
Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben
**„Erforschung der Ursachen
des Rückgangs der Eingangszahlen
bei den Zivilgerichten“**

Berlin, 21. April 2023

Auftraggeber

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Autorinnen und Autoren

Dr. Stefan Ekert
Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich
Monika Nöhre Präsidentin des Kammergerichts a.D.
Prof. Dr. Armin Höland
Dr. Katharina Gelbrich
Lisa Poel
Lukas Hundertmark
Adrian Moser

Auftragnehmerin

INTERVAL GmbH
Brunnenstraße 181
10119 Berlin
www.interval-berlin.de

HINWEISE ZUM BERICHT

Dieser Bericht wurde im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) erstellt. Die Aufgabenstellung wurde vom BMJ vorgegeben. Das Vorhaben wurde von einem durch das BMJ zusammengestellten Beirat begleitet. Dem Beirat gehörten Vertreterinnen und Vertreter betroffener Verbände, aus Landesjustizverwaltungen und der Wissenschaft an.

Weder das BMJ noch die Mitglieder des Beirats haben die Ergebnisse des Berichts beeinflusst. Der Bericht gibt die Ergebnisse der Forschung und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Forschungsteams wieder. Diese tragen die alleinige Verantwortung für den Bericht.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
1 Erklärungsansätze aus der rechtswissenschaftlichen Literatur ...	3
1.1 Weniger Bedarf für staatliche Konfliktlösung.....	3
1.1.1 Verändertes Streitverhalten der Bevölkerung: Konfliktscheu und Konsensorientierung?.....	3
1.1.2 Verändertes unternehmerisches Handeln: Kulanz und Bindung der Kundschaft....	5
1.1.3 Verändertes Verhalten der Rechtsdienstleistenden – Anwaltschaft, Rechtsschutzversicherungen und Legal-Tech.....	7
1.2 Zugangshürden zum Zivilprozess.....	8
1.2.1 Formaler Zugang.....	9
1.2.2 Verfahrensdauer.....	9
1.2.3 Verfahrensablauf, insbesondere bei Unternehmensstreitigkeiten	11
1.2.4 Richterliches Verhalten und Kommunikation mit den Parteien.....	12
1.2.5 Gerichtsinterne Strukturen.....	12
1.2.6 Kosten	13
1.3 Konkurrenz durch alternative Streitbeilegung.....	14
1.3.1 Schlichtung.....	14
1.3.2 Schiedsverfahren.....	16
1.4 Rechtsunsicherheit und Vertrauensverlust in die Justiz.....	18
1.5 Ausblick: Digitalisierung des Zivilprozesses.....	19
1.6 Fazit.....	20
2 Statistische Analyse der Zivilgerichtsverfahren	21
2.1 Methodisches Vorgehen	21
2.2 Entwicklungen zwischen 2005 und 2019	21
2.2.1 Entwicklung der Eingangszahlen und der Zahlen der erledigten Verfahren.....	23
2.2.1.1 Amtsgerichte.....	23
2.2.1.2 Landgerichte.....	24
2.2.1.3 Mahnverfahren.....	25
2.2.2 Betrachtung von Bundesländern	26
2.2.2.1 Unterschiede in der Klagequote	26
2.2.2.2 Prozentualer Rückgang der Verfahrenszahlen.....	27
2.2.2.3 Rückgang unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung	28

2.2.3	Strukturelle Veränderungen der Verfahren seit 2005	31
2.3	Nähere Betrachtung einzelner Sachgebiete	39
2.3.1	Amtsgerichte.....	40
2.3.1.1	Sonstige Verfahrensgegenstände	41
2.3.1.2	Wohnungsmietsachen	41
2.3.1.3	Kaufsachen.....	43
2.3.1.4	Honorarforderungen	44
2.3.1.5	Ansprüche aus Versicherungsverträgen.....	44
2.3.1.6	Reisevertragssachen	45
2.3.1.7	Verkehrsunfallsachen	47
2.3.2	Landgerichte.....	49
2.3.2.1	Sonstige Verfahrensgegenstände	50
2.3.2.2	Miet-, Kredit- und Leasingsachen	50
2.3.2.3	Kammern für Handelssachen	51
2.3.2.4	Bau- und Architektensachen.....	51
2.3.2.5	Kaufsachen.....	53
2.3.2.6	Verkehrsunfallsachen	53
2.4	Zusammenfassung der statistischen Analyse	56
3	Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsanalyse	57
3.1	Methodisches Vorgehen	57
3.1.1	Rechtsprechungsanalyse	57
3.1.2	Gesetzgebungsanalyse	60
3.2	Durchführung	61
3.2.1	Abgleich besonders auffälliger justizstatistischer Effekte mit der Gesetzgebung und den für eine Vielzahl von Personen bedeutsamen BGH-Entscheidungen ...	61
3.2.1.1	Wohnungsmietsachen Amtsgerichte	61
3.2.1.2	Nachbarschaftssachen Amtsgerichte	64
3.2.1.3	Kredit- und Leasingsachen an den Amtsgerichten	66
3.2.1.4	Miet-/Kredit-/Leasingsachen Landgerichte	68
3.2.1.5	Haftung von Personen und Honorarforderungen an den Landgerichten.....	69
3.2.1.6	Ansprüche aus Versicherungsverträgen bei den Amtsgerichten.....	69
3.2.1.7	Kaufsachen Landgerichte	71
3.2.1.8	Reisevertragssachen an den Amtsgerichten	72
3.2.1.9	Arzthaftungssachen Amtsgerichte	73

3.2.2	Abgleich der Auffälligkeiten in der Rechtsprechungsanalyse mit der Statistik	74
3.2.3	Besonderheiten nach prozessrechtlichen Gesetzesänderungen	76
3.2.4	Interpretation	80
3.2.5	Abgleich klarstellender Urteile mit zuvor ergangenen Urteilen	81
3.2.5.1	Ein- und Ausbau(kosten) der Ersatzlieferung im Rahmen der Nacherfüllung bei Kaufverträgen	81
3.2.5.2	Reichweite und Gegenstand der Beweislastumkehr Grundmangel/Endmangel, (Faber/Autobedrijf Hazet Ochten BV)	84
3.3	Schlussfolgerungen	87
4	Bevölkerungsbefragung und Interviews mit Verbänden vulnerabler Gruppen.....	89
4.1	Methodisches Vorgehen	89
4.2	Ergebnisse zum Klageverhalten von Privatpersonen	92
4.2.1	Vorkommen zivilrechtlicher Konflikte in der Bevölkerung.....	92
4.2.2	Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen	94
4.2.3	Lösung des bedeutsamsten Konflikts	95
4.2.3.1	Beschreibung der jeweils bedeutsamsten Konflikte	95
4.2.3.2	Ziele & Informationsverhalten	97
4.2.3.3	Lösung des Konflikts.....	102
4.2.3.4	Gründe gegen ein gerichtliches Verfahren	106
4.2.3.5	Gründe für ein gerichtliches Verfahren	107
4.2.3.6	Zufriedenheit mit der Lösung des Konfliktes.....	109
4.2.4	Ergebnisse aus den Interviews mit Verbänden zu vulnerablen Gruppen	110
4.2.5	Zusammenfassung Klageverhalten von Privatpersonen	111
5	Befragung von Unternehmen und Unternehmensverbänden....	114
5.1	Methodisches Vorgehen	114
5.2	Beschreibung der standardisiert befragten Unternehmen	115
5.3	Ergebnisse zum Klageverhalten von Unternehmen	119
5.3.1	Zivilrechtliche Gerichtsverfahren und Klageverhalten	119
5.3.2	Gründe für ein Gerichtsverfahren	121
5.3.3	Strategien zur Konfliktvermeidung.....	122
5.3.4	Kundenverhalten	127
5.3.5	Außergerichtliche Lösungswege	129
5.3.5.1	Nutzung außergerichtlicher Lösungswege	130

5.3.5.2	Lösungswege bei ausstehenden Geldforderungen	131
5.3.5.3	Gründe für außergerichtliche Lösungen	132
5.3.6	Internationale Streitigkeiten	134
5.3.7	Zusammenfassung zum Klageverhalten der Unternehmen	135
6	Befragung der Anwaltschaft	137
6.1	Online-Umfrage	139
6.1.1	Konzeption und Ablauf der Online-Umfrage	139
6.1.1.1	Kreis der befragten Personen und Auswahl des Umfragetools EasyFeedback	139
6.1.1.2	Inhalt und Konzeption der Befragung	140
6.1.2	Quantitative Auswertung der Online-Umfrage	141
6.1.2.1	Merkmale	141
6.1.2.2	Entwicklung im Hinblick auf die Klageaktivität	145
6.1.2.3	Faktoren für den Rückgang - Die erhebliche Bedeutung von Verfahrenslänge, Kosten und Erfolgsaussichten	146
6.1.3	Qualitative Auswertung der Freitextantworten	149
6.1.3.1	Vorbemerkungen zu den folgenden Originalzitaten	150
6.1.3.2	Justizinterne Faktoren	151
6.1.3.2.1	Richterliche Arbeit und fachliches Verständnis	152
6.1.3.2.2	Erledigungs- und Vergleichsdruck	153
6.1.3.2.3	Ausstattung der Gerichte	155
6.1.3.2.4	Belastetes Vertrauensverhältnis	156
6.1.3.3	Verfahrensdauer	156
6.1.3.3.1	Wahrnehmung langsamer Justiz	157
6.1.3.3.2	Verfahrensdauer als wirtschaftliches Hindernis	158
6.1.3.4	Kostenrisiko und Wirtschaftlichkeit	159
6.1.3.4.1	Gerichts- und Verfahrenskosten	159
6.1.3.4.2	Wirtschaftliche Abwägung	160
6.1.3.4.3	Anwaltliche Vergütung	161
6.1.3.5	Unsicherheit hinsichtlich des Prozessergebnisses	162
6.1.3.5.1	Erfolgreicher Prozessausgang nicht hinreichend wahrscheinlich	162
6.1.3.5.2	Vollstreckungsaussichten und Insolvenzrisiken	163
6.1.3.6	Streit- und Verfahrensvermeidung	165
6.1.3.6.1	Außergerichtliche Streitbeilegung und Verhandlung	165
6.1.3.6.2	Verzicht auf eigene Rechtsposition	167

6.1.3.7	Besonderheiten in bestimmten Regionen und Rechtsgebieten.....	168
6.1.4	Zusammenfassung der Online-Umfrage	169
6.2	Anwalts-Interviews	170
6.2.1	Überblick.....	170
6.2.2	Einzelne Interviews.....	173
6.2.3	Zusammenfassung der Anwaltsinterviews	182
6.3	Zusammenfassung	184
7	Datenerhebung bei den Gerichten und Interviews mit Richterinnen und Richtern	187
7.1	Konzeption und Ablauf der Datenerhebung bei den Gerichten	187
7.1.1	Auswahl der untersuchten Gerichte	187
7.1.2	Auswahl der untersuchten Akten.....	188
7.1.3	Erhebung	189
7.2	Quantitative Auswertung der erfassten Daten.....	190
7.2.1	Gerichtskostenvorschuss und Verfahrensdauer.....	190
7.2.1.1	Gerichtskostenvorschuss.....	191
7.2.1.2	Dauer der Zustellung	194
7.2.1.3	Gesamtdauer einzelner Verfahren.....	198
7.2.1.4	Zwischenergebnis.....	201
7.2.2	Streitwerte	201
7.2.3	Parteienstatus.....	205
7.2.4	Einzelrichter.....	209
7.2.5	Richterwechsel	213
7.2.6	Vergleichsversuche	215
7.2.7	Beweisverfahren.....	217
7.2.8	Sachgebiete.....	219
7.2.9	Seitenzahl der Klageschriften.....	224
7.3	Interviews mit Richterinnen und Richtern.....	225
7.3.1	Gestaltung und Ablauf der Interviews.....	226
7.3.2	Einzelinterviews.....	227
7.4	Zusammenfassung	239
7.4.1	Datenerhebung.....	239
7.4.2	Interviews mit Richterinnen und Richtern	242

8 Einfluss der alternativen Streitbeilegung und des unternehmensinternen Beschwerdemanagements	245
8.1 Unternehmensinternes Beschwerdemanagement	245
8.2 Mediationsverfahren	246
8.3 Schiedsrichterliches Verfahren	246
8.4 Datenerhebung von und bei den Schlichtungsstellen und Schiedspersonen	248
8.4.1 Verfahrenszahlen und Tätigkeit der Schlichtungsstellen	249
8.4.1.1 Überblick über die Schlichtungsstellen	249
8.4.1.2 Charakteristische Verfahrensmerkmale	249
8.4.1.3 Ermittlung der Verfahrenszahlen	250
8.4.1.4 Entwicklung der Verfahrenszahlen 2005-2019	252
8.4.1.5 Branchenspezifische Fallzahlen im Vergleich mit Sachgebieten der Zivilgerichtsbarkeit	253
8.4.2 Auswertung der Interviews mit Schlichtungsstellen	262
8.4.2.1 Überblick	263
8.4.2.2 Einzelne Interviews	264
8.4.3 Verfahren der Schiedspersonen	272
8.4.4 Zusammenfassung	273
9 Datenerhebung von und bei Rechtsschutzversicherern	277
9.1 Einleitende Überlegungen	277
9.2 Rechtsschutzversicherung in Deutschland	279
9.3 Forschungs- und Befragungsergebnisse zu Wirkungen der Rechtsschutzversicherung	282
9.3.1 Erhard Blankenburg/Jann Fiedler, Die Rechtsschutzversicherungen und der steigende Geschäftsanfall der Gerichte, 1981	283
9.3.2 Wolfgang Jagodzinski/Thomas Raiser/Jürgen Riehl, Rechtsschutzversicherung und Rechtsverfolgung, 1994	285
9.3.3 Christoph Hommerich und Matthias Kilian, Rechtsschutzversicherung und Anwaltschaft, 2010	287
9.3.4 Befragungsergebnisse zur Bedeutung der Kosten für die Rechtsverfolgung	288
9.4 Rechtsschutzversicherungen und der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten – Eigene Erkenntnisse aus Expertengesprächen	289
9.4.1 Fragestellung und methodisches Vorgehen	290
9.4.2 Hinweise auf eine Verminderung des zivilgerichtlichen Streitaufkommens durch Rechtsschutzversicherungen	291
9.4.3 Wirkung der Selbstbeteiligung	295

9.4.4	Gründe für die Ablehnung des Versicherungsschutzes	296
9.4.5	Beschwerden über Rechtsschutzversicherungen beim Versicherungsombudsmann	298
9.4.6	Geringe Bedeutung der Mediation.....	300
9.4.7	Starkes Wachstum von „Kumulschäden“ und Massenklagen	301
9.4.8	Keine nennenswerte Bedeutung der Prozesskostenfinanzierung für die Rechtsschutzversicherung.....	302
9.4.9	Ohne Rechtsschutz noch mehr Rückgang der Eingangszahlen?	303
9.5	Rechtsschutzversicherungen und „Legal-Tech“	304
9.6	Abschließende Überlegungen	305
10	Beantwortung der Untersuchungsfragen	308
10.1	Beschreibung des Rückgangs	308
10.2	Verringerung des Bedarfs an Streitbeilegungsmechanismen?	311
10.3	„Abwanderung“ in andere Bereiche der Streitbeilegung und/oder ins Ausland?	313
10.3.1	Mediation und Schlichtung	313
10.3.2	Schiedsgerichtsbarkeit	315
10.3.3	Gerichte im Ausland	316
10.3.4	Fazit zur „Abwanderung“	316
10.4	Gesunkene Motivation zur Rechtswegbeschreitung?	317
10.4.1	Vorbemerkung zur Gewichtung der Ursachen des Rückgangs.....	317
10.4.2	Wichtigste Gründe	319
10.4.2.1	Veränderte Geschäftswelt	319
10.4.2.2	Unwirtschaftlichkeit des Prozesses	319
10.4.2.3	Filterwirkung der Rechtsschutzversicherungen und der Beratungspraxis.....	320
10.4.2.4	Justizorganisatorische Faktoren	321
10.4.3	Differenzierung nach Art der Forderung und Parteistellung	321
10.4.3.1	Besonderheiten bei Privatpersonen.....	322
10.4.3.2	Besonderheiten bei Unternehmen	324
10.4.3.3	Besonderheiten bei konfektionierbaren Forderungen.....	326
10.4.3.4	Besonderheiten je nach Forderungshöhe.....	327
11	Aktuelle und jüngere Entwicklung	328
11.1.1	Pandemie	328
11.1.2	Aktuelle Entwicklung der Klageeingangszahlen	329

11.1.3 Aktuelle Entwicklung der Schlichtung	330
12 Empfehlungen	332
13 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	337
Schlussbemerkung.....	342
Anhang	343
Abkürzungsverzeichnis.....	343
Literaturverzeichnis.....	347
Abbildungen und Tabellen zur statistischen Analyse.....	356
Tabellen zur Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsanalyse.....	374
Tabellen zur Bevölkerungsbefragung.....	379
Tabellen und Abbildungen zur Unternehmensbefragung.....	383
Tabellen und Abbildungen zur Befragung der Anwaltschaft	387
Tabellen und Abbildungen zur Datenerhebung von und bei den Schlichtungsstellen und Schiedspersonen	399
Anhang zur Datenerhebung bei den Gerichten und Interviews mit Richterinnen und Richtern	403

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Verfahren vor den Amtsgerichten	23
Abbildung 2: Verfahren vor den Landgerichten in erster Instanz.....	24
Abbildung 3: Art der Erledigung der Verfahren bei den Landgerichten	34
Abbildung 4: Verfahrenszahlen der Wohnungsmietsachen bei den Amtsgerichten	42
Abbildung 5: Verfahrenszahlen der Kaufsachen bei den Amtsgerichten.....	43
Abbildung 6: Verfahrenszahlen der Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen) bei den Amtsgerichten	45
Abbildung 7: Verfahrenszahlen der Reisevertragsachen bei den Amtsgerichten.....	46
Abbildung 8: Verfahrenszahlen der Miet-, Kredit- und Leasingsachen bei den Landgerichten	51
Abbildung 9: Verfahrenszahlen der Bau- und Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen) bei den Landgerichten und Baufertigstellungen ...	52
Abbildung 10: Verfahrenszahlen der Kaufsachen bei den Landgerichten.....	53
Abbildung 11: Verfahrenszahlen der Verkehrsunfallsachen bei den Amts- und Landgerichten und Anzahl polizeilich erfasster Verkehrsunfälle	54
Abbildung 12: Verfahrenszahlen der Wohnungsmietsachen bei den Amtsgerichten 1999- 2006.....	62
Abbildung 13: Verfahrenszahlen der Nachbarschaftssachen bei den Amtsgerichten 2004- 2008.....	64
Abbildung 14: Aufbau Bevölkerungsbefragung	90
Abbildung 15: Ziele im Rechtskonflikt.....	98
Abbildung 16: Erfahrung mit der Rechtsberatung.....	100
Abbildung 17: Gründe gegen ein gerichtliches Verfahren	106
Abbildung 18: Gründe für ein gerichtliches Verfahren bei Klägerinnen bzw. Klägern	108
Abbildung 19: Gründe für ein gerichtliches Verfahren bei Beklagten	108
Abbildung 20: Zufriedenheit mit dem Weg der Konfliktbeilegung	110
Abbildung 21: Gründe für Gerichtsverfahren	122
Abbildung 22: Nutzung von Strategien zur Konfliktvermeidung.....	123
Abbildung 23: Entwicklung der Strategien zur Konfliktvermeidung	124
Abbildung 24: Kundenverhalten - überwiegend Unternehmen/Institutionen als Kunden.....	128
Abbildung 25: Kundenverhalten - überwiegend Privatpersonen als Kunden.....	129
Abbildung 26: Nutzung außergerichtlicher Lösungswege	130
Abbildung 27: Lösungsweg bei Geldforderung – überwiegend Unternehmen/Institutionen als Kunden.....	131
Abbildung 28: Lösungsweg bei Geldforderung – überwiegend Privatpersonen als Kunden .	132

Abbildung 29: Gründe für außergerichtliche Einigung	132
Abbildung 30: Arten von Schlichtungsstellen.....	249
Abbildung 31: Entwicklung der Gesamtverfahrenszahlen der Schlichtungsstellen 2005-2019.....	253
Abbildung 32: Entwicklung der Schlichtungsstellen in der Versicherungsbranche.....	255
Abbildung 33: Entwicklung der Schlichtungsstellen in der Banken- und Finanzbranche	257
Abbildung 34: Entwicklung der Schlichtungsstellen in der Reise- und Personenverkehrsbranche.....	259
Abbildung 35: Entwicklung der Schlichtungsstellen im Bereich Arzthaftung	260
Abbildung 36: Entwicklung der Schlichtungsstellen in der Energiebranche	261
Abbildung 37: Entwicklung der Schlichtungsstellen im Bereich des Kfz-Handels	262
Abbildung 38: Verfahrenszahlen – Entwicklung gegenüber dem Vorjahr.....	309
Abbildung 39: Verfahrenszahlen sonstiger Verfahrensgegenstände bei den Amtsgerichten	356
Abbildung 40: Verfahrenszahlen sonstiger Verfahrensgegenstände bei den Landgerichten	356
Abbildung 41: Verfahrenszahlen im Sachgebiet Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, bei den Amtsgerichten.....	357
Abbildung 42: Verfahrenszahlen der Handelskammern zusammengefasst bei den Landgerichten	357
Abbildung 43: Verfahrenszahlen der Reisevertragssachen vor den Landgerichten.....	358
Abbildung 44: Verfahrenszahlen der Verkehrsunfallsachen bei den Amtsgerichten	358
Abbildung 45: Verfahrenszahlen der Verkehrsunfallsachen bei den Landgerichten	359
Abbildung 46: Verfahrenszahlen im Sachgebiet Ansprüche aus Versicherungsverträgen bei den Landgerichten	359
Abbildung 47: Verfahrenszahlen bei Kredit und Leasingsachen bei den Amtsgerichten	360
Abbildung 48: Art der Erledigung der Verfahren bei den Amtsgerichten in %	360
Abbildung 49: Kostenentscheid bei den Amtsgerichten	361
Abbildung 50: Kostenentscheid bei den Landgerichten.....	361
Abbildung 51: Anzahl der Verfahren pro Richter/in in Vollzeitäquivalenten und durchschnittliche Dauer der Verfahren bei den Amtsgerichten	362
Abbildung 52: Anzahl der Verfahren pro Richter/in in Vollzeitäquivalenten und durchschnittliche Dauer der Verfahren bei den Landgerichten.....	362
Abbildung 53: Verteilung der Streitwerte bei den Amtsgerichten	363
Abbildung 54: Verteilung der Streitwerte bei den Landgerichten.....	363
Abbildung 55: Anwaltliche Vertretung der Parteien vor dem Amtsgericht	364
Abbildung 56: Strategien zur Konfliktvermeidung – überwiegend Unternehmen/Institutionen als Kunden.....	385
Abbildung 57: Strategien zur Konfliktvermeidung – überwiegend Privatpersonen als Kunden	385

Abbildung 58: Nutzung außergerichtlicher Lösungswege – überwiegend Unternehmen/
Institutionen als Kunden 386

Abbildung 59: Nutzung außergerichtlicher Lösungswege – überwiegend Privatpersonen
als Kunden..... 386

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Mahnverfahren und vorausgegangene Mahnverfahren bei Amts- und Landgerichten	25
Tabelle 2:	Verteilung von Verfahren und Bevölkerung auf die Bundesländer (Angaben in %).....	26
Tabelle 3:	Rückgang der erledigten Verfahren bei den Amts- und Landgerichten in den Bundesländern.....	28
Tabelle 4:	Verfahren pro 1.000 Einwohnern ab 18 Jahren.....	30
Tabelle 5:	Zusammenfassung der Entwicklung struktureller Merkmale	32
Tabelle 6:	Relevante Sachgebiete bei den Amtsgerichten.....	40
Tabelle 7:	Zusammenfassung struktureller Merkmale für einzelne Sachgebiete bei den Amtsgerichten.....	48
Tabelle 8:	Relevante Sachgebiete bei den Landgerichten	49
Tabelle 9:	Zusammenfassung struktureller Merkmale für einzelne Sachgebiete für die Landgerichte in Schleswig-Holstein.....	55
Tabelle 10:	Entwicklung der Zahlen in Nachbarschaftssachen an den Amtsgerichten nach Bundesländern und Jahren sowie Veränderungen in Bauordnung und Landesnachbarschaftsrecht.....	65
Tabelle 11:	Urteile vor der EuGH-Entscheidung	82
Tabelle 12:	Urteile nach EuGH-Entscheidung zur Frage der Anwendbarkeit auf Unternehmerverträge.....	83
Tabelle 13:	Urteile nach EuGH-Entscheidung zur Frage des Vorschusses	83
Tabelle 14:	BGH Urteile zur Fragestellung vor der EuGH-Entscheidung.....	84
Tabelle 15:	Instanzrechtsprechung zur Fragestellung vor der EuGH-Entscheidung.....	85
Tabelle 16:	Gerichtsentscheidungen nach Erlass des EuGH-Urteils	85
Tabelle 17:	Das EuGH-Urteil zitierende Urteile	86
Tabelle 18:	Anzahl der Konflikte nach verschiedenen Lösungswegen (Anteile der Befragten, Angaben in %).....	92
Tabelle 19:	Verbreitung und Dauer der Rechtsschutzversicherung	94
Tabelle 20:	Art des Konflikts (Angaben in %)	95
Tabelle 21:	Bereich des bedeutsamsten Konflikts nach Konfliktgegner (Angaben in %)	96
Tabelle 22:	Verteilung der Streitwerte insgesamt und in einzelnen Bereichen (Angaben in %).....	97
Tabelle 23:	Beratende Person bzw. Stelle	98
Tabelle 24:	Art der Konfliktbeilegung.....	103
Tabelle 25:	Unternehmensgröße aller Unternehmen in Deutschland	116
Tabelle 26:	Wirtschaftszweige befragter Unternehmen.....	117

Tabelle 27:	Unternehmensgröße befragter Unternehmen.....	117
Tabelle 28:	Position im Unternehmen der interviewten Person.....	118
Tabelle 29:	Anzahl zivilgerichtlicher Auseinandersetzungen in den letzten 10 Jahren	120
Tabelle 30:	Entwicklung der Häufigkeit zivilgerichtlicher Auseinandersetzungen in den letzten zehn Jahren	121
Tabelle 31:	Anteils des Umsatzes, der in Deutschland erzielt wird	134
Tabelle 32:	Entwicklung der Anwaltszulassungen, 2005-2022	138
Tabelle 33:	Angaben zur anwaltlichen Tätigkeit	142
Tabelle 34:	Häufigkeit forensischer Tätigkeit.....	143
Tabelle 35:	Frage 4: In welchen Rechtsgebieten sind Sie hauptsächlich tätig?.....	144
Tabelle 36:	Entwicklung von Tätigkeit und Klagebereitschaft	145
Tabelle 37:	Gründe für Klagevermeidung.....	147
Tabelle 38:	Frage 13: Welche Gründe dafür, nicht zu klagen, haben Ihrer Einschätzung nach in den letzten 10-15 Jahren bzw. seit Beginn Ihrer anwaltlichen Tätigkeit an Gewicht gewonnen?.....	148
Tabelle 39:	Überblick über die Interviews mit Anwältinnen und Anwälten	171
Tabelle 40:	Zahlung des Gerichtskostenvorschusses bei den Amtsgerichten (Angaben in %)......	193
Tabelle 41:	Zahlung des Gerichtskostenvorschusses bei den Zivilkammern der Landgerichte (Angaben in %)	193
Tabelle 42:	Zahlung des Gerichtskostenvorschusses bei den Kammern für Handelssachen (Angaben in %)	194
Tabelle 43:	Dauer der Zustellung bei den Amtsgerichten (Angaben in %)......	195
Tabelle 44:	Dauer der Zustellung bei den Landgerichten für Zivil- und Kammern für Handelssachen (Angaben in %)	196
Tabelle 45:	Dauer der Zustellung getrennt nach der Person des Einzahlenden für die Amtsgerichte (Angabe in Monaten)	197
Tabelle 46:	Dauer der Zustellung getrennt nach der Person des Einzahlenden bei den Landgerichten für die Zivilkammern (Angabe in Monaten)	197
Tabelle 47:	Dauer der Zustellung getrennt nach der Person des Einzahlenden bei den Landgerichten für die Kammern für Handelssachen (Angabe in Monaten)	197
Tabelle 48:	Dauer der Zustellung getrennt nach Erhebungsorten für die Amtsgerichte (Angabe in Monaten)	198
Tabelle 49:	Dauer der Zustellung getrennt nach Erhebungsorten für die Landgerichte (Angabe in Monaten)	198
Tabelle 50:	Dauer der Verfahren bei Amts- und Landgerichten	199
Tabelle 51:	Dauer der Verfahren nach Erledigungsart – Amtsgerichte	199
Tabelle 52:	Dauer der Verfahren nach Erledigungsart – Landgerichte	200
Tabelle 53:	Dauer der Verfahren nach Höhe der Streitwerte – Amtsgerichte	200

Tabelle 54:	Dauer der Verfahren nach Höhe der Streitwerte – Landgerichte	200
Tabelle 55:	Verteilung der Streitwerte bei den Amtsgerichten (Angaben in %).....	202
Tabelle 56:	Verteilung der Streitwerte bei den Landgerichten, getrennt nach Zivil- und Handelskammern (Angaben in %).....	202
Tabelle 57:	Streitwerte bei den Amtsgerichten.....	203
Tabelle 58:	Streitwerte bei den Zivilkammern der Landgerichte	203
Tabelle 59:	Streitwerte bei den Handelskammern der Landgerichte.....	203
Tabelle 60:	Halle - Streitwerte bei den Handelskammern der Landgerichte	204
Tabelle 61:	Hamburg - Streitwerte bei den Handelskammern der Landgerichte.....	204
Tabelle 62:	Heilbronn – Streitwerte bei den Handelskammern der Landgerichte	204
Tabelle 63:	Parteienstatus bei den Amtsgerichten und den Zivilkammern der Landgerichte (Angaben in %)	206
Tabelle 64:	Verteilung der Streitwerte nach den Beziehungen der Konfliktparteien bei den Amtsgerichten (Angaben in %)	207
Tabelle 65:	Verteilung der Streitwerte nach den Beziehungen der Konfliktparteien bei den Amtsgerichten 2015 und 2019 (Angaben in %)	208
Tabelle 66:	Verteilung der Streitwerte nach den Beziehungen der Konfliktparteien bei den Zivilkammern der Landgerichte (Angaben in %).....	208
Tabelle 67:	Verteilung der Streitwerte nach den Beziehungen der Konfliktparteien bei den Zivilkammern der Landgerichte 2015 und 2019 (Angaben in %).....	209
Tabelle 68:	Anteil der Einzelrichter- und Kammerentscheidungen bei den Zivilkammern (Angaben in %).....	211
Tabelle 69:	Einzelrichterquote bei den Zivilkammern in Halle, Hamburg und Heilbronn (Angaben in %).....	212
Tabelle 70:	Vorsitzenden- und Kammerquote bei den Kammern für Handelssachen (Angaben in %).....	213
Tabelle 71:	Vorsitzendenquote bei den Kammern für Handelssachen in Halle, Hamburg und Heilbronn (Angaben in %).....	213
Tabelle 72:	Richterwechsel bei den Amts- und Landgerichten (Angaben in %).....	215
Tabelle 73:	Aktive richterliche Vergleichsversuche bei den Amts- und Landgerichten (Angaben in %).....	216
Tabelle 74:	Prozentsatz der Akten mit mindestens einer Beweisanordnung bei den Amts- und Landgerichten.....	218
Tabelle 75:	Art des Beweismittels bei den Amtsgerichten (Angaben in %).....	218
Tabelle 76:	Art des Beweismittels bei den Zivilkammern der Landgerichte (Angaben in %).....	219
Tabelle 77:	Art des Beweismittels bei den Kammern für Handelssachen (Angaben in %).....	219
Tabelle 78:	Sachgebiete bei den Amtsgerichten: Einordnung Gerichte / eigene Einordnung (Angaben in %).....	221

Tabelle 79:	Sachgebiete bei den Zivilkammern: Einordnung Gerichte / eigene Einordnung (Angaben in %)	222
Tabelle 80:	Sachgebiete bei den Handelskammern: Einordnung Gerichte / eigene Einordnung (Angaben in %)	223
Tabelle 81:	Abweichungsquote Einordnung Gerichte und eigene Einordnung bei den Amtsgerichten (Angaben in %)	224
Tabelle 82:	Abweichungsquote Einordnung Gerichte und eigene Einordnung bei den Landgerichten (Angaben in %)	224
Tabelle 83:	Seiten der Klageschrift bei Amts- und Landgerichten	225
Tabelle 84:	Interviews mit Richterinnen und Richtern	226
Tabelle 85:	Eingangszahlen der Schlichtungsstellen nach Branchen	254
Tabelle 86:	Verfahrenszahlen in der Banken- und Finanzbranche	256
Tabelle 87:	Interviews mit Vertreterinnen/Vertretern von VZ, VZBV und Schiedsstellen	263
Tabelle 88:	Fälle obligatorische Schlichtung, 2005-2019	272
Tabelle 89:	Sitz der Parteien bei den Amtsgerichten (Angaben in %)	365
Tabelle 90:	Sitz der Parteien bei den Landgerichten (Angaben in %)	366
Tabelle 91:	Beantragung von Prozesskostenhilfe bei den Amtsgerichten (Angaben in %)	367
Tabelle 92:	Beantragung von Prozesskostenhilfe bei den Landgerichten (Angaben in %)	368
Tabelle 93:	Zahl der Termine bei den Amtsgerichten	369
Tabelle 94:	Zahl der Termine bei den Landgerichten	370
Tabelle 95:	Verfahrenszahlen und Veränderung der Verfahrenszahlen nach Sachgebieten bei den Amtsgerichten	371
Tabelle 96:	Verfahrenszahlen und Veränderung der Verfahrenszahlen nach Sachgebieten bei den Landgerichten	372
Tabelle 97:	Anteile der Sachgebiete an den Gesamtverfahren 2007 bei den Landgerichten in Schleswig-Holstein und bundesweit	373
Tabelle 98:	Zu- und Abnahmen von 2007 bis 2019 nach Sachgebieten bei den Landgerichten in Schleswig-Holstein und bundesweit	374
Tabelle 99:	Liste untersuchter höchstrichterlicher Rechtsprechung	374
Tabelle 100:	Übersicht untersuchte Gesetzesänderungen aus dem Untersuchungszeitraum	377
Tabelle 101:	Anteile soziodemografischer Merkmale in der Stichprobe und der Bevölkerung (Angaben in %)	379
Tabelle 102:	Erklärungsfaktoren für ein gerichtliches Verfahren bei Klägern	379
Tabelle 103:	Erklärungsfaktoren für ein gerichtliches Verfahren bei Beklagten	381
Tabelle 104:	Unternehmen mit Rechtsabteilung oder Unternehmensjuristen	383
Tabelle 105:	Hauptkundengruppe nach Wirtschaftszweig	383

Tabelle 106:	Hauptkundengruppe nach Beschäftigungsgrößenklasse	383
Tabelle 107:	Lösungswege bei internationalen Streitigkeiten (absolute Häufigkeiten)	384
Tabelle 108:	Gründe für die Konfliktbeilegung im Ausland.....	384
Tabelle 109:	Verteilung der Antworten nach Bundesländern	387
Tabelle 110:	Mandantenprofil im Abgleich mit Kanzleigröße und Status der Anwältinnen und Anwälte	388
Tabelle 111:	Angaben zur anwaltlichen Tätigkeit nach Sachgebieten	389
Tabelle 112:	Frage 10: Welche Gründe hat nach Ihrem Eindruck Ihre Mandantschaft dafür, eine Klage zu vermeiden?, Abgleich mit Sachgebieten und Mandantschaft	390
Tabelle 113:	Frage 12: Welche Gründe haben Sie generell dafür, Ihren Mandanten von der Klage abzuraten?, Abgleich mit Sachgebieten und Mandantschaft	392
Tabelle 114:	Frage 13: Welche Gründe dafür, nicht zu klagen, haben Ihrer Einschätzung nach in den letzten 10-15 Jahren an Gewicht gewonnen?, Abgleich mit Sachgebieten und Mandantschaft	395
Tabelle 115:	Verteilung der Codes in der Auswertung mit MAXQDA.....	397
Tabelle 116:	Jährliche Eingangszahlen der Schlichtungsstellen.....	399

Einleitung

Seit den 1970er Jahren war die Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit eine letztlich nicht hinterfragte justizpolitische Zielsetzung. Eine ganze Reihe von Justizvereinfachungs- und Justizentlastungsgesetzen des letzten Viertels des 20. Jahrhunderts verfolgte dieses Ziel, und auch im Ausbau außergerichtlicher Konfliktbearbeitung wurde vor allem die Chance zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit gesehen.¹

Den vielfältigen Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte ist zu Beginn des 21. Jahrhunderts die Wirklichkeit abhandengekommen. Seit mehr als 20 Jahren gehen in Deutschland die Klageeingangszahlen in Zivilsachen deutlich zurück. Sie haben sich bei den Amtsgerichten und Landgerichten (als Eingangsinstanz) im Zeitraum von 2005 bis 2019 insgesamt um ca. ein Drittel verringert. Bezieht man sich auf den Zeitraum von 1995 bis 2019, so haben sich die Eingangszahlen bei den Amtsgerichten sogar nahezu halbiert und bei den Landgerichten um ca. ein Viertel verringert. Eine fundierte Erklärung für diese Entwicklung fehlte bislang.

Einigkeit bestand allerdings insoweit, als dass Forschungsbedarf bestehe,² denn fehlende Kenntnis der Ursachen begründet fehlende Einschätzungen zum Ausmaß der Folgen. Wenn große Teile der Konflikte, die jeder Gesellschaft inhärent sind, nicht durch eine an Gesetz und Recht orientierte unabhängige Rechtsprechung entschieden werden, steht der Rechtsstaat vor Problemen. Zum einen bildet die Justiz kein reales Bild der Konfliktfelder mehr ab, zum anderen kommt es zu einer gewissen Verabschiedung von der Rechtsorientierung bei der Konfliktlösung. Und schließlich mag der Rückgang der Klageeingangszahlen auch auf Defiziten der staatlichen Justiz beruhen; nur bei Kenntnis der Gründe für den Rückgang können dann sachgerechte Reformen angegangen werden.

Die Gründe für den Rückgang der Klageeingangszahlen zu finden, war unsere Aufgabe in einem vom damaligen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Jahr 2020 vergebenen Forschungsprojekt, das über einen Zeitraum von 30 Monaten lief. In einem interdisziplinären Forschungsteam haben wir vorhandene Statistiken und Quellen herangezogen und ausgewertet sowie umfangreiche Primärerhebungen bei allen relevanten Akteursgruppen durchgeführt.

Ausgangspunkt für die Analyse waren verschiedene Überlegungen, die in Wissenschaft und Praxis als mögliche Ursachen für den Rückgang diskutiert werden. Dazu zählen u.a. ein geringerer Bedarf an Streitbeilegungsmechanismen aufgrund von weniger Streitansätzen; die Ab-

¹ Siehe *Höland/Meller-Hannich*, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), *Nichts zu klagen?*, 11.

² Siehe etwa die Beiträge in Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), *Nichts zu klagen?*, *Fuchs*, *öAnwBl.* 2019, 451; *Greger* *ZfP* 131 (2018), 317; *Graf-Schlicker*, *AnwBl.* 2014, 573; *Limperg*, *NJW-aktuell* 34/2018, Editorial, S. 3; *Nöhre*, *AnwBl* 2019, 91; *Prütting*, *DRiZ* 2018, 62; *Roth*, *ZfP* 129 (2016), 3; *Wagner*, *Rechtsstandort Deutschland*; *Wolf*, *NJW* 2015, 1656; jew. m.w.N.

wanderung von Streitigkeiten in das Ausland oder in die alternative Streitbeilegung; gesellschaftliche oder konjunkturelle Entwicklungen als Gründe für den Rückgang oder mögliche Ursachen, die in der staatlichen Justiz zu finden sind. Diese und weitere in Betracht kommende Ursachen haben wir im Rahmen des Forschungsvorhabens untersucht und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Rückgang bewertet. Schließlich war unser Bestreben, für diejenigen Gründe, die sich im Hinblick auf den Zugang zum Recht und die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats als problematisch herausstellten, Abhilfemöglichkeiten vorzuschlagen, die dabei auch die Jahre 2020 und 2021 in den Blick nehmen.

Wir haben nach der Analyse und Aufbereitung des Forschungsstandes den Rückgang der Eingangszahlen auf Basis der amtlichen Statistik im Detail analysiert und u.a. geprüft, ob sich die Eingangszahlen in verschiedenen Regionen, Sachgebieten oder auch in Abhängigkeit vom Streitwert unterschiedlich entwickelten und ob demografische, wirtschaftliche oder andere externe Faktoren damit in Zusammenhang stehen. Wir haben mehrere tausend Privatpersonen sowie 300 Unternehmen in Deutschland zu ihrem Klageverhalten und dem, was sie zu einer Klage bewegt bzw. davon abhält, befragt und mittels statischer Analyseverfahren u.a. den Einfluss von Rechtsschutzversicherungen, aber auch weiterer Faktoren, ermittelt. Zudem haben wir die Perspektive der Anwaltschaft, Gerichte, Verbraucherschlichtungsstellen, Rechtsschutzversicherungen und Schiedspersonen über Experteninterviews und im Falle der Anwaltschaft zusätzlich durch eine Onlinebefragung erhoben und umfassend untersucht. Auch mögliche Wechselwirkungen zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung auf der einen und einem etwaigen Anstieg oder Abfall der Klageeingangszahlen auf der anderen Seite haben wir untersucht. Schließlich inkludierte unser Projekt auch die Analyse einer Zufallsauswahl von 660 Gerichtsakten, die wir an sechs Gerichtsstandorten vor Ort eingesehen und analysiert haben, um an Daten zu gelangen, die nicht in die amtliche Statistik einfließen.

Damit haben wir bei der Untersuchung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten zugleich ein umfassendes Bild zum Stand der Ziviljustiz zu Beginn des 21. Jahrhunderts zeichnen können, das die Perspektiven sämtlicher Akteure, von der Anwaltschaft und Richterschaft bis hin zu den Verbänden, Rechtsschutzversicherungen und der Schlichtungslandschaft umfasst und zugleich den Bedarf und die Probleme der Bevölkerung und der Unternehmen betreffend die Zivilgerichtsbarkeit vermitteln kann.

1 Erklärungsansätze aus der rechtswissenschaftlichen Literatur³

Das Phänomen der seit etwa 20 Jahren rückläufigen Klageeingangszahlen in der Ziviljustiz findet auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion Beachtung.⁴ Insbesondere in jüngerer Zeit hat die Zahl an Veröffentlichungen zu dem Thema zugenommen. Dadurch ist eine Vielzahl von Erklärungsansätzen entstanden, die den Rückgang teils auf justizinterne Faktoren, teils auf veränderte externe Umstände zurückführen.

1.1 Weniger Bedarf für staatliche Konfliktlösung

In der Literatur wird vermutet, der Rückgang der Klageeingangszahlen könnte darin begründet sein, dass insgesamt weniger Bedarf an staatlicher Konfliktlösung besteht.⁵ Wenn bereits weniger Streitigkeiten bestehen, liegt der Schluss nahe, dass sich dies auch auf die Eingangszahlen bei den Zivilgerichten auswirkt. Dies könnte sowohl auf ein verändertes Streitverhalten der Bevölkerung als auch auf eine Veränderung im unternehmerischen Geschäftsverkehr zurückzuführen sein.

1.1.1 Verändertes Streitverhalten der Bevölkerung: Konfliktscheu und Konsensorientierung?

Dass insgesamt weniger Verträge geschlossen werden und weniger Konfliktpotenzial entsteht, wird dabei als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.⁶ Für einige Bereiche, z.B. die Baubranche⁷, wird dies zwar aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in der Finanzkrise 2008/09 angenommen, und ein gewisser Einfluss der wirtschaftlichen Lage mag auch plausibel sein.⁸ Dem stehe aber auch nach 2008/09 ein kontinuierliches Wirtschaftswachstum gegenüber; der Rückgang der Klagezahlen sei nicht merklich von der Finanzkrise betroffen gewesen.⁹ Allerdings wird mit Blick auf die historische Entwicklung auch die These vertreten, dass Wirtschaftswachstum eher zu sinkenden Klagezahlen führe.¹⁰

³ Die Literaturlauswertung befindet sich auf dem Stand vom 14.4.2023.

⁴ Grundlegend *Graf-Schlicker*, AnwBl 2014, 573; sowie die Beiträge in *Höland/Meller-Hannich* (Hrsg.), Nichts zu klagen?.

⁵ Vgl. *Dudek*, JZ 2020, 884 (888).

⁶ *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704 (1705); *Rottleuthner*, in: *Höland/Meller-Hannich* (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 100 (106 f.); vgl. auch *Kilian*, AnwBl 2022, 418 (419).

⁷ *Fuchs*, in: *Ganner/Voithofer* (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung, 113 (130).

⁸ Dahingehend *Tombrink*, IWRZ 2018, 275 (277).

⁹ *Rottleuthner*, in: *Höland/Meller-Hannich* (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 100 (106); *Fuchs*, Österreichisches Anwaltsblatt 2019, 451 (453).

¹⁰ *Prütting*, DRiZ 2018, 62 (63).

Es wird zum Teil angenommen, dass sich in Folge eines gesellschaftlichen Wandels das Streitverhalten verändert. Das Konfliktpotential werde weniger realisiert, stattdessen sei die Bevölkerung mehr an Konsens interessiert¹¹ und risikobewusster und -averser geworden.¹² Konflikte würden „als störend empfunden, als langwierig, teuer, imagegefährdend und zumeist nicht erfolgversprechend“¹³ bzw. seien generell risikobehaftet¹⁴. Dies werde zudem erheblich durch Werbe- und Marketingstrategien der Unternehmen¹⁵ sowie den demografischen Wandel¹⁶ geprägt. Gleichwohl werden die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Eingangszahlen der deutschen Zivilgerichtsbarkeit als bisher ungewiss eingeordnet.¹⁷

Die Bereitschaft, Konfliktlösung aktiv anzugehen, bestehe jedoch grundsätzlich weiterhin, wenn auch unter angepassten Bedingungen. Dazu wird zum einen auf die Klagen im „Dieselskandal“ verwiesen.¹⁸ Zur Musterfeststellungsklage gegen die Volkswagen AG vor dem OLG Braunschweig¹⁹ meldeten ca. 470.000 Personen ihre Ansprüche an. Zudem klagten zahlreiche Geschädigte mithilfe von Legal-Tech-Dienstleistern in unechten Legal-Tech-Sammelklagen,²⁰ bei denen die Ansprüche „gesammelt“ und gebündelt geltend gemacht werden (siehe auch 1.1.3), z.B. dem Service myRight der financialright GmbH. Zum anderen stiegen an Amtsgerichten, in deren Bezirken Flughäfen liegen, zuletzt die Eingangszahlen in Reisevertragsachen stark an.²¹ Dies wird auf die Attraktivität von Legal-Tech-Portalen wie Flightright, FairPlane oder flightcomp zurückgeführt, die auf die Durchsetzung von Fluggastrechten mittels „intelligenter“ Software spezialisiert sind. All diese Lösungen haben gemein, dass sie für die Rechtsuchenden mit relativ wenig Aufwand verbunden und entweder kostenlos sind (Musterfeststellungsklage) oder nur im Erfolgsfall ein Honorar zu zahlen ist.²² Die in diesen Bereichen hohen Fallzahlen könnten darauf hindeuten, dass die Bereitschaft zum Konflikt durchaus besteht, aber an weitere Faktoren wie Aufwand und Kosten (dazu näher unter 1.2) geknüpft ist („rationales Desinteresse“).

Für einen Wandel der Prioritäten in der Konfliktlösung spricht auch die weite Verbreitung und Akzeptanz plattforminterner Konfliktlösungen, etwa auf PayPal, Amazon oder eBay (dazu näher

¹¹ *Dudek*, JZ 2020, 884 (887 ff.); dem zustimmend *Paulus*, in: Fest/Gomille (Hrsg.), FS Hager, 483 (483 f.); skeptisch *Prütting*, DRiZ 2018, 62 (65).

¹² *Fuchs*, in: Ganner/Voithofer (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung, 113 (128).

¹³ *Dudek*, JZ 2020, 884 (888).

¹⁴ *Rehder/van Elten*, dms 2020, 384 (387) speziell für Verbandsklagen.

¹⁵ *Dudek*, JZ 2020, 884 (889).

¹⁶ *Fuchs*, in: Ganner/Voithofer (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung, 113 (131 f.); ablehnend *Rottleuthner*, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 100 (104 f.).

¹⁷ *Dudek*, JZ 2020, 884 (890); *Prütting*, DRiZ 2018, 62 (65); *Tombrink*, IWRZ 2018, 275 (277).

¹⁸ *Rebehn*, DRiZ 2020, 334 (335); *Dudek*, JZ 2020, 884 (892) sieht das als Beleg für den Einfluss gesellschaftlicher Veränderungen auf die Eingangszahlen.

¹⁹ OLG Braunschweig, Bekanntmachung v. 20.11.2018 – 4 MK 1/18.

²⁰ S. allgemein zu Legal-Tech-Geschäftsmodellen *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, S. 162 ff.; *Engler*, Legal Tech-Sammelklagen, S. 111 ff.

²¹ *Rebehn*, DRiZ 2020, 82 (82 f.); *Rebehn*, DRiZ 2020, 334 (334 f.); vgl. auch *Rühl*, JZ 2020, 809 (812).

²² Siehe nur *Rühl*, JZ 2020, 809 (812).

unter 1.1.2), bei der auf eine strikte Orientierung am materiellen Recht zugunsten eines standardisierten, einfachen Durchsetzungsmechanismus‘ verzichtet wird.²³

1.1.2 Verändertes unternehmerisches Handeln: Kulanz und Bindung der Kundschaft

Die Veränderung der Streitkultur der Bevölkerung wird in einem engen Zusammenhang mit einem Wandel des unternehmerischen Handelns gesehen. Unternehmen seien in den vergangenen Jahren deutlich kulanter und kundenfreundlicher geworden.²⁴ Beschwerden der Kundschaft werde häufig auch dann entsprochen, wenn diese nicht auf einen Anspruch gestützt werden können. Dadurch bestehe oft bereits kein Anlass für Rechtsstreitigkeiten, was zum Rückgang der Klagezahlen beitragen könnte.²⁵

Diese Veränderung sei freilich kein Resultat einer intrinsischen Einsicht der Unternehmen, sondern durch wirtschaftliche Überlegungen geprägt. Kundenzufriedenheit und Kundenbindung seien profitabler als eine Konflikteskalation.²⁶ Beschwerdemanagement werde zusätzlich in sozialen Medien ausgetragen, so dass der Prozess öffentlich sichtbar sei und die Meinung über das Unternehmen beeinflusse.²⁷ Ein Höchstmaß an Komfort sei zudem eine zentrale Säule im Marketing, was wiederum das Konfliktverhalten der Kundinnen und Kunden (siehe bereits unter 1.1.1) beeinflusse.²⁸

Diese Entwicklung wird durch mehrere Faktoren begünstigt und verstärkt. Ein wesentlicher Einfluss wird den veränderten Gegebenheiten bei Vertragsschluss und Vertragsabwicklung zugeschrieben. Die Digitalisierung ermögliche eine standardisierte Produktion und Abwicklung von Gütern, die die gesamte Wertschöpfungskette deutlich weniger fehleranfällig mache.²⁹ Mögliche Leistungsstörungen seien so früher erkennbar und behebbar, etwa wenn die Qualität der Produkte bereits im Herstellungsprozess umfassend geprüft werden kann oder automatisch festgehalten wird, ob eine Lieferung ihre Empfängerin bzw. ihren Empfänger erreicht.³⁰ Die Eigenheiten des Online-Handels, etwa die (im Gegensatz zum klassischen Versandhandel) meist notwendige Zahlung per Vorkasse minimierten Konflikte bei der Zahlung.³¹ Allerdings wird auch

²³ *Adolphsen*, BRAK-Mitteilungen 2017, 147 (150); *Fries*, NJW 2016, 2860 (2861).

²⁴ *Brinkmann*, in: Czerwenka/Kübler/Korte (Hrsg.), FS Graf-Schlicker, 25 (32); *Dudek*, JZ 2020, 884 (887); siehe zu unternehmerischem Konfliktmanagement auch *Schneider-Brodthmann/Weigl*, Konfliktodynamik 2022, 172.

²⁵ *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 229 (229); *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522 (2523).

²⁶ Ähnlich *Greger*, ZRP 131 (2018), 317 (350); *Deichsel*, GVRZ 2021, 12 (Rn. 5); ausführlich zum Beschwerdemanagement aus betriebswirtschaftlicher Sicht *Hogreve/Bilstein/Meindl*, Journal of the Academy of Marketing Science 45 (2017), 866.

²⁷ *Hogreve/Bilstein/Hoerner*, Journal of Service Research 2019, 421 (431 ff.).

²⁸ *Dudek*, JZ 2020, 884 (888).

²⁹ *Dudek*, JZ 2020, 884 (888).

³⁰ *Fries*, NJW 2016, 2860 (2862).

³¹ *Fuchs*, in: Ganner/Voithofer (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung, 113 (129 f.).

darauf hingewiesen, dass die Rückgänge in kaufrechtlichen Streitigkeiten, die den überwiegenden Teil des Online-Handels ausmachen, nur gering sind.³²

Zunehmend verbreitet sei die Möglichkeit, unter Einsatz von Smart Contracts und der Blockchain-Technologie die Ausführung eines Vertrages oder die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen anhand einer Programmierung im Sinne einer „Wenn-Dann-Bedingung“ automatisch sicherzustellen.³³ Ebenso seien vor allem Massenverträge in wesentlich höherem Maße rechtskonform, als dies noch vor einigen Jahrzehnten der Fall war.³⁴ Durch „compliance by design“ werde schon die Möglichkeit reduziert, sich rechtswidrig zu verhalten, so dass entsprechend weniger Streitigkeiten zu Gericht gelangten.³⁵

Zudem setzten Unternehmen zunehmend auf internes Online-Beschwerdemanagement, um gerichtlichen Streitigkeiten vorzubeugen. Damit würden Beschwerden anhand von standardisierten Entscheidungsmechanismen vollständig online bearbeitet. Entscheidungsgrundlage sei nicht das materielle Recht, sondern eine basale Wertungsentscheidung.³⁶ Beispielhaft ist hier der Käuferschutz des Zahlungsdienstleisters PayPal (PayPal nutzt dafür die Plattform Modria, die aus dem Online-Beschwerde-System von PayPals Konzernmutter eBay hervorgegangen ist) zu nennen,³⁷ der im Wesentlichen nach der Regel „Ware und Geld dürfen nicht bei derselben Person sein“ Konfliktfälle löst.³⁸ Ähnlich geht die Auktionsplattform eBay bei der Streitbeilegung zwischen Plattformnutzern vor.³⁹ Bei Kundinnen und Kunden komme diese schnelle und einfache Art der Konfliktlösung gut an.⁴⁰ Nach einer Einschätzung aus dem Jahr 2014 werden auf diese Weise weltweit jährlich ca. 60 Millionen Streitigkeiten gelöst.⁴¹ Es ist wahrscheinlich, dass dies gerade im Bereich des Kaufrechts dazu führt, dass viele Streitigkeiten nicht vor Gericht gelangen. Dies wird im Hinblick auf die Geltung des Rechts und die Möglichkeit der Rechtsfortbildung aber auch durchaus kritisch gesehen.⁴²

³² Rottleuthner, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 100 (109).

³³ Dudek, JZ 2020, 884 (890); Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, S. 243 ff.

³⁴ Dudek, JZ 2020, 884 (887).

³⁵ Dudek, JZ 2020, 884 (890).

³⁶ Meller-Hannich/Nöhre, NJW 2019, 2522 (2523); Fries, NJW 2016, 2860 (2861); Deichsel, GVRZ 2021, 12 (Rn. 13).

³⁷ Ausführlich dazu Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, S. 200 ff.; Anzinger, ZKM 2021, 53.

³⁸ S. dazu Fries, NJW 2016, 2860 (2861); Rühl, JZ 2020, 809 (811); Susskind, Online Courts, S. 98.

³⁹ Deichsel, GVRZ 2021, 12 (Rn. 5 f.).

⁴⁰ Adolphsen, BRAK-Mitteilungen 2017, 147 (150); Specht, MMR 2019, 153 (155).

⁴¹ S. nur Del Duca/Rule/Rimpfel, Arbitration Law Review 6 (2014), 204 (205).

⁴² Meller-Hannich/Nöhre, NJW 2019, 2522 (2523); Rühl, JZ 2020, 809 (812); Paulus, AnwBl online 2019, 444 (446); Specht, MMR 2019, 153 (155); Anzinger, ZKM 2021, 53 (54).

1.1.3 Verändertes Verhalten der Rechtsdienstleistenden – Anwaltschaft, Rechtsschutzversicherungen und Legal-Tech

Es findet sich auch die These, Veränderungen in der Struktur und Tätigkeitsweise der Anwaltschaft seien für den Rückgang der Klagezahlen mitverantwortlich. Die steigende Zahl an Anwältinnen und Anwälten (siehe aber Abschnitt 6), verändertes Marketing und die zunehmende Spezialisierung der Anwaltschaft sollen dazu führen, dass mehr Streitigkeiten bereits außergesichtlich durch Anwältinnen und Anwälte erledigt werden.⁴³ Auch könne die Anwaltschaft verstärkt auf konfliktpräventive Vertragsgestaltung setzen.⁴⁴

Es wird ebenso die Frage nach einer veränderten Rolle der Rechtsschutzversicherungen aufgeworfen; hier könne die verstärkte Einschaltung von Vertrauensanwältinnen bzw. -anwälten das Aufkommen gerichtlicher Verfahren vermindern.⁴⁵

Eine wachsende Bedeutung scheint auch Legal-Tech-Anbietern zuzukommen. Neben der digitalen plattforminternen Streitbeilegung (siehe bereits unter 1.1.1) haben sich in den letzten Jahren Legal-Tech-Anbieter etabliert, die systematisch Rechte aufdecken und durchsetzen.⁴⁶ Vor dem Hintergrund des intensiven Ausbaus im Angebot sog. Legal-Tech-Sammelklagen wird bisweilen von „industrialisierter Rechtsdurchsetzung“ oder einer „Klageindustrie“ gesprochen.⁴⁷ Gleichartige und damit konfektionierbare Forderungen werden hier durch private Rechtsdienstleister gesammelt geltend gemacht, was zu erheblichen Skalenvorteilen führen kann. Der Rechtsdienstleister erhält im Erfolgsfall eine *quota litis* von häufig ca. 30 % der eingeklagten Summe. Diese Angebote werden von Betroffenen in großer Zahl genutzt und haben dabei zu einer erheblichen Belastung einzelner Gerichte oder Spruchkörper geführt, denen bislang zur Bewältigung keine adäquaten zivilprozessualen und organisatorischen Werkzeuge zur Verfügung stehen.⁴⁸ So wirbt etwa der vornehmlich im Bereich der Entschädigungsansprüche des Mietrechts aktive Anbieter Conny GmbH⁴⁹ (vormals wenigermiete.de) damit, im Jahr 2020 für mehr als 10.000 Verbraucherinnen und Verbraucher tätig gewesen zu sein.⁵⁰ Der vor allem im

⁴³ *Schubert*, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), *Nichts zu klagen?*, 21 (31); ähnlich *Fuchs*, in: Ganner/Voithofer (Hrsg.), *Rechtstatsachenforschung*, 113 (129); *Prütting*, *DRiZ* 2018, 62 (64).

⁴⁴ *Fuchs*, in: Ganner/Voithofer (Hrsg.), *Rechtstatsachenforschung*, 113 (129); ähnlich *Dudek*, *JZ* 2020, 884 (887).

⁴⁵ *Rottleuthner*, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), *Nichts zu klagen?*, 100 (113).

⁴⁶ Eingehend dazu *Fries*, *AcP* 221 (2021), 108 (110 ff.).

⁴⁷ *Fries*, *AcP* 221 (2021), 108 (110) m.w.N.

⁴⁸ *Allgayer/Klein*, *ZRP* 2022, 206; *Gsell/Meller-Hannich*, *JZ* 2022, 152; Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 1/22 vom Mai 2022, abrufbar unter https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/DRB_220513_Stn_Nr_1_Massenverfahren.pdf (Stand: 14.4.2023).

⁴⁹ Online-Portal der Conny GmbH zur Durchsetzung von Rechten der Mieter.

⁵⁰ <https://conny.de/ueber-uns> (Stand: 14.4.2023).

Bereich der Entschädigungsansprüche nach Art. 7 der Fluggastrechteverordnung⁵¹ aktive Legal-Tech-Anbieter Flightright⁵² wirbt damit, bereits über 350 Millionen € an Kunden ausbezahlt zu haben.⁵³ Der im Bereich von Dieselmotorklagen tätige Anbieter myRight.de⁵⁴ wirbt mit über 60.000 Kundinnen und Kunden für Dieselmotorklagen.⁵⁵ Soweit Rechtsdurchsetzung komfortabel und ohne eigene Mühen abläuft, sind Bürgerinnen und Bürger durchaus bereit, vor Gericht zu gehen und für den Komfort auch auf einen Teil ihrer Forderung zu verzichten. Während private Anbieter erhebliche Skalenvorteile aus der Bündelung gleichartiger und damit konfektionierbarer Forderungen ziehen, fehlen Gerichten bislang adäquate zivilprozessuale und organisatorische Werkzeuge, um gleichartige Klagen unter Nutzung von Skaleneffekten zu bearbeiten, was zur Überlastung einzelner Gerichte führt bzw. führen kann.

Diese Entwicklung im Bereich Legal-Tech kann in unterschiedliche Richtungen auf die Klageingangszahlen einwirken. Einerseits kann bereits das Einschalten einer Plattform zur Anspruchsdurchsetzung die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner dazu veranlassen, außergerichtlich auf die Forderungen einzugehen. Legal-Tech könne insgesamt zu einer effizienteren Rechtsdurchsetzung führen.⁵⁶ Andererseits wird angenommen, dass viele der Ansprüche ansonsten nicht zu Gericht gelangen würden, sondern allein dank der Legal-Tech-Plattformen geltend gemacht würden. Man kann vom „Legal Fracking“⁵⁷ sprechen, bei dem bisher nicht durchgesetzte Rechte zur Durchsetzung gelangen. Schließlich könne auch die im Rahmen der industrialisierten Rechtsdurchsetzung stattfindende (präzisere) Anspruchsbewertung dazu führen, dass seltener aussichtslose Ansprüche eingeklagt werden.⁵⁸

1.2 Zugangshürden zum Zivilprozess

Eine mögliche Erklärung setzt unmittelbar am Zivilprozess an. Durch dessen Ausgestaltung können sich für Rechtsuchende Hürden ergeben, die sie davon abhalten, die Rechtsdurchsetzung im Wege eines Zivilprozesses zu betreiben.⁵⁹

Insbesondere bei Verbraucherinnen und Verbrauchern wird von einem „rationalen Desinteresse“ an der Rechtsdurchsetzung bei einem geringen Streitwert ausgegangen, da sowohl die

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, Abl. EU L 46/1 vom 17.4.2004.

⁵² Online-Portal der Flightright GmbH zur Durchsetzung des Rechts auf Rückerstattung und Entschädigung bei Flugausfall oder Flugverspätung.

⁵³ <https://www.flightright.de/ueber-uns> (Stand: 14.4.2023).

⁵⁴ Online-Portal der financialright GmbH zur Durchsetzung von Ansprüchen aus verschiedenen Lebensbereichen.

⁵⁵ <https://www.myright.de> (Stand: 14.4.2023).

⁵⁶ *Meller-Hannich*, in: Weller/Wendland (Hrsg.), Digital Single Market, 143 (157); *Fries*, AcP 221 (2021), 108 (130).

⁵⁷ *Fries*, NJW 2020, 193 (194).

⁵⁸ *Fries*, AcP 221 (2021), 108 (130).

⁵⁹ Etwa *Hirsch*, in: Brönneke/Willburger/Bietz (Hrsg.), Verbraucherrechtvollzug, 207 (208).

Kosten als auch der Aufwand des Prozesses als im Verhältnis zum Streitwert zu hoch angesehen werden.⁶⁰

1.2.1 Formaler Zugang

Bereits die formale Ausgestaltung des Verfahrens kann nach einigen Äußerungen in der Literatur eine Zugangshürde für bestimmte Gruppen darstellen. So entscheide etwa die konkrete Gestaltung der Prozesskostenhilfe oder des Dolmetscherwesens maßgeblich über die Zugangsschwelle für Bevölkerungsteile mit Migrationshintergrund oder einkommensschwächere Personen.⁶¹ Der streng formalisierte Zugang wird als Stressfaktor für die durchschnittliche Person gesehen.⁶² Die Klage muss bei Gericht in Form einer Klageschrift nach den Vorgaben des § 253 ZPO eingereicht werden, vor den Amtsgerichten kann sie alternativ mündlich bei der Geschäftsstelle zu Protokoll gegeben werden, § 496 ZPO. Die Klageerhebung per elektronischem Dokument gem. § 130a Abs. 1 ZPO gilt als umständlich. Elektronische Kommunikation mit dem Gericht erfolgt nur über das elektronische Anwaltspostfach. Hier zeige sich eine deutliche Diskrepanz zwischen den Ansprüchen einer digitalisierten Gesellschaft, in der viele Vorgänge vereinfacht werden, und dem davon bisher weitgehend unberührten Zivilprozess.⁶³ Dies falle gerade im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Alternativangeboten (etwa dem PayPal-Käuferschutz, siehe bereits unter 1.1) auf.⁶⁴ Das Verfahren werde insgesamt als umständlich wahrgenommen, was eine naheliegende Ursache für den Rückgang der Klagezahlen sei.⁶⁵ Betroffen sei aber nicht nur die Kommunikation innerhalb des Prozesses, sondern auch die Kommunikation der Justiz nach außen und damit die Wahrnehmung in der (Medien-) Öffentlichkeit.⁶⁶

1.2.2 Verfahrensdauer

Teilweise wird die lange Verfahrensdauer eines Zivilprozesses kritisiert und als möglicher Grund für den Rückgang genannt.⁶⁷ Dagegen wird oft eingewandt, dass die Verfahrensdauer

⁶⁰ *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag 2018, A 24 f.; *Hidding*, Zugang zum Recht für Verbraucher, S. 83 f.; *Tonner*, in: Brönneke/Willburger/Bietz (Hrsg.), Verbraucherrechtvollzug, 17 (18); *Basedow*, JZ 2018, 1 (8); *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 229 (229); *Lohr*, Verbraucherstreitbeilegung, S. 18 ff.

⁶¹ *Fuchs*, in: Ganner/Voithofer (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung, 113 (126); siehe aber die Auswertung zum Vorkommen zivilrechtlicher Konflikte in der Bevölkerung in Abschnitt 4.2.1 und 4.2.3.2.

⁶² *Hirsch*, in: Brönneke/Willburger/Bietz (Hrsg.), Verbraucherrechtvollzug, 207 (208).

⁶³ *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 229 (230); *Nöhre*, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 34 (41); *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 (1728); *Hartung/Brunneder/Veith et al.*, The Future of Digital Justice, S. 5, 9 f.; zuletzt gab es dahingehend umfassende Diskussionen zur Reform des Zivilprozesses, siehe *Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses"*, Diskussionspapier.

⁶⁴ *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 229 (230).

⁶⁵ *Dörr/Andert*, Legal Tribune Online v. 25.11.2020.

⁶⁶ *Hess*, in: Althammer/Schärfl (Hrsg.), FS H. Roth, 359.

⁶⁷ *Greger*, ZZP 131 (2018), 317 (349 f.); *Steinbrecher*, BRAK-Mitteilungen 2017, 156 (156); *Klose*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 131 f.

insgesamt – gerade im europäischen Vergleich – relativ gering ausfalle.⁶⁸ Zudem sei sie in den letzten Jahrzehnten relativ stabil geblieben, so dass darin nicht die Ursache für den Klagerückgang liegen könne.⁶⁹ Dabei ist aber zu bedenken, dass auch mehr Prozesse durch einen Vergleich enden und sich die Verfahrensdauer in Prozessen mit streitigem Urteil deutlich erhöht hat.⁷⁰ Ebenso darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es deutlich überlange Verfahren gibt.⁷¹ Zudem mag die Verfahrenslänge in erster Instanz noch überschaubar sein, jedoch wachse diese stark, wenn man den gesamten Instanzenzug durchläuft.⁷² Dies könnte bereits davon abschrecken, in erster Instanz zu klagen.

Allgemein wird der gleichzeitige Befund sinkender Klageeingangszahlen und steigender Verfahrensdauer als paradox empfunden⁷³ und zum Teil auf richterliche Ineffizienz zurückgeführt.⁷⁴ Eng damit zusammen hängt Kritik an der sachlichen (insbesondere technischen) und personellen Ausstattung der Gerichte.⁷⁵ Deren Grenzen würden insbesondere in Massenverfahren in Folge des „Dieselskandals“ deutlich.⁷⁶ Trotz grundsätzlich rückläufiger Klagezahlen drohe damit eine Überlastung einzelner Gerichte und entsprechend eine Verzögerung aller bei diesen Gerichten anhängigen Verfahren.⁷⁷

Andererseits wird auch davor gewarnt, Verfahren weiter zu beschleunigen, da dies nur unter Preisgabe rechtsstaatlicher Mindestgarantien möglich sei⁷⁸ und dem Rechtsgefühl der Beteiligten schaden könne.⁷⁹ Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Verfahrensdauer und deren Wahrnehmung in der Bevölkerung bestehe; die große Mehrheit der Bevölkerung bemängele eine zu lange Verfahrensdauer.⁸⁰ Damit

⁶⁸ Hirtz, NJW 2014, 2529 (2530); Tombrink, BRAK-Mitteilungen 2017, 152 (154); Brinkmann, in: Czerwenka/Kübler/Korte (Hrsg.), FS Graf-Schlicker, 25 (30); Hidding, Zugang zum Recht für Verbraucher, S. 86 f.; Meller-Hannich/Nöhre, NJW 2019, 2522 (2525).

⁶⁹ Tombrink, BRAK-Mitteilungen 2017, 152 (154); kritisch Calliess, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag 2014, A 53 ff.; siehe aber die Entwicklung der Verfahrensdauer unter 2.2.3.

⁷⁰ Vgl. Greger, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 138 (139).

⁷¹ Hirtz, NJW 2014, 2529 (2530); s. auch Calliess, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag 2014, A 53 ff.

⁷² Meller-Hannich/Nöhre, NJW 2019, 2522 (2525); Hirsch, in: Brönneke/Willburger/Bietz (Hrsg.), Verbraucherrechtsvollzug, 207 (208); Klose, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 145.

⁷³ Siehe dazu Gsell/Meller-Hannich, JZ 2022, 421; Heil, IT-Anwendung im Zivilprozess, S. 5 f.

⁷⁴ Gaier, in: Ackermann/Gaier/Wolf (Hrsg.), FS Vorwerk, 79.

⁷⁵ Z.B. Köhler/Hudetz, BB 2020, 2179 (2182).

⁷⁶ Fries, AcP 221 (2021), 108 (133 f.); Allgayer/Klein, ZRP 2022, 206 (208); explizit mit Blick auf umfangreicheren Tatsachenvortrag in solchen Verfahren Gaier, in: Ackermann/Gaier/Wolf (Hrsg.), FS Vorwerk, 79 (81 ff.).

⁷⁷ Siehe dazu etwa Allgayer/Klein, ZRP 2022, 206; Jacob, NJW 2021, 2708; Gsell/Meller-Hannich, JZ 2022, 152; Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 1/22 vom Mai 2022, abrufbar unter https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/DRB_220513_Stn_Nr_1_Massenverfahren.pdf (Stand: 14.4.2023).

⁷⁸ Brinkmann, in: Czerwenka/Kübler/Korte (Hrsg.), FS Graf-Schlicker, 25 (30).

⁷⁹ Gross, NJW 2014, 3140 (3143).

⁸⁰ Schubert, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 21 (28 f.); vgl. nur ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, ROLAND Rechtsreport 2023, S. 17; Eberhardt, SdM 88/2022, 50 (52); Kilian, AnwBl 2022, 418 (419).

besteht in der Verfahrensdauer jedenfalls eine überwiegend als solche wahrgenommene und damit faktische Hürde.

1.2.3 Verfahrensablauf, insbesondere bei Unternehmensstreitigkeiten

Im Verfahrensablauf könnte neben der Verfahrensdauer (siehe bereits Abschnitt 1.2.2) eine weitere Zugangshürde bestehen. Erhebliche Defizite in der Verfahrensgestaltung sollen für Verfahren bestehen, an denen ausschließlich Unternehmerinnen und Unternehmer beteiligt sind, insbesondere bei großen Wirtschaftsstreitigkeiten. Dabei sei aus Unternehmenssicht ein entscheidender Nachteil, dass die Parteien keinen Einfluss auf aus ihrer Sicht zentrale Verfahrensfragen haben.⁸¹ Auch hier wird eine oft langwierige und ineffiziente Verfahrensführung bemängelt.⁸² Zudem komme erschwerend hinzu, dass die Verhandlungen zwingend öffentlich und in deutscher Sprache (§ 184 S. 1 GVG) zu führen seien. Dem realen Wirtschaftsleben, in dem zunehmend Verträge allein in englischer Sprache verhandelt und verfasst werden, entspräche eher die Möglichkeit, auf Englisch zu verhandeln. Die umfassende Übersetzung verkompliziere einen Zivilprozess unnötig. Der Öffentlichkeitsgrundsatz führe zudem dazu, dass man nicht kontrollieren könne, wer durch den Prozess Einblick in interne Vorgänge oder Geschäftsgeheimnisse erhalte.⁸³ Dies halte Unternehmen vermehrt davon ab, Streitigkeiten vor Gericht auszutragen. Ebenso wird jedoch darauf hingewiesen, dass bisherige Pilotprojekte zu „Kammern für internationale Handelssachen“ kaum relevante Fälle aufweisen und daher Englisch als Gerichtssprache nur im Einzelfall, aber nicht flächendeckend die Attraktivität des Zivilprozesses steigern würde.⁸⁴

Gerade für Unternehmen könnten zudem in längeren Verfahren die Transaktionskosten durch den erforderlichen Personaleinsatz so hoch werden, dass die Verfahrensführung wirtschaftlich unvernünftig sei – ganz unabhängig davon, ob die Verfahrensdauer objektiv gerechtfertigt oder im europäischen Vergleich gut sei (siehe bereits unter 1.2.2).⁸⁵

Die bei einem Landgericht eingerichtete Kammer für Handelssachen (§§ 93 ff. GVG) soll ihrer Konzeption nach in Handelsstreitigkeiten (§ 95 GVG) mit besonderer Sachkunde Streitigkeiten zwischen Unternehmen schnell und kompetent entscheiden.⁸⁶ Sie wird jedoch nicht als Lösung

⁸¹ *Steinbrecher*, BRAK-Mitteilungen 2017, 156 (159).

⁸² Was teilweise aber auch auf ausufernden Vortrag der Parteien zurückzuführen sei, siehe nur *Gaier*, in: *Ackermann/Gaier/Wolf* (Hrsg.), FS Vorwerk, 79 (81 f.).

⁸³ *Podszun/Rohner*, NJW 2019, 131 (133).

⁸⁴ *Podszun/Rohner*, NJW 2019, 131 (135); *Sturm/Schulz*, ZRP 2019, 71 (72); *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725; *Köhler/Hudetz*, BB 2020, 2179 (1281 f.); kritisch auch *Gross*, NJW 2014, 3140 (3144).

⁸⁵ *Klose*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 129.

⁸⁶ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, S. 199 f.; *Windel*, in: *Czerwenka/Kübler/Korte* (Hrsg.), FS Graf-Schlicker, 153 (160 ff.).

für die genannten Probleme wahrgenommen. Vielmehr wird ihr eine – auch an den Eingangszahlen messbare – sinkende Bedeutung attestiert.⁸⁷ Ob die zwischenzeitlich (nach dem Betrachtungszeitraum des Forschungsprojekts) vereinzelt eingerichteten Kammern für internationale Handelssachen und „Commercial Courts“ diese Einschätzung revidieren können, bleibt abzuwarten.⁸⁸

Für Unternehmensstreitigkeiten, insbesondere mit hohen Streitwerten, werden somit in der Literatur zusätzliche faktische Hürden gesehen, die den Zivilprozess unattraktiv erscheinen lassen.

1.2.4 Richterliches Verhalten und Kommunikation mit den Parteien

Mitunter werden richterliches Verhalten und die Kommunikation gegenüber den Parteien als Grund für den Rückgang vermutet. Es entstehe der Eindruck, einige Richterinnen und Richter seien in der Sachverhaltswürdigung und Beweisaufnahme eher unmotiviert und versuchten, etwa durch überhöhte Substantiierungsanforderungen, Aufwand im Prozess zu vermeiden.⁸⁹ Oft würden Parteien mit Nachdruck in einen Vergleich gedrängt.⁹⁰

Die Verfahrensleitung weise Defizite auf, besonders in Bezug auf einen zügigen Ablauf.⁹¹ Die Kommunikation über schriftliche Verfügung und der fast gänzliche Verzicht auf elektronische Kommunikation sei weit von der Realität entfernt und schade der Attraktivität des Zivilprozesses (siehe bereits unter 1.2.1).⁹² Sowohl in der Form als auch im Inhalt sei die Kommunikation verbesserungswürdig.⁹³

1.2.5 Gerichtsinterne Strukturen

Bezüglich der gerichtlichen Struktur sei für die Attraktivität des Zivilprozesses nachteilig, dass es Richterinnen und Richtern oft an Spezialisierung fehle.⁹⁴ Grund dafür seien vor allem die Geschäftsverteilung sowie häufige Richterwechsel.⁹⁵ Dies stehe im Gegensatz zu einer spezialisierten Anwaltschaft und erschwere es der Richterschaft, hoch spezialisierten Anwältinnen

⁸⁷ *Grohmann*, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, S. 14 ff.; *Podszun/Rohner*, NJW 2019, 131 (132 f.); *Stürner*, JZ 2019, 1122; *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, S. 199 ff.

⁸⁸ Positiv *Diekmann*, NJW 2021, 605 (606 ff.); *Köhler/Hudetz*, BB 2020, 2179 (2184); kritisch *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 (1726 ff.); zu Gestaltungsvorschlägen z.B. *Grohmann*, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, S. 306 ff.; *Stürner*, JZ 2019, 1122 (1124 ff.); *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, S. 216.

⁸⁹ *Paulus*, in: Fest/Gomille (Hrsg.), FS Hager, 483 (492 f.).

⁹⁰ *Paulus*, in: Fest/Gomille (Hrsg.), FS Hager, 483 (493).

⁹¹ *Greger*, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 138 (145 ff.).

⁹² *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 229 (230).

⁹³ *Hirtz*, NJW 2014, 2529 (2533); auch hinsichtlich der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen *Hess*, in: Althammer/Schärfl (Hrsg.), FS H. Roth, 359.

⁹⁴ *Podszun/Rohner*, NJW 2019, 131 (132); *Wolf*, NJW 2015, 1656 (1659); *Grohmann*, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, S. 42 f.; ähnlich *Calliess*, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag 2014, A 96 ff.

⁹⁵ *Hirtz*, NJW 2014, 2529 (2530).

und Anwälten im Prozess auf Augenhöhe zu begegnen.⁹⁶ In Kammern für Handelssachen verzögere zudem die Beteiligung von Handelsrichterinnen und -richtern aufgrund zusätzlicher interner Kommunikation und fixer Sitzungstermine die Verfahren.⁹⁷

Dagegen wird jedoch eingewandt, dass Bürgerinnen und Bürger von gerichtlichen Strukturen „keine Ahnung“ hätten und es entsprechend auch nicht ihre Entscheidung zur Klageerhebung beeinflussen könne.⁹⁸

1.2.6 Kosten

Ebenso werden die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens als eine Ursache für den Rückgang der Klagezahlen vermutet.⁹⁹ Der Begriff Verfahrenskosten wird dabei weit verstanden und umfasst generell alle Transaktionskosten der Rechtsdurchsetzung, neben den Gerichtskosten also auch die außergerichtlichen zur Vorbereitung des Prozesses oder durch den Prozess veranlassten außergerichtlichen Kosten und den Zeitaufwand.¹⁰⁰

Bereits die Tatsache, dass man überhaupt einen Prozess führt, sei eine wirtschaftliche Belastung durch die aufgewandte Zeit, die Personalbindung und (für Unternehmen) die Notwendigkeit, Rückstellungen zu bilden.¹⁰¹ Zudem müsse die klagende Partei zunächst Gerichtskosten vorschießen. Zu den Gerichtskosten kämen weitere Verfahrenskosten, etwa für Anwälte, wie auch die Ungewissheit bezüglich der Verfahrensdauer, die ebenfalls die Kosten beeinflusse.¹⁰² Durch das kostenrechtliche Prinzip „*loser pays*“ (§ 91 ZPO) sei das Risiko einer Niederlage ein zusätzlicher Grund, der für die Parteien gegen die Klageerhebung spreche.¹⁰³ Das Kostenrisiko im Falle des Unterliegens könne sehr erheblich sein. Dies gelte insbesondere in Verfahren mit geringen Streitwerten. Bis zu einem Streitwert von 500 € betragen die Kosten der unterliegenden Partei bei Streitentscheidung durch Urteil ca. 450 €¹⁰⁴ – dieses Risiko müsse somit vor Klageerhebung einkalkuliert werden. Das Kostenrisiko ließe sich zwar durch den (bei geringen Streitwerten regelmäßig möglichen) Verzicht auf anwaltliche Vertretung reduzieren, gleichwohl sei die anwaltliche Vertretung aber auch in Verfahren ohne Anwaltszwang der Regelfall.¹⁰⁵ Auch

⁹⁶ Lotz, in: Ackermann/Gaier/Wolf (Hrsg.), FS Vorwerk, 231 (232).

⁹⁷ Podszun/Rohner, NJW 2019, 131 (133).

⁹⁸ Dudek, JZ 2020, 884 (891).

⁹⁹ Vgl. nur Rottleuthner, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 100 (112); Kilian, AnwBl 2022, 418 (419).

¹⁰⁰ So Eidenmüller/Engel, ZIP 2013, 1704 (1705 f.).

¹⁰¹ Klose, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 134; speziell für Bauprozesse Sundermeier/Zilz, ZKM 2021, 9 (11 f.).

¹⁰² Fuchs, in: Ganner/Voithofer (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung, 113 (125 f.).

¹⁰³ Fuchs, in: Ganner/Voithofer (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung, 113 (126).

¹⁰⁴ Gerichtskosten (3,0) gem. §§ 3, 34 GKG i.V.m. Anlagen 1 und 2 sowie eigene und gegnerische Anwaltskosten in Form von 1,2-facher Termingebühr und 1,3-facher Verfahrensgebühr gem. § 13 RVG i.V.m. VV RVG; vgl. zur Berechnung auch Hidding, Zugang zum Recht für Verbraucher, S. 89 ff.; <https://www.juris.de/jportal/nav/services/prozesskostenrechner/index.jsp> (Stand: 14.4.2023).

¹⁰⁵ Eidenmüller/Engel, ZIP 2013, 1704 (1706); siehe auch Nöhre, AnwBl 2019, 91 (94).

Rechtsschutzversicherungen oder die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen, könnten das Kostenrisiko zwar abfedern, eine psychologische Aversion gegen Gerichtsverfahren verbleibe aber trotzdem.¹⁰⁶

Damit soll nicht gemeint sein, dass Verfahren über geringe Streitwerte gänzlich ausbleiben würden, jedoch liegt nahe, dass in diesem Bereich besonders viele Streitigkeiten nicht gerichtlich ausgetragen werden.¹⁰⁷ In diesem Bereich wird den Kosten eine besonders prohibitive Wirkung zugeschrieben.¹⁰⁸ Die Erfahrungen mit der Durchsetzung von Fluggastrechten legen nahe, dass der Wegfall des Kostenrisikos die Bereitschaft zur Rechtsdurchsetzung auch bei niedrigen Forderungen erheblich erhöht (s. bereits unter 1.1).¹⁰⁹

Die Kosten werden auch nicht nur für Verbraucherstreitigkeiten und Verfahren mit niedrigen Streitwerten als klagehemmend wahrgenommen, sondern ebenso für Unternehmen.¹¹⁰ Von Zivilprozessen gehe zudem, abhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache, für die unmittelbar betroffenen Personen eine hohe emotionale Belastung aus.¹¹¹

1.3 Konkurrenz durch alternative Streitbeilegung

Konkurrenz, die zum Rückgang der Klageeingangszahlen beiträgt, kann die Justiz auch durch alternative Streitbeilegungsverfahren erhalten.¹¹²

1.3.1 Schlichtung

Zur alternativen Streitbeilegung gehört das Schlichtungsverfahren. In Deutschland gibt es derzeit 28 gem. § 24 VSBG anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen.¹¹³ Das Schlichtungsverfahren unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Zivilprozess. Statt auf Formalisierung und Öffentlichkeit werde auf Flexibilität und Transparenz gegenüber den Parteien gesetzt.¹¹⁴ Schlichtungspersonen wirkten aktiver und gestaltender auf das Verfahren ein als Richterinnen und Richter.¹¹⁵ Durch Billigkeits- und Plausibilitätserwägungen werde eine höhere Flexibilität

¹⁰⁶ *Hirsch*, in: Brönneke/Willburger/Bietz (Hrsg.), Verbraucherrechtvollzug, 207 (208); *Hidding*, Zugang zum Recht für Verbraucher, S. 92.

¹⁰⁷ *Hidding*, Zugang zum Recht für Verbraucher, S. 88.

¹⁰⁸ *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704 (1705 f.); *Brinkmann*, in: Czerwenka/Kübler/Korte (Hrsg.), FS Graf-Schlicker, 25 (32 f.).

¹⁰⁹ *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522 (2525); *Dudek*, JZ 2020, 884 (890).

¹¹⁰ *Steinbrecher*, BRAK-Mitteilungen 2017, 156 (156); *Gaier*, NJW 2016, 1367.

¹¹¹ *Sundermeier/Zilz*, ZKM 2021, 9 (12).

¹¹² *Fuchs*, in: Ganner/Voithofer (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung, 113 (127); *Papier*, ZKM 2022, 161 (166).

¹¹³ https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste_Verbraucherschlichtungsstellen.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand: 14.4.2023).

¹¹⁴ *Wolf*, NJW 2015, 1656 (1660); *Nöhre*, AnwBl 2019, 91 (93); *Hidding*, Zugang zum Recht für Verbraucher, S. 131 ff.; *Lohr*, Verbraucherstreitbeilegung, S. 114 ff.

¹¹⁵ *Nöhre*, AnwBl 2019, 91 (93).

erreicht. Zudem können Schlichtungsverfahren, anders als Zivilverfahren, formlos online durch Verbraucherinnen und Verbraucher eingeleitet werden und sind für diese kostenlos.¹¹⁶

Die Bewertung der Schlichtungsverfahren fällt unterschiedlich aus. Teilweise werden Schlichtungsverfahren als Chance verstanden, die Gerichte zu entlasten bzw. ein Angebot zur Konfliktlösung in Bereichen zu schaffen, in denen ansonsten (z.B. aufgrund des geringen Streitwerts) auf eine Rechtsdurchsetzung gänzlich verzichtet würde. Schlichtungsverfahren würden den Fällen gerecht, in denen die Parteien eher eine praktische Befriedung als einen Richterspruch wollen, etwa wenn kein Rechtsproblem, sondern ein kommunikatives Missverständnis zugrunde liegt.¹¹⁷ Zudem erfolge eine erschöpfende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Parteien, was die Akzeptanz einer (auch ablehnenden) Entscheidung steigern.¹¹⁸ Andererseits besteht Skepsis gegenüber Schlichtungsverfahren als „Schattenjustiz“, die nicht zur Durchsetzung materieller Rechte führe¹¹⁹ und zudem von den auf der Gegenseite beteiligten Unternehmen mitfinanziert würde.¹²⁰ Das Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens ist zudem nicht vollstreckbar.¹²¹

Die Schlichtung wird als zumindest mitursächlich für den Rückgang der Klageeingangszahlen angesehen.¹²² In der Befürchtung, die Justiz würde durch Schlichtungsverfahren verdrängt bzw. umgangen,¹²³ kommt zum Ausdruck, dass die Schlichtung als ernstzunehmende Konkurrenz zur Zivilgerichtsbarkeit bewertet wird. Allerdings wird ebenso darauf hingewiesen, dass die Schlichtung häufig Konflikte betreffe, in denen ansonsten von der Rechtsdurchsetzung gänzlich abgesehen würde.¹²⁴ Die ohnehin relativ geringe Zahl an Schlichtungsverfahren könne nicht für den Rückgang in der Zivilgerichtsbarkeit verantwortlich sein.¹²⁵ Eine häufigere Nutzung der Schlichtung werde auch dadurch verhindert, dass gerade große Plattformen wie Amazon oder

¹¹⁶ Nöhre, AnwBl 2019, 91 (94); Nöhre, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 34 (35 ff.); Meller-Hannich/Höland/Krausbeck, ZEuP 2014, 8 (9); Saint-Paul, Ad Legendum 2022, 173.

¹¹⁷ Isermann, in: Czerwenka/Kübler/Korte (Hrsg.), FS Graf-Schlicker, 51 (57).

¹¹⁸ Nöhre, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 34 (38); Hidding, Zugang zum Recht für Verbraucher, S. 113.

¹¹⁹ Fries, NJW 2016, 2860 (2861); Roth, JZ 2013, 637 (639); Klose, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 206; Roth, ZZP 129 (2016), 3 (5 ff.); dagegen aber Lohr, Verbraucherstreitbeilegung, S. 319.

¹²⁰ Vgl. Nöhre, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 34 (40 f.).

¹²¹ Ausführlich dazu Hidding, Zugang zum Recht für Verbraucher, S. 200 ff.; Lohr, Verbraucherstreitbeilegung, S. 299 ff.

¹²² Brinkmann, in: Czerwenka/Kübler/Korte (Hrsg.), FS Graf-Schlicker, 25 (30); Wolf, NJW 2015, 1656 (1659 f.).

¹²³ Engel, NJW 2015, 1633 (1635); Brinkmann, in: Czerwenka/Kübler/Korte (Hrsg.), FS Graf-Schlicker, 25 (34); Eidenmüller/Engel, ZIP 2013, 1704 (1706); Gaier, NJW 2016, 1367; Roth, JZ 2013, 637 (641); Meller-Hannich/Höland/Krausbeck, ZeuP 2014, 8 (35).

¹²⁴ Brinkmann, in: Czerwenka/Kübler/Korte (Hrsg.), FS Graf-Schlicker, 25 (32); Wagner, Rechtsstandort Deutschland, S. 123; Prütting, DriZ 2018, 62 (63 f.); Gaier, NJW 2016, 1367 (1368).

¹²⁵ Nöhre, AnwBl 2019, 91 (95); Prütting, DriZ 2018, 62 (63 f.); Gaier, NJW 2016, 1367 (1368); Althammer/Lohr, DriZ 2017, 354 (357 f.); Kardos, Alternative Dispute Resolution, S. 387 ff.; zu Niveau und Entwicklung der Schlichtungsverfahrenszahlen näher unter 8.4.1.4.

PayPal nicht an der Verbraucherschlichtung teilnehmen, sondern auf ihr internes Beschwerdemanagement setzen (siehe bereits unter 1.1).¹²⁶ Daher handele es sich – zumindest momentan¹²⁷ – weniger um Konkurrenz als um eine sinnvolle Ergänzung zum gerichtlichen Verfahren.¹²⁸ Deshalb liege in den Schlichtungsverfahren keine wesentliche Ursache für den gerichtlichen Verfahrensrückgang.¹²⁹

1.3.2 Schiedsverfahren

Auch in Schiedsverfahren wird eine Konkurrenz zur Ziviljustiz gesehen, die den Rückgang der Klageeingangszahlen erklären könnte.¹³⁰ Parteien können sich durch private Willenserklärungen verbindlich der Entscheidung in einem Schiedsverfahren unterwerfen und den Zugang zur staatlichen Justiz ausschließen.¹³¹

Die praktische Bedeutung von Schiedsverfahren wird vor allem für Streitigkeiten zwischen Unternehmen gesehen. Für eben solche Wirtschaftsstreitigkeiten werden dem Zivilprozess Defizite attestiert.¹³² Neben den Hürden im Verfahrensablauf (vgl. 1.2) wirke für (international agierende) Unternehmen auch die strikte Anwendung der §§ 307-309 BGB in b2b-Verträgen stark abschreckend.¹³³ Diese Nachteile soll das Schiedsverfahren nicht mit sich bringen, es sei denn, es liegt der seltene Fall einer Vereinbarung zur Anwendung deutschen Rechts vor. Positiv wird das Verfahren über nur eine Instanz hervorgehoben,¹³⁴ sowie die Tatsache, dass die Parteien mit der Schiedsvereinbarung Einfluss auf den Verfahrensablauf nehmen und ihn flexibel gestalten können.¹³⁵ Dies ermögliche auch eine beschleunigte Verfahrensführung, so dass die

¹²⁶ *Brinkmann*, in: Czerwenka/Kübler/Korte (Hrsg.), FS Graf-Schlicker, 25 (32); *Matusche-Beckmann/Becker*, in: Omlor (Hrsg.), FS Martinek, 481 (489); *Meller-Hannich*, Das Recht der Verbraucher und Prosumer in der kollaborativen Wirtschaft, S. 19; *dies./Nöhre*, NJW 2019, 2522 (2523).

¹²⁷ Eine perspektivische Abwanderung der Verbraucherstreitigkeiten an die Schlichtungsstellen sehen z.B. *Lohr*, Verbraucherstreitbeilegung, S. 72 ff.; *Althammer/Lohr*, DriZ 2017, 354 (358).

¹²⁸ *Nöhre*, AnwBl 2019, 91 (95 f.); *Nöhre*, Der Wirtschaftsführer 2019, 23 (26); *Tombrink*, IWRZ 2018, 275 (278); *Klose*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 213 f.; *Kardos*, Alternative Dispute Resolution, S. 397 ff.

¹²⁹ So auch *Brinkmann*, in: Czerwenka/Kübler/Korte (Hrsg.), FS Graf-Schlicker, 25 (32); *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, S. 122 ff.; *Schubert*, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 21 (30).

¹³⁰ *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, S. 5; *Raeschke-Kessler*, in: Greineder/Pörnbacher/Vogenauer (Hrsg.), FS Triebel, 223 (231).

¹³¹ MüKo-ZPO/Münch, Vor § 1025, Rn. 1 ff.

¹³² Zusammenfassend *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 (1728); ausführlich *Grohmann*, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, Kap. 2 passim.

¹³³ *Raeschke-Kessler*, in: Greineder/Pörnbacher/Vogenauer (Hrsg.), FS Triebel, 223 (227 f.); *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 (1729); *Grohmann*, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, S. 97; kritisch *Meller-Hannich*, AnwBl 2012, 676; zur Diskussion um die Anwendbarkeit des AGB-Rechts bei b2b-Streitigkeiten siehe etwa Diskussionen und Referate der Abteilung A des 69. Deutschen Juristentags 2012.

¹³⁴ *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 (1728).

¹³⁵ *Gropp-Stadler/Schäfer*, BRAK-Mitteilungen 2017, 161 (164); *Steinbrecher*, BRAK-Mitteilungen 2017, 156 (159); *Klose*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 227 f.

Schiedsverfahren deutlich effizienter und schneller arbeiteten.¹³⁶ Ebenso schätzten Unternehmen die besondere Expertise der Schiedspersonen und die nichtöffentlichen Verhandlungen.¹³⁷ Kritisch gesehen wird jedoch auch hier, dass eine „Schattenjustiz“ abseits der staatlichen Gerichtsbarkeit entstehe.¹³⁸

Allerdings gingen auch die Vorteile der staatlichen Gerichtsbarkeit nicht verloren.¹³⁹ Schiedssprüche wirken ebenso wie rechtskräftige Urteile (§ 1055 ZPO) und sind nach Vollstreckbarerklärung ebenso vollstreckbar (§ 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO).

Aus diesen Gründen kommen Schiedsverfahren zwar als ernsthafte Konkurrenz zur Ziviljustiz in Betracht; mitunter wird sogar angenommen, dass ausschließlich zwischen diesen beiden Verfahren ein direkter Wettbewerb bestehe, da nur sie als rechtsbasierte Verfahren miteinander austauschbar seien.¹⁴⁰ Allerdings wird darin keine Erklärung für das quantitative Ausmaß des Rückgangs der Klageeingangszahlen gesehen. Zwar steige die Zahl der Schiedsverfahren, während die der Zivilverfahren sinke, jedoch geschehe dies keineswegs proportional, so dass nicht etwa Verfahren bei staatlichen Gerichten verschwänden und bei Schiedsgerichten auftauchten.¹⁴¹ Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass es keine offizielle Statistik darüber gibt, wie viele Schiedsverfahren in Deutschland oder unter Beteiligung deutscher Unternehmen durchgeführt werden.¹⁴² Allerdings zeigt *Wagner* auf, dass im Jahr 2015 die DIS, die ICC und der LCIA insgesamt 1.293 Verfahren registrierten.¹⁴³ *Wolff* schätzt aufgrund der gerichtlich überprüften Schiedssprüche die jährlich in Deutschland eingeleiteten Schiedsverfahren auf 750-1.000.¹⁴⁴ Auch wenn dies nur eine ungefähre Größenordnung der Schiedsverfahren festlegt, stünde dem eine Einbuße von 18.000 Verfahren alleine bei den Kammern für Handelssachen von 2005-2015 gegenüber. Selbst bei einer großzügigen Schätzung der jährlich stattfindenden

¹³⁶ *Podszun/Rohner*, NJW 2019, 131 (132); *Gropp-Stadler/Schäfer*, BRAK-Mitteilungen 2017, 161 (164); *Raeschke-Kessler*, NJW 2019, 2678 (2681 f.).

¹³⁷ *Gropp-Stadler/Schäfer*, BRAK-Mitteilungen 2017, 161 (164); *Podszun/Rohner*, NJW 2019, 131 (133); *Raeschke-Kessler*, NJW 2019, 2678 (2681); *Klose*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 221 f.

¹³⁸ Vgl. *Klose*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 229.

¹³⁹ *Gropp-Stadler/Schäfer*, BRAK-Mitteilungen 2017, 161 (163 f.); *Steinbrecher*, BRAK-Mitteilungen 2017, 156 (157); kritisch *Tombrink*, BRAK-Mitteilungen 2017, 152 (154).

¹⁴⁰ *Steinbrecher*, BRAK-Mitteilungen 2017, 156 (159); *Klose*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 229; kritisch aber *Tombrink*, BRAK-Mitteilungen 2017, 152 (152 f.); *Papier*, IWRZ 2016, 14 (18).

¹⁴¹ *Adolphsen*, BRAK-Mitteilungen 2017, 147 (148); *Gropp-Stadler/Schäfer*, BRAK-Mitteilungen 2017, 161 (165); *Schubert*, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 21 (30); *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, S. 115 ff.; *Tombrink*, BRAK-Mitteilungen 2017, 152 (155); *Klose*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 230; *Gaier*, NJW 2016, 1367; *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 (1726).

¹⁴² *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, S. 100 ff.; *Schubert*, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 21 (30); *Klose*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 230; *Wolff*, SchiedsVZ 2022, 72.

¹⁴³ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, S. 115; ähnlich *Wolf*, NJW 2015, 1656 (1657).

¹⁴⁴ *Wolff*, SchiedsVZ 2022, 72 (73).

Schiedsverfahren wird keine Zahl zustande kommen, die mit dem Verlust an staatlichen Verfahren korrespondiert.¹⁴⁵

Während eine quantitativ bedeutsame Abwanderung in die Schiedsgerichtsbarkeit aufgrund der geringen Fallzahlen meist nicht vermutet wird, besteht jedoch die Befürchtung einer qualitativen Abwanderung. Demnach würden in Schiedsverfahren vor allem „große“ Wirtschaftsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten verhandelt.¹⁴⁶ Im Durchschnitt hätten Schiedsverfahren, die nach den Schiedsgerichtsordnungen der DIS, der ICC und des LCIA durchgeführt werden, einen Streitwert im zweistelligen Millionenbereich.¹⁴⁷ Dies führe dazu, dass bestimmte Arten von Rechtsstreitigkeiten, z.B. Unternehmenskäufe, faktisch nicht mehr vor die ordentlichen Gerichte gelangen.¹⁴⁸ Teilweise schlechte Erfahrungen der Beteiligten mit der Justiz in Großverfahren sollen diesen Trend bestärken.¹⁴⁹ Andere Stimmen relativieren jedoch den Verlust an großen Wirtschaftsverfahren und verweisen darauf, dass oft, aber keineswegs immer Schiedsklauseln in Unternehmenstransaktionen verwendet würden¹⁵⁰ oder bestimmte Verfahren mit hohem Volumen traditionell schon nicht zu (deutschen) Gerichten gelangten.¹⁵¹

Schiedsverfahren können damit bereits auf Basis einer Einordnung der Literaturanalyse nicht den Rückgang der Klageingangszahlen erklären, wenngleich sie für bestimmte Verfahren eine attraktive Alternative bieten.¹⁵²

1.4 Rechtsunsicherheit und Vertrauensverlust in die Justiz

Zuletzt wird auch eine zunehmende Rechtsunsicherheit bezüglich richterlicher Entscheidungen als Erklärungsansatz herangezogen.¹⁵³

¹⁴⁵ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, S. 115 f.; ähnlich *Wolf*, NJW 2015, 1656 (1657); *Tombrink*, IWRZ 2018, 275 (278); *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 (1726); *Roth*, Z郑 129 (2016), 3 (7 f.).

¹⁴⁶ *Gross*, NJW 2014, 3140 (3143); *Adolphsen*, BRAK-Mitteilungen 2017, 147 (148); *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, S. 117; *Calliess*, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag 2014, A 28; dies deutlich relativierend aber die Studie von *Wolff*, SchiedsVZ 2022, 72 (78 f.).

¹⁴⁷ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, S. 117; dagegen seien die Streitwerte der Schiedsverfahren, die vor deutschen Gerichten überprüft werden, deutlich niedriger, siehe *Wolff*, SchiedsVZ 2022, 72 (79).

¹⁴⁸ *Gaier*, NJW 2016, 1367 (1370); *Calliess*, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag 2014, A 29; *Brinkmann*, in: Czerwenka/Kübler/Korte (Hrsg.), FS Graf-Schlicker, 25 (34); *Klose*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 232 ff.

¹⁴⁹ Ausführlich dazu *Rußmann/Wingler*, in: Omlor (Hrsg.), FS Martinek, 697 (699 ff.); *Raeschke-Kessler*, in: Greineder/Pörnbacher/Vogenauer (Hrsg.), FS Triebel, 223 (231 ff.); *Raeschke-Kessler*, NJW 2019, 2678.

¹⁵⁰ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, S. 129 ff.; *Gropp-Stadler/Schäfer*, BRAK-Mitteilungen 2017, 161 (165).

¹⁵¹ *Tombrink*, BRAK-Mitteilungen 2017, 152 (155); *Tombrink*, IWRZ 2018, 275 (278); deutlich dagegen und ausführlich zum Abwanderungstrend von Großverfahren aus der Ziviljustiz *Raeschke-Kessler*, in: Greineder/Pörnbacher/Vogenauer (Hrsg.), FS Triebel, 223.

¹⁵² Für eine ähnliche Einschätzung in Österreich siehe die Studie *Koller/Beisteiner/Fenz et al.*, Streitbeilegung in Österreich, 2021, S. 12 ff.

¹⁵³ *Fuchs*, in: Ganner/Voithofer (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung, 113 (133).

Es wird die fehlende Vorhersehbarkeit richterlicher Entscheidungen als Unsicherheitsfaktor benannt. Häufig produzierten Zivilprozesse überraschende Urteile.¹⁵⁴ Dies wird wiederum auf Faktoren innerhalb der Gerichtsorganisation, wie die fehlende Spezialisierung von Richterinnen und Richtern, zurückgeführt (siehe bereits unter 1.2). Insgesamt sei der Ausgang eines Zivilprozesses oft ungewiss, was von einer Klage abhalte.¹⁵⁵

Zum Teil wird ein Vertrauensverlust in der Bevölkerung betreffend die Justiz konstatiert.¹⁵⁶ Die Ziviljustiz werde immer weniger als originäre Institution der Streitbeilegung wahrgenommen, was auch mit einem Trend zur „Privatisierung von Streitbeilegung“ zusammenhänge.¹⁵⁷ Dem wird zumindest insoweit widersprochen, als dass kein gravierender Imageverlust der Justiz feststellbar sei.¹⁵⁸ Diese Aussage bezieht sich zumeist auf den ROLAND Rechtsreport, nach dem seit Jahren konstant 60-70 % der Bürgerinnen und Bürger den Gerichten sehr viel oder ziemlich viel vertrauen¹⁵⁹ - allerdings ist dies nicht lediglich auf die Ziviljustiz bezogen, so dass es schwierig ist, allein daraus einen Zusammenhang zur Klageaktivität in Zivilsachen festzustellen (siehe noch Abschnitt 6.3).

Es ist zu beachten, dass richterlichen Entscheidungen immer eine gewisse Unsicherheit immanent ist. Dies ist nämlich stets der Fall, wenn eine dritte Partei eine Streitigkeit entscheidet¹⁶⁰ und keineswegs ein neuer Trend.

1.5 Ausblick: Digitalisierung des Zivilprozesses

Die rechtswissenschaftlichen Diskussionen um die Digitalisierung des Zivilprozesses¹⁶¹ hängen zumindest indirekt mit dem Rückgang der Klageeingangszahlen zusammen. Die Überlegungen suchen meist nicht explizit nach einer Erklärung für sinkende Klagezahlen, zielen aber darauf ab, den Zivilprozess effizienter und einfacher zugänglich zu machen und damit die Zugangshürden zum Zivilprozess (siehe 1.2) abzubauen. Dies soll etwa in Form eines beschleunigten Online-Verfahrens,¹⁶² einer virtuellen mündlichen Verhandlung unter Erweiterung von § 128a

¹⁵⁴ Steinbrecher, BRAK-Mitteilungen 2017, 156 (156).

¹⁵⁵ Hirsch, in: Brönneke/Willburger/Bietz (Hrsg.), Verbraucherrechtvollzug, 207 (208); Nicolai/Wölber, ZRP 2018, 229 (229); Basedow, JZ 2018, 1 (7); Dörr/Andert, Legal Tribune Online v. 25.11.2020.

¹⁵⁶ Limperg, NJW-aktuell 34/2018, Editorial, S. 3; Paulus, in: Fest/Gomille (Hrsg.), FS Hager, 483 (493); Hess, in: Althammer/Schärfl (Hrsg.), FS H. Roth, 359; Kilian, AnwBl 2022, 418 (419); Kilian, AnwBl 2022, 482 (483).

¹⁵⁷ Hess, in: Althammer/Schärfl (Hrsg.), FS H. Roth, 359 (359 f.); ähnlich Heil, IT-Anwendung im Zivilprozess, S. 5; Roth, ZZP 129 (2016), 3; siehe zudem bereits unter 1.1, 1.3 und 1.3.2.

¹⁵⁸ Prütting, DRiZ 2018, 62 (63); Schubert, in: Höland/Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen?, 21 (29, 33).

¹⁵⁹ ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, ROLAND Rechtsreport 2023, S. 11 f.; dazu auch Eberhardt, SdM 88/2022, 50 (52).

¹⁶⁰ Siehe auch Klose, Justiz als Wirtschaftsfaktor, S. 130.

¹⁶¹ Siehe z.B. Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses", Diskussionspapier; die Beiträge in AnwBl 2021, 280 ff.; Rühl, JZ 2020, 809; Heil, IT-Anwendung im Zivilprozess; Specht, MMR 2019, 153.

¹⁶² Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses", Diskussionspapier, S. 76 ff.; Nicolai/Wölber, ZRP 2018, 229 (231 ff.); Voß, VuR 2021, 243-250.

ZPO,¹⁶³ eines digitalen Gerichtszugangs über ein Justizportal,¹⁶⁴ oder einer elektronischen Verfahrensstrukturierung¹⁶⁵ geschehen. Solche größeren Reformen des Zivilprozesses haben in der Tat das Potenzial, die Attraktivität des Zivilverfahrens zu steigern und so möglicherweise die Klageaktivität zu erhöhen.¹⁶⁶

1.6 Fazit

Insgesamt lässt sich in der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der von uns zu untersuchenden Problematik nicht ein einzelner Erklärungsansatz finden, der für sich genommen vollständig den Rückgang der Klageeingangszahlen erklären würde – dies beansprucht auch nahezu keiner der Erklärungsansätze für sich. Dieses Phänomen dürfte nur durch eine Kombination mehrerer Faktoren erklärbar sein. Es besteht bereits weniger Bedarf für staatliche Konfliktlösung aufgrund einer geänderten konfliktabgeneigten Mentalität in der Bevölkerung und in den Unternehmen. Schon frühzeitig wird zur Konfliktvermeidung angesetzt. Viele Unternehmen versuchen, Prozesse zu vermeiden und setzen auf internes Beschwerdemanagement. Verbraucherinnen und Verbraucher sind weniger an einer hundertprozentigen Durchsetzung ihrer Rechte interessiert als an einer schnellen, zielorientierten und kostengünstigen Konfliktlösung, mit der sie wenig bis keinen Aufwand haben. Dem wird der Zivilprozess nur bedingt gerecht. Er bietet Hürden, die von der Klageeinreichung abhalten können. Im Hinblick auf Verfahrensdauer und Verfahrensabläufe besteht offenbar Verbesserungsbedarf, die Diskrepanz der Abläufe zur zunehmend digitalisierten Gesellschaft nimmt zu und macht den Zivilprozess weniger attraktiv. Gerade bei geringen Streitwerten wirkt das Kostenrisiko abschreckend. Während am unteren Ende der Streitwerte Ansprüche nicht geltend gemacht werden oder ein Schlichtungsverfahren versucht wird, verliert die Ziviljustiz „am oberen Ende“ Verfahren an die Schiedsgerichte.¹⁶⁷ Der Verlust an die Schiedsgerichte ist zahlenmäßig gering, fällt aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Verfahren aber besonders ins Gewicht. Schlichtungsverfahren haben zwar zahlenmäßig zugenommen, allerdings nicht in dem Maße, in dem die Klageeingangszahlen abnehmen. Zudem erfasst die Schlichtung auch oft Fälle, die ohnehin nicht gerichtlich geltend gemacht werden würden. Richterliches Verhalten und die wachsende Vergleichstendenz vor Gericht sind mögliche weitere Faktoren für ein schwindendes Vertrauen in die Zivilgerichte.

¹⁶³ *Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses"*, Diskussionspapier, S. 45 ff.; zu Erfahrungen mit bereits bestehenden Möglichkeiten virtueller Verhandlung etwa *Welti/Höland*, DRiZ 2022, 220; *Windau*, NJW 2020, 2753.

¹⁶⁴ *Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses"*, Diskussionspapier, S. 10 ff.; *Rühl*, JZ 2020, 809 (813 ff.).

¹⁶⁵ *Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses"*, Diskussionspapier, S. 31 ff.; *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, S. 85 ff.; *Greger*, NJW 2019, 3429 (3431 f.).

¹⁶⁶ Siehe noch Abschnitte 6.1.3, 6.2.2, 7.3.2, 12 passim.

¹⁶⁷ Zu dieser „Dreiteilung der Streitbeilegung“ bereits *Roth*, ZJP 129 (2016), 3 (5).

2 Statistische Analyse der Zivilgerichtsverfahren

2.1 Methodisches Vorgehen

Zu Beginn des Forschungsvorhabens wurde eine tiefergehende statistische Analyse von vorhandenen (Jahrgangs-)Daten der Zivilgerichte mit dem Ziel der Analyse von Entwicklungen vorgenommen. Primäre Datenquellen für die Analyse waren die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) zu den Zivilgerichten (Fachserie 10 Reihe 2.1). Die Veröffentlichungen wurde zunächst auf relevante Kennzahlen für die Umsetzung des Arbeitspaketes überprüft und diese innerhalb des Forschungsteams reflektiert. Da die jährliche Veröffentlichung zu den Zivilgerichten lediglich aggregierte Daten enthält und nur für die Gesamtheit der Verfahrenszahlen Zeitreihendaten abbildet, wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Statistik Berlin-Brandenburg eruiert, ob die statistischen Landesämter zusätzlich Individual- bzw. Falldaten oder weitere Zeitreihendaten zur Verfügung stellen können. Die Abstimmung ergab, dass die Bereitstellung weiterer Daten für dieses Forschungsvorhaben nicht möglich war. Lediglich aus Schleswig-Holstein konnten durch Unterstützung eines Beiratsmitglieds Individualdaten zu den Zivilverfahren zur Verfügung gestellt werden. Diese wurden für weitere Analysen zusätzlich zu den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) herangezogen (siehe insbesondere Abschnitt 2.3.2). Ergänzend wurden Kontextdaten aus anderen statistischen Veröffentlichungen genutzt.

Für die Analyse wurden die Daten der einzelnen Jahre aus den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes extrahiert und zu Zeitreihendaten zusammengestellt. Als Analysezeitraum wurden die Jahre von 2005 bis 2019 festgelegt. Zur Aktualisierung wurden vor Fertigstellung des Abschlussberichts an einzelnen Stellen auch noch Daten für die Jahre 2020 und 2021 aufgenommen.

Die Auswertung der Daten und die Darstellung der Entwicklung erfolgten zunächst getrennt nach Amts- und Landgerichten (Abschnitt 2.2.1) sowie getrennt für verschiedene Bundesländer (Abschnitt 2.2.2). Anschließend wurden strukturelle Entwicklungen der Verfahren im Betrachtungszeitraum untersucht (siehe Abschnitt 2.2.3). Zuletzt wurde die Entwicklung in einzelnen Sachgebieten, die für die Entwicklung der Verfahrenszahlen insgesamt besonders relevant sind, näher analysiert (siehe Abschnitt 2.3).

2.2 Entwicklungen zwischen 2005 und 2019

Auf Grundlage der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) werden von den Amts- und Landgerichten statistische Daten über Zivilsachen erhoben. Die Zivilgerichtsstatistik des Statistischen Bundesamtes enthält sowohl Angaben zur Anzahl der Neuzugänge als auch zu den erledigten Verfahren an den Zivilgerichten. Während die Neuzugänge nur zahlenmäßig erfasst werden, lassen sich für die erledigten Verfahren auch weitere Merkmale wie bspw. die Verfahrensdauern und die Art der Erledigung auswerten. Im folgenden Abschnitt werden zunächst die Neuzugänge und die erledigten Verfahren an den

Amts- und den Landgerichten gegenübergestellt und mit Kontextdaten abgeglichen. Weitere Betrachtungen erfolgen dann anhand der Daten zu den erledigten Verfahren, da diese eine umfassendere Analyse ermöglichen.

Dem vorangestellt sei ein kurzer Überblick zu anderen, insbesondere wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen, die im Untersuchungszeitraum stattfanden und vor deren Hintergrund die Entwicklungen der Zivilverfahren zu interpretieren und teils auch zu bewerten sind. Insgesamt legen diese Entwicklungen die Vermutung nahe, dass sich die Zahl möglicher Streitfälle im Untersuchungszeitraum erhöht hat. So ist im Untersuchungszeitraum

- die Zahl der Bevölkerung (ab 18 Jahren) um 2,4 %¹⁶⁸,
- die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen um 8,3 %, ¹⁶⁹
- der Bestand von Versicherungsverträgen um 12,4 %, ¹⁷⁰
- die Anzahl der Konten bei Banken seit 2007 um 18,4 %¹⁷¹ und
- die Zahlen der Breitbandanschlüsse und der Teilnehmenden im Mobilfunk deutlich¹⁷²

gestiegen.

Auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung kam es zu Veränderungen im Untersuchungszeitraum, von denen Einflüsse auf die Eingangszahlen bei Zivilgerichten zu vermuten sind. So haben sich zum einen in den letzten Jahren Rechtsdienstleister etabliert, die gleichartige und konfektionierbare Forderungen für Verbraucherinnen und Verbraucher durchsetzen und eigenen Angaben zufolge eine sehr hohe Zahl von Kunden haben (siehe auch Abschnitt 1.1.1, 1.1.3). Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass sich die Zahl der Zulassungen von Rechtsanwältinnen und -anwälten (Gesamtzulassung) um 24,5 % auf 165.104 im Jahr 2019 erhöht hat. Rechnet man die Syndici heraus, lässt sich seit 2016 ein leichter Rückgang der Zahlen der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte feststellen (siehe auch 6).¹⁷³

¹⁶⁸ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, eigene Berechnung.

¹⁶⁹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen): Umsatzsteuerpflichtige 2005-2019.

¹⁷⁰ GDV, Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2021.

¹⁷¹ Deutsche Bundesbank 2022, Anzahl der Konten für übertragbare, täglich fällige Einlagen, abrufbar unter https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_szvs_zvs01 (Stand: 14.4.2023).

¹⁷² Bundesnetzagentur 2022, Marktdaten: Teilnehmerentwicklung im Mobilfunk, abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Marktdaten/Mobilfunkteilnehmer/artikel.html?nn=268232> und Bundesnetzagentur 2021, Jahresbericht 2021, abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Jahresberichte/JB2021.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (jeweils Stand: 14.4.2023).

¹⁷³ Statistik der BRAK 2005-2022, abrufbar unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken> (Stand: 14.4.2023).

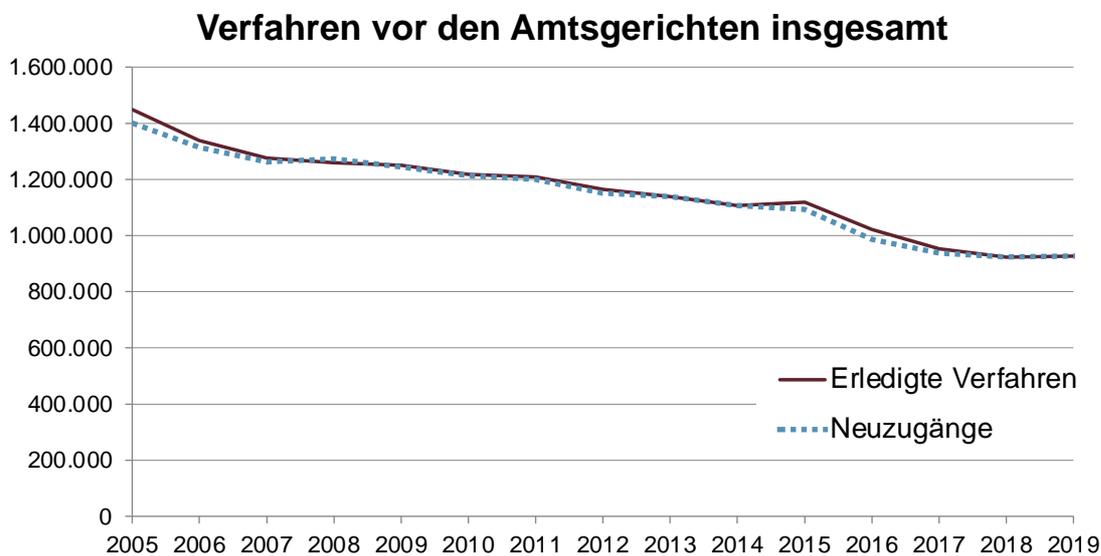
2.2.1 Entwicklung der Eingangszahlen und der Zahlen der erledigten Verfahren

Die Eingangszahlen bei den Zivilgerichten insgesamt (Amts- und Landgerichte) sind von 2005 bis 2019 von 1.879.496 auf 1.267.995 gesunken und damit um 32,5 % zurückgegangen. Bei den erledigten Verfahren ist der Rückgang mit 29,7 % etwas weniger stark. Sowohl bei den Eingangszahlen als auch bei den erledigten Verfahren zeigen sich Unterschiede zwischen Amts- und Landgerichten. Die Entwicklungen werden daher im Folgenden getrennt für beide Gerichtsarten dargestellt. Im Anschluss daran wird die Veränderung der Zahl von Mahnverfahren und insb. die von Zivilverfahren, denen ein Mahnverfahren voran ging, zwischen 2005 und 2019 betrachtet.

2.2.1.1 Amtsgerichte

Abbildung 1 zeigt die Zahl der Neuzugänge und der erledigten Verfahren an den Amtsgerichten im Zeitverlauf von 2005 bis 2019. Sowohl die Eingangszahlen als auch die Zahlen der erledigten Verfahren sind rückläufig, es zeigen sich nur leichte Unterschiede zwischen den Eingangs- und Erledigungszahlen. Von 2005 bis 2007 sowie von 2015 bis 2017 lag die jeweilige Zahl der erledigten Verfahren leicht über den Eingangszahlen. Die Differenzen gleichen sich jedoch meist in den Folgejahren aus. Damit stimmen die Zahlen der erledigten Verfahren insgesamt weitgehend mit den Neuzugängen überein und sind als Kennzahl für weitere Analysen geeignet.

Abbildung 1: Verfahren vor den Amtsgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

Die Zahl der erledigten Verfahren ist bei den Amtsgerichten zwischen 2005 und 2019 von 1.449.260 auf 926.514 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang um 522.746 Verfahren bzw. 36,1 %. Damit nahmen die Verfahrenszahlen jährlich im Durchschnitt um 2,6 % ab.

Besonders stark war der Rückgang in den Jahren 2006, 2016 und 2017. Hier lagen die Verfahrenszahlen jeweils mehr als 6 % unter dem Vorjahreswert. In den Jahren 2009 und 2011 war

der Rückgang mit unter 1 % im Vergleich zum Vorjahr eher gering. Von 2014 auf 2015 stieg die Anzahl der Verfahren leicht um 1,1 % an. Zuletzt blieben die erledigten Verfahren von 2018 auf 2019 auf etwa gleichem Niveau (+ 0,4 %).

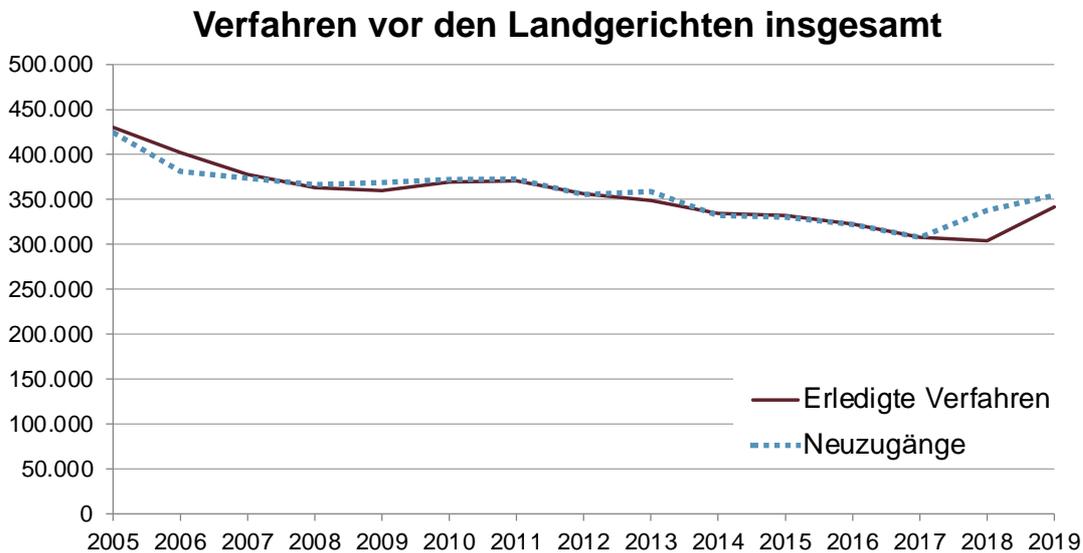
In den Jahren 2020 und 2021 setzt sich der Rückgang der Verfahrenszahlen fort, zudem war der Rückgang in beiden Jahren besonders stark. So sank die Zahl der Verfahren von 2019 auf 2020 um 7,6 % und von 2020 auf 2021 um 6,7 %.

2.2.1.2 Landgerichte

Auch bei den Landgerichten stimmt die Zahl der Neuzugänge weitestgehend mit derjenigen der erledigten Verfahren überein (siehe Abbildung 2). Von 2005 bis 2007 lag die Zahl erledigter Verfahren ähnlich wie bei den Amtsgerichten leicht über den Eingangszahlen. Im Jahr 2018 stieg die Zahl der Neuzugänge sprunghaft an (+10,1 %), der Unterschied zu den erledigten Verfahren ist jedoch bereits 2019 nahezu ausgeglichen.

Insgesamt ist der Rückgang der Verfahrenszahlen bei den Landgerichten weniger deutlich als bei den Amtsgerichten. Die Zahl der erledigten Verfahren ist zwischen 2005 und 2019 von 430.236 auf 341.481 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang um 88.755 Verfahren bzw. 20,6 %. Jährlich gingen die Verfahrenszahlen im Durchschnitt um 1,5 % zurück.

Abbildung 2: Verfahren vor den Landgerichten in erster Instanz



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

Besonders stark war der Rückgang in den Jahren 2006 und 2007. Hier lagen die Verfahrenszahlen jeweils mehr als 6 % unter den Vorjahreswerten. In den Jahren 2009 und 2015 war der Rückgang mit etwa 1 % eher gering. Zuletzt stieg die Anzahl der Verfahren von 2018 auf 2019 deutlich um 12,3 % an. In den Jahren 2020 und 2021 setzt sich diese Zunahme jedoch nicht

fort, in beiden Jahren bleibt die Zahl der erledigten Verfahren bei den Landgerichten auf einem ähnlichen Niveau wie 2019.

2.2.1.3 Mahnverfahren

Neben den Verfahren bei den Amts- und Landgerichten werden in der Justizstatistik auch Mahnverfahren gesondert erfasst. Im Zusammenhang mit den Zivilverfahren enthält die Statistik darüber hinaus auch Daten dazu, wie vielen Zivilverfahren ein Mahnverfahren vorausgegangen ist. Somit können die „vorausgegangenen Mahnverfahren“ als Merkmal von Zivilverfahren untersucht werden.

Die Daten zeigen zunächst einen kontinuierlichen Rückgang der Mahnverfahren insgesamt im Untersuchungszeitraum von 2005 bis 2019. Die Zahl der Mahnverfahren ist in diesem Zeitraum um 43,9 % gesunken (siehe Tabelle 1) und damit stärker als die der Zivilverfahren.

Betrachtet man den Anteil der erledigten Zivilverfahren, denen ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, so ist auch dieser Anteil deutlich gesunken. Bei den Amtsgerichten war in 2005 in fast der Hälfte der erledigten Verfahren ein Mahnverfahren vorausgegangen. 2019 war dies nur noch in 29,1 % der Verfahren der Fall. Die Betrachtung der absoluten Zahlen verdeutlicht den Rückgang weiter. Die Zahl der erledigten Verfahren mit vorausgegangenem Mahnverfahren ist bei den Amtsgerichten von 705.941 auf 269.235 und damit um 61,9 % gesunken.

Bei den Landgerichten zeigt sich ein vergleichbares Bild, jedoch auf leicht niedrigerem Niveau. 2005 ging hier in 27,6 % der erledigten Verfahren ein Mahnverfahren voraus, in 2019 liegt der Anteil nur noch bei 15,2 %. In absoluten Zahlen sind diese Verfahren mit vorausgegangenem Mahnverfahren um 67.053 und somit um 56,4 % gesunken. Somit ist diese Art der Verfahren (mit vorausgegangenem Mahnverfahren) bei den Amts- und Landgerichten besonders stark vom Rückgang betroffen.

Tabelle 1: Mahnverfahren und vorausgegangene Mahnverfahren bei Amts- und Landgerichten

	2005	2019	Rückgang absolut	Rückgang prozentual
Mahnverfahren insgesamt	8.567.016	4.805.438	-3.761.578	-43,9 %
Amtsgerichte				
<i>Erledigte Zivilverfahren insg.</i>	1.449.260	926.514	-522.746	-36,1 %
<i>davon mit vorausgegangenen Mahnverfahren</i>	705.941	269.235	-436.706	-61,9 %
<i>Anteil</i>	48,7 %	29,1 %	-	-

	2005	2019	Rückgang absolut	Rückgang prozentual
Landgerichte				
<i>Erledigte Zivilverfahren insg.</i>	430.236	341.481	-88.755	-20,6 %
<i>davon mit vorausgegangenen Mahnverfahren</i>	118.788	51.735	-67.053	-56,4 %
<i>Anteil</i>	27,6 %	15,2 %	-	-
Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, eigene Berechnung			© INTERVAL 2023	

2.2.2 Betrachtung von Bundesländern

2.2.2.1 Unterschiede in der Klagequote

Die Verfahrenszahlen bei den Amts- und Landgerichten verteilen sich unterschiedlich auf die einzelnen Bundesländer, was sich zumeist mit der unterschiedlichen Größe der Bundesländer erklären lässt. Tabelle 2 stellt den Anteil der Verfahren in den verschiedenen Bundesländern im Jahr 2019 dem Bevölkerungsanteil der jeweiligen Länder an der Gesamtbevölkerung ab 18 Jahren im Jahr 2019 gegenüber. Die Bevölkerungsanteile stimmen weitestgehend mit den Verfahrensanteilen überein. An einigen Stellen zeigen sich jedoch Auffälligkeiten. So gab es bspw. in Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Berlin und Hessen im Jahr 2019 sowohl bei den Amts- als auch bei den Landgerichten etwas mehr Verfahren als aufgrund des Bevölkerungsanteils zu erwarten ist. In anderen Bundesländern wie bspw. Sachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist der Anteil der Verfahren hingegen etwas geringer als der Bevölkerungsanteil erwarten lässt.

Darüber hinaus unterscheiden sich in einigen Bundesländern die Verfahrensanteile der Amts- und Landgerichte stärker voneinander. Besonders groß ist dieser Unterschied in Bayern, hier gab es in 2019 vergleichsweise viele Verfahren vor dem Landgericht und wenige vor dem Amtsgericht. Auch in Baden-Württemberg zeigt sich dieser Unterschied, dieser ist jedoch etwas weniger stark. In Nordrhein-Westfalen und in Berlin findet sich hingegen das umgekehrte Bild, hier ist der Anteil der Klagen vor den Amtsgerichten größer als jener vor den Landgerichten.

Tabelle 2: Verteilung von Verfahren und Bevölkerung auf die Bundesländer (Angaben in %)

	Amtsgerichte	Landgerichte	Bevölkerung ab 18 Jahren
Gesamtzahl 2019	926.514	341.481	69.488.809
<i>Baden-Württemberg</i>	10,3	13,2	13,3
<i>Bayern</i>	13,6	17,6	15,8
<i>Berlin</i>	7,4	5,0	4,4
<i>Brandenburg</i>	2,9	2,3	3,1
<i>Bremen</i>	1,0	0,8	0,8

	Amtsgerichte	Landgerichte	Bevölkerung ab 18 Jahren
<i>Hamburg</i>	3,5	3,5	2,2
<i>Hessen</i>	8,7	8,5	7,5
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	1,5	1,3	2,0
<i>Niedersachsen</i>	8,6	9,8	9,6
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	26,5	23,1	21,5
<i>Rheinland-Pfalz</i>	4,5	4,3	4,9
<i>Saarland</i>	1,3	1,1	1,2
<i>Sachsen</i>	3,6	3,4	4,9
<i>Sachsen-Anhalt</i>	2,0	1,6	2,7
<i>Schleswig-Holstein</i>	3,0	2,8	3,5
<i>Thüringen</i>	1,8	1,7	2,6

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, eigene Berechnung © INTERVAL 2023

2.2.2.2 Prozentualer Rückgang der Verfahrenszahlen

Während des Betrachtungszeitraums von 2005 bis 2019 sind die Verfahrenszahlen in allen Bundesländern zurückgegangen und zwar in grundsätzlich ähnlicher Größenordnung. Das bedeutet, das Phänomen des Rückgangs der Klageeingangszahlen ist kein regional begrenztes, sondern ein bundesweites Phänomen. Es zeigen sich aber Unterschiede, einige Bundesländer sind stärker und andere sogar besonders stark betroffen. Der prozentuale Rückgang ist in Tabelle 3 getrennt für die Amts- und Landgerichte dargestellt, es sind jeweils die Bundesländer mit dem stärksten Rückgang (Abweichung vom Bundesdurchschnitt um mehr als 10 Prozentpunkte) grau hervorgehoben.

In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist der Rückgang sowohl bei den Land- als auch bei den Amtsgerichten besonders stark. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich hierbei, gemessen an der Gesamtzahl der Verfahren, um sehr kleine Bundesländer handelt (siehe vorheriger Abschnitt). Weniger als 10 % aller Verfahren in 2019 fanden in diesen vier Bundesländern statt. Somit haben diese Bundesländer in Hinblick auf die Gesamtentwicklung der Verfahren in Deutschland nur eine geringe Bedeutung.

Tabelle 3: Rückgang der erledigten Verfahren bei den Amts- und Landgerichten in den Bundesländern

Entwicklung 2005 bis 2019 in %		
<i>Bundesland</i>	<i>Amtsgerichte</i>	<i>Landgerichte</i>
Deutschland	-36,1	-20,6
<i>Baden-Württemberg</i>	-35,8	-16,6
<i>Bayern</i>	-30,1	-12,2
<i>Berlin</i>	-40,0	-34,6
<i>Brandenburg</i>	-39,4	-39,1
<i>Bremen</i>	-28,6	-21,7
<i>Hamburg</i>	-33,7	-32,3
<i>Hessen</i>	-28,5	-15,6
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	-49,6	-42,5
<i>Niedersachsen</i>	-38,0	-5,7
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	-32,3	-18,2
<i>Rheinland-Pfalz</i>	-41,1	-22,9
<i>Saarland</i>	-38,7	-30,9
<i>Sachsen</i>	-47,4	-38,5
<i>Sachsen-Anhalt</i>	-50,2	-41,0
<i>Schleswig-Holstein</i>	-38,8	-17,7
<i>Thüringen</i>	-52,5	-38,3

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, eigene Berechnung © INTERVAL 2023

Insgesamt zeigt sich, dass der Rückgang der Verfahrenszahlen in den neuen Bundesländern (inklusive Berlin) besonders stark ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich auch die Bevölkerungszahlen in diesen Bundesländern anders entwickelt haben als in anderen Teilen Deutschlands. Diese werden im folgenden Abschnitt bei der Analyse berücksichtigt.

2.2.2.3 Rückgang unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerung ab 18 Jahren ist seit 2005 bundesweit um 2,4 % gestiegen, in den einzelnen Bundesländern weicht die Entwicklung jedoch davon ab. Ein besonders starker Bevölkerungsanstieg zeigt sich in Bayern und Baden-Württemberg. In Sachsen-Anhalt und Thüringen ist die Bevölkerung hingegen besonders stark zurückgegangen. Die Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung können die Entwicklungen der Verfahrenszahlen zu einem kleinen Teil erklären, es bleiben jedoch weiterhin Unterschiede bestehen. Um eine genaue Betrachtung zu ermöglichen, wird im Folgenden auf die Kennzahl „Zahl der Verfahren je 1.000 Einwohner ab 18

Jahre“ bei Amts- bzw. Landgerichten zurückgegriffen. Diese Klagehäufigkeit berücksichtigt neben den Verfahren pro Jahr auch die Bevölkerung zum jeweiligen Zeitpunkt.

Bundesweit hat sich die Klagehäufigkeit je 1.000 Einwohner ab 18 Jahren bei den Amtsgerichten von 21,4 auf 13,3 reduziert. Auf Ebene der Bundesländer zeigt sich – auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsentwicklung – der größte Rückgang in Thüringen, hier ist die Klagehäufigkeit bei den Amtsgerichten von 17,2 auf 9,1 Verfahren je 1.000 Einwohner zurückgegangen. Der zweitgrößte Rückgang zeigt sich in Mecklenburg-Vorpommern, hier ist die Klagehäufigkeit bei den Amtsgerichten von 18,5 auf 10,0 gesunken. Bremen und Hessen bleiben auch unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung die Bundesländer mit dem schwächsten Rückgang. In Bremen hat sich die Klagehäufigkeit bei den Amtsgerichten von 23,7 auf 16,5 reduziert, damit liegt sie in beiden Jahren über der Zahl für Gesamtdeutschland. In Hessen hat sich die Klagehäufigkeit von 22,5 auf 15,4 verringert.

Bei den Landgerichten ist die Zahl der Verfahren je 1.000 Einwohner ab 18 Jahren bundesweit von 6,3 auf 4,9 gesunken. Mecklenburg-Vorpommern bleibt hier weiterhin das Bundesland mit dem stärksten Rückgang, die Zahl der Verfahren je 1.000 Einwohner hat sich von 5,3 auf 3,2 reduziert. Das Land mit dem zweitgrößten Rückgang der Klagehäufigkeit bei den Landgerichten ist Berlin. Da hier die Bevölkerung im Betrachtungszeitraum um 6,2 % angestiegen ist, fällt der Rückgang unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung noch stärker aus als bei der Betrachtung der reinen Verfahrenszahlen. Die Klagehäufigkeit ist von 9,0 auf 5,5 gesunken. Dabei fällt auf, dass die Klagehäufigkeit trotz des großen Rückgangs auch 2019 noch über dem bundesweiten Niveau liegt. Der geringste Rückgang zeigt sich – auch unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung – bei den Landgerichten in Niedersachsen, hier hat die Klagehäufigkeit je 1.000 Einwohner von 5,5 auf 5,0 abgenommen. Der zweitgeringste Rückgang zeigt sich in Bayern, hier ist die Klagehäufigkeit von 6,8 auf 5,5 gesunken.

Auch unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung bleiben die Unterschiede in der Entwicklung der Klagezahlen zwischen den neuen Bundesländern (inklusive Berlin) und den alten Bundesländern bestehen. Sowohl bei den Amtsgerichten als auch bei den Landgerichten ist die Klagehäufigkeit in den neuen Bundesländern stärker zurückgegangen als in den alten Bundesländern (siehe hierzu Tabelle 4). Weitere Ergebnisse zu Zusammenhängen mit wirtschaftlichen Kontextfaktoren sind in Textbox 2 dargestellt.

Besonders deutlich ist der Unterschied bei den Landgerichten, hier ist die Klagehäufigkeit in den neuen Bundesländern von 5,9 auf 3,8 gesunken, das entspricht einem Rückgang um 35,6 %. In den alten Bundesländern betrug der Rückgang nur 20,0 %. Bei den Amtsgerichten ist der Unterschied weniger deutlich, hier ist die Klagehäufigkeit in den neuen Bundesländern von 22,4 auf 13,0 gesunken (entspricht einem Rückgang von 42,0 %). Allerdings fällt hier auf, dass die Klagehäufigkeit im Jahr 2005 in den neuen Bundesländern größer war als in den alten Bundesländern. Somit ist es bei den Amtsgerichten im Zeitverlauf zu einer Angleichung der Klagequote zwischen neuen und alten Bundesländern gekommen.

Tabelle 4: Verfahren pro 1.000 Einwohnern ab 18 Jahren

	Amtsgerichte		Landgerichte	
	2005	2019	2005	2019
Deutschland	21,4	13,3	6,3	4,9
Neue Bundesländer (inkl. Berlin)	22,4	13,0	5,9	3,8
Alte Bundesländer	21,1	13,4	6,5	5,2

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1; Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, eigene Berechnung

© INTERVAL 2023

Textbox 2: Abgleich der Entwicklung mit Kontextdaten

Die Verfahrenszahlen deutschlandweit und in den einzelnen Bundesländern wurden mit verschiedenen Konjunkturdaten zusammengeführt, um mögliche Zusammenhänge in der zeitlichen Entwicklung zu überprüfen.

Auf Bundesebene wurde überprüft, ob der Rückgang der Verfahrenszahlen mit der Entwicklung des BIP, der Insolvenzverfahren, der Inflationsrate, dem EZB-Leitzins und der Arbeitslosenquote in Verbindung steht.¹⁷⁴ Zu berücksichtigen ist, dass der Rückgang der Zivilverfahren im Betrachtungszeitraum 2005 bis 2019 sehr gleichmäßig und ohne größere Schwankungen verläuft. Gleichzeitig beträgt der jährliche Rückgang durchschnittlich nur 2,6 % bei den Amtsgerichten und 1,5 % bei den Landgerichten und ist damit im statistischen Sinn nicht sehr groß.

Das BIP-Wachstum schwankte demgegenüber in Betrachtungszeitraum stark und fiel in einem Jahr (2009 aufgrund der Finanzkrise) auch negativ aus. Zwischen 2005 und 2019 stieg es um 51,8 %, wohingegen die Zivilverfahren bei Amtsgerichten im gleichen Zeitraum um 36,1 % und bei Landgerichten um 20,6 % zurückgingen. Ein Zusammenhang zwischen der Entwicklung des BIP und den Zivilverfahren ist nicht erkennbar.

Die Insolvenzverfahren sind im Untersuchungszeitraum um 19,0 % zurückgegangen und damit in einem vergleichbaren Umfang wie die erledigten Verfahren bei den Landgerichten.

Der EZB-Leitzins stieg von 2006 auf 2008 an und sank anschließend schlagartig. Ab 2009 lag der Leitzins auf einem niedrigen Niveau und ist mit kleinen Schwankungen weiter gesunken. Seit 2016 und bis zum Ende des Untersuchungszeitraums lag er bei 0 % p.a. Zwar lässt sich in den ersten Jahren des Untersuchungszeitraums eine Parallelität in der Entwicklung von Leitzins und Zivilverfahren feststellen, die Verfahrenszahlen sind aber insbesondere ab 2016 weiter gesunken, während der Leitzins konstant geblieben ist. Somit zeigt sich kein eindeutiger Zusammenhang zwischen beiden Werten.

Bei den Bundesländern wurde geprüft, ob die Unterschiede im Rückgang der Erledigungszahlen zwischen den Bundesländern mit der Entwicklung wirtschaftlichen Kontextfaktoren in Verbindung stehen. In die Analyse einbezogen, wurde die Entwicklung des BIP, der Arbeitslosenquote und des Medians der Äquivalenzeinkommen. Dabei zeigt sich ein negativer Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Verfahrenszahlen und der Entwicklung des BIP. D.h. in Bundesländern, in denen das BIP stärker gestiegen ist, sind die Verfahrenszahlen zwischen 2005 und 2019 stärker gesunken. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass es einen schwachen Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und den Eingangszahlen bei Gericht gibt, der aber nicht so sehr stark ist, dass er den Rückgang der Eingangszahlen insgesamt erklären kann.

¹⁷⁴ Statistisches Bundesamt des Bundes und der Länder (2021): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder. Entstehung, Verteilung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts. Reihe 1 Band 5; Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, Verbraucherpreisindex für Deutschland; Deutsche Bundesbank (2023), Zinssatz der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte, Stand am Monatsende; Bundesagentur für Arbeit (2022), Entwicklung Arbeitslosigkeit: Berichtsjahre; Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, Fachserie 2 Reihe 4.1.

2.2.3 Strukturelle Veränderungen der Verfahren seit 2005

Während in den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.2 dargestellt wurde, wie sich die Zahl von Zivilverfahren pro Jahr zwischen 2005 und 2019 bundesweit und in den einzelnen Bundesländern entwickelt hat, wird im Folgenden der Frage nachgegangen, ob und ggf. wie sich die Verfahren im Analysezeitraum verändert haben. Analysiert wurden neun Merkmale von Verfahren, die in der amtlichen Statistik ausgewiesen sind. Tabelle 5 stellt die untersuchten Merkmale und die wesentlichen Ergebnisse getrennt für Amts- und Landgerichten dar.

Tabelle 5: Zusammenfassung der Entwicklung struktureller Merkmale

	Amtsgerichte			Landgerichte		
	2005	2019	Entwickl.	2005	2019	Entwickl.
<i>Streitige Urteile</i>	24,6 %	24,3 %	→	23,9 %	34,9 %	↑
<i>Prozesserfolg zugunsten der/des Klagenden</i>	70,8 %	74,9 %	↗	61,2 %	47,9 %	↓
<i>Mittlere Verfahrensdauer</i>	4,4 Monate	5,0 Monate	↗	7,4 Monate	10,4 Monate	↑
<i>Verfahren pro Richter/in</i>	659,4	521,9	↓	193,1	152,7	↓
<i>Mittlere Streitwerte</i>	1.740 €	1.865 € (nominal)	↗	15.446 €	17.084 € (nominal)	↗
<i>Berücksichtigung des VPI</i>		1.486 € (real)	↘		13.428 € (real)	↘
<i>Anwaltliche Vertretung (Vertretung beider Parteien)</i>	42,1 %	44,8 %	↗	-	-	-
<i>Sitz der Parteien (Sitz im Inland)</i>	2006: 99,4 % (Klagende) 99,5 % (Beklagte)	97,7 % (Klagende) 93,7 % (Beklagte)	↘	98,9 % (Klagende) 98,7 % (Beklagte)	97,2 % (Klagende) 97,5 % (Beklagte)	↘
<i>Prozesskostenhilfe beantragt</i>	2,7 % (Klagende) 2,8 % (Beklagte)	2,4 % (Klagende) 3,0 % (Beklagte)	→	5,3 % (Klagende) 3,1 % (Beklagte)	3,3 % (Klagende) 1,8 % (Beklagte)	↘
<i>Verfahren mit Beweistermin</i>	9,5 %	5,0 %	↓	14,6 %	8,9 %	↓

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, eigene Berechnung

© INTERVAL 2023

Erledigungsart

Im Rahmen der Verfahrenserhebung der ZP-Statistik werden 15 verschiedene Arten der Erledigung von Verfahren erfasst, für dieses Forschungsvorhaben wird die Entwicklung der folgenden relevanten Erledigungsarten dargestellt:

- streitige Urteile, welche infolge einer mündlichen Verhandlung ergehen,
- Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteile, bei denen Parteien nicht zu einer Verhandlung erscheinen oder auf eine mündliche Verhandlung verzichten,
- gerichtliche Vergleiche, bei denen sich die Parteien vor Gericht einigen und
- Rücknahme der Klage oder des Antrags.

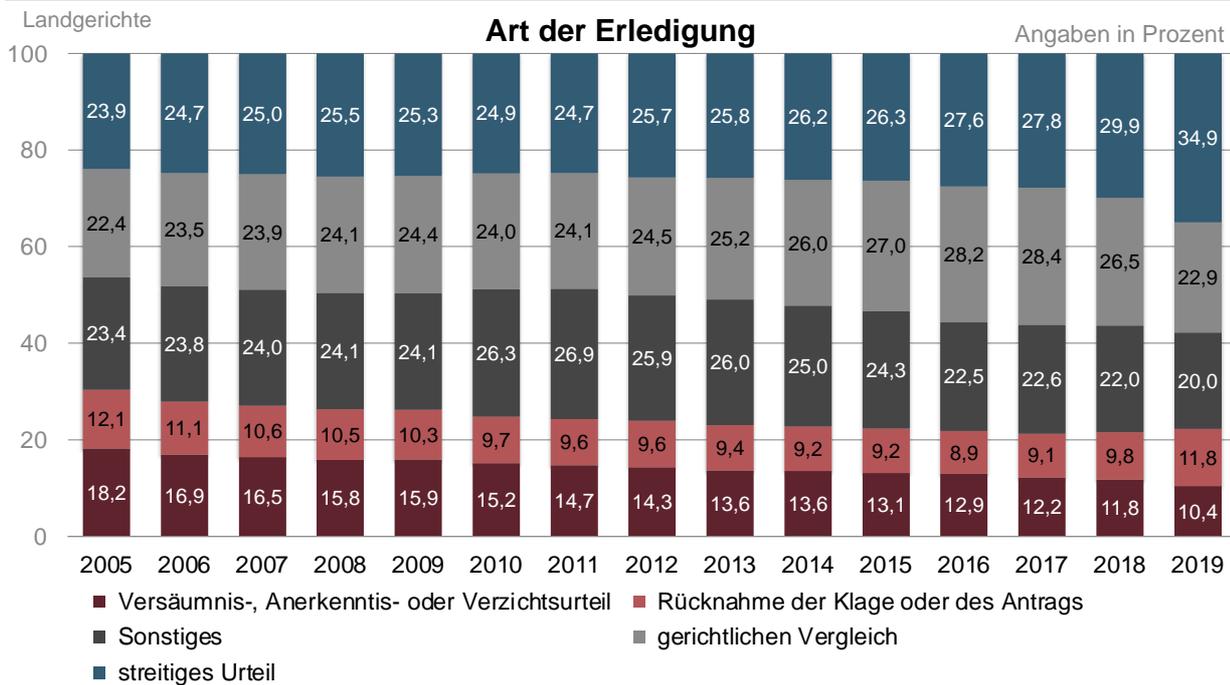
Dabei handelt es sich um die vier häufigsten Erledigungsarten bei den Amts- und Landgerichten im Jahr 2019. Alle weiteren Erledigungsarten wurden in der Kategorie „Sonstiges“ zusammengefasst.

Bei den Amtsgerichten kam es 2019 in 28,9 % der Fälle zu einem Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil. Streitige Urteile ergingen etwas seltener, in 24,3 % der Verfahren. In 13,7 % der Verfahren kam es zu einem gerichtlichen Vergleich und 12,0 % endeten durch die Rücknahme der Klage. Im Zeitverlauf seit 2005 zeigen sich nur leichte Schwankungen, die Anteile der verschiedenen Erledigungsarten sind weitestgehend konstant (siehe Abbildung 48 im Anhang).

Bei den Landgerichten war der Anteil der streitigen Urteile im Jahr 2019 höher, in mehr als einem Drittel der Fälle erging ein solches Urteil (siehe Abbildung 3). Der Anteil der Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteile lag bei den Landgerichten bei 10,4 % und damit wesentlich niedriger als bei den Amtsgerichten.¹⁷⁵

Im Zeitverlauf seit 2005 hat der Anteil der streitigen Urteile bei den Landgerichten zugenommen, zu Beginn des Betrachtungszeitraums lag er noch bei rund einem Viertel. Demgegenüber ist der Anteil der Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteile im Verlauf zurückgegangen, von 18,2 % auf 10,4 %.

¹⁷⁵ Dafür war der Anteil der gerichtlichen Vergleiche mit 22,9 % größer als bei den Amtsgerichten (13,7%).

Abbildung 3: Art der Erledigung der Verfahren bei den Landgerichten

Kostenentscheid

Das Gericht entscheidet darüber, welche der Parteien die Prozesskosten für das Verfahren ganz oder teilweise zu tragen hat. Gemäß § 91 Abs. 1 ZPO hat die Partei die Kosten zu tragen, die den Prozess verliert. Damit gibt der Kostenentscheid indirekt auch Aufschluss darüber, welche Partei im Prozess erfolgreich gewesen ist.

Bei den Amtsgerichten hatte 2019 in rund Dreiviertel der Fälle die bzw. der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen (d. h., dass in der Mehrheit der Fälle die Klägerin bzw. der Kläger den Prozess gewonnen hat). Auch bereits in 2005 erging die Mehrheit der Kostenentscheide zugunsten der Klägerin bzw. des Klägers. Im Verlauf zeigt sich ein leichter Anstieg solcher Kostenentscheide (siehe Abbildung 49 im Anhang).

Bei den Landgerichten hatten 2019 nur in etwa der Hälfte der Fälle die bzw. der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen (d. h. in etwa der Hälfte der Fälle hat die Klägerin bzw. der Kläger den Prozess gewonnen). 2005 lag der Anteil der Fälle, in denen ein Kostenentscheid zugunsten der Klägerin bzw. des Klägers erging, noch etwas höher, bei 61,2 %. Dieser Anteil ist demnach im Zeitverlauf kontinuierlich zurück gegangen (siehe Abbildung 50 im Anhang). 2019 ergeht bei den Landgerichten der Kostenentscheid fast genauso häufig zugunsten der bzw. des Beklagten wie zugunsten der Klägerin bzw. des Klägers.

Im Vergleich zwischen den Amts- und Landgerichten zeigt sich,

- dass 2019 bei den Amtsgerichten wesentlich häufiger ein Kostenentscheid zugunsten der Klägerin bzw. des Klägers ergeht als bei den Landgerichten, d.h. dass die klagende Partei vor dem Amtsgericht häufiger gewinnt als vor dem Landgericht und
- dass die Entwicklungen im Zeitverlauf bei den Amtsgerichten und Landgerichten gegensätzlich sind (d.h. der Anteil der Verfahren, die zugunsten der Klägerin bzw. des Klägers entschieden werden, nimmt bei den Amtsgerichten zu und bei den Landgerichten ab).

Verfahrensdauern

Längere Verfahrensdauern werden häufig als mögliche Ursache für den Rückgang der Verfahrenszahlen angesehen (siehe 1.2.2). Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurden die durchschnittlichen Verfahrensdauern getrennt für die Amts- und Landgerichte untersucht.

Bei den Amtsgerichten betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 2019 5,0 Monate, 2005 lag sie bei 4,4 Monaten. Im Zeitverlauf ist die durchschnittliche Dauer demnach um 0,6 Monate angestiegen (siehe auch Abbildung 51 im Anhang). Der Anteil besonders langer Verfahren (mehr als 12 Monate) ist bei den Amtsgerichten nur leicht von 6,1 % auf 8,1 % gestiegen. In der Justizstatistik werden zudem die durchschnittlichen Verfahrensdauern bei streitigen Urteilen gesondert ausgewiesen. Diese Verfahren dauern bei den Amtsgerichten 2019 durchschnittlich 8,0 Monate und damit 3 Monate länger als die Verfahren insgesamt. Im Verlauf ist die Dauer bei streitigen Urteilen von 6,9 Monaten im Jahr 2005 und damit um 1,1 Monate angestiegen.

Bei den Landgerichten lag die durchschnittliche Verfahrensdauer 2019 bei 10,4 Monaten und 2005 bei 7,4 Monaten. Sie ist demnach im Zeitverlauf um 3 Monate gestiegen (siehe auch Abbildung 52 im Anhang). Somit dauern die Verfahren bei den Landgerichten 2019 im Schnitt doppelt so lange wie bei den Amtsgerichten. Darüber hinaus ist auch der prozentuale Anstieg im Zeitverlauf bei den Landgerichten fast dreimal so groß wie bei den Amtsgerichten. Anhand der vorliegenden Daten lässt sich zudem feststellen, dass der Anteil besonders langer Verfahren (mehr als 12 Monate) bei den Landgerichten von 16,1 % in 2005 auf 25,1 % gestiegen ist, d.h. in 2019 hatte jedes vierte abgeschlossene Verfahren eine Dauer von über einem Jahr. Die Verfahren mit streitigen Urteilen dauerten bei den Landgerichten 2019 durchschnittlich 13,4 Monate und damit 3 Monate länger als die Verfahren insgesamt. 2005 lag die durchschnittliche Dauer bei 11,9 Monaten, sie hat sich somit im Betrachtungszeitraum um 1,5 Monate erhöht. Damit ist bei den Landgerichten der Anstieg der Dauer bei Verfahren mit streitigen Urteilen weniger stark als bei den Verfahren insgesamt.

Verfahren pro Richterstelle (VZÄ)

Die Verfahrenszahlen wurden der Anzahl der Richterinnen und Richter gegenübergestellt.¹⁷⁶ Betrachtet man die Anzahl der erledigten Verfahren pro Richterin bzw. Richter (in Vollzeitäquivalenten), so zeigt sich, dass diese im Zeitverlauf sinkt. Das betrifft sowohl die Amtsgerichte als auch die Landgerichte (siehe ebenfalls Abbildung 51 und Abbildung 52 im Anhang). Bei den Amtsgerichten wurden 2019 im Schnitt 521,9 Verfahren pro Richterstelle erledigt, 2005 betrug der Wert 659,4. Das entspricht einem Rückgang von 20,9 %. Bei den Landgerichten gingen die Verfahren pro Richterin bzw. Richter zwischen 2005 und 2019 von 193,1 auf 152,7 zurück. Damit nahmen die Verfahren pro Richterstelle ebenfalls um 20,9 % ab.

Streitwerte

Die mittleren Streitwerte haben bei den Amts- und Landgerichten zwischen 2005 und 2019 jeweils zugenommen. Dargestellt werden in der Statistik die Mittelwerte der Verfahren mit einem Streitwert bis 12.500 € (Amtsgerichte) bzw. bis 50.000 € (Landgerichte). Bei den Amtsgerichten ist der durchschnittliche Streitwert im Zeitverlauf von 1.740 € auf 1.865 € gestiegen. Das entspricht einer Zunahme von 7,2 %. Bei den Landgerichten stieg der durchschnittliche Streitwert zwischen 2005 und 2019 von 15.449 € auf 17.084 € und damit um 10,6 %.

Berücksichtigt man den Anstieg des Verbraucherpreisindex im gleichen Zeitraum, so sind die durchschnittlichen Streitwerte sowohl bei den Amts- als auch bei den Landgerichten real gesunken. Der Verbraucherpreisindex stieg zwischen 2005 und 2019 um 21,4 % und damit stärker als die durchschnittlichen Streitwerte bei den Amtsgerichten (Verfahren bis 12.500 €) und den Landgerichten (Verfahren bis 50.000 €).

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde auch die Entwicklung der Verteilung der Streitwerte analysiert, dort zeigen sich nur leichte Veränderungen. Hervorzuheben ist, dass bei den Amtsgerichten der Anteil der Verfahren mit Streitwerten über 5.000 € leicht gestiegen ist, während sich die Anteile der mittleren Streitwerte (1.000 € bis 3.000 €) im Zeitverlauf verringert haben (siehe Abbildung 53 im Anhang). Bei den Landgerichten stieg in 2010 und 2011 der Anteil der niedrigen Streitwerte (bis 5.000 €) an, ab 2012 sinkt dieser Anteil wieder und geht bis 2019 auf den Ursprungswert zurück. 2019 stieg der Anteil der mittleren Streitwerte (10.000 € bis 50.000 €) bei den Landgerichten von 45,9 % auf 52,5 % an (siehe Abbildung 54 im Anhang).

¹⁷⁶ Bundesamt für Justiz (2022): Personalbestand der Amtsgerichte, abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Personalbestand_AG.pdf?__blob=publicationFile&v=5 und Bundesamt für Justiz (2022): Personalbestand der Landgerichte, abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Personalbestand_LG.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (jeweils Stand 14.10.2022).

Anwaltliche Vertretung (bei den Amtsgerichten)

Bei Verfahren vor den Landgerichten müssen beide Parteien (gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO) durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt vertreten sein. Mit Ausnahme des Familiengerichts steht es hingegen bei Verfahren vor dem Amtsgericht der jeweiligen Partei offen, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Demnach können entweder beide Parteien, nur die Klägerin bzw. der Kläger, nur die bzw. der Beklagte oder keine Partei durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt vertreten sein.

Im Jahr 2019 waren in 44,8 % der Fälle beide Parteien vor dem Amtsgericht anwaltlich vertreten. Fast genauso häufig (in 43,7 % der Fälle) war nur die Klägerin bzw. der Kläger anwaltlich vertreten. Dass keine Partei durch Anwälte vertreten war, kam in 9,2 % der Verfahren vor. Der Fall, dass nur der Beklagte anwaltlich vertreten war, kam mit weniger als 3 % der Verfahren relativ selten vor. Im Zeitverlauf zeigt sich keine eindeutige Entwicklung (siehe Abbildung 55 im Anhang).

Sitz der Parteien

Neben Personen mit Wohnsitz im Inland können auch Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, vor dem Zivilgericht klagen oder verklagt werden. In der Zivilgerichtsstatistik wird dabei zwischen Personen mit Wohnsitz im Inland, im EU-Ausland oder im sonstigen Ausland unterschieden. Die Angaben werden seit 2006 erfasst.

Der überwiegende Anteil der Klägerinnen und Kläger sowie der Beklagten kommt sowohl bei den Amtsgerichten als auch bei den Landgerichten aus Deutschland. Während im Jahr 2006 bei nahezu allen Verfahren beide Parteien aus Deutschland kamen, hat sich der Anteil der Verfahren zwischen Parteien mit Sitz in Deutschland im Zeitverlauf leicht reduziert.¹⁷⁷ Gleichzeitig nahm der Anteil der Parteien aus dem Ausland leicht zu (siehe Tabelle 89 und Tabelle 90 im Anhang).

Hervorzuheben ist der Anstieg der Beklagten mit Sitz im EU-Ausland bei den Amtsgerichten, hier nahm der Anteil insbesondere im letzten Jahr des Untersuchungszeitraums (von 2018 auf 2019) von 2,1 % auf 5,4 % zu. Aber auch schon von 2017 auf 2018 zeigt sich ein größerer Anstieg dieses Anteils von 1,4 % auf 2,1 %. Möglicherweise steht diese Entwicklung in Zusammenhang mit dem starken Anstieg der Verfahren im Bereich Reisevertragssachen, hier zeigt sich ebenfalls von 2017 auf 2018 ein leichter und von 2018 auf 2019 ein starker Anstieg der Verfahrenszahlen. Zudem ist in den letzten beiden Dekaden das europäische Zivilverfahrensrecht vielfach vereinfacht, angeglichen und konsolidiert worden; zu denken ist dabei vor allem

¹⁷⁷ Bei den Amtsgerichten ist der Anteil der Klägerinnen und Kläger mit Wohnsitz im Inland zwischen 2006 und 2019 von 99,4 % auf 97,7 % leicht gesunken. Der Anteil der Beklagten im Inland sank im gleichen Zeitraum von 99,5 % auf 93,5 %. Bei den Landgerichten sank zwischen 2006 und 2019 der Anteil mit Wohnsitz im Inland bei den Klägerinnen und Klägern von 98,9 % auf 97,2 %, bei den Beklagten ging der Anteil von 98,7 % auf 97,5 % zurück.

an die Neufassung des Europäischen Zuständigkeits- Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts durch die Brüssel Ia-VO¹⁷⁸ und die fortlaufenden Bemühungen um ein effektives europäisches Verfahren für wenig komplexe Streitigkeiten in Form der EuMahn-VO¹⁷⁹ und EuBagatell-VO¹⁸⁰.

Prozesskostenhilfe

Klägerinnen bzw. Kläger und Beklagte können einen Antrag auf Prozesskostenhilfe beim zuständigen Gericht stellen. Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht nach § 114 Abs. 1 ZPO dann, wenn eine Person die Kosten für das Gericht und den eigenen Anwalt nicht oder nur zum Teil bezahlen kann, die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Außerdem darf die Person nicht rechtschutzversichert sein.¹⁸¹

Von den Beklagten wurde von 2005 bis 2019 in etwa 3,5 % (Amtsgerichte) bzw. 3,1 % (Landgerichte) der Verfahren Prozesskostenhilfe beantragt. Bei den Klägerinnen bzw. Klägern liegt der Anteil bei 3,1 (Amtsgerichte) bzw. 5,1 % (Landgerichte).

Im Zeitverlauf unterliegt dieser Anteil sowohl bei den Amts- als auch bei den Landgerichten leichten Schwankungen und nimmt leicht ab (siehe Tabelle 91 und Tabelle 92 im Anhang).

Verfahren mit Terminen

Zuletzt kann mithilfe der Rechtspflegestatistik die Anzahl der Termine mit bzw. ohne Beweisaufnahme betrachtet werden. Dabei zeigt sich für 2019, dass bei den Amtsgerichten rund zwei Drittel der Verfahren ohne Termin stattfinden, bei den Landgerichten sind es nur 38,7 % der Verfahren. Im Zeitverlauf ist der Anteil der Verfahren ohne Termin bei den Amtsgerichten kontinuierlich angestiegen, bei den Landgerichten schwankte der Wert seit 2005 ohne eindeutige Tendenz im Betrachtungszeitraum (siehe Tabelle 93 und Tabelle 94 im Anhang). Der Anteil der Verfahren mit Beweistermin ist demgegenüber sowohl bei den Amts- als auch bei den Landgerichten gesunken.

¹⁷⁸ Verordnung (EU) 2012/2012 vom 12.12.2012.

¹⁷⁹ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12.12.2006.

¹⁸⁰ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 11.7.2007.

¹⁸¹ Vgl. BMJV (2021). Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe, S. 16, abrufbar unter https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Publicationen/DE/Beratungs_PKH.pdf;jsessionid=5164B3B7603C90E7012B1CC13A00DA0D.1_cid334?__blob=publicationFile&v=20 (Stand: 14.4.2023).

2.3 Nähere Betrachtung einzelner Sachgebiete

Gemäß der Anordnung zur ZP-Statistik erfolgt bei der Erfassung der erledigten Verfahren (Verfahrenserhebung) eine Zuordnung zu verschiedenen Sachgebieten anhand eines Katalogs von Sachgebietsschlüsseln. Der Katalog enthält zum Ende des Untersuchungszeitraums (Fassung vom 1. Januar 2018) für die Amtsgerichte 17 verschiedene Sachgebiete (siehe Tabelle 95 im Anhang) und für die Landgerichte 31. Bei den Landgerichten sind die Sachgebiete unterteilt nach Zivilkammer, Kammer für Handelssachen und sonstige Kammern. Für die Analyse wurden alle Sachgebiete der Kammer für Handelssachen zusammengefasst, da in einzelnen Sachgebieten teilweise nur geringe Fallzahlen vorlagen und die Entwicklung aller Sachgebiete in die gleiche Richtung deutet. Das gleiche Vorgehen wurde auch für die Sachgebiete der sonstigen Kammer gewählt.¹⁸² Für die Analyse ergeben sich damit 21 Sach-/Gebiete bei den Landgerichten (siehe Tabelle 96 im Anhang). Im Untersuchungszeitraum, seit 2005, wurde die Anordnung über die Erhebung der ZP-Statistik mehrmals aktualisiert und in diesem Zuge auch der Katalog für die Sachgebiete angepasst; dabei sind einzelne Sachgebiete neu hinzugekommen, andere werden nicht mehr gesondert erfasst.¹⁸³

Betrachtet man die einzelnen Sachgebiete, zeigen sich sowohl größere Unterschiede hinsichtlich der Gesamtzahl der Verfahren als auch in der Entwicklung der Verfahrenszahlen und der strukturellen Eigenschaften. Einige Sachgebiete haben über die Jahre hinweg nur wenige Verfahren und damit auch nur eine geringe Bedeutung für den Rückgang der Verfahrenszahlen insgesamt. Sie werden deshalb im Folgenden nicht ausführlich dargestellt. Die nachfolgende Darstellung fokussiert auf jene Sachgebiete, die einen großen Anteil an der Gesamtzahl der Verfahren haben und gemessen an den absoluten Zahlen die größte Ab- oder Zunahme verzeichnet haben. Wo möglich, wurden die Entwicklungen in denen einzelnen Sachgebieten mit vorhandenen Sekundärdaten abgeglichen, um mögliche Zusammenhänge darzustellen. Weitere Erklärungsansätze für die Entwicklung der Verfahrenszahlen wurden im Rahmen der Analyse von Gesetzesänderungen und höchstrichterlicher Rechtsprechung (siehe Kapitel 3) untersucht.

¹⁸² Bei der Kammer für Handelssachen wurden 8 Sachgebiete zusammengefasst: Handelsvertretersachen, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, Bausachen, Markensachen, Wettbewerbssachen, Kartellsachen, Sachen nach dem Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) und sonstiger Verfahrensgegenstand.

Bei der sonstigen Kammer wurden 4 Sachgebiete zusammengefasst: Baulandsachen nach dem BauGB (Baulandkammern), Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungskammern), Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusI (Wiedergutmachungskammern) und Sonstiger Verfahrensgegenstand.

¹⁸³ Bei den Amtsgerichten wurden die Sachgebiete 2006, 2008 und 2011 aktualisiert. Die Sachgebiete bei den Landgerichten wurden in den Jahren 2006, 2010, 2011 und 2015 aktualisiert. Eine weitere Aktualisierung erfolgte 2022 und somit nach unserem Untersuchungszeitraum.

2.3.1 Amtsgerichte

Tabelle 6 zeigt, welche sieben Sachgebiete bei den Amtsgerichten näher betrachtet wurden. Es handelt sich dabei um die sieben zahlenmäßig größten Sachgebiete im Jahr 2019 (jeweils mehr als 25.000 Verfahren). Bei fünf dieser Sachgebiete ist die Anzahl der Verfahren im Betrachtungszeitraum gesunken, dabei handelt es sich um jene fünf Sachgebiete mit dem zahlenmäßig größten Rückgang (jeweils mehr als 20.000 Verfahren). Bei zwei der Sachgebiete haben die Verfahren im Betrachtungszeitraum zugenommen, hierbei handelt es sich um die einzigen Sachgebiete mit zunehmenden Verfahrenszahlen bei den Amtsgerichten. Im Folgenden werden zunächst die Entwicklungen für die Sachgebiete mit abnehmenden Verfahrenszahlen und anschließend für jene mit zunehmenden Verfahrenszahlen dargestellt.

Die Aussagen zu den strukturellen Besonderheiten lassen sich bei den Amtsgerichten auf Grundlage der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes treffen, hier werden gesondert für alle Sachgebiete Daten zur Art der Erledigung, zum Kostenentscheid, zu den durchschnittlichen Verfahrensdauern und zur anwaltlichen Vertretung ausgewiesen.¹⁸⁴ Tabelle 7 stellt die Ergebnisse im Überblick dar.

Tabelle 6: Relevante Sachgebiete bei den Amtsgerichten

	2005	2019	Differenz
Amtsgerichte insgesamt	1.449.260	926.514	-522.746
Abnehmende Verfahrenszahlen			
<i>Sonstiger Verfahrensgegenstand</i>	602.916	239.281	-363.635
<i>Wohnungsmietsachen</i>	299.133	205.259	-93.874
<i>Kaufsachen</i>	163.714	120.488	-43.226
<i>Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt</i>	61.194	31.439	-29.755
<i>Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)</i>	51.657	25.151	-26.506
Zunehmende Verfahrenszahlen			
<i>Reisevertragssachen</i>	11.600	84.604	+73.004
<i>Verkehrsunfallsachen</i>	129.890	135.931	+6.041

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, eigene Berechnung © INTERVAL 2023

¹⁸⁴ Zu berücksichtigen ist, dass die Veröffentlichung für die Jahre 2006 bis 2012 keine sachgebietsspezifischen Daten für Sachsen enthält.

2.3.1.1 Sonstige Verfahrensgegenstände

Der größte Rückgang lässt sich bei den Amtsgerichten im Bereich der sonstigen Verfahrensgegenstände feststellen (siehe Abbildung 39 im Anhang). Trotz des starken Rückgangs ist dieses Sachgebiet auch im Jahre 2019 zahlenmäßig das größte bei den Amtsgerichten.

Im Rahmen der Aktenanalyse (siehe Kapitel 7) wurde untersucht, welche Verfahren von den Gerichten dieser Kategorie zugeordnet werden. Die Ergebnisse zeigen, dass es in einzelnen Fällen zu Falschzuordnungen kommt, dabei wurden insbesondere Verfahren aus dem Bereich Kaufsachen (Amts- und Landgerichte) sowie den Bau- und Architektensachen (Landgerichte) fälschlicherweise den sonstigen Verfahrensgegenständen zugeordnet. Rund ein Drittel der sonstigen Verfahrensgegenstände lässt sich jedoch keinem der anderen Sachgebietskategorien zuordnen. Dabei handelt es sich insbesondere um Dienstleistungsverträge oder um Fälle aus dem Gebiet der unerlaubten Handlungen. Im Rahmen der statistischen Analyse konnte zudem ausgeschlossen werden, dass es durch eine Änderung der Anordnung zur ZP-Statistik (z.B. gesonderte Erfassung „neuer“ Sachgebiete) zu einer Verringerung der „sonstigen Verfahrensgegenstände“ gekommen ist.¹⁸⁵ Die Entwicklung in diesem Bereich stimmt im Wesentlichen mit der Entwicklung der Gesamtheit aller Verfahren überein. Das betrifft zum einen die Entwicklung der Verfahrenszahlen im Zeitverlauf von 2005 bis 2019. Zum anderen trifft das auch auf die untersuchten strukturellen Eigenschaften der Verfahren zu.

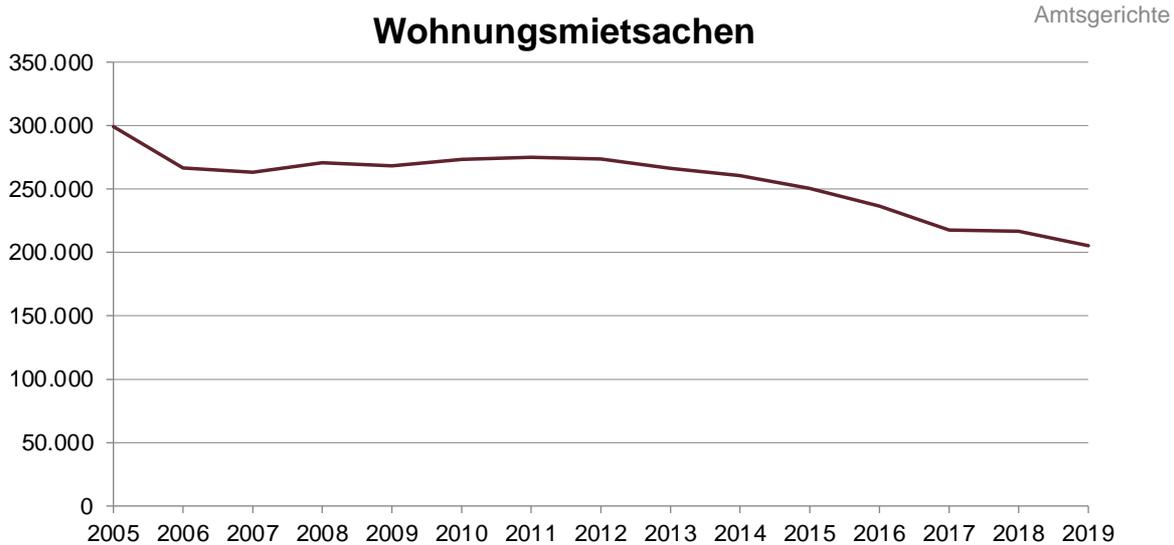
2.3.1.2 Wohnungsmietsachen

Das zweitgrößte Sachgebiet sowie gleichzeitig das Sachgebiet mit dem zweitgrößten absoluten Rückgang bei den Amtsgerichten sind die Wohnungsmietsachen. In diesem Sachgebiet gingen die Verfahrenszahlen von 2005 bis 2019 um 93.874 Verfahren zurück (siehe Abbildung 4). Dabei sanken die Zahlen der Verfahren zunächst zwischen 2005 und 2007 (von 299.133 auf 263.358 Verfahren) und stiegen bis 2011 wieder leicht an (auf 275.199 Verfahren). Zwischen 2011 und 2019 zeigt sich erneut ein starker Rückgang (von 275.199 auf 205.259 Verfahren). Insgesamt sind die Verfahrenszahlen zwischen 2005 und 2019 bei den Wohnungsmietsachen um knapp ein Drittel zurückgegangen.

¹⁸⁵ So zeigte sich bspw. bei den Landgerichten, dass es im Jahr 2010 zeitgleich mit der Einführung neuer Sachgebiete zu einem Anstieg der sonstigen Verfahrensgegenstände kam. Die 2008 neu eingeführten Sachgebiete der Wohnungseigentumsachen unterlagen zuvor der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und wurden demnach nicht im Rahmen der ZP-Statistik erfasst. Auch die Einführung in die ZP-Statistik der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten bei den Amtsgerichten 2006 sowie der auskunftsrechtlichen Anordnung bei den Landgerichten im Jahr 2015 erklären zahlenmäßig nur in geringem Maße den Rückgang der sonstigen Verfahrensgegenstände.

Im Vergleich dazu ist die Zahl der Haushalte, die „zur Miete“ wohnen,¹⁸⁶ allein zwischen 2008 und 2018 von etwa 22,2 Millionen auf etwa 23,5 Millionen gestiegen. Das entspricht einer Zunahme von 5,9 %.¹⁸⁷ Vor diesem Hintergrund ist der Rückgang der Verfahrenszahlen in diesem Sachgebiet besonders bemerkenswert. Theoretisch müsste nämlich bei steigender Anzahl an Mietverhältnissen auch mehr Streit entstehen.

Abbildung 4: Verfahrenszahlen der Wohnungsmietsachen bei den Amtsgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

Eine mögliche Erklärung könnte die Anspannung des Wohnungsmarktes bieten, die zuletzt immer weiter gestiegen ist.¹⁸⁸ Die Annahme, dass ein zunehmend angespannter Wohnungsmarkt zu weniger Klagen führt, weil bspw. Konflikte mit dem Vermieter eher vermieden werden, konnte anhand der vorliegenden Daten jedoch nicht bestätigt werden. Eine Untersuchung auf Ebene der Bundesländer zeigte keinen Zusammenhang zwischen der Anspannung des Wohnungsmarktes (operationalisiert über Niveau und Entwicklung der Kaltmieten, Anteil des Leerstandes

¹⁸⁶ In der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) werden die Haushalte, die „zur Miete“ wohnen gemeinsam mit jenen Haushalten erfasst, die „mietfrei“ wohnen. „Mietfrei bedeutet, dass an den Vermieter beziehungsweise die Vermieterin keine Zahlungen geleistet werden, bis auf eventuelle Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung, Müllabfuhr). Mietfrei trifft nicht zu, wenn die Miete für die Hauptwohnung von Dritten (z.B. Arbeitsagentur, Sozialamt, Eltern für ihre Kinder) gezahlt wird.“ (Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 15 Sonderheft 1, EVS 2018, S. 10 f.).

¹⁸⁷ Basierend auf Hochrechnungen des Statistischen Bundesamts (Destatis) 2019: Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Wohnverhältnisse privater Haushalte. Die Erhebung wird nur alle fünf Jahre durchgeführt.

¹⁸⁸ Die Mietpreisentwicklung kann als ein Indikator für einen angespannten Wohnungsmarkt gewertet werden (vgl. f+b Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH (2019): Gutachten zur Identifizierung von Gebieten in Baden-Württemberg mit angespannten Wohnungsmärkten, https://mlw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlw/intern/Dateien/03_Bauen-Wohnen/Wohnungsbau/F_B-Gutachten_zur_Mietbegrenzungsverordnung_nach_556d_-_191213.pdf (Stand: 14.4.2023).

Der Mietspreisindex stieg zwischen 2005 und 2019 um 19,2 % an. Der Mietspreisindex bildet sich auf Basis der Wohnungsmieten, einschließlich des Mietwerts von Eigentümerwohnungen (Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021, Verbraucherpreisindizes für Deutschland).

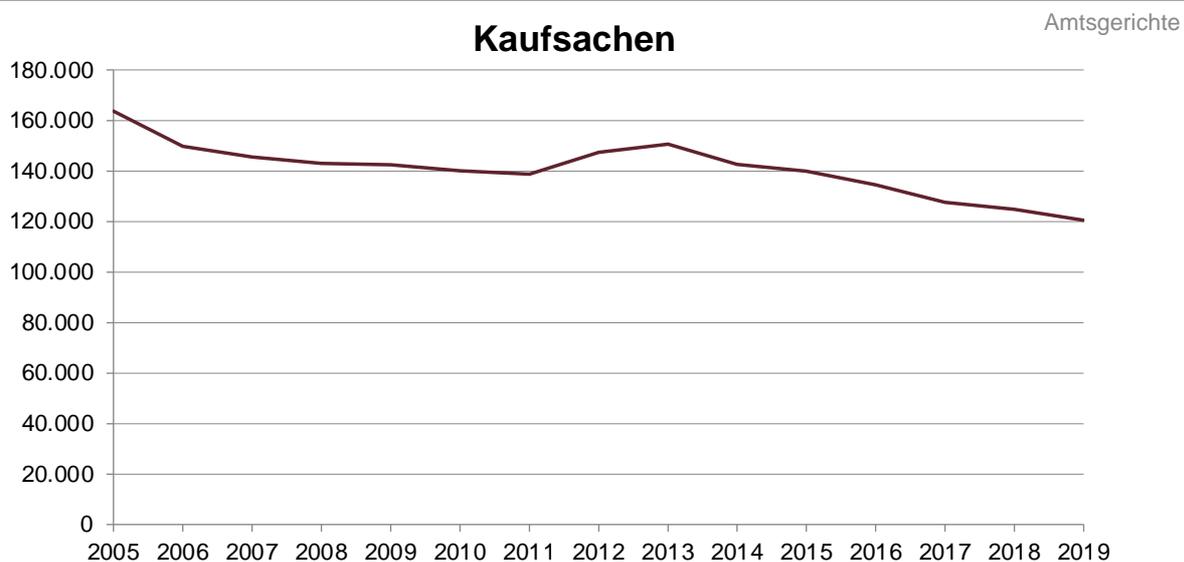
und Mietbelastungsquote) und der Entwicklung der Verfahrenszahlen bei den Mietsachen. Es konnten aber Auswirkungen von Rechtsprechung und Gesetzgebung auf die Entwicklung der Eingangszahlen in Mietsachen gefunden werden (siehe 3.2.1.1) zudem sind in diesem Bereich auch Legal-Tech-Unternehmen aktiv (siehe 1.1.3).

Bei den strukturellen Eigenschaften der Verfahren zeigt sich im Unterschied zur Gesamtheit der Verfahren insbesondere, dass es bei Wohnungsmietsachen besonders häufig zu einem Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil kommt und streitige Urteile relativ selten sind. Bei den übrigen untersuchten Kriterien stimmen die Wohnungsmietsachen weitestgehend mit den Verfahren insgesamt überein.

2.3.1.3 Kaufsachen

Gemessen an der Gesamtzahl der Verfahren waren die Kaufsachen im Jahr 2019 das viertgrößte Sachgebiet bei den Amtsgerichten. Auch hier zeigt sich der Rückgang der Verfahrenszahlen im Zeitverlauf von 2005 bis 2019, gemessen an den absoluten Zahlen, besonders stark (siehe Abbildung 5). Die Verfahrenszahlen sind in diesem Zeitraum insgesamt um 43.226 Verfahren und damit um rund ein Viertel gesunken.

Abbildung 5: Verfahrenszahlen der Kaufsachen bei den Amtsgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

Bei den strukturellen Eigenschaften der Kaufsachen zeigt sich, dass es insgesamt häufiger zu Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteilen kommt als bei den Verfahren insgesamt. Zudem ergeht hier in 2019 besonders häufig ein Kostenentscheid zugunsten der Klägerin bzw. des Klägers, im Zeitverlauf ist dieser Anteil leicht gestiegen. Dies könnte darauf hindeuten, dass bei den Kaufsachen vor allem aussichtsreichere Klagen vor Gericht gelangen. Auffällig ist zudem, dass bei den Kaufsachen besonders häufig nur die Klägerin bzw. der Kläger anwaltlich

vertreten ist. Dass beide Parteien anwaltlich vertreten sind, ist hingegen relativ selten. Im Zeitverlauf hat dieser Anteil zudem abgenommen.

2.3.1.4 Honorarforderungen

Das Sachgebiet Honorarforderungen war im Jahr 2019 das sechstgrößte Sachgebiet bei den Amtsgerichten und verzeichnete, gemessen an den absoluten Verfahrenszahlen, den viertgrößten Rückgang. Insgesamt haben sich die Verfahrenszahlen in diesem Sachgebiet von rund 61.000 auf rund 31.500 nahezu halbiert (siehe Abbildung 41 im Anhang).¹⁸⁹

Bei den strukturellen Eigenschaften zeigen sich hier Auffälligkeiten mit Blick auf die anwaltliche Vertretung. Wie bei den Kaufsachen sind auch hier seltener beide Parteien anwaltlich vertreten. Dafür kommt es häufiger zu Verfahren, bei denen nur die oder der Beklagte, nur die Klägerin bzw. der Kläger oder keine der Parteien anwaltlich vertreten ist. Diese Besonderheit ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass häufig Abrechnungsunternehmen und Inkassodienstleister als klagende Partei auftreten, an die die Forderungen abgetreten oder verkauft wurden. Zudem fallen auch Honorarforderungen von Anwälten, die sich selbst vertreten, in dieses Sachgebiet. Im Sachgebiet Honorarforderungen sind darüber hinaus streitige Urteile etwas häufiger als bei der Gesamtheit der Verfahren.

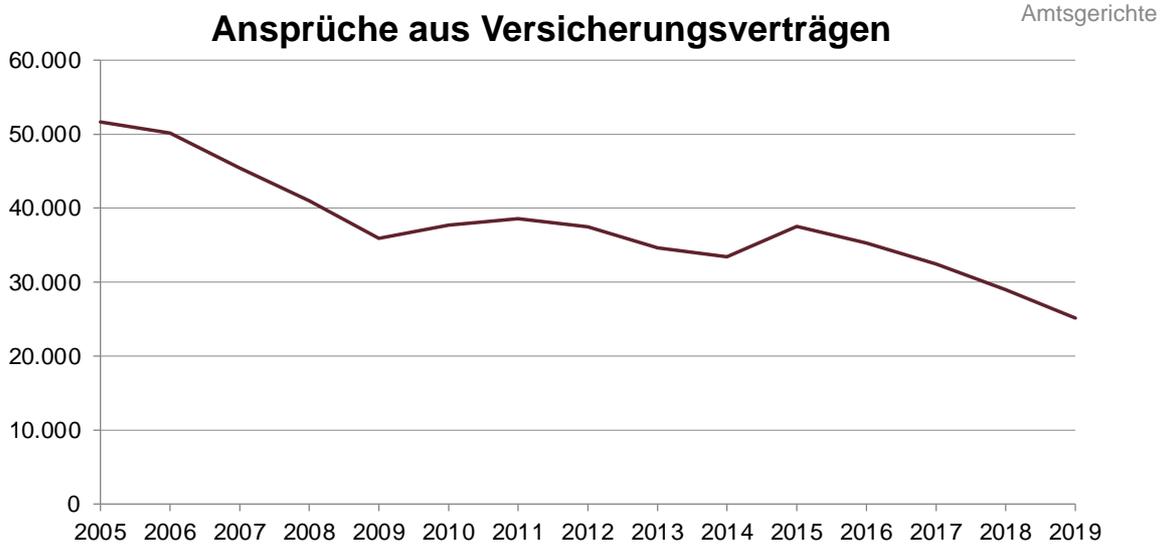
2.3.1.5 Ansprüche aus Versicherungsverträgen

Das Sachgebiet Ansprüche aus Versicherungsverträgen ist bei den Amtsgerichten, gemessen an den absoluten Zahlen, das Sachgebiet mit dem fünftgrößten Rückgang. Im Jahr 2019 war es zudem, gemessen an der Verfahrenszahl, das siebtgrößte. Von 2005 bis 2019 nahmen die Verfahrenszahlen um 26.505 Fälle ab und haben sich damit in etwa halbiert (siehe Abbildung 6).¹⁹⁰

¹⁸⁹ Bei den Landgerichten ist dieses Sachgebiet insgesamt kleiner, auch hier zeigt sich jedoch weitestgehend ein kontinuierlicher Rückgang.

¹⁹⁰ Bei den Landgerichten wird das Sachgebiet „Ansprüche aus Versicherungsverträgen“ erst seit 2010 gesondert erfasst. Nach einem sprunghaften Anstieg von 2010 bis 2014 (der wahrscheinlich auf die Einführung des neuen Sachgebiets zurückzuführen ist), sind die Verfahrenszahlen dort seit 2014 nahezu konstant bei rund 14.000 Fällen pro Jahr (siehe Abbildung 19 im Anhang).

Abbildung 6: Verfahrenszahlen der Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen) bei den Amtsgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

Bei den strukturellen Eigenschaften fällt zunächst auf, dass diese Verfahren in 2019 vergleichsweise häufig durch ein Streitiges Urteil entschieden wurden und der Anteil streitiger Urteile im Zeitverlauf zugenommen hat. Zudem ist in diesem Sachgebiet die durchschnittliche Verfahrensdauer in 2019 vergleichsweise hoch und im Zeitverlauf besonders stark gestiegen. Dies ist zumindest in Teilen auf die vermehrten Streitigen Urteile zurückzuführen, die im Schnitt eine längere Verfahrensdauer haben. Im Zeitverlauf zeigt sich zudem, dass der Anteil der Verfahren, in denen beide Parteien anwaltlich vertreten sind, seit 2006 deutlich zugenommen hat. Insgesamt deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass es bei den Ansprüchen aus Versicherungsverträgen insbesondere bei den komplexeren Fällen zu einem Gerichtsverfahren kommt. Demgegenüber könnten leichtere Fälle womöglich eher außergerichtlich gelöst werden.

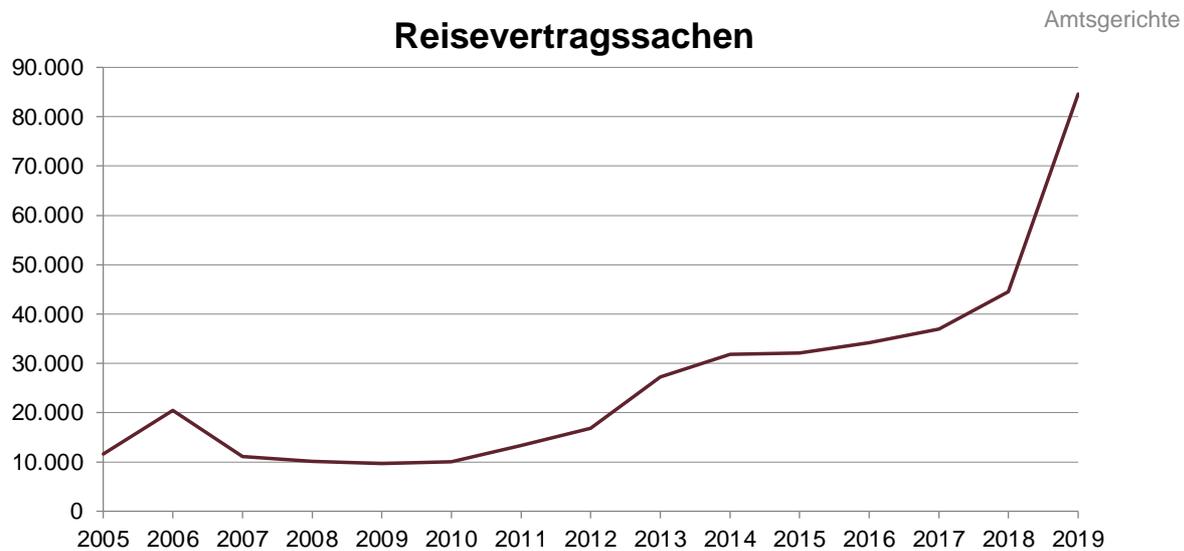
2.3.1.6 Reisevertragssachen

Die Reisevertragssachen waren bei den Amtsgerichten gemessen an der Anzahl der Verfahren im Jahr 2019 das fünftgrößte Sachgebiet. Im Betrachtungszeitraum haben die Verfahren bei den Reisevertragssachen deutlich zugenommen, sie haben sich zwischen 2005 und 2019 von 11.600 auf 84.604 erhöht und somit mehr als versiebenfacht.¹⁹¹ Bereits zwischen 2005 und 2006 stiegen die Verfahrenszahlen deutlich an (von 11.600 auf 20.443 Verfahren) und fielen im darauffolgenden Jahr wieder auf das Ausgangsniveau ab. Seit 2010 steigen die Verfahrens-

¹⁹¹ Betrachtet man im Vergleich dazu die Zahl der Urlaubsreisen so lässt sich damit zumindest ein Teil des Anstiegs erklären. Die Anzahl der Urlaubsreisen (5 Tage und mehr) stieg im gleichen Zeitraum um 10,5 % (von 64,1 auf 70,8 Mrd.) (Quelle: Reiseanalyse (2006; 2020), Erste Ergebnisse der Reiseanalyse.)

zahlen der Reisevertragssachen deutlich an und haben sich im letzten Jahr des Untersuchungszeitraums fast verdoppelt (von 44.533 auf 84.604 Verfahren; siehe Abbildung 7).¹⁹² Möglicherweise stehen diese Entwicklungen mit Insolvenzen von Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern in Verbindung.¹⁹³ Weitere Anhaltspunkte liefert eine regionale Betrachtung der Verfahrenszahlen in diesem Sachgebiet. Demnach unterscheiden sich die Klagehäufigkeit je 10.000 Einwohner sowie die Entwicklungen im Zeitverlauf deutlich zwischen den Bundesländern.¹⁹⁴ Die Analyse anhand von Kontextzahlen deutet daraufhin, dass die Verfahrenszahlen insbesondere mit den Fluggästen an den Flughäfen im Zusammenhang stehen.

Abbildung 7: Verfahrenszahlen der Reisevertragssachen bei den Amtsgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

Die untersuchten strukturellen Eigenschaften zeigen zudem insbesondere im Zeitverlauf bedeutsame Entwicklungen. Demnach sind die Verfahren der Reisevertragssachen im Verlauf deutlich kürzer geworden und die Erfolgsaussichten der Klagenden haben im Zeitverlauf stark zugenommen. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass der Anteil der streitigen Urteile (die i.d.R. längere Verfahrensdauern haben) im Zeitverlauf abgenommen hat. In 2019 kam es vergleichsweise häufig zu einem Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Ver-

¹⁹² Auch bei den Landgerichten sind die Verfahrenszahlen bei den Reisevertragssachen im Zeitverlauf leicht angestiegen (+137 Fälle). Da es sich hierbei um ein vergleichsweise kleines Sachgebiet handelt, wird die Entwicklung nicht gesondert dargestellt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass auch hier im Jahr 2006 die Verfahrenszahlen deutlich angestiegen und im darauffolgenden Jahr wieder gesunken sind (siehe Abbildung 43 im Anhang).

¹⁹³ Zu nennen sind hier bspw. die Insolvenz von GTI Travel (2013), von Air Berlin (2017) und der sog. Chaossommer im Jahr 2018, bei denen es zu zahlreichen Ausfällen und Verspätungen kam.

¹⁹⁴ So liegt die Klagehäufigkeit 2019 in Hessen bei 29,6 Klagen je 10.000 EW und in Sachsen-Anhalt bei 0,2. Im Zeitverlauf haben die Klagen je 10.000 EW in Brandenburg besonders stark zugenommen (+ 5902,7 %) und in Rheinland-Pfalz abgenommen (-34,2 %).

zichts Urteil. Zudem zeigt sich, dass in die Reisevertragssachen besonders häufig Anwälte involviert sind. Es ist vorstellbar, dass insbesondere die ansteigenden Erfolgsaussichten für die Klagenden zu einer erhöhten Klagebereitschaft führen.

2.3.1.7 Verkehrsunfallsachen

Die Verkehrsunfallsachen waren im Jahr 2019 das drittgrößte Sachgebiet bei den Amtsgerichten. Von 2005 bis 2019 stieg die Verfahrenszahl um 5 % an (von 129.890 auf 135.931 Verfahren, siehe Abbildung 44 im Anhang). Die Entwicklung unterlag im Zeitverlauf keinen größeren Schwankungen.¹⁹⁵

¹⁹⁵ Da die Zahl der Verkehrsunfallsachen auch bei den Landgerichten angestiegen ist und es insgesamt eine Parallelität mit den Zahlen der Verkehrsunfälle in Deutschland gibt, erfolgt eine detaillierte Darstellung hierzu und zu den strukturellen Besonderheiten in Abschnitt 2.2.2.6.

Tabelle 7: Zusammenfassung struktureller Merkmale für einzelne Sachgebiete bei den Amtsgerichten

	Streitige Urteile			Prozesserfolg zugunsten der klagenden Partei			Dauer in Monaten			Anwaltl. Vertretung (Vertretung beider Parteien)		
	2005	2019	Entw.	2005	2019	Entw.	2005	2019	Entw.	2006	2019	Entw.
Amtsgerichte	24,6 %	24,3 %	→	70,8 %	74,9 %	↗	4,4	5,0	↗	42,1 %	44,8 %	↗
<i>Sonstige Verfahrensgegenstände</i>	25,3 %	22,2 %	↘	69,6 %	74,0 %	↗	4,6	4,8	→	39,5 %	42,4 %	↗
<i>Wohnungsmietsachen</i>	16,7 %	16,4 %	→	78,8 %	77,3 %	→	4,2	4,7	↗	39,9 %	39,9 %	→
<i>Kaufsachen</i>	23,2 %	22,3 %	→	77,6 %	82,1 %	↗	3,9	4,1	→	36,5 %	27,9 %	↓
<i>Honorarforderungen</i>	25,1 %	28,9 %	↗	79,8 %	82,2 %	↗	3,9	4,6	↗	32,3 %	26,9 %	↘
<i>Ansprüche aus Versicherungsverträgen</i>	25,6 %	34,3 %	↑	79,8 %	76,2 %	↘	3,2	5,2	↑	28,8 %	38,8 %	↑
<i>Reisevertragssachen</i>	42,3 %	22,0 %	↓	35,8 %	88,6 %	↑	4,9	3,9	↘	57,8 %	58,5 %	→
<i>Verkehrsunfallsachen</i>	43,6 %	39,8 %	↘	40,5 %	56,6 %	↑	5,9	6,8	↗	69,2 %	64,8 %	↘

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, eigene Berechnung

© INTERVAL 2023

2.3.2 Landgerichte

Bei den Landgerichten wurden die sechs zahlenmäßig größten (Sach-)Gebiete näher betrachtet (je mehr als 20.000 Verfahren im Jahr 2019, siehe Tabelle 8). In vier dieser Bereiche hat die Zahl der Verfahren im Betrachtungszeitraum abgenommen, es handelt sich hierbei auch um die Sachgebiete mit dem zahlenmäßig stärksten Rückgang bei den Landgerichten (je mehr als 10.000 Verfahren seit 2005). Bei zwei der größten Sachgebiete bei den Landgerichten hat die Zahl der Verfahren im Zeitverlauf zugenommen. Bei den Kaufsachen handelt es sich um das Sachgebiet mit der größten absoluten Zunahme bei den Landgerichten, die Verkehrsunfallsachen hatten zahlenmäßig die drittgrößte Zunahme.¹⁹⁶

Tabelle 8: Relevante Sachgebiete bei den Landgerichten

	2005	2019	Differenz
Landgerichte insgesamt	430.236	341.481	-88.755
Abnehmenden Verfahrenszahlen			
<i>Sonstiger Verfahrensgegenstand</i>	179.103	114.930	-64.173
<i>Miet-, Kredit- und Leasingsachen</i>	65.636	37.384	-28.252
<i>Handelskammern insgesamt*</i>	50.755	23.836	-26.919
<i>Bau- und Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)</i>	37.372	27.335	-10.037
Zunehmende Verfahrenszahlen			
<i>Kaufsachen</i>	31.441	53.017	+21.576
<i>Verkehrsunfallsachen</i>	18.350	26.388	+8.038

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, eigene Berechnung

© INTERVAL 2023

* für die Analyse wurden alle Sachgebiete der Kammer für Handelssachen zusammengefasst

Für die strukturellen Eigenschaften bei den Landgerichten enthält die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes keine gesonderte Auswertung für einzelne Sachgebiete. Aus diesem Grund wurde hierfür auf Daten aus Schleswig-Holstein zurückgegriffen, die als Individualdaten ab dem Jahr 2007 vorliegen. Um zu prüfen, ob die Daten grundsätzlich übereinstimmen und für die Analyse geeignet sind, wurden zwei relevante Kennzahlen zwischen Schleswig-Holstein und Gesamtdeutschland abgeglichen. Zunächst wurde geprüft, ob die Anteile der relevanten Sachgebiete an den Gesamtverfahren übereinstimmen, hierbei zeigten sich nahezu keine Abweichungen (siehe Tabelle 97 im Anhang). Zudem wurde die prozentuale Entwicklung der Verfahrenszahlen in den relevanten Sachgebieten verglichen (siehe Tabelle 98 im Anhang). Hierbei zeigen sich leichte und in zwei Fällen auch größere Abweichungen, so sind die Bau- und

¹⁹⁶ Bei dem Sachgebiet mit der zweitgrößten Zunahme handelt es sich um die Ansprüche aus Versicherungsverträgen, dieses Sachgebiet wird jedoch erst seit 2010 gesondert erfasst, so dass keine Analyse über den gesamten Betrachtungszeitraum möglich ist.

Architektensachen in Schleswig-Holstein weniger stark zurückgegangen als bundesweit. Bei den Verkehrsunfallsachen ist die Zunahme der Verfahren hingegen weniger stark als bundesweit. Wo relevant, wird bei der folgenden Darstellung auf diese Unterschiede hingewiesen. Eine Übersicht über die strukturellen Eigenschaften und Entwicklungen bei den relevanten Sachgebieten in Schleswig-Holstein ist in Tabelle 9 dargestellt.

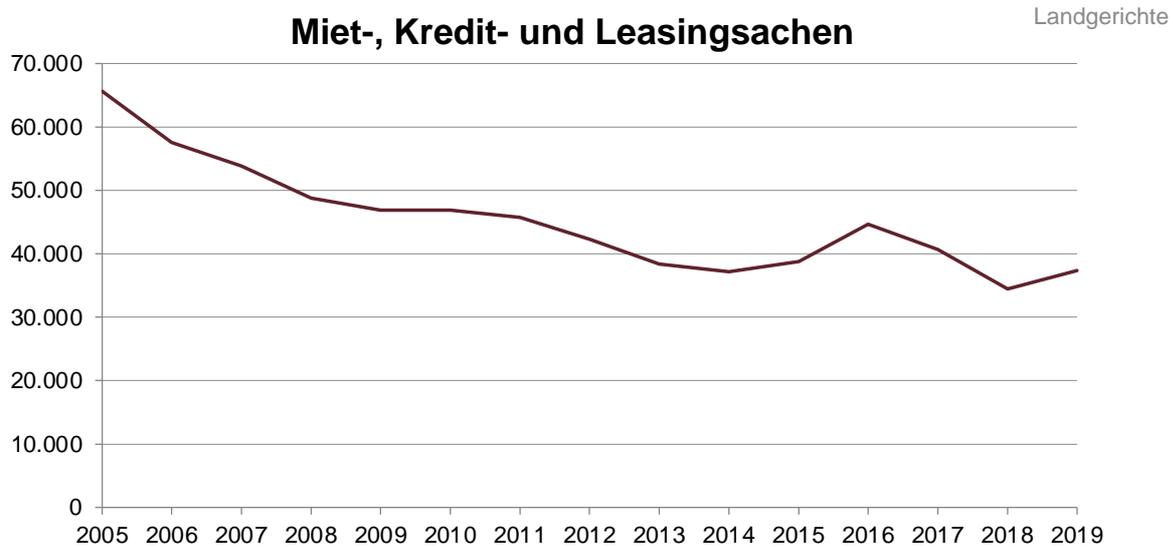
2.3.2.1 Sonstige Verfahrensgegenstände

Die sonstigen Verfahrensgegenstände sind bei den Landgerichten das Sachgebiet mit dem größten absoluten Rückgang (siehe Abbildung 40 im Anhang). Trotz dieses Rückgangs handelt es sich weiterhin um das zahlenmäßig größte Sachgebiet. Wie bei den Amtsgerichten zeigen sich auch hier keine größeren Abweichungen von der Gesamtheit der Verfahren hinsichtlich der strukturellen Entwicklung (siehe zudem 2.3.1.1).

2.3.2.2 Miet-, Kredit- und Leasingsachen

Der zweitgrößte absolute Rückgang bei den Landgerichten zeigte sich bei den Miet-, Kredit- und Leasingsachen, hier gingen die erledigten Verfahren um 28.252 zurück (siehe Abbildung 8). Es ist zudem, gemessen an der Anzahl der Verfahren, das drittgrößte Sachgebiet bei den Landgerichten. Im Zeitverlauf zeigen sich Schwankungen der Verfahrenszahlen, so stiegen diese zwischenzeitlich von 2014 bis 2016 an (von 37.171 auf 44.657 Verfahren). Auch zuletzt nahmen die Verfahren von 2018 auf 2019 leicht zu (von 34.467 auf 37.384). Insgesamt gingen die Verfahren bei den Miet-, Kredit- und Leasingsachen im Untersuchungszeitraum jedoch um 43 % zurück.

Die Daten für Schleswig-Holstein zeigen zudem strukturelle Besonderheiten in diesem Sachgebiet. Demnach endeten die Verfahren 2019 häufiger mit einem Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil als bei den Landgerichten insgesamt, im Zeitverlauf hat dieser Anteil jedoch abgenommen. Demgegenüber sind streitige Urteile etwas seltener als bei der Gesamtheit der Verfahren. Im Zeitverlauf gestiegen ist der Anteil der Verfahren, die an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben werden. Der Kostenentscheid ergeht vergleichsweise häufig zugunsten der Klägerin bzw. des Klägers, im Zeitverlauf ist dieser Anteil jedoch gesunken. Zudem dauern die Verfahren bei den Miet-, Kredit- und Leasingsachen im Schnitt kürzer als bei den Verfahren insgesamt.

Abbildung 8: Verfahrenszahlen der Miet-, Kredit- und Leasingsachen bei den Landgerichten

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

2.3.2.3 Kammern für Handelssachen

Die Kammern für Handelssachen insgesamt stellten 2019, gemessen an der Anzahl der Verfahren, das sechstgrößte Gebiet bei den Landgerichten dar. Zahlenmäßig ist der Rückgang der Verfahren bei den Kammern für Handelssachen am drittgrößten. Von 2005 bis 2019 gingen die Verfahren um 26.919 zurück. Mit leichten Ausnahmen in den Jahren 2009 und 2015 ist der Rückgang im Zeitverlauf kontinuierlich. Insgesamt haben sich die Verfahrenszahlen bei diesen Kammern zwischen 2005 und 2019 halbiert (siehe Abbildung 42 im Anhang). Damit ist es bei den Landgerichten von den untersuchten Sachgebieten dasjenige mit dem größten relativen Rückgang.

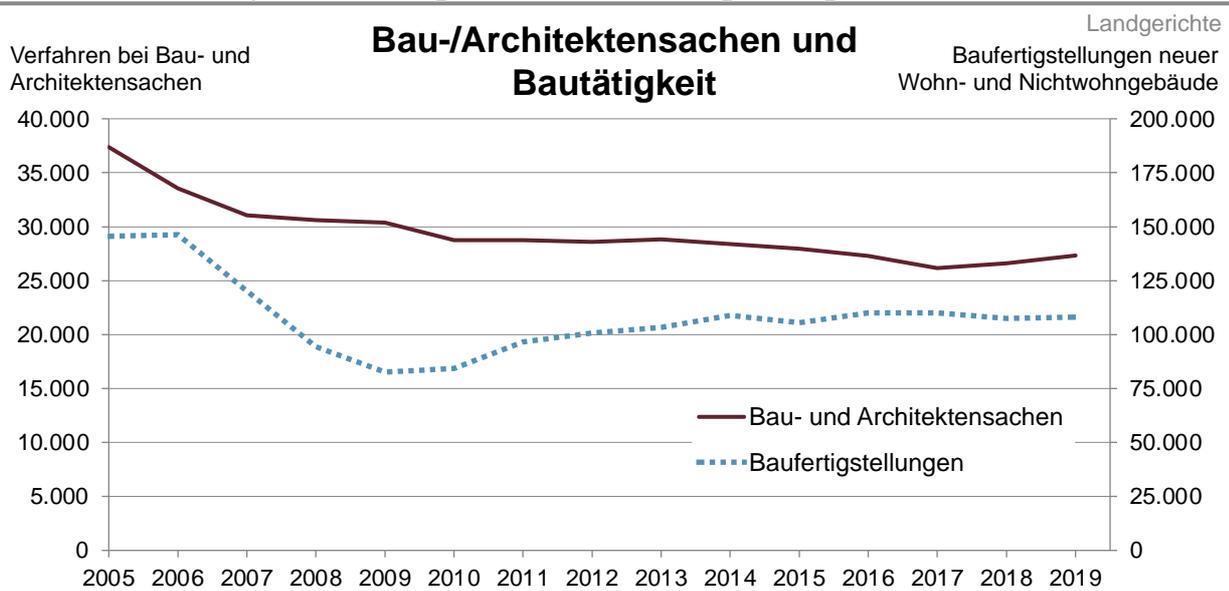
Anhand von Daten für Schleswig-Holstein lassen sich folgende strukturelle Besonderheiten bei den Kammern für Handelssachen feststellen: Die Verfahren enden vergleichsweise häufig mit einem Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, streitige Urteile sind hingegen seltener. Der Kostenentscheid erging zudem häufiger zugunsten der klagenden Partei als bei der Gesamtheit der Verfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist bei den Kammern für Handelssachen kürzer als bei den Verfahren insgesamt, sie ist im Zeitverlauf allerdings etwas stärker angestiegen. Zudem fällt auf, dass die mittleren Streitwerte hier vergleichsweise hoch und im Zeitverlauf stärker angestiegen sind.

2.3.2.4 Bau- und Architektensachen

Die Bau- und Architektensachen sind bei den Landgerichten im Jahr 2019 das Sachgebiet sowohl mit den viertmeisten Verfahren als auch dem viertgrößten Rückgang. Die Zahl der Verfahren ging im Zeitverlauf von 2005 auf 2019 um 10.037 bzw. ein Viertel zurück (siehe Abbildung 9).

Betrachtet man im Vergleich dazu die Baufertigstellungen neuer Wohn- und Nichtwohngebäude, so zeigt sich hier ebenfalls ein Rückgang. Die Anzahl der fertiggestellten Gebäude ging zwischen 2005 und 2019 von 145.604 auf 108.071 zurück, dies entspricht einem Rückgang von 25,8 %¹⁹⁷, also ähnlich groß wie der Rückgang der Verfahren bei Bau- und Architektensachen vor den Landgerichten im gleichen Zeitraum. Bei den Baufertigstellungen findet sich jedoch von 2007 bis 2009 ein starker Rückgang der Zahlen, der sich nicht in den Verfahrenszahlen niederschlägt.¹⁹⁸

Abbildung 9: Verfahrenszahlen der Bau- und Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen) bei den Landgerichten und Baufertigstellungen



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1;
Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020, Bauen und Wohnen 2019

© INTERVAL 2023

Bei den Bau- und Architektensachen gingen die Verfahrenszahlen in Schleswig-Holstein weniger stark als auf Bundesebene zurück. Die Daten zu den strukturellen Eigenschaften zeigen hier, dass es zuletzt seltener zu einem streitigen Urteil kam als bei den Verfahren insgesamt, im Zeitverlauf ist der Anteil zudem gesunken. Bei den Bau- und Architektensachen enden die Verfahren hingegen deutlich häufiger mit einem gerichtlichen Vergleich, der Anteil ist zudem im Zeitverlauf gestiegen. Dementsprechend ist auch ein Kostenentscheid, bei dem jede Partei die Kosten zur Hälfte trägt, häufiger als bei den übrigen Verfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt bei den Bau- und Architektensachen deutlich über der Dauer der Verfahren insgesamt. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des geringen Anteils der streitigen Urteile überraschend, da diese in der Regel längere Verfahrensdauern aufweisen.

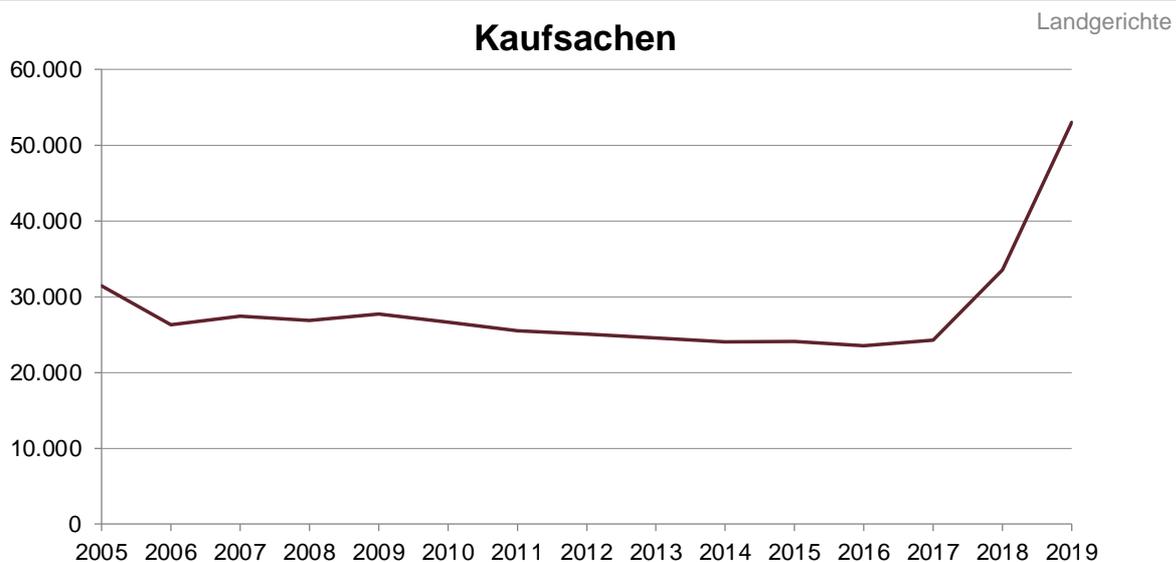
¹⁹⁷ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020, Fachserie 5 Reihe 1.

¹⁹⁸ Der Einbruch der Baufertigstellungen ist womöglich auf das Ende der Eigenheimzulage im Jahr 2006 zurückzuführen.

2.3.2.5 Kaufsachen

Bei den Landgerichten zeigt sich im Sachgebiet der Kaufsachen eine Zunahme. Zwischen 2005 und 2019 haben sich die Verfahren von 31.441 auf 53.017 erhöht und damit um 68,6 % zugenommen. Bis 2016 sind die Verfahrenszahlen zunächst leicht auf 23.517 Verfahren gesunken und haben seitdem stark zugenommen (siehe Abbildung 10). Der Anstieg seit 2017 ist vermutlich insbesondere auf vermehrte Klagen in Folge des Abgasskandals zurückzuführen.

Abbildung 10: Verfahrenszahlen der Kaufsachen bei den Landgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

Die strukturellen Veränderungen der Verfahren lassen sich auch hier nur anhand von Daten aus Schleswig-Holstein untersuchen. Der Anteil der Verfahren, die mit streitigem Urteil endeten, hat sich zwischen 2007 und 2019 fast verdoppelt. Besonders stark war dabei die Zunahme streitiger Urteile in den Jahren 2018 und 2019. Damit kommt es 2019 deutlich häufiger als bei den Landgerichten insgesamt zu streitigen Urteilen. Beim Kostenentscheid stimmen die Anteile und die Entwicklung weitestgehend mit den Verfahren der Landgerichte insgesamt überein. Die durchschnittlichen Verfahrensdauern sind bei den Kaufsachen etwas kürzer als bei der Gesamtheit der Verfahren. Im Zeitverlauf ist die Dauer hier zwischen 2007 und 2019 etwas stärker angestiegen. Die Analyse zeigte zudem, dass die durchschnittlichen Streitwerte bei den Kaufsachen 2018 und 2019 besonders stark zugenommen haben und dadurch der Wert ab 2018 über demjenigen der Verfahren insgesamt liegt.

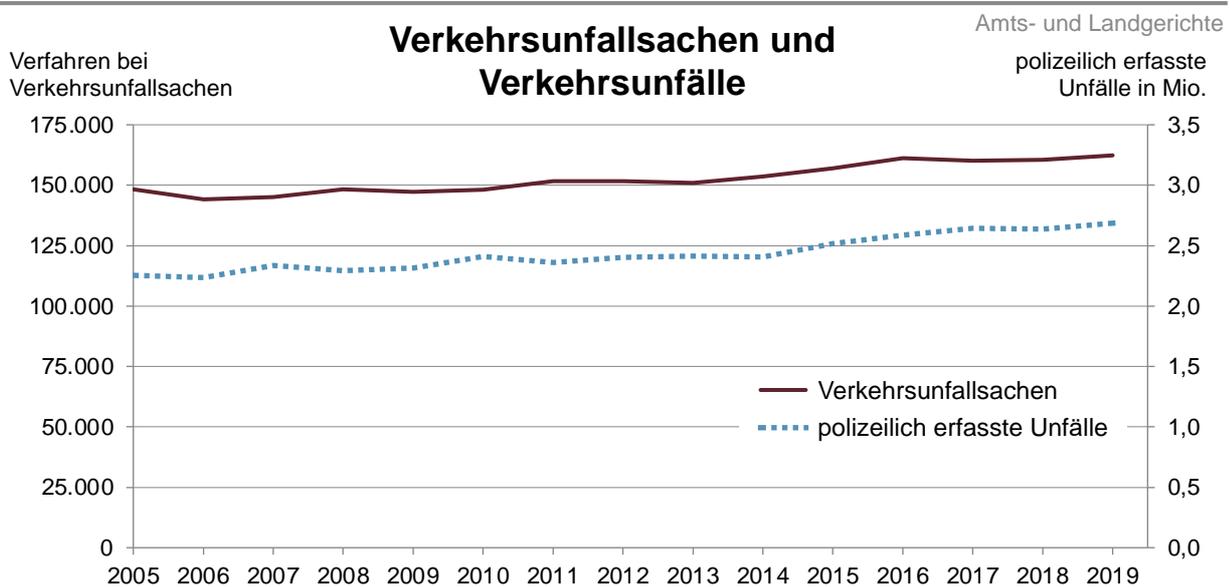
2.3.2.6 Verkehrsunfallsachen

Die Verfahren in Verkehrsunfallsachen haben bei den Landgerichten ebenso wie bei den Amtsgerichten zwischen 2005 und 2019 zugenommen. Der prozentuale Anstieg ist mit 43,8 % jedoch deutlich stärker als bei den Amtsgerichten (von 18.350 auf 26.388 Verfahren, siehe Abbildung 45 im Anhang).

Um einen Vergleich mit der Zahl der Verkehrsunfälle in Deutschland zu ermöglichen, wurden die Verfahrenszahlen der Amts- und Landgerichte gemeinsam betrachtet, diese sind seit 2005 um 9,5 % angestiegen.

Die Anzahl der polizeilich erfassten Verkehrsunfälle ist zwischen 2005 und 2019 ebenfalls gestiegen (von 2.253.992 auf 2.685.661 Fälle).¹⁹⁹ Der Anstieg der Verkehrsunfälle seit 2005 liegt demnach bei 19,2 % und ist damit etwas größer als der Anstieg der Verfahrenszahlen (siehe Abbildung 11). Die Parallelität der beiden Entwicklungskurven deutet auf einen engen Zusammenhang hin.

Abbildung 11: Verfahrenszahlen der Verkehrsunfallsachen bei den Amts- und Landgerichten und Anzahl polizeilich erfasster Verkehrsunfälle



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1;
Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020, Fachserie 8 Reihe 7

© INTERVAL 2023

Auch bei den untersuchten strukturellen Eigenschaften stimmen die Entwicklungen bei den Amts- und Landgerichten weitestgehend überein. Es fällt auf, dass es bei den Verkehrsunfallsachen vergleichsweise häufig zu einem streitigen Urteil kommt und Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteile sehr selten sind. Zudem sind die Erfolgsaussichten für die Klagenden im Vergleich zu den übrigen Verfahren eher gering, im Zeitverlauf betrachtet haben die Erfolgsaussichten für die klagende Partei jedoch seit 2006 zugenommen. Die Verfahren der Verkehrsunfallsachen dauern zudem im Schnitt wesentlich länger als andere Verfahren, was sich vermutlich auf den großen Anteil streitiger Urteile zurückführen lässt. Zudem sind bei den Amtsgerichten häufig beide Seiten anwaltlich vertreten.

¹⁹⁹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020, Fachserie 8 Reihe 7.

Tabelle 9: Zusammenfassung struktureller Merkmale für einzelne Sachgebiete für die Landgerichte in Schleswig-Holstein

	Streitige Urteile			Prozesserfolg zugunsten der klagenden Parteien			Dauer in Monaten			Streitwerte Bis 50.000 € in €		
	2007	2019	Entw.	2007	2019	Entw.	2007	2019	Entw.	2007	2019	Entw.
Landgerichte	25,8 %	32,8 %		55,8 %	46,9 %		8,5	11,1		14.920	16.422	
<i>Sonstiger Verfahrensgegenstand</i>	26,3 %	30,7 %		52,6 %	52,5 %		8,5	10,0		14.783	16.356	
<i>Miet-, Kredit- und Leasing-sachen</i>	18,6 %	17,7 %		78,8 %	67,8 %		6,2	6,9		15.423	17.008	
<i>Handelskammern insgesamt</i>	21,5 %	23,5 %		62,3 %	61,4 %		5,4	8,9		16.285	19.475	
<i>Bau- und Architektensachen</i>	25,3 %	18,4 %		47,5 %	42,0 %		13,3	16,2		15.585	17.196	
<i>Kaufsachen</i>	25,5 %	50,1 %		57,4 %	49,7 %		6,9	10,6		14.445	19.427	
<i>Verkehrsunfallsachen</i>	40,0 %	37,8 %		37,1 %	41,4 %		9,5	13,0		10.551	11.052	

Quelle: Verfahrenserhebung der Landgerichte in Schleswig-Holstein, eigene Berechnung

© INTERVAL 2023

2.4 Zusammenfassung der statistischen Analyse

Die Analyse der Zivilgerichtsstatistik zeigt, dass es sich beim Rückgang der Verfahrenszahlen bei Zivilgerichten um einen allgemeinen Trend handelt. Auch wenn die Stärke des Rückgangs variiert, ist die Anzahl der Gerichtsverfahren bei Amts- und Landgerichten, in allen Bundesländern sowie den meisten Sachgebieten rückläufig. Bei Sachgebieten mit zunehmende Verfahrenszahlen lassen sich diese zumeist durch den Einbezug von Kontextfaktoren oder Einflüssen der Gesetzgebung erklären (siehe hierzu näher Kapitel 3).

Insgesamt ist der Rückgang der Verfahrenszahlen bei den Landgerichten weniger stark als bei den Amtsgerichten. So gingen die erledigten Verfahren bei Amtsgerichten um 36,1% und bei Landgerichten um 20,6 % zurück. Mit kleineren Ausnahmen zeigt sich jedoch ein kontinuierlicher Rückgang. Zuletzt stieg die Anzahl der Verfahren bei Landgerichten von 2018 auf 2019 deutlich an. Allerdings ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine kurzzeitige Zunahme in Folge des Abgasskandals handelt und nicht um einen Gegentrend.²⁰⁰

Hinsichtlich der strukturellen Merkmale der Verfahren zeigt sich kein eindeutiges Bild. Bei den Amtsgerichten ist der zahlenmäßige Rückgang stärker als bei den Landgerichten, bei den strukturellen Merkmalen zeigen sich hier jedoch nur schwache Veränderungen. D.h. die Art der Verfahren und auch die Lösungswege sind hier nahezu gleichgeblieben. Verfahren bei den Landgerichten enden hingegen in 2019 häufiger mit einem Vergleich oder einem streitigen Urteil als im Jahr 2005. Zudem ergeht der Kostenentscheid bei Landgerichten heute deutlich häufiger zugunsten der beklagten Partei.

Ein Wegfall geringer Streitwerte kann anhand der Daten nicht bestätigt werden. Zwar ist der durchschnittliche Streitwert bei den Amts- und Landgerichten nominal etwas gestiegen, unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex ist der Wert jedoch real gesunken. Ebenso ist der Anteil von Verfahren mit geringen Streitwerten insgesamt gleichgeblieben. Sowohl bei den Amts- als auch den Landgerichten hat die Dauer der Verfahren zugenommen, zeitgleich hat der Anteil von Verfahren mit Beweisternen abgenommen.

Die Stärke des Rückgangs der Verfahrenszahlen unterscheidet sich zum Teil deutlich in den verschiedenen Bundesländern. So ist der Rückgang der Verfahrenszahlen in den neuen Bundesländern etwas stärker. Diese Unterschiede werden durch Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung im selben Zeitraum abgeschwächt. Zudem zeigt sich bei den Amtsgerichten eine Angleichung der Klagequote zwischen neuen und alten Bundesländern.

²⁰⁰ Die Zahl der Verfahren bei den Landgerichten ist sowohl 2020 als auch 2021 nicht weiter gestiegen.

3 Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsanalyse

Mit Hilfe der Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsanalyse möchten wir mögliche Einflüsse von Rechtsprechung und Gesetzgebung auf die Klagehäufigkeit bei den Zivilgerichten ermitteln. Ziel der Analyse ist es, die klagesteigernde sowie die klagehemmende Wirkung von Rechtsprechung und Gesetzgebung gleichermaßen zu untersuchen.

3.1 Methodisches Vorgehen

3.1.1 Rechtsprechungsanalyse

Im Rahmen der Rechtsprechungsanalyse haben wir zunächst sämtliche Pressemitteilungen des BGH im Untersuchungszeitraum sowie zahlreiche Mitteilungen von Stakeholdern (Interessenverbände, Anwaltskanzleien und Versicherer etc.) gesichtet. Bei dieser Sichtung haben wir zivilrechtliche²⁰¹ höchstrichterliche Urteile (des EuGH und des BGH) herausgefiltert, die für eine Vielzahl von Personen von Bedeutung sind und damit Einfluss auf die Klagehäufigkeit haben könnten. Auf diesem Weg haben wir 200 Urteile gefunden und als entweder potentiell klagehemmend oder potentiell klagesteigernd eingruppiert. Im nächsten Schritt haben wir die so gefilterten Urteile in die Entscheidungsdatenbank juris und die Suchmaschine Google eingegeben, um zu ermitteln, wie häufig das Urteil zitiert wird und wie die inhaltliche Aufnahme des Urteils durch die Untergerichte sowie durch Stakeholder erfolgte.

Anhand dieser Vorsortierung gelang es uns, 59 besonders relevante Urteile²⁰² herauszufiltern (siehe hierzu Tabelle 99), die besonders häufig in der Datenbank juris oder in anderen Bekanntgaben (Pressemitteilungen, private Entscheidungssammlungen etc.) zitiert werden.

Die so gefundenen Ergebnisse haben wir in einem weiteren Schritt mit den Ergebnissen der statistischen Analyse abgeglichen. Dort auftretende Effekte konnten wir herausfiltern und auf eine mögliche Verbindung zwischen diesen Effekten und den Ergebnissen der Rechtsprechungsanalyse überprüfen.

Dabei haben wir folgende Prämissen zu Grunde gelegt:

- Bei Gesetzesänderungen und auch bei Rechtsprechung muss ab Inkrafttreten bzw. Bekanntgabe ein gewisser Vorlauf eingerechnet werden.
- Nach Inkrafttreten des Gesetzes bzw. Erlass eines Urteils vergeht einige Zeit bis in der Praxis Streitigkeiten auftreten, in denen die Änderungen von Bedeutung sind.

²⁰¹ Ausweislich des Angebots an das BMJV vom 8.7.2020 wurden dabei Familiensachen, Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungssachen sowie Insolvenz- und Nachlasssachen nicht berücksichtigt.

²⁰² Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine Darstellung der einzelnen Urteile und ihres Inhalts verzichtet. Bei Interesse kann die 64-seitige Übersicht bei uns angefordert werden.

- Der Zeitraum hierfür ist variabel und hängt stark vom Inhalt der Änderung ab. So ist zum Beispiel bei einer Veränderung der Verjährungsfrist davon auszugehen, dass insbesondere Rechtsanwälte Verjährungsfristen ausreizen und damit kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist klagen. Ein Urteil hingegen, das Unsicherheiten hinsichtlich des Bestehens von Ansprüchen klärt, wird eher zur zügigen Klageerhebung führen, wenn bestimmte Personengruppen auf die Klarstellung gewartet haben.
- Zudem muss noch ein zeitlicher Puffer eingerechnet werden, da es sich bei den in der statistischen Analyse dargestellten Zahlen um Erledigungszahlen und nicht um die Eingangszahlen handelt.²⁰³ Bei Abfassung des Berichts haben wir daher für die Erklärung der Effekte immer die durchschnittliche Dauer des Verfahrens bei den Amtsgerichten (ca. 5 Monate)²⁰⁴ und bei den Landgerichten (ca. 9 Monate)²⁰⁵ abgezogen.

In einem weiteren Schritt haben wir zwei Urteile untersucht, die für notorisch im juristischen Bereich geführt und mit sehr großer Wahrscheinlichkeit für eine Vielzahl von Fällen Klarheit geschaffen haben, was eine klagehemmende Wirkung nahelegt. Aus diesen Urteilen wurden die Schlüsselbegriffe herausgefiltert und in die beck-online-Datenbank eingegeben. Auf diesem Weg sollte herausgefunden werden, ob das entschiedene Problem vor Ergehen des Urteils bereits häufig Gegenstand von Literatur oder Rechtsprechung war und ob die im Urteil entschiedene Fragestellung nach Ergehen des Urteils weniger häufig Gegenstand von Rechtsprechung war.

Bei den Untersuchungen mussten wir berücksichtigen, dass lediglich ein geringer Anteil an instanzgerichtlichen Entscheidungen²⁰⁶ in den juristischen Datenbanken veröffentlicht wird.²⁰⁷ Für den ersten Untersuchungsschritt – das Filtern der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach einer für eine Vielzahl von Fällen bedeutsamer Entscheidungen – dürfte dies nicht von Bedeutung sein, da ein Großteil der höchstrichterlichen Rechtsprechung veröffentlicht wird.²⁰⁸

²⁰³ Vgl. hierzu 2.2.

²⁰⁴ Die Verfahrensdauer schwankte im Zeitraum von 1995-2019 zwischen 4,3 und 5,0 Monaten für die Erledigung von Zivilsachen an den Amtsgerichten. Im Zeitraum von 2005-2019 lag sie mit Ausnahme des Jahres 2005 (hier 4,4 Monate) immer über 4,5 Monaten, so dass vorliegend auf 5 Monate aufgerundet werden soll. Die einzelnen Werte wurden vom Bundesjustizamt veröffentlicht: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung_Zivilsachen.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand: 14.4.2023).

²⁰⁵ Die Verfahrensdauer schwankte im Zeitraum von 1995-2019 zwischen 7,3 und 10,4 Monaten für die Erledigung von Zivilsachen an den Landgerichten. Im Zeitraum von 2005-2019 ist sie (mit Ausnahme eines Abfalls auf 7,3 Monate) ab dem Jahr 2006 kontinuierlich beginnend von 7,5 Monaten angestiegen und lag zuletzt bei 10,4 Monaten im Jahr 2019. Die einzelnen Werte wurden vom Bundesjustizamt veröffentlicht: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung_Zivilsachen.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand: 14.4.2023).

²⁰⁶ Darunter sind Entscheidungen der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zu verstehen. Davon abzugrenzen sind Entscheidungen des BGH und des EuGH als höchstrichterliche Rechtsprechung.

²⁰⁷ Vgl. hierzu ausführlich *Hamann*, JZ 2021, 656 der je nach Jahr der Berechnung zu einer Veröffentlichungsquote von etwa 1 % oder darunter kommt; kritisch auch *Heese*, in: Althammer/Schärtl (Hrsg.), FS H. Roth, 283 ff.

²⁰⁸ *Hilden*, Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit, S. 27; *Walker*, JurPC Web-Dok. 36/1998.

Für den zweiten Untersuchungsschritt, der die Aufnahme der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Instanzrechtsprechung beleuchtet, ist die geringe Veröffentlichungsquote von Instanzrechtsprechung²⁰⁹ durchaus problematisch.

Aus diesem Grund haben wir auch die Veröffentlichungen der Stakeholder gesichtet und konnten damit das Defizit etwas ausgleichen. Darüber hinaus wird auch ein beträchtlicher Teil der Entscheidungen der höchsten Instanzen (Landgerichte und Oberlandesgerichte) veröffentlicht.²¹⁰ Für die vorliegende Untersuchung haben wir damit zumindest die Aufnahme der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die Landgerichte und die Oberlandesgerichte in ihrer eigenen Rechtsprechung umfangreich untersuchen können.

Der geringe Prozentsatz an veröffentlichten Entscheidungen birgt zudem das Risiko, dass in bestimmten Rechtsgebieten eine größere Veröffentlichungsdichte besteht, weil bspw. bestimmte Kammern oder Richterinnen bzw. Richter dazu neigen, ihre Urteile eher für veröffentlichungswürdig zu halten als andere. Bei der vorliegenden Untersuchung könnte dies zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen, weil bei besonders häufig veröffentlichten Themen eine höhere Quote an Zitaten in der Datenbank dargestellt würde, obwohl dies nur an der häufigeren Veröffentlichung des einzelnen Themas durch einzelne in dem jeweiligen Sachgebiet tätige Richterinnen und Richter liegt. Aufgrund der Vielzahl der von uns untersuchten Themen und der bundesweiten Recherche sowie der zusätzlichen Recherche über die Veröffentlichungen der Stakeholder konnten wir diesen Effekt aber abmildern. Zudem spricht einiges dafür, dass – unabhängig von der Veröffentlichungsfreudigkeit einzelner Richterinnen und Richter – zwischen der fehlenden Veröffentlichung bestimmter Themen und ihrer Irrelevanz für die Rechtsfortbildung und damit für die Rechtseinheitlichkeit eine Korrelation besteht. Aus diesem Grund lässt sich wiederum vermuten, dass an diesen Entscheidungen auch ein geringeres öffentliches Interesse besteht. So wurde in einer Studie durch Expertenbefragungen bei den zuständigen Richterinnen und Richtern zumindest für das einzelne Thema „Aktionärsklage“ nachgewiesen, dass die fehlende Veröffentlichung auch mit der fehlenden praktischen Relevanz des Themas im Zusammenhang steht.²¹¹ Auch sonst informieren der BGH und die übrigen Gerichte bei Entscheidungen, die für eine Vielzahl von Personen von Bedeutung sind, mittels Pressemitteilung und im Normalfall auch mit der Veröffentlichung des Urteils. Auch wenn es für die Bestimmung der Veröffentlichungswürdigkeit keine festen Kriterien gibt,²¹² ist daher davon auszugehen, dass Urteile, die für viele Personen von Interesse sind, eher durch die Justiz veröffentlicht werden bzw. über die Kanäle der Stakeholder ihren Weg an die Öffentlichkeit finden.

Es ist nicht auszuschließen, dass wir Urteile, welche die Interessen von bestimmten Gruppen betreffen, bei der vorliegenden Untersuchung stärker berücksichtigt haben, weil diese Urteile

²⁰⁹ *Hilden*, Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit, S. 27; *Walker*, JurPC Web-Dok. 36/1998.

²¹⁰ *Walker*, JurPC Web-Dok. 36/1998, Abs. 15 ff. und 30 ff.

²¹¹ *Redenius-Hövermann/Henkel*, AG 2020, 349 (354).

²¹² *Hamann*, JZ 2021, 659; *Heese*, in: Althammer/Schärtl (Hrsg.), FS H. Roth, 283 ff.

durch die Interessengruppen selbst und nicht durch die Justiz zugänglich gemacht werden.²¹³ Allein das Durchsuchen von Bekanntmachungen der Organisationen könnte insoweit zu einer Verschiebung der Themen geführt haben. Die juris-Datenbank erhält zudem die veröffentlichten Gerichtsurteile nicht nur von den Gerichten selbst, sondern recherchiert die dort veröffentlichten Urteile u.a. in Fachzeitschriften.²¹⁴ Folglich haben die Interessengruppen auch indirekt Einfluss auf die Auswahl der veröffentlichten Entscheidungen. Allerdings haben wir im Rahmen der Untersuchungen nicht einzelne Gruppierungen bevorzugt betrachtet, sondern eine große Bandbreite an Interessen abgebildet. Zudem ist davon auszugehen, dass die Organisation in Interessengruppen bereits ein starkes Indiz dafür ist, dass eine Vielzahl von Personen betroffen ist.

Eine weitere mögliche Ungenauigkeit ergibt sich daraus, dass bei der Anzahl der Treffer in juris nicht zwingend abgebildet wird, ob die zitierenden Urteile tatsächlich immer die gleiche rechtliche Fragestellung betreffen. Allerdings spricht eine sehr seltene Zitation dafür, dass die im Urteil maßgebliche Rechtsfrage auch selten Gegenstand von Gerichtsentscheidungen war. Hinzu kommt, dass zum Teil dieselbe Rechtssache mehrfach in den Zitaten auftauchen kann, z.B. durch verschiedene Instanzen oder Zurückverweisungen. Auch diesbezüglich kann bei geringer Zitation davon ausgegangen werden, dass ein Rechtsproblem weniger häufig zitiert wurde, weil die entschiedene Rechtsfrage nicht mehr so häufig zu Gericht gekommen ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Häufigkeit der Veröffentlichung und die Thematisierung in Pressemitteilungen und anderen Bekanntmachungen zumindest ein starkes Indiz dafür sind, dass eine Rechtssache für eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten bedeutsam ist.

3.1.2 Gesetzgebungsanalyse

Die Gesetzgebungsanalyse betrachtet sämtliche Gesetzesänderungen (vgl. Tabelle 100) im Zivilrecht (Bürgerliches Recht mit Nebengebieten) und Zivilprozessrecht, die vom Untersuchungsumfang²¹⁵ und dem Untersuchungszeitraum (2005-2019) des Forschungsprojektes umfasst sind. Darüber hinaus haben wir bedeutsame und umfassende Gesetzesänderungen im materiellen Zivilrecht und im Zivilprozessrecht einige Jahre vor Beginn des Untersuchungszeitraums recherchiert, da auch diese Auswirkungen auf den Untersuchungszeitraum haben können. Aus diesem Grund erstreckt sich die Analyse letztendlich auf Gesetzesänderungen aus den Jahren 2004-2018. Zusätzlich wurden das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

²¹³ *Kramer*, in: Rödiger/Altmann/Baden et al. (Hrsg.), Studien zur Theorie der Gesetzgebung, 722 (723).

²¹⁴ https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/unternehmen_2/dokumentation_1/dokumentation.jsp (Stand: 14.4.2023).

²¹⁵ Ausweislich des Forschungsvertrags wurden dabei Familiensachen, Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungssachen sowie Insolvenz- und Nachlasssachen nicht berücksichtigt.

vom 26.11.2001²¹⁶ (nachfolgend: Schuldrechtsreform) aufgrund seiner grundlegenden Änderungen im Zivilrecht und das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.7.2001²¹⁷ aufgrund der grundlegenden Änderungen im Prozessrecht in die Untersuchungen einbezogen.

In einem weiteren Schritt wurde untersucht, ob in Sachgebieten mit besonders starkem Rückgang bzw. mit steigenden Verfahrenszahlen prozentual wesentlich mehr oder weniger Gesetzesänderungen stattgefunden haben als in anderen Gebieten. Dabei konnte lediglich mit relativen Zahlen gearbeitet werden, weil die absoluten Zahlen der Erledigungen in den einzelnen Sachgebieten sehr stark variieren.

3.2 Durchführung

3.2.1 Abgleich besonders auffälliger justizstatistischer Effekte mit der Gesetzgebung und den für eine Vielzahl von Personen bedeutsamen BGH-Entscheidungen

Im Folgenden stellen wir Zusammenhänge zwischen den Klageeingangszahlen und den gefundenen Urteilen und Gesetzesänderungen dar (zur Vorgehensweise siehe 3.1).

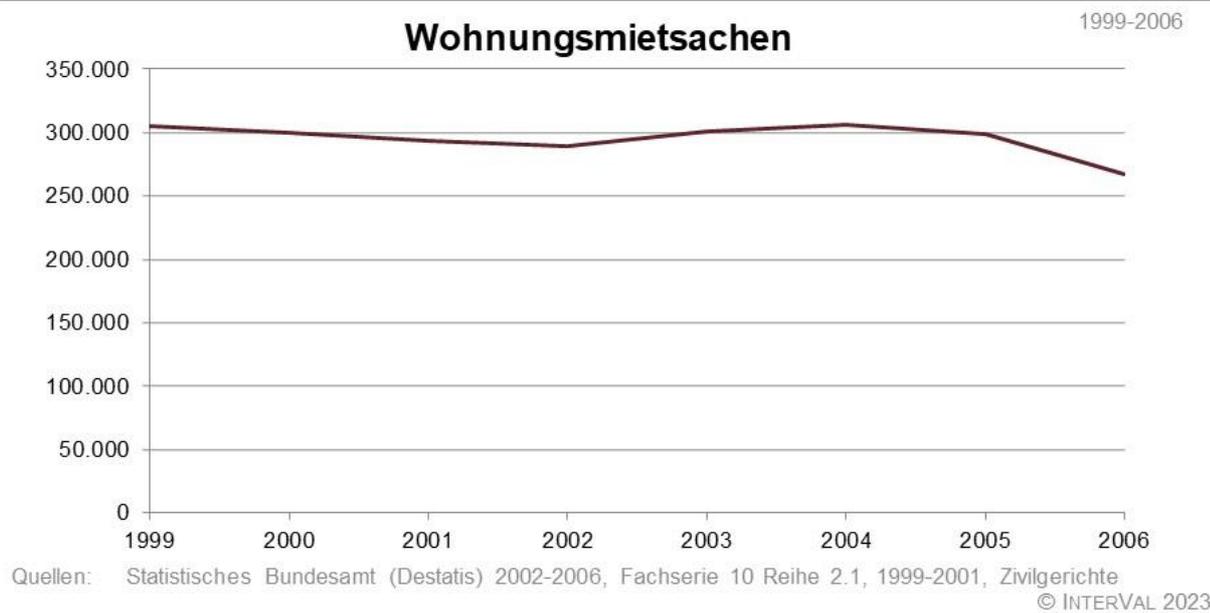
3.2.1.1 Wohnungsmietsachen Amtsgerichte

Bei den Wohnungsmietsachen, die aufgrund von § 23 Nr. 2a GVG zwingend den Amtsgerichten zugeordnet sind, ist insgesamt eine sinkende Zahl an Verfahren erkennbar.

Auffällig ist ein leichter Anstieg der Verfahrenszahlen in den Jahren 2003 und 2004, auf den ein starker Abfall der Verfahrenszahlen von 2005 auf 2006 folgt.

²¹⁶ BGBl Teil I 2001, S. 3138.

²¹⁷ BGBl Teil I 2001, S. 1887.

Abbildung 12: Verfahrenszahlen der Wohnmietsachen bei den Amtsgerichten 1999-2006

Dem sind zwei materiell-rechtliche Änderungen vorausgegangen:

- Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) (Inkrafttreten: 1.9.2001)²¹⁸
- Schuldrechtsreform (Inkrafttreten: 1.1.2002)

Durch das Mietrechtsreformgesetz wurden u.a. die Bedingungen von Mieterhöhungen neu geregelt und die Eigenbedarfskündigung erschwert. Es steht zu vermuten, dass dadurch bis 1.9.2001 häufiger Mieterhöhungsverlangen und Kündigungsschreiben zugestellt wurden, um noch die einfacheren Voraussetzungen zu nutzen. Es ist wahrscheinlich, dass dies auch die Zahl der Streitigkeiten erhöht hat. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 5 Monaten vor den Amtsgerichten und des Zeitraums, der vergeht, bis die Mieterin oder der Mieter sich gegen die Kündigung zur Wehr setzt oder die Vermieterin bzw. der Vermieter Räumungsklage erhebt und der Streit damit ein Gericht erreicht, ist eine Steigerung der Erledigungszahlen im Jahr 2003 durchaus erklärbar. Unter Umständen kann sich ein Streit sicherlich auch derart verzögern, dass im Jahr 2004 noch eine weitere Steigerung wahrnehmbar ist.

Es steht zu vermuten, dass dieser Effekt durch die Schuldrechtsreform verstärkt wurde. Im Rahmen dieser Reform wurde die Verjährungsfrist im Mietrecht von 30 Jahren auf 3 Jahre²¹⁹ verkürzt. Nach Art. 229 § 6 EGBGB findet diese verkürzte Verjährungsfrist auch auf Altfälle

²¹⁸ BGBl Teil I 2001, S. 1149.

²¹⁹ Mit Ausnahme der in § 548 BGB geregelten 6-monatigen Verjährungsfrist des Ersatzanspruchs und des Wegnahmerechts.

Anwendung. Damit lässt sich vermuten, dass viele mietrechtliche Fälle zügiger eingeklagt werden mussten als ursprünglich gedacht. Auch dies hat mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Anstieg der Erledigungen in den Jahren 2003 und 2004 geführt. Schließlich ist für zahlreiche Altfälle nach Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB am 1.1.2005 Verjährung eingetreten. Dies erklärt auch, warum die Zahlen im Jahr 2004 auf einem starken Hoch waren und bereits im Jahr 2005 wieder absanken. Da aber auch am 1.1.2005 noch Klagen eingehen konnten und davon auszugehen ist, dass überdies im Jahr 2005 noch Fälle aus 2004 erledigt wurden, erfolgt der starke Einbruch der Verfahrenszahlen vermutlich erst im Jahr 2006.

Höchstrichterliche Rechtsprechung, die zur Erklärung des Phänomens beitragen könnte, haben wir nicht gefunden. Allerdings lässt sich vermuten, dass mit den Gesetzesänderungen einhergehende Unklarheiten durch die Rechtsprechung nach und nach beseitigt wurden. Die damit verbundene Steigerung der Rechtsklarheit dürfte sich insgesamt klagehemmend ausgewirkt haben, da zu vermuten steht, dass aufgrund der Rechtsklarheit von Klagen abgesehen wird.

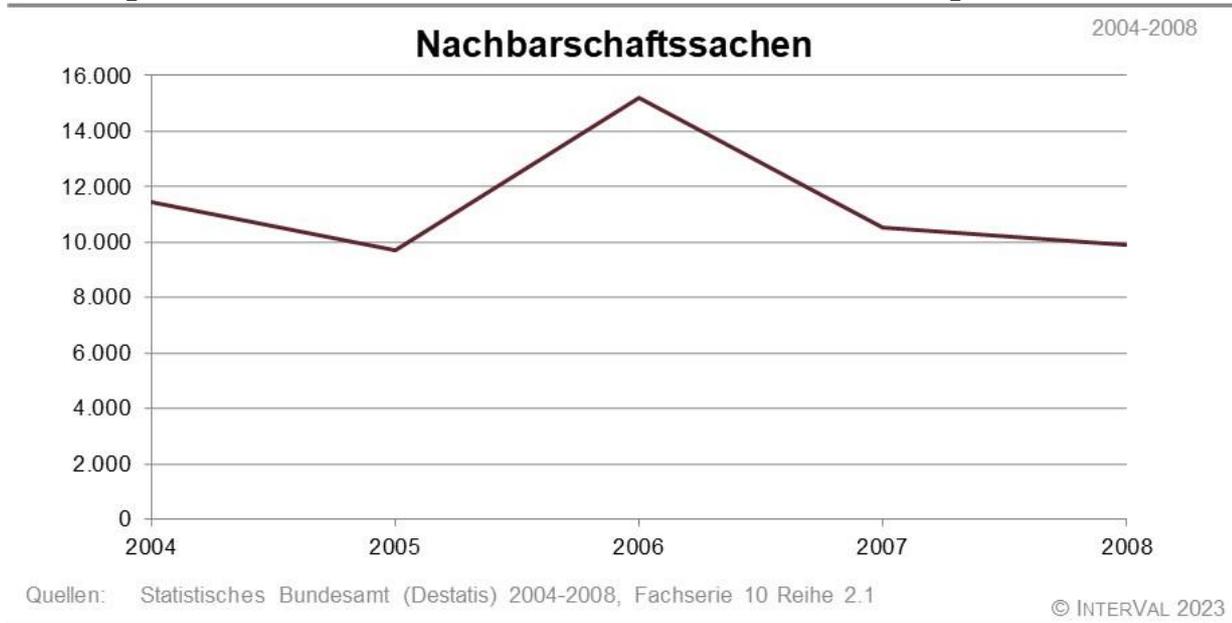
Der durchgängige Rückgang der Eingangszahlen in Mietsachen bei den Amtsgerichten schwächte sich von 2016 auf 2017 ab und setzt sich erst dann fort. Dies könnte seine Ursache im Urteil des BGH vom 17.6.2015 – VIII ZR 19/14 haben. Dieses Urteil beschäftigt sich mit der Kündigung wegen Mietrückständen. Bei Minderung ging der BGH bis dato davon aus, dass der Mieterin bzw. dem Mieter ein Zurückbehaltungsrecht an der Miete in Höhe des Drei- bis Fünffachen der angemessenen Minderung zusteht.²²⁰ Damit hatte eine mindernde Mieterin bzw. ein mindernder Mieter einen gewissen „Puffer“ für den Fall, dass sie bzw. er sich beim Minderungsbetrag verschätzt hatte. Nunmehr besteht für die Mindernden das Risiko darin, dass erst im Räumungsprozess und nach erfolgter Kündigung die Angemessenheit der Minderung oder das tatsächliche Bestehen eines Minderungsgrundes geprüft wird. Liegt ein Minderungsgrund nicht vor oder hat die Mieterin bzw. der Mieter in zu großem Maß gemindert, kommt es häufig dazu, dass die Kündigung wirksam ist und die betroffene Person dies auch durch Nachzahlung nicht verhindern kann. Der BGH hat im Urteil vom 17.6.2015 – VIII ZR 19/14 entschieden, dass ein solches Minderungsrecht nur zeitlich besteht und betragsmäßig begrenzt ist. Zur Bestimmung kann nach Ansicht der Richter die Grenze nicht schematisch gezogen werden, sondern nur mittels einer umfassenden Gesamtabwägung der Umstände. Es soll dafür auch eine Rolle spielen, ob noch zu erwarten ist, dass der Vermieter seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nachkommen wird. Diese Rechtsprechung könnte zu einem zwischenzeitlichen Anstieg von Räumungsklagen insbesondere auch in Altfällen geführt haben. Da kurze Zeit nach der BGH-Entscheidung ein geringerer Abfall der Erledigungszahlen zu verzeichnen ist, könnte durchaus ein Zusammenhang vorliegen.

²²⁰ BGH, Urteil vom 11.7.2012 – VIII ZR 138/11; Urteil vom 25.10.2006 – VIII ZR 102/06.

3.2.1.2 Nachbarschaftssachen Amtsgerichte

In Nachbarschaftssachen steigen an den Amtsgerichten vom Jahr 2005 zu 2006 die Erledigungen stark an.

Abbildung 13: Verfahrenszahlen der Nachbarschaftssachen bei den Amtsgerichten 2004-2008



Ursächlich könnten Änderungen im Bauordnungsrecht sein. Im Jahr 2002 wurde eine neue Musterbauordnung bekannt gegeben, die im Jahr 2004 sieben Bundesländer²²¹ umgesetzt hatten.²²² Da das Bauordnungsrecht erheblichen Einfluss auf das zivilrechtliche Nachbarschaftsverhältnis hat,²²³ liegt es zunächst nahe, dass dies die Ursache für den kurzzeitigen Anstieg an nachbarschaftlichen Streitigkeiten ist. Die statistischen Erhebungen der Jahre 2005 und 2006 sprechen aber nicht dafür. Bei zwei der sieben Länder, die Veränderungen in der Bauordnung umgesetzt haben, sinken die Erledigungszahlen in Nachbarschaftssachen sogar. In einem Bundesland bleiben sie gleich. Im Gegensatz dazu steigen die Erledigungszahlen im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr in sämtlichen anderen Bundesländern, in denen die Bauordnung nicht geändert wurde.

²²¹ Baden-Württemberg, Hamburg (Neufassung), Saarland (Neufassung), Sachsen (Neufassung), Sachsen-Anhalt (Neufassung), Schleswig-Holstein und Thüringen, Übersicht hierzu: *Ortloff*, NVwZ 2005, 1381.

²²² Vgl. hierzu *Ortloff*, NVwZ 2005, 1381.

²²³ Vgl. hierzu z.B. BGH, Urteil vom 13.12.2019 – V ZR 152/18.

Tabelle 10: Entwicklung der Zahlen in Nachbarschaftssachen an den Amtsgerichten nach Bundesländern und Jahren sowie Veränderungen in Bauordnung und Landesnachbarschaftsrecht

BL	2005	2006	Änderung Bauordnung 2004 bis 2005	Änderung Nachbarschaftsgesetz Ende 2004/Anfang 2005
BB	401	422	-	-
BE	202	208	-	+ (irrelevant)
BW	1091	1138	+	+ (irrelevant)
BY	1692	2028	-	-
HB	83	150	-	-
HE	316	350	-	-
HH	125	126	+	- kein Nachbarrecht
MV	303	335	-	- kein Nachbarrecht
NI	793	1015	-	-
NW	2355	5496	-	+ Verjährungsvorschriften
RP	555	1712	-	-
SH	379	361	+	+ Verjährungsvorschriften
SL	211	185	+	+
SN	533	686	+	-
ST	244	563	+	-
TH	397	424	+	-

© INTERVAL 2023

Auch die Änderung der landesrechtlichen Nachbarschaftsvorschriften ist ausweislich der Zahlen (siehe Tabelle 10) nicht ursächlich für den Anstieg. Es ist kein Zusammenhang zwischen einer Änderung der entsprechenden Vorschriften in bestimmten Ländern und einem Anstieg der Zahlen in diesen Ländern erkennbar. Nur in Nordrhein-Westfalen wurden die Verjährungsvorschriften an die Änderungen durch die Schuldrechtsreform angepasst und es ist eine entsprechende Verdoppelung der Zahlen erkennbar. In Schleswig-Holstein sinken die Zahlen aber sogar trotz Anpassung der Verjährungsvorschriften.

Die Änderungen durch die Schuldrechtsreform sind aufgrund der fehlenden Alternativursachen daher vermutlich ursächlich für den Anstieg. Allerdings gab es im Nachbarschaftsrecht (§§ 903 ff. BGB) selbst keine Veränderungen. Ursächlich können damit lediglich die Änderungen im Recht der Verjährung sein. Da aufgrund von § 924 BGB aber zahlreiche Ansprüche im Nachbarschaftsrecht gar nicht verjähren und es sich bei den übrigen Regelungen im Nachbarschaftsrecht häufig um Rechte und nicht um Ansprüche handelt, die gar nicht verjähren können, erscheint ein Einfluss zunächst ausgeschlossen. Allerdings gibt es zum Beispiel den Schadensersatzanspruch bei Notstand nach § 904 S. 2 BGB oder den Anspruch aus § 913 BGB, die der

regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen und damit eine Verkürzung der Verjährungsfrist erfahren haben. Auch mögliche Ansprüche aus § 823 BGB sind von der Verkürzung der Verjährungsfrist betroffen, was zu einem zügigeren Einklagen der Forderungen geführt haben könnte. Nicht zu erklären vermag dieser Ansatz allerdings, warum in einigen Bundesländern ein besonders starker Anstieg zu verzeichnen ist und in anderen nicht.

Ursächlich für einen gewissen Anstieg könnte auch ein Urteil des BGH vom 2.7.2004 – V ZR 33/04 sein, welches sich mit der Haftung beim Umstürzen eines Grenzbaumes beschäftigt. Inhaltlich wäre dies denkbar, da in diesem Urteil nachbarliche Pflichten betreffend einen Grenzbaum geregelt werden. Allerdings wird dieses Urteil in der auf juris veröffentlichten Instanzrechtsprechung nur zweimal zitiert, dies spricht eher gegen eine klagesteigernde Wirkung des Urteils. Ein Grundsatzurteil, welches Einfluss auf die Klagezahlen haben könnte, ist in diesem Zeitraum nicht ergangen.

Es spricht daher viel dafür, dass die Schuldrechtsreform insbesondere aufgrund der Änderungen im Verjährungsrecht für die ansteigende Entwicklung ursächlich für den kurzzeitigen Anstieg der Verfahrenszahlen von 2005 auf 2006 ist.

3.2.1.3 Kredit- und Leasingsachen an den Amtsgerichten

Bei den Kredit- und Leasingsachen an den Amtsgerichten sticht besonders das Jahr 2015 heraus. In diesem Jahr gab es eine kurzzeitige Steigerung der Zahlen um mehr als 40.000 Erledigungen.²²⁴

Im entscheidungsrelevanten Zeitraum ergingen folgende Urteile:

BGH, Urteil vom 18.6.2015 – III ZR 189/14 zu den Anforderungen an einen die Hemmung der Verjährung bewirkenden Güteantrag bei Schadensersatzforderungen wegen fehlerhafter Kapitalanlageberatung. Diese Entscheidung zitiert die Rechtsprechung 89-mal. Sie kann somit einen gewissen Anstieg verursacht haben, einen herausragenden Anstieg von 40.000 Verfahren vermag diese Entscheidung aber nicht zu begründen. Bei anderen Urteilen gibt es eine wesentlich häufigere Aufnahme in der weiteren Rechtsprechung und diese haben nicht einen derartigen Anstieg von Verfahrenszahlen zur Folge.

Auch das „Telekom-Verfahren“ dürfte nicht ausschlaggebend sein. Der BGH hat zwar mit Beschluss vom 21.10.2014 – XI ZB 12/12 wegen des „Telekom-Verfahrens“ entschieden.²²⁵ Da dieses Verfahren eine Vielzahl von Klägern betrifft, könnte diese Entscheidung also tatsächlich die Erledigungszahlen gesteigert haben. Allerdings gibt es in diesem Verfahren noch keine endgültige Entscheidung. Der Prozess dauert noch an und wurde zum Teil erneut zurückverwiesen,

²²⁴ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2014-2016, Fachserie 10 Reihe 2.1, Erledigungen von Kredit- und Leasingsachen an den Amtsgerichten; für das Jahr 2014: 26.092; Jahr 2015: 67.646; Jahr 2016: 24.416.

²²⁵ Das Verfahren betrifft die Haftung der Telekom für einen Wertpapierverkaufsprospekt beim dritten Börsengang des Unternehmens.

vgl. BGH, Beschluss vom 15.12.2020 – XI ZB 24/16, so dass die Entscheidung bzw. ihre Wirkungen bisher nicht in den Statistiken als Erledigung aufgetaucht sein dürften.

Im Jahr 2014 änderte zudem der BGH seine Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit von Bearbeitungsgebühren bei der Vergabe von Verbraucherkrediten (BGH-Urteile vom 13.5.2014 – XI ZR 405/12 und XI ZR 170/13) und zur AGB-rechtlichen Wirksamkeit von vereinbarten Bearbeitungsentgelten (BGH-Urteile vom 28.10.2014 – XI ZR 348/13 und XI ZR 17/14) sowie zur Frage der Verjährung der Rückforderungsansprüche (kenntnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB). Diese begann nach dem Urteil für früher entstandene Ansprüche erst mit dem Schluss des Jahres 2011 zu laufen, weil den Darlehensnehmern zuvor die Erhebung einer Rückforderungsklage nicht zumutbar war. Dies könnte eine Erklärung für den starken Anstieg der Klagen im Jahr 2014 und damit auch die starke Entwicklung bei den Erledigungen im Jahr 2015 sein. Der Streitwert dürfte bei diesen Angelegenheiten nicht allzu hoch gewesen sein. Für die Annahme, dass diese Rechtsprechung für den Anstieg verantwortlich ist, spricht auch die Statistik des Ombudsmanns der privaten Banken des Jahres 2014. Sie zählte 102.770 einschlägige Beschwerden²²⁶ und verzeichnete im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg der Eingangszahlen um 101.949 Fälle (siehe auch Tabelle 116 im Anhang). Die in diesem Zusammenhang gezählten Streitigkeiten sind ausweislich der BGH-Entscheidungen zum Teil auf Unklarheiten in zuvor in Kraft getretenen Gesetzen zurückzuführen. So zitiert das genannte BGH-Urteil vom 13.5.2014 – XI ZR 405/12 das „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ (11.6.2010/ 31.10.2009). Das Urteil des BGH vom 28.10.2014 – XI ZR 348/13 zitiert in Randnummer 39 ff. (zit. nach juris) ausdrücklich eine Unklarheit zur Verjährungsproblematik. Für einen Anstieg der Klageeingangszahlen durch dieses Urteil spricht auch die Aufnahme in Literatur und Praxis. Zwar werden die einzelnen Urteile nicht besonders häufig zitiert, in der Gesamtschau, dann aber doch weit mehr als 600 Mal. Auch die Aufnahme in der Praxis, die sogar Musterschreiben für Verbraucherinnen und Verbraucher zur Verfügung stellt,²²⁷ zeigt die hohe Brisanz des Themas. Hinzu kommt auch die häufige Zitation in einschlägigen Fachwerken, die für eine besondere Bedeutung dieser Urteile in ihrer Gesamtheit spricht.

Eine Gesetzesänderung, welche Auswirkungen auf die Entwicklung der Erledigungszahlen im Jahr 2015 gehabt haben könnte, ist das „Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts“ (In-

²²⁶ Ombudsmann der privaten Banken, Tätigkeitsbericht 2014, S.38, abrufbar unter <https://bankenverband.de/publikationen/broschueren/ombudsmann-tatigkeitsbericht-2014/> (Stand: 14.4.2023).

²²⁷ https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/migration_files/media231348A.pdf (Stand: 14.4.2023).

krafttreten: 30.7.2010). Dieses Gesetz könnte im Zusammenhang mit dem Phänomen des „ewigen Widerrufsrechts“ (auch „Widerrufsjoker“)²²⁸ klagesteigernde Wirkung gehabt haben. Insbesondere durch die Beendigung des ewigen Widerrufsrechts (durch das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“) könnten die Eingangszahlen gestiegen sein. Das Gesetz zur Abschaffung des „ewigen Widerrufsrechts“ für sog. Altverträge (1.11.2002 bis 10.6.2010) ist gem. Art. 229 § 38 Abs. 3 EGBGB zum 21.6.2016 in Kraft getreten. Dies könnte also darüber hinaus zu einem Anstieg der Klageeingangszahlen geführt haben. Der Regierungsentwurf zum entsprechenden Gesetz, der bereits die beabsichtigte Beendigung des „ewigen Widerrufsrechts“ enthält, stammt vom 11.8.2015. Das Gesetz könnte also durchaus geeignet gewesen sein, im Jahr 2015 noch die Eingangszahlen in die Höhe getrieben zu haben. Da in der Statistik allerdings die Erledigungen erfasst werden²²⁹ und diese bereits im Jahr 2015 enorm ansteigen, hätten die Verfahren recht zügig bearbeitet werden müssen, was eher gegen einen Zusammenhang spricht. Zudem steht zu vermuten, dass beim Widerruf von Wohnimmobilienkrediten der Streitwert recht hoch liegt und Streitigkeiten hierzu eher bei den Landgerichten zu verorten sind. Bei diesen Gerichten steigen die Erledigungen tatsächlich erst 2016 an (siehe hierzu sogleich unter 3.2.1.4).

3.2.1.4 Miet-/Kredit-/Leasingsachen Landgerichte

An den Landgerichten steigen die erstinstanzlichen Erledigungszahlen ein Jahr später und damit von 2015 auf 2016 an.²³⁰ Hier könnte die Ursache die Abschaffung des „Widerrufsjokers“ zu Juni 2016 gewesen sein (vgl. hierzu unter 3.2.1.3). Ebenso könnten aber die Rechtsprechungsänderungen des BGH zu Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherkrediten (vgl. hierzu unter 3.2.1.3) eine Rolle spielen. Dass hier der Anstieg ein Jahr später erfolgte, könnte an der längeren durchschnittlichen Verfahrensdauer an den Landgerichten liegen. An den Amtsgerichten lag in der ersten Instanz die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2015 bei 4,8 Monaten, während sie bei den Landgerichten bei 9,9 Monaten lag.²³¹ Dies könnte den verzögerten Ausschlag erklären.

²²⁸ Vgl. zum Phänomen *Domke*, BB 2005, 1582.

²²⁹ Eine nach Rechtsgebieten aufgeschlüsselte Statistik der Eingangszahlen bei den Gerichten wird leider nicht geführt.

²³⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2014-2017, Fachserie 10 Reihe 2.1, Erledigungen von Miet-/Kredit- und Leasingsachen an den Landgerichten; für das Jahr 2014: 37.171; Jahr 2015: 38.814; Jahr 2016: 44.657; Jahr 2017: 40.672.

²³¹ Die einzelnen Werte wurden vom Bundesjustizamt veröffentlicht: https://www.bundesjustizamt.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung_Zivilsachen.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand: 14.4.2023).

3.2.1.5 Haftung von Personen und Honorarforderungen an den Landgerichten

In diesem Sachgebiet stiegen an den Landgerichten die Erledigungszahlen vom Jahr 2005 zum Jahr 2006 auffällig stark an.²³²

Entsprechende Rechtsprechung, die für eine Vielzahl solcher Verfahren von Bedeutung ist, konnten wir nicht finden. Ursächlich für den Anstieg könnte zunächst sein, dass die Statistik diese Kategorie erst ab dem Jahr 2004 führt und es damit einige Zeit gedauert hat, bis sie sich „etabliert“ hat. Allerdings kann dies nicht erklären, warum im Jahr 2005 und 2006 die Erledigungszahlen ansteigen, während sie sich danach wieder bei etwa 11.000 Erledigungen jährlich einpendeln. Vielmehr müsste dann ein dauerhafter bzw. länger währender Anstieg zu verzeichnen sein.

Denkbar ist, dass jedenfalls die Streitigkeiten über Honorarforderungen bei Rechtsanwälten deshalb angestiegen sind, weil das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG; Inkrafttreten: 1.7.2004) erhebliche Änderungen im Recht über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) mit sich gebracht hat.²³³ Zudem könnte an dieser Stelle auch die Schuldrechtsreform nachwirken. Insbesondere die Verkürzung der Verjährungsfristen könnte die Eingangszahlen gesteigert haben. Nach Art. 229 § 6 EGBGB finden die neuen verkürzten Verjährungsfristen auch auf Altfälle Anwendung. Damit lässt sich vermuten, dass viele Fälle zügiger eingeklagt werden mussten als gedacht. Auch dies hat mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Anstieg der Erledigungen in den Jahren 2003 und 2004 geführt. Schließlich ist für zahlreiche Altfälle nach Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB am 1.1.2005 Verjährung eingetreten.

3.2.1.6 Ansprüche aus Versicherungsverträgen bei den Amtsgerichten

Bei den Ansprüchen aus Versicherungsverträgen brechen an den Amtsgerichten die Erledigungszahlen insbesondere im Jahr 2009 ein. In der Folge stagnieren bzw. sinken die Zahlen, bevor sie im Jahr 2015 noch einmal ansteigen, um danach wieder zu fallen.²³⁴

Das Absinken der Zahlen im Versicherungsvertragsrecht ist eine durchgängige Erscheinung. Die zwischenzeitliche Steigerung der Zahlen in den Jahren 2010 bis 2012 ist vermutlich auf das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (Inkrafttreten: 1.1.2008) zurückzuführen. Zudem sind in den Jahren 2009 und 2010 zahlreiche Gerichtsurteile zu Grundsatzfragen des

²³² Statistisches Bundesamt (Destatis) 2003-2009, Fachserie 10 Reihe 2.1, Erledigungen von Sachen Haftung von Personen und Honorarforderungen an den Amtsgerichten; für das Jahr 2003: nicht erhoben; Jahr 2004: 11.340; Jahr 2005: 12.446; Jahr 2006: 14.058; Jahr 2007: 11.563; Jahr 2008: 10.933; 2009: 11.340.

²³³ Ein Überblick über die Änderungen findet sich in *Hartung*, NJW 2004, 1409.

²³⁴ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2007-2017, Fachserie 10 Reihe 2.1, Erledigungen von Sachen aus Versicherungsverträgen bei den Amtsgerichten; für das Jahr 2007: 45.394; Jahr 2008: 41.011; Jahr 2009: 35.902; Jahr 2010: 37.732; Jahr 2011: 38.548; Jahr 2012: 37.501; Jahr 2013: 34.617; Jahr 2014: 33.417; 2015: 37.541; 2016: 35.274; 2017: 32.432.

Versicherungsrechts²³⁵ ergangen, die auch den Ombudsmann für Versicherungen thematisch in diesem Zeitraum besonders beschäftigt haben.²³⁶ Es ist davon auszugehen, dass es eine parallele Entwicklung bei den Gerichten gibt. Aufgrund einer Entscheidung des LG und des OLG Bamberg²³⁷ zur Verzinsung unterjähriger Prämienzahlungen („Ratenzahlungszuschläge“) gingen wohl 500 zusätzliche Beschwerden beim Ombudsmann für Versicherungen ein.²³⁸ Dies zeigt, dass in Einzelfällen auch untergerichtliche Entscheidungen eine Steigerung der Klageeingangszahlen verursachen können.

Das im Mai und September 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften²³⁹ sowie das im August 2014 und Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Absicherung von stabilen und fairen Leistungen für Lebensversicherte²⁴⁰ könnten eine Steigerung der Erledigungszahlen in den Jahren 2015 und 2016 mitverursacht haben. Zudem könnte das Urteil des BGH vom 7.5.2014 – IV ZR 76/11 die Erledigungszahlen gesteigert haben. Dieses Urteil berücksichtigt das Urteil des EuGH vom 19.12.2013 – C-209/12 („Endress“). Im Wesentlichen entschied der BGH, dass das Recht zum Widerspruch abweichend von § 5a Abs. 2 VVG im Bereich der Lebens- und Rentenversicherungen nicht ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlischt. Bei Betrachtung der Tatsache, dass in den Jahren 1995 bis 2007 jährlich etwa 6,7 bis 11,8 Mio. Lebensversicherungsverträge nach dem seit 2008 abgeschafften Policenmodell nach § 5 a VVG a.F. geschlossen wurden,²⁴¹ ist eine Steigerung der Klageeingangszahlen im Bereich Versicherungsverträge durch dieses Urteil, welches eine Art „endloses Widerrufsrecht“ einführt, durchaus denkbar. Auch der Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für Versicherungen über die Tätigkeiten im Jahr 2014 und 2015 erwähnt den Rechtsstreit und spricht von einem Anstieg der Eingänge zu diesen Streitigkeiten.²⁴² Insbesondere die Fragen zur Berechnung des Erstattungsbetrages könnten die Erledigungszahlen gesteigert haben.²⁴³ Außerdem wurde bekannt, dass ein großer Versicherer aufgrund eines Computerfehlers jahrelang Erträge und Gutschriften von Lebensversicherungen falsch berechnet hat. Betroffen waren

²³⁵ LG Hamburg, Urteil vom 20.11.2009 – 324 O 1116/07 und Urteil vom 22.1. 2010 – 324 O 1152/07 und des OLG Hamburg, Urteil vom 27.7.2010 – 9 U 20/10 zu den Rückkaufswerten von Lebens- und Rentenversicherungen.

²³⁶ Ombudsmann für Versicherungen, Jahresbericht 2010, S. 19, abrufbar unter <https://www.versicherungsombudsmann.de/wp-content/uploads/2016/10/Jahresbericht-2010.pdf> (Stand: 14.4.2023).

²³⁷ Gemeint ist evtl. LG Bamberg, Urteil vom 8.2.2006 – 2 O 764/04 und nachfolgend OLG Bamberg, Urteil vom 24.1.2007 – 3 U 35/06 sowie BGH, Urteil vom 29.7.2009 – I ZR 22/07.

²³⁸ Ombudsmann für Versicherungen, Jahresbericht 2010, S. 19, abrufbar unter <https://www.versicherungsombudsmann.de/wp-content/uploads/2016/10/Jahresbericht-2010.pdf> (Stand: 14.4.2023).

²³⁹ Gesetz vom 24.4.2013, BGBl Teil I 2013, S. 932.

²⁴⁰ Gesetz vom 1.8.2014, BGBl Teil I 2014, S. 1330.

²⁴¹ *Heyers*, NJW 2014, 2619 (2619).

²⁴² Ombudsmann für Versicherungen, Jahresbericht 2014, S. 18 f. und Jahresbericht 2015, S. 27, abrufbar unter <https://www.versicherungsombudsmann.de/wp-content/uploads/2017/01/Jahresbericht-2014.pdf> (Stand: 14.4.2023).

²⁴³ Ombudsmann für Versicherungen, Jahresbericht 2015, S. 28, abrufbar unter <https://www.versicherungsombudsmann.de/wp-content/uploads/2017/01/Jahresbericht-2014.pdf> (Stand: 14.4.2023).

etwa 350.000 Versicherungsverträge.²⁴⁴ Dies führte zu einer Steigerung der Beschwerden beim Ombudsmann in diesem Bereich.²⁴⁵ Es ist davon auszugehen, dass dadurch auch bei den Gerichten die Verfahrenszahlen angestiegen sind.

3.2.1.7 Kaufsachen Landgerichte

Bei den Kaufsachen an den Landgerichten sinken die Erledigungszahlen von 2005 zu 2006 um 5.129 ab (Abbildung 10).²⁴⁶ Dies könnte seine Ursache noch in der Schuldrechtsreform und der damit verbundenen Verkürzung der Verjährungsvorschriften haben. Bei Betrachtung der Zahlen vor 2005 erscheint dieses Absinken aber nicht mehr auffällig. Auch in den Jahren davor sind die Erledigungszahlen an den Landgerichten jährlich um mehrere tausend Verfahren gesunken.²⁴⁷ Es handelt sich also eher um die Fortsetzung einer Entwicklung. Die Unterbrechung des allgemeinen Einbruchs der Verfahrenszahlen könnte dennoch auf die Schuldrechtsreform zurückzuführen sein.

Auffällig ist auch ein starker Anstieg ab 2017.²⁴⁸ Ursache ist vermutlich der „Dieselskandal“. Zwar gab es den ersten BGH-Hinweisbeschluss erst im Januar 2019 (VIII ZR 225/17). Allerdings sind viele Klagen zur Vermeidung der Verjährung bereits vorher bei den Gerichten eingegangen. Bereits im September 2015 hat die US-Umweltbehörde EPA bekanntgegeben, dass die Abgaswerte manipuliert wurden, woraufhin die Volkswagen AG ein solches Verhalten öffentlich zugab,²⁴⁹ so dass ein Anstieg der Erledigungen weit vor dem BGH-Beschluss durchaus plausibel ist. Zwar wurden viele Dieselmotorklagen auch als Klagen aus Delikt gegen die Volkswagen AG selbst erhoben, eine Vielzahl der frühzeitig erhobenen Klagen waren aber auch gegen die Händlerinnen und Händler gerichtet und damit im Bereich Kaufrecht angesiedelt.²⁵⁰

Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung (Inkrafttreten: 13.6.2014) betreffend die Fernabsatz-

²⁴⁴ Online-Ausgabe der Süddeutsche Zeitung vom 22. Juli 2015, 18:47 Uhr, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/geld/lebensversicherung-falsch-programmiert-1.2577447> (Stand: 14.4.2023).

²⁴⁵ Ombudsmann für Versicherungen, Jahresbericht 2015, S. 21, abrufbar unter <https://www.versicherungsombudsmann.de/wp-content/uploads/2017/01/Jahresbericht-2014.pdf> (Stand: 14.4.2023).

²⁴⁶ Statistisches Bundesamt (Destatis) 1997-2007, Fachserie 10 Reihe 2.1, Erledigungen von Kaufsachen bzw. Sachen im Kaufrecht bei den Landgerichten; für das Jahr 1997: 49.457; Jahr 1998: 45.074; Jahr 1999: 38.447; Jahr 2000: 36.576; Jahr 2001: 34.744; Jahr 2002: 32.619; Jahr 2003: 32.522; Jahr 2004: 31.488; Jahr 2005: 31.441; Jahr 2006: 26.312; Jahr 2007: 27.409.

²⁴⁷ Vgl. hierzu Fn. 246.

²⁴⁸ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2014-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, Erledigungen von Kaufsachen bzw. Sachen im Kaufrecht bei den Landgerichten; für das Jahr 2014: 24.024; Jahr 2015: 22.978; Jahr 2016: 23.517; Jahr 2017: 24.254; Jahr 2018: 33.562; Jahr 2019: 53.017; Jahr 2020: 48.618.

²⁴⁹ Die VW-Abgas-Affäre: Eine Chronologie, NDR, abrufbar unter https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Die-VW-Abgas-Affaere-eine-Chronologie,volkswagen892.html (Stand: 14.4.2023).

²⁵⁰ Siehe hierzu *Sievers*, DAR 2016, 543.

verträge ist wahrscheinlich nicht mitursächlich für den extremen Anstieg der Klageeingangszahlen ab 2017, weil der zeitliche Abstand zwischen Gesetzesänderung und Anstieg sehr groß ist.

Es entsteht der Eindruck, dass vor allem der „Dieselskandal“ für den Anstieg ursächlich ist. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass ein solcher Anstieg der Verfahrenszahlen bei den Amtsgerichten ausbleibt. Bei Verfahren, die den „Dieselskandal“ betreffen, dürften die Streitwerte regelmäßig höher sein als bei durchschnittlichen Kaufverträgen, die in der Regel immer noch Kaufgegenstände des alltäglichen Bedarfs umfassen.

3.2.1.8 Reisevertragssachen an den Amtsgerichten

Bei den Reisevertragssachen sind Anstiege vom Jahr 2005 auf 2006²⁵¹ und ab 2010, mit einer nochmaligen Verstärkung ab dem Jahr 2018, erkennbar.

Ursächlich für den Anstieg im Jahr 2006 könnte die Fluggastrechteverordnung²⁵² sein, die im Februar 2005 in Kraft getreten ist. Allerdings könnte auch die Schuldrechtsreform mitursächlich sein. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde neben verschiedenen Änderungen die Verjährungsfrist in § 651g Abs. 2 S. 1 BGB a.F. von sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert. Als Beginn der Verjährung war in § 651g Abs. 2 S. 1 BGB der Tag festgelegt, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Auch sonst strahlten die Neuregelungen der Schuldrechtsreform auf das Reisevertragsrecht aus.²⁵³ Gab es nun rechtliche Fragen zu diesen Veränderungen, traten diese erstmals bei Reisen im Jahr 2002 auf. Zwar gibt es damit zum Jahr 2006 einen erheblichen zeitlichen Abstand. Allerdings musste der Verbraucher bzw. die Verbraucherin nach § 651g Abs. 1 S. 1 BGB a.F. die Mängelgewährleistungsansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter innerhalb eines Monats geltend machen. Aufgrund dieser Geltendmachung wird es häufig zu Verhandlungen zwischen Reisenden und Reiseveranstalter gekommen sein, die zu einer Hemmung der Verjährung geführt haben.²⁵⁴ Der größere zeitliche Abstand könnte somit durch diese Verzögerung zu erklären sein. Zu beachten ist auch, dass die Verfahrensdauer bei den Amtsgerichten zwischen Eingang und Erledigung hinzuzurechnen ist.

Ab 2010 steigen die Reisevertragssachen weiter an. Der Anstieg verstärkt sich ab 2018 nochmals und hält bis zum Jahr 2020 an.²⁵⁵ Der grundlegende Anstieg könnte auf die zunehmende

²⁵¹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2004-2007, Fachserie 10 Reihe 2.1, Erledigungen von Reisevertragssachen bei den Amtsgerichten; für das Jahr 2004: 11.206; Jahr 2005: 11.600; Jahr 2006: 20.443; Jahr 2007: 11.130.

²⁵² Nach Recherchen bei den Amtsgerichten werden auch Rechte aus der Fluggastrechteverordnung unter Reisevertragssachen geführt.

²⁵³ Vgl. hierzu ausführlich *Führich/Staudinger*, Reiserecht, S. 25 ff.

²⁵⁴ MüKo-BGB/*Tonner*, § 651j, Rn. 8.

²⁵⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2011-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, Erledigungen von Reisevertragssachen bei den Amtsgerichten; für das Jahr 2011: 13.387; Jahr 2012: 16.839; Jahr 2013: 27.205; Jahr 2014: 31.813; Jahr 2015: 32.068; Jahr 2016: 34.192; Jahr 2017: 37.000; Jahr 2018: 44.533; Jahr 2019: 84.604; Jahr 2020: 87.351.

Kenntnis der Verbraucherinnen und Verbraucher von ihren Rechten zurückzuführen sein.²⁵⁶ Zudem gibt es Online-Anbieter, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen leichteren Zugang zu Gericht ermöglichen, wie die Flightright GmbH, welche zeitlich passend im Februar 2010 an den Markt gegangen ist.²⁵⁷ Eine Begründung mit bestimmten Gesetzesänderungen oder Rechtsprechung ist hingegen nicht möglich.

Der starke Anstieg im Jahr 2018 steht sicherlich im Zusammenhang mit dem „Flugchaosjahr 2018“²⁵⁸. Die Probleme beim Flugbetrieb und die häufigen Annullierungen von Flügen gab es nicht nur im Jahr 2018, sondern sie setzten sich auch im Jahr 2019 fort.²⁵⁹ Bei der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (söp) sind im Jahr 2018 die Eingänge wegen der Annullierung und Verspätung von Flügen extrem hoch gewesen. Die möglicherweise für eine Vielzahl von Fällen bedeutsame Entscheidung des BGH vom 4.9.2018 – X ZR 111/17 (Annullierung eines Flugs wegen verzögerter Passagierkontrollen aufgrund eines Streiks) könnte ebenfalls klagesteigernde Wirkung gehabt haben. Mit der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. ist aber davon auszugehen, dass eher die Störungen im Flugverkehr den Anstieg der Klagezahlen verursachen als das ergangene Urteil. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen für den Flugbetrieb und den Tourismus ist davon auszugehen, dass die weitere Steigerung der Fallzahlen im Jahr 2020 im Bereich Reisevertrag bei den Amtsgerichten insbesondere auf pandemiebedingte Stornierungen zurückzuführen ist.

Eine weitere mögliche Ursache für den Anstieg ab dem Jahr 2018 ist das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften²⁶⁰, welches ebenfalls am 1.7.2018 in Kraft getreten ist. Es steht zu vermuten, dass diese Gesetzesänderung und die damit verbundenen rechtlichen Unsicherheiten ebenfalls Einfluss auf die Verfahrenszahlen hatten.

3.2.1.9 Arzthaftungssachen Amtsgerichte

Die Arzthaftungssachen an den Amtsgerichten steigen im Jahr 2006 stark an (an den Landgerichten gibt es keinen vergleichbaren Effekt).²⁶¹ Möglich ist eine klagesteigernde Wirkung durch das Urteil des BGH vom 15.3.2005 – VI ZR 289/03, welches die Aufklärungspflichten von Ärztinnen und Ärzten und deren Haftung betrifft. Wahrscheinlicher ist aber eine Auswirkung der Schuldrechtsreform (Inkrafttreten: 1.1.2002). Zwar liegen zwischen der Gesetzesänderung

²⁵⁶ So auch söp, Jahresbericht 2018, S. 9, abrufbar unter https://soep-online.de/wp-content/uploads/2023/03/soep_Jahresbericht_2018.pdf (Stand: 14.4.2023).

²⁵⁷ <https://www.flightright.de/ueber-uns> (Stand: 14.4.2023).

²⁵⁸ Dieser Begriff entstammt dem Jahresbericht der söp für das Jahr 2019, S. 8, abrufbar unter https://soep-online.de/wp-content/uploads/2020/03/V_Jahresbericht-2019.pdf (Stand: 14.4.2023).

²⁵⁹ <https://www.welt.de/wirtschaft/article202796142/Verspaetungen-Jeder-vierte-Flug-in-Deutschland-ist-unpuektlich.html> (Stand: 14.4.2023), Artikel vom 11.9.2019.

²⁶⁰ BGBl Teil I 2021, S. 2394.

²⁶¹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2004-2007, Fachserie 10 Reihe 2.1, Erledigungen von Arzthaftungssachen bei den Amtsgerichten; für das Jahr 2004: 2.394; Jahr 2005: 2.003; Jahr 2006: 6.933; Jahr 2007: 2.495.

2002 und dem Jahr 2006 einige Jahre. Behandlungsfehler werden aber häufig nicht sofort erkannt, was zur Verzögerung führt. Zudem sind in Arzthaftungssachen häufig Gutachten zu erstellen, was oft sehr zeitintensiv ist. Allerdings hatte die Schuldrechtsreform ebenfalls Auswirkungen auf die Landgerichte, bei denen kein solcher Effekt erkennbar ist.

Eine weitere Gesetzesänderung im Bereich Medizin war die Änderung des Arzneimittelgesetzes im Jahr 2005.²⁶² Allerdings fallen Pharmahaftungssachen nicht unter den Begriff Arzthaftungssachen, wie in der Statistik geführt.²⁶³ Möglich ist auch ein Anstieg durch die Einführung des Fachanwaltstitels „Fachanwalt für Medizinrecht“ und dadurch, dass die Statistik für Arzthaftungssachen erst seit 2004 getrennt geführt wird. Dadurch könnten Arzthaftungssachen aufgrund zunehmender Öffentlichkeit und Akquise zunehmend in das Bewusstsein der Bevölkerung gekommen sein. Dies könnte aber allenfalls einen allgemeinen Anstieg erklären und nicht eine Spitze, wie sie im Jahr 2006 verzeichnet wurde. Zudem ist zwischen der Einführung anderer Fachanwaltstitel und der Verfahrenszahlen sonst kein Zusammenhang erkennbar.²⁶⁴ Auch sonst konnte trotz umfangreicher Nachforschungen in der Ärzteschaft sowie bei einschlägig tätigen Fachanwälten und Fachanwältinnen und im Wissenschaftsbereich keine denkbare Erklärung gefunden werden.

3.2.2 Abgleich der Auffälligkeiten in der Rechtsprechungsanalyse mit der Statistik

Da in der Rechtsprechungsanalyse eine ganze Reihe von Urteilen gefunden wurde, die in den bisherigen Ausführungen nicht berücksichtigt wurden, sollen an dieser Stelle noch Auffälligkeiten bei der Rechtsprechungsanalyse mit den statistischen Ergebnissen abgeglichen werden.

So fällt in der Rechtsprechungsanalyse vor allem das Urteil des BGH vom 7.5.2014 – IV ZR 76/11 auf. Dieses Urteil, welches sich mit Fragen zur Lebens- und Rentenversicherung und der Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung beschäftigt, wurde in der weiteren Rechtsprechung 666 Mal zitiert. Dem Urteil ging im Dezember 2013 eine EuGH-Entscheidung voraus, Urteil vom 19.12.2013 – C-209/12. Tatsächlich ist dann im Jahr 2014 an den Landgerichten und im Jahr 2015 an den Amtsgerichten in diesem Bereich ein außergewöhnlicher Anstieg der Verfahrenszahlen zu erkennen (vgl. hierzu Abbildung 6 und Abbildung 46 im Anhang). An den Landgerichten erscheint ein Zusammenhang mit Blick auf den Zeitpunkt, zu dem das Urteil

²⁶² Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 29. August 2005, BGBl Teil I 2005, S. 2570.

²⁶³ Vgl. u.a. Geschäftsverteilungsplan des LG Nürnberg-Fürth für das Jahr 2020, S. 10 (Stand 1.1.2020), S. 10; Geschäftsverteilungsplan des LG Lüneburg für das Geschäftsjahr 2021 (Beschluss des Präsidiums vom 7.12.2020), S. 25.

²⁶⁴ Beispielhaft seien hier einige weitere Fachanwaltstitel und deren Einführung sowie ein Blick auf die entsprechenden Verfahrenszahlen dargestellt: Der Fachanwaltstitel Versicherungsrecht wurde im Jahr 2003 eingeführt. An den Amtsgerichten folgt ein leichter Anstieg von 2004 auf 2005, aber danach auch ein starker Abfall der Erledigungszahlen. Nach der Einführung des Fachanwaltstitels für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (Juli 2005) sind die Verfahrenszahlen an den Amtsgerichten und an den Landgerichten von 2005 auf 2006 sogar rückläufig. Erst ab 2007 steigen die Zahlen wieder an. Auch dem Fachanwaltstitel Verkehrsrecht folgt nach seiner Einführung im Juli 2005 ein leichter Rückgang der Verfahrenszahlen an Amtsgerichten und Landgerichten. Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2004-2010, Fachserie 10 Reihe 2.1 sowie Fachanwaltsordnung (FAO).

ergangen ist, und die Verfahrensdauer eher unwahrscheinlich. An den Amtsgerichten lässt sich ein Zusammenhang eher vermuten. Der Streitwert der Verfahren dürfte auch eher im Bereich der Amtsgerichte angesiedelt sein.

Da bei einigen Sachgebieten besonders häufig klagesteigernde oder klagehemmende Urteile gefunden wurden, haben wir auch überprüft, ob es einen Zusammenhang mit den Ergebnissen der statistischen Analyse gibt, wonach einige Sachgebiete einen besonders starken Rückgang der Verfahrenszahlen verzeichnen.

Im Kaufrecht stehen bei den 21 ausgewählten Urteilen im Kaufrecht 16 klagehemmende Urteile fünf klagesteigernden Urteilen gegenüber. Im Reiserecht sind es zwei klagehemmende Urteile gegenüber einem klagesteigernden Urteil. Im Bank- und Finanzmarktrecht haben wir ausschließlich klagesteigernde Urteile gefunden. Im Mietrecht stehen sieben klagehemmende Urteile einem klagesteigernden Urteil gegenüber. Im Reiserecht und Handels- und Gesellschaftsrecht ist die Anzahl der gefundenen Urteile zu gering, um eine solche Untersuchung vorzunehmen. Zu untersuchen bleiben daher das Kaufrecht, das Mietrecht und das Bank- und Finanzmarktrecht. Im Kaufrecht wirkt der überwiegende Teil der Urteile klagehemmend, während im Bank- und Finanzmarktrecht sämtliche Urteile klagesteigernd sind. Im Mietrecht sind es nur 12,5 % der gefundenen Urteile, die eine klagesteigernde Wirkung haben. Sollte es einen Zusammenhang geben, müsste im Mietrecht der Rückgang der Verfahrenszahlen besonders hoch sein, im Kaufrecht etwas geringer und im Bank- und Finanzmarktrecht dürfte es keinen Rückgang geben. Tatsächlich gehört das Mietrecht zu den Verfahrensgebieten mit besonders starkem Rückgang (vgl. Abbildung 4 und Abbildung 8). Im Kaufrecht gibt es an den Amtsgerichten einen besonders schwachen Rückgang (siehe Abbildung 5). An den Landgerichten ist gar kein Rückgang zu verzeichnen (siehe Abbildung 10). Das Bank- und Finanzmarktrecht werden in dieser Art nicht erhoben. Niederschlagen könnten sich Entwicklungen hier im Bereich (Miet-)Kredit- und Leasingsachen, bei denen aber sowohl an den Amts- als auch an den Landgerichten starke Rückgänge zu verzeichnen sind (siehe Abbildung 8 und Abbildung 47 im Anhang). Die Kapitalanlagesachen sind seit 2015 ebenfalls rückläufig.²⁶⁵ Zwar gab es bei diesen ab 2010 einen starken Anstieg. Dieser dürfte aber unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass 2010 erstmals überhaupt die Zahlen für Kapitalanlagesachen getrennt erfasst wurden. Die tatsächlichen Entwicklungen lassen daher im Ergebnis keinen Schluss zu. Ein Zusammenhang lässt sich weder begründen noch ausschließen.

Der BGH hat zudem in einer Reihe von Entscheidungen zur Frage der Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten die Anforderungen an etwaige Schiedsklauseln herausgearbeitet.²⁶⁶ Mit diesen Urteilen wurde jeweils die Unwirksamkeit zahlreicher Schiedsklauseln festgestellt. Dies müsste theoretisch zu einem Anstieg der Beschlussmängelklagen geführt haben,

²⁶⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2010-2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, Erledigungen von Kapitalanlagesachen bei den Landgerichten.

²⁶⁶ Schiedsfähigkeit I BGH, Urteil vom 29.3.1996 – II ZR 124/95; Schiedsfähigkeit II BGH, Urteil vom 6.4.2009 – II ZR 255/08; Schiedsfähigkeit III BGH, Urteil vom 6.4.2017 – I ZB 23/16.

weil diese Streitigkeiten dann vor den Zivilgerichten ausgetragen werden müssen. Die Zahl der Beschlussmängelklagen geht aber seit Jahren konstant (mit einigen geringfügigen Schwankungen) zurück.²⁶⁷ Auch an dieser Stelle kann folglich kein Zusammenhang zwischen der höchst-richterlichen Rechtsprechung und der Entwicklung der Klageingangszahlen hergestellt werden. Allerdings ist es natürlich auch denkbar, dass im Nachgang dieser Entscheidungen eine Vielzahl von Klauseln nachträglich angepasst wurde.

3.2.3 Besonderheiten nach prozessrechtlichen Gesetzesänderungen

Da Änderungen im Prozessrecht anders als materiell-rechtliche Änderungen auf eine Vielzahl von Rechtsgebieten Auswirkungen haben, haben wir die einzelnen prozessualen Änderungen zusätzlich mit etwaigen statistischen Besonderheiten abgeglichen. Dabei sind wir sachgebiets-übergreifend vorgegangen und haben geprüft, ob nach den prozessualen Gesetzesänderungen jeweils statistische Auffälligkeiten in sämtlichen Sachgebieten gefunden werden konnten. Insbesondere haben wir auch nach parallelen Entwicklungen in unterschiedlichen Sachgebieten geschaut, die sich nach den Änderungen ergeben haben könnten.

Die große ZPO-Reform²⁶⁸ aus dem Jahr 2002 liegt leicht vor unserem Untersuchungszeitraum. Aufgrund der zahlreichen Änderungen soll sie an dieser Stelle dennoch Erwähnung finden. Auffälligkeiten hierzu konnten wir nicht finden. Die erstinstanzlichen Eingangszahlen bei den Amtsgerichten sinken seit 1995 stetig und auch bei den Landgerichten sinken die Zahlen der erstinstanzlichen Eingänge mit Ausnahme eines Anstiegs in den Jahren 1999 und 2004.²⁶⁹ Eine Auswirkung die dauerhaft zu einer Absenkung der Verfahrenszahlen führt, lässt sich damit allerdings nicht ausschließen, jedoch auch nicht positiv feststellen. Gegen einen kurzfristigen Zusammenhang der Entwicklung der Verfahrenszahlen mit der ZPO-Reform spricht allerdings schon die unterschiedliche Entwicklung bei den Amts- und Landgerichten in den Jahren nach der Gesetzesänderung. Die Einführung von § 15a EGZPO wird an dieser Stelle nicht untersucht, da sie außerhalb des Untersuchungszeitraums liegt (siehe hierzu aber ausführlich 8.4.3).

Das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Inkrafttreten: 1.7.2004) könnte zu einem Anstieg der Verfahren über die Vergütung von Rechtsanwälten geführt haben, weil das Gesetz zahlreiche Änderungen im Recht der Vergütung der Rechtsanwälte mit sich gebracht hat. Eine Senkung der Verfahrenszahlen durch das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts ist im Allgemeinen nicht erkennbar. Da das Gesetz zu Änderungen im Bereich der Gerichtskosten, der Anwaltskosten, der Kosten für Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Sachverständige, aber auch der Notarkosten und damit im Regelfall zu einer Erhöhung der Kosten für Prozesse führte,

²⁶⁷ *Bayer/Hoffmann*, AG 2014, R283; *Feige*, Beschlussanfechtung im deutschen, englischen und US-amerikanischen Aktienrecht.

²⁶⁸ BGBl Teil I 2001, S. 1887; vgl. ausführlich zur Einführung des originären Einzelrichters durch die ZPO-Reform auch 7.2.4 und zum eingeführten Vorrang der gütlichen Streitbeilegung 0).

²⁶⁹ https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung_Zivilsachen.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand: 14.4.2023).

müsste sich in nahezu allen Rechtsgebieten ein Abfall der Verfahrenszahlen ab 2004 zeigen. Dem ist allerdings nicht so. Zwar fallen in vielen Rechtsgebieten die Verfahrenszahlen von 2005 auf 2006.²⁷⁰ Es gibt aber auch zahlreiche Gegenbeispiele.²⁷¹ So steigen die Verfahrenszahlen bei Arzthaftungssachen und Reisevertragssachen an den Amtsgerichten und den Landgerichten an. Die Auseinandersetzungen von Gesellschaften steigen im Zeitraum von 2005 auf 2006 ebenfalls an. Im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz ist zwar ein geringer Abfall zu erkennen, die Zahlen steigen aber ab 2006 stark an. In Nachbarschaftssachen an den Amtsgerichten erreichen die Zahlen 2006 eine außergewöhnliche Spitze. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Verfahrenszahlen als Erledigungszahlen noch der Bearbeitung bedürfen und die Personen kurz vor Inkrafttreten der Änderung noch schnell geklagt haben, hätte bei einer Verfahrensdauer von 5 Monaten bzw. 9 Monaten eine Spitze der Erledigungen spätestens im Jahr 2005 erreicht werden müssen, damit hier ein Zusammenhang vermutet werden kann.

Die Reformen des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG, Inkrafttreten: 1.11.2005/19.10.2012) betrafen nur bestimmte Verfahrensarten. Dies dürfte sich nur im Bereich Kapitalmarktsachen niederschlagen. Da hier aber eine Erfassung der Zahlen in der Statistik erst ab 2010 erfolgt,²⁷² ist keine Beurteilung möglich. Zumindest kann man festhalten, dass durch das Telekom-KapMuG-Verfahren eine Vielzahl von Verfahren ausgesetzt wurde, die nach wie vor nicht entschieden wurden, und damit nicht zu Erledigungszahlen im Untersuchungszeitraum führen.

Auch das zweite Justizmodernisierungsgesetz (Inkrafttreten: 31.12.2006) umfasste Änderungen, die in zahlreiche Rechtsgebiete ausgestrahlt haben. Allerdings handelte es sich bei den zivilprozessual bedeutsamsten Änderungen überwiegend um eine Verlängerung von bereits eingeführten und befristeten Vorschriften sowie Änderungen betreffend das Mahnverfahren und Sachverständigengutachten.²⁷³ Inhaltliche Änderungen, die sich auf die Klageeingangszahlen auswirken können, sind kaum ersichtlich. Es verwundert daher nicht, dass in den einzelnen Rechtsgebieten kein allgemeiner Trend (besonderes Fallen oder Steigen der Verfahrenszahlen) erkennbar ist.²⁷⁴

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Inkrafttreten: überwiegend 1.8.2008) erleichterte die außergerichtliche Rechtsberatung sowohl für Juristinnen und Juristen als auch für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen. Denkbar wäre daher eine Steigerung der außergerichtlichen Klärung von Konflikten. Da auch bei diesem Gesetz wieder zahlreiche Rechtsgebiete betroffen sind, müsste sich diese Wirkung in vielen Rechtsgebieten widerspiegeln. Das bedeutet,

²⁷⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006, Fachserie 10 Reihe 2.1.

²⁷¹ Sämtliche Zahlen für die nachfolgende Darstellung der Entwicklung der Verfahrenszahlen nach Statistisches Bundesamt (Destatis) Fachserie 10 Reihe 2.1 des jeweiligen Jahres.

²⁷² Statistisches Bundesamt (Destatis) 2010-2019, Fachserie 10 Reihe 2.1 .

²⁷³ Von *Preuschen*, NJW 2007, 321 (322 f.).

²⁷⁴ Vgl. hierzu Abschnitt 2.2.

zumindest ab dem Jahr 2009, möglicherweise auch schon ab 2008, müsste eine stärkere Bewegung der gerichtlichen Verfahrenszahlen erkennbar sein. Dies ist nicht der Fall. Bei Betrachtung der bundesweiten Verfahrenszahlen an Landgerichten und Amtsgerichten in sämtlichen Sachgebieten ist kein besonderer Rückgang erkennbar. Vielmehr steigen die Verfahrenszahlen an den Landgerichten ab 2009 sogar leicht an. An den Amtsgerichten setzt sich nach einem leichten Anstieg im Jahr 2008 der Abwärtstrend der Verfahrenszahlen fort. Bei den Schadensersatzansprüchen aus vorsätzlicher Körperverletzung an den Amtsgerichten gibt es ab 2008 beginnend einen starken Rückgang, der in den Jahren zuvor so nicht vorhanden war. Allerdings sind in diesem Gebiet außergerichtliche Beratungen wohl eher selten.

Das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung (Inkrafttreten: überwiegend 12.12.2008) erleichtert die grenzüberschreitende Forderungsbeitreibung im Mahnverfahren. Auf die Klageingangszahlen dürfte es damit kaum Auswirkungen gehabt haben.

Das Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung (Inkrafttreten: 27.10.2011) trifft Regelungen zum Zugang zu den Rechtsmitteln. Auswirkungen dieser Gesetzesänderung dürften daher eher die Rechtsmittelinstanzen treffen. Die Auswirkungen des Gesetzes dürften frühestens ab 2012 zu sehen sein. In diesem Jahr ist an den Landgerichten ein leichter Anstieg der Verfahrenszahlen zu erkennen und an den Amtsgerichten ein geringer Abfall der Verfahrenszahlen (vgl. hierzu Abbildung 1 und Abbildung 2). Da die Änderung von § 522 ZPO eine Erleichterung des Zugangs zur mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz zur Folge hat, was sich klagesteigernd auswirken könnte, weil die Klagenden sich so bessere Erfolgchancen ausrechnen und evtl. auch in der ersten Instanz klagefreudiger sind, lässt sich ein Zusammenhang nicht ausschließen. Aufgrund der geringfügigen Änderungen durch das Gesetz und der überwiegenden Wirkungen im zweitinstanzlichen Verfahren handelt es sich mutmaßlich aber um einen Scheinzusammenhang.

Das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der Konfliktbeilegung (Inkrafttreten: 26.7.2012) hat eine gesetzliche Grundlage für die Mediation geschaffen.²⁷⁵ Damit könnte diese an Attraktivität gewonnen haben, was zu einem Abfall der Verfahrenszahlen geführt haben könnte, wobei sich dieser aufgrund der normalen Verfahrensdauer erst ab dem Jahr 2013 statistisch zeigen dürfte. Es ist aber kein verstärkter Abfall der Verfahrenszahlen an Amts- und Landgerichten erkennbar. An den Landgerichten steigen die Verfahrenszahlen im Jahr 2013 sogar leicht an (vgl. Abbildung 2). Dies passt auch zum sonstigen Ergebnis, dass die Mediation nicht maßgeblich zum Abfall der Verfahrenszahlen beiträgt (vgl. hierzu Abschnitt 8.2).

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (Inkrafttreten: 1.8.2013) hat für die Klagenden eher zu einer Steigerung der Kosten geführt, was sich klagehemmend ausgewirkt haben könnte.

²⁷⁵ Vgl. hierzu im Einzelnen *Francken*, NZA 2012, 836.

Betroffen sind wiederum sämtliche Sachgebiete. Bei den Landgerichten ist aber keine passende statistische Auffälligkeit gegeben (siehe Abbildung 2). Bei den Amtsgerichten sinken die Eingangszahlen von 2015 zu 2016 ab (siehe Abbildung 1). Dies ist für einen Zusammenhang etwas zu spät. Spätestens ab 2014 hätten die Eingänge bei einem möglichen Zusammenhang zurückgehen müssen.

Das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (Inkrafttreten: 1.1.2014) hat die Gewährung von Prozesskosten- und Beratungshilfe erschwert,²⁷⁶ so dass von einer abschreckenden und damit klagehemmenden Wirkung auszugehen ist. Dies dürfte ebenfalls auf einen Großteil der Rechtsgebiete gewirkt haben, da in einem Großteil der Rechtsstreitigkeiten die Beantragung von derartigen Hilfen in Betracht kommt. An den Amtsgerichten ist tatsächlich von 2015 zu 2016 und damit ab 2016 ein stärkerer Rückgang der Verfahrenszahlen zu verzeichnen (siehe Abbildung 1). Da das Gesetz aber bereits im Januar 2014 in Kraft getreten ist, hätten die Eingänge ab 2014 und spätestens im Jahr 2015 stärker zurückgehen müssen. Ein Zusammenhang lässt sich damit nicht nachweisen.

Das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften (Inkrafttreten: 1.1.2014) könnte aufgrund der besseren Informationen hingegen zu einem Anstieg der Verfahrenszahlen geführt haben. Dies dürfte aber nur die Rechtsmittelinstanz betreffen, die nicht Untersuchungsgegenstand dieses Berichts ist.

Das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (Inkrafttreten: 1.11.2018) könnte zu einem Anstieg der Eingangszahlen in den Jahren 2018 bzw. 2019 geführt haben. Tatsächlich steigen an den Landgerichten die Eingangszahlen im Jahr 2018 stärker an als in den Jahren davor und danach (vgl. Abbildung 2). Dieser Anstieg steht in Zusammenhang mit dem Dieselskandal (siehe hierzu bereits unter 3.2.1.7). Da der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. am 1.11.2018 die Musterfeststellungsklage gegen die Volkswagen AG eingereicht hat,²⁷⁷ könnte ein Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Verfahrenszahlen im Jahr 2018 und der Gesetzesänderung vorliegen. Allerdings werden Musterfeststellungsklagen beim Oberlandesgericht als erste Instanz erhoben (§ 119 III GVG), so dass hier ein Einfluss auf die Zahlen an den Landgerichten nicht denkbar ist. Allenfalls denkbar ist ein (um ein Jahr) verzögerter Anstieg der Verfahrenszahlen im Jahr 2019, weil sich Klagende zum Teil nur deshalb ins Klageregister eingetragen haben, um die verjährungshemmende Wirkung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB) der Musterfeststellungsklage zu nutzen und dann später doch im Alleingang zu klagen. Dass sich einige Gläubiger tatsächlich nur zum Zweck der Verjährungshemmung zum Klageregister angemeldet haben, zeigt sich darin, dass der BGH in seinem Urteil vom 29.7.2021 – VI ZR 1118/20 statuiert, dass eine solche Anmeldung lediglich zur Verjährungshemmung nicht gegen Treu und Glaube verstößt.

²⁷⁶ Überblick über die Änderungen *Timme*, NJW 2013, 3057.

²⁷⁷ Nähere Informationen zur Klage unter: <https://www.musterfeststellungsklagen.de/vw> (Stand: 14.4.2023).

3.2.4 Interpretation

Ein Zusammenhang zwischen Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des materiellen Rechts und einem nachfolgenden Anstieg der Klageeingangszahlen liegt nahe (vgl. hierzu: 3.2.1.1; 3.2.1.2; 3.2.1.3; 3.2.1.5; 3.2.1.6; 3.2.1.7; 3.2.1.8; 3.2.1.9).

Sofern Gerichtsurteile klagesteigernde Wirkung haben, spiegelt sich dies in den Statistiken allenfalls wider, wenn mehrere Gerichtsentscheidungen ergangen sind (vgl. 3.2.1.1; 3.2.1.3; 3.2.1.6). Einzelne Urteile haben vermutlich weniger Einfluss. Nur in einzelnen Ausnahmefällen konnten hier mögliche Zusammenhänge gefunden werden (vgl. 3.2.2).

Zum Teil lässt sich aus den Urteilen mit klagesteigernder Wirkung herauslesen, dass zuvor geänderte Gesetze und damit verbundene Unklarheiten zu höchstrichterlicher Entscheidung geführt haben (vgl. hierzu unter 3.2.1.3). Auch ist es zum Teil so, dass die veränderten tatsächlichen Bedingungen (z.B. zahlreiche Flugannullierungen aufgrund von Streiks) zu Rechtsprechung führen und an dieser Stelle nicht klar festgestellt werden kann, ob die Steigerung der Verfahrenszahlen auf dem Urteil beruht oder auf den tatsächlichen Begebenheiten (z.B. Streiks, die für eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern Verspätungen und Annullierungen mit sich bringen), vgl. zum Beispiel unter 3.2.1.8. Zu vermuten steht aber aufgrund der ausführlicheren Erhebungen der Schlichtungsstellen und Ombudspersonen, dass die tatsächlichen Ereignisse die eigentliche Ursache sind und die Urteile nur die Folge des Aufkommens der Fragen in der Praxis.

Zudem hat Rechtsprechung häufig in den Bereichen klagesteigernde Wirkung, in denen der BGH oder der EuGH Ansprüche für eine Vielzahl von Fällen für Verbraucherinnen und Verbraucher höchstrichterlich feststellen, deren Bestehen zuvor zweifelhaft war, wie zum Beispiel die Rückforderungsansprüche hinsichtlich Bearbeitungsgebühren bei der Vergabe von Verbraucherkrediten (vgl. hierzu unter 3.2.1.3). In solchen Fällen ergehen in der Regel mehrere BGH-Urteile zu einer Vielzahl von Fragen über ähnliche Ansprüche (vgl. hierzu 3.2.1.1; 3.2.1.4). In Einzelfällen gibt es aber auch Urteile, die für sich klagesteigernde Wirkung haben (vgl. 3.2.1.6).

Für den Fall, dass Urteile oder Gesetzesänderungen klagesteigernde Wirkung haben, ist immer eine kurzfristige Steigerung zu erkennen, bevor sich die Klageeingangszahlen wieder „einpendeln“ und sich der vorherige Trend (steigende Verfahrenszahlen oder sinkende Verfahrenszahlen) fortsetzt.

Es lässt sich vermuten, dass tatsächliche Ereignisse, wie der „Dieselskandal“ oder die häufige Annullierung/Verspätung von Flügen, zu einem starken Anstieg von Verfahren führen können, und die Wirkung tatsächlicher Ereignisse zum Teil stärker ist als die von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen (vgl. hierzu 3.2.1.7; 3.2.1.8).

Auswirkungen zivilprozessualer Änderungen lassen sich nicht nachweisen, auch wenn zu vermuten steht, dass sie aufgrund ihres Regelungsgehalts zumindest zum Teil von Klagen abschrecken und damit klagehemmend wirken müssten (3.2.3).

3.2.5 Abgleich klarstellender Urteile mit zuvor ergangenen Urteilen

3.2.5.1 Ein- und Ausbau(kosten) der Ersatzlieferung im Rahmen der Nacherfüllung bei Kaufverträgen

Ein Urteil, bei dem zu vermuten steht, dass es für eine Vielzahl von Verfahren entscheidend, klarstellend und damit klagehemmend ist, ist das EuGH-Urteil in der Rechtssache Weber/Putz.²⁷⁸ Dass eine Klarstellung zu einem Rückgang der Klageeingangszahlen führt, steht zu vermuten, weil durch die Klarstellung das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen geklärt und damit weniger Streit zwischen zukünftigen Parteien über das Bestehen und Nichtbestehen von Ansprüchen herrschen wird. Danach ist der Verkäufer/die Verkäuferin im Zuge der Ersatzlieferung verpflichtet, ein mangelhaftes Verbrauchsgut auszubauen und die Ersatzsache einzubauen oder die dafür erforderlichen Kosten zu tragen.

Rechercheergebnisse

Der EuGH hat für dieses Verfahren zwei Vorlageverfahren verbunden. Eine Vorlage stammte vom BGH²⁷⁹, die andere vom AG Schorndorf²⁸⁰. Der BGH selbst hatte vorab einen solchen Anspruch in verschiedenen Entscheidungen abgelehnt.²⁸¹ Nach dem EuGH-Urteil änderte der BGH im Dezember 2011 seine Rechtsprechung und entschied zunächst über die Ausbaurkosten und den Abtransport.²⁸² In einem weiteren Urteil im Oktober 2012 passte der BGH die Rechtsprechung noch hinsichtlich der Einbaurkosten an.²⁸³ Allerdings beschränkten die Richterinnen und Richter die Anpassung auf den Verbrauchsgüterkauf.²⁸⁴

Bereits der Verlauf des Verfahrens, das Vorlageverfahren und die Tatsache, dass zwei Gerichte gleichzeitig eine ähnliche Rechtsfrage vorgelegt haben, zeigen, dass das Thema vor der Entscheidung des EuGH von großer Brisanz und praktischer Wichtigkeit war. Für eine solche Erheblichkeit der Thematik spricht auch, dass wir bei Durchsicht auf der Datenbank juris mit den Schlagworten „Nacherfüllung“, „Ein- und Ausbau“ und „Kosten“ zahlreiche Urteile von unteren

²⁷⁸ EuGH, Urteil vom 16.6.2011, Rs. C-65/09 und C-87/09.

²⁷⁹ BGH, Vorlagebeschluss vom 14.1.2009 - VIII ZR 70/08.

²⁸⁰ AG Schorndorf, Vorlagebeschluss vom 25.2.2009 - 2 C 818/08.

²⁸¹ BGH, Urteil vom 15.7.2008 - VIII ZR 211/07.

²⁸² BGH, Urteil vom 21.12.2011 - VIII ZR 70/08.

²⁸³ BGH, Urteil vom 17.10.2012 – VIII ZR 226/11.

²⁸⁴ BGH, Urteil vom 17.10.2012 – VIII ZR 226/11, Leitsatz Nr. 2.

Instanzen finden konnten, die sich bereits vor dem 16.6.2011 mit diesen Fragen betreffend den Kaufvertrag beschäftigten (Datum letzte Recherche: 14.10.2022):

Tabelle 11: Urteile vor der EuGH-Entscheidung

Gericht	Datum und Aktenzeichen	Ergebnis
OLG Karlsruhe	Urteil vom 2.9.2004 – 12 U 144/04	Ein- und Ausbaurkosten zusprechend
OLG Köln	Urteil vom 21.12.2005 – 11 U 46/05	Anspruch auf Einbaurkosten der neuen Sache ablehnend
LG Kassel	Urteil vom 24.11.2006 – 4 O 1248/06	ablehnend aufgrund von Unverhältnismäßigkeit der Kosten
nachfolgend OLG Frankfurt	Urteil vom 14.2.2008 – 15 U 5/07	Anspruch zusprechend hinsichtlich der Ausbaurkosten, ablehnend hinsichtlich der Einbaurkosten
LG Deggendorf	Urteil vom 3.4.2007 – 3 O 370/06	Ein- und Ausbaurkosten zusprechend
OLG Stuttgart	Urteil vom 8.11.2007 – 19 U 52/07	Anspruch auf Ersatz der Einbaurkosten der neuen Sache absprechend
LG Itzehoe	Urteil vom 27.4.2007 – 9 S 85/06	Anspruch zusprechend hinsichtlich der Ausbaurkosten, ablehnend hinsichtlich der Einbaurkosten
OLG Düsseldorf	Urteil vom 31.01.2008 – 8 U 184/06	
Nachfolgend BGH	Beschluss vom 21.10.2008 – VIII ZR 65/08	Anspruch auf Ersatz der Einbaurkosten absprechend
OLG Stuttgart	Beschluss vom 18.5. 2009 – 5 U 34/09	Anspruch auf Ersatz der Ausbaurkosten ablehnend
LG Stuttgart	Urteil vom 2.2.2011 – 20 O 280/10	
Nachfolgend: OLG Stuttgart BGH	Urteil vom 8.6.2011 - 4 U 34/11 Urteil vom 17.10.2012 – VIII ZR 226/11	Eines der klärenden BGH-Urteile

Im Anschluss an die klärende EuGH-Rechtsprechung finden sich weitere Urteile zu diesem Thema. Allerdings beschäftigen sich diese mit der Frage, ob die o.g. EuGH-Rechtsprechung ausschließlich auf Verbrauchsgüterkäufe Anwendung findet, u.a.:

Tabelle 12: Urteile nach EuGH-Entscheidung zur Frage der Anwendbarkeit auf Unternehmerverträge

Gericht	Datum und Aktenzeichen
LG Stuttgart	Urteil vom 8.2.2012 – 13 S 129/11
BGH	Urteil vom 17.10.2012 – VIII ZR 226/11
OLG Frankfurt	Urteil vom 21.6.2012 – 15 U 147/11
OLG Köln	Urteil vom 16.4.2013 – 9 U 193/12
BGH	Beschluss vom 16.4.2013 – VIII ZR 67/12
OLG Köln	Urteil vom 25.3.2015 – 19 U 59/14

© INTERVAL 2023

Weitere Entscheidungen betreffen die Frage, ob ein Vorschuss für die anfallenden Ein- und Ausbaurkosten verlangt werden kann:

Tabelle 13: Urteile nach EuGH-Entscheidung zur Frage des Vorschusses

Gericht	Datum und Aktenzeichen
BGH	Urteil vom 7.4.2021 – VIII ZR 191/19
OLG Düsseldorf	Urteil vom 8.9.2016 – I-5 U 99/15 (vorgehend LG Düsseldorf 2.7.2015 - 11 O 209/12)
LG Itzehoe	Urteil vom 7.8.2015 – 2 O 127/14
OLG Hamm	Urteil vom 13.2.2014 – 4 U 172/13 (+ zahlreiche weitere Rechtsfragen zum Anspruch auf Kostenerstattung)

© INTERVAL 2023

Eine weitere Entscheidung des OLG Köln beschäftigt sich mit der Frage, wann ein Ein- oder Ausbau vorliegt (OLG Köln, Urteil vom 7.4.2022 - I-15 U 82/21).

Interpretation

Auch bei der Analyse dieser einzelnen Gerichtsentscheidungen zeigt sich, dass zunächst eine Unklarheit aus der europäischen Gesetzgebung bzw. ein Bruch zwischen dem europäischen Recht und dem deutschen Recht entstanden war. Die Richtlinie war ab dem 7.7.1999, das deutsche Gesetz ab dem 1.1.2002 gültig. Anschließend gab es zahlreiche Entscheidungen auch der Instanzgerichte zur entsprechenden Fragestellung mit unterschiedlichen Ergebnissen,

die durch die Vorlage zum EuGH geklärt werden konnten. Nachdem die klärende Rechtsprechung ergangen war, finden sich zur Fragestellung keine Veröffentlichungen mehr. Die Urteile, welche die klarstellenden Urteile des EuGH und des BGH zitieren, behandeln häufig andere Inhalte als Ein- und Ausbaurkosten bei Nachlieferung einer neuen Sache. Dies lässt vermuten, dass zur Fragestellung auch in der Praxis weniger Urteile ergangen sind, weil es nicht mehr notwendig war, die Fragestellung einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Insgesamt zeigt sich an diesem Beispiel die klagehemmende Wirkung durch höchstrichterliche Rechtsprechung.

3.2.5.2 Reichweite und Gegenstand der Beweislastumkehr Grundmangel/Endmangel, (Faber/Autobedrijf Hazet Ochten BV)

Rechercheergebnisse

Der EuGH entschied im Urteil vom 4.6.2015 – C-497/13 (Faber/Autobedrijf Hazet Ochten BV) auf Vorlage eines niederländischen Gerichts über die Reichweite und den Gegenstand der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf. Bis dato herrschte in der Rechtsprechung die Ansicht vor, dass die Vermutung des § 477 BGB (zuvor § 476 BGB) allein in zeitlicher Hinsicht gilt. Der BGH ging davon aus, dass sich die Vermutung lediglich auf den konkreten Mangel bezog, der sich innerhalb von sechs Monaten zeigt. Damit war die Vermutung im Ergebnis bereits widerlegt, wenn das technische Gerät bei Gefahrübergang noch funktionierte.²⁸⁵ Beim Vorliegen sogenannter „Grundmängel“ war dies für den Verbraucher äußerst misslich, da ihm ein Nachweis des bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegenden „Grundmangels“ kaum möglich war. Bevor es zum EuGH-Urteil kam, gab es zahlreiche bedeutsame BGH-Entscheidungen zur Fragestellung:

Tabelle 14: BGH Urteile zur Fragestellung vor der EuGH-Entscheidung

Gericht	Datum und Aktenzeichen
BGH	Urteil vom 2.6.2004 – VIII ZR 329/03
BGH	Urteil vom 14.9.2005 – VIII ZR 363/04
BGH	Urteil vom 21.12.2005 – VIII ZR 49/05
BGH	Urteil vom 29.3.2006 – VIII ZR 173/05
BGH	Urteil vom 18.7.2007 – VIII ZR 259/06
BGH	Urteil vom 15.1.2014 – VIII ZR 70/13

© INTERVAL 2023

²⁸⁵ BeckOK-BGB/*Faust*, § 477 Rn. 9.

Bei Eingabe der Suchbegriffe „Beweislastumkehr“, „Grundmangel“, „Kaufvertrag“ in die Recherchedatenbank beck-online ergaben sich folgende Sucherergebnisse (Datum letzte Recherche: 14.10.2022) zu veröffentlichter Instanzrechtsprechung, die sich u.a. mit der gleichen Frage beschäftigt:

Tabelle 15: Instanzrechtsprechung zur Fragestellung vor der EuGH-Entscheidung

Gericht	Datum und Aktenzeichen
LG Frankfurt a.M.	Urteil vom 27.5.2013 – 2-18 O 443/10
nachfolgend BGH	Urteil vom 12.10.2016 – VIII ZR 103/15
OLG Düsseldorf	Urteil vom 29.11.2011 – I-1 U 141/07
AG Hamburg	Urteil vom 25.3.2009 – 7c C 53/08
OLG Brandenburg	Urteil vom 8.10.2008 – 13 U 34/08
OLG Frankfurt	Urteil vom 18.7.2007 – 13 U 164/06
OLG Hamm	Urteil vom 18.6.2007 – 2 U 220/06
OLG Saarbrücken	Urteil vom 24.5.2007 – 8 U 328/06
OLG Stuttgart	Urteil vom 31.1.2005 – 5 U 153/04 (allerdings war die Fragestellung in diesem Urteil nicht streitentscheidend)

© INTERVAL 2023

Im Zeitraum nach dem EuGH-Urteil fanden wir bei Eingabe der o.g. Suchbegriffe folgende Urteile, die sich u.a. mit der gleichen Fragestellung beschäftigen:

Tabelle 16: Gerichtsentscheidungen nach Erlass des EuGH-Urteils

Gericht	Datum und Aktenzeichen	Zusatz zum Inhalt der Entscheidung
AG Saarlouis	Urteil vom 7.9.2020 – 28 C 219/20 (70)	Die Fragestellung wurde ebenfalls aufgeworfen. Schwerpunktmäßig behandelt die Entscheidung aber die Frage des Nacherfüllungsortes wegen erheblicher Transportkosten
OLG Köln	Urteil vom 26.4.2018 – 15 U 82/17	zur Anwendbarkeit der Rechtsprechung bei latenten Schäden
BGH	Urteil vom 12.10.2016 – VIII ZR 103/15	Anschluss an die EuGH-Rechtsprechung im Fall Faber
LG Coburg	Urteil vom 2.8.2016 – 23 O 25/16	Nachweispflicht des Unternehmers, wenn er sich auf vertragswidrige Verwendung durch Endkunden berufen will

© INTERVAL 2023

Um die Aussagekraft dieser Untersuchung zu erhöhen, haben wir noch die Urteile recherchiert, die das EuGH-Urteil mit Blick auf die betreffende oder ähnliche Fragestellungen zitieren. Dazu haben wir die Fundstelle in NJW 2015, 2237 über beck-online auf Zitate in der Rechtsprechung überprüft. Die so gefundenen Urteile (völlig abseitige Ergebnisse haben wir vorsortiert) beschäftigen sich überwiegend mit der Anwendbarkeit der Rechtsprechung auf Spezialfälle oder besonderen weiteren Rechtsfragen.

Tabelle 17: Das EuGH-Urteil zitierende Urteile

Gericht	Datum und Aktenzeichen	Zusatz zum Inhalt der Entscheidung
BGH	Urteil vom 10.11.2021 – VIII ZR 187/20	Fehlerhafter Ausschluss von § 476 a.F. BGB, weil vom fehlenden Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs ausgegangen wurde
BGH	Urteil vom 27.5.2020 – VIII ZR 315/18	Vorliegen eines Mangels für die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr und Anwendbarkeit der Beweislastumkehr bei Tierkauf
EuGH	Urteil vom 23.5.2019 – C-52/18	Ort der Nacherfüllung und Vorschuss von Transportkosten
VerfG Brandenburg	Beschluss vom 12.4.2019 – VfGBbg 25/18	wg. verfassungswidriger Nichtbeachtung des Urteils des BGH aus 2016 und des EuGH aus 2015
BGH	Urteil vom 7.4.2021 – VIII ZR 49/19	Überwiegend zur Frage, ob der Anwendungsbereich von § 476 BGB eröffnet ist
AG Brandenburg	Urteil vom 11.5.2018 – 31 C 14/16	für die Frage der Anwendbarkeit der Rspr. auf den Tierkauf
LG Frankfurt a.M.	Urteil vom 5.4.2021 – 2-32 O 95/17	speziell für die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr auf Tiere
LG Bonn	Urteil vom 11.4.2017 – 8 S 224/16	Anwendbarkeit bei Montage und Lieferkette im Vertragsverhältnis zwischen Unternehmern
OLG Düsseldorf	Urteil vom 17.3.2017 – I-22 U 211/16	Zur Frage der Unvereinbarkeit des Mangels mit der Vermutung aus § 476 BGB a.F. bzw. § 477 BGB
AG Schwelm	Urteil vom 8.7.2016 – 20 C 551/14	betrifft den Nachweis durch den Verkäufer im Einzelnen
AG Nördlingen	Urteil vom 24.5.2016 – 1 C 12/15	Zur Anwendbarkeit von § 476 S. 2 BGB
LG Braunschweig	Urteil vom 16.3.2018 – 11 O 3669/16	inhaltlich nicht passend zur Fragestellung
LG Braunschweig	Urteil vom 16.2.2018 – 11 O 1175/17 (255)	inhaltlich nicht passend zur Fragestellung

Interpretation

Nach Ergehen des EuGH-Urteils werden seltener Urteile zur entschiedenen Fragestellung veröffentlicht. Dies lässt vermuten, dass die Fragestellung auch seltener Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen war.

Es zeigt sich bei Betrachtung der Urteile, die das EuGH-Urteil zitieren, dass es häufig um eine Anwendbarkeit der Rechtsprechung in einzelnen Sonderfällen, wie zum Beispiel beim Tierkauf, geht. In diesen Fällen wäre sonst zusätzlich noch die bereits entschiedene Grundfrage durch die Gerichte zu entscheiden gewesen. Eine klagesteigernde Wirkung lässt sich daher nicht vermuten. Insgesamt bestärken die von uns gefundenen Ergebnisse eher die Annahme, dass höchstrichterliche Urteile zumindest langfristig zu einem Abfall der Klageeingangszahlen führen, weil die Fragestellung damit geklärt wird.

Die hier vorliegenden BGH-Entscheidungen dürften insoweit nicht zu einer vollständigen Klärstellung beigetragen haben, da § 476 BGB a.F. eine europarechtliche Vorgabe umsetzt und damit unter Umständen auch immer wieder Klagen mit dem Ziel eingereicht wurden, eine Vorlage zum EuGH herbeizuführen. Zudem wurde dem BGH von den Untergerichten zum Teil auch vorgeworfen, dass die Rechtsprechung nicht klar und eindeutig sei (vgl. hierzu nur OLG Brandenburg, Urteil vom 8.10.2008 – 13 U 34/08).

3.3 Schlussfolgerungen

Bei starken Steigerungen der Klageeingangszahlen sind häufig vorab Gesetzesänderungen erfolgt, die zu Unklarheiten geführt haben. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die klarstellenden Urteile zum Teil auch auf die Gesetzgebungsmaterialien Bezug nehmen und offene Fragen aus den Gesetzgebungsmaterialien beantworten.

Rechtsprechung scheint nur selten zu einem Anstieg der Klageeingangszahlen zu führen. Wenn dies doch der Fall ist, dann sind es regelmäßig kumuliert mehrere Urteile, die zum Anstieg führen (vgl. hierzu 3.2.1.1 und 3.2.1.3). Dennoch scheint es einzelne Urteile auch von unteren Instanzen zu geben, die einen gewissen Anstieg begründen können (vgl. hierzu Entscheidung OLG Bamberg unter 3.2.1.6). Zudem sind häufig Fälle betroffen, in denen für eine Vielzahl von Fällen Rechte für Verbraucherinnen und Verbraucher höchstrichterlich festgestellt werden, deren Bestehen oder Nichtbestehen vorher unklar war.

Allenfalls ist eine langfristige klagehemmende Wirkung der Rechtsprechung zu erkennen, wie sich aus dem zweiten Untersuchungsschritt, der Untersuchung der beiden besonders bedeutsamen Urteile ergibt (3.2.5).

Für den Fall, dass Urteile oder Gesetzesänderungen klagesteigernde Wirkung haben, ist regelmäßig eine kurzfristige Steigerung zu erkennen, bevor sich die Klageeingangszahlen wieder

einpendeln und den vorherigen Trend (steigende Verfahrenszahlen oder sinkende Verfahrenszahlen) fortsetzen.

Es lässt sich vermuten, dass tatsächliche Ereignisse, wie der „Dieselskandal“ oder die häufige Annullierung/Verspätung von Flügen, zu einem starken Anstieg von Verfahren führen können und die Wirkung hier zum Teil stärker ist als die von Gesetzesänderungen oder Rechtsprechungsänderungen (siehe 3.2.1.7 und 3.2.1.8).

4 Bevölkerungsbefragung und Interviews mit Verbänden vulnerabler Gruppen

Privatpersonen stellen zahlenmäßig die größte Gruppe dar, die eine Klage vor Gericht einreichen könnte. Neben einem Gerichtsverfahren haben Privatpersonen allerdings verschiedene Möglichkeiten, ihren Konflikt anderweitig zu lösen. Für das Forschungsvorhaben ist es daher zentral zu untersuchen, warum und unter welchen Bedingungen Menschen mit zivilrechtlichen Rechtsproblemen ein Zivilverfahren wählen oder einen alternativen Weg zur Beilegung ihres Rechtskonflikts beschreiten. Im Rahmen der Studie wurden deshalb eine standardisierte Befragung von Privatpersonen, qualitative Interviews mit Privatpersonen sowie Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden durchgeführt.

4.1 Methodisches Vorgehen

Zur Erhebung der Perspektive von Privatpersonen wurde eine repräsentative Bevölkerungsbefragung über ein Online-Access-Panel durch den darauf spezialisierten Unterauftragnehmer, das SKOPOS Institut für Markt- und Kommunikationsforschung GmbH & Co. KG durchgeführt. Im Oktober 2021 wurden insgesamt 7.500 Personen im Alter ab 18 Jahren zu

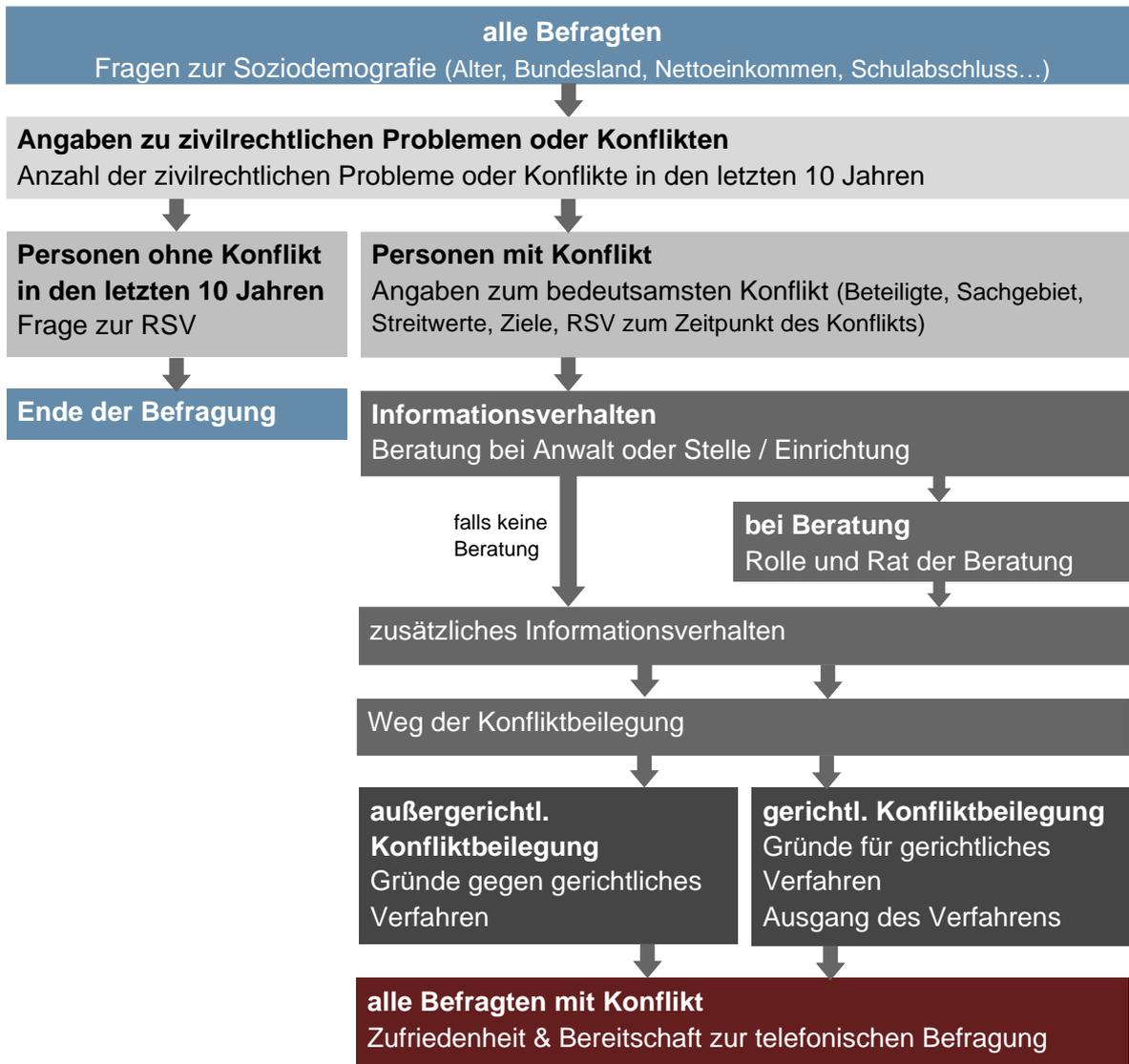
- ihrer Person (Soziodemografie),
- zivilrechtlichen Problemen in den letzten zehn Jahren²⁸⁶,
- dem für sie bedeutendsten Konflikt in dieser Zeit,
- ihrer Entscheidung für oder gegen den Klageweg oder andere Arten der Streitbeilegung in diesem Konflikt und
- den diese Entscheidung beeinflussenden Faktoren

befragt.²⁸⁷ Abbildung 14 zeigt den Aufbau des Fragebogens. Es wurden nicht ausschließlich Personen mit Gerichtsverfahren befragt, sondern auch solche, die ein zivilrechtliches Problem hatten und sich gegen ein Gerichtsverfahren bzw. für eine alternative Konfliktlösung entschieden haben. Der Fragebogen wurde im Projektteam unter Berücksichtigung von Anregungen aus dem Beirat entwickelt und mit der Auftraggeberin abgestimmt. Der gesamte Entwicklungs- und Abstimmungsprozess verlief über einen längeren Zeitraum und beinhaltete mehrere Interaktionsschleifen.

²⁸⁶ Es erfolgte eine Beschränkung auf die letzten zehn Jahre, weil davon auszugehen ist, dass sich die Befragten in diesem Zeitraum noch hinreichend gut an den Inhalt und den Lösungsweg des Problems erinnern können.

²⁸⁷ Die Befragung wurde als schriftliche Onlinebefragung in deutscher Sprache durchgeführt. Personen, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen sowie gering literalisierte Menschen, wurden somit methodenbedingt nicht hierüber erreicht. Weil das Forschungsteam davon ausgegangen ist, dass diese Gruppen nicht in entscheidendem Maße für den Rückgang der Eingangszahlen bei Zivilgerichten verantwortlich sind, wurden keine ergänzenden Erhebungen hierfür durchgeführt.

Abbildung 14: Aufbau Bevölkerungsbefragung



© INTERVAL 2023

Die erhobenen Daten wurden in einem ersten Schritt anhand von aus der amtlichen Bevölkerungsstatistik bekannten Verteilungen sozioökonomischer Merkmale (u.a. Migrationshintergrund, Einkommen, Schulabschluss, Alter und Geschlecht) auf ihre Repräsentativität geprüft. Damit die Stichprobe in relevanten soziodemografischen Merkmalen mit der Gesamtgesellschaft übereinstimmt, wurde bereits bei der Befragung eine Quotierung nach Alter, Geschlecht und Bundesland vorgenommen. Nach Abschluss der Befragung wurden zudem die Verteilungen der Merkmale Schulabschluss, Erwerbstätigkeit, Einkommen und Migrationshintergrund mit der Gesamtbevölkerung abgeglichen. Da sich hierbei teils größere, d.h. über statistisch erwartbare Abweichungen hinausgehende Unterschiede zeigten, wurden die Daten nach Migrationshintergrund und Bildungsabschluss gewichtet. Anschließend wurden die soziodemografischen Merkmale erneut auf Unterschiede hin verglichen und es zeigt sich nun eine weitestgehende Übereinstimmung mit der Verteilung in der Gesamtgesellschaft (siehe Tabelle 101 im

Anhang). Soweit im folgenden Abschnitt Ergebnisse der Gesamtstichprobe dargestellt sind, beruhen die Ergebnisse auf den gewichteten Daten. Zur vertiefenden Analyse von Unterschieden zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen wurden hingegen die ungewichteten Daten verwendet.

In einem zweiten Schritt wurden dann die offenen Angaben von 423 Befragten zu ihrem bedeutendsten Konflikt überprüft und zum Teil recodiert. 159 andere Fälle wurden aus den vertiefenden Analysen ausgeschlossen, weil ihr bedeutsamster Konflikt eindeutig nicht zu unserem Untersuchungsgegenstand gepasst hat (häufig Familien- oder Arbeitsrecht). Uneindeutige Fälle, bei denen anhand der Angaben die Zugehörigkeit zum Zivilrecht letztlich nicht überprüft werden konnte (z.B. Konflikte mit Krankenkassen), wurden nicht ausgeschlossen.

Nach diesen beiden vorbereitenden Schritten wurde der Datensatz inhaltlich und zunächst rein deskriptiv ausgewertet, wozu neben Häufigkeitsauszählungen auch Gruppenvergleiche gehörten. Die dargestellten tiefergehenden Analysen sind überwiegend bivariat, es werden also jeweils Zusammenhänge zwischen zwei Variablen untersucht (z.B. Alter und Anzahl zivilrechtlicher Probleme). Die dargestellten Ergebnisse der bivariaten Analysen sind alle im statistischen Sinne signifikant, d.h., die Zusammenhänge zwischen den beiden Variablen sind mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 95 % nicht zufällig. Zu der Fragestellung, welche Faktoren Einfluss auf eine gerichtliche Klärung eines Konfliktes haben, wurden zudem multivariate Analysen durchgeführt (siehe Abschnitt 4.2.3.3).

Zur Vertiefung der Beweggründe für oder gegen einen bestimmten Weg der Konfliktlösung hat das Untersuchungsteam zudem Interviews mit zehn Teilnehmenden des Online-Panels geführt. Die Personen wurden zufällig ausgewählt. Die Ergebnisse hieraus sind in Textboxen dargestellt.

Um Erkenntnisse insb. über zielgruppenspezifische Hemmnisse und Herausforderung vulnerabler Gruppen im Zusammenhang mit dem Zugang zu zivilgerichtlichen Verfahren zu erlangen, wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber ausgewählte Verbände kontaktiert und um ihre Einschätzung hierzu gebeten; die Ergebnisse hieraus sind in Abschnitt 4.2.4 dargestellt.

4.2 Ergebnisse zum Klageverhalten von Privatpersonen

4.2.1 Vorkommen zivilrechtlicher Konflikte in der Bevölkerung

Ein gerichtliches Verfahren ist nur einer von vielen verschiedenen Wegen, um ein zivilrechtliches Problem oder einen Konflikt zu lösen. Um einen Überblick über die Verbreitung der verschiedenen Lösungswege zu erhalten, wurden die Befragten im Rahmen des Panels befragt, wie viele dem Zivilrecht zuzuordnende Probleme oder Konflikte sie in den letzten zehn Jahren hatten, die auf verschiedenen Wegen gelöst wurden.²⁸⁸ Dabei wurden acht möglich Lösungswege vorgegeben (siehe Tabelle 18).

42,5 % der Befragten hatten in den letzten zehn Jahren kein einziges Problem zivilrechtlicher Art, das auf einem der dargestellten Wege beendet wurde. Die Befragten mit Problemen oder Konflikten hatten am häufigsten Probleme, die durch Kulanz bzw. Entgegenkommen oder durch Käuferschutz bzw. Service eines Dritten gelöst wurde, jeweils ein knappes Drittel hatte mindestens einen solchen Konflikt. 17,7 % haben in den letzten zehn Jahren mindestens einen Konflikt mit einem gerichtlichen Verfahren gelöst, 12,2 % genau einmal und 5,4 % mehr als einmal. Vergleichsweise selten haben die Befragten Konflikte durch Schlichtung bzw. Mediation oder durch Übergabe an ein Legal-Tech-Unternehmen gelöst, jeweils weniger als ein Zehntel der Befragten hatten einen oder mehrere solcher Konflikte.

Tabelle 18: Anzahl der Konflikte nach verschiedenen Lösungswegen (Anteile der Befragten, Angaben in %)

Beilegung des Problems/Konflikts durch...	Gar nicht	Einmal	2- bis 4-mal	5-mal oder mehr
<i>Kulanz oder Entgegenkommen des Verkäufers oder Anbieters</i>	68,9	17,6	11,2	2,3
<i>Käuferschutz oder Service eines Dritten (z.B. eBay oder Paypal)</i>	68,9	17,4	11,5	2,2
<i>Einschaltung eines Anwalts ohne gerichtliches Verfahren</i>	76,0	17,3	5,7	0,9
<i>einvernehmliche Lösung</i>	76,1	15,2	7,1	1,6
<i>gerichtliches Verfahren</i>	82,3	12,2	4,4	1,0
<i>Verzicht auf einen Streit bzw. das eigene Recht (ohne Lösung)</i>	83,2	11,1	4,3	1,3
<i>Schlichtung oder Mediation</i>	92,0	4,8	2,3	0,9
<i>Übergabe an ein Legal-Tech-Unternehmen</i>	93,6	3,8	1,6	0,9

Quelle: Onlinepanel-Befragung, n = 7.485

Abweichungen von 100 % in der Summe der Einzelangaben sind rundungsbedingt

© INTERVAL 2023

²⁸⁸ Dabei sollten nur Probleme und Konflikte berücksichtigt werden, die einen Wert von 25 € übersteigen und die zum Zeitpunkt der Befragung bereits abgeschlossen sind. Ob die Person selbst einen Anspruch geltend machen wollte oder sich verteidigen musste, spielte hingegen keine Rolle.

Differenzierte Betrachtungen nach soziodemografischen Merkmalen zeigen, dass die unterschiedlichen Lösungswege für einen Konflikt in verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterschiedlich häufig vorkommen.²⁸⁹

Zunächst zeigt sich, dass mit zunehmendem Alter seltener zivilrechtliche Probleme auf einem der dargestellten Wege gelöst wurden. Daraus lässt sich ableiten, dass zivilrechtliche Konflikte mit zunehmendem Alter etwas seltener werden. Am höchsten ist der Anteil mit mindestens einem Konflikt in der Altersgruppe zwischen 25 und 34 Jahren, hier hatten 70,6 % in den letzten zehn Jahren mindestens einen Konflikt auf einem der dargestellten Wege gelöst. In der Gruppe ab 75 Jahren und älter liegt der Anteil nur bei 47,0 %. Diese Tendenz zeigt sich auch bei allen einzelnen abgefragten Lösungswegen, es gibt demnach keinen Weg, der von Älteren häufiger genutzt wurde als von jüngeren Befragten.

Ob mindestens ein Konflikt in den letzten zehn Jahren stattfand, unterscheidet sich statistisch nicht signifikant zwischen Männern und Frauen. Es zeigen sich jedoch signifikante Unterschiede bei den Lösungswegen. Befragte Männer haben im Schnitt etwas häufiger mindestens einen Konflikt gerichtlich gelöst als die befragten Frauen (19,2 % im Vergleich zu 14,9 %) sowie häufiger Legal-Tech-Unternehmen zur Lösung eines Konflikts genutzt.

Befragte mit Migrationshintergrund haben in den letzten 10 Jahren häufiger mindestens einen Konflikt auf einem der abgefragten Lösungswege gelöst. Diese Tendenz zeigt sich auch bei allen einzeln abgefragten Lösungswegen, sie wurden alle häufiger von Befragten mit Migrationshintergrund als von Befragten ohne Migrationshintergrund genutzt.

In Abhängigkeit von der Erwerbstätigkeit zeigt sich zunächst, dass Befragte, die nicht erwerbstätig sind, in den letzten zehn Jahren seltener mindestens einen der abgefragten Lösungswege genutzt haben. Diese Tendenz zeigt sich auch bei allen einzeln betrachteten Lösungswegen. Auch in Abhängigkeit vom Einkommen zeigen sich diese signifikanten Unterschiede. Befragte mit hohem Einkommen haben in den letzten 10 Jahren häufiger einen Konflikt über mindestens einen der Lösungswege gelöst als Befragte mit niedrigem Einkommen. Eine Ausnahme bilden Schlichtungen und Mediationen, hier zeigen sich keine Unterschiede in Abhängigkeit vom Einkommen.

Hinsichtlich des Schulabschlusses zeigt sich zunächst, dass Befragte mit Abitur oder Fachhochschulreife häufiger mindestens einen Konflikt auf einem der Lösungswege beendet haben. Auch bei vielen der einzelnen Lösungswege zeigen sich diese Unterschiede. Jedoch sind die Unterschiede bei der Lösung durch einen Anwalt oder durch ein gerichtliches Verfahren nicht signifikant, d.h. hier hat der Schulabschluss keine Relevanz.

²⁸⁹ Die statistischen Berechnungen sowie die Darstellung der Anteile bei den Gruppenvergleichen beruhen auf ungewichteten Daten.

Die Befragung zeigt regionale Unterschiede im Klageverhalten. Bei einem Abgleich mit den Ergebnissen der Analyse der Justizstatistik zeigt sich, dass diese weitestgehend übereinstimmen. So ist die Klagequote in Berlin, Bremen und Hamburg relativ hoch und in Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein eher gering. Allerdings ist der Anteil der Befragten mit einem gerichtlichen Verfahren in Hessen etwas niedriger und in Rheinland-Pfalz etwas höher als die Klagequote laut Statistik, in deren Berechnung aber auch Klagen von Unternehmen einfließen.

4.2.2 Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen

Etwa die Hälfte der Befragten hatte zum Zeitpunkt der Befragung eine Rechtsschutzversicherung (siehe Tabelle 19). Knapp die Hälfte der Befragten mit einer Rechtsschutzversicherung hat diese schon seit mehr als zehn Jahren. Rund ein Drittel hat hingegen die Rechtsschutzversicherung erst in den letzten fünf Jahren abgeschlossen.

Differenzierte Betrachtungen zeigen, dass Befragte, die erwerbstätig sind, und solche, die ein höheres Einkommen haben, besonders häufig eine Rechtsschutzversicherung besitzen. Auch Männer gaben häufiger als Frauen an, eine Rechtsschutzversicherung zu besitzen. In Bezug auf das Alter zeigt sich, dass bei jüngeren Befragten der Anteil mit Rechtsschutzversicherung geringer ist als bei Älteren; so haben in der Gruppe der unter 25-Jährigen nur 27,9 % eine Rechtsschutzversicherung. Befragte mit Migrationshintergrund haben seltener eine Rechtsschutzversicherung als Befragte ohne Migrationshintergrund.

Tabelle 19: Verbreitung und Dauer der Rechtsschutzversicherung

Bereich	Häufigkeit	Prozente
<i>keine Rechtsschutzversicherung</i>	3.686	49,9
<i>Rechtsschutzversicherung seit 5 oder weniger Jahren</i>	1.306	17,7
<i>Rechtsschutzversicherung zwischen 5 und 10 Jahren</i>	680	9,2
<i>Rechtsschutzversicherung seit mehr als 10 Jahren</i>	1.709	23,2
Gesamt	7.381	100

Quelle: Onlinepanel-Befragung, n = 7.381 © INTERVAL 2023

Anhand der Angaben zu den verschiedenen Lösungswegen, lässt sich ein Zusammenhang zwischen dem Abschluss einer Rechtsschutzversicherung in den letzten zehn Jahren und dem Auftreten von Konflikten feststellen. So haben von den Befragten, die mindestens einen Konflikt in den letzten zehn Jahren hatten, 32,7 % eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, bei den Befragten ohne Konflikt waren es nur 20,4 %. Die Kausalitätskette lässt sich hierbei nicht nachvollziehen, vorstellbar ist jedoch, dass die Befragten durch den Konflikt sensibilisiert waren und daraufhin eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben. Es ist jedoch auch möglich, dass Rechtsschutzversicherte wissen, dass sie ein höheres Konfliktrisiko tragen und sich deshalb zum Abschluss einer Rechtsschutzversicherung entschlossen haben.

Bei der Art des Lösungsweges wurde untersucht, ob Befragte ohne Rechtsschutzversicherung ihre Probleme auf anderem Wege gelöst haben als Befragte, die ihre Rechtsschutzversicherung bereits seit mehr als zehn Jahren haben (also auf jeden Fall vor Konfliktbeginn). Dabei zeigt sich, dass Befragte mit Rechtsschutzversicherung ihre Konflikte häufiger durch Einschaltung eines Anwalts oder durch ein gerichtliches Verfahren gelöst haben. Befragte ohne Rechtsschutzversicherung haben ihre Probleme hingegen häufiger nicht gelöst. Weitere Auswertungen zum Zusammenhang zwischen Rechtsschutzversicherung und einem gerichtlichen Verfahren finden sich in Abschnitt 4.2.3.3.

4.2.3 Lösung des bedeutsamsten Konflikts

Zur Analyse der individuellen Entscheidung für oder gegen ein gerichtliches Verfahren wurden die Befragten, die in den zurückliegenden zehn Jahren mindestens einen Konflikt hatten, der nicht bereits durch Käuferschutz oder Kulanz einvernehmlich gelöst wurde, tiefergehend zu ihrem persönlich bedeutsamsten Konflikt der letzten zehn Jahre befragt. Dem lag die Annahme zu Grunde, dass der jeweils persönlich bedeutsamste Konflikt mit größerer Wahrscheinlichkeit zu einem zivilrechtlichen Verfahren hätte führen können als die weniger bedeutsamen Konflikte. Insgesamt wurden 36,4 % der Stichprobe zu ihrem bedeutsamsten Konflikt befragt (entspricht 2.727 Personen der gewichteten Stichprobe).

Im Folgenden werden zunächst die strukturellen Merkmale der jeweils bedeutsamsten Konflikte dargestellt. Anschließend werden das Informations- und Beratungsverhalten der Befragten sowie deren Ziele und Beweggründe bei der Konfliktlösung dargestellt. Zuletzt wird die Zufriedenheit mit dem beschrittenen Lösungsweg erläutert.

4.2.3.1 Beschreibung der jeweils bedeutsamsten Konflikte

Die meisten Personen berichten im Rahmen der Befragung von einem Konflikt, bei dem sie selbst Ansprüche gegen eine andere Person oder ein Unternehmen geltend machen wollten (insgesamt 72,4 %). Von einem Konflikt, bei dem die Befragten eine Forderung oder einen Anspruch erfüllen sollten, berichtet nur rund ein Viertel der Befragten. Von Auseinandersetzungen mit Privatpersonen und Unternehmen wird etwa zu gleichen Anteilen berichtet (47,5 % und 52,5 %). Tabelle 20 stellt die Ergebnisse im Detail dar.

Tabelle 20: Art des Konflikts (Angaben in %)

	Privatperson	Unternehmen	Gesamt
<i>Eigene Forderungen</i>	34,1	38,2	72,4
<i>Forderungen gegen mich</i>	13,3	14,3	27,6
Gesamt	47,5	52,5	100

Quelle: Onlinepanel-Befragung, n = 2.727 (Befragte mit Konflikt), Abweichungen von 100 % in der Summe der Einzelangaben sind rundungsbedingt

© INTERVAL 2023

Die meisten Befragten hatten Konflikte im Bereich „Kauf von Waren“, „Miete“, „Straßenverkehr / Verkehrsunfall“ und „Reisen / Beförderung“ (siehe Tabelle 21). Alle weiteren Bereiche wurden mit unter 5 % der Befragten eher selten benannt.²⁹⁰ Bei nachfolgenden Gruppenvergleichen werden daher nur die vier größten Bereiche gesondert ausgewiesen.

Bei der offenen Abfrage zu „anderen Bereichen“ wurden häufig Konflikte mit Handwerkerinnen bzw. Handwerkern oder anderen Dienstleistern wie Strom- oder Energieversorgern genannt. Unter den Angaben finden sich zudem häufig Geldkonflikte zwischen Privatpersonen. Weitere Konflikte gab es in den Bereichen Insolvenz, Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie vereinzelt geschäftliche Konflikte. Eine Vielzahl der Angaben lässt sich jedoch keinem Bereich zuordnen, weil die Angaben zu ungenau sind (z.B. „Freundeskreis“ oder „Familienkonflikt“).

Tabelle 21: Bereich des bedeutsamsten Konflikts nach Konfliktgegner (Angaben in %)

Bereich	Anteile gesamt	Davon Konflikte mit...	
		Privatpersonen	Unternehmen
<i>Kauf von Waren (Möbel, Kleidung, Computer, etc.)</i>	19,4	46,2	53,8
<i>Miete (Wohnungsmiete, Mietwagen, etc.)</i>	16,6	63,8	36,2
<i>Straßenverkehr / Verkehrsunfall</i>	14,2	67,7	32,3
<i>Reisen / Beförderung (z.B. Flug, Bahn- oder Busfahrten)</i>	10,4	15,5	84,5
<i>Anderer Bereich</i>	7,7	39,8	60,2
<i>Telefon und Internet</i>	4,7	23,4	76,6
<i>Nachbarschaftsstreitigkeiten</i>	4,6	83,3	16,7
<i>Banken / Finanzen</i>	3,8	25,0	75,0
<i>Versicherungen</i>	3,6	21,4	78,6
<i>Erbschaft</i>	3,4	79,8	20,2
<i>Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wohnungseigentum</i>	3,2	68,6	31,4
<i>Baubereich (ohne Honorarforderungen)</i>	2,8	19,5	80,5
<i>ärztliche Behandlung / Medizin</i>	2,5	25,0	75,0
<i>Honorarforderungen (z.B. von Ärzten, Architekten, Rechtsanwälten und Steuerberatern)</i>	2,0	33,3	66,7
<i>TV- und Streamingdienste</i>	1,0	15,4	84,6
Gesamt	100	47,5	52,5

Quelle: Onlinepanel-Befragung, n = 2.727 (Befragte mit Konflikt)

Abweichungen von 100 % in der Summe der Einzelangaben sind rundungsbedingt

© INTERVAL 2023

²⁹⁰ Auch in der Zivilgerichtsstatistik waren bei den Amtsgerichten die Sachgebiete Miet-, Kauf-, Verkehrsunfall- und Reisevertragssachen zahlenmäßig die größten Sachgebiete im Jahr 2019.

In Kombination der zwei Merkmale zeigt sich, dass in einigen Bereichen die Konflikte vergleichsweise häufig mit Unternehmen bestehen (z.B. „Reisen / Beförderung“) und in anderen häufiger mit Privatpersonen (z.B. „Straßenverkehr / Verkehrsunfall“). Dies entspricht der typischen Personenkonstellation in diesen Sachgebieten.

Tabelle 22 zeigt die Verteilung der Streitwerte insgesamt sowie die Verteilung innerhalb der vier größten Bereiche.

Tabelle 22: Verteilung der Streitwerte insgesamt und in einzelnen Bereichen (Angaben in %)

	Anteile aller Konflikte	Miete	Kauf von Waren	Straßenverkehr	Reisen / Beförderung
<i>bis 600 €</i>	25,4	16,5	48,4	14,5	32,0
<i>600 bis unter 2.000 €</i>	28,0	37,7	25,0	24,5	46,8
<i>2.000 bis unter 5.000 €</i>	20,0	26,7	11,9	29,7	18,0
<i>5.000 bis unter 10.000 €</i>	7,5	7,7	4,7	16,0	1,4
<i>10.000 bis unter 50.000 €</i>	7,0	2,2	4,5	8,3	0,4
<i>50.000 € und mehr</i>	4,0	0,4	0,8	0,8	0,0
<i>Weiß nicht</i>	8,1	8,8	4,7	6,2	1,4
Gesamt	100	100	100	100	100

Quelle: Onlinepanel-Befragung, n = 2.730* (Befragte mit Konflikt)

* Anzahl der Fälle unterscheidet sich von 2.727, da die Zellenhäufigkeiten aufgrund der Gewichtung gerundet wurden

© INTERVAL 2023

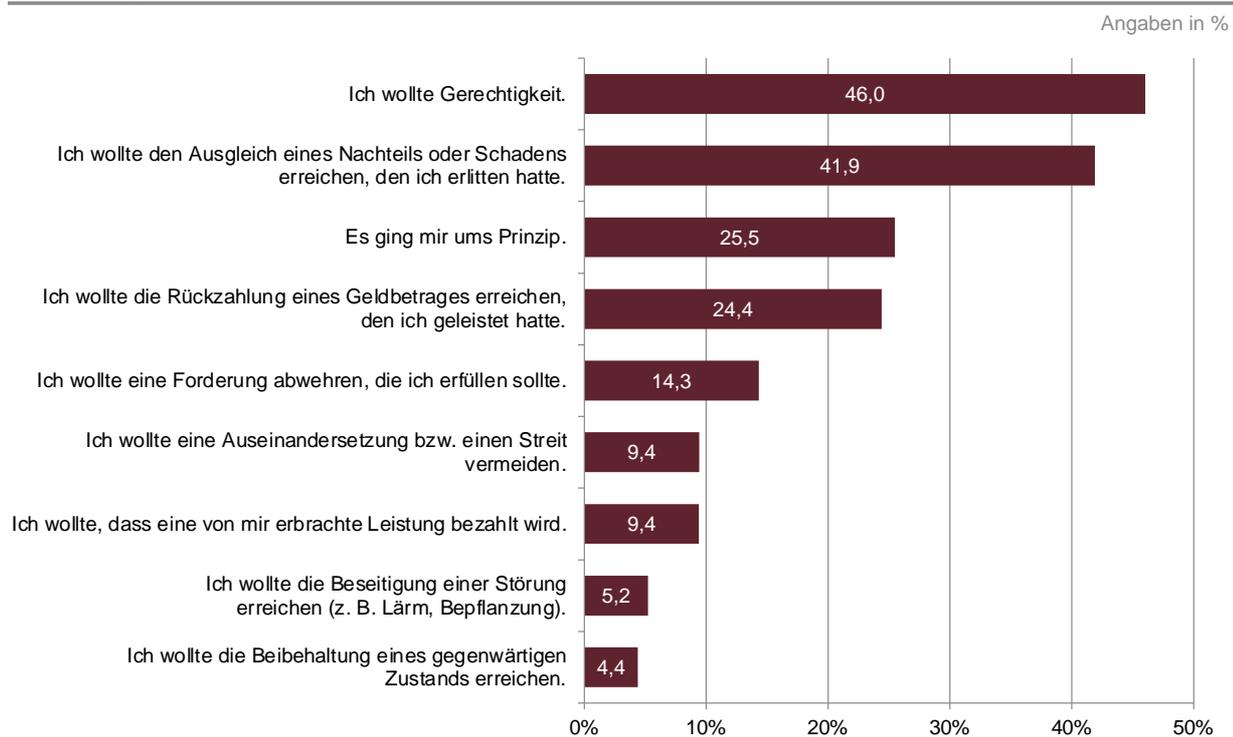
Viele der Konflikte haben nur einen niedrigen Streitwert von unter 600 €, ein Viertel der Befragten berichtet von einem solchen Konflikt. Bei 28,0 % der Konflikte bewegt sich der Streitwert zwischen 600 € und 2.000 €. 18,4 % haben einen Streitwert von mindestens 5.000 €, darunter sind auch solche Konflikte mit einem sehr hohen Streitwert von 100.000 € und mehr, dieser Anteil liegt bei 2,3 %.

Dabei zeigt sich, dass sich die Streitwerte auch in Abhängigkeit von dem Bereich unterscheiden. So sind die Streitwerte in den Bereichen „Kauf von Waren“ und „Reisen / Beförderung“ eher gering. Im Bereich „Straßenverkehr / Verkehrsunfall“ liegen die mittleren Streitwerte (Median) hingegen über dem Durchschnitt aller Konflikte.

4.2.3.2 Ziele & Informationsverhalten

Abbildung 15 zeigt welche Ziele die Befragten im Rahmen des Konfliktes verfolgt haben. Die meisten wollten „Gerechtigkeit“ oder „den Ausgleich eines Schadens“ erreichen. Dies passt mit der Erkenntnis zusammen, dass die Mehrheit der Befragten einen eigenen Anspruch oder eine Forderung gegenüber einer „gegnerischen“ Partei durchsetzen wollte. Seltener sind hingegen Ziele wie „Beseitigung einer Störung“ oder „Beibehaltung eines aktuellen Zustands“.

Abbildung 15: Ziele im Rechtskonflikt



Quelle: Onlinepanel-Befragung (n = 2727, Mehrfachangaben)

© INTERVAL 2023

Die meisten Befragten haben sich im Zusammenhang mit dem beschriebenen Konflikt beraten lassen (siehe Tabelle 23). Am häufigsten wendeten sie sich dabei an einen „Anwalt ihrer Wahl“, die Rechtsschutzversicherung bzw. ein Anwalt der Rechtsschutzversicherung wurden von rund jedem Fünften zu Rat gezogen. Rund 3 % der Befragten haben darüber hinaus auch andere Stellen genannt, bei denen sie sich beraten lassen haben. Hier wurden am häufigsten Legal-Tech-Plattformen wie Flightright, andere Versicherungen wie die Kfz-Versicherung oder Banken sowie die Polizei genannt, letztere vorrangig im Bereich Kauf von Waren.

Tabelle 23: Beratende Person bzw. Stelle

	Häufigkeit	Prozente
<i>Anwältin/Anwalt nach Wahl</i>	1.194	43,8
<i>Keine Beratung bei professioneller Person oder Stelle</i>	712	26,1
<i>Rechtsschutzversicherung oder ein Vertrauensanwalt der Rechtsschutzversicherung</i>	526	19,3
<i>Verbraucherzentrale oder Mieterberatung</i>	207	7,6
<i>Andere Stelle bzw. Einrichtung</i>	88	3,2
Gesamt	2.727	100

Quelle: Onlinepanel-Befragung, n = 2.727 (Befragte mit Konflikt)

© INTERVAL 2023

In Abhängigkeit von den abgefragten soziodemografischen Merkmalen zeigen sich Unterschiede beim Beratungsverhalten.²⁹¹ So haben sich jüngere Befragte etwas seltener von professionellen Stellen oder Personen beraten lassen als ältere Befragte. In der jüngsten Altersgruppe (18 bis 24 Jahre) liegt der Anteil der Befragten ohne professionelle Beratung bei 46,2 %, in der Gruppe der 65- bis 74-Jährigen ist er mit 18,7 % am geringsten. Zudem zeigt sich, dass Befragte mit hohem Schulabschluss, mit niedrigem Einkommen sowie weibliche Befragte etwas seltener professionelle Beratung in Anspruch genommen haben. Ob der bzw. die Befragte einen Migrationshintergrund hat oder erwerbstätig ist, hat hingegen keinen Einfluss auf das Beratungsverhalten.

Auch in Abhängigkeit von der Art des Konflikts zeigen sich Unterschiede im Beratungsverhalten. So haben sich Personen, die eine Privatperson als Konfliktgegner haben, etwas häufiger beraten lassen als Personen, die in einem Konflikt mit einem Unternehmen standen (75,3 % im Vergleich zu 70,0 %). Besonders hoch ist der Anteil mit Beratung in den Fällen, in denen eine Privatperson Forderungen oder Ansprüche gegen die befragte Person hatte (80,6 %). Zudem zeigt sich ein starker Zusammenhang mit dem Streitwert, je höher der Wert, desto größer der Anteil der Personen, die sich beraten ließen. Bei Streitwerten unter 600 € hat sich nur knapp die Hälfte der Befragten beraten lassen, bei Konflikten mit einem Betrag von über 5.000 € waren es rund 90 %. In Abhängigkeit von dem Bereich des Konflikts zeigt sich, dass sich Befragte mit Konflikten im Bereich „Kauf von Waren“ und „Reisen / Beförderung“ seltener und solche mit Konflikten im Bereich „Miete“ und „Straßenverkehr / Verkehrsunfall“ häufiger beraten ließen.

Auch die Ziele, die die Befragten in dem Konflikt verfolgen, spielen eine Rolle beim Beratungsverhalten. Eine professionelle Beratung wurde häufiger in Anspruch genommen, wenn es den Befragten um

- die Abwehr einer Forderung,
- die Beseitigung einer Störung oder
- den Ausgleich eines Nachteils oder Schadens ging.

Bei folgenden Zielen wurde hingegen seltener eine Beratung aufgesucht:

- Rückzahlung eines Geldbetrages,
- Vermeidung einer Auseinandersetzung oder
- wenn es ums Prinzip ging.

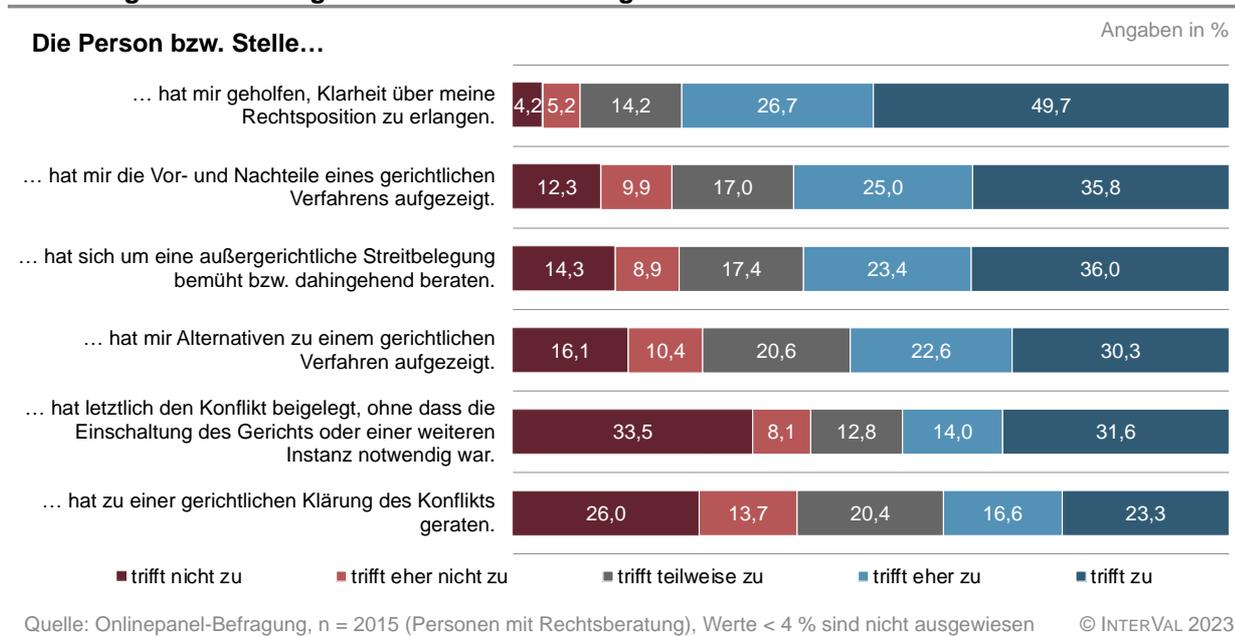
Ergebnisse der Beratung

In den meisten Fällen hat die Beratung dabei geholfen, Klarheit über die Rechtsposition zu erlangen und die Vor- und Nachteile eines gerichtlichen Verfahrens zu verdeutlichen (siehe

²⁹¹ Untersucht wurden Unterschiede zwischen Befragten mit und ohne Beratung. Die unterschiedlichen Stellen (Anwalt, Mieterverein oder Rechtsschutzversicherung...) wurden bei dieser Analyse nicht berücksichtigt.

Abbildung 16 und Textbox 1). Die Ergebnisse zeigen, dass die Befragten bei der Beratung häufiger zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung beraten wurden als zu einer gerichtlichen Klärung des Konflikts.

Abbildung 16: Erfahrung mit der Rechtsberatung



Textbox 1: Aufklärung über die Rechtslage

Eine Gesprächsperson berichtete, dass es in der Nachbarschaft zu einem Konflikt um Reparaturkosten für ein Abwasserrohr gekommen sei. Die Person gab an, dass sie sich daraufhin bei einem Anwalt informiert und diesen selbst bezahlt habe, da die Rechtsschutzversicherung ihrer Angabe nach, die Kosten hierfür nicht übernehmen wollte. Sie schildert, der Anwalt habe sie aufgeklärt, dass es zu diesem Konfliktfall keine klare Rechtslage gebe und es sich um eine gesetzliche Grauzone handele. Von einem gerichtlichen Verfahren habe der Anwalt ihr daher abgeraten. Die Gesprächsperson berichtete, sich daraufhin um eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes bemüht und diese dann auch erreicht zu haben. (Interview Nr. 7)

Die Erfahrungen mit der Rechtsberatung unterscheiden sich teilweise in Abhängigkeit von den soziodemografischen Merkmalen. Bezogen auf das Merkmal Alter zeigt sich, dass die Beratung bei jüngeren Befragten etwas seltener dazu beigetragen hat, Klarheit über die Rechtsposition zu erlangen als bei älteren Befragten. Dafür konnte bei Jüngeren der Konflikt häufiger „teilweise“ durch die Beratung und ohne Einschaltung eines Gerichts gelöst werden. Beim „Rat“ der Beratung (für oder gegen ein gerichtliches Verfahren) zeigen sich keine signifikanten Unterschiede beim Alter.

Zwischen den Geschlechtern zeigen sich auch Unterschiede. Frauen wurden nach eigenen Angaben häufiger zu Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitbeilegung beraten und ihnen wurde seltener zu einer gerichtlichen Klärung geraten. Dementsprechend gaben weibliche Befragte auch häufiger an, dass es durch die Beratung zu einer Beilegung des Konfliktes ohne

Einschaltung des Gerichts kam. Befragten mit Migrationshintergrund wurde häufiger zu einer Klage geraten als Befragten ohne Migrationshintergrund.

Befragte mit höherem Einkommen gaben zudem häufiger an, dass die Beratung

- dazu beigetragen hat, Klarheit über die Rechtsposition zu erlangen,
- Alternativen zu einem gerichtlichen Verfahren sowie
- die Vor- und Nachteile eines gerichtlichen Verfahrens aufgezeigt hat.

Insgesamt deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass sich Befragte mit höherem Einkommen „besser beraten gefühlt“ haben. Hinsichtlich des Rates zeigen sich kaum signifikante Unterschiede, allerdings wurden Befragte mit höherem Einkommen etwas häufiger zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung beraten. Bei Personen, die erwerbstätig sind, hat die Beratung eher dazu geführt, dass der Konflikt ohne ein Gericht oder eine weitere Instanz geklärt wurde. In Abhängigkeit vom Schulabschluss zeigen sich keine Unterschiede.

Auch in Abhängigkeit vom Konfliktgegner zeigen sich Unterschiede in den Erfahrungen bei der Beratung. Befragte, die mit einem Unternehmen im Streit standen, gaben eher an, dass

- die Beratung geholfen hat, Klarheit über die Rechtsposition zu erlangen,
- in der Beratung zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung beraten bzw. eine solche versucht wurde und
- der Konflikt eher beigelegt wurde, ohne ein Gericht oder eine weitere Instanz einzuschalten.

Zu einem gerichtlichen Verfahren wurde hingegen eher Personen geraten, die sich in einem Konflikt mit einer anderen Privatperson befanden, als solchen Personen, die sich in einem Konflikt mit einem Unternehmen befanden.

Auch mit dem Streitwert zeigen sich Zusammenhänge. Bei höherem Streitwert hat die Beratung eher die Vor- und Nachteile eines gerichtlichen Verfahrens aufgezeigt und zu einer gerichtlichen Klärung des Konflikts geraten. Dafür konnte die Beratung bei niedrigen Streitwerten den Konflikt eher selbst erledigen, ohne dass die Einschaltung des Gerichts oder einer anderen Instanz notwendig war. Bei den sachlichen Bereichen zeigt sich, dass bei „Reisen / Beförderung“ etwas seltener zu einer gerichtlichen Klärung geraten wurde als in den anderen drei großen Bereichen. Zudem konnte hier und im Bereich „Straßenverkehr / Verkehrsunfall“ der Konflikt etwas häufiger durch die Beratung bzw. die beratende Person gelöst werden.

Zudem berichten Befragte, die sich von einem Anwalt oder der Rechtsschutzversicherung bzw. einem Vertrauensanwalt haben beraten lassen, häufiger, dass ihnen zu einer gerichtlichen Klärung geraten wurde als Befragte, die sich bei einer Beratungsstelle wie einer Verbraucherzentrale oder Mieterberatung beraten lassen haben.

Zusätzliche Informationsquellen

Im Rahmen einer offenen Abfrage konnten die Befragten auch weitere, nicht-professionelle Informationsquellen angeben, über die sie sich über ihre Möglichkeiten oder Aussichten in ihrem Konflikt informiert haben. Die meisten Befragten gaben an, dass sie sich nicht (zusätzlich) informiert haben. Dies betrifft vor allem Personen, die sich bereits professionelle Beratung gesucht hatten.

Die mit Abstand meistgenannte zusätzliche Informationsquelle stellte das Internet dar. Dabei wurde insbesondere auf Fachseiten, in Foren und nach vergleichbaren Fällen bzw. Urteilen recherchiert. Darüber hinaus informierten sich viele Befragte auch im Bekanntenkreis allgemein oder bei sachkundigen Bekannten, häufig in Verbindung mit Recherchen im Internet. Zudem erkundigten sich manche Befragte direkt bei der betreffenden Plattform bzw. dem Unternehmen über ihre Rechte. Häufig gaben die Befragten auch an, sich neben einer Anwältin bzw. einem Anwalt oder der Rechtschutzversicherung noch zusätzlich bei einer Mieterberatung, der Verbraucherzentrale oder einer anderen Stelle erkundigt zu haben. Teilweise wurden auch andere örtliche Sachverständige genannt (z.B. eine bekannte Autowerkstatt). In manchen Fällen wurde auch die Polizei als Informationsquelle genannt, vor allem bei Betrugsfällen im Bereich „Kauf von Waren“.

Einige Befragte gaben an, selber Juristin bzw. Jurist zu sein oder über ausreichend Kenntnisse zu verfügen, so dass die weitere Beratung oder Recherche nicht notwendig waren.

Die Ergebnisse der Recherchen hatten häufig zur Folge, dass anschließend entweder eine Anwältin bzw. ein Anwalt oder die Rechtschutzversicherung eingeschaltet wurde (*„Im Internet. Danach habe ich entschieden, mir rechtlichen Beistand zu holen, da meine Chancen auf Erfolg gut standen“*) oder der Konflikt aufgrund unsicherer Rechtslage, geringer Erfolgsaussichten oder zu hohem Aufwand nicht weiterverfolgt wurde (*„Wir haben uns im Internet informiert. Und haben das Geld bezahlt, um unsere Ruhe zu haben“*). In manchen Fällen konnte der Konflikt auch direkt mit dem Konfliktgegner gelöst werden (*„Habe mir im Internet zu den rechtlichen Grundlagen Kenntnisse erworben und angewendet. Leider musste festgestellt werden, dass meinerseits aus Leichtsinne eine Mitschuld bestand und in gegenseitiger Kulanz das Problem gelöst wurde“*).

4.2.3.3 Lösung des Konflikts

Tabelle 24 zeigt, dass die meisten Konflikte dadurch gelöst wurden, dass die Gegenseite die Forderungen erfüllt hat. Textbox 2 verdeutlicht, dass ein solches Entgegenkommen der Gegenseite, möglicherweise auch erst nach Erhebung der Klage erfolgt. Der zweithäufigste Lösungsweg ist ein gerichtliches Urteil, rund jeder vierte Befragte mit Konflikt (bzw. jeder zehnte von allen Befragten) hat seinen Konflikt auf diesem Weg gelöst. Nur ein kleiner Anteil der Befragten hat den Konflikt durch Übergabe an ein Legal-Tech-Unternehmen gelöst.

Tabelle 24: Art der Konfliktbeilegung

	Häufigkeit	Prozente
<i>Gegenseite hat Forderungen / Ansprüche erfüllt</i>	867	31,8
<i>Gerichtliches Urteil</i>	754	27,7
<i>Verzicht auf Recht / Konflikt wurde nicht gelöst</i>	467	17,1
<i>Anderer Weg (z.B. Schlichtung, Mediation)</i>	374	13,7
<i>Erfüllung der Forderungen / Ansprüche der Gegenseite</i>	213	7,8
<i>Übergabe an ein Legal-Tech-Unternehmen (z.B. Flightright, wenigermieta, myRight)</i>	52	1,9
Gesamt	2.727	100

Quelle: Onlinepanel-Befragung, n = 2.727 (Befragte mit Konflikt)

© INTERVAL 2023

Die Mehrheit der Befragten, die ihren bedeutsamsten Konflikt durch ein Gerichtsverfahren gelöst haben, hat dieses gewonnen, 51,0 % vollständig und 18,6 % überwiegend. Bei rund jedem zehnten Befragten erging der Kostenentscheid je zur Hälfte für beide Parteien. 18,7 % der Verfahren wurden verloren (10,3 % vollständig und 8,4 % überwiegend).

Textbox 2: Vergleich nach Klage

Eine Person berichtete, dass sie nach einem Autounfall eine Schadensforderung gegenüber einer Versicherung gehabt hätte. Die Tat konnte nach Aussage der befragten Person eindeutig nachgewiesen werden, der Täter sei jedoch nicht einsichtig gewesen. Der Betroffene gab an, sich daraufhin an die Rechtsschutzversicherung gewandt zu haben, die einen Anwalt zugewiesen habe. Der Anwalt versuchte nach Angabe der Gesprächsperson zunächst die Streitigkeit außergerichtlich zu lösen, die Versicherung des Unfallgegners sei jedoch nicht zur Zahlung bereit gewesen. Der Anwalt habe daraufhin Klage erhoben, was die Versicherung des Unfallgegners bewogen habe, ein erstes Angebot zu unterbreiten, welches jedoch nicht die volle Schadenssumme abgedeckt habe. Die Gesprächsperson schilderte, dass ihr Anwalt durch erneute Verhandlung mit der Versicherung des Unfallgegners die Zahlung der vollen Summe („ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“) erreichen konnte. Die interviewte Person gab an, dass es für ihre Entscheidung, sich einen Anwalt zu suchen und Klage zu erheben, unerheblich gewesen sei, dass sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügte, weil sie sich sicher war, dass die Schuld eindeutig zu beweisen gewesen wäre. (Interview Nr. 5)

Anhand der vorliegenden Daten wurden zunächst bivariate Analysen durchgeführt und somit Zusammenhänge zwischen zwei Variablen untersucht, um zu prüfen, bei welchen Befragten die Konflikte besonders häufig oder besonders selten durch ein gerichtliches Verfahren gelöst wurden. Dabei zeigen sich signifikante Unterschiede u.a. in Abhängigkeit von den soziodemografischen Eigenschaften der Befragten, der Art des Konflikts und auch der Beratung im Zusammenhang mit dem Konflikt. Da bei diesen Analysen jedoch die Zusammenhänge der erklärenden Variablen untereinander nicht berücksichtigt werden, wurde diese Fragestellung anhand von multivariaten Analysen untersucht. Die Auswertung erfolgte dabei getrennt für Klägerinnen bzw. Kläger und Beklagte.

Für die Analyse wurden logistische Regressionen berechnet, die es ermöglichen, gleichzeitig die Zusammenhänge mehrerer Variablen auf die zu erklärende Variable (hier: gerichtliche Verhandlung) zu schätzen. Die logistische Regressionsanalyse gibt Auskunft darüber, wie die Wahrscheinlichkeit für ein Gerichtsverfahren steigt, wenn eine bestimmte Merkmalsausprägung (z. B. eine Rechtsschutzversicherung) vorliegt und die weiteren Variablen im Modell kontrolliert werden. Diese multivariaten Analysen erlauben sowohl Aussagen darüber, ob ein statistisch signifikanter Zusammenhang besteht, als auch wie stark dieser ist.

Die statistischen Ergebnisse der logistischen Regression sind in Tabelle 102 und 103 im Anhang einsehbar. Im Folgenden werden die Ergebnisse für die einzelnen unabhängigen Variablen dargestellt.

Insgesamt erreichen beide Regressionsmodelle eine mittlere Modellgüte, d.h., sowohl für die Klagenden als auch die Beklagten sind die einbezogenen Variablen relativ gut in der Lage vorherzusagen, ob ein gerichtliches Verfahren stattgefunden hat oder nicht. Dabei ist die Modellgüte bei den Beklagten etwas höher, d.h., es wird ein höherer Anteil der auftretenden Unterschiede erklärt als bei den Klagenden.

Bei den Klagenden ist keine der soziodemografischen Variablen statistisch signifikant. Demnach hat unter Berücksichtigung der weiteren Erklärungsfaktoren keines der erhobenen Persönlichkeitsmerkmale einen Einfluss darauf, ob eher geklagt wird. Auf Seite der Beklagten ist der Einfluss des Geschlechts signifikant. Hier ist die Wahrscheinlichkeit für Frauen als Beklagte vor Gericht zu stehen um etwa 40 % geringer als bei Männern.

Das Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung erhöht für Klagende die Wahrscheinlichkeit eines Gerichtsverfahrens um fast die Hälfte. Damit bestätigt sich die Annahme, dass Personen mit Rechtsschutzversicherung eher klagen. Die Bedeutung der Rechtsschutzversicherung verdeutlicht auch die Fallbeschreibung in Textbox 3. Ein entgegengesetztes Bild findet sich auf Seite der Beklagten, hier wurde der bedeutsamste Konflikt *seltener* gerichtlich gelöst, wenn die betroffene Person rechtsschutzversichert war. Möglicherweise kann in diesen Fällen die Rechtsschutzversicherung bzw. eine Anwältin oder ein Anwalt die Klage abwenden, was in der Folge zu weniger Gerichtsverfahren führt.

Textbox 3: Bedeutung von Rechtsschutzversicherungen für ein gerichtliches Verfahren

In einem Fall ging es um eine Forderung infolge des Dieselskandals, die Person gab einen Streitwert von 18.000 € an. Die Betroffenen informierten sich zuerst bei ihrer Rechtsschutzversicherung hinsichtlich einer Kostenübernahme. Nach einer Zusage der Kostenübernahme haben sie sich selbst um einen Anwalt gekümmert. Dieser habe zunächst Forderungen an verschiedene Stellen (u.a. die finanzierende Bank und das Autohaus) gerichtet, die nach Angabe der Gesprächsperson alle zurückgewiesen wurden. Auf Rat des Anwalts habe man anschließend eine Klage eingereicht. Die interviewte Person schilderte, dass es vor einem Urteil zu einem „Kulanzangebot“ der Gegenseite kam. Darin sei ein Teil der Summe (ca. 12.000 €) als Gutschein angeboten worden. Da sie einen gerichtlichen Erfolg als unsicher einschätzten, nahmen die Betroffenen das Angebot an. Die Gesprächsperson berichtete, dass die Kostenübernahme von großer Bedeutung war; ohne die Rechtsschutzversicherung hätte sie keine Klage erhoben, weil sie das finanzielle Risiko als zu hoch einschätzte. (Interview Nr. 3)

Verfahren mit höheren Streitwerten werden sowohl auf Seiten der Klagenden als auch der Beklagten signifikant häufiger gerichtlich gelöst. Ob der Konfliktgegner eine Privatperson oder ein Unternehmen ist, hat unter Berücksichtigung der weiteren Kontextfaktoren für beide Seiten hingegen keinen signifikanten Einfluss.

Textbox 4: Verfahren mit geringen Streitwerten

Die Gesprächsperson berichtete von einer Auseinandersetzung mit einem privaten Vermieter, bei der es um die Rückzahlung einer Mietkaution i.H.v. 600 € ging. Die Person gab an, sich online auf der Seite des Mieterschutzvereins zur Rechtslage informiert und die eigenen Erfolgsaussichten in einem gerichtlichen Verfahren daraufhin als schlecht eingeschätzt zu haben. Weil sie auch über keine Rechtsschutzversicherung verfügte, entschied sie sich selbst aktiv zu werden und die Rückzahlung immer wieder einzufordern. Die Rückzahlung des Betrags habe sie dann nach ca. zweimonatiger schriftlicher Auseinandersetzung erreicht. (Interview Nr. 2)

Bei Betrachtung der Ziele, die im Rechtskonflikt verfolgt wurden, zeigt sich, dass potentiell Klagende, die Gerechtigkeit als Ziel nennen, fast 60 % häufiger tatsächlich klagen als Personen, die andere Ziele verfolgen. Personen, die den Ausgleich eines Schadens oder die Rückzahlung eines Geldbetrags erreichen wollen, klagen hingegen seltener. Zudem zeigt die Analyse, dass bei Personen, die eine Auseinandersetzung vermeiden wollen, die Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Klärung nur etwa halb so hoch ist, wie bei Personen, die dieses Ziel nicht verfolgen.

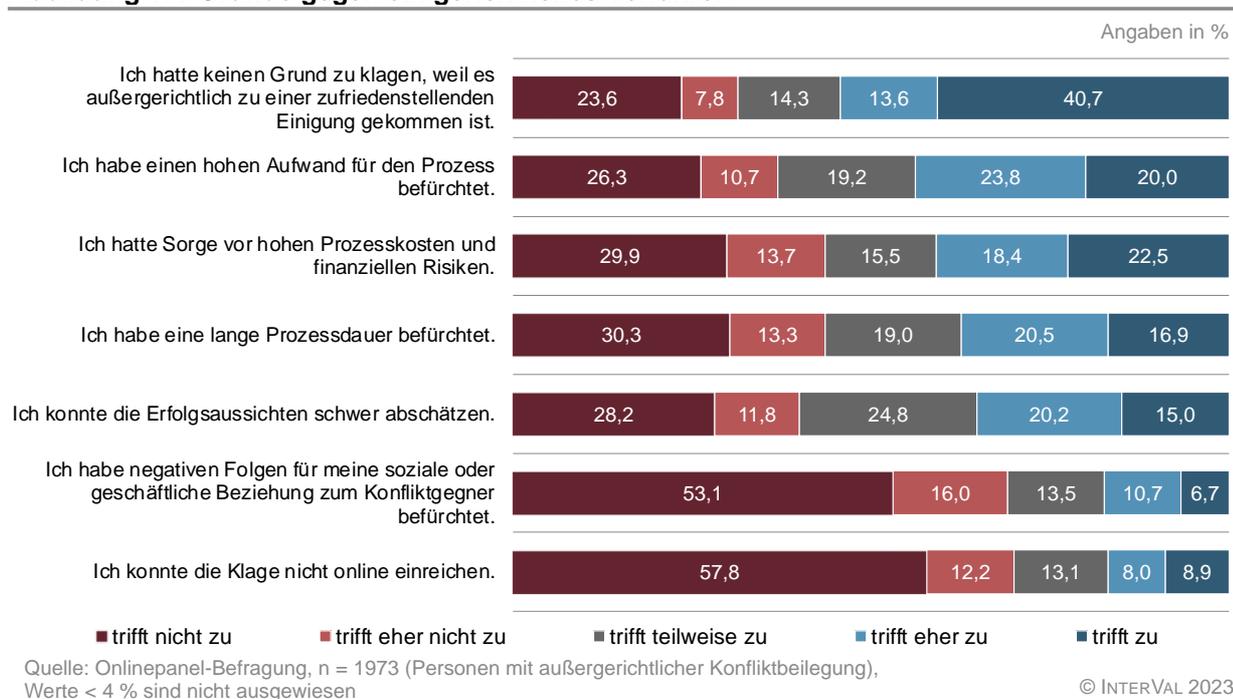
Auch das Beratungsverhalten hat einen signifikanten Einfluss auf eine gerichtliche Klärung des Konflikts. Personen, die sich bei einer professionellen Stelle haben beraten lassen, klagen etwa dreimal häufiger als Personen ohne professionelle Beratung. Solch ein positiver Zusammenhang zwischen professioneller Beratung und einem Gerichtsverfahren besteht etwas schwächer auch bei den Beklagten.

Besonders starke Effekte auf die gerichtliche Klärung zeigen sich in Abhängigkeit vom Rat der professionellen Beratung. Für Klagende und Beklagte gilt, dass die Wahrscheinlichkeit eines Gerichtsverfahrens über 6-mal so hoch ist, wenn die professionelle Stelle zur gerichtlichen Klärung geraten hat. Parallel dazu ist die Wahrscheinlichkeit eines Gerichtsverfahrens auf beiden Seiten um fast 90 % gesenkt, wenn die Beratung den Konflikt schon ohne die Einschaltung eines Gerichts lösen konnte. Das Aufsuchen einer professionellen Beratung sowie der Rat zu einer gerichtlichen Klärung haben von der untersuchten Variablen den größten Einfluss darauf, ob der Konflikt gerichtlich geklärt wird. Wie weiter oben dargestellt (siehe Tabelle 23), sind es vor allem Anwältinnen und Anwälte sowie Rechtsschutzversicherungen und Vertrauensanwälte der Rechtsschutzversicherung, die professionell beraten und denen somit eine Schlüsselrolle zukommt. Verbraucherzentralen oder Mieterberatungen beraten auch professionell, spielen aber rein quantitativ eine untergeordnete Rolle.

4.2.3.4 Gründe gegen ein gerichtliches Verfahren

Befragte, die ihren Konflikt nicht auf gerichtlichem Weg gelöst haben, sollten angeben, aus welchen Gründen sie davon abgesehen haben. Abbildung 17 zeigt, dass die meisten Befragten angaben, dass es bereits außergerichtlich zu einer zufriedenstellenden Einigung kam und ein gerichtliches Verfahren daher nicht nötig war. Textbox 5 zeigt Beispiele für solche Fälle, in denen die Lösung des Konfliktes bereits außergerichtlich erfolgte. Jeweils rund 40 % befürchteten zudem den hohen Aufwand für einen Prozess oder hatten Sorge vor den Kosten. An vierter und fünfter Stelle folgen „lange Prozessdauern“ und „schwer abschätzbare Erfolgsaussichten“ als Gründe gegen ein Verfahren. Potenzielle negative Folgen für die soziale oder geschäftliche Beziehung zum Konfliktgegner sowie die fehlende Möglichkeit, die Klage online einzureichen, waren für die Mehrheit der Befragten keine relevanten Gründe zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens.

Abbildung 17: Gründe gegen ein gerichtliches Verfahren



Durchschnittlich wählte jede bzw. jeder Befragte zwei bis drei der aufgeführten Gründe als (eher) zutreffend aus. Dabei wurden insbesondere unsichere Erfolgsaussichten, Sorge vor hohen Prozesskosten, lange Prozessdauern und ein hoher Aufwand häufig zusammen genannt. Befragte, die eine zufriedenstellende außergerichtliche Einigung erzielten, nannten seltener zusätzliche Gründe.

Textbox 5: Außergerichtliche Lösung von Konflikten

Eine Person berichtete von einem Streitfall, bei dem es um die Rückforderung einer Reservierungsgebühr im Rahmen eines geplanten Hauskaufes ging. Nach Aussage der befragten Person wurde bei der Reservierung ausgehandelt und schriftlich festgehalten, dass es zu einer solchen Rückzahlung komme, wenn der Kauf nicht zustande kommt. Als dieser Fall eintrat, habe die befragte Person zunächst über einen Zeitraum von sechs Monate selbst versucht, das Geld zurückzuerhalten. Danach habe sie einen Anwalt eingeschaltet, der über einen Zeitraum von sechs Monaten versucht habe, eine außergerichtliche Lösung zu erreichen. Die Gegenseite habe zunächst eine Rückzahlung von 80 % angeboten, woraufhin ihr Anwalt geraten habe, weiterhin auf die gesamte Summe zu bestehen. Diese sei dann auch von der Gegenseite gezahlt worden. Die befragte Person gab an, dass ihre Rechtsschutzversicherung die Kosten übernommen habe, dies für sie aber keine Rolle gespielt habe, weil sie auch auf eigene Kosten vor Gericht gegangen wäre. Ausschlaggebend hierfür war die aus ihrer Sicht eindeutige Rechtslage, so dass sie sich bzgl. des Prozessergebnisses sicher war. Da es durch Einschaltung des Anwalts bereits zu einer zufriedenstellenden Lösung gekommen war, sei eine Klage jedoch nicht mehr notwendig gewesen. (Interviews Nr. 8)

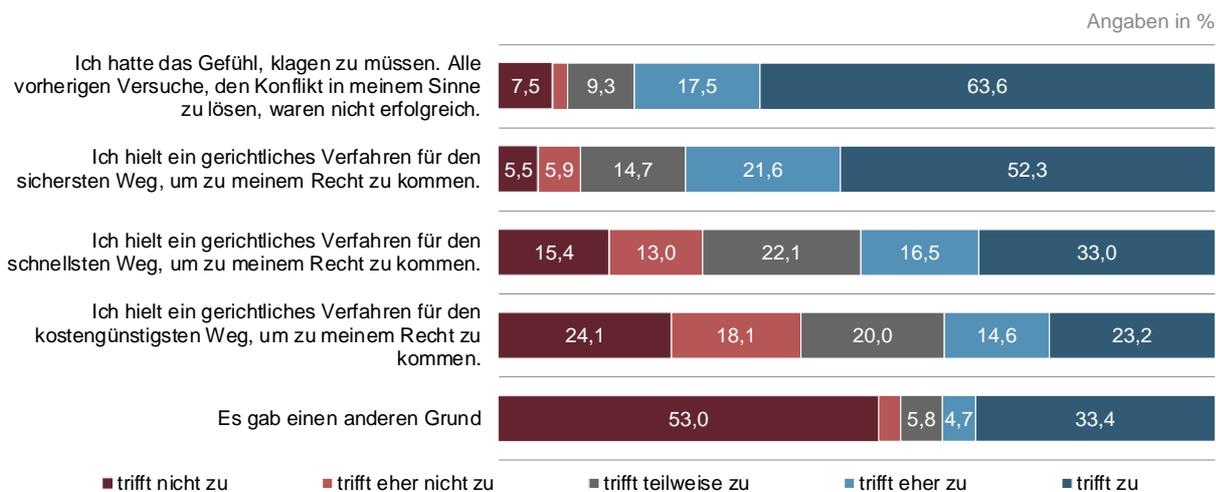
Eine andere befragte Person berichtete von einer Auseinandersetzung, in der sie zu Unrecht beschuldigt worden sei, ein anderes Auto beim Ausparken beschädigt zu haben (Streitwert von ca. 450 €). Der Geschädigte habe mit einer Klage gedroht. Die Gesprächsperson habe sich daraufhin direkt an einen Anwalt ihrer Rechtsschutzversicherung gewandt und auch nicht anderweitig informiert, weil sie sich eindeutig im Recht sah und nicht auf „die Anschuldigungen“ der Gegenseite einlassen wollte. Die weitere Kommunikation sei ausschließlich über den Rechtsanwalt erfolgt und der Konflikt sei auch durch den Anwalt ohne Einschaltung eines Gerichts geklärt worden. Die Gesprächsperson war zufrieden mit dem Ausgang des Konflikts, weder sie noch ihre Kfz-Versicherung mussten für den Schaden aufkommen. Sie bedauerte allerdings, dass der Klärungsprozess etwa vier Wochen gedauert habe, obwohl der Sachverhalt nach eigenen Angaben eindeutig war. (Interview Nr. 10)

4.2.3.5 Gründe für ein gerichtliches Verfahren

Die Gründe, aus denen es zu einem gerichtlichen Verfahren kam, sind in den folgenden Abbildungen getrennt für Klägerinnen bzw. Kläger (Abbildung 18) sowie Beklagte (Abbildung 19) dargestellt.

Bei den Klägerinnen bzw. Klägern haben sich rund 80 % der Befragten für ein gerichtliches Verfahren entschieden, weil vorige Konfliktlösungsversuche nicht erfolgreich waren. Rund drei Viertel der Befragten hielten ein Gerichtsverfahren für den sichersten Weg, um ihr Recht durchzusetzen. Die Hälfte der Befragten sah das Gerichtsverfahren zudem als den schnellsten, aber nur ein Drittel als den kostengünstigsten Weg an.

Abbildung 18: Gründe für ein gerichtliches Verfahren bei Klägerinnen bzw. Klägern

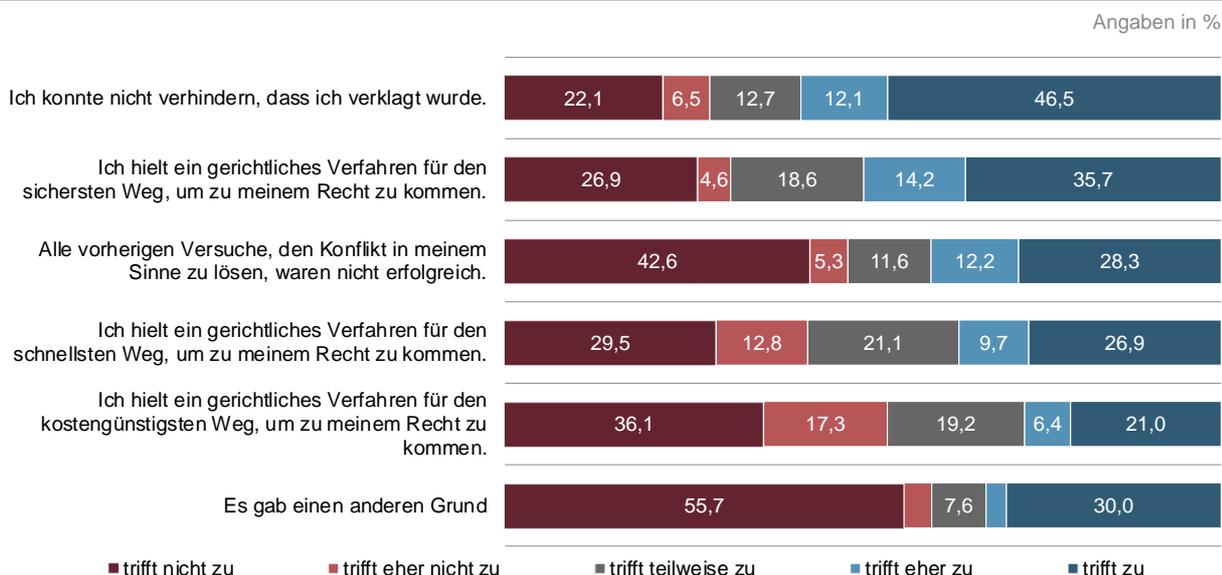


Quelle: Onlinepanel-Befragung, n = 518 (Klagende vor Gericht), Werte < 4 % sind nicht ausgewiesen

© INTERVAL 2023

Beklagte vor Gericht gaben hingegen am häufigsten an, dass sie nicht verhindern konnten, verklagt zu werden. Darüber hinaus zeigen sich ähnliche Tendenzen wie bei den Klägerinnen bzw. Klägern, jedoch mit etwas geringerer Zustimmung. Als zweithäufigster Grund wird angegeben, dass die Beklagten ein Gerichtsverfahren als den sichersten Weg ansehen, um zu ihrem Recht zu kommen.

Abbildung 19: Gründe für ein gerichtliches Verfahren bei Beklagten



Quelle: Onlinepanel-Befragung, n = 236 (Beklagte vor Gericht), Werte < 4 % sind nicht ausgewiesen

© INTERVAL 2023

Etwa jeweils ein Drittel der befragten Klägerinnen bzw. Kläger und Beklagten hat in einer offenen Abfrage zudem einen „anderen Grund“ benannt. Häufig wurden dabei die zuvor dargestellten Gründe bestärkt oder erläutert. Vereinzelt gaben Befragte an, dass sie auf Anraten der Anwältin bzw. des Anwalts oder einer anderen beratenden Stelle geklagt haben. Andere klag-

ten, um „Recht zu bekommen“, aus „Wut“ oder um „Gerechtigkeit“ zu bekommen. Einige Befragte haben sich für ein Gerichtsverfahren entschieden, damit der Konflikt abgeschlossen werden kann („*Ich will wieder meine Seelenruhe haben*“), die Schuld eindeutig festgestellt werden könne („*Besseres Gefühl, als durch Gericht die Unschuld von mir geklärt wurde*“) oder andere Personen gewarnt werden können („*Den Betrug der Firma [...] aufdecken und andere Verbraucher davor warnen*“).

4.2.3.6 Zufriedenheit mit der Lösung des Konfliktes

Insgesamt ist die Mehrheit der Befragten zufrieden oder eher zufrieden mit dem von ihnen beschrittenen Weg zur Konfliktbeilegung (siehe Abbildung 20). Etwa jeder Fünfte Befragte ist unzufrieden oder eher unzufrieden.

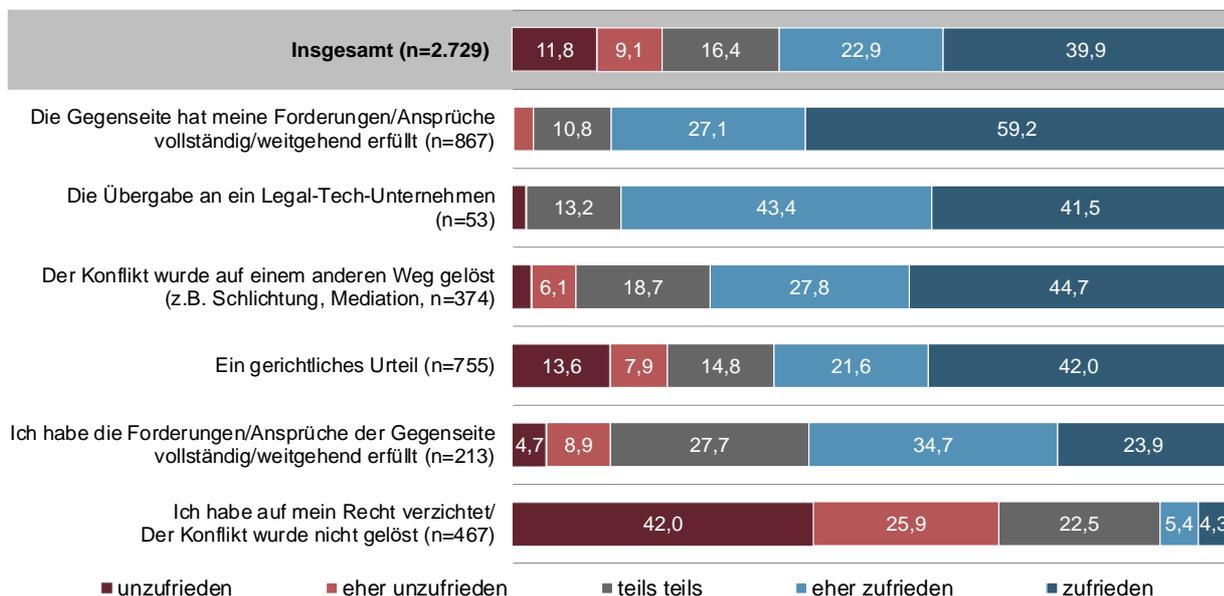
Dabei bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Wegen der Konfliktbeilegung. Befragte, deren Forderung erfüllt wurde oder die ihren Konflikt an ein Legal-Tech-Unternehmen übergeben haben, sind (eher) zufrieden. Von den Befragten mit Gerichtsverfahren sind fast zwei Drittel (eher) zufrieden, dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Befragten, die ihr Gerichtsverfahren gewonnen haben, etwa gleich groß ist, also ebenfalls ca. zwei Drittel beträgt. Die Analyse zeigt auch das Offensichtliche, dass Befragte, die das Verfahren vollständig oder teilweise gewonnen haben, deutlich häufiger zufrieden sind als Personen, die das Verfahren verloren haben. Gleichzeitig ist die Unzufriedenheit bei Befragten mit Gerichtsverfahren am zweithöchsten, 21,6 % sind hier mit der Konfliktbeilegung (eher) unzufrieden. Bei nicht gelösten Konflikten ist die Unzufriedenheit mit Abstand am höchsten. Zudem zeigt sich, dass Befragte, die selbst Ansprüche an die Gegenseite stellten, häufiger zufrieden sind als Personen, gegen die Ansprüche gestellt wurden.

Textbox 6: Unzufriedenheit mit gerichtlichen Urteilen

Eine Person berichtete von einem Konflikt, bei dem es um die Ausbesserung einer Bauleistung ging (Streitwert rund 20.000 €). Die Betroffenen hatten keine Rechtsschutzversicherung und sich deshalb selbst um einen Anwalt gekümmert. Der Anwalt habe daraufhin versucht, eine außergerichtliche Lösung des Problems herbeizuführen, etwa mit dem Ziel der Beseitigung des Schadens, der Zahlung des Betrages oder der Rückabwicklung. Der Anwalt habe zu diesem Zeitpunkt vor einer Klage gewarnt und dies mit einer möglichen Insolvenz der Gegenseite begründet. Die Gesprächsperson wollte aber „dass es weitergeht“ und wollte „nicht aufgeben“ und habe sich deshalb – entgegen dem anwaltlichen Rat – für eine Klage entschieden. Beim Gerichtsverfahren sei es dann zu Verzögerungen durch einen erforderlichen Gutachterwechsel und die Covid-19-Pandemie gekommen. Die betroffene Person gab an, das Verfahren letztendlich gewonnen, aber kein Geld erhalten zu haben, weil der Gegner Insolvenz angemeldet habe. Mit dem Ergebnis ist die befragte Person sehr unzufrieden, sie gibt an, das „Vertrauen in das Recht verloren“ zu haben. Die Kosten für Anwalt und Gutachter seien am Ende höher gewesen als der gesamte Streitwert, um den es im Verfahren gegangen sei. (Interview Nr. 6)

Abbildung 20: Zufriedenheit mit dem Weg der Konfliktbeilegung

Angaben in %



Quelle: Onlinepanel-Befragung, Werte < 4 % sind nicht ausgewiesen

© INTERVAL 2023

4.2.4 Ergebnisse aus den Interviews mit Verbänden zu vulnerablen Gruppen

Da im Rahmen der Panel-Befragung nicht sichergestellt werden konnte, dass die Ergebnisse auch Aussagen für vulnerable Gruppen wie bspw. Menschen mit Behinderungen zulassen, waren im Rahmen des Arbeitspaketes ergänzende Interviews mit entsprechenden Verbänden und Organisationen geplant, die Auskunft über mögliche Hinderungsgründe beim Zugang zu Zivilverfahren für diese Gruppen geben können.

Hierfür wurden sechs Organisationen über unterschiedliche Kanäle kontaktiert und um ein Interview gebeten. Zwei der kontaktierten Stellen meldeten zurück, dass in ihrer Organisation keine (ausreichenden) Erfahrungen zum Thema Zugang zu Zivilverfahren vorliegen und ihnen daher keine Einschätzung möglich ist. Auch auf mehrfache Nachfrage konnte keine Person innerhalb dieser Verbände ausgemacht werden, die im Zugang zu Zivilverfahren ein zielgruppenspezifisches Problem sieht und diesbezüglich Auskunft geben wollte.

Im weiteren Verlauf wurde die Anfrage bei den Verbänden daher offener gefasst und nicht auf Zivilverfahren begrenzt.

Mit einem Verband konnte daraufhin ein Interview geführt werden. Die berichteten Erfahrungen bezogen sich dabei insbesondere auf die Klagebereitschaft von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen in Verbindung mit Sozialgerichten. Die Interviewpartnerin berichtete, dass die betroffenen Personen häufig vor einem Gerichtsverfahren zurückschrecken. Die

Gründe dafür stimmen weitestgehend mit denen überein, die auch im Rahmen der Bevölkerungsbefragung ermittelt wurden.²⁹² Einer der wichtigsten Gründe gegen ein Gerichtsverfahren ist aus Sicht der interviewten Verbandsvertreterin die Sorge der Betroffenen vor einem großen Aufwand für ein Gerichtsverfahren. Diese sei ihrer Erfahrung nach in dieser Bevölkerungsgruppe besonders hoch, da häufig bereits ein hoher Aufwand durch die Beantragung von lebensnotwendigen Leistungen bestehe. Der zusätzliche „Papierkram“ werde daher oft gescheut. Eine weitere Besonderheit sieht die Interviewpartnerin darin, dass in dieser Bevölkerungsgruppe vermehrt Angst davor besteht, eine Aussage vor Gericht tätigen zu müssen.

Nach Aussage der Interviewpartnerin würden die vorhandenen Konflikte im Sozialrecht selten auf einem anderen, außergerichtlichen Weg geklärt, häufig würden sich die Betroffenen damit zufriedengeben, dass der Konflikt nicht gelöst werden kann.

Ein weiterer Verband führte in einer Rückmeldung per E-Mail aus, dass seiner Erfahrung nach außergerichtliche Streitbeilegung auch für Menschen mit Behinderung eine Rolle spielt. Es wird angenommen, dass Schlichtungsstellen und Legal-Tech-Unternehmen insb. für vulnerable Gruppen attraktive Alternativen darstellen, da dadurch der beschriebene Aufwand reduziert werden kann.

4.2.5 Zusammenfassung Klageverhalten von Privatpersonen

Rund 18 % der Privatpersonen hatten innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens einen zivilrechtlichen Konflikt, der durch ein gerichtliches Verfahren gelöst oder beendet wurde. Demnach waren über 80 % und damit das Gros der Bevölkerung in den letzten 10 Jahren weder als klagende noch als beklagte Partei in ein zivilrechtliches Verfahren involviert.

Häufiger als den Weg zu Gericht haben Befragte andere Wege zur Lösung ihrer Konflikte genutzt bzw. nutzen können. Durch Kulanz und Käuferschutz haben je 31 % der Befragten mindestens einen Konflikt innerhalb der letzten zehn Jahre gelöst, durch Einschaltung eines Anwalts (ohne anschließendes Gerichtsverfahren) 23 %. Deutlich seltener als einen Konflikt gerichtlich zu lösen, haben Befragte hingegen Schlichtungen und Mediation genutzt oder das Problem an ein Legal-Tech-Unternehmen übergeben.

Bei der Beschreibung des bedeutsamsten Konflikts berichteten die Befragten häufig von Fällen, bei denen sie selbst Forderungen an eine andere Partei hatten. Konflikte mit anderen Privatpersonen sind dabei genauso häufig vertreten wie Konflikte mit Unternehmen. Die häufigsten Bereiche dieser Konflikte waren „Kauf von Waren“, „Miete“, „Straßenverkehr / Verkehrsunfall“ und „Reisen / Beförderung“. Bei den meisten Streitigkeiten ging es nur um geringe Streitwerte und das, obwohl nach dem bedeutsamsten Konflikt der letzte zehn Jahre gefragt wurde. In einem Viertel lag der Streitwert unter 600 €, in weiteren 28 % zwischen 600 € und 2.000 €. Die

²⁹² So wurde im Gespräch thematisiert, dass Sorge vor langen Verfahrensdauern besteht, sowie davor, das Verhältnis zum Konfliktgegner zu schädigen. Auch Angst vor hohen Anwaltskosten spielt eine Rolle.

meisten Befragten (46 %) wollten in ihrem Konflikt Gerechtigkeit erreichen, am zweithäufigsten wurde der „Ausgleich eines Nachteils oder Schadens“ als Ziel genannt.

Zur Lösung des bedeutsamsten Konfliktes suchten sich rund Dreiviertel der Befragten professionelle Beratung, die meisten bei einer Anwältin bzw. einem Anwalt ihrer Wahl. Die Daten zeigen, dass sich Privatpersonen vor allem bei höheren Streitwerten beraten lassen. So hat sich bei geringen Streitwerten (bis unter 600 €) nur rund die Hälfte der Befragten Beratung gesucht. Die Rechtsberatung führte aus Sicht der befragten Personen insbesondere dazu, dass sie Klarheit über die Rechtsposition erlangt haben. Etwa 60 % der Befragten wurden zudem eigenen Angaben zufolge über die Vor- und Nachteile eines gerichtlichen Verfahrens aufgeklärt. Genauso viele Befragte haben die Erfahrung gemacht, dass ihnen zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung geraten wurde. Zu einer gerichtlichen Klärung wurde in etwa 40 % der Fälle geraten. Diesen Rat erhielten dabei häufiger jene Personen, die in einem Konflikt mit Privatpersonen standen sowie um einen höheren Streitwert stritten.

Am häufigsten wurden die beschriebenen Konflikte (32 %) durch ein Entgegenkommen der Gegenseite gelöst, die die Ansprüche bzw. Forderungen erfüllt hat. Ein gerichtliches Urteil ist der zweithäufigste Weg (28 %) der Beilegung des bedeutsamsten Konflikts der Befragten. Der wichtigste Einflussfaktor für die Entscheidung für oder gegen ein Gerichtsverfahren ist der Rat der Rechtsberatung. So ist die Wahrscheinlichkeit für eine Klage sechsmal so hoch, wenn in der Rechtsberatung hierzu geraten wurde. Auch das Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung beeinflusst das Klageverhalten. Bei Klagenden erhöht sie die Wahrscheinlichkeit für eine gerichtliche Konfliktlösung, bei Beklagten reduziert die Versicherung die Wahrscheinlichkeit für eine gerichtliche Lösung.

Aus Sicht von Privatpersonen kommt es insbesondere dann zu einem gerichtlichen Verfahren, wenn alle übrigen Wege zur Beilegung des Konflikts gescheitert sind. Dementsprechend ist der wichtigste Grund gegen ein gerichtliches Verfahren, dass bereits auf anderem Weg eine hinreichend zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Dieses Ergebnis, dass ein Gerichtsverfahren in der Regel als letztmöglicher Lösungsweg genutzt wird, wird auch durch die vertiefenden Interviews bestätigt. Demnach geht einem möglichen Verfahren häufig ein umfangreicher und langwieriger Verhandlungsprozess voraus, der entweder von den Betroffenen selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt geführt wurde.

Weitere Gründe, die bei vielen Befragten gegen ein Gerichtsverfahren sprechen, sind Sorgen vor einem hohen Aufwand sowie vor hohen Prozesskosten. Eine abschreckende Wirkung des zu erwartenden hohen Aufwandes sehen auch die interviewten Verbände für vulnerable Personengruppen.

Rückblickend sind nahezu alle Befragten mit dem von ihnen gewählten Weg der Konfliktlösung zufrieden. Besonders hoch ist die Zufriedenheit, wenn es zu einer bilateralen Einigung kam und

die Gegenseite die Forderungen oder Ansprüche vollständig oder weitgehend erfüllt hat. Geringe Zufriedenheit besteht hingegen, wenn der Konflikt gar nicht gelöst wurde bzw. die oder der Befragte auf sein Recht verzichtet hat. Auch die Mehrheit derer, die ein gerichtliches Verfahren gewählt haben, ist mit dem beschrittenen Weg zufrieden. Jedoch ist der Anteil der Befragten, die unzufrieden sind, mit rund 20 % vergleichsweise hoch. Ein wichtiger Einflussfaktor ist hier, ob die befragte Person das Gerichtsverfahren gewonnen oder verloren hat. Ein Fall aus den vertiefenden Interviews illustriert, dass auch bei gerichtlichem Erfolg Unzufriedenheit entstehen kann, weil trotz des Erfolgs vor Gericht Aufwand und Kosten überwiegen können.

5 Befragung von Unternehmen und Unternehmensverbänden

Neben Privatpersonen sind Unternehmen die zweite relevante Gruppe, die vor den Zivilgerichten als klagende oder beklagte Partei auftreten können. Dabei existieren auch auf Unternehmensseite neben einem Gerichtsverfahren diverse Strategien, um Konflikte außergerichtlich zu lösen oder ihnen vorzubeugen. Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde deshalb das Klage-, Konflikt- und Kulanzverhalten von Unternehmen bei zivilrechtlichen Auseinandersetzungen untersucht. Hierfür wurden 300 Unternehmen standardisiert befragt und Interviews mit bzw. Abfragen bei Unternehmensverbänden durchgeführt.

5.1 Methodisches Vorgehen

Zwischen dem 21.4. und 13.5.2022 wurden 300 Unternehmen computergestützt telefonisch durch den externen CATI-Dienstleister nhi² befragt. Neben allgemeinen Angaben zum Unternehmen und dem Kundenkreis wurden folgende Angaben zum Konfliktverhalten erhoben:

- Anzahl und Entwicklung zivilgerichtlicher Verfahren mit Kunden in den letzten zehn Jahren,
- Nutzung und Entwicklung von
 - außergerichtlichen Konfliktlösungswegen und
 - Strategien zur Konfliktvermeidung,
- Gründe für das Konfliktverhalten,
- Entwicklung des Konfliktverhaltens der Kunden sowie
- ggf. Gegebenheiten internationaler Streitigkeiten

Der Fokus lag dabei auf dem Bereich der Kundenbeziehungen, Beziehungen mit Lieferanten wurden bewusst ausgeschlossen.²⁹³ Der Fragebogen für die telefonischen Interviews wurde vom Projektteam entwickelt und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Fragebogen enthält überwiegend standardisierte Fragen sowie wenige offene Fragen. Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen und die Teilnahmebereitschaft der Unternehmen zu erhöhen, wurde neben dem Begleitschreiben des Auftraggebers ein weiteres individuelles Begleitschreiben vorab übermittelt.

Für die Auswertung wurden die offenen Angaben der Befragten überprüft und gruppiert. Die Auswertung der quantitativen Angaben erfolgte in einem ersten Schritt rein deskriptiv. Im zweiten Schritt wurden Gruppenvergleiche (z.B. nach Unternehmensgröße oder Wirtschaftszweig) durchgeführt, um Zusammenhänge zwischen zwei Variablen zu identifizieren. Diese wurden jeweils auf ihre statistische Signifikanz hin getestet.

²⁹³ Dies hätte die Befragung für die Befragten noch länger und anspruchsvoller gemacht und damit die Datenqualität belastet. Streitigkeiten zwischen Unternehmen sind Teil der Untersuchung, sie wurden aber nur aus der Perspektive der Lieferanten erfasst.

Die Interviews und Abfragen bei den Unternehmensverbänden dienten als Ergänzung der Ergebnisse der standardisierten Unternehmensbefragung und wurden im Anschluss an erste Analysen der Unternehmensbefragung im Juli 2022 durchgeführt. Insgesamt wurden 15 Verbände kontaktiert und um telefonische Gespräche zu den Themen

- Entwicklung zivilrechtlicher Probleme,
- Klageverhalten der Mitglieder und
- Strategien zur Konfliktvermeidung und außergerichtlichen Streitbeilegung

gebeten. Die Auswahl der Verbände erfolgte so, dass verschiedenen Wirtschaftszweige sowie Größenklassen der Unternehmen vertreten waren.

Nicht alle der angefragten Verbände waren zu telefonischen Gesprächen bereit, was vor allem darauf zurückzuführen war, dass bei einigen der betreffenden Verbände nach eigener Aussage keine oder nur geringe Informationen zum Konfliktverhalten der Mitgliedsunternehmen vorlagen. Drei Ansprechpersonen meldeten zurück, dass sie aus diesem Grund keine Einschätzung geben können. Insgesamt sind die Ergebnisse aus sechs telefonischen Interviews, einer kurzen telefonischen Rückmeldung und zwei schriftlichen Rückmeldungen in die Auswertung eingeflossen. Drei weitere Verbände gaben trotz wiederholter Nachfrage keine Rückmeldung zur Anfrage.

5.2 Beschreibung der standardisiert befragten Unternehmen

Die Grundgesamtheit der Unternehmen in Deutschland ist groß und heterogen. Insgesamt gibt es in Deutschland mehr als 3 Millionen Unternehmen verschiedener Branchen, Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen. Beim Großteil dieser Unternehmen (87,7 %) handelt es sich um kleine Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten (siehe Tabelle 25). Großunternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten machen hingegen weniger als ein Prozent aller Unternehmen in Deutschland aus. Die Zahl der Unternehmen (rechtliche Einheiten) blieb im Zeitverlauf zwischen 2006 und 2019 nahezu konstant.²⁹⁴ Die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen hat sich jedoch im Untersuchungszeitraum um 8,3 % erhöht.²⁹⁵

²⁹⁴ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, Unternehmensregister-System (URS): Rechtliche Einheiten 2006-2020.

²⁹⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen): Umsatzsteuerpflichtige 2005-2019.

Tabelle 25: Unternehmensgröße aller Unternehmen in Deutschland

	Anzahl	Prozent
<i>0 bis 9 Beschäftigte</i>	2.839.784	87,7
<i>10 bis 49 Beschäftigte</i>	325.421	10,0
<i>50 bis 249 Beschäftigte</i>	59.324	1,8
<i>250 und mehr Beschäftigte</i>	14.761	0,5
Gesamt	3.239.290	100

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, Unternehmensregister-System (URS): Unternehmen, Beschäftigtengrößenklassen 2020 © INTERVAL 2023

Kleine und mittlere Unternehmen, also das Gros der Unternehmen in Deutschland, sind häufig nicht international tätig. Die Exporteurquote, d.h. der Anteil der exportierenden Unternehmen an allen Unternehmen der gleichen Größenklasse liegt bei kleinen und mittleren Unternehmen mit einem Umsatz von bis 50 Mio. € bei nur 11 %.²⁹⁶

Vor diesem Hintergrund wurde für die Unternehmensbefragung eine geschichtete Zufallsauswahl gebildet, um untersuchen zu können, ob und inwiefern sich das Klage- und Konfliktverhalten zwischen kleineren und größeren Unternehmen unterscheidet. Um sicherzustellen, dass hierfür ausreichend Unternehmen jeder Größenklasse in der Datenbasis vertreten sind, wurde eine geschichtete Stichprobe aus der bisnode-Unternehmensdatenbank gezogen, in der mittlere und größerer Unternehmen gegenüber ihrem Anteil in der Grundgesamtheit überrepräsentiert waren. Mit der Überrepräsentation größerer Unternehmen sollte auch der Anteil der international tätigen Unternehmen im Sample größer werden als in der Grundgesamtheit. Dabei erfolgte eine Beschränkung auf sechs Wirtschaftszweige, so dass die Fallzahlen in jeder Gruppe ausreichend groß sind, um auch statistische Gruppenvergleiche zwischen verschiedenen Wirtschaftszweigen durchführen zu können. Die sechs Wirtschaftszweige wurden so ausgewählt, dass die für Zivilverfahren relevanten Wirtschaftszweige mit der größten Anzahl an Unternehmen abgedeckt sind. Dabei sind etwa Zweidrittel der Unternehmen in Deutschland in einem dieser sechs ausgewählten Wirtschaftszweige tätig. Die Auswahl erfolgte anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts (WZ 2008), die zwischen 17 Wirtschaftszweigen unterscheidet.²⁹⁷ Eine weitere Einschränkung bei der Auswahl der Unternehmen war das Gründungsjahr, es wurden bewusst nur Unternehmen berücksichtigt, die mehr als 10 Jahre existieren, um wahrgenommene Veränderungen im eigenen Konfliktverhalten oder dem von Kunden in diesem Zeitraum erfragen zu können.

²⁹⁶ Vgl. IfM Bonn, Berechnungen auf Basis des Statistischen Bundesamts: Sonderauswertung der Umsatzsteuerstatistik, abrufbar unter https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/mittelstand_im_einzelnen/dokumente/M5b_Exporteurquote_GrKI_2010-2020.pdf (Stand: 14.4.2023).

²⁹⁷ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, Unternehmensregister-System (URS).

Die Auswahl sowie die Häufigkeit, mit der Unternehmen aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen befragt wurden, ist in Tabelle 26 dargestellt. Mit Einschränkungen bei den sonstigen Dienstleistungen und im Gastgewerbe wurden insgesamt ähnlich hohe Fallzahlen in allen Gruppen erreicht.

Tabelle 26: Wirtschaftszweige befragter Unternehmen

	Häufigkeit	Prozent
<i>Verarbeitendes Gewerbe</i>	58	19,3
<i>Freiberufliche, wiss. und techn. Dienstleistungen</i>	57	19,0
<i>Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz</i>	56	18,7
<i>Baugewerbe</i>	53	17,7
<i>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</i>	39	13,0
<i>Gastgewerbe</i>	37	12,3
Gesamt	300	100,0

Quelle: Befragung von Unternehmen, n =300 © INTERVAL 2023

Auch hinsichtlich der Beschäftigtenzahlen der Unternehmen wurde die Stichprobe quotiert, so dass die befragten Unternehmen relativ gleichmäßig über die Größenklassen verteilt sind (siehe Tabelle 27). Bei jeweils etwa einem Fünftel der Unternehmen handelt es sich um Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten oder Großunternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten. Kleine und mittlere Unternehmen (10 bis 49 Beschäftigte bzw. 50 bis 249 Beschäftigte) sind jeweils zu etwa 30 % in der Stichprobe vertreten.²⁹⁸ Gegenüber der Grundgesamtheit sind damit Kleinstunternehmen in der Stichprobe unter- und Großunternehmen überrepräsentiert, um statistische Vergleiche zwischen den Gruppen zu ermöglichen.

Tabelle 27: Unternehmensgröße befragter Unternehmen

	Anzahl	Prozent
<i>0 bis 9 Beschäftigte</i>	66	22,0
<i>10 bis 49 Beschäftigte</i>	87	29,0
<i>50 bis 249 Beschäftigte</i>	88	29,3
<i>250 und mehr Beschäftigte</i>	59	19,7
Gesamt	300	100

Quelle: Befragung von Unternehmen © INTERVAL 2023

Die Befragung richtete sich vorrangig an Geschäftsführende oder leitende Mitarbeitende der Rechtsabteilung, da davon auszugehen ist, dass diese Personen Aussagen zum Konflikt- und Kulanzverhalten des Unternehmens machen können. Tabelle 28 zeigt, dass ein Großteil der

²⁹⁸ Die Zuordnung zu den Unternehmen erfolgt ausschließlich auf Basis der Beschäftigtengrößenklassen.

Interviews mit Geschäftsführenden, Prokuristinnen bzw. Prokuristen, Inhaberinnen bzw. Inhabern oder Abteilungsleitungen geführt wurde. Bei etwa einem Fünftel der Befragten handelte es sich um Mitarbeitende der Rechtsabteilung oder eine Justiziarin bzw. einen Justiziar. Die sonstigen Befragten sind vorrangig in den Bereichen Buchhaltung, Finanzen, kaufmännische Leitung oder in der Personalabteilung tätig, es handelt sich dabei ebenfalls vorrangig um leitende Mitarbeitende.

Tabelle 28: Position im Unternehmen der interviewten Person

	Häufigkeit	Prozent
<i>Geschäftsführende, Prokurist/-innen, Inhaber/-innen oder Abteilungsleitung</i>	216	72,0
<i>Mitarbeitende der Rechtsabteilung bzw. Justiziar/-in</i>	56	18,7
<i>Sonstige Mitarbeitende</i>	28	9,3
Gesamt	300	100,0

Quelle: Befragung von Unternehmen, n =300 © INTERVAL 2023

Insgesamt verfügt fast ein Drittel der befragten Unternehmen über eine Rechtsabteilung oder eine Unternehmensjuristin bzw. einen -juristen (siehe Tabelle 104 im Anhang). In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße zeigt sich, dass große Unternehmen häufiger Rechtsabteilungen haben oder eine Justiziarin bzw. einen Justiziar beschäftigen als kleine und mittlere Unternehmen. Bei den großen Unternehmen (mehr als 250 Mitarbeitende) trifft dies etwa auf zwei Drittel zu, bei den kleineren Unternehmen verfügt lediglich ein Fünftel über eine Rechtsabteilung oder eine Justiziarin bzw. einen Justiziar. Zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen bestehen hier nur geringe Unterschiede.

Kundenstruktur

Aufgrund der Annahme, dass sich das Konfliktverhalten der Unternehmen in Abhängigkeit von der Kundengruppe (b2b oder b2c) unterscheidet, wurde im Rahmen der Befragung die Hauptkundengruppe der Unternehmen erfasst. Alle nachfolgenden Fragen zum Konfliktverhalten sollten die Unternehmen daraufhin ausschließlich hinsichtlich dieser Kundengruppe beantworten.

Etwa Zweidrittel der befragten Unternehmen (65,3 %) erzielen den Großteil ihres Umsatzes mit Unternehmen oder anderen Institutionen²⁹⁹, das andere Drittel (34,7 %) erzielt mindestens die Hälfte seines Umsatzes mit Privatpersonen. Somit wurden 196 Unternehmen zu Konflikten mit ihren Unternehmenskunden und 104 zu Konflikten mit ihren Privatkunden befragt. Wo auffällige Unterschiede bestehen, werden die Ergebnisse im Folgenden getrennt für diese beiden Gruppen dargestellt.

²⁹⁹ Zu anderen Institutionen zählen Genossenschaften, Verwaltungen oder andere Institutionen der öffentlichen Hand.

Die Kundenstruktur unterscheidet sich teilweise in Abhängigkeit vom Wirtschaftszweig und der Unternehmensgröße. Im verarbeitenden Gewerbe erwirtschaften über 90 % der befragten Unternehmen den Großteil ihres Umsatzes mit Unternehmen oder anderen Institutionen. Auch bei den freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie im Baugewerbe haben die befragten Unternehmen hauptsächlich Unternehmenskunden (siehe Tabelle 105 im Anhang). Die aus dem Gastgewerbe befragten Unternehmen haben hingegen überwiegend Privatpersonen als Kunden. Im Bereich der sonstigen Dienstleistungen sowie im Bereich von Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz ist das Verhältnis zwischen Unternehmens- und Privatkunden ungefähr ausgeglichen.

Bei der Größe zeigt sich, dass sowohl befragte Kleinstunternehmen (bis zu 9 Beschäftigte) als auch befragte Großunternehmen (250 oder mehr Beschäftigte) etwas häufiger Unternehmen und andere Institutionen als Hauptkundengruppe haben (siehe Tabelle 106 im Anhang). Diese Ergebnisse sind jedoch im statistischen Sinne nicht signifikant.

Bei der weiteren Interpretation der Ergebnisse sind die Unterschiede in Abhängigkeit vom Wirtschaftszweig oder der Größe des Unternehmens zu berücksichtigen. So können Gruppenunterschiede zwischen verschiedenen Wirtschaftszweigen möglicherweise auf die spezifische Kundenstruktur zurückgeführt werden oder umgekehrt. An entsprechenden Stellen im Bericht wird auf mögliche Korrelationen hingewiesen.

5.3 Ergebnisse zum Klageverhalten von Unternehmen

5.3.1 Zivilrechtliche Gerichtsverfahren und Klageverhalten

Unternehmen können als klagende oder beklagte Partei vor Gericht stehen. Die Justizstatistik erlaubt jedoch keine Aussage dazu, ob es sich bei den beteiligten Parteien um eine Privatperson, ein Unternehmen oder eine andere Organisation handelt. Die befragten Unternehmen wurden daher gefragt, wie viele gerichtliche Auseinandersetzungen sie in den letzten zehn Jahren hatten. Hierbei gaben 41,3 % der befragten Unternehmen an, dass sie in den letzten zehn Jahren keine zivilrechtliche Auseinandersetzung mit Kunden aus ihrer Hauptkundengruppe hatten, die gerichtlich gelöst wurde (siehe Tabelle 29). Nur rund die Hälfte der Unternehmen (52 % bzw. 165) konnte gesichert von gerichtlichen Streitigkeiten berichten. Rund ein Fünftel der befragten Unternehmen hatte weniger als fünf zivilgerichtliche Auseinandersetzungen in den letzten zehn Jahren. Nur rund 13 % der Unternehmen hatten mehr als zehn zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen mit Kunden aus ihrer Hauptkundengruppe in dieser Zeit und nur 5 % mehr als 50 gerichtliche Auseinandersetzungen.

Tabelle 29: Anzahl zivilgerichtlicher Auseinandersetzungen in den letzten 10 Jahren

	Häufigkeit	Prozent
<i>keine Auseinandersetzungen</i>	124	41,3
<i>weniger als 5 Auseinandersetzungen</i>	67	22,3
<i>zwischen 5 und 10 Auseinandersetzungen</i>	51	17,0
<i>zwischen 11 und 50 Auseinandersetzungen</i>	23	7,7
<i>mehr als 50 Auseinandersetzungen</i>	15	5,0
<i>weiß nicht / keine Angabe</i>	20	6,7
Gesamt	300	100

Quelle: Befragung von Unternehmen, n = 300 © INTERVAL 2023

Die Befragungsdaten wurden im Hinblick auf Unterschiede in der Häufigkeit von Gerichtsverfahren zwischen verschiedenen Unternehmensgruppen geprüft. Zwischen den Wirtschaftszweigen zeigen sich deutliche Unterschiede im Klageverhalten. Im Gastgewerbe waren gerichtliche Auseinandersetzungen eher selten. Im Bereich der sonstigen Dienstleistungen und im Baugewerbe kam es hingegen häufiger als in anderen Wirtschaftszweigen zu Gerichtsverfahren. Während im Gastgewerbe nur etwa ein Drittel der Unternehmen mindestens ein Gerichtsverfahren hatte, lösten in den Bereichen Bau und sonstige Dienstleistungen zwei Drittel der befragten Unternehmen mindestens einen Konflikt vor Gericht. Die Unterschiede zwischen dem Gastgewerbe und den sonstigen Dienstleistungen sowie dem Baugewerbe sind dabei im statistischen Sinne signifikant. Auch im Bereich Handel, Instandhaltung und Kfz-Reparatur kam es etwas häufiger als in anderen Zweigen zu Gerichtsverfahren, die Unterschiede sind allerdings nicht statistisch signifikant. Bei der Unternehmensgröße zeigt sich, dass Unternehmen mit mehr Beschäftigten eine höhere Anzahl an Konflikten gerichtlich gelöst haben.³⁰⁰

Zu der kleinen Gruppe von Unternehmen mit mehr als 50 gerichtlichen Auseinandersetzungen innerhalb der letzten zehn Jahre lässt sich feststellen, dass sie sich in erster Linie nur durch ihre Größe von den anderen befragten Unternehmen unterscheiden. Bis auf das Gastgewerbe sind alle anderen Wirtschaftszweige auch in dieser Gruppe ähnlich vertreten wie in der Grundgesamtheit, und auch die Ausrichtung auf Privat- bzw. Unternehmenskunden unterscheidet sich kaum.

³⁰⁰ Auch Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten hatten häufiger als kleine und mittlere Unternehmen mindestens ein Gerichtsverfahren. Bei Großunternehmen sind Gerichtsverfahren deutlich häufiger als bei den anderen Beschäftigtengrößenklassen. Unternehmen, die über eine Rechtsabteilung und eine Justiziarin bzw. einen Justiziar verfügen, hatten ebenfalls mehr Gerichtsverfahren, allerdings steigt auch mit zunehmender Beschäftigtenanzahl der Anteil von Unternehmen mit Rechtsabteilung oder Justiziarin bzw. Justiziar. Beide Zusammenhänge sind vermutlich darauf zurückzuführen, dass größere Unternehmen mehr Kundenbeziehungen eingehen und deshalb auch mehr Konfliktpotential besteht. Ob große Unternehmen auch anteilig mehr ihrer Konflikte gerichtlich lösen, ist nicht bekannt.

Entwicklung von zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen aus Sicht der Unternehmen

Um zu prüfen, ob sich der in der Statistik zeigende Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten auch mit den eigenen Erfahrungen von den Unternehmen deckt, wurde dieses Thema in die standardisierte Unternehmensbefragung und die Interviews mit Verbänden aufgenommen.

Im Rahmen der standardisierten Befragung wurden Unternehmen mit mehr als drei zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen in den letzten zehn Jahren um eine Einschätzung gebeten, wie sich die Zahl der Gerichtsverfahren in ihrem Unternehmen entwickelt hat. Die meisten der hier befragten Unternehmen gaben an, dass die Anzahl über die Zeit in etwa gleichgeblieben ist (siehe Tabelle 30). Über ein Viertel der Unternehmen berichtet von einer leichten oder starken Abnahme zivilgerichtlicher Auseinandersetzungen im zeitlichen Verlauf.

Die Einschätzungen der Unternehmensverbände stimmen im Gesamtbild mit diesen Ergebnissen überein. Auch hier wurde in den meisten Fällen berichtet, dass keine Veränderungen bei der Klagehäufigkeit von Mitgliedsunternehmen beobachtet wurden. Allerdings berichteten die Unternehmensverbände von andauernden Bestrebungen der Unternehmen, Konflikten vorzubeugen oder außergerichtlich zu lösen (siehe Abschnitt 5.3.3 und 5.3.5). Dies sei aus Sicht der meisten Gesprächspartner jedoch kein neues Phänomen.

Tabelle 30: Entwicklung der Häufigkeit zivilgerichtlicher Auseinandersetzungen in den letzten zehn Jahren

	Häufigkeit	Prozent
<i>Stark abgenommen</i>	11	11,8
<i>Leicht abgenommen</i>	15	16,1
<i>Etwa gleichgeblieben</i>	43	46,2
<i>Leicht zugenommen</i>	17	18,3
<i>Stark zugenommen</i>	3	3,2
<i>weiß nicht / keine Angabe</i>	4	4,3
Gesamt	93	100

Quelle: Befragung von Unternehmen, n = 93 © INTERVAL 2023

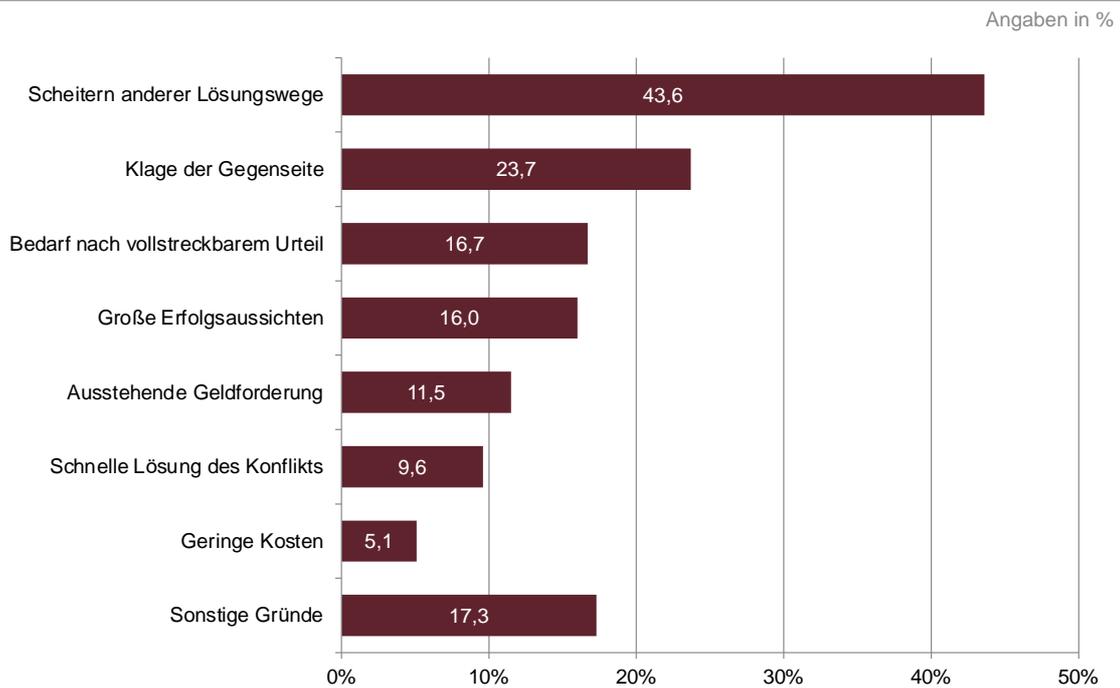
5.3.2 Gründe für ein Gerichtsverfahren

Die Gründe, die aus unternehmerischer Sicht für ein Gerichtsverfahren mit ihren Kunden sprechen, wurden ebenfalls bei der standardisierten Befragung und auch den Interviews mit den Verbänden thematisiert. Auch hier zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung der Ergebnisse.

Abbildung 21 zeigt die Gründe, aus denen sich die befragten Unternehmen mit mindestens einem Gerichtsverfahren in den letzten zehn Jahren für diesen Weg entschieden haben. Mit

deutlichem Abstand ist dabei das „Scheitern anderer Lösungswege“ der häufigste angegebene Grund. Die Aussagen der Gesprächspartner aus den Unternehmensverbänden bestätigen dieses Ergebnis, dabei wurde ein Gerichtsverfahren bspw. mit den Worten „last resort“ oder „ultima ratio“ beschrieben. Bei den Gründen für ein Gerichtsverfahren zeigen sich keine statistisch signifikanten Unterschiede in Abhängigkeit vom Wirtschaftszweig, der Unternehmensgröße oder Hauptkundengruppe der Unternehmen.

Abbildung 21: Gründe für Gerichtsverfahren



Quelle: Befragung von Unternehmen (n = 156, Mehrfachangaben)

© INTERVAL 2023

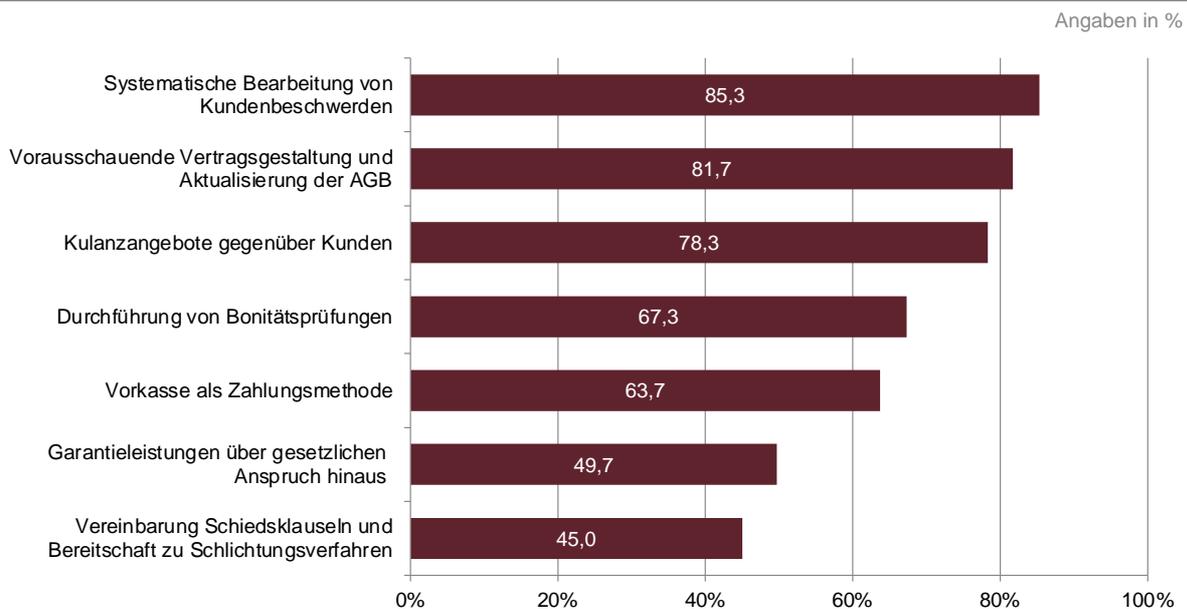
Rund 17 % der befragten Unternehmen gaben „sonstige Gründe“ an und erläuterten diese in einem offenen Textfeld. Die Auswertung dieser Angaben zeigt, dass hierbei insbesondere eine unabhängige Klärung des Konflikts von Bedeutung ist. Zudem wurde als Begründung für Gerichtsverfahren genannt, dass es sich um Gewährleistungs- oder Insolvenzfälle gehandelt habe.

5.3.3 Strategien zur Konfliktvermeidung

Bevor es zu einem Gerichtsverfahren kommt, können Unternehmen mithilfe unterschiedlicher Strategien versuchen, Konflikte entweder gar nicht entstehen zu lassen oder frühzeitig selbst zu lösen. Im Rahmen der standardisierten Befragung wurden die Unternehmen dazu befragt, welche Maßnahmen sie zur Konfliktvermeidung nutzen und wie sich die Nutzungshäufigkeit der Maßnahme in den letzten zehn Jahren verändert hat. Dabei zeigt sich zunächst, dass einige der Maßnahmen von der Mehrheit der Unternehmen genutzt werden und andere Maßnahmen nur von einem kleineren Teil der Unternehmen (Abbildung 22). Fast 85 % der Unternehmen gaben an, dass sie eine systematische Bearbeitung von Kundenbeschwerden als Maßnahme

zur Konfliktvermeidung nutzen. Auch eine „vorausschauende Vertragsgestaltung und regelmäßige Aktualisierung sowie streitvermeidende Gestaltung der AGB“ und „Kulanzangebote gegenüber Kunden“ nutzen rund 80 % der befragten Unternehmen. Von den vorgegebenen Möglichkeiten am seltensten genutzt werden die „Vereinbarung von Schiedsklauseln und Bereitschaft zu Schlichtungsverfahren“, nur 45 % der befragten Unternehmen machten eine entsprechende Angabe.

Abbildung 22: Nutzung von Strategien zur Konfliktvermeidung



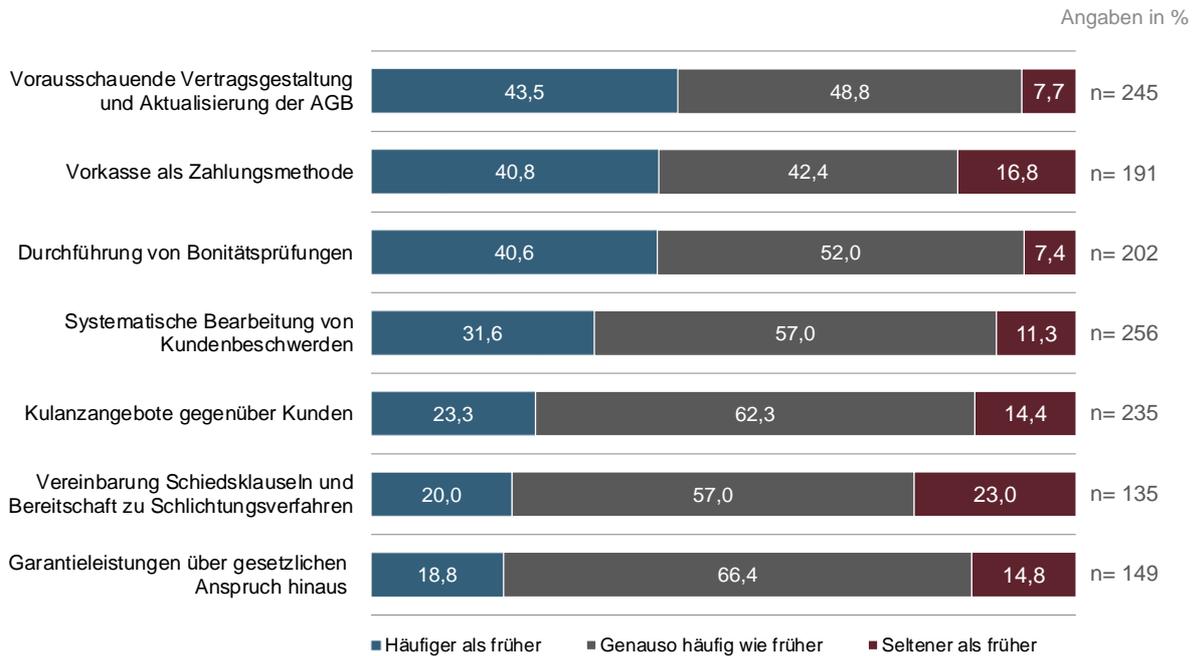
Quelle: Befragung von Unternehmen, n = 300

© INTERVAL 2023

Im Mittel nutzen die befragten Unternehmen fünf der aufgeführten Maßnahmen gleichzeitig. Dabei zeigt sich, dass Unternehmen im Gastgewerbe insgesamt weniger Konfliktvermeidungsmaßnahmen nutzen als Unternehmen in anderen Wirtschaftszweigen. Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe nutzen hingegen häufig mehrere der Maßnahmen gleichzeitig.

Insgesamt hat die Nutzungshäufigkeit der meisten Maßnahmen, die der Konfliktvorbeugung oder Vermeidung dienen, in den letzten zehn Jahren eher zu- als abgenommen (siehe Abbildung 23). Eine Ausnahme bildet auch hier die Möglichkeit zur „Vereinbarung von Schiedsklauseln und Bereitschaft zu Schlichtungsverfahren“, hier gaben verhältnismäßig viele Unternehmen an, dass diese Strategie in 2022 seltener genutzt wird als zehn Jahre zuvor.

Die Maßnahmen, deren Nutzung am stärksten zugenommen hat, sind „Vorausschauende Vertragsgestaltungen und Aktualisierung der AGB“, „Vorkasse als Zahlungsmethode“ und „Bonitätsprüfungen“.

Abbildung 23: Entwicklung der Strategien zur Konfliktvermeidung

Quelle: Befragung von Unternehmen

© INTERVAL 2023

Im Folgenden wird für die einzelnen Maßnahmen dargestellt, wie sich die Nutzung aus Sicht der Unternehmen in den letzten zehn Jahren verändert hat. Dabei werden auch bestehende Unterschiede in Abhängigkeit von der Hauptkundengruppe, dem Wirtschaftszweig und der Größe des Unternehmens dargestellt. Die Reihenfolge der Maßnahmen entspricht dabei der Häufigkeit der Nutzung (siehe Abbildung 22).

Systematische Bearbeitung von Kundenbeschwerden

Eine systematische Bearbeitung von Kundenbeschwerden wird von 85 % der befragten Unternehmen zur Konfliktvermeidung genutzt. Davon gibt etwa ein Drittel an, dass sie diese Maßnahme in 2022 häufiger nutzen als zehn Jahre zuvor. Nur rund ein Zehntel berichtet, dass sie eine systematische Bearbeitung von Kundenbeschwerden in 2022 seltener nutzen als noch vor zehn Jahren. Damit hat die Nutzungshäufigkeit dieser Maßnahme im Durchschnitt über alle Unternehmen zugenommen.

Es zeigen sich Unterschiede in der Nutzungshäufigkeit nach Wirtschaftszweig, Kundenstruktur, Unternehmensgröße sowie zwischen Unternehmen mit und ohne Rechtsabteilung oder Justiziarin bzw. Justiziar. Unternehmen aus dem Baugewerbe gaben an, dass bei ihnen die Nutzung einer systematischen Bearbeitung von Kundenbeschwerden im Zeitverlauf nicht zugenommen hat. Unternehmen, die hauptsächlich Privatkunden bedienen, setzen hingegen in 2022 signifikant häufiger auf eine systematische Bearbeitung von Kundenbeschwerden als Unternehmen, die andere Unternehmen als Kunden haben. Zudem gaben größere Unternehmen eher als kleine Unternehmen an, dass sie diese Maßnahme in 2022 häufiger nutzen. Auch bei Unternehmen mit Rechtsabteilung oder Justiziarin bzw. Justiziar hat die Nutzungshäufigkeit stärker

zugenommen, hier ist allerdings die Korrelation zwischen Unternehmensgröße und Vorhandensein einer Rechtsabteilung zu berücksichtigen.

Vorausschauende Vertragsgestaltung und regelmäßige Aktualisierung sowie streitvermeidende Gestaltung der AGB

Eine vorausschauende Vertragsgestaltung wird von vielen Unternehmen zur Konfliktvermeidung genutzt, zudem hat auch die Nutzungshäufigkeit dieser Maßnahme in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen. Lediglich bei Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe ist die Zunahme nicht ganz so deutlich. Demgegenüber hat insbesondere bei Unternehmen mit überwiegend Privatkunden die Nutzungshäufigkeit signifikant stärker zugenommen, fast 60 % dieser Unternehmen machten eine entsprechende Angabe. Auch hier hat sowohl bei größeren Unternehmen als auch bei solchen mit Rechtsabteilung oder Justiziarin bzw. Justiziar die Nutzungshäufigkeit vorausschauender Vertragsgestaltung stärker als bei anderen Unternehmen zugenommen.

Kulanzangebote gegenüber Kunden

Kulanzangebote werden von 78 % der Unternehmen genutzt. Etwa ein Viertel davon gab an, dass sie diese Maßnahme häufiger als früher nutzen, insgesamt hat die Nutzungshäufigkeit dieser Maßnahme damit eher zugenommen. Dabei bestehen signifikante Unterschiede in Abhängigkeit von der Kundengruppe, dem Wirtschaftszweig und der Unternehmensgröße.

Unternehmen, die zu ihrem Verhalten gegenüber Privatkunden befragt wurden, gaben signifikant häufiger an, dass sie Kulanzangebote häufiger nutzen als vor zehn Jahren. Dieser Unterschied ist vor allem auf Unternehmen im Bereich „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz“ zurückzuführen. Demnach nutzen fast zwei Drittel der Unternehmen in diesem Wirtschaftszweig, die ihren Umsatz überwiegend mit Privatkunden erzielen, Kulanzangebote häufiger als früher. Sowohl bei Unternehmen im Handel mit überwiegend Unternehmenskunden als auch bei Unternehmen mit überwiegend Privatkunden in anderen Zweigen werden Kulanzangebote hingegen von nur 20 % der Unternehmen häufiger als früher genutzt. Zudem hat die Nutzungshäufigkeit von Kulanzangeboten bei größeren Unternehmen stärker zugenommen als bei kleineren Unternehmen.

Durchführung von Bonitätsprüfungen vor Vertragsabschluss

Bonitätsprüfungen nutzen rund zwei Drittel der befragten Unternehmen. Die Nutzungshäufigkeit hat dabei in den letzten zehn Jahren zugenommen, etwa 40 % machten eine entsprechende Angabe. Bei der Entwicklung der Nutzungshäufigkeit von Bonitätsprüfungen bestehen keine statistisch signifikanten Unterschiede in Abhängigkeit vom Wirtschaftszweig, der Kundengruppe, der Unternehmensgröße oder dem Vorhandensein einer Rechtsabteilung oder einer Unternehmensjuristin bzw. eines -juristen.

Vorkasse als Zahlungsmethode

Rund 64 % der befragten Unternehmen nutzen Vorkasse als Zahlungsmethode zur Konfliktvermeidung. Auch bei dieser Maßnahme hat die Nutzungshäufigkeit insgesamt in den letzten zehn Jahren zugenommen. Eine Ausnahme bildet nur die Gruppe der Unternehmen aus dem Bereich der sonstigen Dienstleistungen, hier wird Vorkasse nicht häufiger als früher genutzt. Darüber hinaus zeigen sich keine weiteren signifikanten Gruppenunterschiede nach Unternehmensgröße, Kundenstruktur oder Vorhandensein einer Rechtsabteilung oder einer Unternehmensjuristin bzw. eines -juristen.

Vereinbarung von Garantieleistungen, die über den gesetzlichen Anspruch hinaus gehen

Garantieleistungen über den gesetzlichen Anspruch hinaus werden vergleichsweise selten genutzt, die Nutzungshäufigkeit hat sich in den letzten zehn Jahren insgesamt kaum verändert. So berichten ähnlich viele Unternehmen von einer Zunahme wie von einer Abnahme der Nutzungshäufigkeit. Unternehmen im Baugewerbe geben dabei signifikant häufiger an, Garantieleistungen über den gesetzlichen Anspruch hinaus in 2022 seltener als vor zehn Jahren zu nutzen. Weitere signifikante Gruppenunterschiede sind nicht festzustellen.

Vereinbarung von Schiedsklauseln und Bereitschaft zu Schlichtungsverfahren

Die „Vereinbarung von Schiedsklauseln und Bereitschaft zu Schlichtungsverfahren“ ist die Maßnahme, die von den wenigsten befragten Unternehmen zur Konfliktvermeidung genutzt wird. Zudem ist es die einzige abgefragte Maßnahme zur Konfliktvermeidung, die von Unternehmen insgesamt seltener genutzt wird als es vor zehn Jahren noch der Fall war. Dabei zeigen sich keine signifikanten Gruppenunterschiede nach Unternehmensgröße, Kundenstruktur oder Vorhandensein einer Rechtsabteilung oder einer Unternehmensjuristin bzw. eines -juristen.

Zusammenfassung

Insgesamt deuten die Ergebnisse der standardisierten Unternehmensbefragung darauf hin, dass Unternehmen in 2022 deutlich mehr und häufiger Maßnahmen zur Konfliktvermeidung mit ihren Kunden einsetzen, als sie dies vor zehn Jahren taten.

Ein breitflächiger Einsatz solcher Maßnahme wurde auch durch die Gesprächspartner bei den Unternehmensverbänden bestätigt. Dass er in den letzten zehn Jahren zugenommen hat, konnten aber nur wenige Gesprächspartner beobachten.

Fast alle der telefonisch befragten Unternehmen nutzen eine systematische Bearbeitung von Kundenbeschwerden, im Zeitverlauf hat sich der Einsatz dieser Maßnahme hingegen nur leicht erhöht. Ein Interviewpartner wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich auch die Art des Beschwerdemanagements gewandelt habe. So werde heute stärker auf ausführliche und schriftliche Begründungen gegenüber der Kundschaft gesetzt, um Sachverhalte schneller zu

klären. Hier spiele auch eine erhöhte Rechtssicherheit durch BGH-Rechtsprechung eine Rolle, auf die man unzufriedene Kunden hinweisen könne. Dadurch könnten nach Aussage des Gesprächspartners auch Konflikte gelöst werden, die sonst möglicherweise vor Gericht gelandet wären.

Auch andere Maßnahmen zur Konfliktvermeidung werden in 2022 deutlich häufiger genutzt als zehn Jahre zuvor:

- Vorausschauende Vertragsgestaltung und regelmäßige Aktualisierung sowie streitvermeidende Gestaltung der AGB
- Durchführung von Bonitätsprüfungen vor Vertragsabschluss
- Vorkasse als Zahlungsmethode

Zudem werden die Maßnahmen zur Konfliktvermeidung in bestimmten Unternehmen sowie gegenüber bestimmten Kundengruppen besonders häufig bzw. häufiger als früher eingesetzt. Hervorzuheben ist hier, dass gegenüber Privatkunden die Strategien zur Konfliktvermeidung insgesamt etwas stärker an Bedeutung gewonnen haben als bei Unternehmenskunden (siehe auch Abbildung 56 und Abbildung 57 im Anhang). Auch größere Unternehmen setzen im Vergleich zu kleinen Unternehmen häufiger als früher auf Strategien zur Konfliktvermeidung.

Die Nutzung solcher Strategien zur Konfliktvermeidung wird von den Gesprächspartnern ganz überwiegend auf die große Bedeutung der Kundenbeziehung zurückgeführt, die möglichst wenig belastet oder gar gefährdet werden soll, weil es i.d.R. sehr teuer ist, neue Kunden zu gewinnen und unzufriedene Kunden negative Ausstrahlungseffekte erzeugen können. Einige der Gesprächspartner gehen davon aus, dass die Bedeutung zufriedener Kunden für ihre Mitgliedsunternehmen heute höher ist als noch vor zehn Jahren.

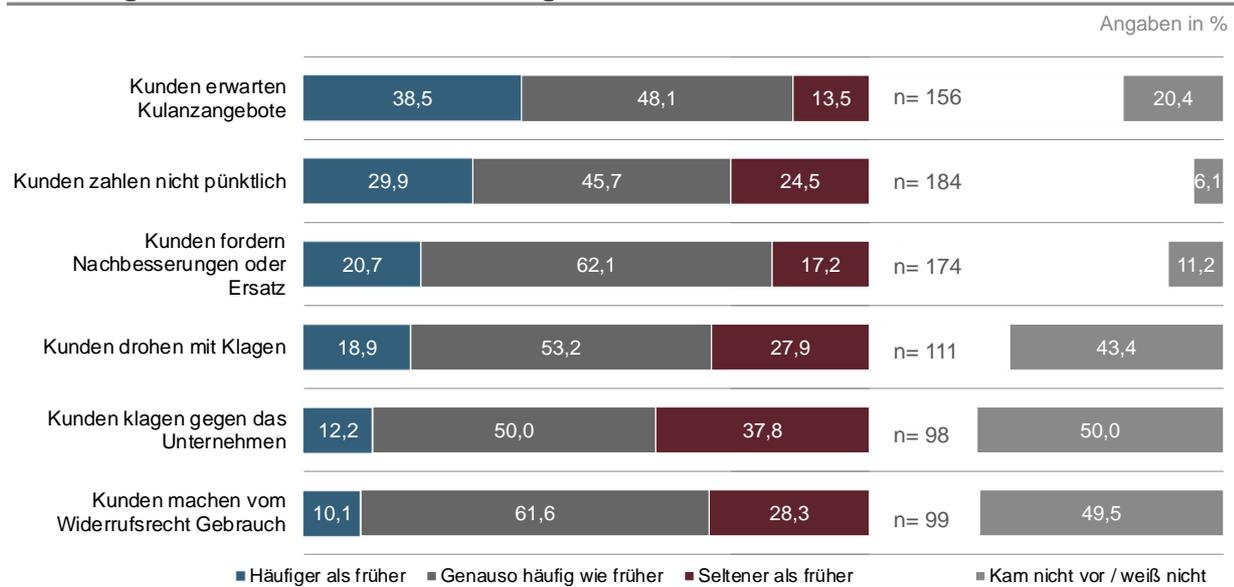
5.3.4 Kundenverhalten

Neben den Strategien von Unternehmen selbst kann sich auch auf Seite der Kunden das Konfliktverhalten verändert haben. Um diesbezügliche Entwicklungen zu erfassen, wurden die befragten Unternehmen um eine Einschätzung gebeten, wie sich die Anforderungen und das Verhalten ihrer Hauptkundengruppe entwickelt haben. Die Darstellung erfolgt hier getrennt für Unternehmen, die andere Unternehmen als Kunden haben (Abbildung 24) und für solche, die ihr Angebot an Privatkunden richten (Abbildung 25). Insgesamt wird bei den Privatkunden etwas häufiger von Veränderungen berichtet als in den Anforderungen und im Verhalten von institutionellen Kunden.

Für beide Kundengruppen gaben die befragten Unternehmen an, dass diese häufiger als früher Kulanzangebote erwarten (siehe Abbildung 24 und Abbildung 25). Zu Unternehmenskunden machte über ein Drittel der Befragten eine solche Angabe, zu den Privatkunden mehr als die Hälfte der Befragten.

Über die Unternehmenskunden berichten die befragten Unternehmen zudem, dass diese seltener als früher mit einer Klage drohen und auch deutlich seltener tatsächlich eine Klage gegen das befragte Unternehmen erheben. Auch das Widerrufsrecht wird von Unternehmen selten genutzt, was sich daraus erklären lässt, dass ein verbraucherrechtliches Widerrufsrecht ihnen nicht zusteht.

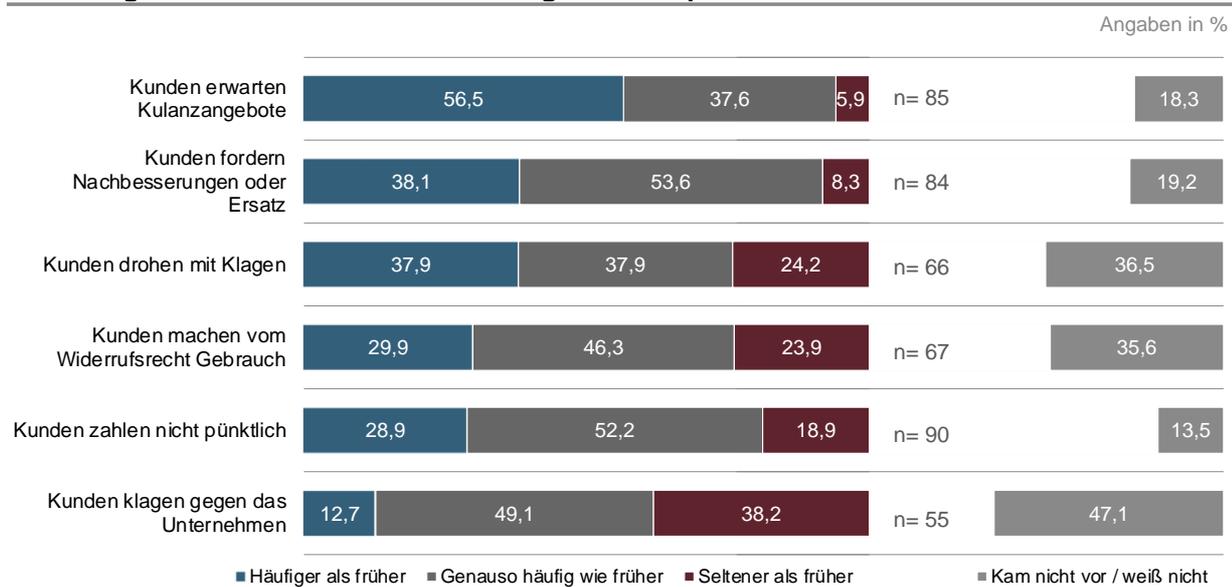
Abbildung 24: Kundenverhalten - überwiegend Unternehmen/Institutionen als Kunden



Quelle: Befragung von Unternehmen, n = 196 , Werte < 6 % sind nicht ausgewiesen

© INTERVAL 2023

Bei den Privatkunden berichten die befragten Unternehmen, dass diese häufiger als früher Nachbesserungen oder Ersatz fordern oder mit einer Klage drohen. Zu einer tatsächlichen Klage kommt es bei den Privatkunden aus Sicht der befragten Unternehmen hingegen deutlich seltener als früher. Zudem gab auch hier nur die Hälfte der befragten Unternehmen an, dass dieses Kundenverhalten überhaupt auftrat.

Abbildung 25: Kundenverhalten - überwiegend Privatpersonen als Kunden

Quelle: Befragung von Unternehmen, n = 104 , Werte < 6 % sind nicht ausgewiesen

© INTERVAL 2023

Auch im Rahmen der Interviews mit Vertretern von Unternehmensverbänden berichtete etwa die Hälfte der Gesprächspartner von Veränderungen im Kundenverhalten und bezieht sich dabei hauptsächlich auf Privatpersonen. Demnach würden sich Kunden „mehr beschweren“ und seien „kosten- und selbstbewusster“ geworden. Ein Gesprächspartner gab an, dass diese Entwicklung seiner Erfahrung nach vor allem im „Massenkundenbereich“ (z.B. im Bereich Energie) sprunghaft angestiegen sei, hier herrsche bei Verbraucherinnen und Verbrauchern die Annahme, dass „man sich nicht alles gefallen lassen muss“. Statistische Daten deuten darauf hin, dass die Zahl der Lieferantenwechsel im Bereich Strom und Gas zwischen 2011 und 2020 deutlich gestiegen ist.³⁰¹ Zudem wurde auch von einer abgenommenen Zahlungsmoral berichtet. Die veränderten Ansprüche würden jedoch nach Aussage der Gesprächspartner nicht zu mehr Gerichtsverfahren führen, da sich Unternehmen häufig um eine außergerichtliche und einvernehmliche Lösung bemühen (siehe nächster Abschnitt) und das Gros der Kunden damit einverstanden sei. Demnach komme es nur in wenigen Ausnahmefällen zu einer Klage, wenn es der Kundin bzw. dem Kunden „ums Prinzip“ ginge.

5.3.5 Außergerichtliche Lösungswege

Neben diversen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung stehen den Unternehmen auch außergerichtliche Lösungswege wie z.B. Schlichtungs- oder Mediationsverfahren zur Verfügung, um Gerichtsverfahren zu vermeiden. Um den Rückgang zivilgerichtlicher Verfahren zu erklären, müssen daher auch mögliche Abwanderungsprozesse zu solchen alternativen Lösungswegen betrachtet werden. Die Unternehmen wurden daher befragt, wie sich die Nutzungshäufigkeit

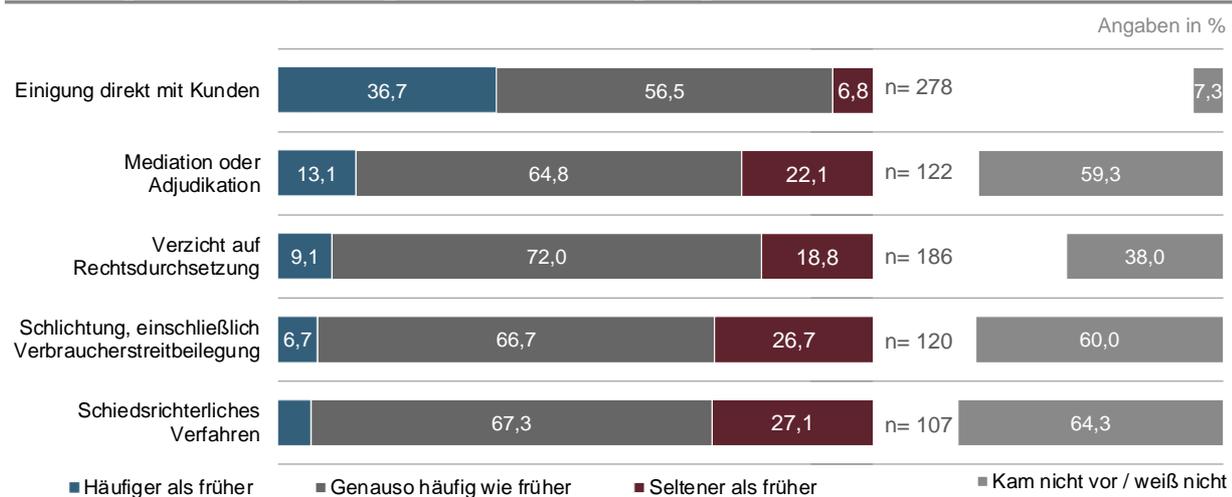
³⁰¹ Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt 2022, Monitoringbericht 2021, abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/Monitoringbericht_Energie2021.pdf?__blob=publication-File&v=6 (Stand: 14.4.2023).

außergerichtlicher Lösungswege entwickelt hat und aus welchen Gründen sie sich für alternative Lösungswege entscheiden.

5.3.5.1 Nutzung außergerichtlicher Lösungswege

Beinahe alle Unternehmen versuchen im Konfliktfall eine Einigung direkt mit dem Kunden zu erzielen, hierunter fallen auch Kulanzangebote von Unternehmen (siehe Abbildung 26). In den letzten zehn Jahren haben diese Bemühungen zu einer bilateralen Einigung zugenommen. Andere außergerichtliche Lösungswege wie Mediationen, Schieds- oder Schlichtungsverfahren hingegen werden von Unternehmen vergleichsweise selten genutzt und werden insgesamt seltener als noch vor zehn Jahren beschritten.³⁰² Dabei zeigen sich nur geringe Unterschiede zwischen Unternehmen aus dem b2b bzw. dem b2c-Bereich (siehe Abbildung 58 und 59 im Anhang). Ein Verzicht auf die Rechtsdurchsetzung findet jedoch zwischen Unternehmen in 2022 deutlich seltener statt als zehn Jahre zuvor, wohingegen Unternehmen, die Privatkunden haben, diese Option unverändert oft bzw. selten wählen.

Abbildung 26: Nutzung außergerichtlicher Lösungswege



Quelle: Befragung von Unternehmen, n = 300 , Werte < 6 % sind nicht ausgewiesen

© INTERVAL 2023

Auch die Mehrheit der Gesprächspartner aus den Unternehmensverbänden bestätigt die Bemühungen der Unternehmen, eine Einigung direkt mit der Kundschaft zu erreichen. Dies wird insbesondere auf ein hohes bzw. gestiegenes Interesse an der Aufrechterhaltung einer positiven Kundenbeziehung zurückgeführt. Ein Gesprächspartner berichtet bspw., dass sich die Bedingungen im Bereich des E-Commerce gewandelt hätten. Dort würde ein anderer und teilweise intensiverer Kundenkontakt die Möglichkeiten für Kulanzangebote erhöhen. Der Anteil des Online-Umsatzes im Einzelhandel hat sich im Zeitverlauf deutlich erhöht, er ist von 1,5 % im Jahr

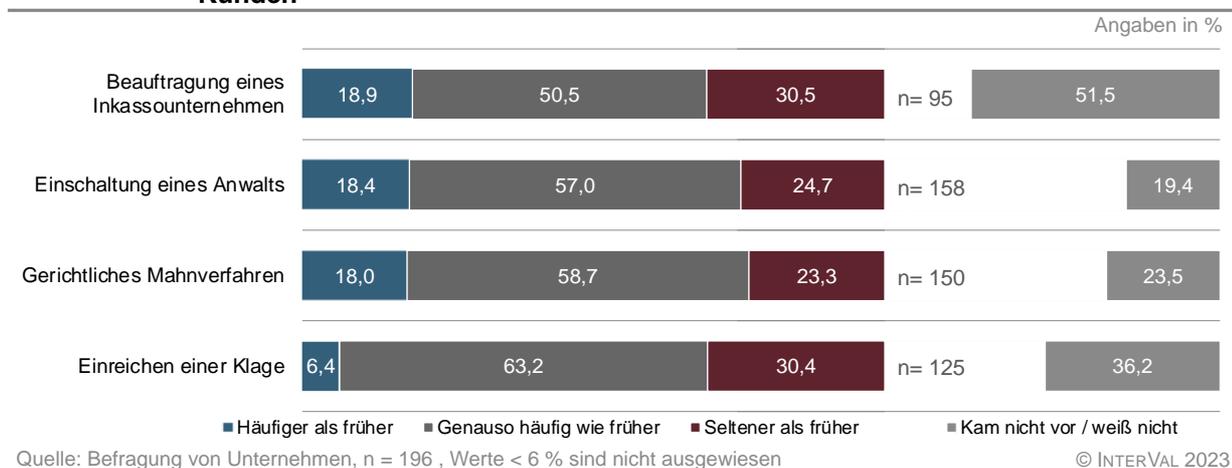
³⁰² Dieses Ergebnis steht nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der Literaturanalyse, in denen dargestellt wird, dass die Gesamtzahl der Schiedsverfahren gestiegen ist (siehe Abschnitt 1.3.2). Es ist möglich, dass nur wenige Unternehmen Schiedsverfahren nutzen, diese es aber in einem größeren Umfang tun.

2005 auf 10,8 % im Jahr 2019 gestiegen.³⁰³ Zudem würden aus Sicht des Gesprächspartners auch Plattformen wie „Trusted Shops“ eine Vielzahl von Konflikten lösen, von denen vorher einige möglicherweise vor Amtsgerichte gekommen wären. In anderen Bereichen wie bspw. dem Handwerk seien die Bedeutung der Kundenbeziehung und dadurch die Bemühungen zur direkten sowie persönlichen Lösung von Konflikten zwar ebenfalls hoch, diese habe sich aber nach Einschätzung der Verbandsvertreter im Zeitverlauf nicht merklich verändert. Dies wird vor allem darauf zurückgeführt, dass in dieser Branche seit jeher direkter und persönlicher Kundenkontakt besteht.

5.3.5.2 Lösungswege bei ausstehenden Geldforderungen

Für Unternehmen besteht ein besonderes zivilrechtliches Konfliktpotential, wenn Kunden die Rechnung für erbrachte Leistungen trotz Mahnung nicht bezahlen. In Abbildung 27 und Abbildung 28 ist dargestellt, welche Lösungswege Unternehmen bei ausstehenden Geldforderungen gegenüber ihren Kunden nutzen und wie sich die Nutzungshäufigkeit in den letzten zehn Jahren verändert hat. Dabei zeigen sich Unterschiede in der Entwicklung der Nutzungshäufigkeit je nach Hauptkundengruppe der Unternehmen. Unternehmen, deren Kunden überwiegend andere Unternehmen und Institutionen sind, geben bei allen genannten Lösungswegen an, dass sie diese im Durchschnitt seltener als früher nutzen.

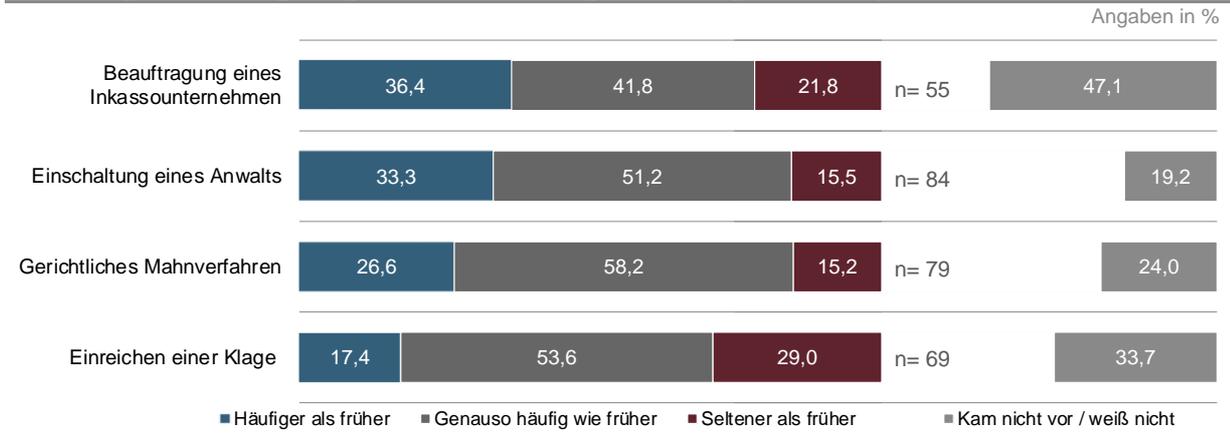
Abbildung 27: Lösungsweg bei Geldforderung – überwiegend Unternehmen/Institutionen als Kunden



Bei Unternehmen mit Privatpersonen als Hauptkunden hat die Nutzungshäufigkeit der genannten Lösungswege hingegen eher zugenommen. Lediglich das Einreichen einer zivilgerichtlichen Klage wird unabhängig von der Kundengruppe insgesamt eher seltener genutzt als vor zehn Jahren.

³⁰³ Handelsverband Deutschland (HDE) 2021, Online Monitor 2021, abrufbar unter https://einzelhandel.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=10572 (Stand: 14.4.2023).

Abbildung 28: Lösungsweg bei Geldforderung – überwiegend Privatpersonen als Kunden



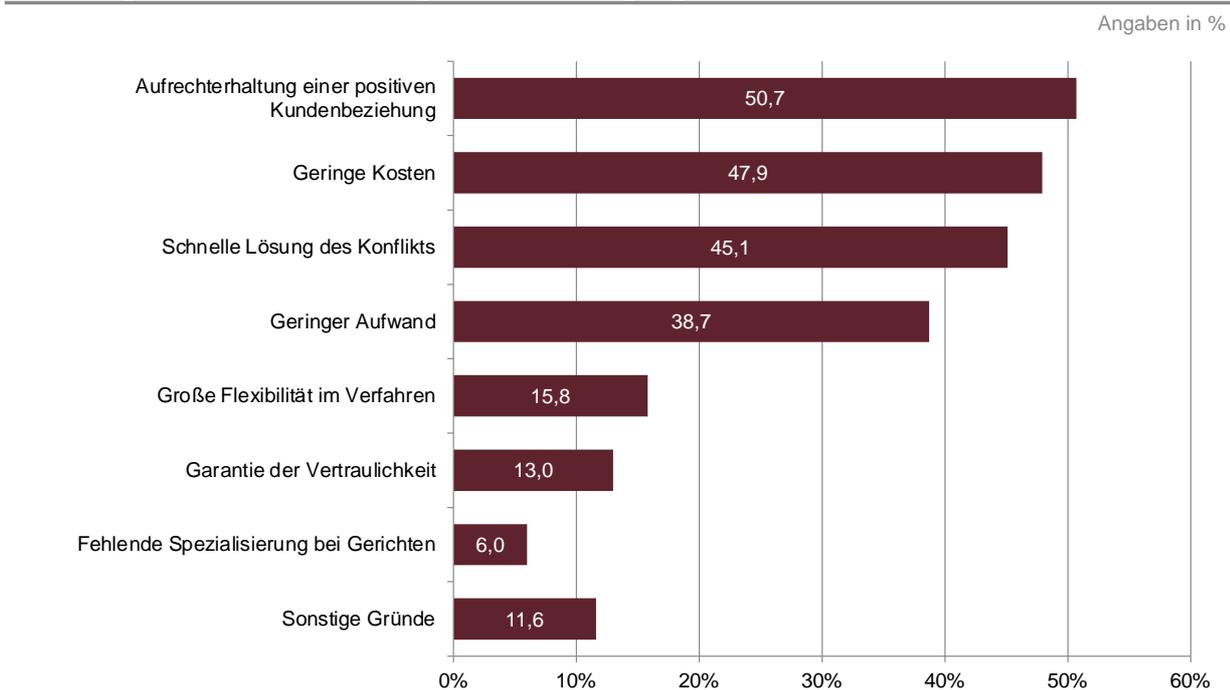
Quelle: Befragung von Unternehmen, n = 104 , Werte < 6 % sind nicht ausgewiesen

© INTERVAL 2023

5.3.5.3 Gründe für außergerichtliche Lösungen

Die Unternehmen wurden auch zu den Gründen befragt, aus denen sie sich für eine außergerichtliche Lösung des Konflikts entschieden haben. Diese sind in Abbildung 29 dargestellt.

Abbildung 29: Gründe für außergerichtliche Einigung



Quelle: Befragung von Unternehmen (n = 284, Mehrfachangaben)

© INTERVAL 2023

Etwa die Hälfte der Unternehmen gab an, sich für eine außergerichtliche Einigung entschieden zu haben, um eine positive Kundenbeziehung aufrecht zu erhalten. Eine Vielzahl der Unternehmen entschied sich zudem wegen geringer Kosten, einer schnellen Lösung oder einem geringen Aufwand für eine außergerichtliche Einigung. Eine etwaige fehlende Spezialisierung von Gerichten wurde hingegen nur von einem geringeren Anteil der Unternehmen als Grund angeführt. Als sonstige Gründe wurden unter anderem genannt, dass man sich frühzeitig mit dem

Kunden einigen konnte und andere Lösungswege daher nicht mehr notwendig waren, oder, dass von einem Gerichtsverfahren wegen unklarer Erfolgsaussichten abgesehen wurde. Bei den Gründen für eine außergerichtliche Einigung bestehen keine signifikanten Unterschiede in Abhängigkeit des Wirtschaftszweiges, der Unternehmensgröße oder Hauptkundengruppe.

Die Gesprächspartner der Unternehmensverbände bestätigen die Einschätzung, dass gerichtliche Verfahren aus verschiedenen Gründen für Unternehmen nicht attraktiv sind. Die Bedeutung der Kundenbeziehung wird auch hier als häufige Begründung genannt. Mit einem Gerichtsverfahren würde man den Eindruck erwecken, dass man an einer einvernehmlichen Lösung nicht interessiert sei. Die positive Kundenbeziehung wird dabei aus Sicht einiger Interviewpartner nur gewahrt, wenn die Einigung direkt mit der Kundin bzw. dem Kunden (ggf. mithilfe eines Anwalts) erfolgt. Die Nutzung von Maßnahmen wie Schlichtungsstellen und Mediation erfolge nach Aussage eines Gesprächspartners ebenso wie ein Gerichtsverfahren erst dann, wenn die bilaterale Einigung gescheitert ist.

Insgesamt meldeten die Unternehmensverbände zurück, dass bei der Frage nach einem Gerichtsverfahren häufig die Abwägung zwischen Kosten/Aufwand und Nutzen negativ ausfällt und sich ein Gerichtsverfahren daher selten lohne. Je nach Art des Konflikts, Branche oder Größe der Unternehmen werden dabei unterschiedliche Faktoren berücksichtigt, die hier beispielhaft und exemplarisch aufgeführt werden:

- Im Bereich der Kündigungs- oder Räumungsklage würden Gerichtsverfahren häufig über die Wiedererlangung der Mietsache hinaus nur hohe Kosten verursachen, auch wenn das Unternehmen im Recht ist. In vielen Fällen habe der Mieter kein Geld, so dass das Unternehmen trotz Prozess Erfolgs häufig „auf den Prozesskosten sitzenbleiben“ würde.
- Ein Gesprächspartner meldete für Unternehmen aus dem Bereich der Grundversorgung zurück, dass in diesen Fällen Mahn- und Klageverfahren häufig aussichtslos seien. Dies führte die Gesprächsperson darauf zurück, dass Gerichte häufig nicht ausreichend mit der Materie vertraut seien und deshalb bzw. in Folge dessen den Verbraucherschutz höher bewerten würden als das Interesse des Unternehmens.
- Aus dem Baugewerbe wird auf den hohen Aufwand und die lange Dauer von Gerichtsverfahren hingewiesen, die eine Klage für Unternehmen unattraktiv mache. Auch eine außergerichtliche Streitbeilegung durch eine Schlichtungsperson ist nach Darstellung des Gesprächspartners im Baubereich mit hohen Kosten verbunden, so dass auch diese erst bei höheren Streitwerten attraktiv werde. Vorteile einer solchen außergerichtlichen Streitbeilegung sah der Gesprächspartner jedoch in der Schnelligkeit und Vertraulichkeit der Verhandlung.
- Für den Handwerksbereich meldete ein Gesprächspartner zurück, dass für Inhaber der häufig kleinen Handwerksunternehmen die Zeit fehle, sich mit einem Gerichtsverfahren zu beschäftigen. Daher würde hier häufig auf Ansprüche verzichtet. Zudem spiele hier auch der Erhalt der Kundenbeziehung eine wichtige Rolle.

Drei Gesprächspartner diagnostizierten und beklagten zudem eine Abnahme in der Qualität der Rechtsprechung, die sie insbesondere auf fehlende Kenntnisse der Richterschaft mit der jeweils spezifischen und im Zeitablauf immer komplexer werdenden Materie zurückführen. Zudem hätte die Richterschaft „keine Kenntnis von der Realität der Unternehmen“, was ihrer Einschätzung zufolge „zu einem Vertrauensverlust gegenüber der Gerichtsbarkeit“ führe.

5.3.6 Internationale Streitigkeiten

Insbesondere bei Unternehmen mit internationaler Kundschaft kann es zu grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Konflikten kommen. Neben gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren (z. B. Schiedsverfahren) in Deutschland stehen hier zusätzlich Lösungswege im Ausland zur Verfügung.

Die Befragten sollten einschätzen, wie groß der Anteil ihres Umsatzes ist, der in Deutschland erwirtschaftet wird. Hier gaben fast drei Viertel der Unternehmen an, ihren Umsatz überwiegend ($\geq 90\%$) in Deutschland zu erzielen (siehe Tabelle 31), über die Hälfte der befragten Unternehmen erwirtschafteten ihren Umsatz ausschließlich in Deutschland.

Tabelle 31: Anteils des Umsatzes, der in Deutschland erzielt wird

	Häufigkeit	Prozent
<i>Weniger als 50 % des Umsatzes in Deutschland</i>	30	10,0
<i>Zwischen 50 % bis unter 90 % des Umsatzes in Deutschland</i>	54	18,0
<i>Mindestens 90 % des Umsatzes in Deutschland</i>	216	72,0
Gesamt	300	100,0

Quelle: Befragung von Unternehmen, n =300

© INTERVAL 2023

Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes außerhalb Deutschlands erwirtschafteten, wurden anschließend zu grenzüberschreitenden Konflikten mit ihrer Kundschaft befragt (n=84). Davon hatten 39,3 % der Unternehmen mindestens einen Konflikt mit Kunden aus dem Ausland.

Bei dem Weg der Konfliktbeilegung gaben die meisten dieser Unternehmen an, mindestens einen ihrer internationalen Konflikte durch bilaterale Verhandlung mit dem Kunden gelöst zu haben (siehe Tabelle 107 im Anhang). Die Nutzung solcher (bilateraler) Verhandlungen hat dabei aus Sicht der Befragten in den letzten zehn Jahren eher zugenommen. Gerichtliche Verfahren im Ausland wurden von den befragten Unternehmen zwar genutzt, im Durchschnitt aber seltener als noch vor zehn Jahren. Insofern kann die Abwanderung von Verfahren ins Ausland als Ursache für den Rückgang von Verfahren in Deutschland ausgeschlossen werden. Die befragten Unternehmen vermeiden vielmehr den Gang zu Gericht im Zeitablauf immer mehr und zwar unabhängig davon, ob dieses im In- oder im Ausland ansässig ist.

Bei der Nutzung außergerichtlicher Streitbeilegung (im In- und Ausland) berichten die Unternehmen insgesamt von keiner Veränderung im Zeitverlauf.

Unternehmen, die ein gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren im Ausland hatten, wurden zudem zu ihren Gründen für die Konfliktbeilegung im Ausland befragt. Bei vielen Unternehmen war der Grund hierfür, dass die Ansprüche im Ausland vollstreckt werden mussten (z.B. aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen), einzelne Unternehmen entschieden sich für die Konfliktlösung im Ausland wegen kürzerer Verfahrensdauern oder flexiblerer Verfahrensführung, Tabelle 108 im Anhang). Als sonstige Gründe wurden vereinzelt die bessere Vollstreckbarkeit, günstigere Verfahren oder bessere Erfolgsaussichten im Ausland angeführt. Bei der Interpretation gilt es allerdings die sehr geringen Fallzahlen zu beachten. Die Gesprächspartner der Unternehmensverbände konnten keine Auskunft zu internationalen Streitigkeiten geben, da es sich dabei überwiegend um ein Randthema handelt.

5.3.7 Zusammenfassung zum Klageverhalten der Unternehmen

Die befragten Unternehmen haben nur wenige Erfahrungen mit zivilrechtlichen Klagen. Nur rund die Hälfte der Unternehmen hatte in den letzten zehn Jahren mindestens eine solche gerichtliche Auseinandersetzung mit Kunden. Die befragten Unternehmen gaben im Durchschnitt an, dass sie einen leichten Rückgang in der Anzahl der zivilgerichtlichen Klagen in den letzten zehn Jahren wahrgenommen haben. Die befragten Verbandsvertreter haben keinen Rückgang wahrgenommen.

Massiv zugenommen haben jedoch die Strategien zur Konfliktvermeidung und zur bilateralen Lösung von Konflikten im direkten Austausch mit der Kundschaft. Zur Vermeidung von Konflikten setzen besonders viele Unternehmen auf eine systematische Bearbeitung von Kundenbeschwerden, das bestätigen sowohl die Daten der standardisierten Befragung als auch die Gesprächspartner in den Interviews. Den Daten nach hat sich der Einsatz dieser Strategie zwar nur leicht erhöht, die Aussagen der Interviewpartner zeigen jedoch, dass es hier in den letzten Jahren zu einer Anpassung des Vorgehens gekommen ist, um Kundenbeschwerden besser und zielgerichteter zu bearbeiten. Zudem wird diese Strategie insbesondere gegenüber Privatpersonen in 2022 häufiger genutzt als zehn Jahre zuvor. Deutlich zugenommen hat zudem die Nutzung einer „vorausschauenden Vertragsgestaltung und Aktualisierung der AGB“, auch hier vorrangig gegenüber Privatpersonen. Auch „Vorkasse als Zahlungsmethode“ und die „Durchführung von Bonitätsprüfungen“ nutzen die Unternehmen 2022 insgesamt häufiger als zehn Jahre zuvor.

Auch auf der Kundenseite berichten einige Unternehmen sowie Gesprächspartner von Veränderungen. Sie nehmen bei den Kundinnen und Kunden in 2022 höhere Ansprüche und Erwartungen wahr als noch vor zehn Jahren. Insbesondere Privatpersonen würden sich demnach mehr beschweren, Kulanzangebote erwarten und Ersatz oder Nachbesserungen fordern. Auch Klagedrohungen kommen den Daten der standardisierten Befragung nach in 2022 häufiger vor

als zehn Jahre zuvor. Auffällig ist jedoch, dass die befragten Unternehmen bei beiden Kundengruppen (Privatpersonen und Unternehmen) berichten, dass sie seltener von diesen verklagt würden. Auch die Gesprächspartner der Unternehmensverbände berichten, dass es ihres Wissens nach durch das Kundenverhalten nicht zu mehr Klagen komme. Die Unternehmen würden sich stattdessen noch stärker als vor ein paar Jahren um einvernehmliche und direkte Lösungen bemühen.

Im Vergleich zur direkten Einigung mit der Kundin bzw. dem Kunden, werden andere außergerichtliche Lösungswege nur sehr selten genutzt. Die Daten der standardisierten Befragung deuten zudem darauf hin, dass die Nutzung von Mediation, Schlichtung oder Schiedsgerichten durch Unternehmen in den letzten zehn Jahren zurückgegangen ist. Der Hauptgrund für die Bevorzugung einer bilateralen Konfliktlösung ist die Bestrebung zur Aufrechterhaltung einer positiven Kundenbeziehung. Die Aussagen der Gesprächspartner aus den Unternehmensverbänden deuten darauf hin, dass das Bewusstsein für die Bedeutung der Kundenbeziehung bei den Unternehmen in den letzten Jahren gestiegen sei. Dabei zeigten sich in den Interviews Hinweise darauf, dass auch bei der Nutzung von Schlichtung oder Mediation negative Auswirkungen auf die Kundenbeziehung befürchtet werden und diese deshalb von Unternehmen vermieden werden.

Auch die Kosten, die Dauer und der Aufwand sind wichtige Entscheidungsfaktoren für die Nutzung außergerichtlicher Lösungswege. Die Gesprächspartner der Unternehmensverbände bestätigen, dass bei der Entscheidung für oder gegen ein Gerichtsverfahren in der Regel eine Kosten-Nutzen-Abwägung stattfindet, welche häufig negativ ausfällt. Eine Klage werde daher meist erst dann erhoben, wenn alle anderen Lösungswege gescheitert seien.

6 Befragung der Anwaltschaft

Anwältinnen und Anwälte spielen bei der Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen in Zivilsachen eine maßgebliche Rolle, denn sie stehen sowohl mit Unternehmen als auch mit Privatpersonen in Kontakt und raten ihnen zu einer Klage oder auch davon ab und verweisen ggf. auf Alternativen. Sie können Fragen zur Klagebereitschaft in der Bevölkerung und zum eigenen Rat an ihre Mandantschaft beantworten. Damit bilden sie sowohl das „Scharnier“ zwischen den Rechtsuchenden und den Gerichten als auch sind sie entscheidende „Weichensteller“. Soweit eine Anwältin oder ein Anwalt schon länger beruflich aktiv ist, können mit einer Anwaltsbefragung sogar für einen Zeitraum, in dem Gerichtsakten nicht mehr greifbar sind, Erkenntnisse gewonnen werden. Damit können Entwicklungen innerhalb des gesamten Untersuchungszeitraums oder zumindest längerer Zeitabschnitte in diesem erfasst werden. Schließlich können Anwältinnen und Anwälte ein vertieftes Verständnis der Struktur, Entwicklung, Spezialisierung und Arbeitsweise in der Anwaltschaft vermitteln. Insofern sind sie auch Erkenntnisquellen für solche strukturellen Veränderungen in ihrem Berufsstand, die Einfluss auf die Klageaktivität haben können.

Da alle Verfahren vor dem Landgericht und 88 % aller Verfahren vor den Amtsgerichten mit anwaltlicher Vertretung angestrengt werden (siehe Abschnitt 2.2.3) und die Bürgerinnen und Bürger die Entscheidung für oder gegen eine Klage entscheidend vom anwaltlichen Rat abhängig machen (siehe Abschnitt 4.2.3.3), ist der Zugang zu Gericht eng mit dem Zugang zu einem Anwalt bzw. einer Anwältin verbunden. Dies betrifft somit auch Verfahren mit niedrigeren Streitwerten und Streitigkeiten, die ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Amtsgerichten zugewiesen sind, so insbesondere die Wohnraummiete.

Die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (siehe Tabelle 32) ist bis zum Jahr 2016 angestiegen (gegenüber 2005 um 23,5 %); im gleichen Zeitraum sind die Verfahrenszahlen bei den Zivilgerichten (Amts- und Landgerichte) deutlich gesunken (-37,5 %; siehe Abschnitt 2.2.1). Ab 2016 sinkt die Zahl der reinen Rechtsanwaltszulassungen, während die Zulassungen für Syndici bzw. die Doppelzulassungen als Syndikus und Rechtsanwältin/Rechtsanwalt stark ansteigen. Der Rückgang der Verfahrenszahlen setzt sich indes auch nach 2019 fort. Somit lässt sich anhand der Daten keine gleichlaufende Entwicklung zwischen den Verfahrenszahlen und den Rechtsanwaltszulassungen feststellen. Ein genereller Rückgang der Anwaltszulassungen ist im Untersuchungszeitraum nicht zu verzeichnen.

Tabelle 32: Entwicklung der Anwaltszulassungen, 2005-2022

	Doppelzulassungen	Syndikuszulassungen	Rechtsanwaltszulassungen	Gesamtzulassungen
2005	-	-	132.569	132.569
2006	-	-	138.104	138.104
2007	-	-	142.830	142.830
2008	-	-	146.910	146.910
2009	-	-	150.377	150.377
2010	-	-	153.251	153.251
2011	-	-	155.679	155.679
2012	-	-	158.426	158.426
2013	-	-	160.880	160.880
2014	-	-	162.695	162.695
2015	-	-	163.513	163.513
2016	-	-	163.772	163.772
2017	8.753	957	154.683	164.393
2018	12.126	1.982	150.548	164.656
2019	14.013	2.864	148.227	165.104
2020	15.475	3.631	146.795	165.901
2021	16.537	4.410	144.773	165.680
2022	17.616	5.149	142.822	165.587

Quelle: Statistik der BRAK 2005-2022,
<https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/>

© INTERVAL 2023

Es gibt bei den Anwaltszulassungen aber auch erhebliche regionale Unterschiede,³⁰⁴ die eine Erklärung dafür sein können, dass es in einigen Regionen und im städtischen Raum aufgrund einer höheren Anwaltsdichte leichter ist, Zugang zu anwaltlicher Beratung zu erhalten als in anderen Gebieten oder insbesondere in den Flächenländern. Auch eine Studie des Soldan Instituts erwähnt, dass in den Jahren 2017 bis 2020 die Anwaltszulassungen in den ostdeutschen Bundesländern (mit Ausnahme von Sachsen) stärker rückgängig waren und auch die Kammern in Flächenländern anscheinend stärker von einem Rückgang in den Anwaltszulassungen betroffen waren als die Kammern in großstädtisch geprägten Regionen.³⁰⁵

Die Befragung der Anwaltschaft erfolgte in einem methodischen Mix aus quantitativer Erhebung (Online-Befragung, siehe 6.1) und qualitativer Analyse von Einzelinterviews (siehe 6.2).

³⁰⁴ Die regionale Zusammensetzung finden wir in der jährlichen Statistik. Für die Jahre ab 2008 sind diese Tabellen hier abrufbar: <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/archiv-statistiken-der-brak/#c7602>

³⁰⁵ *Kilian*, AnwBl. vom 4.8.2020, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/nieder-gelassene-anwaltschaft-schrumpft-trends> (Stand: 14.4.2023)

6.1 Online-Umfrage

Vom 2.9.2021 bis zum 11.10.2021 fand eine Online-Befragung der Anwaltschaft statt. Zur Durchführung wurde das Befragungswerkzeug EasyFeedback³⁰⁶ verwendet. Bis zum 11.10.2021 haben 2.709 Personen an der Befragung teilgenommen. Davon haben 2.265 Personen (= 83,6 %) die Befragung abgeschlossen. 444 Personen (= 16,4 %) haben die Befragung vorzeitig abgebrochen.

6.1.1 Konzeption und Ablauf der Online-Umfrage

6.1.1.1 Kreis der befragten Personen und Auswahl des Umfragetools EasyFeedback

Die Befragung richtete sich an Anwältinnen und Anwälte aus dem Einzugsgebiet von 16 Rechtsanwaltskammern (RAK). Um in der Befragung Anwältinnen und Anwälte aus der gesamten Bundesrepublik zu repräsentieren, wurde pro Bundesland eine Rechtsanwaltskammer nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- In Bundesländern, in denen es genau eine Rechtsanwaltskammer gibt, wurde diese ausgewählt. Das betraf die Rechtsanwaltskammern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, sowie die Rechtsanwaltskammer des Saarlands.
- In Bundesländern mit mehreren Rechtsanwaltskammern wurde die Kammer ausgewählt, die für die Landeshauptstadt zuständig ist. Das betraf die Rechtsanwaltskammern Celle, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Koblenz, München und Stuttgart.
- Die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof wurde nicht ausgewählt, da Gegenstand der Untersuchung der Rückgang der erstinstanzlichen Klageeingangszahlen ist.

Die ausgewählten Rechtsanwaltskammern hatten zum 1.1.2021 115.928 Mitglieder.³⁰⁷

Zielgruppe der Befragung waren Anwältinnen und Anwälte, die hauptsächlich in Zivilsachen tätig sind. Mangels einer zuverlässigen Möglichkeit, ausschließlich diese Personen anzusprechen, sollte die Weiterleitung an möglichst alle Anwältinnen und Anwälte erfolgen. Um dennoch sicherzustellen, dass nur hauptsächlich in Zivilsachen tätige Anwältinnen und Anwälte teilnahmen, erfolgte ein ausdrücklicher Hinweis auf diesen Umstand im Einleitungstext der Umfrage. Zudem diente die erste Frage in dieser Hinsicht als Filter.

Zur Durchführung der Befragung entschieden wir uns für das genannte Tool EasyFeedback, da es zuvor bereits mehrfach von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) verwendet wurde, um

³⁰⁶ www.easy-feedback.de (Stand: 14.4.2023); es handelt sich um ein privatwirtschaftlich angebotenes System zur Erstellung von Online-Umfragen.

³⁰⁷ Zahlen nach https://brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2021/2021_brak-mg_statistik.pdf (Stand: 14.4.2023).

Umfragen in der Anwaltschaft durchzuführen. Da die Anwältinnen und Anwälte bereits mit dem Tool vertraut waren, war damit die Hoffnung auf eine höhere Rücklaufquote verbunden.

6.1.1.2 Inhalt und Konzeption der Befragung

Der Fragebogen lag vorab dem Auftraggeber sowie den Vertreterinnen und Vertretern der BRAK und des DAV im Beirat des Forschungsprojekts vor. Daraufhin erfolgte Anmerkungen wurden berücksichtigt.

Die 14 Fragen gliederten sich in sechs Abschnitte, was sich in der Struktur des Fragebogens auf sechs Seiten widerspiegelt. Dabei kamen verschiedene Fragetypen (etwa Single Choice, Multiple Choice, Beurteilungsmatrix) zum Einsatz. Den Teilnehmenden waren Antwortmöglichkeiten vorgegeben (Ausnahme: Frage 14 als Freitextfrage). Bei den Multiple-Choice-Fragen bestand zudem die Möglichkeit, über die Antwort „Sonstiges“ in einem Freitextfeld zu antworten. Alle Fragen waren Pflichtfragen (Ausnahme: Frage 14), deren Beantwortung erforderlich war, um die weiteren Seiten des Fragebogens aufrufen zu können. Die Fragen enthielten Hinweise, soweit dies z.B. zur Klarstellung von Begrifflichkeiten notwendig erschien. Im Folgenden soll kurz auf den Inhalt und Zweck der einzelnen Abschnitte eingegangen werden.

Abschnitt 1: Tätigkeit in Zivilsachen

Dem ersten Abschnitt kam lediglich eine Filterfunktion zu. Es wurde erfragt, ob die Person hauptsächlich in Zivilsachen tätig ist und demnach zur Zielgruppe der Befragung gehört. Wer die Frage mit „Nein“ beantwortete, wurde automatisch auf die Abschlussseite weitergeleitet. Dies betraf 404 Personen (= 14,9 %). Es bestand allerdings die Möglichkeit, von der Abschlussseite über die „Seite zurück“-Funktion wieder zu den übrigen Fragen zu gelangen. Auf diese Weise konnten 9 Personen die Filterfrage umgehen. Aufgrund der sehr niedrigen Menge (= 0,3 % der Teilnehmenden) beeinflusst dies die Verwertbarkeit der Antworten insgesamt allerdings nicht.

Abschnitt 2: Angaben zur anwaltlichen Tätigkeit

In diesem Abschnitt ging es um die anwaltliche Tätigkeit der Teilnehmenden. Sie sollten Angaben zu Bundesland, Rechtsgebiet, Größe der Kanzlei, Art der Mandantschaft und Dauer ihrer anwaltlichen Tätigkeit machen. Diese Angaben ermöglichen eine differenzierte Auswertung der übrigen Antworten, insbesondere zum Auffinden statistischer Korrelationen.

Die Frage zur Dauer der anwaltlichen Tätigkeit diente wiederum als Filterfrage. Wenn die Teilnehmenden seit mindestens zehn Jahren anwaltlich tätig waren, bezogen sich die folgenden Fragen auf ihre Erfahrungen der letzten 10-15 Jahre. Für Teilnehmende mit weniger als zehn Jahren anwaltlicher Berufserfahrung bezogen sich die folgenden Fragen auf die Erfahrung seit Beginn der anwaltlichen Tätigkeit. Im Übrigen führte die Filterfrage zu keinen inhaltlichen Änderungen der Folgefragen.

Abschnitt 3: Forensische Tätigkeit

Der folgende Abschnitt umfasste die forensische Tätigkeit der Teilnehmenden. Sie sollten angeben, wie oft sie forensisch tätig sind und ob sich ihre forensische Tätigkeit in den letzten 10-15 Jahren bzw. seit Beginn der anwaltlichen Tätigkeit verändert hat.

Abschnitt 4: Klagebereitschaft der Mandantschaft

Dieser Abschnitt befasste sich mit der Klagebereitschaft der Mandantschaft. Die Teilnehmenden sollten die Veränderung der Klagebereitschaft ihrer Mandantschaft in den letzten 10-15 Jahren bzw. seit Beginn der anwaltlichen Tätigkeit einschätzen und Gründe angeben, warum die Mandantschaft Klagen vermeiden könnte.

Abschnitt 5: Anwaltlicher Rat

In diesem Abschnitt wurden die Teilnehmenden nach ihrem eigenen anwaltlichen Rat gefragt. Die Fragen spiegelten Abschnitt 4 wider – es war anzugeben, inwiefern sich der eigene anwaltliche Rat in den letzten 10-15 Jahren bzw. seit Beginn der anwaltlichen Tätigkeit verändert hat und aus welchen Gründen die Teilnehmenden von einer Klage abraten würden.

Abschnitt 6: Abschluss

Im abschließenden Abschnitt sollten die Teilnehmenden einschätzen, welche Gründe zur Klagevermeidung in den letzten 10-15 Jahren bzw. seit Beginn der anwaltlichen Tätigkeit an Bedeutung gewonnen haben. Zudem bestand die Möglichkeit, in einem Freitext abschließende Anmerkungen mitzuteilen.

6.1.2 Quantitative Auswertung der Online-Umfrage

Die quantitative Auswertung erfolgte durch eine Analyse der Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit der Befragten (Kanzleigröße, Status, regionale Verteilung, Dauer der Tätigkeit, Mandantschaft, Häufigkeit der forensischen Tätigkeit, Fachgebiet). Anhand der Eingruppierung nach diesen Merkmalen haben wir die von den Befragten gegebenen Antworten systematisiert und analysiert. In einem weiteren Schritt haben wir eine statistische Analyse der im Rahmen der Online-Umfrage erhobenen Daten mit Hilfe der Statistik- und Analysesoftware IBM SPSS Statistics durchgeführt. Die umfassende Datenbasis ermöglicht dabei auch zukünftige gezielte Auswertungen.

6.1.2.1 Merkmale

Anwaltliche Tätigkeit

Die Anwältinnen und Anwälte wurden zur Kanzleigröße, zu ihrem Status in der Kanzlei, zur Mandantschaft und zur bisherigen Dauer ihrer Tätigkeit befragt (siehe Tabelle 33). Die statistische Analyse zeigt einen Zusammenhang zwischen Zusammensetzung der Mandantschaft und

Kanzleigröße. Kleine Kanzleien (Einzelanwältinnen und -anwälte und Kanzleien mit bis zu fünf Anwältinnen und Anwälten) vertreten ca. zu zwei Drittel Privatpersonen und zu etwa einem Drittel kleine und mittlere Unternehmen, dagegen nur sehr selten Großunternehmen. Die Mandantschaft mittelgroßer Kanzleien besteht nur zu einem Viertel aus Privatpersonen, dafür aber zu deutlich mehr als der Hälfte aus kleinen und mittleren Unternehmen und immerhin zu ca. 13 % aus Großunternehmen. Großkanzleien hingegen vertreten in etwa gleichermaßen oft Großunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen, dafür nur sehr selten Privatpersonen (siehe zu allem Tabelle 110 im Anhang). Privatpersonen werden damit weit überwiegend von Einzelanwältinnen und -anwälten bzw. kleinen Kanzleien vertreten, Großunternehmen dagegen meist von Großkanzleien.

Tabelle 33: Angaben zur anwaltlichen Tätigkeit

Merkmal	Antworten	Prozent
Kanzleigröße		
<i>Einzelanwältinnen und -anwälte</i>	1.117	50,9
<i>Bis zu 5 Anwältinnen und Anwälte</i>	536	24,4
<i>6 bis 20 Anwältinnen und Anwälte</i>	257	11,7
<i>Mehr als 20 Anwältinnen und Anwälte</i>	241	11,0
Status		
<i>Einzelanwältin bzw. Einzelanwalt</i>	1.117	50,9
<i>Angestellte/r Anwältin bzw. Anwalt</i>	377	17,2
<i>Partner bzw. Partnerin</i>	657	30,0
Mandantschaft		
<i>Privatpersonen/Verbraucherinnen und Verbraucher</i>	1.100	50,6
<i>Kleine und mittlere Unternehmen</i>	858	39,5
<i>Großunternehmen</i>	214	9,9
Dauer der Tätigkeit		
<i>Mehr als 10 Jahre</i>	1.819	83,1
<i>Weniger als 10 Jahre</i>	371	16,9
Quelle: Anwaltsbefragung, n=2.194, Differenz zu 100% = keine Angabe		© INTERVAL 2023

Mehr als 80 % der Befragten sind bereits seit mehr als zehn Jahren anwaltlich tätig. Im Durchschnitt werden die Anwältinnen und Anwälte in ca. 39 % ihrer Mandate und etwa neunmal pro Monat forensisch tätig. Zieht man den gegen Ausschläge resistenten Median heran, ergibt sich eine forensische Tätigkeit in 30 % der Mandate und viermal im Monat (siehe Tabelle 34).

Tabelle 34: Häufigkeit forensischer Tätigkeit

Häufigkeit forensischer Tätigkeit	Mittelwert	Median
<i>In ca.% meiner Mandate</i>	37,3%	30,0%
<i>Ca. Mal im Monat</i>	8,8	4,0

Quelle: Anwaltsbefragung, n=1.948 © INTERVAL 2023

Regionale Verteilung

Die Beteiligung variierte zwischen einzelnen Bundesländern stark. Die meisten Befragten kommen aus Berlin (37,2 %) und Hamburg (17,8 %). Die nähere Verteilung lässt sich Tabelle 109 im Anhang entnehmen. Berlin und Hamburg stellen gemeinsam über 55 % der Teilnehmenden, was weit über ihrem gemeinsamen Anteil an zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten liegt. Eine Reihe von Bundesländern ist hingegen, gemessen an ihrem Anteil an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, unterrepräsentiert. Auf Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gemeinsam entfallen nur ca. 10,6 % der Teilnehmenden.

In Berlin und Hamburg tätige Befragte geben deutlich häufiger an, in Großkanzleien zu arbeiten und vorwiegend Großunternehmen als Mandanten zu haben. In den übrigen Bundesländern ist dies deutlich seltener der Fall. Es ist naheliegend, dass Großunternehmen fast ausschließlich in Großstädten ansässig sind und der Anteil in Berlin und Hamburg gegenüber anderen Bundesländern besonders hoch ist, da zu den Stadtstaaten keine ländlichen Regionen gehören, die dies relativieren würden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass durch die Unterrepräsentation der entsprechenden Bundesländer nur wenige Anwältinnen und Anwälte aus München, Frankfurt, Köln, Düsseldorf und Stuttgart teilgenommen haben, wo ebenfalls viele Großkanzleien vertreten sind, wodurch keine zu große Verzerrung in Richtung der Großkanzleien zu befürchten ist.

Sachgebiete

Mehr als die Hälfte der Anwältinnen und Anwälte gab an, im Allgemeinen Zivilrecht tätig zu sein, jeweils ein Viertel u.a. im Familien- und Erbrecht bzw. Miet- und Wohnungseigentumsrecht und jeweils ca. 20 % im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht bzw. im Verkehrsrecht. Die übrigen Rechtsgebiete waren weniger stark vertreten. Einige häufig unter „Sonstiges“ genannte Antworten ließen sich zusammenfassen (siehe für alles Tabelle 35).

Deutliche Unterschiede in der Verteilung der Rechtsgebiete ergeben sich bei einer Differenzierung nach Kanzleigröße und Art der Mandantschaft (siehe Tabelle 111 im Anhang). Kanzleien mit bis zu fünf Anwältinnen und Anwälten (inkl. Einzelanwältinnen und -anwälten) sind besonders häufig im allgemeinen Zivilrecht, Familien- und Erbrecht, Miet- und Wohnungseigentums-

recht, Verbraucherrecht und Verkehrsrecht tätig. Dagegen befassen sie sich seltener mit Baurecht, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Insolvenzrecht und Gewerblichem Rechtsschutz. Mittelgroße Kanzleien vertreten deutlich häufiger im Gewerblichen Rechtsschutz und seltener im Familien- und Erbrecht. Großkanzleien sind erheblich überdurchschnittlich im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht und Insolvenzrecht tätig, dagegen nahezu nie im Familien- und Erbrecht sowie im Verkehrsrecht.

Kanzleien, deren Mandantschaft hauptsächlich aus Privatpersonen besteht, sind häufiger im Allgemeinen Zivilrecht, Arzthaftungsrecht sowie im Miet- und Wohnungseigentumsrecht tätig und sehr viel häufiger im Familien- und Erbrecht, Verbraucherrecht und Verkehrsrecht. Deutlich seltener vertreten sie Fälle im Baurecht, Immobilienrecht und Insolvenzrecht und nur vereinzelt im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, im Gewerblichen Rechtsschutz und im Datenschutz-, Medien- und IT-Recht. Kanzleien, die vorwiegend kleine und mittlere Unternehmen betreuen, befassen sich erheblich öfter mit Baurecht, Immobilienrecht, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Gewerblichem Rechtsschutz und Datenschutz-, Medien- und IT-Recht. Im Familien- und Erbrecht, Arzthaftungsrecht, Verbraucherrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht sind diese Kanzleien hingegen deutlich seltener tätig. Anwältinnen und Anwälte von Großunternehmen sind leicht häufiger im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Versicherungsrecht und im gewerblichen Rechtsschutz tätig, dafür nahezu nie im Familien- und Erbrecht.

Zudem sind im Arzthaftungsrecht und Versicherungsrecht tätige Anwältinnen und Anwälte im Durchschnitt in einem höheren Anteil ihrer Fälle forensisch tätig, während der Anteil forensischer Tätigkeit vor allem im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, im Gewerblichen Rechtsschutz und im Datenschutz-, Medien- und IT-Recht niedriger ist.

Tabelle 35: Frage 4: In welchen Rechtsgebieten sind Sie hauptsächlich tätig?

Rechtsgebiet	Antworten	Prozent
<i>Allgemeines Zivilrecht</i>	1.238	56,6
<i>Familien-/Erbrecht</i>	550	25,2
<i>Miet-/Wohnungseigentumsrecht</i>	516	24,0
<i>Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht</i>	454	20,8
<i>Verkehrsrecht</i>	408	18,7
<i>Immobilienrecht</i>	312	14,3
<i>Baurecht</i>	270	12,4
<i>Verbraucherrecht</i>	96	4,4
<i>Arzthaftungsrecht</i>	79	3,6
<i>Sonstiges</i>		25,6
<i>Arbeitsrecht</i>	120	5,5

Rechtsgebiet	Antworten	Prozent
Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht ³⁰⁸	116	5,3
Datenschutz-/Medien-/IT-Recht	70	3,2
Insolvenzrecht	54	2,5
Versicherungsrecht	53	2,4
Quelle: Anwaltsbefragung, n=2.187, Mehrfachantworten möglich		© INTERVAL 2023

6.1.2.2 Entwicklung im Hinblick auf die Klageaktivität

Mit Blick auf die Entwicklung ihrer forensischen Tätigkeit (siehe Tabelle 36) konstatieren 38,3 % der Befragten einen Rückgang in den letzten 10-15 Jahren bzw. seit Beginn ihrer anwaltlichen Tätigkeit. Ein ähnliches Bild bietet die Einschätzung der Klagebereitschaft der Mandantschaft, wo die Anwältinnen und Anwälte zu 35,3 % einen Rückgang erkennen. Betreffend den eigenen anwaltlichen Rat geben 30,7 % der Befragten an, seltener zur Klage zu raten als noch vor 10-15 Jahren bzw. zu Beginn ihrer anwaltlichen Tätigkeit. Die überwiegende Zahl an Anwältinnen und Anwälten geht damit bei allen Fragen davon aus, dass sich der status quo in den letzten Jahren nicht nennenswert verändert hat. Die höchste Konstanz kommt dabei dem eigenen anwaltlichen Rat zu, der bei ca. zwei Dritteln der Befragten gleichgeblieben ist. Sofern die Befragten Veränderungen wahrnehmen, deuten diese aber deutlich stärker auf einen Rückgang als auf einen Zuwachs hin. Damit scheint der Rückgang der Klageeingangszahlen zunächst nicht alle Anwältinnen und Anwälte gleichmäßig zu betreffen, sondern sich bei bestimmten Gruppen zu konzentrieren.

Auffällig ist, dass die seit mehr als zehn Jahren tätigen Anwältinnen und Anwälte einen Rückgang ihrer eigenen forensischen Tätigkeit schildern, der auch mit einem entsprechenden selteneren Rat zur Klage an die Mandantschaft einhergeht. Anders stellt sich das Bild bei den erst seit kürzerer Zeit anwaltlich tätigen Personen dar (siehe Tabelle 36).

Tabelle 36: Entwicklung von Tätigkeit und Klagebereitschaft

	hat deutlich abgenommen	ist ungefähr gleichgeblieben	hat deutlich zugenommen
Eigene forensische Tätigkeit (n=1.954)	38,3%	53,4%	8,2%
<i>über 10 Jahre anwaltliche Tätigkeit (n=1.636)</i>	42,6%	49,0%	8,4%
<i>unter 10 Jahre anwaltliche Tätigkeit (n=318)</i>	16,4%	76,4%	7,2%

³⁰⁸ Im Folgenden nur Gewerblicher Rechtsschutz.

	hat deutlich abgenommen	ist ungefähr gleichgeblieben	hat deutlich zugenommen
Klagebereitschaft der Mandantschaft (n=1.914)	35,3%	60,2%	4,4%
<i>über 10 Jahre anwaltliche Tätigkeit (n=1.607)</i>	37,8%	57,7%	4,5%
<i>unter 10 Jahre anwaltliche Tätigkeit (n=307)</i>	22,2%	73,6%	4,2%
Eigener Rat zur Klage (n=1.899)	30,7%	67,4%	2,0%
<i>über 10 Jahre anwaltliche Tätigkeit (n=1.594)</i>	31,7%	66,6%	1,8%
<i>unter 10 Jahre anwaltliche Tätigkeit (n=305)</i>	25,6%	71,5%	3,0%
Quelle: Anwaltsbefragung			© INTERVAL 2023

Mit Blick auf das Profil der Mandantschaft fällt auf, dass der Rückgang in der Klagebereitschaft bei kleinen und mittleren Unternehmen etwas stärker ausfällt. Bei diesen Unternehmen hat sich auch der anwaltliche Rat etwas stärker zur Klagevermeidung entwickelt. In Kanzleien, die vorwiegend Großunternehmen vertreten, hat die forensische Tätigkeit in den letzten Jahren seltener abgenommen und deutlich häufiger zugenommen.

6.1.2.3 Faktoren für den Rückgang - Die erhebliche Bedeutung von Verfahrenslänge, Kosten und Erfolgsaussichten

Ein Rückgang der Klagebereitschaft insgesamt kommt darin zum Ausdruck, dass die Mandantinnen und Mandanten eine Klage vermeiden und die Anwältinnen und Anwälte von Klagen abraten. Dies kann in mehreren Faktoren begründet sein.

Gründe für Klagevermeidung

Nach Angabe der Anwältinnen und Anwälte vermeidet deren Mandantschaft Klagen vor allem aufgrund nicht abschätzbarer Erfolgsaussichten (56,3 %), Kosten (59,2 %) und Länge (70,6 %) gerichtlicher Verfahren. Ca. ein Drittel sieht aufgrund der Aussicht auf einvernehmliche Konfliktlösung von einer Klage ab, der fehlende Zugang der Mandantschaft zur formalen Seite des gerichtlichen Verfahrens spielte hingegen keine Rolle (siehe Tabelle 37).

Die Anwältinnen und Anwälte selbst raten im Wesentlichen aus denselben Gründen von einer Klage ab. Sie nennen die Kosten (52,0 %) und die Länge des Verfahrens (59,9 %) sowie nicht abschätzbare Erfolgsaussichten (66,3 %) mit deutlichem Abstand vor weiteren Faktoren. 36,9 % der Befragten geben eine fehlende Rechtsschutzversicherung und 19,2 % die fehlende Aussicht auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe als Ursache dafür an, dass sie von einer Klage

abraten. Auch diese beiden Gründe sind im Ergebnis den Kosten zuzurechnen. Etwas über ein Drittel der Anwältinnen und Anwälte gibt die Aussicht auf eine einvernehmliche Konfliktlösung als Klagehindernis an, ein Viertel ein fehlendes Verständnis der Richterschaft für Fachfragen im jeweiligen Spezialgebiet. Die formale Art der Abläufe und Kommunikation im gerichtlichen Verfahren sei dagegen kein relevanter Faktor (siehe Tabelle 37).

Die Anwältinnen und Anwälte geben an, dass besonders die Länge des gerichtlichen Verfahrens (64,7 %) als Grund für eine Klagevermeidung in den letzten 10-15 Jahren bzw. seit Beginn ihrer Tätigkeit an Bedeutung gewonnen hat. Mit einigem Abstand folgen unsichere Erfolgsaussichten (48,9 %) und die Kosten des gerichtlichen Verfahrens (42,1 %). Weniger an Gewicht gewonnen hätten dagegen die fehlende Aussicht auf Prozesskostenhilfe und die formale Art der Abläufe und Kommunikation im gerichtlichen Verfahren. Differenziert man diesen Rückblick nach der Dauer der anwaltlichen Tätigkeit (siehe

Tabelle 38), fällt auf, dass die Kosten nach Einschätzung der seit weniger als zehn Jahren tätigen Anwältinnen und Anwälte deutlich weniger an Relevanz gewonnen haben, als dies bei den länger tätigen Befragten der Fall ist. Ansonsten sind keine bedeutenden Abweichungen ersichtlich.

Tabelle 37: Gründe für Klagevermeidung

	Gründe der Mandantschaft, Klagen zu vermeiden (n=1.899)	Gründe, von einer Klage ab- zuraten (n=1.912)
<i>Unsichere Erfolgsaussichten</i>	56,3%	66,3%
<i>Kosten des gerichtlichen Ver- fahrens</i>	59,2%	52,0%
<i>Länge des gerichtlichen Ver- fahrens</i>	70,6%	59,9%
<i>Formale Art der Abläufe und Kommunikation im gerichtli- chen Verfahren und vor Ge- richt</i>	4,2%	5,2%
<i>Fehlendes Verständnis der Richterschaft für spezielle Fachfragen</i>	-	24,2%
<i>Fehlende Rechtsschutzversi- cherung</i>	-	36,9%
<i>Fehlende Aussicht auf Pro- zesskostenhilfe</i>	-	19,2%
<i>Aussicht auf eine einvernehm- liche Beilegung des Konflikts</i>	32,6%	36,9%
<i>Sonstiges</i>	17,6%	13,1%

Quelle: Anwaltsbefragung, Mehrfachantworten möglich © INTERVAL 2023

Tabelle 38: Frage 13: Welche Gründe dafür, nicht zu klagen, haben Ihrer Einschätzung nach in den letzten 10-15 Jahren bzw. seit Beginn Ihrer anwaltlichen Tätigkeit an Gewicht gewonnen?

	Gesamt	seit mehr als zehn Jahren anwaltlich Tätige	seit weniger als zehn Jahren anwaltlich Tätige
<i>Unsichere Erfolgsaussichten</i>	48,9%	50,1%	42,9%
<i>Kosten des gerichtlichen Verfahrens</i>	42,1%	44,1%	31,2%
<i>Länge des gerichtlichen Verfahrens</i>	64,7%	64,8%	64,5%
<i>Formale Art der Abläufe und Kommunikation im gerichtlichen Verfahren und vor Gericht</i>	7,5%	7,8%	6,0%
<i>Fehlendes Verständnis der Richterschaft für spezielle Fachfragen</i>	26,3%	26,7%	23,9%
<i>Fehlende Rechtsschutzversicherung</i>	22,8%	23,2%	20,6%
<i>Fehlende Aussicht auf Prozesskostenhilfe</i>	13,0%	13,7%	9,3%
<i>Aussicht auf eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts</i>	21,7%	21,8%	21,3%
<i>Sonstiges</i>	12,8%	13,1%	11,3%

Quelle: Anwaltsbefragung, n=1.869, Mehrfachantworten möglich © INTERVAL 2023

Differenzierung nach Sachgebieten und Mandantschaft

Welche Faktoren für eine Klagevermeidung maßgeblich sind, ist teilweise von Mandantschaft und Tätigkeitsgebieten der Kanzleien abhängig (siehe für alles Tabelle 112, Tabelle 113 und Tabelle 114 im Anhang). Nicht abschätzbare Erfolgsaussichten spielen für Großunternehmen vergleichsweise weniger eine Rolle als für Privatpersonen und kleine und mittlere Unternehmen. Im Arzthaftungsrecht meiden Mandantinnen und Mandanten häufiger eine Klage aufgrund unsicherer Erfolgsaussichten, was sicherlich auch auf den anwaltlichen Rat zurückzuführen ist. Im Allgemeinen Zivilrecht und im Verbraucherrecht hat dieser Faktor zudem in den letzten Jahren vergleichsweise stark an Bedeutung gewonnen. Die Länge gerichtlicher Verfahren nennen Anwältinnen und Anwälte, deren Mandantschaft aus Unternehmen besteht, häufiger, bei Privatpersonen hingegen seltener. Die im Arzthaftungsrecht, Baurecht, Immobilienrecht und Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht tätigen Anwältinnen und Anwälte nennen die Verfahrensdauer besonders häufig als Klagehindernis, während dies im Verkehrsrecht und Versicherungsrecht seltener der Fall ist.

Verfahrenskosten stellen in den Augen der Anwaltschaft vor allem für Privatpersonen ein Hemmnis dar, hingegen nennen Anwältinnen und Anwälte, deren Mandantschaft vor allem aus Großunternehmen besteht, diesen Faktor seltener. Besonders bei Privatpersonen hat dies als Grund für eine Klagevermeidung zugenommen. Deutliche Unterschiede zeigen sich beim Einfluss von Rechtsschutzversicherung und Prozesskostenhilfe. Beides spielt nach Angabe der Befragten keine Rolle bei Unternehmen und hat dafür für Privatpersonen hohe Bedeutung für die Klageentscheidung. Die Verfahrenskosten sind zudem im Baurecht, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht und Immobilienrecht deutlich seltener Grund dafür, nicht zu klagen, während dies im Familien- und Erbrecht, Verbraucherrecht und Verkehrsrecht häufiger der Fall ist. Dies spiegelt sich grundsätzlich ebenso in den Antworten auf die Frage nach Rechtsschutzversicherung und Prozesskostenhilfe wider, wobei auch in anderen Rechtsgebieten stärkere Differenzen zutage treten. Fehlende Prozesskostenhilfe als klagehemmenden Faktor benennen besonders häufig auch Anwältinnen und Anwälte, die im Allgemeinen Zivilrecht, im Arzthaftungsrecht, im Arbeitsrecht, im Versicherungsrecht sowie im Miet- und Wohnungseigentumsrecht tätig sind. Im Gewerblichen Rechtsschutz und im Datenschutz-, Medien- und IT-Recht ist dies hingegen deutlich seltener ein Faktor. Fehlende Aussicht auf Prozesskostenhilfe betrifft neben den Gebieten, in denen bereits die Kosten als Faktor genannt wurden, das Allgemeine Zivilrecht häufiger und Immobilienrecht, Gewerblichen Rechtsschutz sowie Datenschutz-/Medien- und IT-Recht seltener.

Die Aussicht auf eine einvernehmliche außergerichtliche Konfliktlösung wirkt besonders klagehemmend, wenn die Mandantschaft überwiegend aus Großunternehmen besteht. In den Bereichen des Arbeitsrechts und Gewerblichen Rechtsschutzes wird die einvernehmliche Konfliktlösung zudem häufiger genannt, im Verkehrsrecht dagegen seltener. Fehlendes Verständnis der Gerichte für spezielle Fachfragen betrifft besonders selten Privatpersonen und stattdessen eher kleine, mittlere und große Unternehmen. Zudem nennen diesen Faktor Anwältinnen und Anwälte, die im Baurecht, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht und Datenschutz-, Medien- und IT-Recht tätig sind, besonders häufig und diejenigen, die im Familien- und Erbrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht und Arbeitsrecht tätig sind, seltener.

6.1.3 Qualitative Auswertung der Freitextantworten

Im Rahmen der Anwaltsbefragung haben die befragten Anwältinnen und Anwälte an einigen Stellen ausführlich die Möglichkeit genutzt, in einem Freitextfenster zu antworten. Insgesamt haben 721 Personen (von 2.709 Teilnehmenden, ~ 26,6 %) in mindestens einer der Fragen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Da einige Personen mehrere Freitextantworten gegeben haben, ergeben sich insgesamt 1.285 Datensätze. Die meisten Antworten (462) entfallen dabei auf die abschließende Frage 14, in welcher die Teilnehmenden dem Forschungsteam sonstige Anmerkungen mitteilen konnten. Weitere Fragen bei denen zusätzlich zu vorgegebenen Antworten mit einer Freitextantwort geantwortet werden konnte, waren:

- Frage 10: Welche Gründe hat Ihrem Eindruck nach Ihre Mandantschaft dafür, eine Klage zu vermeiden?
- Frage 12: Welche Gründe haben Sie generell dafür, Ihren Mandanten von einer Klage abzuraten?
- Frage 13: Welche Gründe dafür, nicht zu klagen, haben Ihrer Einschätzung nach in den letzten 10-15 Jahren (bzw. seit Beginn Ihrer anwaltlichen Tätigkeit) an Gewicht gewonnen?

Dabei ist klarzustellen, dass es sich hier um freie Angaben zu etwaigen zusätzlichen Gründen für die Vermeidung einer Klage handelt, die zum Teil in unserer ankreuzbaren Auflistung (siehe Tabelle 37 und 38) für mögliche Gründe nicht enthalten waren, zum Teil aber auch in dieser Auflistung enthaltene Gründe noch bekräftigen. Alle Freitextantworten haben wir mit der Software MAXQDA qualitativ analysiert. Dafür haben wir die jeweiligen Datensätze mit den erhobenen Parametern aus dem Umfragetool Easy Feedback in MAXQDA importiert. Bei der Auswertung der Datensätze haben wir uns an den Leitlinien für die qualitative Inhaltsanalyse von *Rädiger* und *Kukartz* orientiert.³⁰⁹ Dabei haben wir für jeden befragten Anwalt, der mindestens eine Freitextaufgabe beantwortet hat, einen Fall angelegt. So war es uns möglich auch quantitative Zusatzdaten, wie Größe der Kanzlei, Tätigkeitsort, Fachgebiet etc. in das Programm zu importieren und den Antworten zuzuordnen. Sodann haben wir das Textmaterial zunächst gesichtet und mit entsprechenden Memos bzw. Codes versehen. Codieren ist dabei das Markieren bestimmter Themen im Text und das Zuordnen zu bestimmten Oberbegriffen (Codes). Die Codes haben wir während der Arbeit am Text entwickelt. Bei den Codes haben wir zuerst inhaltliche und systematische Codes vergeben und später analytische Kategorien entwickelt. So konnten wir herausfinden, welche Themen besonders häufig von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten angesprochen wurden oder ob es Zusammenhänge zwischen bestimmten Themen gibt.

6.1.3.1 Vorbemerkungen zu den folgenden Originalzitaten

Bei den nachfolgend abgedruckten, aus Freitextantworten in unserer quantitativen Anwaltsbefragung stammenden Originalzitaten handelt es sich um exemplarische und zugleich typische Stellungnahmen, die wir eben wegen ihrer Repräsentativität für viele weitere vergleichbare Äußerungen ausgewählt haben. Es handelt sich um Aussagen, die den Grundton einer Vielzahl von Antworten treffen.

Die Freitextantworten sind aber selbstredend aber nicht das ganze Bild wider; sie sind auch im Kontext der quantitativen Analyse der Befragung sowie der noch folgenden Anwaltsinterviews zu betrachten. Zudem weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir auch aus der Richterschaft, durchaus typischerweise, kritische Einordnungen im Hinblick auf die Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten erhalten haben. Die Kritik ist also nicht einseitig, sondern kommt von beiden Berufsgruppen. Da wir die Leitfadentextinterviews (bei Anwalt- wie Richterschaft) in indirekter Rede

³⁰⁹ Ausführlich hierzu *Rädiger/Kukartz*, Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA.

und zusammengefasst dargestellt haben und bei der Richterschaft keine quantitative Erhebung mit der Möglichkeit zu Freitextantworten vorgesehen war, handelt es sich um die einzigen Originalzitate, die aber, wie erwähnt, auch aus der Richterschaft in unseren Interviews ebenso vergleichbar hörbar waren. Dass ihnen in diesem Bericht nicht der gleiche Raum eingeräumt wurde ist dem Ansatz des Forschungsprojekts geschuldet, da gerade der *anwaltliche* Rat für den Rückgang der Klageeingänge eine maßgebliche Rolle spielen kann.

Einige der Äußerungen werden sich aus einem anstrengenden Berufsalltag engagierter Juristinnen und Juristen, der mit Frustrationen einhergeht, erklären lassen. Gerade für ihre Mandantschaft hoch engagierte und motivierte Anwältinnen und Anwälte werden sich dadurch auch zu expliziten und kräftigen Äußerungen hinreißen lassen.

Hinzuweisen ist zudem ausdrücklich darauf, dass es sich in aller Regel nicht um Vorwürfe im Hinblick auf die juristischen Fähigkeiten oder die Unabhängigkeit der Richterschaft handelt. Deutlich werden vielmehr vor allem strukturelle Probleme bzw. Folgen von strukturellen Ursachen, für die die Äußerungen in unseren Augen exemplarisch sind. Dies bezieht sich vor allem auf das fehlende wirtschaftliche Verständnis sowie die fehlende fachliche Spezialisierung in der Richterschaft, zudem auf justizinterne Abläufe und Kommunikation.

Wir haben auf einen Abdruck nicht verzichtet, um diese Gesichtspunkte zu illustrieren und auf ein zwischen den Berufsgruppen nach unseren Erhebungen erkennbar belastetes Vertrauensverhältnis hinzuweisen, was ein strukturelles Problem erkennbar werden lässt.³¹⁰ Beide Aspekte haben insbesondere bezüglich der Anwaltschaft eine entscheidende Bedeutung, da – wie wir ebenfalls belegen können³¹¹ – der anwaltliche Rat die entscheidende Weichenstellung bei der Wahl zwischen der Klageerhebung und dem Verzicht auf eine gerichtliche Durchsetzung ist.

Auch uns haben dieser Äußerungen, von denen wir mehrere hundert gelesen haben, betroffen gemacht. Wir sind aber überzeugt, es ist der wissenschaftlichen Ehrlichkeit geschuldet, sie abzudrucken, auch auf die Gefahr hin, dass dadurch ein falscher Eindruck eines vermeintlichen „Richterbashings“ durch die Anwaltschaft entsteht oder die Texte in diese Richtung instrumentalisiert werden.

6.1.3.2 Justizinterne Faktoren

Am häufigsten drückt sich in den Antworten eine Unzufriedenheit mit Faktoren, welche die Arbeit der Justiz und deren innere Abläufe betreffen, aus. Die Antworten von 361 Anwältinnen und Anwälten (~ 50,1 % der Freitextantworten) lassen sich in diese Kategorie einordnen. Die Mehrzahl davon sieht das Problem in folgenden justizinternen Faktoren.

³¹⁰ Siehe noch Abschnitte 6.2.3, 7.4.2, 10.4

³¹¹ Siehe Abschnitt 4.2.3.2 sowie noch Abschnitt 10.4.2.3.

6.1.3.2.1 Richterliche Arbeit und fachliches Verständnis

Ein erheblicher Anteil der Antworten zielt auf die Qualität der richterlichen Arbeit und der gerichtlichen Entscheidungen ab. Die Anwältinnen und Anwälte empfinden hierbei einen deutlichen Abfall gegenüber früheren Zeiten. Dies betreffe z.B. die Bereitschaft, sich vertieft in komplexe Sachverhalte einzuarbeiten und die Fähigkeit zur strukturierten Verfahrensführung. Als Gründe dafür genannt werden z.B. eine schlechtere Ausbildung, komplexere Lebenssachverhalte, geringere Einstellungsvoraussetzungen und vereinzelt auch die Zunahme der Entscheidung durch Einzelrichterinnen und -richter anstatt einer Kammer:

„Nach meinem Eindruck scheinen insbesondere jüngere Richter unwillig, sich in einen komplizierten Sachverhalt einzuarbeiten und noch weniger bereit, einen Sachverhalt nachvollziehbar zu bewerten. Erledigungsziffern sind offenbar wichtiger für das persönliche Fortkommen. Die eigentliche Aufgabe des Richters, einen Sachverhalt tatsächlich und rechtlich zu bewerten, treten demgegenüber in den Hintergrund.“ (keine Angabe zum Bundesland, Allgemeines Zivilrecht, Familien-/Erbrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Die Befragten werfen den Richterinnen und Richtern vermehrt fehlendes Verständnis für die Streitigkeit vor. Dies betreffe insbesondere wirtschaftliches oder technisches Grundverständnis, was die Verfahrensführung in Wirtschaftsstreitigkeiten erheblich erschwere. Die Richterschaft sei zum einen realitätsfremd:

„Die Richter begegnen vielfach den Bürgern mit Unverständnis, weil sie sie wirklich nicht mehr verstehen, nicht verbal, sondern aus wirtschaftlicher Hinsicht und weil sie ganz einfache Lebenssachverhalte und Verhaltensweisen einfacher Menschen nicht nachvollziehen können. Das dürfte zum Rückgang der Klagehäufigkeit geführt haben.“ (Sachsen, Allgemeines Zivilrecht, Familien-/Erbrecht, Sozialrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Zum anderen fehle vielen Richterinnen und Richtern die fachliche Spezialisierung. Gerade im Vergleich zur Anwaltschaft, die sich immer stärker spezialisieren, sei dies auffällig und führe zu einer wachsenden fachlichen Diskrepanz. Gründe hierfür werden z.B. in häufigen Richterwechseln und oft allgemeiner Zuständigkeit der Zivilkammern gesehen:

„Die Spezialisierung der AnwältInnen, die Einführung der Fachanwaltschaften und die damit verbundene Fortbildungspflicht hat in meinem Arbeitsbereich, dem Erbrecht, dazu geführt, dass ein sehr hohes Maß an Fachkompetenz und Erfahrung bei der Anwaltschaft vorhanden ist. Dem stehen in erster Instanz RichterInnen gegenüber, die oft nicht einmal mit den Basics des Rechtsgebietes vertraut sind. Nicht an allen Gerichten gibt es spezialisierte Kammern. [...]“ (Rheinland-Pfalz, Familien- und Erbrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

„Meiner Meinung nach sollten die Fachgebiete der Richter je nach persönlicher Neigung und Fähigkeiten von vorne herein in den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte und durch Spezialzuständigkeiten von Referaten/Kammern begrenzt werden, so dass dadurch eine vertiefte fachliche Kompetenz der Richter in dem einen oder anderen Gebiet entstehen kann, statt dem aktuell weithin geltenden Prinzip "jeder für alles".“ (Baden-Württemberg, Miet-/Wohnungseigentumsrecht, Familien-/Erbrecht, Arbeitsrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

„Die Spezialisierung und Fortbildung der Richterschaft hinkt der immer weiter fortschreitenden Spezialisierung der Anwaltschaft sowie der immer weiter fortschreitenden Differenzierung in der Rechtswissenschaft (zumindest im Baurecht) deutlich hinterher. Das hat sich auch mit der Verpflichtung der Gerichte zur Einrichtung von Fachkammern für Bausachen nicht geändert. Auch in diesen herrscht ein stetiger Richterwechsel und - entgegen der Intention des Gesetzgebers - werden die Verfahren auf den Einzelrichter übertragen. Das hat zur Folge, dass die Parteien und die im Fachgebiet tätigen Anwälte der Kompetenz der Gerichte nicht mehr vertrauen.“ (Thüringen, Baurecht, vertritt überwiegend Großunternehmen)

Ausprägung dieser Entwicklung seien auch (zu) hohe Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast, sowie eine verstärkte Abhängigkeit von Sachverständigen. Beides trage zur Unsicherheit und fehlenden Absehbarkeit des Prozesses bei (siehe auch 6.1.3.5). In den Antworten schwingt der Vorwurf mit, Richterinnen und Richter versuchten auf diese Weise Verantwortung abzugeben, etwa indem Ausführungen von Sachverständigen ohne Weiteres übernommen würden. Dies sei besonders in Bau- und Arzthaftungsprozessen ausgeprägt. Der höhere Aufwand für die Substantiierung trage vor allem zur Verfahrensverlängerung bei. Der Einsatz von Sachverständigen führe zu hohen nicht abschätzbaren Kosten und zur Verfahrensverlängerung, was ebenfalls ein wirtschaftlicher Faktor sei, der zur Klagevermeidung führe.

6.1.3.2.2 Erledigungs- und Vergleichsdruck

Die Anwältinnen und Anwälte bemängeln häufig, dass in den gerichtlichen Verfahren ein hoher Erledigungsdruck herrsche, der sich vor allem darin ausdrücke, dass Richterinnen und Richter die Parteien vermehrt zu Vergleichen drängen.³¹² Dies wird zum Teil auch positiv im Sinne einer beschleunigten und auf eine gütliche Einigung orientierten Verfahrensführung bewertet. Häufiger finden sich jedoch Erwähnungen von sachlich nicht gerechtfertigten und undifferenzierten Vergleichsvorschlägen im Sinne einer „50-zu-50-Mentalität“. Damit einher geht oft der Vorwurf mangelnder Vorbereitung und „Arbeitsvermeidung“:

„Die Richterschaft scheut Entscheidungen und übt ganz erheblichen Druck auf eine einvernehmliche Regelung, die in gerichtlichen Fällen oft aber gar nicht sachgerecht ist.“

³¹² Siehe dazu aber Abschnitt 10.4.1.

Dann können auch gleich außergerichtlich Abstriche gemacht werden.“ (Hamburg, Familien-/Erbrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

„Prozesse werden zunehmend verzögert durch unvorbereitete Gerichte. Es werden unnötige weitere Verhandlungstermine anberaumt und unausgewogene wiederholte Vergleichsangebote (50/50) teilweise unter Androhung der Einholung von Kostenvorschüssen für nicht erforderliche Sachverständigengutachten vorgeschlagen. Es entsteht häufig der Eindruck - insbesondere auch beim Mandanten - dass Gerichte versuchen, Urteile mit allen Mitteln zu vermeiden. Das führt bei gerichtserfahrenen Mandanten zu einem Verlust des Vertrauens in die Justiz und zur Bereitschaft außergerichtlich schnellere Lösungen zu suchen.“ (Saarland, Allgemeines Zivilrecht, Baurecht, Familien-/Erbrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Daher werde eine Klage möglichst vermieden, denn wenn das Verfahren „eh in einem Vergleich“ ende, könne dies besser außergerichtlich erreicht werden. In den Fällen, die zu Gericht gelangen, sei gerade keine Einigung möglich gewesen, weswegen es den Parteien dann auf eine verbindliche Entscheidung ankomme. Hierzu ist anzumerken, dass diese Einschätzung vorrangig Wirtschaftsunternehmen zu betreffen scheint.

Diese Bedenken spiegeln einerseits die persönliche Auffassung der Anwältinnen und Anwälte wider, andererseits entsprechen sie nach Angaben der Anwaltschaft oft auch dem Justizbild der Mandantschaft, in deren Wahrnehmung die Justiz nicht den Anforderungen zur Problemlösung gerecht werde:

„Befürchtet wird auch ein hoher Druck zum Abschluss von Vergleichen, denen man dann notgedrungen zustimmen muss, um nicht das Gericht gegen sich aufzubringen und den Prozess zu verlieren. Auch wenn solche Befürchtungen vielfach nicht der Realität entsprechen, sind sie virulent und halten Personen und Unternehmen davon ab, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen.“ (Hamburg, Datenschutz-/Medien-/IT-Recht, vertritt überwiegend Großunternehmen)

„Die Gerichte haben noch nicht verstanden, dass viele Bürger in der Justiz eine Dienstleistung sehen und von ihr auch erwarten; anstelle dessen werden die Bürger von der Justiz – völlig unangemessen und aus der Zeit gefallen – wie unmündige Bürger behandelt, bevormundet und es wird ihnen keinesfalls auf Augenhöhe begegnet. Die Zuvorkommenheit, die in anderen Dienstleistungsbereichen üblich ist und auch verlangt wird, findet sich bei den Gerichten nicht. Das akzeptieren die Bürger nicht mehr.“ (Saarland, Allgemeines Zivilrecht, Familien-/Erbrecht, Miet-/Wohnungseigentumsrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

6.1.3.2.3 Ausstattung der Gerichte

Eng damit zusammen hängt die Wahrnehmung, dass die Gerichte nicht hinreichend ausgestattet und die Richterinnen und Richter überlastet seien. Dies betrifft sowohl die personelle als auch die sachliche Ausstattung. Hier ist von „planlosen“ und „undifferenzierten“ Kürzungsmaßnahmen die Rede. Es fehle Personal, wodurch die Verfahren sich verzögerten und nicht adäquat bearbeitet werden könnten. Die Arbeitsabläufe zwischen der Geschäftsstelle und der Richterschaft werden als zum Teil nicht funktionierend eingeschätzt. Insgesamt wird deshalb die Attraktivität der Richtertätigkeit als abnehmend wahrgenommen, was wiederum auf Kosten der richterlichen Qualität gehe:

„Die personelle Ausstattung insbesondere der Landgerichte sollte stark verbessert werden, damit die Verfahrensdauern verkürzt werden und Richter die notwendige Zeit erhalten, sich mit den immer komplexer werdenden Rechtsfragen - z.B. technische Fragen, z.B. Zusammenwirken nationaler und EU-Regelungen - auseinanderzusetzen. Die Besoldung der Richter sollte verbessert werden, da ein erheblicher Unterschied zu Gehältern in Wirtschaftskanzleien bei vergleichbarer Arbeitsbelastung besteht.“ (Hamburg, Wettbewerbsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

In der Kritik stehen auch die Digitalkompetenz und die digitale Ausstattung der Gerichte. Dies betrifft z.B. mangelhafte elektronische Kommunikation über E-Mail und das beA. Es komme zu häufig zu Medienbrüchen, etwa wenn über das beA eingereichte Dokumente ausgedruckt würden und auch die Kommunikation des Gerichts nur per Post erfolge. Hier fehle es teilweise an den technischen Voraussetzungen, um eine digitale Arbeitsweise zu ermöglichen, teilweise aber auch schlicht an Bereitschaft seitens der Geschäftsstellen sowie der Richterinnen und Richter. Dieselbe Einschätzung gilt für die seit Beginn der COVID-19-Pandemie besonders nachgefragte Möglichkeit einer Videoverhandlung nach § 128a ZPO. Die Möglichkeit der Digitalisierung würden insgesamt nicht ausgenutzt:

*„Die Justiz hat es auch nach etlichen Jahren, trotz lange vorhandener Möglichkeiten (EGVP!) aber bis heute nicht geschafft, sich an den Wandel des Kommunikationsverhaltens in der Wirtschaft und auch der persönlichen Lebenswelt der Bürger anzupassen. Die meisten Justizeinrichtungen können nicht einmal *verschlüsselte* Emails verarbeiten (empfangen, geschweige denn senden), haben sich - trotz EGVP und nun beA, BePo etc. - beharrlich geweigert eine funktionierende (moderne!) EDV-Infrastruktur aufzubauen und zeitgemäß (d.h.: schnell UND sicher) mit den Verfahrensbeteiligten zu kommunizieren.“ (Berlin, Miet-/Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)*

„Fax im 21. Jahrhundert, schlechtes beA und Sätze wie: "Wir haben hier am Landgericht nur eine Kamera für Video-Termine" sind eine Zumutung an die Rechtspflege. Auf allen Seiten!“ (Berlin, Verbraucherrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

6.1.3.2.4 Belastetes Vertrauensverhältnis

Einige der befragten Anwältinnen und Anwälte empfinden eine fehlende Neutralität der Gerichte. Die Wahrnehmung reicht hier von „Zweifeln an der Unvoreingenommenheit des Gerichts“ über die „Etablierung von Tendenzgerichten“ bis zum Vorwurf der „Willkür“. Gerade bei diesem Thema fällt eine drastische Wortwahl auf:

„Die Arbeitsweise leider zu großer Teile der Zivilrichter führt zur Delegitimierung der Ziviljustiz. Es fehlt zu häufig der an Recht und Gesetz orientierte neutrale Blick auf eine Sache. Vielmehr ist in zu vielen Fällen eine Voreingenommenheit zulasten der aus der Sicht des Richters/der Richterin das "Schwein" seienden Partei festzustellen. Hierin kommt eine tendenziell autoritäre und auch zur Einseitigkeit bereite Haltung zum Ausdruck. Schlagendstes Beispiel war die Äußerung einer Richterin auf die Frage eines Anwalts, was die Rechtsgrundlage für eine ihr sympathische Forderung sei, die lautete: "Die finde ich dann schon."“ (Saarland, Baurecht, Vergaberecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

Diese Gesichtspunkte münden insgesamt in das Bild eines belasteten Verhältnisses zwischen Justiz und Anwaltschaft bzw. Bürgerinnen und Bürgern. Paradigmatisch ist dies in folgendem Zitat zusammengefasst:

„Richter sind nicht selten unvorbereitet, fördern die Prozesse nicht, halten unnötige mündliche Verhandlungstermine ab, geben keine richterlichen Hinweise und wenn, dann erst spät, trauen sich nicht, verspätetes Parteivorbringen wegen Verspätung zurück zu weisen und wollen Arbeit oder eine Entscheidung möglichst vermeiden. Stattdessen drängen die Gerichte selbst in relativ klaren Angelegenheiten auf Vergleiche, die von den Mandanten als "faule Kompromisse" empfunden werden. Die Mandanten möchten schnellen, effektiven und fairen Rechtsschutz, glauben aber zunehmend nicht mehr daran, dass sie diesen von den staatlichen Gerichten bekommen. Ein zügig gefälltes ablehnendes Urteil, was gut begründet ist, ist teilweise leichter zu akzeptieren, als ein jahrelanges verschlepptes Verfahren, bei dem am Ende beim Gegner nichts mehr zu vollstrecken ist.“ (Hamburg, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

6.1.3.3 Verfahrensdauer

Die Anwältinnen und Anwälte äußern die bereits in den vorgegebenen Fragen deutlich gewordene Kritik an den Verfahrensdauern (siehe 6.1.2.3) auch in den Freitextantworten. 136 Anwältinnen und Anwälte (~ 18,9 % der Freitextantworten) äußern sich hierzu, meist in einem negativen Kontext. Sie bezeichnen die (langen) Verfahrensdauern meist als „nicht hinnehmbar“, „unzumutbar“ und ähnliches. Besonders nehmen sie hierbei die Perspektive ihrer Mandantschaft in den Blick, für die die Verfahrensdauern „nicht mehr zu vermitteln“ und „zermürend“ seien, teilweise fallen Formulierungen wie „Rechtsschutzverweigerung für die Bürger“.

6.1.3.3.1 Wahrnehmung langsamer Justiz

Die Anwaltschaft hat das Gefühl, dass die Justiz langsamer arbeitet als früher. Dies falle besonders im Kontrast zur durch die Digitalisierung veränderten Kommunikation im Alltag auf:

„Die Abläufe im Wirtschaftsleben, einschließlich der Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse, haben sich in den vergangenen 20 Jahren erheblich beschleunigt. Demgegenüber haben sich die Bearbeitungszeiten bei den Eingangs- wie auch einigen Instanzgerichten teils bis zur Unzumutbarkeit verlängert.“ (Berlin, Allgemeines Zivilrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

Bei langen Verfahren wird zudem auch die Entscheidungsqualität bemängelt – die lange Verfahrensdauer sei also nicht einmal eine Garantie für eine gründliche Verfahrensführung, was den zeitlichen Aufwand insgesamt nicht rechtfertige. Auffällig häufig bezieht sich Kritik gerade auf den Zeitraum bis zur Terminierung/zum ersten Verhandlungstermin (mitunter über ein Jahr), was darauf hindeutet, dass vor allem die Gerichtsorganisation und -ausstattung bemängelt wird.

„In landgerichtlichen Verfahren wird - im Hinblick auf die Ansetzung des ersten Termins - viel zu großzügig terminiert, sodaß [sic] von der Klageeinreichung bis zum Termin fast 9 - 10 Monate vergehen.“ (Berlin, Allgemeines Zivilrecht, Miet-/Wohnungseigentumsrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

„Durch die Dauer der Verfahren ist effektiver Rechtsschutz nicht mehr zu erlangen.“ (Hessen, Allgemeines Zivilrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

„Wenn ein Gericht schon 2 Monate braucht, um einer Klageschrift auch nur ein Az. zu vergeben und eine Gerichtskostenvorschussrechnung zu erstellen, dann wissen wir doch, dass bei einer solchen Justiz die Digitalisierung noch ein Fremdwort ist.“ (Brandenburg, Bank- und Kapitalmarktrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

In diesem Zusammenhang bemängeln Anwältinnen und Anwälte allerdings auch die richterliche Arbeit, die teilweise in Form von fehlender Vorbereitung oder unstrukturierter Verfahrensführung zur Verzögerung beitrage (siehe bereits **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Sie erkennen hier auch einen (vermeintlichen) Widerspruch zwischen dem forschungsgegenständlichen Rückgang der Eingangszahlen und dennoch längerer Dauer einzelner Verfahren, die sie allerdings teilweise mit der schlechten Ausstattung der Justiz erklären (siehe auch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Nur vereinzelt richtet sich die Kritik gegen die Möglichkeiten gezielter Verfahrensverzögerung durch die gegnerische Prozesspartei.

6.1.3.3.2 Verfahrensdauer als wirtschaftliches Hindernis

Besonders betont wird der zeitliche Aspekt der Verfahren auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit. Die Anwältinnen und Anwälte stellen dabei vor allem auf ihre unternehmerisch tätigen Mandanten ab, für die ein langes Verfahren Ressourcen binde und Ungewissheit bedeute. Diese Einschätzung weist einen engen Zusammenhang zu zwei weiteren häufig genannten Faktoren auf – Kosten (siehe 6.1.3.4) und Unsicherheit hinsichtlich des Verfahrensergebnisses (siehe 6.1.3.5). Exemplarisch hierfür sind Antworten wie:

„Bei dem Tempo, das heute in der Wirtschaft vorherrscht, kann man sich das kaum noch leisten. Es hat sich die Meinung verfestigt, dass Prozesse im Hinblick auf das Ergebnis und den damit verbundenen zeitlichen Aufwand unsinnig und teuer sind.“ (Berlin, Baurecht, Immobilienrecht, Miet-/Wohnungseigentumsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Gerade gewerbliche Mandanten sind kompromissfähiger geworden und sind an einer schnellen Lösung interessiert. Die rasanten Änderungen im Wirtschaftsleben passen nicht zu den Gerichtslaufzeiten.“ (Mecklenburg-Vorpommern, Allgemeines Zivilrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

oder in der Kurzfassung:

„Zeit ist Geld“. (Hamburg, Baurecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

Die Kritik bezieht sich unabhängig vom Verfahrensgegenstand oft sowohl auf das erstinstanzliche als auch das Berufungs- oder Revisionsverfahren. Die Dauer des gesamten Instanzenzuges werde bei der Klageentscheidung mitberücksichtigt.

Mitunter liefern die befragten Anwältinnen und Anwälte auch Verbesserungsvorschläge, bspw.:

„Arbeitsgerichte zeigen, wie es "geht": Güetermin als früher erster Termin.“ (Hamburg, Allgemeines Zivilrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Möglichkeit wäre auch ein -vom Streittermin zeitlich getrennter- früher erster Termin oder Güetermin. vgl Arbeitsgerichtsbarkeit.“ (Berlin, Allgemeines Zivilrecht, Immobilienrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Die Möglichkeit, einer Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung beizuwohnen, § 128 a ZPO, sollte deutlich bis hin zur zivilprozessualen Regelhaftigkeit ausgebaut werden. [...] So sollte insbesondere das Verfahren nach § 495 a ZPO schnellstmöglich regelgerecht als Verfahren nach § 128 a ZPO ausgestaltet werden, sollte ein Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 495 a S. 2 ZPO gestellt werden. Es ist insbesondere in

Verfahren mit geringen Streitwerten ärgerlich, ggf. zeitintensiv zum Gericht fahren zu müssen. Die Zeitdauer der Verhandlung selbst ist dann meist kürzer, als die verbrauchte Zeit der An- und Abreise zum Termin.“ (Hamburg, Miet-/Wohnungseigentumsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

6.1.3.4 Kostenrisiko und Wirtschaftlichkeit

Ebenso wie bei der Verfahrensdauer spiegeln die Freitextantworten den hohen Einfluss der Verfahrenskosten auf die Entscheidung für oder gegen einen Prozess wider. 168 der Befragten (~ 23,3 % der Freitextantworten) gingen auf diesen Faktor ein. Hier wird insgesamt ein starker Unterschied zwischen unternehmerischen Streitigkeiten mit hohen Streitwerten und (typischerweise) Verbraucherstreitigkeiten mit niedrigen Streitwerten deutlich. In beiden Fällen gelten die Kosten als ein wichtiges Hindernis, jedoch aus unterschiedlichen Gründen.

6.1.3.4.1 Gerichts- und Verfahrenskosten

Die Befragten nehmen allgemein die Gerichts- und Verfahrenskosten als ein Hindernis wahr. Dazu zählen auch die Kosten für Anwältinnen und Anwälte sowie Sachverständige. Gerade die gestiegenen Gerichtsgebühren hielten von einem Prozess ab. Die bereits angesprochenen Sachverständigenkosten spielten ebenfalls eine Rolle, da sie schwer kalkulierbar seien. Dies betreffe insbesondere die Folgekosten durch notwendige Ergänzungsgutachten.

Besonders betroffen davon seien geringwertige Forderungen, die wiederum meist bei Verbraucherinnen und Verbrauchern relevant seien:

„Nach meiner Kenntnis ist das Kostenrisiko für nicht rechtsschutzversicherte Personen bzw. auch kleinere Unternehmen bei Forderungsbeträgen bis zu 5000 € inzwischen unverhältnismäßig hoch. Besonders krass ist es bei Kleinforderungen, die, so wie ich vielfach höre, deshalb nicht mehr verfolgt werden. Hier ist eine gewisse Resignation und schwindendes Vertrauen in den Rechtsstaat zu spüren.“ (Hamburg, Datenschutz- und Informationsrecht, vertritt überwiegend Großunternehmen)

In diesem Bereich hänge die Frage, ob ein Prozess geführt werde, weit überwiegend vom Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung (und deren Deckungszusage) oder der Gewährung von Prozesskostenhilfe ab. Umgekehrt würden allerdings bei bestehender Rechtsschutzversicherung die Mandantinnen und Mandanten zunehmend auch bei geringen Erfolgsaussichten eine Klage anstreben. Hiermit ergibt sich ein Bild, wonach das Eigenrisiko der Mandantschaft ein entscheidender steuernder Faktor ist.

„Bei kleineren Streitwerten stehen Kosten und Nutzen eines gerichtlichen Verfahrens in keinem angemessenen Verhältnis zueinander. Derartige Verfahren sind auch für die Anwaltschaft selten kostendeckend durchführbar.“ (Sachsen-Anhalt, Allgemeines Zivilrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

„Mir ist besonders aufgefallen, dass Verbraucher/Privatpersonen - auch nach vorläufiger Einschätzung guter Erfolgschancen - eher einen Rechtsstreit vermeiden, wenn keine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist.“ (Hamburg, Allgemeines Zivilrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

Ich vermute, dass sich insbesondere die in den Jahren seit 1991 (Beginn meiner beruflichen Tätigkeit) enorm gestiegenen Gerichtsgebühren stark auf die Klagebereitschaft ausgewirkt haben. Zudem haben jetzt sehr viele Mandanten eine Selbstbeteiligung bei der Rechtsschutzversicherung, was bei kleinen Prozessen bedeutet, dass sie einen erheblichen Teil selbst tragen müssen. Die Rechtsschutzversicherungen nehmen zudem durch Eigenberatung indirekt Einfluss darauf, dass weniger Klagen erhoben werden.“ (Einzelanwalt/-anwältin in Berlin, seit mehr als zehn Jahren tätig im Miet-Wohnungseigentumsrecht, Arbeitsrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

6.1.3.4.2 Wirtschaftliche Abwägung

Von einem erheblichen Teil der Befragten werden die unmittelbaren Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht so sehr als pauschal unverhältnismäßig oder prohibitiv wahrgenommen, vielmehr sei das Verfahren in der Gesamtabwägung häufig nicht wirtschaftlich. Dies betrifft vorrangig die unternehmerisch tätigen Mandantinnen und Mandanten. Neben den direkten Gerichtskosten seien dabei eigene Anwaltskosten, zeitlicher Aufwand und die Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb zu bedenken. Hinzu komme das Kostenrisiko im Falle des Unterliegens vor Gericht (vgl. § 91 ZPO). Aus der Abwägung zwischen Kosten und Nutzen resultiere vielfach die Entscheidung, von einer Klage abzusehen.

„Es spielt auch eine Relation der aufzuwendenden Kosten zum möglichen Gewinn eine Rolle. Man will gutes Geld nicht dem schlechten hinterher werfen - bei ungewissen Erfolgsaussichten. Dann begnügt man sich außergerichtlich lieber mit weniger (oder manchmal gar nichts).“ (Sachsen, Familien-/Erbrecht, Immobilienrecht, Vereinsrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Bei komplexeren Streitigkeiten komme erschwerend hinzu, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Stundensätzen abrechneten, was häufig teurer ist als die Kosten nach RVG, die bei erfolgreichem Abschluss des Prozesses ersatzfähig sind.

„Eine besondere Belastung sind auch die Kosten eines Prozesses. Spezialisierte Rechtsanwälte rechnen idR nach Zeithonorar ab. Dieses übersteigt aber regelmäßig die RVG-Gebühren, so dass die Mandanten selbst im Fall des Obsiegens regelmäßig draufzahlen. Komplexere Verfahren mit Streitwerten von unter EUR 0,5 Mio. sind bei einem Zeithonorar idR nicht wirtschaftlich zu führen.“ (Hamburg, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

Auffällig ist eine starke Überschneidung mit der Kritik an der Verfahrensdauer. Diese wird oft ausdrücklich als Grund für das wirtschaftliche Risiko genannt. Lange bzw. in ihrer Dauer nicht planbare Verfahren würden verstärkt finanzielle und personelle Ressourcen binden und zu Unsicherheit führen. Dies gehe stets zu Lasten des eigentlichen Geschäfts. Aus unternehmerischer Sicht sei es daher oft sinnvoller, einen „schlechten“ außergerichtlichen Vergleich abzuschließen oder auf die Geltendmachung gänzlich zu verzichten.

„Es ist immer besser Geld jetzt zu haben als später. Streitigkeiten lenken vom Kerngeschäft ab.“ (Hamburg, Allgemeines Zivilrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, vertritt überwiegend Großunternehmen)

„Wirtschaftlich gut ausgerichtete Unternehmen lassen lieber den Anspruch verfallen und bearbeiten den nächsten lukrativen Auftrag als die Zeit in anwaltlicher Beratung und Information und bei Gericht zu verbringen“ (Berlin, Baurecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Hierbei wird wieder der bereits im Zusammenhang mit der Verfahrensdauer betonte Aspekt des beschleunigten Wirtschaftslebens hervorgehoben: Unternehmen stünden unter einem höheren Zeitdruck als in früheren Zeiten und in einer schnelllebigen Wirtschaft falle ein relativ langer Prozess wirtschaftlich besonders schwer ins Gewicht. Die Folge seien größere Hemmungen gegenüber gerichtlichen Verfahren.

6.1.3.4.3 Anwaltliche Vergütung

Die Anwältinnen und Anwälte sehen die anwaltliche Vergütung kritisch und als einen wesentlichen Grund für die Vermeidung bestimmter Gerichtsverfahren. Sie betonen hier stark die Notwendigkeit eigenen wirtschaftlichen Arbeitens, was bei bestimmten Streitwerten nach den im RVG vorgesehenen Sätzen nicht möglich sei. Die Alternative (Honorarvereinbarung auf Stundenbasis) stelle wiederum für viele Mandanten eine zu hohe finanzielle Belastung dar, da so auch im Erfolgsfall erhebliche Kosten anfallen könnten. Dieses Phänomen sei nicht nur auf niedrigere Streitwerte beschränkt, dort aber besonders ausgeprägt.³¹³ Konsequenz sei, dass Anwältinnen und Anwälte von Klagen abraten oder schlicht die Mandatsübernahme ablehnen.

„Es gibt so gut wie keine Möglichkeit, ein Verfahren beim Amtsgericht wirtschaftlich zu bearbeiten. Die RVG-Gebühren bei Gegenstandswerten unter 10.000 Euro sind abwegig niedrig.“ (Hamburg, Allgemeines Zivilrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„[...] Mandanten sind nicht bereit, auf der Grundlage einer zeitbasierten Vergütung zu klagen. Anwälte sind nicht bereit, auf der Grundlage des RVG ein Klageverfahren zu

³¹³ Siehe dazu Abschnitt 10.4.3.4.

führen. Selbst bei Gegenstandswerten von 15.000 Euro liegt der anwaltliche Stundensatz nach dem RVG am Ende bei ca. 75 Euro. Warum sollte ein Anwalt solche Verfahren übernehmen? Nach meiner eigenen Einschätzung bei der Abwägung von Zeitaufwand und RVG-Gebühren kann ein Anwalt wirtschaftlich erst ab Streitwerten oberhalb von 30.000 Euro zu den RVG-Gebühren arbeiten. [...]“ (Berlin, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Verfahren vor dem Amtsgericht erfolgen nur noch bei dauerhaftem, unlösbar erscheinenden Streit der Parteien (Eskalationslevel: "gemeinsam in den Abgrund") oder aus privater Verbundenheit. Finanziell lohnt sich das entweder für den Mandanten (bei Stundenhonorar) oder den Anwalt (bei RVG) nicht.“ (Thüringen, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

6.1.3.5 Unsicherheit hinsichtlich des Prozessergebnisses

Als weiteren Faktor nennen die befragten Anwältinnen und Anwälte eine (wachsende) Unsicherheit bezüglich des Prozessergebnisses. Dies findet bei 153 Befragten (~ 21,2 % der Freitextantworten) Erwähnung. Diese Unsicherheit drückt sich in mehreren Facetten aus, die sich einerseits auf den Ausgang des Prozesses und andererseits auf die Vollstreckbarkeit des Verfahrensergebnisses beziehen.

6.1.3.5.1 Erfolgreicher Prozessausgang nicht hinreichend wahrscheinlich

Für die Entscheidung gegen eine gerichtliche Auseinandersetzung spielen nicht hinreichende oder nicht hinreichend abschätzbare Erfolgsaussichten eine Rolle. Das nehme selbstverständlich insofern eine grundsätzliche Dimension ein, als dass bei gänzlich fehlenden Erfolgsaussichten nicht geklagt werde. Dies entspricht auch dem Ergebnis der quantitativen Auswertung, laut der fehlende Erfolgsaussichten ein erheblicher Grund dafür sind, keine Klage zu erheben (siehe 6.1.2.3). Eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich des Prozessausgangs sei zwar erwartbar, jedoch sei es in den letzten Jahren deutlich schwieriger geworden, gerichtliche Entscheidungen zu prognostizieren. Einige Befragte nehmen eine höhere Tendenz wahr, vermeintlich klare Parameter wie den Gesetzeswortlaut oder die Rechtsprechung des BGH zu missachten. Dies gehe soweit, dass das Gerichtsverfahren „Zufall“, „Lotterie“ oder einem „Würfelspiel“ gleichkomme. Gerade die erste Instanz sei weniger „zuverlässig“, was verstärkt Rechtsmittel notwendig mache und die Verfahren verlängere. Im Zusammenhang damit stehe das wirtschaftliche Risiko, das aus der Verfahrensunsicherheit folge (siehe 6.1.3.4). Mit Blick auf den Verfahrensgegenstand fällt auf, dass sich diese Äußerungen relativ häufig auf Verfahren des Gewerblichen Rechtsschutzes beziehen.

„Für den Anwalt ist das Wichtigste, dem Mandanten eine belastbare Aussage über die Risiken eines Klageverfahrens machen zu können. Wenn das [...] nicht mehr möglich ist, rät man dem Mandanten lieber ab.“ (Berlin, Allgemeines Zivilrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Gerichtliche Verfahren sind in den letzten Jahren unkalkulierbar geworden.“ (Sachsen, Allgemeines Zivilrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Gerade im gewerblichen Rechtsschutz (Marken und Designs, zu Patenten kann ich nichts sagen) gewinnt man zunehmend den Eindruck, dass der Ausgang des Rechtsstreits nicht kalkulierbar ist. Ein Kollege aus einer sehr angesehenen Großkanzlei meinte dazu neulich, er könne ebenso gut würfeln.“ (Saarland, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

Bezüglich der wahrgenommenen Unsicherheit fällt ein starker Zusammenhang zur Kritik an der Qualität richterlicher Arbeit auf (siehe 6.1.3.2.1).

„Je schwieriger und abseitiger das Rechtsgebiet, desto zufälliger die rechtliche Positionierung des Gerichts“ (Schleswig-Holstein, Allgemeines Zivilrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, Verbraucherrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Der Ausgang von gerichtlich ausgetragenen Streitigkeiten ist zunehmend unkalkulierbar geworden. Man gewinnt den Eindruck, dass der Richterschaft zusehends der Kompass für das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl verletzende Entscheidungen verloren geht. Das ist ein bedenkliches Zeichen für Geltung und Tragfähigkeit des Rechtsstaatsprinzips.“ (Berlin, Familien-/Erbrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Die Anwältinnen und Anwälte führen auch aus, dass gewisse Verfahrensrisiken sie von einer Klage abhalten. Zu nennen ist vor allem eine (verstärkte) Abhängigkeit von Sachverständigen. Aber auch die Anforderungen an die Substantiierung seien weniger berechenbar, was vor allem dadurch ausgeglichen werde, dass bewusst sehr breite Ausführungen zum Sachverhalt erfolgen.

Vereinzelte betrifft die Kritik auch gesetzliche Grundlagen und politische Entwicklungen, die zur Unsicherheit beitragen würden. Durch Gesetzesänderungen würden meist keine Lösungen geschaffen, sondern das Recht verkompliziert. Kritisiert wird auch die Unklarheit, die sich aus umständlichen europarechtlichen Regelungen ergibt. Mitunter seien auch gezielt Gesetzesänderungen zur Reduzierung von Gerichtsverfahren erfolgt. Erwähnung finden hier vor allem das Mietrecht und der Verbraucherschutz, in denen die Rechte der Vermieterinnen und Vermieter bzw. der Unternehmen deutlich beschränkt worden seien und diese zunehmend eine Gesetzesauslegung gegen ihre Interessen befürchten. Dies halte sie von Klagen ab.

6.1.3.5.2 Vollstreckungsaussichten und Insolvenzrisiken

Wesentliche Bedenken bestehen regelmäßig auch hinsichtlich der Verwertbarkeit des Prozessergebnisses. Die Aussicht, nach einem gewonnenen Prozess einen Titel unter Umständen

nicht vollstrecken zu können und damit „faktisch zu verlieren“, hemme deutlich die Klagebereitschaft. Dies betreffe z.B. Fälle, in denen die wirtschaftliche Lage der Gegenseite unklar ist oder deren Insolvenz befürchtet wird. Der hohe Schuldnerschutz im Zwangsvollstreckungsverfahren komme erschwerend hinzu. Aus strategischen und wirtschaftlichen Gründen würden daher auch „klare“ Forderungen zum Teil nicht geltend gemacht:

„unklare wirtschaftliche Lage des Gegners, Sorge, Kosten trotz Obsiegens tragen zu müssen, mögliche Probleme in der Vollstreckung“ (Hamburg, Allgemeines Zivilrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Nach meiner Einschätzung unterlassen die Mandanten eine Aktiv-Klage, wenn bei der Gegenseite auch im Erfolgsfall vermutlich nichts zu vollstrecken sein wird.“ (Berlin, Immobilienrecht, Miet-(Wohnungseigentumsrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Diese Befürchtungen stünden in engem Zusammenhang mit der Verfahrensdauer (siehe bereits 6.1.3.3). Durch die lange Zeit, die das Gerichtsverfahren beanspruche, steige das Risiko der Insolvenz oder der Vermögensverschleierung der Gegenseite. Auch die Vollstreckung selbst nehme erheblich zusätzliche Zeit in Anspruch. Dies halte zum Teil auch von Klagen gegen (im Moment der Klageentscheidung) wirtschaftlich gut aufgestellte Schuldnerinnen und Schuldner ab.

„Gerichtlich erstrittene Titel sind sehr häufig wertlos, weil der Schuldner zwischenzeitlich insolvent geworden ist, Vermögenswerte nicht vorhanden, verschleiert oder über Jahre (Dauer der Gerichtsverfahren) hinweg verbraucht werden oder Schuldner abgetaucht ist und keine zustellungsfähige Anschrift mehr bekannt ist. Damit erledigt sich der gesamte gerichtliche Klageweg bzw. eine Zwangsvollstreckung. [...]“ (Hamburg, Allgemeines Zivilrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, Miet-/Wohnungseigentumsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Gerade bei Bauunternehmen hat die Klagebereitschaft deutlich abgenommen, weil viele Unternehmen die Erfahrung gemacht haben, dass nach hohen Kosten für gerichtliche Verfahren und deren langer Dauer am Ende trotz gewonnenem Prozess keine Zahlungen erfolgten, weil die Gegner insolvent waren, oder im Laufe des Verfahrens wurden. Das hat zu Frustrationen geführt, so dass viele Bauhandwerker geringfügige Forderungen in Größenordnungen zum Teil von mehreren 1000 EURO nicht mehr gerichtlich verfolgen wollen.“ (Sachsen-Anhalt, Baurecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

Zunehmend relevant seien auch Fälle, in denen faktisch kein Zugriff auf den Prozessgegner bestehe oder erhebliche Schwierigkeiten zu erwarten seien, da dieser im Ausland ansässig sei oder in Deutschland keine Vermögenswerte habe. Hierzu zählten vermehrt auch Fälle, die sich im Internet abspielen, z.B. beim Vorgehen gegen Bewertungseinträge bei Suchmaschinen.

6.1.3.6 Streit- und Verfahrensvermeidung

Aus den Freitextantworten lässt sich zudem erkennen, dass zum Teil bewusst Streitigkeiten und Gerichtsverfahren vermieden werden. 160 Anwältinnen und Anwälte (~ 22,2 % der Freitextantworten) äußerten sich dahingehend. Dazu nannten sie vielfältige Gründe, die viele Überschneidungen zu den übrigen Kategorien aufweisen, welche weitgehend bereits Ursachen dafür erläutern, von einem Gerichtsverfahren abzusehen. In dieser Kategorie geht es daher vor allem um die alternativen Wege, auf denen sich die Streitvermeidung ausdrückt.

6.1.3.6.1 Außergerichtliche Streitbeilegung und Verhandlung

Eine wichtige Rolle nehme die außergerichtliche Streitbeilegung ein. In den nachfolgenden Ausführungen sind Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung (Schlichtungsverfahren, Schiedsverfahren, Mediation) mit bilateralen Verhandlungslösungen zusammengefasst.

Zunächst wird deutlich, dass eine schnelle, individuelle, außergerichtliche Verhandlungslösung gerade für Unternehmen vorzugswürdig ist. Die Bereitschaft aller Beteiligten dazu sei angestiegen. Hierfür seien meist wirtschaftliche Überlegungen ausschlaggebend.

„Wenn es gelingt, sich in angemessener Zeit ohne schriftsätzliche Schärfe außergerichtlich zu einigen, ohne dass man zu Klägern und zu Beklagten wird ohne dass ein Dritter durch Urteil entscheidet, ist das auch ein Erfolg. Stichwort Streitkultur.“ (Rheinland-Pfalz, Familien-/Erbrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

„Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit hat sich - vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Orientierung der Mandantschaft - zunehmend in eine Beratungsfunktion zur Vermeidung streitiger Auseinandersetzungen verändert, bei der sehr häufig die außergerichtliche Streitbeilegung im wirtschaftlichen Interesse des Mandanten und häufig auch der Gegenseite der Vorrang vor einer gerichtlichen Klärung eingeräumt wird.“ (Baden-Württemberg, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, Bankenrecht, Insolvenzrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Die einvernehmliche Verhandlung führt zu schnelleren und besseren wirtschaftlichen Ergebnissen. Die gewerblichen Kunden schreiben Forderungsausfälle dann einfach steuerlich ab, so dass häufig gar kein Schaden entsteht, lediglich der Gewinn geringer ausfällt. Dann ist es nicht zweckmäßig, hohe Gerichts- und Anwaltskosten zu verursachen, um den geringeren Gewinn in einen echten wirtschaftlichen Verlust zu verwandeln.“ (Hamburg, seit mehr als zehn Jahren Allgemeines Zivilrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, Miet-/Wohnungseigentumsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

Gerade in Wirtschaftssachen sei das schiedsrichterliche Verfahren eine ernstzunehmende Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Die Mandantinnen und Mandanten seien in diesem

Bereich durchaus bereit, höhere Kosten zu tragen, erwarten dafür aber in der Regel auch einen besseren „Service“ als bei Gericht. Dies drücke sich dann in der Präferenz der Schiedsgerichtsbarkeit oder vergleichbarer außergerichtlicher Vermittlung aus. Die Vorteile lägen dabei in der höheren Flexibilität und dem individuellen Verfahrenszuschnitt.

„Die Kosten einer konsensualen oder auch schiedsrichterlichen Streitbeilegung werden, selbst wenn sie zu einem beiderseitigen (nicht der Rechtslage entsprechendem) Nachgeben führen, in der Gesamtbetrachtung (Verfahrenskosten, Kosten einer (unrichtigen) Entscheidung plus faktische Folge"kosten" wie u.a. gestörte Lieferbeziehungen, andauernde Vertragsunsicherheiten, Bilanzierungsunsicherheiten etc.) häufig als geringer eingeschätzt als die eines über Jahre andauernden Rechtsstreits.“ (Hamburg, Allgemeines Zivilrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Meine Mandanten wählen oftmals Schiedsverfahren zur Streitlösung. Allerdings sind für bestimmte Verfahren, insbesondere wo keine Vollstreckungsmöglichkeit im Ausland bedacht werden muss, Tendenzen hin zur staatlichen Gerichtsbarkeit zu erkennen. Dabei sind insbesondere hoch spezialisierte Kammern an den Landgerichten hilfreich und Kammern, vor denen auf Englisch verhandelt werden kann.“ (Berlin, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, vertritt überwiegend Großunternehmen)

Die Anwältinnen und Anwälte sehen sich selbst verstärkt als steuerndes Element für die Art der Konfliktlösung. In der Selbstreflexion stellen sie eine gesteigerte Kompetenz für konstruktive außergerichtliche Verhandlungen fest. Daneben nähmen sie auch auf die Vertragsgestaltung mehr Einfluss, indem sie Konflikte besser antizipieren und präventive Lösungen anstreben würden:

„Die Entscheidung des Mandanten hängt im Wesentlichen von der anwaltlichen Beratung ab. Eine konsensuale Lösung wird von mir regelmäßig, wenn sich der Vorgang eignet, bevorzugt. Das gelingt natürlich nur, wenn auch die anwaltliche Vertretung der Gegenseite überhaupt bereit ist. Diese Bereitschaft hat zum Teil leider abgenommen.“ (Hamburg, Miet-/Wohnungseigentumsrecht, Hotel-/Gastronomierecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„[...] Ich glaube aber auch, dass allgemein in der Anwaltschaft die Sozialkompetenz und die Fähigkeiten zur Nutzung konstruktiver Verhandlungsstrategien zugenommen hat.“ (Hamburg, Familien-/Erbrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Zuletzt nehmen die Anwältinnen und Anwälte auch den Einfluss der Digitalisierung wahr. Das Internet habe zu einem veränderten Informationsverhalten der Mandantinnen und Mandanten geführt, die sich zunehmend auf eigene Recherche im Internet verließen. Auch die Konkurrenz durch Legal-Tech Anbieter findet vereinzelt Erwähnung:

„Meines Erachtens geben sich viele potentielle Mandanten mit selbst recherchierten Auskünften aus dem Internet zufrieden, zumal sie die Fragwürdigkeit der dort erteilten Ratschläge nicht erkennen.“ (Nordrhein-Westfalen, Familien-/Erbrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Insgesamt spiegeln die Erwähnungen der außergerichtlichen Streitbeilegung die Kritik an der Justiz und der Dauer und den Kosten gerichtlicher Verfahren. Gerade die Einschätzung, ein Vergleich könne besser außergerichtlich als gerichtlich geschlossen werden, schlägt sich in den Antworten nieder.

6.1.3.6.2 Verzicht auf eigene Rechtsposition

Schließlich werden einige Verhaltensweisen genannt, die einem Verzicht auf die eigene Rechtsposition gleichkommen. Durchaus häufig beobachten die Anwältinnen und Anwälte hierbei eine generelle Aversion gegen Streitigkeiten. Dies drücke sich teilweise gezielt in einer Konfliktscheue aus Angst vor der psychischen Belastung durch einen Gerichtsprozess aus. Auch hier wird wieder auf die Dauer des Gerichtsverfahrens verwiesen (siehe bereits 6.1.3.3). Sie führe zu einer dauerhaften emotionalen Belastung, auch mit Blick auf die Aussicht auf mehrere Instanzen. Dies betreffe gerade auch Bereiche, in denen ein Gerichtsprozess sensible persönliche Informationen thematisieren würde (z.B. Erbrecht, Familienrecht, Arzthaftungsrecht). Die Mandantinnen und Mandanten würden vermehrt ihren „Seelenfrieden“ wertschätzen und eher bis zu einem gewissen Grad auf Rechtspositionen verzichten, als sich der Belastung eines Gerichtsverfahrens auszusetzen.

„Teilweise ist auch die psychische und zeitliche Belastung für diese Mandanten abschreckend. Dies steht im krassen Gegensatz zu Unternehmen, die bereit dazu sind, auch Grundsatzfragen durch den Instanzenzug zu tragen.“ (Hamburg, Allgemeines Zivilrecht, Medienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Die psychische Belastung der Mandanten durch ein laufendes gerichtliches Verfahren ist nicht zu unterschätzen. Die Mandanten wollen sich ein Gerichtsverfahren vermehrt "nicht antun", man verzichtet lieber auf Forderungen als sich einem langwierigen Verfahren auszusetzen. Der Verzicht auf Geldforderungen ist geringeres Opfer als Zeit und Nerven.“ (Sachsen-Anhalt, Allgemeines Zivilrecht, Familien-/Erbrecht, Verbraucherrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Ebenso erfolge der Verzicht auf die Verwirklichung der eigenen Rechtsposition zum Teil kalkuliert und aus letztlich ökonomischen Gesichtspunkten. Dazu zählt etwa, dass Reputationsschäden durch ein Gerichtsverfahren (und damit einhergehende öffentliche Aufmerksamkeit) vermieden, Präzedenzfälle verhindert oder die weitere Zusammenarbeit bzw. Geschäftsbeziehungen nicht gefährdet werden sollen. Letztere Erwägung betreffe einerseits Akteure eines begrenzten gemeinsamen Marktes. Dies scheint ein besonderes Phänomen im Mietrecht zu sein,

da Mieterinnen und Mieter ihr Mietverhältnis nicht belasten wollen und negative Konsequenzen befürchten:

„Die Bereitschaft sich im Mietrecht zu streiten hat abgenommen, da die Mieter Sorge haben, durch eine gerichtliche Auseinandersetzung irgendwann die Wohnung zu verlieren. ZB. bei der Anzeige von Mängeln. Die Mieter nehmen heute mehr an Beeinträchtigungen hin als noch vor einigen Jahren. Lieber etwas akzeptieren was nicht sein muss, als es sich mit dem Mieter [Anm.: gemeint wohl: Vermieter] verscherzen und als nächstes gekündigt zu werden.“ (Berlin, Miet-/Wohnungseigentumsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

6.1.3.7 Besonderheiten in bestimmten Regionen und Rechtsgebieten

Bei näherer Differenzierung der Freitextantworten nach den Merkmalen der Befragten (siehe Tabelle 115 im Anhang) werden einige Auffälligkeiten sichtbar.

Die Kritik an der Justiz ist verhältnismäßig stärker unter den Anwältinnen und Anwälten im Baurecht bzw. im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht ausgeprägt. Im Verkehrsrecht kommt die Kritik dafür deutlich seltener vor. Der Code „Vertrauen in die Rechtspflege“ findet verhältnismäßig seltener Erwähnung bei Vertreterinnen und Vertretern von Privatpersonen bzw. Verbraucherinnen und Verbrauchern, dagegen häufiger bei denen von kleinen und mittleren Unternehmen.

Die Kritik an der Verfahrensdauer ist im Baurecht besonders ausgeprägt und findet dort deutlich häufiger Erwähnung. Mehrfach beziehen die Befragten ihre Antworten explizit auf Bauprozesse, da dort viele Parteien beteiligt seien, der Streitstoff sich meist als komplex erweise und die eingeschalteten Sachverständigen ebenfalls viel Zeit kosten würden. Im Familien- und Erbrecht findet die Verfahrensdauer besonders selten Erwähnung. Auffällig ist dabei auch eine erhebliche Differenz bei der Art der Mandantschaft. Diejenigen Anwältinnen und Anwälte, die vorrangig Privatpersonen bzw. Verbraucherinnen und Verbraucher vertreten, beklagen die Verfahrensdauer erheblich seltener. Dagegen ist die Kritik bei Vertreterinnen und Vertretern von kleinen und mittleren Unternehmen stärker ausgeprägt. In regionaler Hinsicht fällt zudem auf, dass die Verfahrensdauer in Hamburg etwas häufiger Erwähnung findet, in den übrigen Bundesländern (außer Berlin) hingegen etwas seltener.

Das Kostenrisiko bzw. die Höhe der Kosten findet besonders häufig bei im Verkehrsrecht tätigen Anwältinnen und Anwälten Erwähnung, im Familien- und Erbrecht scheint dies hingegen seltener ein Faktor zu sein.

Die Unsicherheit hinsichtlich Prozessergebnis und Vollstreckung findet bei Anwältinnen und Anwälten, die im Allgemeinen Zivilrecht tätig sind, etwas häufiger Erwähnung, scheint im Übrigen aber unabhängig vom Rechtsgebiet relevant zu sein. Zudem wird dieses Thema etwas häufiger in Hamburg und etwas seltener in Berlin erwähnt.

Das Thema Streit- und Verfahrensvermeidung scheint bei den Anwältinnen und Anwälten, die in größeren Kanzleien und für Großunternehmen tätig sind, mehr Bedeutung zu haben, bei Einzelanwältinnen und -anwälten, in kleineren Kanzleien sowie außerhalb der Länder Berlin und Hamburg findet es seltener Erwähnung.

6.1.4 Zusammenfassung der Online-Umfrage

Mit Blick auf die eigene forensische Tätigkeit, die Klagebereitschaft der Mandantschaft und den eigenen Rat zur Klage nehmen die Teilnehmenden der Online-Umfrage zwar mehrheitlich keine wesentliche Veränderung wahr. Ein erheblicher Teil berichtet jedoch jeweils von einem Rückgang dieser Faktoren, während ein Anstieg nur selten Erwähnung findet. Die seit mehr als zehn Jahren tätigen Anwältinnen und Anwälte nehmen sogar einen stärkeren Rückgang wahr als diejenigen, die seit weniger als zehn Jahren anwaltlich tätig sind. Dieses Bild ist im Wesentlichen unabhängig von der Art der Mandantschaft, allerdings ist der Rückgang bei den Vertreterinnen und Vertretern kleiner und mittlerer Unternehmen etwas stärker ausgeprägt.

In der quantitativen Auswertung (6.1.2) lassen sich vorrangig drei Faktoren ausmachen, die die Anwältinnen und Anwälte als Grund gegen die Erhebung einer Klage bewerten: Länge, Kosten und unsichere Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Verfahrens. Diese Gründe scheinen insgesamt eine ähnliche Relevanz zu haben, wobei die Verfahrenslänge besonders als seitens der Mandantschaft geschilderter Grund für das Absehen von einer Klage beschrieben wird und die Anwältinnen und Anwälte in der Verfahrenslänge mit deutlichem Abstand den größten Bedeutungszuwachs sehen. Für die Anwaltschaft selbst ist die Unsicherheit der Erfolgsaussichten der mit leichtem Abstand relevanteste Faktor bei der Entscheidung gegen eine Klage. Die übrigen Gründe folgen mit deutlichem Abstand zu dieser „Spitzengruppe“. Fehlende Rechtsschutzversicherung und Prozesskostenhilfe müssen dabei im Zusammenspiel mit den Kosten als Faktor betrachtet werden, da sie Instrumente darstellen, um die Kosten als Zugangshürde zu verringern. Bei diesen beiden Faktoren werden zudem die stärksten Unterschiede zwischen den Arten bzw. Typen der Mandantschaft und den einzelnen Rechtsgebieten deutlich. Ein fehlendes Verständnis für spezielle Fachfragen bei Gericht und die Aussicht auf eine außergerichtliche, einvernehmliche Lösung des Konflikts haben wahrnehmbare, aber nicht überragende Bedeutung für den Verzicht auf eine Klage. Einzig die formale Art gerichtlicher Abläufe und Kommunikation kann als Faktor nahezu vernachlässigt werden.

Die Freitextantworten (6.1.3) bestätigen zunächst die Ergebnisse der quantitativen Analyse. Die Faktoren Länge, Kosten und unsichere Erfolgsaussichten des gerichtlichen Verfahrens finden auch in den Freitextantworten häufig Erwähnung. Als neue Aspekte kommen die spezielle Unsicherheit hinsichtlich der Vollstreckung bzw. Insolvenz sowie eine deutliche Kritik an der Justiz insgesamt hinzu. Gerade dieser zweite Gesichtspunkt scheint bei den Anwältinnen und Anwälten eine sensible Stelle zu treffen, zu der sich einige Befragte sehr meinungsstark Ausdruck verschaffen. Im Übrigen fällt auf, dass die Kritik an der Verfahrensdauer in alle übrigen Schwer-

punkte hineinstrahlt. Aufgrund der langen Verfahrensdauer würden die Verfahren aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vermieden und die Dauer führe zu einer höheren Unsicherheit. Ebenso scheint die lange Verfahrensdauer zumindest teilweise für ein gesteigertes Misstrauen gegenüber der Justiz verantwortlich zu sein und veranlasst in den Augen der Anwaltschaft auch die Mandantinnen und Mandanten eher zur Streitvermeidung oder außergerichtlichen Streitbeilegung.

6.2 Anwalts-Interviews

Ergänzend zur standardisierten Online-Befragung haben wir Einzelinterviews mit Anwältinnen und Anwälten und verbandlichen Vertreterinnen und Vertretern der Anwaltschaft geführt. Dafür wurde ein halbstandardisierter Interviewleitfaden entwickelt, der das Interview (vor-)strukturierte, aber zugleich ein offenes Gespräch und die Anpassung an Fragen des Interviewten ermöglichte. Die Interviews wurden als problemzentrierte Leitfadeninterviews ausgestaltet. Der Interviewleitfaden umfasste fünf Fragenkomplexe (eigene Tätigkeit, Einstellung der Mandantschaft, eigener anwaltlicher Rat, Veränderungen, Struktur des Berufsstands). Alle Interviews führten juristische Mitglieder des Untersuchungsteams, zumindest einer der Interviewenden war jeweils Volljurist. Die Interviews wurden protokolliert, für interne Zwecke dokumentiert und schließlich inhaltsanalytisch ausgewertet.

6.2.1 Überblick

Insgesamt haben wir 16 Interviews geführt. Die Auswahl bezog sich auf Anwältinnen und Anwälte aus mehreren Regionen, verschiedenen Kanzleistrukturen, unterschiedlicher Zusammensetzung der Mandantschaft und fachlicher Ausrichtung (siehe Tabelle 39). Die Interviewten konnten wählen, ob sie namentlich benannt werden möchten oder eine generalisierende Beschreibung ihrer Tätigkeit/Kanzleistruktur vorziehen.

Tabelle 39: Überblick über die Interviews mit Anwältinnen und Anwälten

Nr.	Person (Name, Tätigkeitsbereich, Zeitraum anwaltlicher Tätigkeit)	Kanzlei (Name, Struktur, Region)	Zeit/Ort Interview	durchgeführt durch
1	Partner Litigation & Arbitration, anwaltlich tätig seit mehr als 25 Jahren	Wirtschaftsrechtliche Großkanzlei mit Standorten in mehreren deutschen Großstädten	03.09.2021, 12-13:30 Uhr, Online	C. Meller-Hannich, L. Hundertmark
2	Partner, Allgemeines Zivilrecht, Bau-recht, Gesellschafts- und Wirtschafts-recht, Mietrecht, anwaltlich tätig seit ca. 15 Jahren	Allgemeinkanzlei in Berlin mit fünf Be-rufsträgern	15.09.2021, 14-16:30 Uhr, Berlin	M. Nöhre
3	Rechtsanwalt und Notar, Partner Notartätigkeit, Erbrecht, anwaltlich tätig ca. 25 Jahren	Allgemeinkanzlei mit 13 Berufsträgern in Berlin	16.09.2021, 10-11:30 Uhr, Berlin	M. Nöhre
4	Partnerin M&A, anwaltlich tätig seit ca. 20 Jahren	Wirtschaftsrechtliche Kanzlei mit drei Be-rufsträgern in einer Großstadt in NRW	20.09.2021, 11:30-12:30 Uhr, Online	C. Meller-Hannich
5	Angestellte Rechtsanwältin Finance & Project, anwaltlich tätig seit 5-10 Jah-ren	Wirtschaftsrechtliche Großkanzlei mit mehreren Standorten weltweit, haupt-sächlich in Europa	01.10.2021, 12-13 Uhr, Halle	C. Meller-Hannich
6	Angestellter Rechtsanwalt, Prozesse insbes. im Bereich Kapitalanlagerecht, anwaltlich tätig seit ca. 5 Jahren	„Boutique Kanzlei“ im Kapitalanlagerecht mit Standorten in zwei deutschen Groß-städten	05.10.2021, 15-16 Uhr, Berlin	C. Meller-Hannich
7	Managing Partner, Kartellrecht, Litiga-tion, anwaltlich tätig seit 12 Jahren	An mehreren Standorten weltweit aktive wirtschaftsrechtliche Großkanzlei, ins-bes. im Bereich Kapitalanlage-, Kartell-, Haftungs-, Verbraucherrecht mit mehre-ren hundert Berufsträgern	05.10.2021, 12-13 Uhr, Berlin	C. Meller-Hannich
8	Einzelanwalt Arbeitsrecht, Familien-recht, allgemeines Zivilrecht	Bürogemeinschaft von drei Rechtsan-wälten in Hamburg	07.10.2021 Hamburg	M. Nöhre
9	Jurist, Head of Legal Products, seit ca. 6 Jahren tätig	Legal-Tech-Unternehmen	08.10.2021, telefonisch	M. Nöhre
10	Angestellte Rechtsanwältin Zivilpro-zesse im Zusammenhang und in Folge	Auf das Insolvenzrecht und allgemeine Zivilrecht spezialisierte Kanzlei mit 10	13.10.2021, 10-11 Uhr, Halle	M. Nöhre, C. Meller-Hannich

Nr.	Person (Name, Tätigkeitsbereich, Zeitraum anwaltlicher Tätigkeit)	Kanzlei (Name, Struktur, Region)	Zeit/Ort Interview	durchgeführt durch
	von Insolvenzverfahren, anwaltlich tätig seit ca. 15 Jahren	Berufsträgern und Standorten in mehreren hauptsächlich ostdeutschen Großstädten		
11	Rechtsanwalt	Sozietät mit fünf Berufsträgern mit Schwerpunkt im Wirtschaftsprivatrecht, Mandantschaft überwiegend aus Unternehmen	14.01.2022, 11-12 Uhr, Online	K. Gelbrich
12	Rechtsanwalt und Notar Arbeitsrecht, Versicherungsrecht, allgemeines Zivilrecht, anwaltlich tätig seit ca. 20 Jahren	Allgemeinkanzlei mit sieben Berufsträgern in Niedersachsen	23.03.2022, Sitz der Kanzlei	M. Nöhre
13	Rechtsanwalt Erbrecht, Agrarrecht, allgemeines Zivilrecht, anwaltlich tätig seit unter 5 Jahren	Allgemeinkanzlei mit sieben Berufsträgern in Niedersachsen	23.03.2022, Sitz der Kanzlei	M. Nöhre
14	Partner Wirtschaftsrecht, insbes. Gewerblicher Rechtsschutz, Medizinrecht, anwaltlich tätig seit ca. 25 Jahren	Wirtschaftsrechtliche Kanzlei mit Mandantschaft aus dem unternehmerischen Mittelstand in Baden-Württemberg	28.03.2022 10-11.30 Uhr, Online	C. Meller-Hannich, L. Hundertmark
15	Rechtsanwältin, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, Einzelanwältin und Notarin Familienrecht, anwaltliches Haftungsrecht, allgemeines Zivilrecht, anwaltlich tätig seit mehr als 25 Jahren	Einzelkanzlei in Bremen	06.04.2022, 13-15 Uhr Online	M. Nöhre, C. Meller-Hannich
16	Partner Internationale Streiterledigung, Schiedsgerichtsbarkeit, forensische Tätigkeit vor staatlichen Gerichten, anwaltlich tätig seit ca. 25 Jahren	Wirtschaftsrechtliche Großkanzlei mit mehreren Standorten in Deutschland	02.05.2022 16-16.45 Uhr, Online	K. Gelbrich

6.2.2 Einzelne Interviews

Interview 1

Aus der Perspektive des langjährig anwaltlich aktiven Partners im Bereich Litigation einer wirtschaftsrechtlichen Großkanzlei gehören konjunkturelle Gründe zu den Hauptursachen für Schwankungen bei den Klageeingängen. Insgesamt werde im Bereich des Wirtschaftsrechts stärker als früher nach einer außergerichtlichen Lösung von Konflikten gesucht. Streitigkeiten belasteten demgegenüber die Geschäftsverbindung, bänden Ressourcen, kosteten Geld und seien mit Unsicherheiten belastet. Die deutsche Justiz sei im internationalen Vergleich gut aufgestellt, d.h. unvoreingenommen und von hoher handwerklicher Qualität. Die Unsicherheit über den Prozessausgang sei aber durch die verstärkte Tätigkeit von Einzelrichterinnen und -richtern, fehlendes wirtschaftliches Verständnis bei den Gerichten und – im Verhältnis zur Anwaltschaft – geringere Spezialisierung gestiegen. Je höher der Wert der Streitigkeit, desto belastender sei diese Unsicherheit. Im Verhältnis zur staatlichen Justiz sei die Schiedsgerichtsbarkeit schneller und flexibler; sie sei deshalb insbesondere bei hohen Streitwerten und bei Erfordernis spezieller Branchen- oder Rechtskenntnisse der Schiedsrichter vorzuziehen. Insgesamt fehle es in den Gerichten an Digitalisierung, die Qualität der Geschäftsstellen nehme ab, die Richterinnen und Richter könnten durch zu viel Rotation kaum Expertise entwickeln und es gebe für die Parteien zu viele Verzögerungsmöglichkeiten. Die Parteien wögen das Risiko eines Prozesses meist rational und wirtschaftlich ab. Deutschland sei für internationale Streitigkeiten kein bevorzugter Gerichtsstandort, da bei internationalen Geschäftsbeziehungen häufig britisches oder US-amerikanisches Recht, teilweise auch schweizerisches Recht gewählt werde und Vertragssprache Englisch sei. Gegen eine deutsche Rechtswahl spreche insbesondere auch das hohe Kontrollniveau von AGB auch im unternehmerischen Verkehr, welches eine vernünftige Risikobegrenzung häufig unmöglich mache. Die Kanzleistruktur insgesamt habe sich insoweit verändert, als dass sich für kleinvolumige Streitigkeiten kaum noch gute Anwälte fänden, eine Mischkalkulation in kleineren Kanzleien gebe es nicht mehr; früher hätten kleinere Kanzleien ab und zu auch große Fälle gehabt, die jetzt zunehmend an mittlere oder große Kanzleien oder an spezialisierte Boutiquen gingen.

Interview 2

Der seit mehr als zehn Jahren aktive Partner einer kleineren Kanzlei in Berlin, die vor allem kleine und mittlere Unternehmen und Privatpersonen vertritt, meint, ein Verzicht auf eine Klage liege vor allem an den befürchteten Kosten und der Länge eines Verfahrens. Deswegen und wegen des fehlenden wirtschaftlichen Verständnisses vieler Richterinnen und Richter rate er heute häufiger als noch vor einigen Jahren von einer Klage ab. Auch die Mandantschaft thematisiere die Länge und die hohen Kosten des Verfahrens in der letzten Zeit immer häufiger. Die Abläufe bei den Gerichten seien sehr kompliziert, so etwa der Weg von der Klageeinreichung über die Anforderung und Einzahlung der Gerichtskosten bis zur Vergabe des Aktenzei-

chens. Während der Pandemie sei der „Service“ offenbar ganz zusammengebrochen. Die Qualität der Richterinnen und Richter sei zwar sehr gut, der Weg bis zur mündlichen Verhandlung aber zu umständlich. Neben der Langsamkeit des Gerichtsapparats sei dafür auch die Verzögerungstaktik von Anwältinnen und Anwälten verantwortlich (z.B. Terminverlegungsanträge, Befangenheitsanträge). Der Respekt der Anwältinnen und Anwälte vor dem Gericht sei gesunken. Die Bereitschaft der Rechtsschutzversicherungen zur Deckungszusage habe abgenommen. Es fehle teils an verständlicher Kommunikation (z.B. Rechtsmittelbelehrung) und Digitalisierung, hier insbesondere an Online-Verfahren und Videoverhandlungen. Allerdings dürfe eine verstärkte Digitalisierung auch nicht zur Aufgabe von Gerichtsstandorten führen.

Interview 3

Der seit mehr als 25 Jahren zunächst in Ostberlin nunmehr und mit verändertem Mandantenstamm im Westen der Stadt tätige Rechtsanwalt und Notar mit Spezialisierung im Erbrecht vertritt vor allem besser situierte Privatpersonen und vermeidet nach Möglichkeit den Gang zu Gericht wegen der emotional besonders hohen Belastung der Beteiligten bei erbrechtlichen Streitigkeiten. Hier sei zudem der Prozessausgang besonders ungewiss (Beispiel: Auslegung von Testamenten). Früher sei die Klagebereitschaft vor allem bei kleinen Forderungen höher gewesen, wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Situation könne man sich heute den Forderungsausfall eher leisten. Die Richterinnen und Richter, insbesondere die Güterichterinnen und -richter, leisteten sehr qualitätvolle Arbeit. In der Richterschaft fehle es aber oft an Spezialisierung und Fortbildung. Die Mandantschaft wünsche schnelle Lösungen; obwohl die Justiz nicht langsam arbeite, würden unkomplizierte Modelle, etwa die Abgabe an eine Klageplattform, vorgezogen. Demgegenüber sei die Justiz zu förmlich; sie müsse etwas vergleichbar Simplem anbieten, sonst seien die Verfahren auf Dauer verloren. Die Kanzleistruktur habe sich insoweit verändert, als dass wenige Personen das Risiko des selbständigen Rechtsanwalts bzw. der selbständigen Rechtsanwältin oder Partners/Partnerin auf sich nehmen wollten, der abhängig tätige Anwalt bzw. die abhängig tätige Anwältin, auch in Form des Syndikus, nehme zu. In der Anwaltschaft werde es in den nächsten 20 Jahren eine große Marktberreinigung geben.

Interview 4

Die Partnerin einer kleineren, auf das Vertrags- und Unternehmensrecht spezialisierten Kanzlei meint, zur Klage komme es letztlich nur, wenn ein Mandant oder eine Mandantin von einem Konflikt auch emotional betroffen sei oder sich ideale Erfolgschancen ausrechne. Insbesondere Privatpersonen könnten nicht damit rechnen, dass ein Anwalt bzw. eine Anwältin auch bei kleineren Streitigkeiten aufwendig berate. Privatpersonen hätten Hemmungen vor einer Klage, weil sie das Verfahren bei Gericht als formal und fremd empfänden, den Ton der Richterinnen und Richter als herablassend und selbstgefällig. Informelle Gespräche oder Videokonferenzen würden demgegenüber als hilfreich empfunden. Auch der anwaltliche Rat gehe oft in Richtung Streitvermeidung, weil ein Rechtsstreit viel Zeit, Energie und Geld binde und sein Ausgang un-

sicher sei. Der unsichere Ausgang eines Rechtsstreits sei vor allem Folge unsicherer Ergebnisse von Vertragsauslegungen. Zudem werde ohnehin auch bei Gericht häufig zum Vergleich geraten. Das könne man auch außerhalb des gerichtlichen Verfahrens erreichen. In wirtschaftlicher Hinsicht sei ein Rechtsstreit keine sinnvolle kaufmännische Lösung eines Konflikts. Diese wirtschaftliche Betrachtung eines Konflikts habe auch bei der Mandantschaft im Laufe der Zeit immer stärker zugenommen. Es sei auch die Rolle des Anwalts bzw. der Anwältin, hier eine Filterfunktion im Hinblick auf die emotionale Betroffenheit des Mandanten bzw. der Mandantin zu übernehmen. Nicht alle Anwältinnen und Anwälte arbeiteten qualitativ genug und nicht alle hätten ein hohes Arbeitsethos, für den rechtsunkundigen Mandanten/die rechtsunkundige Mandantin sei das kaum erkennbar und kontrollierbar.

Interview 5

Die jüngere angestellte Anwältin einer international tätigen Wirtschaftskanzlei, die nahezu ausschließlich Unternehmen in Streitigkeiten mit Privatpersonen oder anderen Unternehmen vertritt, ist mindestens einmal wöchentlich bei Gericht und verteidigt ihre Mandantschaft vor allem im Bereich von Massenklagen (Stichwort: Klageindustrie, aggressive anwaltliche Werbung); sie vertritt dabei regelmäßig die Beklagtenseite. Bei großvolumigen Projekten werde aber schon in der Vertragsgestaltung eine Schiedsklausel eingeführt, da die Verfahren vor den Schiedsgerichten deutlich schneller ablaufen und Vertraulichkeit gewährleistet werden könne. Die Klagebereitschaft hänge stark vom Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung ab. Von der Klage abhalten würden vor allem Kosten und Dauer des Verfahrens. Hier böten Schiedsgerichtsbarkeit, Mediation oder Schlichtung Vorteile. Anwältinnen und Anwälte rechneten selbst kleinere Mandate nicht mehr nach RVG ab. Auch größere Streitigkeiten (im fünfstelligen Euro-Bereich) seien deshalb nicht finanzierbar. Zudem gehe mit der Klage oft eine hohe emotionale Belastung einher. Nur bei mindestens 85 % Erfolgsaussicht werde zur Klage geraten. Vorher werde jedenfalls ein Monitoring der Rechtsprechung des in Betracht kommenden Gerichts durchgeführt. Bei Gericht seien die Kenntnisse in Spezialmaterien häufig nicht hinreichend vorhanden, es fehle an Digitalisierung, die Richterinnen und Richter müssten besser vorbereitet sein. Was die Struktur der Anwalt- und Richterschaft angehe, würden jüngere Anwältinnen von älteren männlichen Richtern häufig sehr herablassend behandelt. Bei weiblichen und jüngeren Richtern sei dies anders. Anwältinnen rieten häufiger von der Klage ab, seien risikoaverser.

Interview 6

Der in einer „Boutique-Kanzlei“ angestellte Rechtsanwalt ist regelmäßig auf Beklagtenseite in Kapitalanlagestreitigkeiten tätig. Vornehmlich gehe es um die Abwehr von Privatanlegerklagen, die auf Klägerseite durch eine Rechtsschutzversicherung finanziert seien. Es handele sich hierbei um ein dynamisches Rechtsgebiet mit typischerweise massenhaft vorkommenden standardisierbaren Streitigkeiten. Ob zur Klage geraten werde, hänge vor allem von kaufmännischen und nicht von emotionalen Erwägungen ab. Dabei sei auch einzubeziehen, dass ein Prozess Unternehmensressourcen auf lange Zeit binde. Um das „Recht haben“ gehe es hier nicht. Es

sei auch auf Beklagtenseite emotional kein Problem, verklagt zu werden – anders als früher beim inhabergeführten Unternehmen („ehrbarer Kaufmann“). Es gebe in diesem Spektrum der Massenklagen auf Kläger- wie auf Beklagtenseite „schwarze Schafe“. Massenverfahren kommen freilich nach seiner Ansicht immer häufiger vor und seien mithilfe der Digitalisierung auch immer leichter durchführbar. In der Justiz sei keine diesem Geschäftsfeld entsprechende Dynamik vorhanden, sie sei vom Bild „öffentlicher Dienst“ geprägt. Die Geschäftsverteilung nehme keine Rücksicht auf Spezialisierungen oder auf eigene Wünsche von Richterpersönlichkeiten, sich in einem bestimmten Einsatzgebiet zu spezialisieren. Auch das anwaltliche Berufsrecht sei insoweit aber reformbedürftig, etwa was Werbung, Unternehmertum, Digitalisierung, effiziente Abtretungslösungen, Prozessfinanzierung betreffe. Nur dann trauten sich auch betroffene Privatpersonen zu klagen. Die Struktur der Anwaltschaft werde sich in Zukunft stark verändern, so dass fast nur noch Großkanzleien als Geschäftsmodell zukunftsfähig seien.

Interview 7

Der Managing Partner einer internationalen Großkanzlei vertritt vor allem die Klägerseite in Kartellschadenersatzklagen. Insoweit werden aktiv Geschädigte von Kartellen identifiziert. Hier werde ein Monitoring betreffend möglicher Kartellrechtsverstöße betrieben. Er grenzt sich klar von solchen Massenkägern ab, die häufig nicht nur gegen das Berufsrecht, sondern auch gegen die Interessen der Mandantinnen und Mandanten verstießen. Die Mandantschaft setzt sich aus kleinen und mittleren Unternehmen und Großunternehmen zusammen. Bei der Frage, ob ein Prozess geführt werde, werde auf Seite der Mandantschaft wirtschaftlich kalkuliert. Dabei sei zu beachten, dass die Kosten der Rechtsverfolgung die Bilanz belasteten, der Prozessgewinn aber nur als „sonstiger Ertrag“ verbucht werde. Es gebe daher Fälle, in denen ein Finanzvorstand eines Unternehmens kein Interesse an einer selbst finanzierten Prozessführung habe. Selbst bei hinreichender eigener finanzieller Ausstattung werde daher oftmals ein Prozessfinanzierer gesucht. Eine Kartellschadenersatzklage als Einzelklage lohne sich insoweit regelmäßig erst ab 10 Mio. Streitwert, berechnete man das Prozesskostenrisiko, das die Bezahlung mehrerer Anwältinnen und Anwälte, Sachverständigen und Ökonomen umfasse. Bei kleineren Streitwerten müsse versucht werden, Ansprüche mehrerer Unternehmen zu bündeln. Dass die Verfahren so lange dauerten und teuer seien, liege auch daran, dass die Gerichte immer höhere Substantiierungsanforderungen an die Klageschrift anlegten. Für Massenklagen sei die Justiz nicht hinreichend vorbereitet, es fehle an Digitalisierung. Abtretungs- und Inkassomodelle seien in der Richterschaft nicht gern gesehen. Dabei gebe es aber auch sehr große regionale Unterschiede, einerseits flotte, zügige und qualitätvolle Bearbeitung, andererseits chaotische und lahme Verfahren bei einigen insoweit notorischen Gerichten. Es fehle in der Justiz an Spezialisierung. Es fehle an vernünftigen rechtssicheren Abtretungsmodellen und Gruppenverfahren. Auch die Gewinnabschöpfung im Kartellrecht funktioniere nicht.

Interview 8

Der in einer Bürogemeinschaft tätige langjährig erfahrene Einzelanwalt traditioneller Prägung ist wöchentlich bei Gericht, im Arbeitsrecht und allgemeinen Zivilrecht, und sieht Hindernisse für eine Klageerhebung im „Servicebereich“ der Gerichte. Protokolle dauerten zu lange, die Urteile kämen zu spät, die Kommunikation sei nicht hinreichend elektronisch. Technisch seien die Arbeitsgerichte noch besser ausgestattet als die allgemeinen Zivilgerichte. Es fehle bei den Zivilgerichten auch an Verständnis für den freien Beruf des Anwalts bzw. der Anwältin. Weitere Gründe ergäben sich daraus, dass die Rechtsschutzversicherungen häufiger die Deckung ablehnten als früher, die Abwicklung und der Umgang mit den Rechtsschutzversicherungen seien schwieriger geworden. Die Struktur der Anwaltschaft habe sich stark verändert. Der Markt sei enger geworden, das liege an Großkanzleien und der Spezialisierung in der Anwaltschaft. Gleichzeitig gebe es Nachwuchsprobleme. Heute gebe es im Gegensatz zu früher keine Laufkundschaft mehr.

Interview 9

Der Volljurist aber nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene „Head of legal products“ eines bekannten Legal-Tech-Anbieters beschreibt die vornehmlich digitale Akquise von Kunden und die dreistufige Prüfung abgetretener Forderungen. Das Unternehmenskonzept sehe vor, dass die Kunden ihre Forderungen abtreten und das Legal-Tech-Unternehmen diese dann im eigenen Namen und in eigener Verantwortung geltend macht, wofür es eine Provision von 25-50 % der Forderungssumme erhält. Bei der Prüfung würden einfache Fälle auf der ersten Stufe in aller Regel durch Zahlung erledigt, kompliziertere würden durch Juristinnen und Juristen geprüft, von diesen gingen dann 50 % zu Gericht. Insgesamt komme es zu ca. 50.000 Klagen jährlich, die vornehmlich bei einigen wenigen Gerichten geltend gemacht werden, die insoweit teils schon sehr gut aufgestellt seien. Dafür werden regelmäßig dieselben externen Anwaltskanzleien als Prozessvertreterinnen gewählt. Die gerichtlichen Verfahren würden häufig durch Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil erledigt. Für die übrigen Fälle gestalte sich das Gerichtsverfahren aber aufwendig – beiden Seiten sei die überindividuelle Relevanz eines Verfahrens klar. Die durchschnittliche Dauer eines komplexeren Verfahrens liege bei 15 Monaten. Bei dieser Art von Klagen werde in aller Regel nicht durch Rechtsschutzversicherungen finanziert, da der Selbstbehalt oft höher sei als das Anwaltshonorar; bei arbeitsrechtlichen Fällen spiele hingegen die Rechtsschutzversicherung praktisch immer eine Rolle und es gebe auch entsprechende Kooperationen mit diesen. Der unternehmerische Ansatz basiere auf einer Konfektionierung des Rechts, d.h. der Suche nach geeigneten Rechtsgebieten für standardisiert geltend zu machende Forderungen, etwa Mieterrechte, Fluggastrechte, Verkehrsmarkt, Arbeitsrecht. Es werde immer mehr Bereiche geben, die konfektioniert würden. Dadurch werde es zwangsläufig eine größere Veränderung/Bereinigung auf dem Anwaltssektor geben.

Interview 10

Die Anwältin in einer mittelgroßen ostdeutschen Kanzlei ist vornehmlich im allgemeinen Zivilrecht, insbesondere Mietrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher und kleinere und mittlere Unternehmen tätig und befasst sich sowohl mit der Verfolgung als auch mit der Abwehr von Ansprüchen. Während bei wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten und solchen mit Bezügen zum Insolvenzverfahren vor allem eine pragmatische Entscheidung über Einleitung oder Nichteinleitung eines Prozesses erfolge, sei dies bei Privatstreitigkeiten häufig auch von emotionalen Gesichtspunkten abhängig. Die Klagebereitschaft ginge aber insgesamt zurück, da das wirtschaftliche und alltägliche Leben der Mandantschaft schnelllebig sei, Zeitdruck bestehe und schnelle Lösungen gewünscht seien. Demgegenüber sei das Zivilverfahren vor Gericht langsam. Außerdem hielten die Kosten von der Klageerhebung ab. Es fehle damit an gründlicher Auseinandersetzung mit schwierigeren Fällen, interessanten Rechtsfragen und Fällen mit unsicheren Erfolgsaussichten. Hinzu komme die fehlende Transparenz des gerichtlichen Verfahrens. Die Vergabe von Aktenzeichen und die Abwicklung der Gerichtskosten sei nicht immer effizient und transparent, die Kommunikation mit den Geschäftsstellen nicht immer freundlich und zielführend. Zudem schienen die Richterinnen und Richter deutlich überlasteter zu sein als früher. Es sei ein häufiges Ausscheiden aus dem richterlichen Dienst zu bemerken, hinzu kämen aufgeteilte Stellen und häufige Richterwechsel. Auch fehlende Vollstreckungsaussichten und etwaige internationale Bezüge einer Streitigkeit wirkten abschreckend. Gerade in spezialisierten Rechtsgebieten wisse man als Anwalt bzw. Anwältin nicht, ob man auf eine/n ebenso spezialisierte/n Richterin oder Richter treffe. Die Klageerhebung hänge für Verbraucherinnen und Verbrauchern oft entscheidend vom Vorhandensein und der Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung ab. Diese würden aber heute seltener abgeschlossen als früher und die Deckungszusagen würden zurückhaltender und erst nach intensiverer Prüfung abgegeben.³¹⁴

Interview 11

Der überwiegend im Gesellschafts- und Arbeitsrecht, aber auch im allgemeinen Zivilrecht tätige Rechtsanwalt einer mittelgroßen Kanzlei mit Schwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht vermerkt eine während der Corona-Krise angestiegene Streitbereitschaft der Mandantschaft, die seitdem stärker aufs Geld schauen müsse. Auf Klagen werde aber dennoch dann verzichtet, wenn sie eine bestehende Geschäftsbeziehung zu beschädigen drohten. Hier suche man oft nach außegerichtlichen Lösungen. Die zunehmend lange Verfahrensdauer sei ein großes Problem. Sie liege unter anderem an einer Überlastung der Richterinnen und Richter, auch wegen des immer häufigeren Teilzeiteinsatzes von Richterinnen und Richtern.³¹⁵ Ein weiterer Grund von der Klage abzuraten, liege in den Kosten, bei wirtschaftlicher Kalkulation erwiesen sich diese als zu hoch.

³¹⁴ Siehe dagegen aber die Einschätzung zur Ablehnung des Versicherungsschutzes unter 9.4.4.

³¹⁵ Diesbezüglich sind keine belastbaren Daten vorhanden.

Interviews 12 & 13

Das Interview fand sowohl mit dem seit mehr als 20 Jahren in der Kanzlei tätigen Juniorchef als auch mit einem angestellten Anwalt der traditionellen an einem OLG-Standort gelegenen Kanzlei statt. Der Juniorchef berichtet über starke Veränderungen durch den Wegfall der Singularzulassung beim OLG. Es gebe zwar genügend Mandate, aber oft nicht genügend anwaltlichen Nachwuchs. Kleinere Fälle vor Gericht durchzusetzen, sei unwirtschaftlich, da sie immer seltener nach RVG abgerechnet würden. Dadurch komme es voraussichtlich zu weiteren Rückgängen beim Amtsgericht. Amtsgerichtliche Prozesse lohnten sich weder für den Anwalt bzw. die Anwältin noch für die Mandantschaft. Auch bei den eigenen Mandaten habe es früher häufiger Gerichtsverfahren gegeben. Inzwischen sei dies nur noch bei 20-25 % der bearbeiteten Fälle so. Eine Klage werde letztlich nur bei bestehender Rechtsschutzversicherung des Mandanten empfohlen, so der angestellte Anwalt. Die Mandantschaft sei heute stärker zu außergerichtlichen Einigungen bereit. Mit Versicherungen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen sei allerdings oft keine Einigung möglich. Die fachliche Qualifikation in der Richterschaft sei gesunken, auch das könne von der Klage abhalten. Insbesondere, dass beim Landgericht fast immer Einzelrichterinnen und -richter, oftmals auch Assessorinnen und Assessoren, die wenig spezialisiert seien, entscheiden, führe zu Qualitätsverlusten. Auch die Prozessdauer sei kritisch zu sehen.

Interview 14

Der seit fast 25 Jahren aktive Rechtsanwalt und Partner einer größeren Wirtschaftsrechtskanzlei vertritt vor allem regionale mittelständische Unternehmen. Er berichtet auch aus vorbereiteten Stellungnahmen und Kommentaren seiner Sozii. Er selbst sei immer seltener bei Gericht. Das betreffe nicht nur das eigene Referat, sei aber je nach Bereich durchaus unterschiedlich ausgeprägt. Die Mandantschaft entscheide nach wirtschaftlichen Erwägungen über eine Klage, und da seien gerichtliche Verfahren vor allem aufgrund ihrer Länge selten wirtschaftlich sinnvoll. Die Mandantschaft ginge zudem davon aus, dass vor Gericht ohnehin nur Vergleiche geschlossen würden, das fuße auch auf entsprechenden Erfahrungen. Zudem seien die Rechtsabteilungen der Unternehmen meist überlastet, so dass wenig Zeit für die Vorbereitung gerichtlicher Auseinandersetzungen bleibe. Die technischen Prozesse und geschäftlichen Verbindungen in den Unternehmen seien auch im Mittelstand immer komplexer, spezialisierter und internationaler geworden. So erfolge z.B. selten nur noch die Herstellung von Hardware, sondern diese habe fast immer auch Software-Komponenten. Hier arbeiteten spezialisierte Teams mit Expertinnen und Experten mehrerer Fachgebiete zusammen. Die Zulieferer kämen aus aller Welt, selbst bei regionalen Unternehmen. Dadurch würden auch die möglichen Streitigkeiten deutlich komplexer. Sein anwaltlicher Rat ginge, jedenfalls wenn sich die Gegenseite vernünftig zeige, in Richtung außergerichtliche Lösung von Streitigkeiten. Diese Beratung hin zu schnellen außergerichtlichen Verfahren erfolge auch zum Selbstschutz. Wenn ein Verfahren schon zwei oder drei Jahre dauere, fragten sich (und den Anwalt bzw. die Anwältin) viele Mandantinnen und Mandanten, warum ursprünglich überhaupt geklagt worden sei. In der Regel rechne man

nicht nach RVG ab, auch das könne Mandantinnen und Mandanten von der Klage abhalten, da diese auch bei Obsiegen auf Kosten „sitzen bleiben“. Der Rückgang der Klageeingänge habe zudem konjunkturelle Gründe: Je besser die Konjunktur, desto weniger werde gestritten, das gelte vor allem bei wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Zudem hätte eine gefestigte Rechtsprechung und Klärung durch Gesetzgebung inzwischen viele streitträchtige Sachverhalte geklärt. Eine geklärte Lage führe dazu, dass dann keine Klage mehr notwendig sei. Allerdings könnten auch ungeklärte Rechtsfragen Klagen verhindern, da sie außergerichtliche Einigungen förderten. Wesentliche Gründe lägen aber auch in der Justiz selbst. Die Kammer für Handelssachen genieße kein hohes Ansehen (mehr). Insgesamt habe die Qualität der Arbeit der Gerichte abgenommen. Referate seien unpassend zusammengesetzt (z.B. Familienrecht & Ordnungswidrigkeiten). Hinzu kämen häufige Richterwechsel. Da könne sich weder Expertise noch Motivation entwickeln. Die Richterinnen und Richter versuchten deshalb, die Fallzahlen zu senken und schnell zu erledigen. Auch größere Sachen würden nicht mehr vor der Kammer, sondern vor der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter verhandelt, der den spezialisierten Anwältinnen und Anwälten (etwa im IT-Recht) unterlegen sei. Es fehle an Verständnis für die Sachverhalte und die wirtschaftlichen Zusammenhänge, die Abhängigkeit des Gerichts von Gutachterinnen und Gutachtern sei gestiegen. Das verursache zusätzliche Kosten und verlängere das Verfahren. Demgegenüber sei die Anwaltschaft hoch spezialisiert; dies hänge auch mit der Aufhebung des Sozietätsverbots (Anm.: § 59b BRAO) zusammen. Es gebe aber auch bei den Gerichten positive Gegenbeispiele, etwa die hochspezialisierten Patentstreitkammern bei den Landgerichten Düsseldorf, Mannheim und München, die auch international hoch angesehen seien. Der Rückgang in den Klagen vor Gericht könne auch mit den vielen Schiedsvereinbarungen im internationalen Wirtschaftsverkehr zusammenhängen. Die Schiedsklausel im Vertrag führe zwar meist nicht zu einem Schiedsverfahren, sie beschleunige aber die außergerichtliche Einigung, da die Parteien die hohen Kosten des Schiedsverfahrens scheuten. Gründe für die Schiedsklauseln seien die Vertraulichkeit und die leichtere Vollstreckbarkeit auch im Verhältnis zu Drittstaaten. Bei internationalen Konflikten werde im Übrigen nicht davon ausgegangen, dass ein Gerichtsverfahren Erfolg habe. Stattdessen werde nur auf Vorkasse hin geleistet oder Forderungsausfälle würden abgeschrieben. In manchen Rechtsgebieten (z.B. Bankrecht) gebe es auch eine Überlagerung der Individualklagen durch Kollektivklagen, die dann nur einen Klageeingang/ein Aktenzeichen darstellten. Folgeverfahren nach Kollektivklagen fänden kaum statt. Bei Verbraucherkonflikten sei zudem ein deutliches Verdrängen des Zivilrechts durch öffentliches Aufsichtsrecht zu vermerken, was die Klageeingänge senke. Außerdem sei ein Rückgang der Insolvenzen (auch wegen des coronabedingten Aufschubs und der niedrigen Zinsen) Grund für weniger Klagen. Schließlich könne sich auch die geänderte großzügigere Regulierungspraxis von Kfz-Versicherungen hemmend auf die Klageeingangszahlen ausgewirkt haben.

Interview 15

Die Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins geht davon aus, durch Einführung des FamFG und Bildung der großen Familiengerichte seien viele Fälle aus der allgemeinen Zivilgerichtsbar-

keit vor die Familiengerichte gelangt. Klagen seien im Übrigen entweder durch eine Rechtsschutzversicherung oder durch Prozesskostenhilfe finanziert; sonst werde nicht geklagt. Die Mentalität der Mandantschaft habe sich geändert, es fehle an Risikobereitschaft, der Bereitschaft einen Konflikt auszutragen und für diesen Verantwortung zu übernehmen. Das Sicherheitsbedürfnis steige. Da seien Güterichterinnen und -richter und Mediation besser geeignet. Man lasse sich nur auf Prozesse ein, die sicher zum Erfolg führen, andernfalls sei man nicht bereit, Kosten in Kauf zu nehmen. Gerade in Dauerbeziehungen, z.B. im Mietrecht, sei kein Konflikt gewünscht. Zudem könne die Länge der Gerichtsverfahren in der heutigen schnelllebigen Welt „nicht mithalten“. Große Kanzleien könnten binnen kürzester Zeit für ein Rechtsproblem ein Team von Expertinnen und Experten zusammenstellen, damit könne die Justiz ebenfalls „nicht mithalten“. Für die Bevölkerung sei die Justiz auch wenig sichtbar. Das Bild sei durch Gerichtsshows geprägt. Es fehle an Transparenz, Kontakt zur Bevölkerung, Schule, Justizportalen, Jugend; die Justiz müsse sich stärker öffnen. Deshalb sei auch der Rückzug auf dem Land und in der Fläche ein Problem. Justiz sei vor Ort nicht sichtbar. Sie sei aber auch in den Medien wenig wahrnehmbar; im Verbraucherrecht seien etwa die Verbandsvertreterinnen und -vertreter eher als Anwälte und Anwältinnen oder gar Richterinnen und Richter als Interviewpartner sichtbar. Den großen Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit, nämlich eine Geheimhaltung von Privat- und Geschäftsgeheimnissen, könne die Justiz nicht bieten. Selbst bei einer erhöhten Spezialisierung der Richterschaft werde der Standard der Anwaltschaft und der Schiedsgerichte nicht erreicht werden können. Die Kammer für Handelssachen spiele keine Rolle mehr, es komme auf Branchenkenntnis und Spezialistentum an. Die Anwaltschaft drifte immer stärker auseinander, das bemerke man auch im Anwaltverein.

Interview 16

Der seit gut zwanzig Jahren anwaltlich tätige, auf die internationale Streitbeilegung und nicht die Beratung spezialisierte Anwalt führt vor allem Prozesse im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit, aber auch vor staatlichen Gerichten. Änderungen bei den Eingangszahlen hingen vor allem mit der Konjunktur zusammen. Wenn der Markt gut laufe, werde weniger geklagt. Zwar habe die Bevölkerung Respekt vor der Justiz. Die Qualität würde aber immer schlechter, denn die Richterinnen und Richter müssten genauso viel arbeiten wie Anwältinnen und Anwälte, würden aber schlechter bezahlt und seien antiquierten Abläufen ausgesetzt. Häufig seien die Richterinnen und Richter überlastet, auch durch Massenverfahren. Die Digitalisierung fehle („was ich via beA einreiche, wird bei Gericht ausgedruckt, eilige Sachen muss ich faxen“). Der eigene Rat zur Klage sei zwar gestiegen, das hänge aber mit der eigenen Tätigkeit im Bereich internationale Streitbeilegung zusammen. Früher habe er häufiger zu Mediationsverfahren geraten, das habe aber geringe Erfolgsaussichten und benötige zu viel Geld und Zeit, so dass dies nur im Einzelfall angemessen sei. Die Schiedsgerichtsbarkeit habe den Vorteil besserer internationaler Vollstreckung in Drittstaaten sowie denjenigen der Vertraulichkeit, und die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen hätten auch in einigen Bereichen eine höhere Sachkunde (Beispiel: Post-M&A-Streitigkeiten). Die staatlichen Gerichte könnten komplexe Verfahren kaum bewältigen, sie seien mit Massenverfahren überlastet, dadurch werde die Qualität auch nicht besser. Dem

könne man durch Konzentration (z.B. Musterverfahren) entgegenwirken. Insbesondere für Streitigkeiten mit hohem Streitwert sei die staatliche Gerichtsbarkeit derzeit weniger attraktiv.

6.2.3 Zusammenfassung der Anwaltsinterviews

Nahezu alle interviewten Anwältinnen und Anwälte sehen die Verfahrenslänge, die Verfahrenskosten, die fehlende Spezialisierung und fehlendes wirtschaftliches Verständnis in der Richterschaft als entscheidende Gründe an, von einer Klage Abstand zu nehmen. Sehr kritisch werden vielfach der immer stärkere Einsatz von Einzelrichterinnen und -richtern an Stelle von Kammern sowie häufige Richterwechsel und zusammengesetzte sowie wechselnde Dezernate in der Justiz bewertet. Von der juristischen Qualität, der Neutralität und Unvoreingenommenheit der Richterinnen und Richter sind demgegenüber fast alle interviewten Anwältinnen und Anwälte überzeugt. Es gilt insofern etwas Anderes als für die Perspektive der Anwaltschaft auf das wirtschaftliche und technische Verständnis der Gerichte. Der Mandantschaft und der Anwaltschaft ist eine flächendeckende Versorgung mit Gerichtsstandorten wichtig. Beklagt wird teilweise aber die förmliche, insbesondere für Privatpersonen schwer verständliche und Hemmschwellen aufbauende Kommunikation im gerichtlichen Verfahren. Zum Teil sehen Anwältinnen und Anwälte auch die gerichtsinternen Prozesse (Geschäftsstelle, Vergabe von Aktenzeichen, Gerichtskostenverbuchung etc.) als Hindernis für einen zügigen Prozessablauf an. In diesem Zusammenhang wird auch ein Zurückbleiben der Justiz im Bereich der Digitalisierung mehrfach erwähnt. Auch Verzögerungsmöglichkeiten und -taktiken auf Seiten der Parteien und deren Prozessbevollmächtigten können aus Sicht der Anwälte Prozesse in die Länge ziehen. Im Hinblick auf die Höhe und Art der Forderung machen die Anwaltsinterviews deutlich, dass gerade bei kleineren und mittleren Forderungen eine Klage sich wirtschaftlich nicht lohnt. In Zeiten guter Konjunktur und niedriger Zinsen wird zudem eher auf eine – möglicherweise – berechnete Forderung verzichtet als in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Gesamtlage. Ein weiterer wichtiger Aspekt, der von einer Klage abhalten kann, sind die unsicheren Erfolgsaussichten. Diese werden zum Teil mit einer höheren Vergleichsaktivität in der Richterschaft, aber auch mit der unsicheren Rechtslage selbst begründet. Geklagt wird nach Auffassung vieler Anwälte nur dann, wenn die Sache nahezu sicher sei; in diesem Fall sei dann aber eine Klage oft auch nicht mehr notwendig.

Veränderungen bei der Klagebereitschaft der Mandantschaft werden vor allem im Hinblick auf die zunehmend wirtschaftliche Kalkulation von Nutzen und Risiken eines Prozesses gesehen. Kaufmännisch betrachtet scheint ein Prozess immer weniger Sinn zu ergeben, so nehmen es sowohl Anwaltschaft als auch, vermittelt durch die Anwaltschaft, deren Mandantschaft wahr. Die sog. rationale Apathie gibt es also nicht nur bei kleineren Forderungen. Die starke Beschleunigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeit im Verhältnis zur Verfahrenslänge wird als weitere Veränderung beschrieben. Auch dass in Zeiten guter Konjunktur, niedriger Zinsen und weniger Insolvenzen weniger geklagt wird, konnten viele Anwältinnen und Anwälte deutlich machen. Da die Bereitschaft zur Klage bei Privatpersonen oft vom Vorhanden-

sein und der Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung abhängt, und diese in den Augen einiger Anwältinnen und Anwälte tendenziell immer stärker versuchten, einen Prozess zu vermeiden, wird auch insoweit eine Veränderung vermerkt. Dabei ist allerdings ebenfalls zwischen den Forderungen zu unterscheiden. Bei den kleineren Forderungen wird oft schon die Selbstbeteiligungsschwelle nicht erreicht, bei großen greift eher eine externe Prozessfinanzierung. Eine geringere Risikoneigung sowie der Wunsch nach einfachen komfortablen digitalen Lösungen (Legal-Tech und Klageplattformen) werden seitens vieler Anwältinnen und Anwälte als weitere Veränderungen angesehen. Die durch Legal-Tech-Angebote immer stärker standardisierte und digitalisierte Rechtsdurchsetzung kommt freilich nur in entsprechend „konfektioniierbaren“ Rechtsgebieten, d.h. solchen mit vergleichbaren massenhaft vorkommenden Streitigkeiten, zum Tragen. Des Weiteren werden starke Veränderungen in der Anwaltschaft selbst und deren Struktur beschrieben: Stärkere Spezialisierung, weniger klassische selbständige Einzelanwältinnen und -anwälte oder kleinere Partnerschaften, stärkere Internationalisierung, kaum noch Abrechnung nach RVG, Zunahme des Anteils der Anwältinnen in der Anwaltschaft³¹⁶. Dass weniger auf RVG-Basis und immer stärker auf Honorarbasis abgerechnet wird, führt dazu, dass gerade kleinere Forderungen nicht wirtschaftlich durchsetzbar sind.

Der Respekt und die traditionell hohe Wertschätzung der Anwaltschaft gegenüber dem Gericht haben in den Augen einiger Befragter eher abgenommen. Die Justiz ist in einer sich verändernden, spezialisierten, internationalisierten und komplexen Wirklichkeit weitgehend unverändert geblieben, was dann selbstredend auf ihren Stellenwert in Gesellschaft und Wirtschaft Einfluss hat. Die Schiedsgerichtsbarkeit kommt diesen Anforderungen offenbar in den Augen der Anwaltschaft stärker entgegen. Eine verfahrensförmig gestaltete außergerichtliche Streitbeilegung (Schlichtung, Mediation etc.) wird hingegen in der Anwaltschaft relativ selten als passender Weg bewertet.

³¹⁶ Vgl. https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2022/anteil-rainnen-70-2022.pdf (Stand: 14.4.2023).

6.3 Zusammenfassung

Die Erkenntnisse aus den Befragungen der Anwaltschaft (Online-Erhebung & Interviews) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Klageaktivität der Anwaltschaft und die Klagebereitschaft der Mandantschaft sind in den letzten 10-15 Jahren zu etwa gleichen Teilen zurückgegangen oder gleichgeblieben. Berichte von gestiegener Klageaktivität bilden die deutliche Ausnahme. Der Rückgang betrifft nicht alle Anwältinnen und Anwälte gleichermaßen, sondern einige deutlich stärker als andere. Soweit die Klageaktivität und -bereitschaft gleichgeblieben ist, scheint der Grund oft auch darin zu liegen, dass insoweit auch vorher schon der Gang zum Gericht vermieden wurde. Diese Entwicklung vollzieht sich in ähnlichem Maße in der Anwaltschaft wie in deren Mandantschaft und ist im Wesentlichen auch von der Art der Mandantschaft unabhängig. Der Rückgang wird von den seit mehr als zehn Jahren tätigen Anwältinnen und Anwälten stärker wahrgenommen.

Als Hauptfaktoren beschreiben die Anwältinnen und Anwälte die Kosten und die Dauer des gerichtlichen Verfahrens, sowie unsichere Erfolgsaussichten und (teilweise damit zusammenhängend) Probleme in der Justizorganisation. Dies ist als deutliches Ergebnis der Online-Umfrage festzuhalten und entspricht auch dem Tenor der Einzelinterviews. Im Einzelnen kommt darin eine deutlich hervorgehobene Rolle wirtschaftlicher Erwägungen bei der Konfliktlösung zum Ausdruck. Mit Blick auf Verfahrenskosten und Verfahrenslänge werden Gerichtsverfahren als zunehmend unwirtschaftlich empfunden. Das Bewusstsein aller Beteiligten für die Wirtschaftlichkeit der Konfliktlösung hat zugenommen. Die (bis zu einem gewissen Grad jedem Zivilverfahren inhärente) Unsicherheit der Erfolgsaussichten wird ebenfalls in die wirtschaftliche Kalkulation einbezogen. Es wird auch eine Unzufriedenheit der Anwältinnen und Anwälte mit der Justiz sichtbar. Dies kommt in der quantitativen Auswertung nicht in dieser Deutlichkeit zum Ausdruck, ist in den Freitextantworten der Online-Umfrage und in den Einzelinterviews aber ein wesentlicher Punkt. Kritik richtet sich gegen mangelnde (digitale) Ausstattung und fehlende Spezialisierung der Gerichte sowie ineffiziente Abläufe in der Organisation und Verfahrensführung. Das Problem ist demnach weniger eine negative Veränderung der Justiz als das weitgehende Ausbleiben positiver Veränderungen im Kontrast zur Transformation der Wirtschaft und der Anwaltschaft. In der Online-Umfrage zeigt sich zudem auch eine starke persönliche Kritik am Verhalten der Richterinnen und Richter, die sich in den Einzelinterviews allerdings nicht in diesem Maße wiederfindet. Grund dafür könnte die Anonymität der Online-Umfrage sein, wodurch die Befragten möglicherweise ungehemmter antworteten. Auch könnten einige besonders rabiate Antworten die Wahrnehmung des Gesamtbilds beeinflussen. Es entsteht aber insgesamt der Eindruck eines über die Jahre verschlechterten Verhältnisses der Anwaltschaft einerseits zur Richterschaft, andererseits untereinander.

Auf dieser Grundlage ergeben sich differenzierte Befunde je nach Art der Streitigkeit. In den grundsätzlich eher wirtschaftsrechtlich geprägten Gebieten, in denen eher größere Kanzleien

und eine unternehmerische Mandantschaft anzutreffen sind (etwa Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Insolvenzrecht, Baurecht, Gewerblicher Rechtsschutz), ergibt sich die Unwirtschaftlichkeit von Gerichtsverfahren weniger aus den unmittelbaren Verfahrenskosten als aus der Verfahrenslänge. Die mit diesen Streitigkeiten befassten Anwältinnen und Anwälte kritisieren besonders häufig fehlende gerichtliche Spezialisierung. Speziell bezüglich Großunternehmen wählen sie tendenziell außergerichtliche Formen der Streitbeilegung, etwa Schiedsverfahren oder Verhandlungslösungen. Demgegenüber stehen die eher persönlich geprägten Streitigkeiten, in denen vorwiegend kleinere Kanzleien mit Privatpersonen als Mandantschaft tätig sind (etwa Verbraucherrecht, Verkehrsrecht, Arzthaftungsrecht, Arbeitsrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Familien- und Erbrecht). Hier spielen vor allem die Verfahrenskosten eine Rolle und damit zusammenhängend die Aussicht auf Prozesskostenhilfe oder die Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung. Unsichere Erfolgsaussichten halten hingegen unabhängig vom Rechtsgebiet von einer Klage ab. Zudem wird bei kleinen und teilweise sogar bei mittleren Streitwerten die herkömmliche gerichtliche Geltendmachung (auch mit Blick auf die anwaltliche Vergütung) als zunehmend nicht lohnenswert angesehen. Ausnahmen bilden insofern „konfektionierbare“ Streitigkeiten, die eine standardisierte, effiziente Bearbeitung ermöglichen.

Als eine mögliche Ursache für den Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten wird in verschiedenen Stellungnahmen der Verlust von Vertrauen der Bevölkerung in die staatliche Justiz angeführt. Entsprechende Wahrnehmungen finden sich in der Literatur³¹⁷, aber auch in Aussagen der von uns durchgeführten Anwaltsbefragung³¹⁸ und der von uns geführten Interviews mit Verbraucherzentralen³¹⁹ sowie Richterinnen und Richtern³²⁰. Soweit sich diese These über die konkrete fachliche Erfahrung mit diesem oder jenem Spruchkörper hinaus auf die Gerichte als rechtsstaatliche Institutionen erstreckt, findet sie in den allgemeinen Daten zum Verhältnis von Bürgern und Staat keinen Beleg, im Gegenteil. So geben bspw. aktuelle Erkenntnisse aus der „Leipziger Autoritarismus-Studie 2022“³²¹ zwar in verschiedener Hinsicht Anlass zu Sorgen in Bezug auf die gegenwärtige politische Kultur, machen aber auf der anderen Seite auch ein anhaltend starkes Vertrauen in Gerichte deutlich. „Vertrauen in die Gerichte“ gehört mit über 80 % politischer Unterstützung in Deutschland 2022 zusammen mit der Legitimität der Demokratie und der Demokratie als politischem System zu den drei stärksten Vertrauensbelegen.³²² Selbst bei Wählerinnen und Wählern der AfD und bei Befragten mit geschlossenem

³¹⁷ Siehe Fn. 156, insb. mit dem Hinweis auf die Präsidentin des Bundesgerichtshofs als einer prominenten Vertreterin der Justiz; *Kilian*, AnwBl 2022, 418 (419).

³¹⁸ Siehe vor allem im Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

³¹⁹ Siehe 8.4.2.2, Interview 1/3.

³²⁰ Siehe 7.3.2, Interview 7.

³²¹ *Decker/Kiess/Heller/Brähler (Hrsg.)*, Leipziger Autoritarismus-Studie.

³²² *Decker/Kiess/Heller/Brähler (Hrsg.)*, Leipziger Autoritarismus-Studie, S. 189, Grafik 1. Hinzuweisen ist darauf, dass der hier ermittelte Vertrauenswert über dem Wert von 69 % im ROLAND-Rechtsreport 2023 liegt, siehe hier S. 11, Schaubild 1. Zum wachsenden Vertrauensanteil in Bezug auf Gerichte siehe ROLAND-Rechtsreport 2023, S. 12, Schaubild 2.

rechtsextremen Weltbild erreichen die Vertrauensaussagen in Bezug auf Gerichte mit über 50 % bzw. rund 35 % noch substantielle Stärke.³²³ Auch in der durch die Covid-19-Pandemie nahegelegten Unterscheidung der Befragten nach dem Impfstatus gewinnt das Vertrauen in die Gerichte neben dem Vertrauen in die Wissenschaft die stärkste Zustimmung unter den hier abgefragten gesellschaftlichen Institutionen und Verfassungsinstitutionen.³²⁴ Insgesamt erweist sich demnach das Vertrauen in die Dritte Gewalt ungeachtet der Nutzungsbereitschaft und der Erfahrungen mit der Arbeitsweise von Gerichten im Einzelnen als eine in Deutschland mit hohen Zustimmungswerten ausgestattete gesellschaftliche Einstellung.

³²³ Decker/Kiess/Heller/Brähler (Hrsg.), Leipziger Autoritarismus-Studie, S. 193, Grafik 2; vgl. auch S. 62, Tabelle 13.

³²⁴ Decker/Kiess/Heller/Brähler (Hrsg.), Leipziger Autoritarismus-Studie, S. 114, Grafik 9.

7 Datenerhebung bei den Gerichten und Interviews mit Richterinnen und Richtern

In der Zeit von August bis November 2021 werteten wir 660 Gerichtsakten bei sechs Gerichten aus (7.2). Zeitgleich führten wir zehn persönliche Interviews mit Richterinnen und Richtern an den ausgewählten Gerichten. Zwei weitere Interviews mit der Gerichtsleitung eines Oberlandesgerichts und dem Co-Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes schlossen sich im Frühjahr 2022 an. Zusätzlich fanden zum Themenkomplex „Situation der Kammern für Handelssachen“ zwei Telefoninterviews mit einer Richterin und einem Richter statt, die den Vorsitz einer englischsprachigen Kammer für Handelssachen bei einem Landgericht innehatten (7.3).³²⁵

7.1 Konzeption und Ablauf der Datenerhebung bei den Gerichten

Ziel der Datenerhebung war, Antworten auf Fragen zum Forschungsthema zu finden, die sich mit den Stammdaten der amtlichen Rechtspflegestatistik nicht befriedigend beantworten lassen. Die Rechtspflegestatistik wird seit 1968 jährlich veröffentlicht. Eine Rechtsgrundlage auf EU- oder Bundesebene existiert nicht. Die Ein- und Durchführung basiert auf bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Länder³²⁶, der so genannten ZP-Statistik.

Für die Erhebung entwarfen wir ein Analyseraster und stimmten es mit der Auftraggeberin ab. Dabei legten wir besonderen Wert auf solche Merkmale, die für die amtliche Statistik bisher nicht bzw. in anderem Kontext erhoben werden. Insgesamt umfasste unser Raster 18 Merkmale (siehe Anhang ab S. 403).³²⁷

7.1.1 Auswahl der untersuchten Gerichte

Für die Untersuchung wählten wir drei Amtsgerichte und drei Landgerichte aus unterschiedlichen Regionen und von unterschiedlicher Größe. Unsere Wahl fiel auf das Amtsgericht Berlin-Schöneberg, geführt von einer Präsidentin, und die beiden Direktorengerichte Bochum und Flensburg. Bei den Landgerichten verständigten wir uns auf die Gerichte in Halle, Hamburg und Heilbronn. Mit unserer Auswahlentscheidung verbanden wir die Hoffnung, die regionale Vielfalt und Besonderheit der einzelnen Standorte ebenso wie die vermutete unterschiedliche Lebendigkeit des örtlichen Wirtschaftslebens abbilden zu können, wobei dem Umfang dieses Untersuchungsteils aufgrund der breiten Anlage der Gesamtstudie allein aus Kapazitätsgründen enge Grenzen gesetzt waren. Um die unterschiedliche Größe der ausgewählten Gerichte zu verdeutlichen, mag an dieser Stelle auf die Zahl der dort im Jahr 2019 tätigen Richterinnen und

³²⁵ Die Datenerhebung erfolgte persönlich durch *Monika Nöhre*, die auch die Interviews mit Richterinnen und Richtern führte.

³²⁶ Für das Land Berlin: Allgemeine Verfügung (Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen), veröffentlicht auf der Homepage der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/vorschriften/vorschrift.450870.php> (Stand: 27.5.2022).

³²⁷ Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt nicht alle erhobenen Daten, sondern beschränkt sich auf einen für das Forschungsthema besonders relevanten Teil der gesamten Datenmenge.

Richter verwiesen werden, wobei wir die entsprechenden Angaben aus dem Handbuch der Justiz entnommen haben.³²⁸

Das Amtsgericht Flensburg verfügte einschließlich der Gerichtsleitung über 20 Planstellen, das Amtsgericht Bochum verzeichnete 49,5 Planstellen und im Amtsgericht Berlin-Schöneberg waren 36 Richterinnen und Richter tätig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Land Berlin die Strafsachen am Standort Moabit für das gesamte Stadtgebiet konzentriert und alle übrigen Stadtteilgerichte „reine“ Zivilgerichte sind.

Unter den Landgerichten war Hamburg mit 222 Planstellen für Richterinnen und Richter von den ausgewählten das größte, gefolgt von Halle mit 42 und Heilbronn mit 37 Richterplanstellen. Alle drei Landgerichte verfügten über einen Bereich mit Zivil- und Kammern für Handelssachen und einen Strafbereich.

Da die aktuellen Geschäftsverteilungspläne nicht für alle ausgewählten Gerichte veröffentlicht sind, können wir nicht exakt angeben, wieviel Richterinnen und Richter dort jeweils in der streitigen Ziviljustiz tätig sind, sondern müssen uns auf deren Gesamtzahl beschränken.

7.1.2 Auswahl der untersuchten Akten

Anzahl

Für den Umfang der Untersuchung verständigten wir uns auf je 100 Akten pro Amtsgericht, gleichmäßig verteilt auf die Jahre 2015 und 2019, und je 120 Akten pro Landgericht, jeweils die Hälfte aus dem Bereich der Zivil- und Handelskammern und ebenfalls aus den Jahrgängen 2015 und 2019. Für unser Forschungsthema ist ein Zeitreihenvergleich von entscheidender Bedeutung, um Entwicklungen bei den Zivilklagen abbilden zu können. Eine größere als die gewählte Zeitspanne schied dabei von vornherein aus, denn nach den inhaltsgleichen amtlichen Aktenordnungen der Bundesländer dürfen abgeschlossene und weggelegte Zivilprozessakten mit Ausnahme des Vollstreckungstitels nach fünf Jahren vernichtet werden, was allein aus Kapazitätsgründen regelmäßig geschieht. Als „ältester Jahrgang“ für unsere Arbeit stand aufgrund dieser Einschränkung das Aktenmaterial aus dem Jahr 2015 zur Verfügung. Jüngere als 2019 eingegangene Akten haben wir bewusst nicht in die Forschung einbezogen, weil sich unsere Auswertung nur auf bereits abgeschlossene Verfahren erstreckte und zu vermuten war, dass im Erhebungszeitraum die in 2020 eingegangenen Verfahren häufig noch nicht beendet waren.

Bildung der Stichprobe

Für die Formulierung der Anträge auf Akteneinsicht nach § 299 Abs. 2 ZPO werteten wir die uns zuvor von den Gerichtsleitungen zur Verfügung gestellten Geschäftsverteilungspläne der

³²⁸ Deutscher Richterbund (Hrsg.), Handbuch der Justiz 2018/2019, Flensburg S. 437, Bochum S. 314, Schöneberg S. 152, Hamburg S. 187, Halle S. 426 und Heilbronn S. 55.

Untersuchungsgerichte für die beiden Zeitreihenjahrgänge aus und nahmen durch Benennung von Aktenzeichen aus verschiedenen Abteilungen/Kammern eine Zufallsauswahl vor. Dabei versuchten wir, anhand der Pläne von vornherein Abteilungen und Kammern mit ausgeprägter Spezialisierung auszuscheiden, um ein möglichst breites Untersuchungsfeld zu gewinnen.

Alle sechs Gerichtsvorstände genehmigten die Akteneinsicht in der zuletzt gestellten Antragsfassung in vollem Umfang. Sie entsprachen ebenfalls dem ausführlich begründeten Wunsch, von einer vorherigen Information der Verfahrensbeteiligten abzusehen, was die Einsichtnahme erheblich verzögert hätte.

7.1.3 Erhebung

Die Einzelerhebung erfolgte durch Einsichtnahme aller 660 Akten direkt in den Gerichten. Für jede Akte wurde ein Datenblatt angelegt und ausgefüllt, wobei in jedem Einzelfall Einsicht in die gesamte Akte und nicht nur in Teile hiervon genommen wurde. Unsere Einsicht erstreckte sich bewusst nicht auf die Datenverarbeitungsprogramme der Gerichte. Hierfür hätte es über § 299 Abs. 2 ZPO hinaus besonderer Genehmigungen durch die im Einzelfall zuständigen Datenschutzbehörden der sechs betroffenen Bundesländer bedurft, deren Erteilung mit einem zeitlichen Aufwand verbunden gewesen wäre, der mit dem Zeitraum unseres Forschungsprojekts nicht vereinbar war.

Die von uns ausgewerteten Akten waren im Zeitpunkt der Einsichtnahme (August bis November 2021) in Papierform vorhanden. In zahlreichen Akten für den Jahrgang 2019 waren einzelne Schriftstücke, insbesondere Zustellungsurkunden, infolge der elektronischen Übermittlung der Anwaltsschriftsätze über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) nicht mehr vollständig als Papierausdruck verfügbar, sondern nur auf dem Server abgebildet, worauf sich unsere Einsicht nicht erstreckte. Die für die Aktenauswertung erforderlichen Daten entnahmen wir in diesen Fällen aus den Prüfprotokollen des elektronischen Postfachs, die sich als Papierausdruck in den Gerichtsakten befanden.

Die ausgewerteten Gerichtsakten folgten zum Teil einem unterschiedlichen Rahmenaufbau. Dieser ist zum einen durch die landesspezifischen Datenverarbeitungsprogramme und zum anderen durch die unterschiedliche Darstellungsweise und -tiefe der von den beteiligten landeseigenen Justizkassen zur Verfügung gestellten Information bedingt. Vier der besuchten Gerichte arbeiten mit dem Datenverarbeitungsprogramm Forum STAR (Hamburg, Flensburg, Heilbronn und Berlin). Halle nutzt die Anwendung Eureka und Bochum JUDICA. In Berlin kam die Besonderheit hinzu, dass die Umstellung auf die Software Forum STAR erst nach 2015 erfolgte. In jenem Jahr war noch die landeseigene Anwendung AULAK im Einsatz, so dass die eigentliche Einsichtnahme durch vier Systeme geprägt war.

Zählkarten, die sämtliche für das Einzelverfahren nach der amtlichen ZP-Statistik benötigten Daten enthalten, sind in den Akten nicht enthalten. Sie werden im Übrigen in den Gerichten nicht mehr in Papierform geführt. Die für die Statistik benötigten Daten werden elektronisch

erfasst und sodann an die Landesämter für Statistik geleitet, die sie anschließend für die amtliche Rechtspflegestatistik aufbereiten und dem Bundesamt für Statistik zur Verfügung stellen. In den Gerichtsakten befindet sich lediglich ein so genanntes Stammdatenblatt, das je nach Art des verwendeten Datenverarbeitungsprogramms unterschiedlich aufgebaut ist und einen Teil der Daten wie z.B. den Zeitpunkt des Eingangs und die Benennung des Sachgebiets nach den Katalogen der Sachgebietschlüssel für Amts- und Landgerichte zur Verfügung stellt. Für unsere Aktenanalyse entnahmen wir nur die Sachgebietsangabe aus dem Stammdatenblatt. Alle weiteren Daten gewannen wir aufgrund eigener Auswertung der Akte. Ein Abgleich mit den vom Gericht erhobenen und für statistische Zwecke zur Verfügung gestellten Verfahrensangaben konnte bereits aus technischen Gründen (kein vollständiger Papierausdruck der Zählkarte mehr vorhanden) nicht erfolgen.

Zur Zuverlässigkeit der von den Gerichten erhobenen und den Landesämtern für Statistik zur Verfügung gestellten Daten können wir uns demgemäß nicht äußern. Allerdings bewerteten wir für jede eingesehene Akte das Sachgebiet eigenständig und glichen es anschließend mit der vom Gericht auf dem Stammdatenblatt vermerkten Einordnung ab.

7.2 Quantitative Auswertung der erfassten Daten

Die quantitative Auswertung nahmen wir durch eine Analyse der erhobenen Daten vor. Dabei bildeten wir verschiedene Gruppen, zunächst auf der Ebene von Verfahren und Jahrgängen, bei bestimmten Merkmalen zusätzlich auf der Ebene einzelner Gerichte, um regionale Besonderheiten abzubilden. Zudem bildeten wir weitere Gruppen, indem wir verschiedene Merkmale miteinander verknüpften.

7.2.1 Gerichtskostenvorschuss und Verfahrensdauer

Die amtliche Rechtspflegestatistik äußert sich nicht zu der Art und Weise, wie die Gerichtskosten eingezahlt werden. Auch vermerkt sie nicht die Person oder Institution des Einzahlenden. Der Zahlung des Kostenvorschusses kommt im Rahmen des Zivilprozesses große Bedeutung zu. Ihr Nachweis ist Voraussetzung für die Zustellung der Klageschrift. Erst im Anschluss erfolgt die inhaltliche Bearbeitung durch die Richterinnen und Richter.³²⁹ Da sich eine große Kritik der Bürgerinnen und Bürger und der Anwaltschaft am deutschen Justiz- und Gerichtssystem auf die Verfahrensdauer von Prozessen bezieht, stellten wir uns die Frage, ob der Zeitraum zwischen Eingang und Zustellung der Klage einen justizinternen Verzögerungsfaktor bildet, der zur Klagevermeidung beitragen kann. Dabei war uns bewusst, dass der Kläger durch ein zügiges Zahlungsverhalten die Dauer der Zustellung beeinflussen kann. Deren technische Bewirkung wird allerdings durch die von den Landesjustizkassen in unterschiedlicher Weise vorgegebenen Zahlungsmodalitäten bestimmt, was sich ebenfalls auf die Schnelligkeit des Zustellvorgangs auswirken kann.

³²⁹ §§ 253 Abs. 1, 271 Abs. 1 ZPO i.V.m 12 Abs. 1 S. 1 GKG.

Aus dem jüngsten von der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG veröffentlichten Rechtsreport geht hervor, dass 81 % der vom Institut für Demoskopie Allensbach befragten Bürgerinnen und Bürger den Eindruck gewonnen haben, dass viele Gerichtsverfahren zu lange dauern.³³⁰ Auch im Rahmen unserer Untersuchung spielte die Länge von Gerichtsverfahren eine hervorgehobene Rolle. So äußerten im Rahmen der Befragung der Anwaltschaft 64,7 % der Anwältinnen und Anwälte,³³¹ dass die Länge eines staatlichen Gerichtsverfahrens ein Grund für eine Klagevermeidung sei.

Bei unserer Datenerhebung notierten wir für jede Akte die Person oder Institution des Einzahlers und erhoben zusätzlich den Zeitpunkt des Eingangs und der Zustellung der Klage.

7.2.1.1 Gerichtskostenvorschuss

Die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses ist bundeseinheitlich in der ZPO und dem GKG geregelt;³³² die Art und Weise der Bewirkung ist den Ländern überlassen, die landeseigene Justizkassen unterhalten und den Zahlungsverkehr in Landesverordnungen geregelt haben.³³³ Diese Verordnungen sind nicht einheitlich. So kann in einzelnen Ländern problemlos in Verbindung mit der Klageschrift ein Verrechnungsscheck eingereicht werden, was eine besonders schnelle Klagezustellung und damit eine deutliche Abkürzung der Verfahrensdauer bewirken kann, während andere Länder ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieses Zahlungsmittel nicht akzeptiert wird. Im Geschäfts- und Wirtschaftsleben ist heute die Bezahlung mittels EC- oder Kreditkarte am häufigsten anzutreffen. Hierdurch kann vom häuslichen Wohnzimmer aus innerhalb von Minuten Ware bestellt, eine Fahrkarte für den öffentlichen Verkehr gelöst oder eine komplette Reise gebucht werden.

Im Justizsystem ist diese moderne Zahlungsart bisher nicht flächendeckend vorgesehen. Aktuell ist in acht Bundesländern³³⁴ der Erwerb einer elektronischen Gerichtskostenmarke mittels Kreditkartenzahlung zulässig, die über das elektronisch geführte Justizportal des Bundes und der Länder von jedermann barrierefrei ohne besondere Autorisierung erworben werden kann.³³⁵ Mit Einreichung der Klageschrift kann durch Angabe einer eindeutigen Nummer oder mittels eines Scans der Marke die Kostenzahlung nachgewiesen werden, wodurch die Zustellung der

³³⁰ ROLAND Rechtsreport 2023, S. 17 f.

³³¹ Siehe dazu Abschnitt 6.1.2.3, ferner 6.1.3.3.

³³² Siehe Fn. 329.

³³³ Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden im Land Berlin vom 1.9.2020 (Berliner Gerichtszahlungsverordnung-BGerZahIV) verwiesen, abrufbar über die Homepage der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung.

³³⁴ Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

³³⁵ Siehe für Nordrhein-Westfalen https://www.justiz.nrw/JM/doorpage_online_verfahren_projekte/projekte_fuer_partner_der_justiz/elektronische_kostenmarke/index.php (Stand: 14.4.2023).

Klage beschleunigt wird. Bei unserer Untersuchung war die elektronische Gerichtskostenmarke im Jahr 2019 bereits in Baden-Württemberg im Einsatz.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses trifft stets den Kläger bzw. die Klägerin, jede andere Person kann sie für ihn leisten.³³⁶ Bei einer bezifferten Klage, die den ganz überwiegenden Teil der Zivilklagen ausmacht, kann die erforderliche Gerichtsgebühr selbst errechnet werden. Hierfür stehen im Internet für jedermann verfügbar Gerichtskostenrechner zur Verfügung.

Die Person des Einzahlers ist auf einem von der Landesjustizkasse erstellten Kostenblatt vermerkt, das bei unserer Untersuchung in jeder Gerichtsakte in Papierform vorlag. Bei unserer Erhebung bildeten wir sechs Kategorien. Wir unterschieden bei der Bewirkung der Zahlung zunächst in Kläger/in, Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin und Rechtsschutzversicherung. Weitere zwei Merkmale fügten wir hinzu: Antrag auf Prozesskostenhilfe und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Bei beiden entfällt der Nachweis der Zahlung als Voraussetzung für eine inhaltliche richterliche Befassung. Schließlich notierten wir gesondert alle Fälle, in denen aus unterschiedlichen Gründen keine Kostenzahlung erforderlich oder erfolgt war. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenvorschusses entfällt, wenn die Voraussetzungen für einen Befreiungstatbestand erfüllt sind.³³⁷ Eine Vorauszahlung der Gerichtskosten findet darüber hinaus nicht statt, wenn die Klage unmittelbar nach Eingang zurückgenommen wird oder der Kläger das Verfahren nicht betreibt.

Die Kosteneinzahlung bei den Amtsgerichten wird nach unserer Untersuchung in den meisten Fällen von den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen bewirkt, wobei deren Anteil von 2015 auf 2019 um 11,4 Prozentpunkte von 37,3 % auf 48,7 % gestiegen ist (Tabelle 40). Im Gegenzug ist in diesem Zeitraum der Anteil der den Vorschuss zahlenden Klägerinnen und Kläger von 44,0 % auf 36,7 % zurückgegangen. Rechtsschutzversicherungen treten demgegenüber deutlich seltener als Einzahler in Erscheinung. Auch die übrigen drei Kategorien nehmen keinen großen Raum ein.

³³⁶ Vgl. Binz/Dorndörfer/Zimmermann/Zimmermann, GKG/FamGKG/JVEG, § 12 Rn. 4.

³³⁷ § 14 Nr. 2 GKG, anwendbar nach den Landesausführungsbestimmungen auf Gebietskörperschaften und andere einzeln aufgeführte Organisationen wie z.B. die Charité in Berlin als Anstalt des öffentlichen Rechts.

Tabelle 40: Zahlung des Gerichtskostenvorschusses bei den Amtsgerichten (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Rechtsanwalt/-anwältin</i>	37,3	48,7	43,0
<i>Kläger/in</i>	44,0	36,7	40,3
<i>Rechtsschutzversicherung</i>	8,0	10,0	9,0
<i>Antrag auf Prozesskostenhilfe</i>	6,0	1,3	3,7
<i>Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung</i>	2,0	0,7	1,3
<i>Kein/e Einzahler/in</i>	2,7	2,7	2,7
Anzahl	150	150	300

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 300 © INTERVAL 2023

Bei den Zivilkammern der Landgerichte zeigt sich in Nuancen ein anderes Bild (Tabelle 41). Der Anteil der Rechtsschutzversicherungen wächst mit 17,8 % gegenüber 6,7 % deutlich innerhalb des Untersuchungszeitraums. Dies mag mit den durch Rechtsschutz abgedeckten Klagen aus dem Bereich des Dieselskandals in Verbindung stehen, der 2019 seinen Höhepunkt erreichte.³³⁸ Bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist demgegenüber ein Rückgang und bei der klagenden Partei ein Zuwachs zu verzeichnen.

Tabelle 41: Zahlung des Gerichtskostenvorschusses bei den Zivilkammern der Landgerichte (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Rechtsanwalt/-anwältin</i>	52,2	38,9	45,6
<i>Kläger/in</i>	32,2	37,8	35,0
<i>Rechtsschutzversicherung</i>	6,7	17,8	12,2
<i>Antrag auf Prozesskostenhilfe</i>	4,4	1,1	2,8
<i>Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung</i>	1,1	1,1	1,1
<i>Kein/e Einzahler/in</i>	3,3	3,3	3,3
Anzahl	90	90	180

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180 © INTERVAL 2023

Bei den Kammern für Handelssachen konnten wir für drei Kategorien überhaupt keine Treffer vermerken (Tabelle 42). Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Zahlung durch eine Rechtsschutzversicherung sind in diesem Bereich nicht anzutreffen. Auch konnten wir keine vorzeitige Erledigung ohne Zahlung des Gerichtskostenvorschusses vermerken. Wie bei den untersuchten Amtsgerichten und Zivilkammern bildet auch hier die Einzahlung durch Angehörige der Anwaltschaft mit 48,9 % die größte Gruppe.

³³⁸ Vgl. *Rebehn*, NJW-aktuell 10/2022, S. 17.

Tabelle 42: Zahlung des Gerichtskostenvorschusses bei den Kammern für Handelssachen (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Rechtsanwalt/-anwältin</i>	51,1	46,7	48,9
<i>Kläger/in</i>	38,9	45,6	42,2
<i>Rechtchutzversicherung</i>	-	-	-
<i>Antrag auf Prozesskostenhilfe</i>	-	-	-
<i>Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung</i>	10,0	7,8	8,9
<i>Kein/e Einzahler/in</i>	-	-	-
Anzahl	90	90	180

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180 © INTERVAL 2023

7.2.1.2 Dauer der Zustellung

Im Zeitraum zwischen dem Eingang einer Klage und ihrer Zustellung befassen sich die Richterinnen und Richter bis auf reine Formalien nicht inhaltlich mit dem Anliegen der Klägerinnen und Kläger. Bis zur ersten Verfügung des Gerichts verstreichen, wie unsere Untersuchung gezeigt hat, nicht selten mehrere Wochen. Das kann bei Bürgerinnen und Bürger auf Unverständnis stoßen. Sie erwarten aufgrund des gewohnten Antwortverhaltens in ihrem Privat- und Geschäftsleben auch vom Gericht eine zügige Antwort. Erhält ein Bürger oder eine Bürgerin in einer für den Einzelnen wichtigen, häufig als belastend empfundenen Angelegenheit keine schnelle Rückantwort, kann dies durchaus zu einem Vertrauensverlust in die Institution beitragen.

Im Rahmen unserer Studie notierten wir zunächst das Datum des Eingangs der Klage oder des Antrags, bei einem vorangegangenen Mahnverfahren den Tag des Eingangs beim Streitgericht. Sodann vermerkten wir den Tag, an welchem die gegnerische Partei hierüber informiert wurde. Dies kennzeichneten wir der Einfachheit halber als Zustellung der Klage, auch wenn dies nicht in jedem Einzelfall als Zustellung zur Bewirkung der Rechtshängigkeit im streng juristischen Sinn verstanden werden kann. Beim Mahnverfahren bezieht sich unsere Angabe auf die Information des Beklagten über den Eingang der Sache beim Streitgericht, beim Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf den Zugang des Antrags beim Antragsgegner. Sofern eine Klage bereits vor Zustellung oder Bekanntgabe an die Gegenseite erledigt war, konnte naturgemäß für dieses Verfahren keine Angabe notiert werden. Entsprechend verringert sich die Gesamtzahl der untersuchten Akten pro Gericht und Spruchkörper.

Bei den Amtsgerichten werden immerhin deutlich mehr als die Hälfte aller Klagen innerhalb eines Monats nach Eingang der Gegenseite zugestellt. Für 2015 betrug der entsprechende Anteil 59,6 %, für 2019 sogar 68,9 %. Mit 22,4 % bezogen auf die untersuchten Jahrgänge ist der Anteil der Zustellungen zwischen einem und zwei Monaten allerdings relativ hoch. Einzelheiten sind Tabelle 43 zu entnehmen.

Tabelle 43: Dauer der Zustellung bei den Amtsgerichten (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>bis einschl. 1 Monat</i>	59,6	68,9	64,2
<i>mehr als 1 bis einschl. 2 Monate</i>	27,2	17,4	22,4
<i>mehr als 2 bis einschl. 3 Monate</i>	5,9	4,5	5,2
<i>mehr als 3 bis einschl. 6 Monate</i>	6,6	6,8	6,7
<i>mehr als 6 Monate</i>	0,7	2,3	1,5
Anzahl	136	132	268

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 300, die restlichen Verfahren wurden vor Zustellung erledigt

© INTERVAL 2023

Bei den Zivilkammern der Landgerichte verringert sich der Anteil der innerhalb eines Monats bewirkten Zustellungen gegenüber der Vergleichsgruppe bei den Amtsgerichten (Tabelle 44). Dies korrespondiert mit den Verfahrenslaufzeiten der amtlichen Rechtspflegestatistik für die Amts- und Landgerichte. Für erstere betrug sie 2019 im Bundesdurchschnitt 5 Monate,³³⁹ für die Landgerichte sogar 10,4 Monate.³⁴⁰ Hierbei ist allerdings anzumerken, dass die Rechtspflegestatistik bei den Landgerichten nicht zwischen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen differenziert, sondern den Wert einheitlich angibt. Bei unserer Erhebung zeigte sich, dass die Klagen bei den Kammern für Handelssachen am schnellsten zugestellt wurden. 2015 erfolgte die Zustellung zu 76,5 % innerhalb des ersten Monats nach Klageeinreichung. In 2019 ist dieser Wert auf 71,4 % gesunken, liegt aber immer noch auf sehr hohem Niveau (Tabelle 44). Deutlich seltener als bei den übrigen beiden Vergleichsgruppen wird die Zustellung hier erst in mehr als zwei Monaten bewirkt.

³³⁹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 26.

³⁴⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 56.

Tabelle 44: Dauer der Zustellung bei den Landgerichten für Zivil- und Kammern für Handels-sachen (Angaben in %)

	Zivilkammern			Kammern für Handelssa- chen		
	2015	2019	Gesamt	2015	2019	Gesamt
<i>bis einschl. 1 Monat</i>	61,7	43,9	52,8	76,5	71,4	74,0
<i>mehr als 1 bis einschl. 2 Monate</i>	27,2	41,5	34,4	12,9	21,4	17,2
<i>mehr als 2 bis einschl. 3 Monate</i>	4,9	9,8	7,4	3,5	1,2	2,4
<i>mehr als 3 bis einschl. 6 Monate</i>	2,5	4,9	3,7	4,7	6,0	5,3
<i>mehr als 6 Monate</i>	3,7	0,0	1,8	2,4	0,0	1,2
Anzahl	81	82	163	85	84	169

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 360, die restlichen Verfahren wur-
den vor Zustellung erledigt

© INTERVAL 2023

In einem weiteren Schritt verknüpften wir das Merkmal „Person des Einzahlenden“ mit dem Merkmal „Dauer der Zustellung“, um zu untersuchen, bei welcher Gruppe die kürzeste und damit aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger beste Zeit erreicht wurde. Dabei beschränkten wir uns in diesem Teil auf tatsächlich erfolgte Einzahlungen und ließen die in den Kategorien Prozesskostenhilfe, einstweilige Verfügung und „kein Einzahler“ ermittelten Daten außer Betracht. Einzelheiten sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt, wobei wir für die einzelnen Untersuchungsgruppen und Kategorien jeweils das arithmetische Mittel (Mittelwert) und den Median errechneten. Da es bei der Zustellung in Einzelfällen, etwa bei einer langwierigen Ermittlung der zustellungsfähigen Adresse des oder der Beklagten, zu extrem langen Zeitläufen kommen kann, entschlossen wir uns bewusst dazu, neben dem Durchschnittswert auch den Median zu ermitteln, um die Auswirkungen von Ausreißern so gering wie möglich zu halten.

Für die Amtsgerichte lässt sich für beide Untersuchungsjahre feststellen, dass die Zustellung am schnellsten bewirkt wurde, wenn die Einzahlung von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin vorgenommen worden war (Tabelle 45). Betrachtet man die Landgerichte, trifft diese Feststellung noch für das Jahr 2015 zu, während vier Jahre später eine Angleichung der Werte für die Gruppe der Kläger und Vertreter der Anwaltschaft zu verzeichnen ist (Tabelle 46). Am längsten dauert die Zustellung in allen Vergleichsgruppen bei Vornahme der Einzahlung durch die Rechtsschutzversicherung (Tabelle 47).

Tabelle 45: Dauer der Zustellung getrennt nach der Person des Einzahlenden für die Amtsgerichte (Angabe in Monaten)

	Median			Mittelwert			n
	2015	2019	Gesamt	2015	2019	Gesamt	
<i>Rechtsanwalt/-anwältin</i>	0,7	0,5	0,6	0,9	0,8	0,9	123
<i>Kläger/in</i>	1,0	0,8	1,0	1,3	1,5	1,4	107
<i>Rechtsschutzversicherung</i>	1,1	0,9	0,9	1,2	0,8	1,0	27
Gesamt	0,9	0,7	0,8	1,2	1,1	1,2	268

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 300, die restlichen Verfahren wurden vor Zustellung erledigt

© INTERVAL 2023

Tabelle 46: Dauer der Zustellung getrennt nach der Person des Einzahlenden bei den Landgerichten für die Zivilkammern (Angabe in Monaten)

	Median			Mittelwert			n
	2015	2019	Gesamt	2015	2019	Gesamt	
<i>Rechtsanwalt/-anwältin</i>	0,5	1,1	0,9	1,1	1,4	1,3	79
<i>Kläger/in</i>	1,0	1,0	1,0	1,5	1,1	1,3	57
<i>Rechtsschutzversicherung</i>	1,2	1,1	1,1	1,6	1,3	1,4	21
Gesamt	0,8	1,1	1,0	1,3	1,3	1,3	163

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180, die restlichen Verfahren wurden vor Zustellung erledigt

© INTERVAL 2023

Tabelle 47: Dauer der Zustellung getrennt nach der Person des Einzahlenden bei den Landgerichten für die Kammern für Handelssachen (Angabe in Monaten)

	Median			Mittelwert			n
	2015	2019	Gesamt	2015	2019	Gesamt	
<i>Rechtsanwalt/-anwältin</i>	0,5	0,7	0,6	0,9	1,0	0,9	85
<i>Kläger/in</i>	0,9	0,7	0,8	1,3	1,0	1,1	73
<i>Rechtsschutzversicherung</i>	-	-	-	-	-	-	0
Gesamt	0,5	0,7	0,7	1,0	1,0	1,0	169

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180, die restlichen Verfahren wurden vor Zustellung erledigt

© INTERVAL 2023

Anschließend wandten wir uns der Frage zu, ob sich für diesen Untersuchungsteil regionale Unterschiede feststellen lassen. Dies lässt sich eindeutig bejahen und stimmt im Übrigen mit der amtlichen Rechtspflegestatistik überein, die die Verfahrensdauer getrennt nach Bundesländern ausweist.

In der Gruppe der untersuchten Amtsgerichte sticht Flensburg mit einem Mittelwert von 0,8 und einem Median von 0,5 (ermittelter Durchschnittswert für beide Untersuchungsjahre) positiv hervor (Tabelle 48). Bei der Gruppe der Landgerichte führt Heilbronn mit 0,9 (Mittelwert) bzw. 0,5 Monaten Dauer (Durchschnittswert für beide Untersuchungsjahre) das Feld an (Tabelle 49).

Tabelle 48: Dauer der Zustellung getrennt nach Erhebungsorten für die Amtsgerichte (Angabe in Monaten)

	Median			Mittelwert			n
	2015	2019	Gesamt	2015	2019	Gesamt	
<i>Berlin</i>	1,0	0,9	1,0	1,4	1,3	1,3	90
<i>Bochum</i>	0,9	0,8	0,9	1,3	1,5	1,4	90
<i>Flensburg</i>	0,7	0,4	0,5	0,9	0,6	0,8	88

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 300, die restlichen Verfahren wurden vor Zustellung erledigt

© INTERVAL 2023

Tabelle 49: Dauer der Zustellung getrennt nach Erhebungsorten für die Landgerichte (Angabe in Monaten)

	Median			Mittelwert			n
	2015	2019	Gesamt	2015	2019	Gesamt	
<i>Hamburg</i>	0,9	1,0	1,0	1,4	1,2	1,3	109
<i>Halle</i>	0,7	0,9	0,9	1,1	1,1	1,1	116
<i>Heilbronn</i>	0,3	0,7	0,5	0,9	1,0	0,9	107

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 360, die restlichen Verfahren wurden vor Zustellung erledigt

© INTERVAL 2023

7.2.1.3 Gesamtdauer einzelner Verfahren

Neben der Dauer der Zustellung zur Bestimmung des Zwischenzustands vom Eingang bis zur inhaltlichen Bearbeitung und Förderung durch die Richterinnen und Richter untersuchten wir die Gesamtdauer jedes einzelnen Verfahrens. Hierzu griffen wir auf das erfasste Eingangsdatum zurück und notierten als Abschlusszeitpunkt das Datum der Verkündung oder bei Entscheidungen ohne Verkündung das Datum der Zustellung/des Zugangs einer abschließenden Entscheidung. Ließ sich beides im Einzelfall nicht feststellen, etwa, weil die Angelegenheit von den Parteien trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht betrieben wurde, vermerkten wir den Zeitpunkt der abschließenden gerichtlichen Verfügung. Den auf diese Weise ermittelten Zeitraum bestimmten wir in Monatsangaben mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma, was den Angaben in der amtlichen Statistik entspricht. Um auch bei diesem Untersuchungsteil die Auswirkungen von Ausreißern nach Möglichkeit gering zu halten, berechneten wir zusätzlich den Median.

Beim arithmetischen Mittel zeigt sich für die von uns untersuchten amtsgerichtlichen Akten eine sehr hohe Übereinstimmung mit den in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Angaben: für 2015 eine Gesamtverfahrensdauer von 5,0 Monaten (eigene Untersuchung) bzw. 4,8 Monaten

(Bundesstatistik³⁴¹). Der für 2019 ermittelte Wert von 5,0 Monaten ist mit der amtlichen Statistik identisch.³⁴²

Die Verfahrensdauer bei den Landgerichten ermittelten wir getrennt für die Zivil- und die Kammern für Handelssachen. Letztere schnitten in der Gesamtschau aller drei untersuchten Standorte mit einer durchschnittlichen Dauer von 7,1 (2015) bzw. 6,7 Monaten (2019) ebenso wie die Zivilkammern etwas günstiger als die für beide Gruppen in der amtlichen Statistik zusammengefasste bundesweite Verfahrensdauer von 9,9 (2015)³⁴³ bzw. 10,4 (2019)³⁴⁴ Monaten ab.

Tabelle 50: Dauer der Verfahren bei Amts- und Landgerichten

	Median		Mittelwert		n
	2015	2019	2015	2019	
<i>Amtsgerichte</i>	4,0	3,6	5,0	5,0	300
<i>Zivilkammern bei den Landgerichten</i>	6,2	5,9	8,4	7,0	180
<i>Kammern für Handelssachen</i>	6,2	5,8	7,1	6,7	180

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 660

© INTERVAL 2023

Schloss das amtsgerichtliche Verfahren mit einem streitigen Urteil, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 2015 6,5 und 2019 7,4 Monate (Bundesstatistik 2019: 8,0 Monate). Bei den Landgerichten ermittelten wir für die Vergleichsgruppe eine durchschnittliche Verfahrenslaufzeit von 10,5 Monaten in 2015 und 9,9 Monaten in 2019 (Bundesstatistik für streitige Urteile 2019: 13,4 Monate).³⁴⁵ Endete das Verfahren mit einem Vergleich, lag die durchschnittliche Dauer bei unserer Aktenauswertung mehrheitlich unter der für streitige Urteile ermittelten Zeit.

Tabelle 51: Dauer der Verfahren nach Erledigungsart – Amtsgerichte

	Median		Mittelwert		n
	2015	2019	2015	2019	
<i>Streitige Urteile</i>	5,7	6,1	6,5	7,4	73
<i>Vergleiche</i>	5,9	5,8	7,7	6,9	48

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten

© INTERVAL 2023

³⁴¹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2015, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 26.

³⁴² Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 56.

³⁴³ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2015, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 26.

³⁴⁴ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 56.

³⁴⁵ Siehe jeweils Abschnitt 2.2.3.

Tabelle 52: Dauer der Verfahren nach Erledigungsart – Landgerichte

	Median		Mittelwert		n
	2015	2019	2015	2019	
<i>Streitige Urteile</i>	8,8	8,5	10,5	9,9	95
<i>Vergleiche</i>	6,9	7,4	8,9	8,0	88

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten © INTERVAL 2023

Sodann bildeten wir verschiedene Streitwertgruppen und verknüpften die ermittelte Verfahrensdauer mit den zugeordneten Gruppen. Hier zeigte sich, dass amtsgerichtliche Verfahren mit den kleinsten Streitwerten bis 600 € mit 4,0 (2015) bzw. 4,1 (2019) Monaten am schnellsten erledigt wurden. Für die Landgerichte fassten wir zur Gewinnung einer größeren Vergleichsmenge die Zivil- und Handelskammern zusammen und bildeten insgesamt drei Streitwertgruppen (bis 10.000 €, von 10.000 bis 50.000 € und über 50.000 €). Hier bestätigte sich die häufig in Fachgesprächen mit Beteiligten aus Richter- und Anwaltschaft geäußerte Vermutung, dass die Verfahrensdauer mit zunehmendem Streitwert kontinuierlich ansteigt. Einzelheiten sind den beiden nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 53: Dauer der Verfahren nach Höhe der Streitwerte – Amtsgerichte

	Median		Mittelwert		n
	2015	2019	2015	2019	
<i>Bis unter 600 €</i>	2,5	3,4	4,0	4,1	99
<i>600 bis unter 1.000 €</i>	3,6	2,6	4,7	4,1	34
<i>1.000 bis unter 2.000 €</i>	5,0	3,8	5,9	5,1	64
<i>2.000 bis unter 3.000 €</i>	5,6	6,0	6,0	6,7	31
<i>3.000 bis unter 4.000 €</i>	4,4	3,9	4,2	5,1	25
<i>4.000 bis unter 5.000 €</i>	4,9	4,7	7,1	5,3	19
<i>5.000 € und mehr</i>	5,1	4,2	5,4	6,7	28
Gesamt	4,0	3,6	5,0	5,0	300

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 300 © INTERVAL 2023

Tabelle 54: Dauer der Verfahren nach Höhe der Streitwerte – Landgerichte

	Median		Mittelwert		n
	2015	2019	2015	2019	
<i>Bis unter 10.000 €</i>	5,8	4,6	6,5	5,6	114
<i>10.000 bis unter 50.000 €</i>	6,0	5,9	7,9	6,7	192
<i>50.000 € und mehr</i>	8,1	9,6	9,7	10,0	54
Gesamt	6,2	5,8	7,7	6,9	360

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 360 © INTERVAL 2023

7.2.1.4 Zwischenergebnis

Unsere Untersuchung lässt keine sicheren Rückschlüsse darauf zu, in wieviel Prozent der untersuchten Fälle auf Klägerseite eine Rechtsschutzversicherung vorhanden war. Die Frage, ob der Vorschuss bei Bestehen einer Versicherung von der Partei, ihrer Rechtsanwältin oder ihrem Rechtsanwalt oder der Versicherung bewirkt wird, beruht stets auf einer individuellen Absprache zwischen den drei Beteiligten.

Die Zustellung der Klageschrift wurde am schnellsten bei Zahlung des Kostenvorschusses durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bewirkt. War eine Rechtsschutzversicherung in diesen Vorgang eingebunden, dauerte es am längsten.

Die konkrete Art der Zahlung wird von den Bundesländern in unterschiedlicher Weise vorgegeben. Zum Teil bestehen moderne Zahlungsmöglichkeiten mittels einer Kreditkarte, zum Teil wird eine Zahlung durch Verrechnungsscheck, Lastschriftverfahren oder Kreditkarte ausdrücklich nicht zugelassen, wodurch sich die Dauer eines Gerichtsverfahrens verzögert. Um das an dieser Stelle vorhandene Verkürzungspotential in Bezug auf die Verfahrensdauer zu nutzen, empfiehlt sich die bundesweite Einführung einer App, die unterlegt mit einem Gerichtskostenrechner die Zahlung des Vorschusses mit Kreditkarte oder im Einzugsverfahren ermöglicht. Auf diese Weise könnte erreicht werden, dass bei bezifferten Klagen jedermann über einen Internetanschluss oder ein Smartphone einen Prozess effektiv voranbringen kann.

7.2.2 Streitwerte

Die jährliche Rechtspflegestatistik errechnet in jedem Kalenderjahr den Durchschnittswert für die erstinstanzlichen Zivilklagen und bildet zudem Streitwertklassen. Uns interessierte in diesem Kontext, ab welchem Wert Privat- und Geschäftspersonen sich überhaupt an die Gerichte wenden und für welche Streitwerte ein Zivilverfahren für sie offenbar uninteressant wird. Dazu notierten wir für jedes Verfahren den Streitwert im Zeitpunkt der Verfahrenserledigung. Im Anschluss bildeten wir Streitwertklassen und errechneten das arithmetische Mittel sowie den Median. Schließlich notierten wir für jede Verfahrensart den höchsten und niedrigsten Wert.

Bei den Amtsgerichten ist die Gruppe der unteren Streitwerte (bis 600 €) stark vertreten. Sie macht für alle Verfahren rund ein Drittel aus. Rechnet man die Wohnungsmietsachen heraus, steigt dieser Wert sogar auf über 40 %. Bei den reinen Wohnungsmietsachen kommen Klagen in den unteren Streitklassen mit einem Anteil von 9,8 % in 2015 und 7,0 % in 2019 nicht so häufig vor. Einzelheiten sind Tabelle 55 zu entnehmen.

Tabelle 55: Verteilung der Streitwerte bei den Amtsgerichten (Angaben in %)

	Amtsgerichte -Insgesamt		Ohne Wohnungsmiet- sachen		Ausschließlich Woh- nungsmietsachen	
	2015	2019	2015	2019	2015	2019
<i>Bis unter 600 €</i>	33,3	32,7	42,2	43,0	9,8	7,0
<i>600 bis unter 1.000 €</i>	12,7	10,0	12,8	10,3	12,2	9,3
<i>1.000 bis unter 2.000 €</i>	18,0	24,7	19,3	29,0	14,6	14,0
<i>2.000 bis unter 3.000 €</i>	10,7	10,0	11,0	9,3	9,8	11,6
<i>3.000 bis unter 4.000 €</i>	8,7	8,0	6,4	3,7	14,6	18,6
<i>4.000 bis unter 5.000 €</i>	8,0	4,7	7,3	3,7	9,8	7,0
<i>5.000 € und mehr</i>	8,7	10,0	0,9	0,9	29,3	32,6
Anzahl	150	150	109	107	41	43

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 300

© INTERVAL 2023

Bei den Landgerichten differenzierten wir zwischen den unterschiedlichen Spruchkörpern und bildeten für Zivil- und Handelskammern getrennte Streitwerte, worauf die Rechtspflegestatistik verzichtet. Hier zeigt sich deutlich, dass bei den Kammern für Handelssachen Streitwerte in den beiden höchsten Segmenten (zwischen 50.000 und 100.000 € sowie über 100.000 €) stärker vertreten sind als bei den Zivilkammern (Tabelle 56).

Tabelle 56: Verteilung der Streitwerte bei den Landgerichten, getrennt nach Zivil- und Handelskammern (Angaben in %)

	Zivilkammern			Kammern für Handelssachen		
	2015	2019	Gesamt	2015	2019	Gesamt
<i>bis 10.000 €</i>	38,9	40,0	39,4	25,6	22,2	23,9
<i>10.000 bis 50.000 €</i>	54,4	55,6	55,0	51,1	52,2	51,7
<i>50.000 bis 100.000 €</i>	3,3	3,3	3,3	10,0	5,6	7,8
<i>mehr als 100.000 €</i>	3,3	1,1	2,2	13,3	20,0	16,7
Anzahl	90	90	180	90	90	180

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 360

© INTERVAL 2023

Die folgenden drei Tabellen geben jeweils den Durchschnittswert und den Median für die drei unterschiedlichen Verfahrenstypen an. Zudem benennen sie den jeweils niedrigsten und höchsten Wert und die Quartile (Viertelwerte), die die sortierte Datenreihe in vier annähernd gleich große Abschnitte zerlegen.

Tabelle 57: Streitwerte bei den Amtsgerichten

	2015	2019	Gesamt
<i>Minimum</i>	42 €	38 €	38 €
<i>1. Quartil</i>	341 €	500 €	447 €
<i>2. Quartil</i>	1.093 €	1.091 €	1.091 €
<i>3. Quartil</i>	3.000 €	2.731 €	2.939 €
<i>Maximum</i>	9.247 €	15.169 €	15.169 €
Median	1.093 €	1.091 €	1.091 €
Mittelwert	1.979 €	2.166 €	2.073 €

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 300 © INTERVAL 2023

Tabelle 58: Streitwerte bei den Zivilkammern der Landgerichte

	2015	2019	Gesamt
<i>Minimum</i>	2.202 €	1.366 €	1.366 €
<i>1. Quartil</i>	7.467 €	7.045 €	7.208 €
<i>2. Quartil</i>	12.838 €	13.603 €	13.006 €
<i>3. Quartil</i>	24.541 €	20.916 €	21.092 €
<i>Maximum</i>	503.189 €	332.060 €	503.189 €
Median	12.838 €	13.603 €	13.006 €
Mittelwert	30.239 €	20.185 €	25.212 €

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180 © INTERVAL 2023

Tabelle 59: Streitwerte bei den Handelskammern der Landgerichte

	2015	2019	Gesamt
<i>Minimum</i>	246 €	296 €	246 €
<i>1. Quartil</i>	9.680 €	10.000 €	10.000 €
<i>2. Quartil</i>	25.000 €	20.000 €	20.022 €
<i>3. Quartil</i>	49.356 €	64.356 €	49.785 €
<i>Maximum</i>	1.000.000 €	554.724 €	1.000.000 €
Median	25.000 €	20.000 €	20.022 €
Mittelwert	54.202 €	58.763 €	56.483 €

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180 © INTERVAL 2023

Für die Kammern für Handelssachen bildeten wir im Anschluss Sondergruppen für jedes Landgericht. Hier zeigt sich, dass bei dem Landgericht in Hamburg die Klage mit dem höchsten Streitwert (1.000.000 €) erledigt wurde. Bei allen drei Landgerichten bewegt sich der gegen

Ausreißer robuste Median aber im Bereich zwischen 10.000 und 50.000 €, was dafür sprechen dürfte, dass Unternehmen bei Konflikten mit hohen Streitwerten Alternativen zum staatlichen Zivilprozess suchen (Tabelle 60 bis Tabelle 62).

Tabelle 60: Halle - Streitwerte bei den Handelskammern der Landgerichte

	2015	2019	Gesamt
<i>Minimum</i>	246 €	1.243 €	246 €
<i>1. Quartil</i>	10.571 €	8.781 €	9.322 €
<i>2. Quartil</i>	25.448 €	20.000 €	24.237 €
<i>3. Quartil</i>	38.567 €	64.356 €	44.318 €
<i>Maximum</i>	73.986 €	290.000 €	290.000 €
Median	25.448 €	20.000 €	24.237 €
Mittelwert	26.340 €	58.292 €	42.316 €

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 60 © INTERVAL 2023

Tabelle 61: Hamburg - Streitwerte bei den Handelskammern der Landgerichte

	2015	2019	Gesamt
<i>Minimum</i>	5.784 €	5.125 €	5.125 €
<i>1. Quartil</i>	8.708 €	9.659 €	9.001 €
<i>2. Quartil</i>	30.872 €	14.123 €	18.430 €
<i>3. Quartil</i>	74.103 €	23.922 €	46.692 €
<i>Maximum</i>	1.000.000 €	250.000 €	1.000.000 €
Median	30.872 €	14.123 €	18.430 €
Mittelwert	76.742 €	37.480 €	57.111 €

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 60 © INTERVAL 2023

Tabelle 62: Heilbronn – Streitwerte bei den Handelskammern der Landgerichte

	2015	2019	Gesamt
<i>Minimum</i>	4.000 €	296 €	296 €
<i>1. Quartil</i>	9.875 €	11.249 €	10.416 €
<i>2. Quartil</i>	20.709 €	23.268 €	22.030 €
<i>3. Quartil</i>	86.566 €	101.463 €	98.618 €
<i>Maximum</i>	348.075 €	554.724 €	554.724 €
Median	20.709 €	23.268 €	22.030 €
Mittelwert	59.525 €	80.518 €	70.021 €

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 60 © INTERVAL 2023

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung kann festgestellt werden, dass small claims im täglichen Alltag der Amtsgerichte nach wie vor eine beträchtliche Rolle spielen. Das wird besonders deutlich, wenn für die Untersuchung der Median anstatt des in der Statistik üblicherweise verwendeten arithmetischen Mittels herangezogen wird. Die Rechtspflegestatistik weist für 2019 den Mittelwert mit 1.865,00 € aus,³⁴⁶ unsere Untersuchung ergab sogar einen Betrag von 2.166 € (Tabelle 57). Betrachtet man den korrespondierenden Median, verringert sich dieser Betrag um rund die Hälfte auf 1.091 €, so dass eine entsprechende Ausweisung auch auf Bundesebene zu einem Wert deutlich unterhalb des errechneten Durchschnittswerts führen dürfte.

Im untersten Streitwertsegment bis 600 € sind bei den Amtsgerichten traditionell die typischen Fallkonstellationen des alltäglichen Lebens anzutreffen. Das konnten wir bei einer Betrachtung von Klagegrund und Parteienstatus feststellen – Angaben, die wir für jede von uns untersuchte Akte erhoben. Der „Gemischtwarenladen“ umfasste beispielhaft Klagen auf Zahlung von Kaufpreisen, Mitgliedsbeiträgen für den Sportverein oder Werklohn für durchgeführte Reparaturen. Auch der Ausgleich von Rechnungen für Energielieferungen und Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Forderung rückständigen Mietzinses gehörten hierzu. Der Anteil der Fälle in dieser Streitwertgruppe betrug bei unserer Untersuchungsstichprobe von 300 Akten 33,3 % (2015) bzw. 32,7 % (2019) und erzielte damit eine sehr hohe Übereinstimmung mit dem bundesweiten Vergleichswert aus der amtlichen Statistik, der für 2015 mit 33,9 %³⁴⁷ und für 2019 mit 34,7 %³⁴⁸ ausgewiesen ist.

Neben Klagen mit einem bezifferten Klageantrag konnten wir bei den Amtsgerichten in knapp einem Drittel der Fälle (92 von 300 Akten) Anträge auf Feststellung oder Vornahme einer Handlung wie etwa die Gewährung des Zutritts zur genutzten Wohnung zur Durchführung der Sperre des Stromzählers, die Zustimmung zur Mieterhöhung oder die Pflege der Bepflanzung an der Grenze zum Nachbargrundstück feststellen.

Bei den Landgerichten lagen bei unseren drei Untersuchungsgerichten die Streitwerte bei den Kammern für Handelssachen in 2015 und 2019 über den Vergleichswerten bei den Zivilkammern. Da sich unsere Untersuchung auf unterschiedliche Regionen und Wirtschaftsräume erstreckte, ist nicht auszuschließen, dass sich Vergleichbares auch auf Bundesebene abbilden ließe.

7.2.3 Parteienstatus

Die amtliche Rechtspflegestatistik macht keine Angaben zum Status der Parteien. Rückschlüsse darauf, ob der Rückgang der Fallzahlen vorrangig auf Privat- oder Geschäftspersonen zurückzuführen ist, können folglich nicht verlässlich gezogen werden. Zwar lassen einzelne Sachgebietskategorien wie z.B. Arzthaftungssachen, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten oder

³⁴⁶ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 26.

³⁴⁷ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2015, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 26.

³⁴⁸ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 56.

Kartellsachen den Status der klagenden Partei vermuten. Eine gesicherte Grundlage für eine eindeutige Einordnung bieten sie indes nicht. Um den Rückgang auch mit der Person der klagenden und beklagten Partei in Beziehung zu setzen, untersuchten wir bei unserer Akteneinsicht, wer in jedem Einzelfall auf der Kläger- und Beklagenseite auftritt, und bildeten im Anschluss zur Dokumentation der Streitbeziehung Vergleichspaare. Die Kammern für Handelssachen klammerten wir in diesem Untersuchungsabschnitt aus, weil sich hier aufgrund der gesetzlich geregelten Zuweisung stets Geschäftspersonen gegenüberstehen.

Wir bildeten zwei Kategorien und unterschieden lediglich zwischen Privat- und Geschäftspersonen, die wir in unseren Tabellen mit der heute üblichen Bezeichnung als c (consumer) und b (business) kennzeichneten, selbst wenn die Akteure im Einzelfall nicht als Verbraucher auftraten oder wie z.B. ein eingetragener Verein nicht unternehmerisch tätig waren. Entscheidend war für uns allein, ob sie in privater oder geschäftlicher Funktion tätig waren. Weitere Untergruppen in Groß- oder Einzelkläger bildeten wir nicht. Wir differenzierten auch nicht nach Sparten wie Telekommunikation, Energie oder Internethandel. Waren Angehörige bestimmter Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten oder Steuerberater Partei eines Rechtsstreits, so nahmen wir die Einordnung nach dem Betätigungsfeld vor, das dem Streit zugrunde lag. Ärzte als Mieter einer Wohnung wurden z.B. als consumer geführt, wenn es um Fragen des Mietrechts ging, während sie der Kategorie business unterfielen, wenn ihre berufliche Tätigkeit im Vordergrund stand. Bei zwei Parteien mit unterschiedlichem Status auf Kläger- oder Beklagenseite (z.B. Verursacher eines Verkehrsunfalls und Haftpflichtversicherer auf Beklagenseite als Gesamtschuldner) nahmen wir keine doppelte Qualifizierung vor, sondern trafen eine Auswahl nach dem Schwerpunkt der Beteiligung (im Beispielsfall erfolgte die Zuordnung zur Kategorie business).

Aus den auf diese Weise erfolgten Zuordnungen bildeten wir die vier Vergleichspaare c2c, c2b, b2c und b2b. Die Ergebnisse für die Amtsgerichte und Zivilkammern der Landgerichte sind in Tabelle 63 dargestellt.

Tabelle 63: Parteienstatus bei den Amtsgerichten und den Zivilkammern der Landgerichte (Angaben in %)

	Amtsgerichte			Landgerichte		
	2015	2019	Gesamt	2015	2019	Gesamt
c2c	22,7	16,7	19,7	13,3	7,8	10,6
c2b	20,0	15,3	17,7	25,6	35,6	30,6
b2c	47,3	54,7	51,0	28,9	31,1	30,0
b2b	10,0	13,3	11,7	32,2	25,6	28,9
Anzahl	150	150	300	90	90	180

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 480

© INTERVAL 2023

Im Jahr 2015 gingen 57,3 % aller Klagen auf Amtsgerichtsebene von Geschäftsparteien aus (Gruppen b2c und b2b). 2019 war dieser Anteil sogar auf 68 % gestiegen. Prozesse zwischen zwei Geschäftspartnern spielen mit 10,0 bzw. 13,3 % eine vergleichsweise geringe Rolle, während der Anteil der rein privatrechtlichen Streitigkeiten ungefähr ein Fünftel ausmacht.

Bei den Zivilkammern der Landgerichte geht ebenfalls die Mehrzahl der Klagen von Geschäftspersonen aus. 2015 betrug dieser Anteil 61,1 %, verringerte sich aber geringfügig um 4,4 % auf einen Gesamtanteil von 56,7 % in 2019 (Angabe jeweils für b2c und b2b zusammen). Korrespondierend hierzu stieg der Gesamtanteil der Klägerinnen und Kläger aus dem Bereich der Privatpersonen von 38,9 % in 2015 auf 43,4 % in 2019. Nicht auszuschließen ist es, dass sich an dieser Stelle erste Auswirkungen des so genannten Dieselskandals in der Statistik abbilden. Von 90 Verfahrensakten, die wir für das Jahr 2019 aus dem Bereich der Zivilkammern bei den drei Untersuchungsgerichten auswerteten, sind insgesamt 10 diesem Komplex zuzurechnen.

Der Anteil der Streitigkeiten zwischen Unternehmen nimmt bei den Zivilkammern gegenüber den Abteilungen bei den Amtsgerichten einen größeren Raum ein. Er beträgt im Mittel beider Jahrgänge 28,9 % und übertrifft damit den korrespondierenden Vergleichswert bei den Amtsgerichten von 11,7 % um 17,2 %.

Wir bildeten sodann Streitwertklassen und ordneten die von uns definierten Streitbeziehungen den einzelnen Segmenten zu.

Tabelle 64: Verteilung der Streitwerte nach den Beziehungen der Konfliktparteien bei den Amtsgerichten (Angaben in %)

	c2c	c2b	b2c	b2b	Gesamt
<i>Bis unter 600 €</i>	18,6	28,3	38,6	40,0	33,0
<i>600 bis unter 1.000 €</i>	5,1	11,3	13,7	11,4	11,3
<i>1.000 bis unter 2.000 €</i>	16,9	28,3	21,6	17,1	21,3
<i>2.000 bis unter 3.000 €</i>	11,9	13,2	8,5	11,4	10,3
<i>3.000 bis unter 4.000 €</i>	16,9	5,7	6,5	5,7	8,3
<i>4.000 bis unter 5.000 €</i>	8,5	3,8	5,2	11,4	6,3
<i>5.000 € und mehr</i>	22,0	9,4	5,9	2,9	9,3
Anzahl	59	53	153	35	300

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 300

© INTERVAL 2023

Tabelle 65: Verteilung der Streitwerte nach den Beziehungen der Konfliktparteien bei den Amtsgerichten 2015 und 2019 (Angaben in %)

	2015				2019			
	c2c	c2b	b2c	b2b	c2c	c2b	b2c	b2b
<i>Bis unter 600 €</i>	14,7	30,0	42,3	40,0	24,0	26,1	35,4	40,0
<i>600 bis unter 1.000 €</i>	5,9	13,3	16,9	6,7	4,0	8,7	11,0	15,0
<i>1.000 bis unter 2.000 €</i>	8,8	30,0	18,3	13,3	28,0	26,1	24,4	20,0
<i>2.000 bis unter 3.000 €</i>	11,8	10,0	8,5	20,0	12,0	17,4	8,5	5,0
<i>3.000 bis unter 4.000 €</i>	14,7	6,7	7,0	6,7	20,0	4,3	6,1	5,0
<i>4.000 bis unter 5.000 €</i>	14,7	3,3	5,6	13,3	0,0	4,3	4,9	10,0
<i>5.000 € und mehr</i>	29,4	6,7	1,4	0,0	12,0	13,0	9,8	5,0
Anzahl	34	30	71	15	25	23	82	20

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 300

© INTERVAL 2023

Hier zeigt sich für beide Jahre ein relativ hoher Anteil von Klagen im untersten Streitwertsegment (Streitwert bis 600 €). Er betrug in jedem von uns untersuchten Jahr rund ein Drittel aller amtsgerichtlichen Klagen für unsere vier Konfliktbeziehungen, wobei der Hauptanteil hiervon von Unternehmen ausging, und zwar in den beiden Kategorien b2c und b2b (Tabelle 64 und Tabelle 65).

Bei den Landgerichten bildeten wir vier Streitwertklassen (Klagen bis 10.000 €, zwischen 10.000 und 50.000 €, zwischen 50.000 und 100.000 € und über 100.000 €).

Tabelle 66: Verteilung der Streitwerte nach den Beziehungen der Konfliktparteien bei den Zivilkammern der Landgerichte (Angaben in %)

	c2c	c2b	b2c	b2b	Gesamt
<i>bis unter 10.000 €</i>	47,4	38,2	37,0	40,4	39,4
<i>10.000 bis unter 50.000 €</i>	42,1	54,5	63,0	51,9	55,0
<i>50.000 bis unter 100.000 €</i>	10,5	5,5	0,0	1,9	3,3
<i>100.000 € und mehr</i>	0,0	1,8	0,0	5,8	2,2
Anzahl	19	55	54	52	180

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180

© INTERVAL 2023

Tabelle 67: Verteilung der Streitwerte nach den Beziehungen der Konfliktparteien bei den Zivilkammern der Landgerichte 2015 und 2019 (Angaben in %)

	2015				2019			
	c2c	c2b	b2c	b2b	c2c	c2b	b2c	b2b
<i>bis unter 10.000 €</i>	50,0	47,8	30,8	34,5	42,9	31,3	42,9	47,8
<i>10.000 bis unter 50.000 €</i>	41,7	43,5	69,2	55,2	42,9	62,5	57,1	47,8
<i>50.000 bis unter 100.000 €</i>	8,3	4,3	0,0	3,4	14,3	6,3	0,0	0,0
<i>100.000 € und mehr</i>	0,0	4,3	0,0	6,9	0,0	0,0	0,0	4,3
Anzahl	12	23	26	29	7	32	28	23

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180 © INTERVAL 2023

Auffällig ist hier, dass in der höchsten Streitwertklasse (Streitwerte über 100.000 €) in beiden Jahren überhaupt keine Klagen mit reiner Bürgerbeteiligung (c2c) anzutreffen sind (Tabelle 66 und Tabelle 67). Aber auch bei den anderen Konfliktbeziehungen spielt sie nur eine untergeordnete Rolle. Die Mehrzahl der Klagen bei den Zivilkammern der Landgerichte weist für beide Jahrgänge einen Streitwert im Bereich von 10.000 bis 50.000 € auf.

Zwischenergebnis

Durch die Bestimmung der Parteirolle stellten wir fest, dass in unseren Untersuchungs Jahren bis auf eine geringfügige Verschiebung bei den Landgerichten in 2019 der überwiegende Anteil der Klagen von Geschäfts- und nicht von Privatpersonen ausging. Dies könnte dazu veranlassen, die Hauptursache für den Rückgang der Zivilklagen vornehmlich in einem veränderten Prozessverhalten von Unternehmen und nicht von Privatpersonen zu suchen. In Österreich ist eine vergleichbare Entwicklung festzustellen, die zu der Vermutung Anlass gegeben hat, die Gerichte hätten durch die im Internethandel gebräuchliche Vorauszahlung einer Leistung ihre Inkassofunktion verloren.³⁴⁹

Für das leichte Übergewicht von Privatklägerinnen und -klägern gegenüber prozessführenden Organisationen bei den Landgerichten im Jahr 2019 könnte die durch den Dieselskandal veranlasste Klagewelle ursächlich sein.

7.2.4 Einzelrichter

Die gerichtsinterne Kammerstruktur am Landgericht wurde im Rahmen unserer Untersuchung wiederholt von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten thematisiert, die in der Zunahme von Entscheidungen durch den originären Einzelrichter eine Zugangshürde für den Zivilprozess erblicken. Die Kritik richtet sich hauptsächlich gegen zwei Punkte: Häufig fehle es dem Einzelrichter an der erforderlichen Spezialisierung, die auf Seiten der Anwaltschaft aufgrund der Zunahme

³⁴⁹ Vgl. *Fuchs*, Österreichisches Anwaltsblatt 2019, 451 (459 f.).

von Fachanwaltschaften und der damit verbundenen Fortbildungspflicht in immer stärkerem Maße vorhanden sei. Ferner sei mit der zwangsweisen Entscheidung durch nur einen Richter bzw. einer Richterin gegenüber einer mit drei Berufsrichtern/-richtern besetzten Kammer ein Qualitätsverlust verbunden.³⁵⁰

Die Entwicklung zur Alleinentscheidung durch nur eine Richterin oder einen Richter in Abkehr von der Kammerentscheidung setzte in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts ein. Durch Gesetz vom 20.12.1974 wurde der allein entscheidungsbefugte Einzelrichter für erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten eingeführt.³⁵¹ Sein Tätigwerden stand im Ermessen der Kammer, die ihm den Rechtsstreit ausdrücklich übertragen musste, wozu es eines Beschlusses aller drei Berufsrichterinnen bzw. -richter bedurfte. Ob und in welchem Umfang eine Kammer diesen Schritt vollzog, hing nicht zuletzt von gerichtsinternen „Kulturfragen“ ab. So gab es seit jeher Gerichte mit einer hohen und einer niedrigen Einzelrichterquote, auch innerhalb der Gerichte waren durchaus Unterschiede anzutreffen. Einzelne Kammern verhandelten und entschieden nach dem Einzelrichterprinzip, andere blieben traditionell beim Kammerprinzip.³⁵² Dabei lag die Bestimmung des Berichterstatters und zugleich zuständigen Einzelrichters³⁵³ einer Sache bis 1999 allein in den Händen der/des Kammervorsitzenden.³⁵⁴ Dies erklärt den unterschiedlichen, zum Teil äußerst zurückhaltenden Gebrauch von der Übertragungsmöglichkeit, da hierin eine Schwächung der Rolle des/der Vorsitzenden erblickt wurde. Dies änderte sich erst im Jahr 1999 durch das Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte mit der Aufhebung der Alleinzuständigkeit des Vorsitzenden.³⁵⁵ Die Entscheidung ist seitdem Gesamtaufgabe aller Richterinnen und Richter eines Spruchkörpers.³⁵⁶

Bundesweit erreichte die Einzelrichterquote bis 2002 37,1 %.³⁵⁷ Dies änderte sich grundlegend mit Inkrafttreten des ZPO-Reformgesetzes zu Beginn des Jahres 2002.³⁵⁸ Die Übertragung zur Entscheidung durch die Kammer wurde durch die Einführung des originären Einzelrichters ersetzt. Mit diesem Systemwechsel war die Hoffnung verbunden, die Binnenreserven der Gerichte zu mobilisieren, wobei die Erwartung in Richtung einer Einzelrichterquote von ca. 70 % ging.³⁵⁹ Dieses Ziel wurde erreicht. Im Jahr 2017 betrug die bundesweite Quote ca. 70 %.³⁶⁰

³⁵⁰ Anwaltsinterviews 1, 3, 6, 7, 10, 12, 13, 14 und 16, jeweils unter 6.2.2.

³⁵¹ BGBl Teil I 1974, S. 3651

³⁵² Siehe *Rottleuthner*, Rechtstatsächliche Untersuchung zum Einsatz des Einzelrichters.

³⁵³ Der Einzelrichter ist immer mit eigener Berichterstattung und eigener Urteilsfindung betraut.

³⁵⁴ § 21g GVG a.F.

³⁵⁵ BGBl Teil I 1999, S. 2598.

³⁵⁶ § 21g Abs.1 S. 1 GVG.

³⁵⁷ MüKo-ZPO/*Stackmann*, § 348 Rn. 2.

³⁵⁸ BGBl Teil I 2001, S. 1887.

³⁵⁹ MüKo-ZPO/*Stackmann*, § 348 Rn. 2 m.w.N.

³⁶⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2017, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 62.

Von der originären Zuständigkeit des Einzelrichters gibt es zwei Ausnahmen.³⁶¹ Proberichter, die noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatten, sind hiervon ausgenommen. Zudem tritt die Kammer an Stelle des Einzelrichters, wenn das Gerichtsverfassungsgesetz oder der gerichtsinterne Geschäftsverteilungsplan bestimmte Sachgebiete betreffen, die in einem Katalog aufgelistet sind. Von der auf diese Weise gewonnenen Zuordnung gibt es wiederum Ausnahmen, wenn der Rechtsstreit entweder besondere Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat (dann Übertragung vom Einzelrichter auf die Kammer) oder es an einer besonderen Schwierigkeit oder an einer grundsätzlichen Bedeutung fehlt (dann Übertragung von der Kammer auf den Einzelrichter).

Die amtliche Rechtspflegestatistik ermittelt jährlich die Einzelrichterquote von Verfahren, die die Zivilkammern erledigt haben. Bei unserer Untersuchung wählten wir für die Bestimmung dieses Merkmals ebenfalls den Abschluss eines Verfahrens als maßgeblichen Zeitpunkt. Hierdurch waren in Einzelfällen Verschiebungen bei den für die Untersuchung gewählten Jahrgängen bedingt, weil Verfahren, die für 2015 oder 2019 notiert wurden, erst im Folgejahr, in einzelnen Fällen noch später, erledigt wurden.

Die Rechtspflegestatistik gibt die bundesweite Einzelrichterquote für 2015 mit 77,64 %, ³⁶² für 2019 mit 78,37 % ³⁶³ an. Unsere Datenerhebung ergab für die drei untersuchten Landgerichte in beiden Jahren eine höhere Quote. Sie betrug 2015 93,3 und 2019 immerhin noch 92,2 % und übertrifft damit die Bundesquote deutlich (Tabelle 68). Korrespondierend hierzu lag der Anteil der Kammerentscheidungen 2015 bei 6,7 % und 2019 bei 7,8 %. Dem leichten Rückgang der Quote vom ersten auf das zweite Untersuchungsjahr wird man im Rahmen einer Gesamtbetrachtung keine größere Bedeutung beimessen können. Er betrug lediglich einen Prozentpunkt und dürfte damit zu vernachlässigen sein.

Tabelle 68: Anteil der Einzelrichter- und Kammerentscheidungen bei den Zivilkammern (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Einzelrichter/in</i>	93,3	92,2	92,8
<i>Kammer</i>	6,7	7,8	7,2
Anzahl	90	90	180

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180 © INTERVAL 2023

Betrachtet man die Zivilkammerbereiche der drei untersuchten Landgerichte getrennt, lassen sich leichte Unterschiede feststellen. Bei den Landgerichten in Halle und Hamburg lag der Anteil

³⁶¹ § 348a ZPO.

³⁶² Statistisches Bundesamt (Destatis) 2015, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 60.

³⁶³ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 60.

der Einzelrichterentscheidungen in beiden Jahren in einem Bereich von 90 % und höher, in Halle im Jahr 2015 sogar bei 100 %. Etwas geringer fiel die Quote in Heilbronn aus. Dort war wie in Halle von 2015 auf 2019 ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Dies mag nicht zuletzt mit der zum 1.1.2018 erfolgten obligatorischen Einrichtung von spezialisierten Spruchkörpern, u.a. in Bau-, Bank- und Versicherungssachen³⁶⁴ in Verbindung stehen, die eine leichte Wende vom Einzelrichter zu der Kammer bewirkt haben könnte. Einzelheiten für die drei Landgerichte sind Tabelle 69 zu entnehmen.

Tabelle 69: Einzelrichterquote bei den Zivilkammern in Halle, Hamburg und Heilbronn (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
Halle	100,0	93,3	96,7
Hamburg	90,0	96,7	93,3
Heilbronn	90,0	86,7	88,3

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180 © INTERVAL 2023

Sondersituation: Kammer für Handelssachen

Im Gegensatz zu den Zivilkammern ist die Kammer für Handelssachen nicht mit drei Berufsrichtern, sondern mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzender oder Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern besetzt,³⁶⁵ die über kaufmännische Fachkunde verfügen müssen, aber nicht als Interessenvertreter tätig werden.³⁶⁶ Das Gesetz weist der oder dem Vorsitzenden zunächst die Kompetenz zu, die Angelegenheit bis zur mündlichen Verhandlung ohne Beteiligung der Handelsrichterinnen und -richter zu fördern und in bestimmten im Einzelnen aufgeführten Angelegenheiten allein zu entscheiden. Sind die Parteien hiermit einverstanden, kann die oder der Vorsitzende auch an Stelle der Kammer den gesamten Rechtsstreit entscheiden.³⁶⁷ Dies entspricht in Deutschland der ganz überwiegend anzutreffenden Gerichtspraxis.³⁶⁸

Die amtliche Rechtspflegestatistik erhebt nicht die Quote der Alleinentscheidungen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Wir notierten bei unserer Erhebung in jedem Einzelfall dieses Merkmal und stellten in Übereinstimmung mit den berichteten Wahrnehmungen fest, dass die Vorsitzendenquote mit über 90 % in beiden Untersuchungsjahren durchweg auf sehr hohem Niveau lag (Tabelle 70).

³⁶⁴ Art. 7 des Gesetzes v. 28.4.2017, BGBl Teil I 2017, S. 969.

³⁶⁵ § 105 GVG.

³⁶⁶ § 109 GVG.

³⁶⁷ § 349 ZPO.

³⁶⁸ Wagner, Rechtsstandort Deutschland, S. 202 m.w.N. Eine Ausnahme von dieser Praxis besteht beim LG Berlin. Dort beträgt die Kammerquote ca. 90 % (Auskunft der Vizepräsidentin L. Selting am 8.4.2022).

Tabelle 70: Vorsitzenden- und Kammerquote bei den Kammern für Handelssachen (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Vorsitzende/r</i>	95,6	97,8	96,7
<i>Kammer</i>	4,4	2,2	3,3
Anzahl	90	90	180

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180 © INTERVAL 2023

Bei einer Einzelbetrachtung der Standorte ließen sich leichte Unterschiede feststellen. Während in Hamburg und Halle in beiden Untersuchungs Jahren stets die Vorsitzende/der Vorsitzende allein entschied, lag die Quote in Heilbronn mit 86,7 % (2015) und 93,3 % (2019) unter diesen Vergleichswerten (Tabelle 71).

Tabelle 71: Vorsitzendenquote bei den Kammern für Handelssachen in Halle, Hamburg und Heilbronn (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Halle</i>	100,0	100,0	100,0
<i>Hamburg</i>	100,0	100,0	100,0
<i>Heilbronn</i>	86,7	93,3	90,0

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180 © INTERVAL 2023

7.2.5 Richterwechsel

Richterwechsel in einem laufenden Verfahren werden von Seiten der Anwaltschaft sehr kritisch gesehen. Prozesse würden aus für Justizexterne nicht nachvollziehbaren Gründen verzögert und müssten zum Teil wieder bei null beginnen. Zudem gehe Spezialwissen verloren, weil die neue Richterin, der neue Richter sich erst in die Materie einarbeiten müssten.³⁶⁹ Die Berufswege von Anwältinnen und Anwälten auf der einen und Richterinnen und Richtern auf der anderen Seite würden beim Ausbau von Spezialkenntnissen und deren Pflege durch kontinuierliche Fortbildung immer weiter auseinanderdriften. Mit Eintritt in den Justizdienst gingen die durch Auslandsaufenthalte erworbenen Sprachkenntnisse und Internationalität sowie das über Jahre gewonnene Fachwissen aufgrund der dort vorherrschenden Einsatzbedingungen verloren, denn die Präsidien honorierten breite Einsatzmöglichkeiten und nicht die Pflege von Spezialkenntnissen auf einzelnen Rechtsgebieten.

³⁶⁹ Podszun/Rohner, NJW 2019, 131 (132).

Die seit Jahren geäußerte Kritik hat den Gesetzgeber veranlasst, auf Landgerichtsebene die fachliche Spezialisierung in Zivilsachen durch Erhöhung des Katalogs der obligatorischen Spezialspruchkörper kontinuierlich auszubauen.³⁷⁰ Hiermit ist allerdings nicht automatisch der Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten auf diesem Rechtsgebiet verbunden. Vielmehr wirken der regelmäßig wechselnde Einsatz von Proberichterinnen und -richtern und äußere Rahmenbedingungen wie die Notwendigkeit zum kontinuierlichen Ausgleich von Schwankungen in der Geschäftslast dem entgegen. Die Einrichtung von Spezialeinheiten bedeutet nicht automatisch, dass dort Richterinnen und Richter mit in Fortbildung und Praxis erworbenem Fachwissen Recht sprechen.³⁷¹

Die Vorteile einer Spezialisierung liegen aus Sicht von Anwaltschaft und Bürgerinnen und Bürger auf der Hand. Sie garantiert eine Rechtsprechung auf qualitativ hohem Niveau, sorgt für hohe Akzeptanz und trägt zur Effizienzsteigerung und Verfahrensbeschleunigung bei. Für die gerichtliche Praxis besteht demgegenüber die Notwendigkeit, den Richtereinsatz in erster Linie gleichmäßig unter Bedacht des Ausgleichs von Schwankungen im Geschäftsanfall zu steuern. Gehen an einem Gericht bei stabilem Personalbestand die Zivilsachen kontinuierlich über mehrere Jahre zurück und steigen im gleichen Zeitraum die Strafsachen, muss das Präsidium hierauf reagieren und Richterinnen und Richter, die über viele Jahre ausschließlich in einer Zivilabteilung oder -kammer tätig waren, nunmehr Spruchkörpern aus dem Strafbereich zuweisen. Dies stößt auf großes Unverständnis bei der Anwaltschaft, ist aber durch die verfassungsrechtlich geschützten Rahmenbedingungen des Richtereinsatzes³⁷² in Verbindung mit der Unversetzbarkeit von auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern³⁷³ bedingt.

Die amtliche Rechtspflegestatistik weist den Wechsel von Richterinnen und Richtern während eines laufenden Verfahrens nicht aus. Ihre Zuständigkeit folgt jeweils aus den gerichtlichen Geschäftsverteilungsplänen, bei den Landgerichten zusätzlich in Verbindung mit dem internen Geschäftsverteilungsplan der Kammer. Wir ermittelten in jeder der 660 ausgewerteten Akten, ob die Richterin/der Richter, die bei Eingang der Klage zuständig waren und bei der ersten Verfügung namentlich in Erscheinung traten, auch die abschließende Entscheidung allein oder als Mitglied der Kammer vornahmen.

Bei den Amtsgerichten zeichnet sich eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Richterwechsel von 2015 auf 2019 ab. Betrug der Anteil von Verfahren mit dokumentiertem Richterwechsel im Jahr 2015 noch 10,7 %, so stieg er auf 16,7 % im Jahr 2019 an, was bedeutet, dass bei fast jedem sechsten Verfahren ein Wechsel stattfand (Tabelle 72).

³⁷⁰ Zuletzt durch Gesetz vom 10.12.2019, BGBl Teil I 2019, S. 2633.

³⁷¹ Allein beim LG Berlin betrug die Proberichterquote im Juni 2022 11 % aller dort tätigen Richterinnen und Richter (Auskunft von VR in KG Dr. S. Brüning am 10.6.2022).

³⁷² Art. 101 GG.

³⁷³ § 30 DRiG.

Für den Zivilkammerbereich des Landgerichts lässt sich auf diesem Sektor ebenfalls eine Steigerung innerhalb von vier Jahren feststellen, allerdings ausgehend von einem niedrigeren Niveau. Die Wechselquote betrug 2015 3,3 % und 2019 10 % (Tabelle 72).

Eine große Kontinuität konnten wir demgegenüber im Handelskammerbereich feststellen. Richterwechsel spielten in diesem Bereich praktisch keine Rolle, wobei wir ausschließlich einen Wechsel der Berufs- und nicht der ehrenamtlichen Richterinnen und -richter vermerkten. Für das Jahr 2019 ließ sich für alle 90 Akten keine einzige Veränderung auf der Richterbank feststellen. Diese Stabilität mag auf mehrere Ursachen zurückzuführen sein. Zunächst ist dieser Bereich in jedem Landgericht kleiner als der Zivilkammerbereich, womit automatisch eine geringere Fluktuation verbunden sein dürfte. Hinzu kommt, dass bei den Kammern für Handelssachen Richterinnen und Richter im ersten Beförderungsjahr Recht sprechen. Proberichterinnen und -richter, für die häufig flexible Einsätze vorgesehen sind, können dort nicht tätig sein (Tabelle 72).

Tabelle 72: Richterwechsel bei den Amts- und Landgerichten (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Amtsgerichte (n=300)</i>	10,7	16,7	13,7
<i>Zivilkammern der Landgerichte (n=180)</i>	3,3	10,0	6,7
<i>Kammern für Handelssachen (n=180)</i>	1,1	0,0	0,6

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 660 © INTERVAL 2023

7.2.6 Vergleichsversuche

Um feststellen zu können, ob sich das richterliche Verhalten im Verlauf der von uns gewählten Referenzjahre verändert hatte, notierten wir für jede Akte die dokumentierten aktiven richterlichen Vergleichsversuche. Dabei griffen wir die wiederholt von Seiten der Anwaltschaft vernommene Kritik auf, vom Gericht zur Vermeidung eines aufwendigen Prozesses aus rein prozessökonomischen Gründen zu einem Vergleich gedrängt worden zu sein:³⁷⁴ Insistierende Vergleichsbemühungen unmittelbar nach Eintritt in die mündliche Verhandlung gingen am Erwartungshorizont der Parteien vorbei. Vor dem Gang zum Gericht hätten die Klägerinnen und Kläger bereits sämtliche Einigungsmöglichkeiten ausgeschöpft und würden von der Richterin/dem Richter in erster Linie eine rechtliche Bewertung erwarten. Erfolge diese nicht, führe das zu Unverständnis und Frust und könne für die Zukunft zu einem generellen Fernbleiben vom Gericht beitragen.

Das Rollenverständnis von der Richterin/dem Richter als Streitmittler entspricht der aktuellen Gesetzeslage und wurde vom Gesetzgeber über einen längeren Zeitraum gefördert. Mit Einführung des ZPO-Reformgesetzes im Jahr 2002 ist der Vorrang der gütlichen Streitbeilegung

³⁷⁴ Paulus, in: Fest/Gomille (Hrsg.), FS Hager, 483 (493).

vor der streitigen Entscheidung durch Formulierung eines entsprechenden Auftrags ausdrücklich betont worden.³⁷⁵ Jede erstinstanzliche mündliche Verhandlung hat mit einer Güteverhandlung zu beginnen, etwaige Anregungen der Parteien, hierauf zu verzichten, sind unbeachtlich.³⁷⁶ Scheitert sie, kann sich die streitige Verhandlung unmittelbar anschließen. Ein Zwang hierzu besteht allerdings nicht.

Das aktuelle Prozessrecht verlangt mithin von jeder Richterin, jedem Richter an den Beginn der nach außen wahrnehmbaren Tätigkeit die Vergleichsbemühung zu stellen und in die Rolle des Streitmittlers zu schlüpfen. Die Quote der Vergleichsversuche liegt unter diesem Blickwinkel bei 100 %. Bei unserer Datenerhebung ließen wir die Güteverhandlung außer Betracht und konzentrierten uns auf Hinweise in Verfügungen, Beschlüssen und Protokollen, aus welchen auf eine aktive Rolle des Richters oder der Richterin in Richtung Vergleichsabschluss geschlossen werden konnte. Hierbei haben wir bei den Landgerichten zwischen den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen unterschieden.

Tabelle 73: Aktive richterliche Vergleichsversuche bei den Amts- und Landgerichten (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Amtsgerichte (n=300)</i>	17,3	5,3	11,3
<i>Zivilkammern der Landgerichte (n=180)</i>	17,8	13,3	15,6
<i>Kammern für Handelssachen (n=180)</i>	17,8	24,4	21,1

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 660 © INTERVAL 2023

Bei den Amtsgerichten und Zivilkammern der Landgerichte gingen die aktiven Vergleichsversuche innerhalb des Untersuchungszeitraumes zurück. Ein gegenläufiger Trend lässt sich bei den Kammern für Handelssachen feststellen. Für die Amtsgerichte und Zivilkammern steht dieser Rückgang in Einklang mit der in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Abnahme der gerichtlichen Vergleiche. Auch hier lagen die Zahlen 2015 höher als 2019:

- Amtsgerichte: 2015 14,9 %³⁷⁷ und 2019 13,7 %³⁷⁸;
- Landgerichte 2015 27 %³⁷⁹ und 2019 22,9 %³⁸⁰.

³⁷⁵ ZPO-RG v. 27.7.2001, 1887.

³⁷⁶ § 278 Abs. 2 ZPO.

³⁷⁷ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2015, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 22.

³⁷⁸ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 22.

³⁷⁹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2015, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 52.

³⁸⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 52.

Bei den Angaben für die Landgerichte ist allerdings zu berücksichtigen, dass die amtliche Rechtspflegestatistik nicht zwischen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen trennt, wodurch eine direkte Vergleichbarkeit auf diesem Feld ausscheiden dürfte.

Der Rückgang von Vergleichen in Verbindung mit dem Rückgang von aktiven richterlichen Vermittlungsbemühungen könnte auf eine stärkere Betonung der Rolle des Streitentscheiders gegenüber der des Streitmittlers hindeuten. Mit den zu den Handelskammern ermittelten Daten lässt sich dies allerdings nicht in Einklang bringen.

7.2.7 Beweisverfahren

Beweisaufnahmen verzögern häufig einen zügigen Prozessfortgang. Das gilt insbesondere für den Sachverständigenbeweis mit seiner zum Teil zeitaufwändigen Suche und Beauftragung von geeigneten Expertinnen und Experten. Die amtliche Statistik erhebt die tatsächlich stattgefundenen Beweistermine in erledigten erstinstanzlichen Verfahren. Für Amtsgerichte und Landgerichte lässt sich bei einem Vergleich der beiden Untersuchungsjahre 2015 und 2019 feststellen, dass sie in beiden Eingangsinstanzen zurückgingen. Betrug die Quote 2015 bei den Amtsgerichten noch 5,5 %³⁸¹ bezogen auf alle Termine, sank sie auf 5 %³⁸² im Jahr 2019. Bei den Landgerichten fiel der Rückgang noch etwas deutlicher aus: von 10,9 %³⁸³ in 2015 auf 8,9 %³⁸⁴ in 2019. Im gleichen Zeitraum stieg demgegenüber die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Amts- und Landgerichten: von 4,8 Monaten in 2015³⁸⁵ auf 5 Monate in 2019³⁸⁶ (Amtsgerichte) und von 9,9 Monaten³⁸⁷ in 2015 auf 10,4 Monate³⁸⁸ in 2019 (Landgerichte, Zivil- und Handelskammern). Daraus lässt sich ableiten, dass aus der Anzahl der durchgeführten Beweistermine allein jedenfalls kein Rückschluss auf eine generell längere Verfahrensdauer gezogen werden kann.

Wir wählten bei unserer Untersuchung zur Darstellung von Veränderungen im Prozessgeschehen einen anderen Ansatz als die amtliche Statistik und notierten für jede Akte, ob eine Beweiserhebung angeordnet wurde. Dabei stellten wir nicht allein auf den Erlass eines förmlichen Beweisbeschlusses ab, sondern bezogen Verfügungen zur Vorbereitung eines Termins ein. Die Beweisaufnahme selbst konnte, musste bei dieser Sichtweise aber nicht zwangsläufig erfolgt sein. Unsere Erhebung erstreckte sich auch auf Akten, in denen nach einer Beweisanordnung

³⁸¹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2015, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 30.

³⁸² Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 30.

³⁸³ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2015, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 60.

³⁸⁴ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 60.

³⁸⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2015, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 26.

³⁸⁶ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 26.

³⁸⁷ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2015, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 56.

³⁸⁸ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 56.

eine Erledigung auch ohne nachfolgende Beweiserhebung eintrat, etwa, weil die beweisbelastete Partei den erforderlichen Vorschuss nicht einzahlte oder die Parteien sich zuvor verglichen.

Ferner erhoben wir das jeweils vom Gericht bestimmte Beweismittel. Mit diesem Ansatz wollten wir zum einen herausfinden, wie die einzelnen Beweismittel untereinander verteilt waren. Zum anderen erhofften wir uns Hinweise darauf, ob sich im Laufe von vier Jahren eine Veränderung bei dem Anteil der streitigen Tatsachenbehauptungen erkennen ließ, die für den Prozessausgang nach Auffassung des Gerichts entscheidungserheblich waren.

In Übereinstimmung mit dem Rückgang der Anzahl von Beweisterminen konnten wir zunächst feststellen, dass die gerichtlichen Beweisanordnungen im Untersuchungszeitraum ebenfalls abnahmen. Erfolgte in den 300 ausgewerteten amtsgerichtlichen Akten in 2015 noch in 12 % eine Beweisanordnung, so ging dieser Anteil im Jahr 2019 auf 10,7 % zurück. Im Zivilkammerbereich der Landgerichte fiel der Rückgang für den Vergleichszeitraum mit 14,5 % bezogen auf 180 Akten deutlich höher aus. Ein etwas gleichförmigeres Bild mit einem geringeren Rückgang zeigte sich bei den Kammern für Handelssachen (Tabelle 74).

Tabelle 74: Prozentsatz der Akten mit mindestens einer Beweisanordnung bei den Amts- und Landgerichten

	2015	2019	Gesamt
<i>Amtsgerichte (n=300)</i>	12,0	10,7	11,3
<i>Zivilkammern der Landgerichte (n=180)</i>	25,6	11,1	18,3
<i>Kammern für Handelssachen (n=180)</i>	14,4	13,3	13,9

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 660 © INTERVAL 2023

Bei der Art der vom Gericht bestimmten Beweismittel lag erwartungsgemäß der Zeugenbeweis an der Spitze, gefolgt vom Sachverständigenbeweis (Tabelle 75 bis Tabelle 77). Der Urkundenbeweis und der Beweis durch Einnahme des Augenscheins waren demgegenüber nur selten anzutreffen. Für das Beweismittel der Parteivernehmung konnten wir in 660 Akten keinen einzigen Treffer vermerken (Tabelle 75 bis Tabelle 77).

Tabelle 75: Art des Beweismittels bei den Amtsgerichten (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Zeuge/-in</i>	10,7	7,3	9,0
<i>Sachverständige</i>	2,7	4,0	3,3
<i>Urkunde</i>	0,0	0,0	0,0
<i>Augenschein</i>	0,0	0,0	0,0
<i>Parteivernehmung</i>	0,0	0,0	0,0
Anzahl	150	150	300

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 300 © INTERVAL 2023

Tabelle 76: Art des Beweismittels bei den Zivilkammern der Landgerichte (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Zeuge/-in</i>	16,7	10,0	13,3
<i>Sachverständige</i>	12,2	1,1	6,7
<i>Urkunde</i>	0,0	1,1	0,6
<i>Augenschein</i>	1,1	0,0	0,6
<i>Parteivernehmung</i>	0,0	0,0	0,0
Anzahl	90	90	180

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180

© INTERVAL 2023

Tabelle 77: Art des Beweismittels bei den Kammern für Handelssachen (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Zeuge/-in</i>	11,1	10,0	10,6
<i>Sachverständige</i>	3,3	3,3	3,3
<i>Urkunde</i>	0,0	0,0	0,0
<i>Augenschein</i>	1,1	0,0	0,6
<i>Parteivernehmung</i>	0,0	0,0	0,0
Anzahl	90	90	180

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180

© INTERVAL 2023

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Beweiserhebungen bei den Landgerichten in beiden untersuchten Spruchkörpern eine größere Rolle spielten als bei den Abteilungen der Amtsgerichte. Ein Rückgang der Beweisanordnungen über einen Zeitraum von vier Jahren könnte darauf hindeuten, dass die Anzahl derjenigen Fälle zurückgeht, bei denen es aus Sicht der Richterinnen und Richter auf die Klärung einander sich widersprechender Tatsachenbehauptungen ankommt und vermehrt Rechtsfragen im Vordergrund stehen.

7.2.8 Sachgebiete

Die Gerichte erheben für jedes erledigte Verfahren das Sachgebiet des Rechtsstreits. Diese Angaben fließen in die amtliche Statistik ein. Hierdurch sollen Veränderungen im Prozessgeschehen nachgezeichnet und ein etwaiger Handlungsbedarf für den Gesetzgeber aufgezeigt werden.

Zur Einzelkennzeichnung wählt die Statistik bei den Amtsgerichten 17 (Anlage 3 ZP-Statistik, beigefügt im Anhang ab S. 403), bei den Zivilkammern 19 und bei den Kammern für Handelssachen 8 Merkmale (Anlage 6 ZP-Statistik im Anhang ab S. 403). In jeder Erhebungsgruppe ist das in der Beschreibung allgemein gehaltene Merkmale mit der Bezeichnung „sonstiger Verfahrensgegenstand“ am stärksten vertreten, bei den Zivilkammern der Landgerichte im Jahr

2019 mit 31,8 %, bei den Kammern für Handelssachen sogar mit 47,5 %³⁸⁹ aller von diesen Kammern jeweils abgeschlossenen Verfahren.

Wir notierten für jede Akte zunächst, welches Sachgebiet von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts für den einzelnen Rechtsstreit vermerkt war. In einem zweiten Schritt bewerteten wir das Sachgebiet eigenständig und glichen es anschließend mit dem Ergebnis des Gerichts ab. Von diesem Untersuchungsschritt erhofften wir uns nähere Erkenntnisse darüber, was sich hinter dem Sammelbegriff „sonstiger Verfahrensgegenstand“ verbirgt und ob die entsprechende Gruppe tatsächlich den beschriebenen Umfang hat.

Einzelbewertung Amtsgerichte:

Bei den 300 Akten des Amtsgerichts konnten wir zunächst feststellen, dass von den 17 vorgegebenen Kategorien nur 12 belegt waren. Dies galt für die Einordnung des Gerichts wie die eigene Bewertung. Diese Beschränkung auf nur 12 von 17 Merkmalen steht mit der von uns getroffenen Auswahl von Akten für die Untersuchungsgruppe in Zusammenhang, die sich bewusst auf allgemeine und nicht auf Abteilungen mit einer ausgeprägten Spezialisierung bezog. Entsprechend waren Wohnungseigentumssachen und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten nicht vertreten.

Bei einem Abgleich der Rechtsgebiete konnten wir feststellen, dass die Sammelgruppe „sonstiger Verfahrensgegenstand“ geringer belegt war als nach den Angaben der Gerichte, sie macht aber nach wie vor den größten Anteil aller erfasster Verfahren aus (Tabelle 78). Die Quote der Kaufsachen fiel demgegenüber höher aus. Bei den Sachgebieten Wohnungsmiet- und Verkehrsunfallsachen stellten wir so gut wie keine Abweichungen zwischen Akte und eigener Bewertung fest. Bei den übrigen Rechtsgebieten gab es nur geringfügige Schwankungen.

Die Schwankungen bei dem Merkmal „Kaufsachen“ hingen zum überwiegenden Teil mit einer fehlerhaften Erfassung bei der Einordnung von Klagen auf Gewährung des Zutritts zur Wohnung und Duldung der Zählersperre in Zusammenhang. Diese Klagen sind bundesweit bei jedem Amtsgericht anzutreffen. Sie werden von Stromlieferanten gegenüber säumigen Abnehmerinnen und Abnehmern erhoben. Aufgrund der Art des Streitgegenstands (keine Zahlung, sondern Vornahme einer vertretbaren Handlung) steht das Mahnverfahren nicht zur Verfügung. Die Verfahren enden zum ganz überwiegenden Teil mit einem Versäumnisurteil. Die Schwierigkeiten bei der exakten Erfassung des Sachgebiets hängen offenbar damit zusammen, dass der Bezug von Strom nicht spontan als Kauf qualifiziert wird. Der ausdrückliche Hinweis in der ZP-Statistik bei den Erläuterungen zu dem Sachgebiet, „Hierunter sind Streitigkeiten zu erfassen, die den Kauf von körperlichen Gegenständen (Sachen), Rechten und sonstigen Gegenständen, zum Beispiel Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, Wertpapiere, Praxen freier Berufe, Unternehmen betreffen (§§ 433, 453 BGB)“, wird dabei offenbar übersehen.

³⁸⁹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 48.

Tabelle 78: Sachgebiete bei den Amtsgerichten: Einordnung Gerichte / eigene Einordnung (Angaben in %)

	Einordnung der Gerichte		Eigene Einordnung	
	2015	2019	2015	2019
<i>Sonstiger Verfahrensgegenstand</i>	36,0	39,3	27,3	36,7
<i>Wohnungsmietsachen</i>	27,3	28,7	27,3	29,3
<i>Kaufsachen</i>	14,7	17,3	19,3	19,3
<i>Verkehrsunfallsachen</i>	4,7	6,7	4,7	6,0
<i>Honorarforderungen</i>	2,7	4,7	2,7	4,0
<i>Ansprüche aus Versicherungsverträgen</i>	4,7	0,7	6,7	0,7
<i>Kredit-/Leasingsachen</i>	3,3	0,7	4,7	0,7
<i>Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung</i>	2,7	0,7	2,7	0,7
<i>Bau-/Architektensachen</i>	1,3	0,0	2,0	0,7
<i>Reisevertragssachen</i>	1,3	0,0	1,3	0,0
<i>Nachbarschaftssachen</i>	1,3	0,0	1,3	0,7
<i>Sonstige Mietsachen</i>	0,0	1,3	0,0	1,3
Anzahl	150	150	150	150

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 300

© INTERVAL 2023

Einzelauswertung Zivilkammern

Bei den Zivilkammern der Landgerichte fallen die Abweichungen zwischen amtlicher und eigener Einordnung deutlich größer aus. Hier wählten die Gerichte in 2015 in 54,4 % aller Verfahren die Kategorie „sonstiger Verfahrensgegenstand“ (Tabelle 79). Nach unseren Feststellungen traf dies nur auf 32,2 % aller Fälle zu. Auch für das Jahr 2019 ergab sich noch eine Differenz von 20 Prozentpunkten: Gerichte: 47,8 %, eigene Bestimmung 27,8 %. Wie bei den Amtsgerichten fiel der Anteil der Kaufsachen bei der eigenen Bewertung höher aus. Gleiches galt für die Bau- und Architektensachen und in etwas geringerem Umfang für das Sachgebiet „Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt“. Wie bei den Amtsgerichten waren mit 14 von insgesamt 19 möglichen nicht alle Kategorien belegt.

Tabelle 79: Sachgebiete bei den Zivilkammern: Einordnung Gerichte / eigene Einordnung (Angaben in %)

	Einordnung der Gerichte		Eigene Einordnung	
	2015	2019	2015	2019
<i>Sonstiger Verfahrensgegenstand</i>	54,4	47,8	32,2	27,8
<i>Miet-/Kredit-/Leasingsachen</i>	15,6	22,2	23,3	25,6
<i>Kaufsachen</i>	10,0	8,9	15,6	20,0
<i>Bau-/Architektensachen</i>	7,8	5,6	11,1	6,7
<i>Haftung von Personen und Honorarforderungen</i>	4,4	5,6	8,9	7,8
<i>Verkehrsunfallsachen</i>	3,3	4,4	3,3	4,4
<i>Kapitalanlagesachen</i>	0,0	3,3	0,0	3,3
<i>Staatshaftungssachen</i>	1,1	1,1	1,1	1,1
<i>Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten</i>	1,1	0,0	1,1	1,1
<i>Arzthaftungssachen</i>	1,1	0,0	1,1	0,0
<i>Reisevertragssachen</i>	0,0	0,0	0,0	1,1
<i>Gewerblicher Rechtsschutz</i>	0,0	1,1	0,0	1,1
<i>Ansprüche aus Versicherungsverträgen</i>	0,0	0,0	1,1	0,0
<i>Auskunftsrechtliche Anordnung</i>	1,1	0,0	1,1	0,0
Anzahl	90	90	90	90

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180 © INTERVAL 2023

Für die beträchtlichen Abweichungen konnten wir zwei Hauptursachen ermitteln. Ein Punkt betrifft die Eintragungspraxis der Gerichte. Das Verteilungssystem in den Landgerichten ist im Laufe der Zeit immer komplizierter geworden. Die zentralen Verteilungsstellen müssen bei Zuweisung einer Klage an einen Spruchkörper die gesetzlichen Vorgaben für die Einrichtung von Spezialkammern nach dem GVG, die gerichtliche Zuordnung gemäß den Beschlüssen des Präsidiums und die vom Gericht zur Herstellung der gerechten Binnenauslastung angewendeten Wertungskriterien (zumeist auf der Grundlage des Personalbedarfsbemessungssystems PebbSy) beachten. Dabei überlagern sich die einzelnen Bewertungsmaßstäbe, was sich bei Gerichten mit einem großen Personalkörper und hoher Fluktuation in besonderem Maße auswirken kann. Der Fokus liegt in erster Linie auf einer strengen Beachtung der Zuteilungskriterien und der Gewährleistung einer gleichmäßigen Auslastung aller Spruchkörper, wodurch die korrekte Erfassung des Sachgebiets aus dem Blick geraten kann.³⁹⁰

³⁹⁰ Erläuterung der Praxis durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin Standort Tegeler Weg Dr. A. Teschner in Gegenwart von Servicemitarbeiterinnen am 2.12.2020.

Ein weiterer Punkt kommt hinzu: Die Beschreibung einzelner Merkmale in der ZP-Statistik bereitet bei der korrekten Anwendung offenbar Schwierigkeiten. Dies galt zunächst für die Kategorie „Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)“. Hier erwies sich die beige-fügte Erläuterung in der amtlichen Statistik „Eine Bausache liegt vor, wenn das Verfahren For-derungen aus Werk- oder Werklieferungsverträgen betrifft, die auf Grund von Bauvorhaben ge-schlossen worden sind, insbesondere, wenn der Schwerpunkt der Streitigkeit in einem Streit um bauwerksbezogene Mängel (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) liegt“, als zu kompliziert und wenig an-wenderfreundlich. In mehreren Fällen wurde der zur Konkretisierung beispielhaft genannte Anwendungsfall offenbar zur Voraussetzung erhoben. Auch konnten wir Unsicherheiten bei der Bestimmung eines Bauvorhabens ausmachen.

Wiederholte Fehleintragungen konnten wir ebenfalls bei Erfassung in der Kategorie „Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Per-sonen, für die eine besondere Honorarordnung gilt“ feststellen. Hier führte offenbar die Zusam-menmischung von Haftungssachen (mit Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen) und ver-traglichen Honorarforderungen (unter Einbeziehung der zuvor ausgeschlossenen Berufsgrup-pen) zu Komplikationen.

Für die Sammelgruppe der sonstigen Sachen konnten wir in erster Linie Dienstleistungsver-träge und das nicht in Sondermerkmalen erfasste Gebiet der unerlaubten Handlungen identifi-zieren. Auch die in 2019 in rund 10 % der untersuchten Akten erledigten Verfahren aus dem Komplex Dieselskandal wurden in dieser Kategorie erfasst.

Einzelauswertung Kammern für Handelssachen

Bei den Kammern für Handelssachen fielen die Abweichungen zwischen der gerichtlichen und der eigenen Datenerhebung geringer aus (Tabelle 80). Wie bei den Amtsgerichten und Zivil-kammern war auch hier die Kategorie „sonstiger Verfahrensgegenstand“ am häufigsten vertre-ten. Im Anschluss folgten die Wettbewerbssachen und die gesellschaftsrechtlichen Streitigkei-ten. Bei Letzteren war für das zweite Untersuchungsjahr gegenüber dem ersten ein spürbarer Anstieg von 10 Prozentpunkten (gerichtliche Erhebung) bzw. 11,1 Prozentpunkten (eigene Ein-ordnung) zu verzeichnen. Gewisse Unsicherheiten bei der Bestimmung des Merkmals ergaben sich auch hier bei den Bausachen.

Tabelle 80: Sachgebiete bei den Handelskammern: Einordnung Gerichte / eigene Einordnung (Angaben in %)

	Einordnung der Gerichte		Eigene Einordnung	
	2015	2019	2015	2019
<i>Sonstiger Verfahrensgegenstand</i>	70,0	64,4	62,2	57,8
<i>Wettbewerbssachen</i>	13,3	14,4	15,6	18,9
<i>Gesellschaftsrechtl. Streitigkeiten</i>	7,8	17,8	7,8	18,9
<i>Bausachen</i>	4,4	3,3	8,9	4,4

	Einordnung der Gerichte		Eigene Einordnung	
	2015	2019	2015	2019
<i>Handelsvertretersachen</i>	4,4	0,0	5,6	0,0
Anzahl	90	90	90	90

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 180 © INTERVAL 2023

Um lokale Unterschiede aufzeigen zu können, bestimmten wir schließlich getrennt für jedes der sechs in die Untersuchung einbezogenen Gerichte die Abweichungsquote (Tabelle 81 und Tabelle 82). Größere Unterschiede ergaben sich in Übereinstimmung mit den Erfahrungsberichten der Gerichtsangehörigen bei den Landgerichten, hier offenbar zurückzuführen auf die Komplexität des Zuteilungsvorgangs mit den sich überlappenden Systemen. Dies wird besonders deutlich an den Ergebnissen für das Landgericht Hamburg, dem größten der untersuchten Gerichte. Hier machte die Differenz zwischen der gerichtlichen und der eigenen Bewertung in beiden Jahren rund ein Viertel aller erfassten Verfahren aus.

Tabelle 81: Abweichungsquote Einordnung Gerichte und eigene Einordnung bei den Amtsgerichten (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Berlin</i>	16,0	8,0	12,0
<i>Flensburg</i>	14,0	6,0	10,0
<i>Bochum</i>	0,0	6,0	3,0

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 300 © INTERVAL 2023

Tabelle 82: Abweichungsquote Einordnung Gerichte und eigene Einordnung bei den Landgerichten (Angaben in %)

	2015	2019	Gesamt
<i>Hamburg</i>	23,3	25,0	24,2
<i>Heilbronn</i>	16,7	16,7	16,7
<i>Halle</i>	10,0	5,0	7,5

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 360 © INTERVAL 2023

7.2.9 Seitenzahl der Klageschriften

Veränderungen beim Umfang der Klageschrift können Anhaltspunkte für eine Zu- oder Abnahme komplexer Lebenssachverhalte und schwieriger Rechtsfragen bieten. Wir erhoben für jede Akte den Umfang der Klagschrift, wobei wir die Seitenzahl ohne Anzahl und Umfang der Anlagen notierten. Letzteres schied aus, weil wir wegen der vorgefundenen unterschiedlichen Paginierungen und Zuordnungen nicht für jede einzelne Akte im Nachhinein die beigefügten

Anlagen zuverlässig feststellen konnten. Für unsere Auswertung griffen wir sowohl auf den Median als auch den Mittelwert zurück:

Tabelle 83: Seiten der Klagschrift bei Amts- und Landgerichten

	Median		Mittelwert		n
	2015	2019	2015	2019	
<i>Amtsgerichte</i>	4,0	4,0	4,2	6,0	273
<i>Zivilkammern bei den Landgerichten</i>	5,0	6,0	7,0	12,2	172
<i>Kammern für Handelssachen</i>	6,0	6,0	7,7	9,1	178

Quelle: Aktenanalyse bei Gerichten, n = 660, bei den restlichen Verfahren ist keine Klagschrift eingegangen

© INTERVAL 2023

Eine Zunahme des Umfangs lässt sich bei den Zivilkammern der Landgerichte feststellen. Hier steigen Median und Mittelwert, letzterer deutlich von 7 Seiten in 2015 auf 12,2 Seiten in 2019. Für diesen Anstieg dürften auch die zuvor bereits in anderem Zusammenhang erwähnten Klagen aus dem Komplex „Dieselskandal“ ursächlich sein, die mit einer Seitenzahl von durchschnittlich mehr als 40 Seiten von dem üblichen Umfang erheblich abweichen.

7.3 Interviews mit Richterinnen und Richtern

Insgesamt führten wir in dem Zeitraum von September 2021 bis Mai 2022 14 Interviews mit Richterinnen und Richtern aus zehn verschiedenen Gerichten.³⁹¹ Hiermit wurde der durch die Aktenauswertung begonnene Ansatz, aus den Gerichten selbst nähere Erkenntnisse über Inhalt, Ablauf und Entwicklung des Zivilprozesses zu gewinnen, fortgeführt und vertieft. Elf Richterinnen und Richter arbeiteten zum Zeitpunkt der Befragung in der Eingangsinstanz und drei in der Berufungsinstanz, drei der Befragten hatten zudem Erfahrungen in einer englischsprachigen Kammer für Handelssachen gesammelt. Bei unserer Auswahl bezogen wir zunächst die Orte der Aktenauswertung³⁹² ein. Die beiden telefonischen Interviewpartner arbeiteten in der hessischen Justiz und für die übergreifende Sicht aus der Berufungsinstanz wählten wir eine Richterpersönlichkeit aus Niedersachsen, um zwei weitere bei der Datenerhebung nicht berücksichtigte Bundesländer in unsere Untersuchung einzubeziehen. Das abschließende Gespräch erfolgte mit dem Co-Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, tätig an einem Oberlandesgericht in Nordrhein-Westfalen.

³⁹¹ Alle Interviews führte *Monika Nöhre*, von 2002 bis 2015 Präsidentin des Kammergerichts in Berlin.

³⁹² Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

7.3.1 Gestaltung und Ablauf der Interviews

Zuvor hatten wir einen Leitfaden entwickelt und mit der Auftraggeberin abgestimmt (Anlage 2). Nach einem Einstieg über die Berufserfahrung und das jetzige Tätigkeitsfeld wollten wir Näheres über Veränderungen im Gericht, aus dem Bereich der übrigen Akteure des Zivilprozesses und übergreifenden Entwicklungen in Erfahrung bringen. Am Ende jedes Gesprächs blieb Raum für offene Fragen und eigene Einschätzungen. Zwölf Interviews führten wir persönlich im Gericht, zwei weitere erfolgten telefonisch. Die Gesprächsdauer lag zwischen eineinhalb und zwei Stunden. Alle Gespräche wurden im Anschluss protokolliert, für interne Zwecke dokumentiert und inhaltsanalytisch ausgewertet. Mit den Interviewpartnerinnen und -partnern von eins bis zwölf verständigten wir uns auf eine generalisierende Beschreibung ihrer Person und ihres Tätigkeitsfeldes und vereinbarten, von einer Namensnennung im Gutachten abzusehen. Die beiden weiteren Befragten sind wegen ihrer hervorgehobenen Position/Funktion identifizierbar. Sie waren nach vorheriger Autorisierung mit der Veröffentlichung des Textes einverstanden.

In zeitlicher Reihenfolge erfolgten die Interviews mit Richterinnen und Richtern an folgenden Orten:

Tabelle 84: Interviews mit Richterinnen und Richtern

Nr.	Gericht	Bundesland	Zeit/Ort Interview
1	Amtsgericht	Schleswig-Holstein	1.9.2021, persönlich im Gericht
2	Amtsgericht	Berlin	16.9.2021, persönlich im Gericht
3	Landgericht (Zivilkammer)	Hamburg	20.9.2021, persönlich im Gericht
4	Landgericht (Kammer für Handelssachen)	Sachsen-Anhalt	27.10.2021, persönlich im Gericht
5	Landgericht (Zivilkammer)	Sachsen-Anhalt	27.10.2021, persönlich im Gericht
6	Landgericht (Zivilkammer)	Baden-Württemberg	19.10.2021, persönlich im Gericht
7	Landgericht (Kammer für Handelssachen)	Baden-Württemberg	22.10.2021, persönlich im Gericht
8	Landgericht (Kammer für Handelssachen)	Hamburg	2.11.2021, persönlich im Gericht
9	Amtsgericht	Nordrhein-Westfalen	10.11.2021, persönlich im Gericht (gemeinsam mit Nr. 10)
10	Amtsgericht	Nordrhein-Westfalen	10.11.2021, persönlich im Gericht (gemeinsam mit Nr. 9)
11	Oberlandesgericht	Hessen	25.2.2022, telefonisch
12	Landgericht	Hessen	25.2.2022, telefonisch
13	Oberlandesgericht	Niedersachsen	23.3.2022, persönlich im Gericht
14	Oberlandesgericht	Nordrhein-Westfalen	13.5.2022, persönlich in Berlin am Sitz des Deutschen Richterbundes

7.3.2 Einzelinterviews

Interview Nr. 1

Die im Zivilrecht über viele Jahre erfahrene Richterin hat den Vorsitz in ihrer jetzigen Abteilung seit 15 Jahren inne. Wie alle anderen Richterinnen und Richter an ihrem Gericht hat sie kein reines Zivilprozessdezernat, sondern übergreifende Zuständigkeiten für mehrere Bereiche, wovon das Zivilrecht 30 % ausmacht. Die Prozesssachen gelangen im Turnus zu ihr, Spezialisierungen gibt es mit Ausnahme einer landesweiten Konzentration für Urheberrechtssachen nicht. Die Pensen für Zivilrichter seien in den letzten 15 Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Aktuell beliefen sie sich auf 3,66. Im richterlichen Alltag werde der allgemeine Rückgang im Gegensatz zu den Veränderungen der Rahmenbedingungen allerdings nicht wahrgenommen. Sachen seien zum großen Familiengericht abgewandert, in Schleswig-Holstein habe es zudem eine Strukturreform gegeben, der mehrere kleine Amtsgerichte zum Opfer gefallen seien.

Bei der Art der Zivilprozesssachen gebe es immer wieder Wellenbewegungen. Einige Sachen wie Klagen wegen manipulativer Dieselsoftware und Urheberrechtssachen seien hinzugekommen, andere wie Klagen der Telekommunikationsdienstleister und Energieversorger seien praktisch verschwunden. Small claims seien aber nach wie vor vorhanden. Bei Art und Weise der Verhandlung sowie Erledigung sehe sie keine großen Unterschiede zu früher. Einzig die Verfahrensdauer habe sich verändert, sie sei gestiegen. Verantwortlich hierfür sei die Zunahme von Anträgen auf Terminsverlegungen.

Das Klima zwischen Richter- und Anwaltschaft sei gut, das könne mit der örtlichen Randlage des Gerichts zusammenhängen, Ablehnungsanträge kämen so gut wie nicht vor. Bei den Rechtsschutzversicherungen habe es in der Vergangenheit Veränderungen gegeben. Sie seien strenger geworden und würden heute im Gegensatz zu früher penibel auf die Bildung einer exakten Kostenquote entsprechend den jeweiligen Anteilen des Siegens und Verlierens achten.

Die technische Ausstattung im Gericht kritisiert die Richterin. Es fehlten ausgebildete IT-Fachleute, auch seien offenbar nicht genügend finanzielle Mittel vorhanden, um die am besten geeignete Hard- und Software für die Richterinnen und Richter zur Verfügung zu stellen.

Kritisch sieht sie die Vorgabe von umständlichen und umfangreichen Rechtsmittelbelehrungen. Diese würden bei Bürgerinnen und Bürgern auf Unverständnis stoßen. So enthalte ein Anerkenntnisurteil keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe, aber eine mehrseitige unverständliche Belehrung. Das sei fehlproportioniert und werde nicht verstanden. Ansonsten wünsche sie sich mehr Flexibilität, zum einen bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens bei der Güteverhandlung, zum anderen beim Übergang ins schriftliche Verfahren nach Durchführung einer Beweisaufnahme. Die mündliche Verhandlung als Grundmodell solle aber in jedem Fall erhalten bleiben.

Interview Nr. 2

Die Richterin übt seit knapp 30 Jahren ihren Beruf aus, seit 12 Jahren in ihrer jetzigen Abteilung. Die Personalsituation an ihrem Gericht beurteilt sie kritisch. Abteilungen würden eingerichtet und geschlossen, ohne dass ein Zusammenhang zu etwaigen Rückgängen von Zivilprozesssachen erkennbar sei. Der Rückgang sei bei ihr jedenfalls nicht angekommen. Ihre Kolleginnen und Kollegen seien überlastet, rund ein Drittel des richterlichen Personals würde permanent wegen Krankheit, Schwangerschaft, Erprobung und Abordnung ausfallen. Das gehe an die Substanz.

Die Fälle hätten sich im Laufe der Zeit verändert. Zwar habe es immer Wellenbewegungen gegeben, zunehmend sei aber das klassische Kerngeschäft wie z. B. Mängelgewährleistungssachen zurückgegangen. Sie habe den Eindruck gewonnen, dass der Gesetzgeber den amtsgerichtlichen Bereich vernachlässige, sie bekomme immer mehr Sachen in ihr gemischtes Dezernat, die bei den Landgerichten spezialisiert seien. Beweisaufnahmen hätten kontinuierlich abgenommen, seien aber im Einzelfall aufwändiger als früher (mehrere Zeugen, komplizierte Suche nach einem Sachverständigen).

Das Agieren von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sehe sie zum Teil sehr kritisch. Offenbar werde immer weniger Wert auf den Erwerb fundierter Kenntnisse des Prozessrechts in der Ausbildung gelegt, das mache sich im gerichtlichen Alltag negativ bemerkbar. Die Naturparteien seien schwieriger geworden. Oftmals kämen sie nach einer ausführlichen Recherche im Internet von vermeintlich passenden Entscheidungen zu ihrem Fall in die Verhandlung und würden die Meinung des Gerichts nicht akzeptieren. Der Ton sei aggressiver geworden, die Vergleichsbereitschaft generell gesunken. Der Respekt vor dem Gericht gehe gegen null.

Bei der Digitalisierung hapere es gewaltig. Berlin habe die Justiz in den letzten Jahren „kaputt-gespart“. Zwar sei die Ausstattung jetzt etwas besser geworden, es fehle aber nach wie vor an dem nötigen Equipment für eine Bild- und Tonübertragung von mündlichen Verhandlungen.

Abschließend äußert die Richterin ihre Wünsche an den Gesetzgeber: kein Heraufsetzen der Streitwertgrenze, Begrenzung von Rechtsmittelbelehrungen, Lästigkeitsgebühr für „Streithanseln“, zielgenaue Fortbildung vor Ort und eine Spartenausbildung für Richterinnen und Richter.

Interview Nr. 3

Vor 20 Jahren trat der Richter in den höheren Justizdienst ein. Er arbeitet seit vielen Jahren in seiner jetzigen Kammer, zunächst als Beisitzer, jetzt als Vorsitzender. Die Kammer erledige fast alle Sachen nach dem Einzelrichterprinzip, die Verhandlung vor der vollbesetzten Kammer sei die absolute Ausnahme. Die Entwicklung der Hamburger Justiz und insbesondere des Landgerichts beurteile er positiv. Zwar sei die Arbeit in der Verwaltung des Gerichts in den vergangenen Jahren immer schwieriger und komplexer geworden. Das wirke sich aber nicht nachteilig auf den Spruchrichterbereich aus. Hamburg habe das Richterpersonal mit der Zeit immer weiter aufgestockt. Zwar seien die allgemeinen Zivilsachen in der jüngsten Zeit um ca. 10 % zurückgegangen, das sei in seiner Kammer aber nicht angekommen.

In rund 20 % seiner Fälle komme es zu einer Beweiserhebung, wobei sich der Richter in diesem Zusammenhang als beweiserhebungsfreudig beschreibt. Normalerweise erziele er in 50 % aller Fälle einen Vergleich, 30 % müsse er entscheiden. Die Aktenverwaltungs- und -bearbeitungssoftware Forum STAR kritisiert der Richter. Sie sei ein Zeitfresser für alle Rechtsanwender. Viele Arbeiten seien zudem vom nichtrichterlichen auf den richterlichen Dienst verlagert worden.

Das Verhalten der Parteien vor Gericht sei im Laufe der Zeit respektloser geworden, der Ton in der mündlichen Verhandlung habe an Aggressivität zugenommen. Die verpflichtende Vielzahl der richterlichen Hinweispflichten sehe er kritisch. Wir würden uns in Richtung Amtsermittlung bewegen, die Klage sei heute praktisch vom Gericht in jedem Stadium begleitet.

Abschließend äußert der Richter seine Wünsche in Richtung Veränderung des Prozessrechts: Einräumen einer Entscheidungsmöglichkeit ohne Beweisaufnahme bis zu einem Streitwert von 1.000 €, deutliche Reduzierung der Hinweispflichten, Einführen einer Missbrauchsgebühr, Begrenzung von Schriftsätzen, insgesamt eine Straffung des Verfahrens. Richterinnen und Richter dürften nicht mehr „zugeschüttet“ werden.

Interview Nr. 4

Die Richterin arbeitet seit 1993 in der Ziviljustiz Sachsen-Anhalts. Seit 20 Jahren ist sie Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen. Damals hätte es am Gericht noch vier Kammern aus diesem Bereich gegeben, heute nur noch eine, wobei sie neben dem Vorsitz im Handelskammerbereich zu 30 % ihrer Arbeitszeit noch Vorsitzende einer Zivilkammer sei. Diese Aufspaltung existiere seit nunmehr fünf Jahren, die Kammer für Handelssachen verfüge nicht mehr über genügend Eingänge für ein volles Richterpensum.

Veränderungen bei den Fällen könne sie aus dem Bereich der Zivilkammer schildern. Dabei gehe es um eine Grundproblematik am Gericht. Es komme nicht zur Herausbildung von Spezialisierungen mangels Masse. So seien z.B. die Klagen aus dem Komplex Abgasskandal über alle Zivilkammern verteilt. Das sei unproduktiv, weil man nur unzulängliche praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet erwerben könne und sich bei jeder Klage erneut in die Materie einarbeiten müsse. Daher sei auch die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern von hochspezialisierten Anwaltskanzleien gelegentlich problematisch. Die Richterin nennt zum Thema Spezialisierung ein Beispiel aus ihrer Kammer. Sie habe in ihrer gesamten Zeit dort nur ein aktienrechtliches Spruchverfahren entscheiden müssen. Der Einarbeitungsaufwand sei in Einzelfällen wie jenem einfach zu hoch. Insgesamt sei der Landgerichtsbezirk eher dörflich geprägt. Es gebe zwar gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, diese beträfen aber keine Großkonzerne, sondern eher kleinere Unternehmen.

Bei den Beweisaufnahmen und der Art der Erledigung habe sich im Verlauf der Zeit nichts geändert. Festzuhalten sei, dass die technische Ausstattung des Gerichts völlig unzureichend sei.

Ein dienstlicher Laptop für Richterinnen und Richter sei nicht vorhanden, die Durchführung von Videoverhandlungen im Gericht nicht möglich.

Für den Bereich der Handelskammern wünscht sich die Richterin mehr Flexibilität bei der Zusammenarbeit mit den Handelsrichterinnen und -richtern. Die Zusammenarbeit sei heute zu umständlich. Bei jeder Kleinigkeit, selbst bei der Umbestellung von Sachverständigen, müssten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mitwirken. Hier sehe sie keine Beteiligungsnotwendigkeit. Diese solle nach ihrer Auffassung auf mündliche Verhandlung, Beratung und Entscheidung beschränkt werden. Generell erhalte sie eine Zustimmungsquote zur Alleinentscheidung in einer Größenordnung von 90 %.

Interview Nr. 5

Seit 25 Jahren ist der Richter mit Unterbrechungen durch Einsätze in der Justizverwaltung und im Strafrecht in der Ziviljustiz tätig. Seit elf Jahren übt er den Vorsitz in einer Zivilkammer aus, die über eine Spezialzuständigkeit für Bausachen verfügt. In den vergangenen Jahren hat er einen Zuwachs von Entscheidungen durch die Einzelrichterin/den Einzelrichter wahrgenommen, Kammerentscheidungen seien deutlich zurückgegangen. Insgesamt habe er eine Abnahme der Zivilrechtsklagen, insbesondere im Bereich der Handelskammern, beobachten können, die Arbeitslast der einzelnen Richterin/des einzelnen Richters sei aber nicht parallel dazu zurückgegangen. Es habe immer wieder Wellenbewegungen in einzelnen Materien gegeben, insoweit habe sich immer Ähnliches gezeigt, was heute in der Berichterstattung über die Diesellabgassachen im Fokus stehe. Die häufig geäußerte Vermutung, Bagatellsachen seien so gut wie verschwunden, könne er nicht bestätigen. Ein Beispiel aus diesem Bereich seien Banksachen in Verbindung mit dem Widerruf von Darlehensverträgen und der Nachforderung von Zinsen aus Sparverträgen. Zudem habe er eine vermehrte Tendenz zur Bündelung einer hohen Zahl von Streitgegenständen in nur einem Rechtsstreit wahrnehmen können. Bei Art und Ablauf von Beweisaufnahmen und auf dem Vergleichssektor habe es keine spürbaren Veränderungen gegeben.

Durch die zunehmende Digitalisierung, insbesondere die Einreichung von Schriftsätzen auf elektronischem Weg, sei ein hoher Mehraufwand auf der Geschäftsstelle bedingt. Videoverhandlungen seien mangels technischer Ausstattung augenblicklich im Gericht noch nicht möglich. Das Verhalten einzelner Anwälte sei in letzter Zeit aggressiver geworden, so habe es wiederholt Wellen von Ablehnungsanträgen gegeben. Dieses Phänomen sei aber nur bei sehr wenigen und immer den gleichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu beobachten. Bei den Motiven von Klägerinnen und Klägern sei in letzter Zeit zu spüren gewesen, dass einerseits eine „Bestrafung“ der beklagten Partei und andererseits ein deutlicher „Gewinn“ aufgrund der aktiven anwaltlichen Werbung zur Beteiligung an der Klage (Beispiel Diesellabgasfälle) erwartet werde. Die Zusammenarbeit mit Sachverständigen sei zum Teil schwieriger und aufwändiger geworden, Rechtsschutzversicherungen hätten im Laufe der Zeit zunehmend größere Zurückhaltung bei der Erteilung von Deckungszusagen erkennen lassen.

Abschließend äußert der Richter seine Einschätzung zum Forschungsthema. Er halte es nicht für schädlich, wenn die Zivilsachen immer weiter zurückgingen. Zu der Privatautonomie von Parteien gehöre es auch, sich nach Entstehen eines Streits bewusst gegen die vom Gesetzgeber vorgegebene Lösung entscheiden zu können. Er wünsche sich für die Zukunft eine Rückbesinnung auf den Beibringungsgrundsatz und eine stärkere Betonung des Grundsatzes, dass die Kosten von der unterlegenen Partei, auch bei sinnlosen Ablehnungs- und Beweisanträgen, zu tragen seien. In diesem Zusammenhang könne eine vorweggenommene Beweiswürdigung sinnvoll sein. Ein Zurückdrängen des Einzelrichters/der Einzelrichterin befürworte er nicht. Größere Möglichkeiten zur Abschtung und Entscheidung durch Teilurteile könnten insgesamt förderlich sein, auch sei an eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bei entsprechendem Wunsch der Parteien zu denken. Ein größeres Engagement von Richterinnen und Richtern an den Universitäten befürworte er ausdrücklich.

Interview Nr. 6

Der Vorsitzende einer Zivilkammer ist seit über 20 Jahren in diesem Bereich tätig, in seiner jetzigen Kammer arbeitet er seit 13 Jahren. Die Kammer hat eine Spezialzuständigkeit auf dem Bank- und Kapitalmarktsektor, der Anteil von spezialisierten Sachen ist starken Schwankungen im Umfang von 50 bis 90 % des Gesamtvolumens unterworfen. Veränderungen im Bereich der Eingänge habe er insbesondere im Bereich der Kammern für Handelssachen wahrgenommen. Dies habe sich auch auf die Struktur des Kammerbereichs ausgewirkt, aktuell gebe es nur noch eine Handelskammer am ganzen Gericht. Für den Bereich der Zivilkammern sei positiv hervorzuheben, dass es in den letzten Jahren eine Aufstockung im Richterbereich gegeben habe. Allgemein gebe es aber zu häufig Richterwechsel. Hierdurch sei die effektive Arbeit in der Kammer gefährdet, weil immer wieder Assessorinnen und Assessoren im ersten Jahr ihrer Berufstätigkeit zugewiesen würden.

Bei der Art der Klagen seien regelmäßig Wellenbewegungen zu verzeichnen. Aktuell rollten im Anschluss an eine höchstrichterliche Entscheidung Sachen gegen eine Bank wegen fehlender Pflichtangaben im Darlehensvertrag auf sie zu. Die Schriftsätze seien in diesen Fällen nicht mehr individuell verfasst, sondern mit „copy and paste“ zusammengeschnitten, der einzelne Fall sei nur noch von untergeordneter Bedeutung. Dieses Phänomen zeige sich besonders deutlich im Termin. Er habe eine zunehmende Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Mandanten feststellen können. Großkanzleien schickten Vertreter örtlicher Büros in Untervollmacht zum Termin, die Mandantin/der Mandant lerne die Anwältin/den Anwalt erstmalig im Termin kennen. Im Übrigen bringe das vom Gesetzgeber gewollte persönliche Erscheinen im Termin schon lange nicht mehr den gewünschten Effekt. In diesen „Industriesachen“ komme es ohnehin so gut wie nie zu Vergleichen. Die Motivation für die Klage sei künstlich geweckt und massiv gestärkt worden, dies bedinge ein stärkeres Beharren auf dem eigenen Rechtsstandpunkt und eine geringere Vergleichsbereitschaft. Frustrierend sei, dass das Landgericht nur als Durchgangsinstanz wahrgenommen werde, er habe das Gefühl, es sei vollkommen egal, ob er ein gutes oder schlechtes Urteil schreibe, man spekuliere ohnehin auf die nächste Instanz.

Die technische Ausstattung im Gericht bezeichnet der Richter als gut, allerdings komme es immer wieder zu Systemabstürzen. Für die Zukunft wünsche er sich vom Gesetzgeber eine Abschaffung des § 227 Abs. 3 ZPO, eine Beschränkung der subjektiven Klagehäufung, ein Vorabklärungsverfahren für Rechtsfragen, eine verbindliche Einreichungsfrist für Schriftsätze spätestens eine Woche vor dem Termin und eine Besetzung von Spezialkammern mit Spezialisten und nicht mit Proberichterinnen und Proberichtern.

Interview Nr. 7

Der seit 24 Jahren als Zivilrichter tätige Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen bezeichnet sein jetziges Tätigkeitsfeld als die Erfüllung eines Berufswunsches, den er seit seiner Referendarzeit gehegt habe. Die Entwicklung der Handelssachen habe er über viele Jahre verfolgt. 2019 sei in seinem Gericht erst eine, schließlich eine zweite Kammer geschlossen worden. Richterwechsel kämen in diesem Bereich so gut wie nicht vor. Heute seien die Sachverhalte in den Handelssachen deutlich komplizierter als früher. Der relativ übersichtliche Scheck- und Wechselprozess sei praktisch verschwunden. Die Fälle seien bunt gemischt, auffällig sei, dass wirklich große Unternehmen bei ihm so gut wie nie auftauchten. Versäumnisurteile seien unter den Handelssachen kaum anzutreffen, in Einzelfällen höchsten bei Auslandssachen. Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen in Wettbewerbssachen seien ebenfalls zurückgegangen.

Durch den Fortfall der örtlichen Beschränkungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte habe sich der Rechtsmarkt stark verändert. Der „Starke“ könne sein Recht heute besser durchsetzen als früher, er beauftrage Großkanzleien, die mit einem Riesenaufgebot an Personal und geballter Schriftsatzkraft anträten, während der „Kleine“ sich das gar nicht leisten könne. Heute sehe er zu einem großen Teil Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Hamburg, Berlin und Frankfurt, die lokale Anwaltschaft sei immer mehr zurückgedrängt worden. Dadurch habe sich auch der Ton nach dem Motto „shoot and forget“ geändert, die Kultiviertheit sei ein Stück zurückgedrängt worden.

Bei Beweisaufnahmen seien die Sachverständigen der größte Hemmschuh. Der Richter dürfe so gut wie nichts mehr selbst beurteilen, die einzelnen Fragen würden immer komplizierter. Besonders problematisch sei die Suche nach einem Sachverständigen aus dem Sanitär- und Heizungsbereich. Wenn man als Richter endlich einen gefunden habe, sei man der 20. in der Warteschlange, das Gutachten werde dann nicht vor Ablauf von 15 Monaten erstellt. Rechtsschutzversicherungen spielten in seinem Arbeitsfeld so gut wie keine Rolle.

Die Videoverhandlung beurteilt der Richter als sehr positiv. Er hole sich mit der entsprechenden Anfrage zugleich die Zustimmung zur Entscheidung als Vorsitzender ein. Die Verhandlung führe er dann aus seinem Dienstzimmer heraus, nur bei Zeugenvernehmungen und Publikum

wechsle er den Sitzungssaal. Er entscheide fast durchweg ohne Beteiligung von Handelsrichterinnen und -richtern. Zur technischen Ausstattung im Gericht, das bereits die elektronische Akte im Einsatz hat, äußert sich der Richter sehr positiv: „Wir haben hier alles“.

Zur Zukunft der Kammer für Handelssachen: Sie solle in jedem Fall in ihrer jetzigen Form beibehalten werden, allerdings sollte die Zustimmung zur Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden nicht mehr ausschließlich von der Zustimmung der Parteien abhängig gemacht, sondern flexibler ausgestaltet werden. Am Ende des Gesprächs äußert der Richter sich kritisch zu seiner Rolle als Instanzrichter. Er habe zunehmend den Eindruck gewonnen, dass es allein auf die Entscheidung des BGH und neuerdings auch auf die des EuGH ankomme. Die Justiz entwerte sich, wenn Entscheidungen der ersten Instanz zu häufig wegen angeblich fehlender Hinweise durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben würden. Hierdurch würden Bürgerinnen und Bürger verunsichert und verlören schließlich das Vertrauen in die Institution. Der Rückgang der Eingangszahlen solle nicht nur negativ gesehen werden, es sei doch eine positive Entwicklung, wenn Konflikte mehr und mehr im Einvernehmen aller Beteiligten erledigt würden.

Interview Nr. 8

Als Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen ist die Richterein seit neun Jahren tätig, sie kann auf eine 15-jährige Zeit als Zivilrichterin zurückblicken. Im Geschäftsverteilungsplan wird die Kammerzuständigkeit im Gegensatz zu den Zivilkammern (dort Rotation) durch Buchstabenzuweisungen ausgewiesen. Hierdurch werde bei ihrer Kammer eine faktische Spezialisierung im Transportrecht bewirkt. Darüber hinaus sei sie für internationale Handelssachen zuständig.

Auch in Hamburg seien die Handelssachen deutlich zurückgegangen. Die Entwicklung sei durchgängig und verteile sich auf alle Sachen; in den letzten Jahren seien insgesamt drei Kammern entweder ganz geschlossen oder teilweise mit Zivilsachen „aufgefüllt“ worden. Sie erhalte in nahezu allen Sachen die Zustimmung der Parteien zur Alleinentscheidung. Nur bei besonders „gehaltvollen“ Sachen mit einem Streitwert in dreistelliger Millionenhöhe beteilige sie automatisch schon aus Gründen der Optik auf der Verhandlungsbank die Handelsrichterinnen und -richter. Hierdurch werde ein gewisses Gegengewicht zu den Großkanzleien geschaffen, die in derartigen Fällen regelmäßig mit einem Großaufgebot von Anwältinnen und Anwälten anträten. Insgesamt wünsche sie sich bei der Beteiligung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern mehr Flexibilität. Die jetzige Rechtslage mit der Hinzuziehung bei jedem Einzelschritt bis zur Ablehnungsentscheidung sei in der praktischen Handhabung sehr zeitaufwändig und zu umständlich. Hier könne man sich eine Beschränkung auf Verhandlung, Beratung und Endentscheidung vorstellen. Bei der Art der Klagesachen, den Beweisaufnahmen und der Erledigung nehme sie keine Veränderungen wahr. Die technische Ausstattung im Gericht sei gut, die elektronische Gerichtsakte werde schrittweise eingeführt. Einzig der Umgang mit dem Programm

Forum STAR sei negativ zu erwähnen. Es sei ein Zeitfresser und eine Zumutung für alle Beteiligten. Aus dem Bereich der übrigen Akteure des Gerichts könne sie keine Veränderungen im Laufe der Zeit berichten. Der Ton in ihren Verhandlungen sei stets sehr angenehm.

Die Sachen selbst seien im Laufe der Zeit immer umfangreicher und komplizierter, die Schriftsätze kontinuierlich länger geworden. Vielfach werde der Vortrag künstlich aufgebläht. Verantwortlich hierfür sei möglicherweise die Abrechnung auf der Basis von Zeithonorar. Hier wünsche sie sich eine Beschränkung und eine „Managerzusammenfassung“. Auch eine Verlängerung der Frist des § 128 Abs. 2 S. 3 ZPO stehe auf ihrer Wunschliste an den Gesetzgeber. Durch wiederholte Fristverlängerungsanträge würde die gesetzliche Frist immer wieder gesprengt.

Das Landgericht Hamburg bietet seit 2018 Verhandlungen in englischer Sprache an. Die Richterin berichtet hierzu, dass es in den vergangenen knapp vier Jahren erst zwei registrierte Fälle gegeben habe. Im Ergebnis sei es in keinem der beiden zu einer mündlichen Verhandlung gekommen, einer gehörte vor die Zivilkammer, ein weiterer habe zuvor mit einem Vergleich geendet. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hätten sich in der Vergangenheit bei ihr immer wieder erkundigt, wie ein derartiges Verfahren in der Praxis ablaufe. Sobald sie schildere, dass nur die Verhandlung selbst in englischer Sprache, der schriftliche Teil aber wie gewohnt in Deutsch erfolge, werde hiervon Abstand genommen. Offenbar wird dieses Format nicht als ansprechend empfunden. Das „Wording“ sei schwierig, in der Verhandlung müsse man von der deutschen in die englische Sprache übersetzen, da sei es wohl besser und authentischer, die Klage gleich in englischer Sprache zu erheben und sich an ein Schiedsgericht zu wenden. Damit sei der benötigte Wortschatz richtig eingeführt. Ein Bedarf für ein komplett englischsprachiges Verfahren sei nach ihrer Einschätzung vorhanden. Das zeigten die Anfragen. Nur das jetzige Angebot stimme einfach nicht.

Interview Nr. 9

Mit einer Berufserfahrung von mehr als 27 Jahren im Zivilrecht hat der Richter wiederholt das Auftauchen und anschließende Abflachen einzelner Klagearten beobachten können. Seinem jetzigen Zivildezernat sind Urheberrechtssachen als Spezialmaterie zugewiesen. Sie machen ca. 30 bis 40 % aller Eingänge aus. Im Amtsgericht seien sukzessive vier von 14 Zivilabteilungen geschlossen wurden. Einen nennenswerten Richterwechsel gebe es nicht. Wohnungseigentumssachen seien stark zurückgegangen, sonst verteilten sich die Abnahmen eher gleichmäßig auf alle Bereiche. Als Wellen seien aus der jüngeren Zeit die Klagen betreffend den Dieselskandal und die Filesharingsachen (illegale Tauschbörsen) zu erwähnen. Letztere seien 2015 aufgetaucht, ebten allerdings schon wieder ab. Ein Veränderungsmerkmal gegenüber früher sei die Länge der Schriftsätze. Offenbar werde mit Textbausteinen gearbeitet und viel Überflüssiges eingebaut, nur die Berechnung der Schadenshöhe erfolge noch individuell. Kleine Streitsachen seien nach wie vor vorhanden.

Die Digitalisierung und die damit verbundene andere Arbeitsweise gegenüber der herkömmlichen Aktenbearbeitung sieht der Richter kritisch. Der in Münster gelegene Zentralrechner der Justiz stürze regelmäßig ab, was zu erheblichen Brüchen in der zeitlichen Bearbeitung führen könne. Die elektronische Akte sei jetzt flächendeckend eingeführt. Dies sei insofern gelungen, als sie wie die Papierakte aufgebaut sei. Allerdings sei die Bearbeitung der einzelnen Fälle heute deutlich zeitintensiver. Das gelte nicht nur für ihn als Richter, sondern mindestens in gleichem Maße für den Servicebereich.

Am Verhalten der weiteren am Prozessgeschehen Beteiligten habe er keine großen Veränderungen beobachten können. Bei der Bestellung von geeigneten Sachverständigen sei es noch nicht zu erwähnenswerten Schwierigkeiten gekommen. Festzustellen sei aber, dass die Gutachten heute nicht mehr ohne Weiteres akzeptiert würden. Ergänzungsgutachten und mündliche Anhörungen der sachverständigen Person seien an der Tagesordnung. Videoverhandlungen seien im Gericht technisch möglich. Persönlich bevorzuge er die mündliche Verhandlung herkömmlicher Art. „Die Bürger wollen mit ihrem Richter reden, dafür sind wir da.“ Die Möglichkeiten des § 495a ZPO nehme er als große Erleichterung wahr. Diese Regelung begrüße er ausdrücklich. Änderungswünsche an den Gesetzgeber habe er aktuell nicht.

Interview Nr. 10

Der am vorherigen Gespräch beteiligte Richter hat ein allgemeines Zivildezernat ohne Spezialzuständigkeiten. In einer Zivilabteilung arbeitet er bereits seit nunmehr 30 Jahren. Er bestätigt aktiv die Beobachtungen und Bewertungen seines Kollegen und ergänzt, dass er vor Einführung der Bearbeitung mit Forum STAR ca. 1.000 Akten pro Jahr in seinem Dezernat habe erledigen können. Das sei heute auch nach Einführung der elektronischen Akte bei Weitem nicht mehr möglich. Die Digitalisierung habe sich als Zeitfresser erwiesen. Für den Bereich der übrigen Akteure sei ein allgemeiner Rückgang des Respekts gegenüber dem Richter zu beobachten. Hinsichtlich der Möglichkeit der Verhandlung mittels Ton- und Bildübertragung schließt er sich der skeptischen Grundhaltung seines Kollegen an.

Interview Nr. 11

Zum Zeitpunkt der Einrichtung einer englischsprachigen Kammer für Handelssachen beim Landgericht hatte die Richterin den Vorsitz der hierfür ausgewählten Kammer bereits vier Jahre inne. Sie schildert die Ausgangslage: Ursprungsidee sei gewesen, gemeinsam mit den Landgerichten in Hamburg und Düsseldorf auf die englische Verhandlungssprache spezialisierte Kammern einzurichten. In Hamburg sollte das Transportrecht, in Frankfurt das Bankrecht und in Düsseldorf der „grüne Bereich“ abgedeckt werden. Die Einrichtung sei zu Beginn des Jahres 2018 erfolgt und stark beworben worden. Zunächst sei sie auf großes Interesse in der Anwaltschaft gestoßen, das mit der Zeit jedoch immer mehr nachließ und gelegentlich bei erneuter Aufnahme der Werbung wieder einsetzte. Die Bilanz nach vier Jahren fiel enttäuschend aus. Sie erinnere für den gesamten Zeitraum Eingangszahlen im einstelligen Bereich, drei Sachen

seien verhandelt, eine mit einem Urteil abgeschlossen worden. Hierbei habe es sich um einen portugiesisch-französischen Warenlieferungsvertrag gehandelt.

Die Richterin merkt kritisch an, dass das Interesse in der Anwaltschaft spürbar abgenommen habe, sobald sie erklärt habe, dass am Oberlandesgericht kein englischsprachiger Senat zur Verfügung stehe. Das Angebot sei nach ihrer Auffassung nicht komplett gewesen. Auch sei diese Verfahrensart in der Vergangenheit wiederholt an der fehlenden Zustimmung der Beklagenseite gescheitert. Abweichungen gegenüber dem regulären Verfahren gebe es bis auf die Verhandlung in englischer Sprache nicht. Bei Streitwerthöhe und Streitgegenstand erinnere sie keine Besonderheiten. Der Streitwert habe sich nach ihrer Erinnerung im ein- oder zweistelligen Millionenbereich bewegt, das sei aber keine Besonderheit für den Gerichtsstandort.

Interview Nr. 12

Der Richter ist zum Zeitpunkt des Interviews Vorsitzender einer englischsprachigen Kammer für Handelssachen. Zuvor war er über mehrere Jahre Vertreter der Vorsitzenden und konnte während dieser Zeit Erfahrungen sammeln. Er bestätigt die Ausführungen seiner Kollegin und ergänzt: Generell würden mehr Klägerinnen und Kläger als beklagte Parteien diese besondere Verfahrensart wählen, die die Zustimmung beider voraussetze. Anwältinnen und Anwälte auf Beklagtenseite befürchteten prozessuale Nachteile und würden sich im Zweifel für das herkömmliche Verfahren entscheiden. Nach seiner Auffassung mache das Verfahren ohnehin nur dann Sinn, wenn eine Partei oder ein Zeuge nur die englische und nicht zugleich die deutsche Sprache beherrsche. Für Angehörige der Anwaltschaft mit einer Zulassung in Deutschland sei es nicht erforderlich. Im Übrigen sei in grenzüberschreitenden Fällen der Verlauf der Vertragsverhandlungen ohnehin in englischer Sprache dokumentiert. Auch insoweit bestehe keine Notwendigkeit.

Ein generelles Interesse sei aufgrund der vielen Nachfragen zwar vorhanden, an der Umsetzung hapere es aber. Viele Interessenten sähen die fehlende englischsprachige Schriftlichkeit und die mangelnde Fortführung in der Rechtsmittelinstanz als gravierenden Nachteil an und würden im Ergebnis von dieser besonderen Verfahrensart absehen.

Interview Nr. 13

Die Richterin steht seit 2018 an der Spitze eines Oberlandesgerichts. Zuvor hat sie breite Erfahrungen als Spruchrichterin und in der Gerichts- sowie Ministerialverwaltung erworben, wo sie zuletzt als Staatssekretärin für Justiz tätig war. In der von der Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bayerischen Oberlandesgerichts zur Reform der ZPO eingerichteten Arbeitsgruppe arbeitet sie aktiv mit. Sie befürwortet die Einrichtung einer Wirtschaftskammer mit drei spezialisierten Berufsrichterinnen/Berufsrichtern. Bei Bedarf könnten zwei Handelsrichterinnen/-richter hinzugezogen werden. Diese sollten nach dem Vorbild des Matching-Verfahrens über fallbezogene Branchenkenntnisse verfügen und aus bundesweiten Listen gewonnen werden. Am Oberlandesgericht

müsse diese besondere Verfahrensart weitergeführt werden, anderenfalls liefe sie ins Leere. Für die besondere Wirtschaftskammer müsse die Möglichkeit eröffnet werden, die Öffentlichkeit auszuschließen, um die Attraktivität zu steigern und mit den Schiedsgerichten konkurrieren zu können. Man könne bei der Einführung an eine Länderöffnungsklausel denken, um vor einem Gang in die Fläche zunächst Erfahrungen sammeln zu können.

Die Richterin befürwortet darüber hinaus die Einrichtung eines Commercial Courts. Gleichzeitig sollte das Modell der besonderen Wirtschaftskammer erprobt werden. Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang sei die Gewinnung fachlich spezialisierter Richterinnen und Richter. Dies werde nur gelingen, wenn man sich bei der Geschäftsverteilung von dem Personalbedarfsbemessungsmaßstab Pebbßy verabschiede und den tatsächlichen Zeitaufwand zugrunde lege. Nur auf diese Weise ließe sich der Aufwand für die Spezialisierung vernünftig abdecken. Anderenfalls werde man keine hochqualifizierten Richterinnen und Richter gewinnen können. Auch sei an eine höhere Besoldung, etwa R2 plus Zulage für die Vorsitzende/den Vorsitzenden und R1 plus Zulage für die weiteren Richterinnen/Richter an den Landgerichten (und entsprechende Zulagen an den Oberlandesgerichten), zu denken, um Anreize zu schaffen.

Generell plädiere sie für einen passgenaueren Einsatz auf Richterseite, ausgerichtet an den erworbenen Spezialkenntnissen in Abkehr von dem jetzt praktizierten Modell des überall und jederzeit in jedem Fachbereich möglichen Einsatzes. „Durch unsere Art des Richtereinsatzes gewöhnen wir den Kolleginnen und Kollegen das Hochreck ab, anstatt sie zu einer Vertiefung und Verstetigung ihrer Spezialkenntnisse zu ermutigen.“ Auch müsse an eine gesetzlich geregelte Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter gedacht werden.

Die Ursachen des Verfahrensrückgangs sieht die Richterin in erster Linie in einer Veränderung des gesellschaftlichen Systems. Einvernehmliche Streitbeilegung sei als Wert erkannt worden. Die Rechtslage sei heute weniger überschaubar als früher, das juristische Spielfeld sei weiter geworden. Der BGH sei zwar im Kernbereich seiner Rechtsprechung klarer geworden, eröffne aber zugleich mehr Randbereiche und verfüge über ständig wachsenden Einfluss. Justiz sei in der Bevölkerung nicht sichtbar. Die Gerichte versäumten es, in der Gesellschaft präsent zu sein.

Die Güteverhandlung sei in ihrer jetzigen Ausgestaltung verfehlt. Sie müsse zu einem späteren Zeitpunkt und nicht bei erstmaligem Eintritt in die mündliche Verhandlung stattfinden. Die jetzige Regelung verführe dazu, die Parteien gleich zu Beginn mit einem Vergleich zu konfrontieren. Das entspreche nicht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Wer zum Gericht gehe, wolle im direkten Erstkontakt mit der Richterin/dem Richter etwas vom Recht hören. Ihr Vorschlag: Sofort nach Eingang der Klage solle eine verpflichtende Online-Güteverhandlung stattfinden. Scheitere diese, solle sich die anschließende mündliche Verhandlung vornehmlich dem Recht widmen. Sie wünsche sich zudem eine bundeseinheitliche App, die nach Eingang der Klage eine sofortige Antwort an die klagende Partei vorsehe. Der Zivilprozess sei in erster Linie ein Parteiprozess, das dürfe nicht aus dem Blick geraten. Insgesamt sollte der Gesetzgeber bei

notwendigen Änderungen der ZPO nicht so zögerlich sein. „Wir müssen Experimente wagen, um Erfahrungen sammeln zu können“.

Interview Nr. 14

Seit zwölf Jahren ist der Richter Vorsitzender eines Senats bei einem großen Oberlandesgericht. Er äußert sich aus einem Rück- und Überblick über eine lange Tätigkeit als Zivilrichter zu drei Hauptgebieten des Zivilrechts:

Die bei den Ärztekammern bestehenden Gutachterkommissionen für ärztliche Behandlungsfehler hätten sich seit vielen Jahren bewährt. Ihre Fallzahlen im Bereich von Arzthaftungssachen seien seit längerer Zeit aufsteigend. Gleichwohl seien die gerichtlichen Fälle aus diesem Sachgebiet seit Ende der siebziger Jahre kontinuierlich gestiegen. Die Verfahren bei den Ärztekammern seien kostenlos, wiesen aber nicht die gleiche Qualität wie ein gerichtliches Verfahren auf. Hier verfüge die klagende Partei zu rund 95 % über eine Rechtsschutzversicherung, die restlichen Verfahren liefen über Prozesskostenhilfe. Auch bei den Versicherungssachen sei kein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Hier verfüge die Klägerin/der Kläger nur zum Teil über eine Rechtsschutzversicherung. Wenn es um die Existenz gehe, sei aber nach wie vor in erster Linie das Gericht gefragt. Daran ändere auch die Einrichtung des Versicherungsombudsmannes nichts. Anders sei die Lage bei den Bausachen. Verfüge man über keine Rechtsschutzversicherung, sei die Bereitschaft zu klagen wegen der bei negativem Prozessausgang zu erwartenden hohen Kosten nicht stark ausgeprägt. Nach seiner Beobachtung würden auf diesem Sektor zahlreiche Sachen außergerichtlich unter Vermittlung spezialisierter und erfahrener Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte erledigt, die bereits im Vorfeld eines Prozesses Gutachter einschalteten.

Er habe den Eindruck, die Menschen seien konsensfähiger geworden, wobei sich in vielen Fällen insbesondere die fachlich unterstützte vorgerichtliche Streitschlichtung positiv auswirke. Für die Zukunft halte er in erster Linie eine hohe Qualität von Richterinnen und Richtern für ausschlaggebend. Das bedeute den Ausbau von Spezialisierungen in Verbindung mit der Gewinnung von Erfahrungswissen. Ärzte kämen auch nicht auf die Idee, fachfremde medizinische Spezialleistungen vorzunehmen. Man solle stets im Auge behalten, über welche besonderen fachlichen Qualifikationen der junge Kollege/die junge Kollegin verfüge, den richterlichen Einsatz hierauf ausrichten und langfristig steuern. Personalentwicklung müsse in den Vordergrund rücken. Das bedeute zugleich ausreichendes richterliches Personal. Es gehe in erster Linie darum, viele Dinge statuswährend zu erhalten. Bei Strukturveränderungen, etwa im Bereich der Kammern für Handelssachen, sollte mit großer Vorsicht agiert werden. Nach seiner Beobachtung verfügten die Vorsitzenden dieser Kammern in der Anwaltschaft über eine hohe Reputation. Etwaige Änderungen sollten – wenn überhaupt – nur äußerst zurückhaltend in Angriff genommen werden.

7.4 Zusammenfassung

7.4.1 Datenerhebung

Die Auswertung von 660 Gerichtsakten aus sechs Gerichten hat Erkenntnisse zu Feldern erbracht, die von der amtlichen Rechtspflegestatistik nicht erfasst werden. Sie lassen Rückschlüsse auf das Klageverhalten von Privatpersonen und Unternehmen sowie die Ursachen für die Dauer von Gerichtsverfahren zu und bilden die Entwicklung über einen Zeitraum von vier Jahren ab. Daneben konnten Beobachtungen zu bereits bekannten Trends bestätigt und vertieft werden. In Einzelfällen ergaben sich Hinweise auf die fehlende Zuverlässigkeit der an die statistischen Ämter übermittelten Daten. Zwar werteten wir im Vergleich zu der Gesamtzahl der in beiden Untersuchungsjahren eingegangenen erstinstanzlichen Klageverfahren lediglich eine kleine Anzahl von Akten aus. Bei der Auswahl der Gerichte legten wir aber großen Wert darauf, unterschiedliche Regionen und verschiedene Wirtschaftsräume zu berücksichtigen, um eine rein zufällige Abbildung der Justizwirklichkeit in Deutschland auszuschließen. Hinzu kommt, dass die Aussagen aus der gebildeten Untersuchungstichprobe nicht für sich allein stehen, sondern in einen Kranz von weiteren Daten aus den Befragungen, Experteninterviews mit Vertreterinnen und Vertretern aus Anwalt- und Richterschaft und Gerichtsstatistiken eingebunden sind. Diese Gesamtschau und die wiederholt z. B. bei der amtsgerichtlichen Verfahrensdauer und dem untersten Streitwertsegment anzutreffende große bis nahezu vollständige Übereinstimmung mit den aus der bundesweiten Erhebung gewonnenen Daten der amtlichen Statistik bekräftigt und verstärkt ihre Aussagekraft.

Im Einzelnen:

- Sowohl bei den Amts- als auch den Zivilkammern der Landgerichte wird die Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses zum überwiegenden Teil durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bewirkt, während an zweiter Stelle die klagende Partei und erst an dritter Stelle die Rechtsschutzversicherungen folgen. Bei unserer Untersuchung konnten wir den Gesamtanteil der mittels Rechtsschutzes abgedeckten Klagen nicht zuverlässig ermitteln, weil eine Regulierung im Verhältnis Klägerin/Kläger und Versicherung sich nicht zwangsläufig in der Gerichtsakte abbilden muss. Bei den Zivilkammern ließ sich für 2019 mit einem Aufwuchs um 11,1 % gegenüber dem Vergleichsjahr eine Zunahme der Einzahlungen durch Versicherungen feststellen, was mit den Klagen aus dem Komplex „Dieselskandal“ in Verbindung stehen dürfte. Von 90 für 2019 ausgewerteten Akten waren zehn (rund 11 %) diesem Bereich zuzuordnen, für diese Klagen bestand Versicherungsschutz. Bei den Kammern für Handelssachen ließ sich in keinem Einzelfall die Beteiligung einer Rechtsschutzversicherung feststellen.³⁹³

³⁹³ Nach Auskünften von zehn Versicherungsunternehmen, die wir im Rahmen unserer Untersuchung zu dem Anteil des Unternehmensrechtsschutzes an den Rechtsschutzversicherungen befragten, liegt dieser im einstelligen Prozentbereich, vgl. 9.2.

- Der Zeitraum zwischen Eingang und Zustellung der Klage macht einen nicht unbedeutlichen Zeitraum der gesamten Verfahrensdauer aus. Er ist von der Effektivität der gerichtlichen Organisationsstruktur und der Schnelligkeit der Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses abhängig und schwankt von Gericht zu Gericht. Die Voraussetzungen für den Einzahlungsvorgang sind in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Weise geregelt. Zum Teil werden im Alltagsleben übliche Zahlungsmethoden (Kreditkarte, EC-Karte) ausdrücklich geblockt, was sich verzögernd auf den Zustellungsvorgang auswirkt. Auch hängt die Schnelligkeit nach unserer Untersuchung mit der Person der/des Einzahlenden zusammen. In zeitlicher Hinsicht schnitt eine Einzahlung durch Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte am besten ab, während es bei Rechtsschutzversicherungen am längsten dauerte. Zur Nutzung des Verkürzungspotentials bei der Verfahrensdauer empfiehlt sich die Entwicklung einer bundeseinheitlichen mit einem Gerichtskostenrechner unterlegten App, die es jeder Person bei Erhebung einer bezifferten Klage ermöglicht, mittels der heute gebräuchlichen Zahlungsmittel unmittelbar nach Klageeinreichung den Vorschuss einzuzahlen.
- Bei den untersuchten Amtsgerichten ging der überwiegende Anteil der Klagen in beiden Untersuchungsjahren von Unternehmen und nicht von Bürgerinnen/Bürgern aus. Der gleiche Befund ergab sich bei den Zivilkammern der Landgerichte, allerdings war dort von 2015 auf 2019 ein Rückgang von 4,4 % zu verzeichnen. Diese Ergebnisse geben Anlass, den bundesweiten Rückgang von Zivilklagen vornehmlich im Bereich von Unternehmen und nicht bei Bürgerinnen und Bürgern zu verorten und diese Erkenntnis bei der weiteren Ursachenforschung stärker in den Blick zu nehmen.
- Small claims sind aus dem amtsgerichtlichen Alltag nicht verschwunden. Der Anteil der Klagen mit einem Streitwert bis 600 € machte bei unserer Untersuchung rund ein Drittel aller in dieser Eingangsinstanz erhobenen Klagen aus. Die wiederholt geäußerte Vermutung, aus diesem Bereich würden besonders viele Streitigkeiten nicht mehr ausgetragen,³⁹⁴ ist vor diesem Hintergrund zumindest kritisch zu hinterfragen. Der Median aller vor den Amtsgerichten erhobenen Klagen lag 2015 bei 1.093 € und 2019 bei 1.091 €. Bei den Zivilkammern der Landgerichte sind Streitwerte über 100.000 € ausschließlich im Unternehmensbereich ohne Bürgerbeteiligung anzutreffen, was darauf hindeuten könnte, dass Privatpersonen erbrechtliche Streitigkeiten aus diesem Bereich nicht vor den Gerichten austragen.
- Die Einzelrichterquote lag bei unserer Untersuchung bei allen drei Landgerichten in beiden Untersuchungsjahren auf einem sehr hohen Niveau, bei einem Gericht im Jahr 2015 sogar bei 100 %. Für 2019 ist ein leichter Rückgang gegenüber 2015 zu verzeichnen, was mit der Einführung von obligatorischen Spezialkammern zu Beginn des Jahres 2018 in Verbindung stehen könnte.

³⁹⁴ Vgl. *Hidding*, Zugang zum Recht für Verbraucher, S. 88.

- Für den Bereich der Kammern für Handelssachen konnten wir feststellen, dass die Quote der Alleinentscheidungen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit über 90 % auf einem vergleichbar hohen Niveau wie die Einzelrichterquote bei den Zivilkammern lag. Die für den Standort Berlin berichtete Ausnahme von 90 % Kammer- und nur 10 % Vorsitzendenentscheidungen trafen wir bei unserer Erhebung nicht an. Da aber in Berlin die Handelssachen in gleichem Maße wie im Bundesgebiet zurückgegangen sind,³⁹⁵ liegt die Vermutung nahe, dass die Beteiligung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern für die Wahl der staatlichen statt der privaten Gerichte nicht ausschlaggebend sein dürfte. Die in diesem Zusammenhang von Praxis³⁹⁶ und Literatur³⁹⁷ vorgeschlagene Änderung der Beteiligung von Handelsrichterinnen/-richtern zur stärkeren Berücksichtigung ihrer fachbezogenen Sachkunde nach dem Matching-Verfahren³⁹⁸ dürfte vor diesem Hintergrund kritisch zu hinterfragen sein.
- Richterwechsel spielten bei den Amtsgerichten und den Zivilkammern der Landgerichte eine nicht unbedeutende Rolle. In beiden Bereichen nahmen sie innerhalb von vier Jahren zu. 2019 fand bei den Amtsgerichten in rund jedem sechsten Verfahren ein Wechsel auf der Richterbank statt. Bei den Zivilkammern waren im Vergleichsjahr rund 10 % aller Verfahren betroffen.
- Die Kammern für Handelssachen nahmen auf mehreren Gebieten eine Vorreiterrolle ein. Richterwechsel kamen in diesem Verfahrensbereich so gut wie nicht vor, für 2019 konnten wir keinen einzigen feststellen. Hier waren die höchsten Einzelstreitwerte anzutreffen. Der Median betrug 20.000 € gegenüber 13.603 € bei den Zivilkammern (jeweils 90 ausgewertete Verfahrensakte). 71,4 % aller Klagen konnten in diesem Untersuchungsjahr innerhalb eines Monats nach Eingang zugestellt werden (Amtsgerichte: 68,9 %, Zivilkammern: 43,9 %).
- Aktive richterliche Vergleichsversuche außerhalb der Güteverhandlung gingen innerhalb von vier Jahren zurück, bei den Amtsgerichten um 12 % und bei den Landgerichten um 4,5 %.
- Beweisaufnahmen waren für die große Mehrzahl der untersuchten Zivilprozesse nicht prägend. Bei den Amtsgerichten erfolgte in 2019 nur in 10,7 % eine Beweisanzahlung, bei den Zivilkammern lag dieser Wert bei 11,1 %. Von den Beweismitteln war erwartungsgemäß die Anordnung der Vernehmung von Zeuginnen/Zeugen am häufigsten anzutreffen, gefolgt von der Beauftragung von Sachverständigen. Aller-

³⁹⁵ In Berlin sind die Eingänge bei den Kammern für Handelssachen (I. und II. Instanz) von 1.923 in 2011 auf 1.166 Sachen in 2021 zurückgegangen, Auskunft von PräsLG Dr. *Matthiessen* am 8.3.2022.

³⁹⁶ Siehe 7.3.2, Interview 13.

³⁹⁷ Näher hierzu *Lotz*, in: *Lieber/Sens* (Hrsg.), *Handelsrichter*, 115 (119 ff.).

³⁹⁸ Hierunter wird allgemein ein zur Materie des Verfahrens passender Einsatz von Handelsrichterinnen/-richtern entsprechend ihrer besonderen Fachkenntnisse verstanden, vgl. *Lotz*, in: *Lieber/Sens* (Hrsg.), *Handelsrichter*, 115 (118).

dings lag die Anordnung der Einholung eines Gutachtens bei den Amts- und Landgerichten (Zivil- und Handelskammer) 2019 im unteren einstelligen Bereich. Der Urkunden- und Augenscheinsbeweis waren sehr selten vertreten, für die Parteivernehmung konnten in keinem einzigen Fall Feststellungen getroffen werden.

- Die Erhebung der einzelnen Sachgebiete nach der ZP-Statistik erwies sich als nicht durchweg zuverlässig. Hier trafen wir auf eine Tendenz, das allgemein formulierte Merkmal „sonstiger Verfahrensgegenstand“ unter Vernachlässigung der Kategorien Kauf- und Bausachen zu überdehnen, was zu einer Verfälschung der Ergebnisse jener Bereiche führte. Die Abweichungen zwischen den gerichtlichen und eigenen Einordnungen fielen bei den Landgerichten (2019: Abweichungsquote bei den Zivilkammern 20 %) deutlich größer als bei den Amtsgerichten (2019: Abweichungsquote 2,7 %) aus. Offenbar spielten die komplexen Zuteilungssysteme der Landgerichte, die in erster Linie auf eine gerechte Binnenverteilung unter Berücksichtigung von allgemeiner und Spezialzuständigkeit gerichtet sind, hierbei eine erhebliche Rolle. Zudem erwies sich die Beschreibung einzelner Merkmale in der Anlage zur Statistik in der Praxis offenbar als zu kompliziert und wenig anwenderfreundlich. Bedingt hierdurch dürfte insbesondere der Anteil der Kaufsachen bei den Landgerichten höher als allgemein angenommen ausfallen (2019: Statistik: 8,9 %, eigene Bewertung: 20 %). Korrekt erfasst wurden in der allgemeinen Kategorie „sonstiger Verfahrensgegenstand“ sämtliche Klagen aus dem deliktischen Bereich, u.a. jene aus dem Komplex „Dieselskandal“.

7.4.2 Interviews mit Richterinnen und Richtern

Die Interviewpartnerinnen und -partner berichteten übereinstimmend, dass der über Jahre zu verzeichnende Rückgang bei den Fallzahlen sich in ihren Dezernaten nicht abbilde. Sie nahmen im Gegenteil eine Zunahme von Arbeiten wahr, insbesondere durch den Einsatz von Anwendersoftware, die wiederholt massiv kritisiert und als Zeitfresser charakterisiert wurde. Die Versorgung mit dem erforderlichen technischen Equipment wurde ganz unterschiedlich bewertet. Von der einen Hälfte der Befragten wurde sie positiv hervorgehoben, von der anderen Hälfte als völlig unzureichend kritisiert, wobei diese Einordnung dem unterschiedlichen Ausstattungsniveau der jeweils betroffenen Bundesländer geschuldet sein dürfte. Hier waren bei Führung der Interviews erhebliche Unterschiede anzutreffen. Während in einigen Gerichten Videoverhandlungen an der Tagesordnung waren, hatten sie in anderen noch nicht einmal begonnen. Auch bei der Einführung der elektronischen Gerichtsakte zeigte sich ein deutliches Gefälle.

Über Themenwellen, die anschwellen und nach einiger Zeit wieder abebben, bestand bei den interviewten Personen weitgehend Einigkeit. Dies betraf auch die Veränderung der Art der hiervon betroffenen Klagen, die sich in jüngster Zeit, beginnend mit dem Komplex „Dieselskandal“ nach den geschilderten Wahrnehmungen massiv verändert hätten. Klagen wurden wiederholt als wesentlich komplexer und umfangreicher unter gleichzeitiger Vernachlässigung des individuellen Falles beschrieben. Der für das individuelle Verfahren benötigte Vortrag nehme nur

einen ganz untergeordneten Teil ein, die dadurch zum Ausdruck kommende Entfremdung zwischen Mandanten und Rechtsbeistand setze sich in einer Entfremdung zwischen Gericht und Rechtsanwältin/Rechtsanwalt fort. Für das Herausfiltern des entscheidungserheblichen Sachverhalts sei ein unverhältnismäßig hoher Zeitaufwand erforderlich. Auch wurde in der offenbar klaren Ansage, ein erstinstanzliches Urteil sei nur ein Durchlaufposten, eine Entwertung der eigenen richterlichen Tätigkeit gesehen.

Wiederholt beobachteten die Interviewpartnerinnen und -partner Veränderungen im Verhalten der Rechtsschutzversicherer. Sie seien im Laufe der Zeit strenger geworden, was sich insbesondere an der Zustimmung zu Vergleichen und der zu bildenden Kostenquote zeige. Respekt und Wertschätzung von Seiten der klagenden Parteien und Vertreterinnen und Vertretern aus der Anwaltschaft wurden ganz unterschiedlich wahrgenommen, wobei Größe und örtliche Belegenheit des Gerichts offenbar eine entscheidende Rolle spielten. Zum Teil wurden ein unangemessener Umgang von Klägerinnen/Klägern mit dem Gericht und ein unnachgiebiges Beharren auf dem eigenen durch Internetrecherche gewonnenen Rechtsstandpunkt kritisiert. Aus dem Bereich der Rechtsanwaltschaft hoben die Richterinnen und Richter in diesem Zusammenhang „Kettenablehnungsanträge“ und gelegentlich einen als unangemessen empfundenen aggressiven Ton in der mündlichen Verhandlung hervor. Letzteres wurde mit dem Wegfall der örtlich begrenzten Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Verbindung gebracht. Richterwechsel thematisierten die Befragten aus dem amtsgerichtlichen Bereich nicht näher. Bei den Kammern für Handelssachen spielten sie offenbar überhaupt keine Rolle. Anders fielen demgegenüber die Berichte aus dem Zivilkammerbereich der Landgerichte aus. Hier bezeichneten die Partner einen zunehmenden Richterwechsel in Verbindung mit einem wechselnden Proberichtereinsatz als Hemmschuh für eine effektive Verfahrensbearbeitung.

Zwänge durch unflexible Verfahrensvorschriften spielten wiederholt eine Rolle. Die gesetzliche Vorgabe, die Partei stets zum Gütetermin zu laden, wurde als zu starr bemängelt. Das treffe zum Teil auf Unverständnis und werde dem hierdurch verursachten Aufwand nicht gerecht, der häufig in keinem Verhältnis zum Anteil der Teilhabe der Partei an dem Geschehen im Termin stehe. Umfang und Vielfalt der Rechtsmittelbelehrungen bezeichneten die Befragten wiederholt als fehlproportioniert im Verhältnis zu den Entscheidungen in der Sache selbst. Zudem sei die gewählte Sprache oftmals zu förmlich und korrespondiere nicht mit den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger. Die Notwendigkeit eines Güteversuchs zu Beginn der mündlichen Verhandlung wurde ebenfalls kritisch hinterfragt. Er gehe nach eigener Wahrnehmung häufig an den Erwartungen vorbei. Der Einzelne erhoffe in erster Linie eine rechtliche Antwort und keinen Vergleichsversuch.

Die Interviewpartner aus dem Handelskammerbereich berichteten über eine große Berufszufriedenheit, die sich auch in einer hohen Zustimmung zu einer Alleinentscheidung ohne die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausdrücke. Sie plädierten für eine Bei-

behaltung dieses Spruchkörpers. Die Erfahrungsberichte aus dem Bereich der englischsprachigen Kammern fielen ernüchternd aus, was die Zahl der bearbeiteten Fälle anbetraf.³⁹⁹ Hier konnten nur drei Verhandlungen und ein Urteil aus einem Zeitraum von vier Jahren vermerkt werden. Auf Interesse in der Anwaltschaft sei dieses Modell zwar gestoßen. Es habe sich aber gezeigt, dass die Ausgestaltung in ihrer jetzigen Form nicht hinreichend auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten sei. Es fehle an einer Fortführung dieser besonderen Verfahrensart in der Rechtsmittelinstanz. Zudem reiche die Sprachwahl ausschließlich in der mündlichen Verhandlung nicht aus. Hier werde ein komplett englischsprachiges Verfahren erwartet, zumal die Dokumentation des Vertragsverlaufes in länderübergreifenden Wirtschaftsverfahren ohnehin stets in englischer Sprache erfolge. Die Schiedsgerichtsbarkeit sei an dieser Stelle dem staatlichen Verfahren überlegen und stelle eine große Konkurrenz dar. Die außergerichtliche Verbraucherstreitbeilegung ordneten die Richterinnen und Richter generell nicht als Konkurrenz zu dem staatlichen Verfahren ein. Es spielte in den Interviews lediglich eine untergeordnete Rolle.

Der nicht hinreichend mit einer Spezialisierung auf die einzelnen Fälle abgestimmte Einsatz in den Gerichten wurde durchgängig als Defizit erkannt. An dieser Stelle forderten die Vertreterinnen/Vertreter aus der Richterschaft nachdrücklich Veränderungen von Gesetzgeber, Ministerial- und Gerichtsverwaltung.

³⁹⁹ Siehe hierzu näher *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 (1726).

8 Einfluss der alternativen Streitbeilegung und des unternehmensinternen Beschwerdemanagements

8.1 Unternehmensinternes Beschwerdemanagement

Bereits unsere Literaturanalyse legt nahe, dass unternehmensinternes Beschwerdemanagement zum Rückgang der Klageeingangszahlen beiträgt.⁴⁰⁰ Dabei führen viele Unternehmen ein vorstrukturiertes Verfahren zur Beilegung von Kundenbeschwerden durch, dessen Entscheidung häufig auf Basis von Kulanz erfolgt.⁴⁰¹ Unsere Unternehmensbefragung ergab, dass 85,3 % der befragten Unternehmen zur Konfliktvermeidung auf eine systematische Bearbeitung von Kundenbeschwerden und 78,3 % auf Kulanzangebote gegenüber Kundinnen und Kunden setzen.⁴⁰² Beide Strategien werden häufiger eingesetzt als noch vor zehn Jahren. Auf diese Weise können Unternehmen Streitigkeiten weit überwiegend außergerichtlich beilegen. Für sie bietet dies den Vorteil einer schnellen, kostengünstigen Streiterledigung, welche die Kundenbeziehung intakt hält.⁴⁰³ Diese Einschätzung deckt sich mit Äußerungen aus unserer Befragung der Anwaltschaft.⁴⁰⁴

Als Sonderform der unternehmensinternen Streitbeilegung ist die plattforminterne Streitbeilegung zu nennen. Hierbei erfolgt die Streitbeilegung nicht bilateral zwischen Unternehmen und Kundinnen bzw. Kunden, sondern der Plattformbetreiber vermittelt im vorstrukturierten Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Nutzerinnen bzw. Nutzern.⁴⁰⁵ Entsprechende Verfahren bieten häufig große Online-Plattformen an, zu nennen sind etwa die Amazon A-z-Garantie, der Paypal-Käuferschutz, das Airbnb-Mediationscenter oder das Fallsystem von Etsy.⁴⁰⁶ Der Plattformbetreiber nimmt damit zwar zusätzlichen Aufwand auf sich, profitiert aber durch Kundenzufriedenheit und -bindung auch von stärkeren Netzwerk-Effekten.⁴⁰⁷

Für die Kundinnen und Kunden hat das unternehmens- bzw. plattforminterne Beschwerdemanagement den Vorteil einer schnellen, unkomplizierten und kostengünstigen Konflikterledigung, die regelmäßig ihnen gegenüber kulant ausfällt. Dementsprechend hat sich bei vielen (insb.

⁴⁰⁰ Siehe Abschnitt 1.1.2.

⁴⁰¹ *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522 (2523).

⁴⁰² Siehe Abschnitt 5.3.3.

⁴⁰³ Siehe Abschnitt 5.3.5.3.

⁴⁰⁴ Siehe Abschnitt 6.1.3.6.

⁴⁰⁵ BeckOK-ADR/*Wittke*, Plattforminterne Streitbeilegung, Rn. 4.

⁴⁰⁶ Ausführlich zur Arbeitsweise der genannten Streitbeilegungssysteme BeckOK-ADR/*Wittke*, Plattforminterne Streitbeilegung, Rn. 152 ff.; *Meller-Hannich*, Das Recht der Verbraucher und Prosumer in der kollaborativen Wirtschaft.

⁴⁰⁷ Vgl. *Meller-Hannich*, Das Recht der Verbraucher und Prosumer in der kollaborativen Wirtschaft, S.115 f. ; BeckOK-ADR/*Wittke*, Plattforminterne Streitbeilegung, Rn. 22; *Deichsel*, GVRZ 2021, 12 Rn. 5.

Privat-) Kundinnen und Kunden eine gestiegene Anspruchshaltung entwickelt.⁴⁰⁸ Da die Unternehmen überwiegend dieser Anspruchshaltung nachkommen und eine außergerichtliche Einigung mit ihren Kundinnen und Kunden erzielen, führt dies wahrscheinlich dazu, dass diese Streitigkeiten weit überwiegend nicht zu Gericht gelangen.⁴⁰⁹ Die Plattformen können zwar keine rechtlich verbindlichen Entscheidungen treffen. Die Ergebnisse der plattforminternen Streitbelegung werden jedoch weit überwiegend akzeptiert – es gibt nahezu keine Gerichtsverfahren gegen Online-Plattformen.⁴¹⁰

8.2 Mediationsverfahren

Mangels statistischer Erfassung lassen sich nur schwer Aussagen über die jährlich in Deutschland stattfindenden außergerichtlichen Mediationsverfahren treffen. In der Literatur wird allerdings von einer zahlenmäßig geringen Bedeutung der Mediation ausgegangen; sie stagniere seit Jahren auf niedrigem Niveau.⁴¹¹ Auch ließen sich in keinem unserer Arbeitspakete Hinweise darauf finden, dass Mediationsverfahren nennenswerten Einfluss auf den Rückgang der Klageeingangszahlen bei den Zivilgerichten haben. Insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Rechtsschutzversicherungen attestieren der Mediation eine geringe Bedeutung.⁴¹² Auch aus der Bevölkerungsbefragung,⁴¹³ der Unternehmensbefragung⁴¹⁴ und der Einschätzung der Anwaltschaft⁴¹⁵ ergibt sich ein Bild, nach dem Mediation höchstens im Einzelfall als Alternative zur Ziviljustiz in Betracht gezogen wird. Ein Einfluss durch die Einführung des MediationsG ist ebenfalls nicht nachweisbar.⁴¹⁶ Es ist somit nicht davon auszugehen, dass Mediationsverfahren eine quantitative Bedeutung zukommt, die den Rückgang der Klageeingangszahlen bei den Zivilgerichten auch nur ansatzweise erklärt.

8.3 Schiedsrichterliches Verfahren

Eine sichere Bestimmung der Anzahl an Schiedsverfahren in Deutschland ist mangels einheitlicher statistischer Erfassung nicht möglich. Im Zusammenhang mit den institutionellen Schiedsgerichten sind die bereits in der Literaturanalyse angesprochenen Verfahren zu nennen, die nach den Schiedsgerichtsordnungen von ICC, LCIA und DIS geführt werden. Die vorgenannten

⁴⁰⁸ Siehe Abschnitt 5.3.4.

⁴⁰⁹ Siehe Abschnitt 5.3.5.1.

⁴¹⁰ Vgl. *Meller-Hannich*, Das Recht der Verbraucher und Prosumer in der kollaborativen Wirtschaft, S. 116; *Specht*, MMR 2019, 153 (155); *Fries*, NJW 2016, 2860 (2861).

⁴¹¹ *Gläßer*, ZKM 2022, 174 (176 f.); Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren 2017, S. 2, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Evaluationsbericht_Mediationsgesetz.html (Stand: 14.4.2023); *Steinbrecher*, ZKM 2020, 107.

⁴¹² Vgl. Abschnitt 9.4.6.

⁴¹³ Vgl. Abschnitt 4.2.1.

⁴¹⁴ Vgl. Abschnitt 5.3.5.1.

⁴¹⁵ Vgl. Abschnitt 6.2.2, Interview 15.

⁴¹⁶ Vgl. Abschnitt 3.2.3.

Schiedsinstitutionen veröffentlichen jährlich ihre Fallzahlen (vgl. 1.3.2). Während die DIS überwiegend Verfahren verzeichnet, bei denen mindestens eine Partei in Deutschland ansässig ist,⁴¹⁷ wird dieser Anteil bei der ICC, dem LCIA und anderen internationalen Schiedsinstitutionen erheblich geringer sein,⁴¹⁸ so dass nur ein Teil der Verfahren überhaupt als Konkurrenz zur deutschen Ziviljustiz in Betracht kommt. Wie bereits in der Literaturanalyse dargelegt ermittelt *Wagner* für diese drei Einrichtungen eine Gesamtzahl von 1.293 Schiedsverfahren im Jahr 2015 und schließt Schiedsverfahren deshalb als Quelle des Rückgangs bei staatlichen Gerichten aus.⁴¹⁹ Mit Blick auf das Jahr 2019 (1.426 Verfahren)⁴²⁰ ist festzustellen, dass sich diese Zahl nur geringfügig erhöht hat. Schiedsverfahren finden nicht nur vor institutionellen Schiedsgerichten, sondern auch vor Ad-hoc-Schiedsgerichten statt. Solche Ad-hoc-Verfahren kommen vermutlich wesentlich häufiger vor, sind dafür aber noch schwieriger zu quantifizieren.⁴²¹ Eine Untersuchung von *Wolff* anhand gerichtlich erfasster Schiedssprüche schätzt die Zahl jährlich in Deutschland eingeleiteter Schiedsverfahren auf 750 bis 1.000.⁴²² Während eine genaue Zahlenangabe wohl nicht möglich ist, zeichnen die verschiedenen Ansätze ein ähnliches Bild von der Größenordnung, in der sich Schiedsverfahren bewegen: In Deutschland findet jährlich selbst bei großzügiger Schätzung nur eine niedrige vierstellige Anzahl an Schiedsverfahren statt. Dem steht in unserem Untersuchungszeitraum (2005-2019) ein Verlust von ca. 18.000 Verfahren allein bei den Kammern für Handelssachen gegenüber. Entsprechend der Einschätzung der Literaturanalyse (1.3.2) ist eine quantitative Abwanderung aus der Zivilgerichtsbarkeit in die Schiedsgerichtsbarkeit daher auszuschließen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass oft bereits die vertragliche Vereinbarung einer Schiedsklausel effektiv ein gerichtliches Verfahren über diese Angelegenheit verhindert, da sie zur Abweisung der Klage als unzulässig führen kann, § 1032 Abs. 1 ZPO. Für die Frage nach dem Einfluss der Schiedsgerichtsbarkeit auf die Ziviljustiz ist demnach nicht nur aussagekräftig, wie viele Schiedsverfahren tatsächlich durchgeführt werden, sondern auch, wie oft Verträge eine wirksame Schiedsklausel beinhalten. Dies lässt sich allerdings ebenfalls nicht quantifizieren. Aussagen unserer Interviewpartner aus der Anwaltschaft⁴²³ indizieren zumindest, dass Schiedsklauseln in großvolumigen internationalen Wirtschaftsverträgen regelmäßig vereinbart

⁴¹⁷ Vgl. DIS Statistiken (2005-2019), abrufbar unter <https://www.disarb.org/ueber-uns/unsere-arbeit-in-zahlen/archiv> (Stand: 14.4.2023).

⁴¹⁸ 2019 kamen z.B. 97 der 2.498 Parteien in Verfahren bei der ICC aus Deutschland (~3,9 %), ICC Dispute Resolution 2019 Statistics, abrufbar unter https://library.iccwbo.org/content/dr/pdfs/2019%20Statistics_ICC_Dispute%20Resolution_901.pdf (Stand: 14.4.2023).

⁴¹⁹ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, S. 115 f.; *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 (1726).

⁴²⁰ ICC: 869 Verfahren, <https://iccwbo.org/media-wall/news-speeches/icc-releases-2019-dispute-resolution-statistics/>; LCIA: 406 Verfahren, <https://www.lcia.org/News/annual-casework-report-2019-the-lcia-records-its-highest-numbe.aspx>; DIS: 151 Verfahren, <https://www.disarb.org/ueber-uns/unsere-arbeit-in-zahlen/archiv> (jeweils Stand: 14.4.2023).

⁴²¹ *Lachmann*, Handbuch der Schiedsgerichtspraxis, Rn. 112, der allerdings von höchstens 1.000 jährlichen Ad-hoc-Verfahren ausgeht.

⁴²² *Wolff*, SchiedsVZ 2022, 72 (73).

⁴²³ Vgl. 6.2.2 (Interviews 5 und 14).

werden. Die Untersuchungen von *Wolff* zeigen zwar, dass Schiedsverfahren in Deutschland überwiegend nicht in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten geführt werden.⁴²⁴ Auch beträgt deren Streitwert im Median ca. 40.000 €, so dass es sich bei der Mehrheit der Schiedsverfahren keineswegs um großvolumige Streitigkeiten handelt.⁴²⁵ Der durchschnittliche Streitwert liegt aber mit ca. 1,6 Mio. € um ein Vielfaches darüber, so dass einige Verfahren mit Streitwerten im acht- bis neunstelligen Bereich den Schnitt deutlich heben.⁴²⁶ Durchschnitt und Median der Streitwerte steigen jeweils stark an, sobald mindestens eine ausländische Partei am Schiedsverfahren beteiligt ist.⁴²⁷ Das deutet darauf hin, dass gerade internationale Wirtschaftsverfahren mit hohen Streitwerten typischerweise in die Schiedsgerichtsbarkeit anstelle der Zivilgerichtsbarkeit gelangen.⁴²⁸

8.4 Datenerhebung von und bei den Schlichtungsstellen und Schiedspersonen

Um herauszufinden, ob Streitigkeiten in die Schlichtung abwandern, ist zu untersuchen, welche Begründungsstränge es für die Entscheidung zu Gunsten einer Verbraucherstreitbeilegung und der Schlichtung allgemein gibt. Dabei sind sowohl die Beteiligungsrate an der Schlichtung als auch die Rechtsmaterien, die von ihr besonders betroffen sind, in den Blick zu nehmen. Die Auswahl einer bestimmten Art der Streitbeilegung wird dabei von der Art des Konflikts, den Kosten und Mühen des Verfahrens und dessen möglichem Ausgang abhängig gemacht, so vermittelt es auch unsere Bevölkerungsbefragung (vgl. 4.2.3). Schlichtung und Verbraucherstreitbeilegung sind insoweit eines der möglichen Angebote zur alternativen Streitbeilegung.

Um ihren Anteil am und ihre Bedeutung für den Rückgang der Klageeingänge bei Gericht zu ermitteln, haben wir die veröffentlichten Jahresberichte der Schlichtungsstellen ausgewertet und eigene individuell konkretisierende Anfragen an die Schlichtungsstellen gerichtet. Zudem haben wir mit mehreren Leitungspersonen aus besonders bedeutsamen Schlichtungsstellen Experteninterviews geführt. Zum Themenkomplex Schlichtung und Wechselwirkungen zwischen Schlichtung und Eingangszahlen von Zivilklagen haben wir zudem Experteninterviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbraucherzentralen (VZen) bzw. des Verbraucherzentrale Bundesverbands (VZBV) geführt.

Die Untersuchung der Rolle der Schlichtung erfolgte also in einem methodischen Mix aus Datenerhebung betreffend den Umfang, die Rechtsmaterien und die Entwicklung im Zeitablauf (8.4.1) sowie qualitativer Analyse von Einzelinterviews (8.4.2).

⁴²⁴ *Wolff*, SchiedsVZ 2022, 72 (74 ff.).

⁴²⁵ *Wolff*, SchiedsVZ 2022, 72 (79).

⁴²⁶ *Wolff*, SchiedsVZ 2022, 72 (79).

⁴²⁷ *Wolff*, SchiedsVZ 2022, 72 (77).

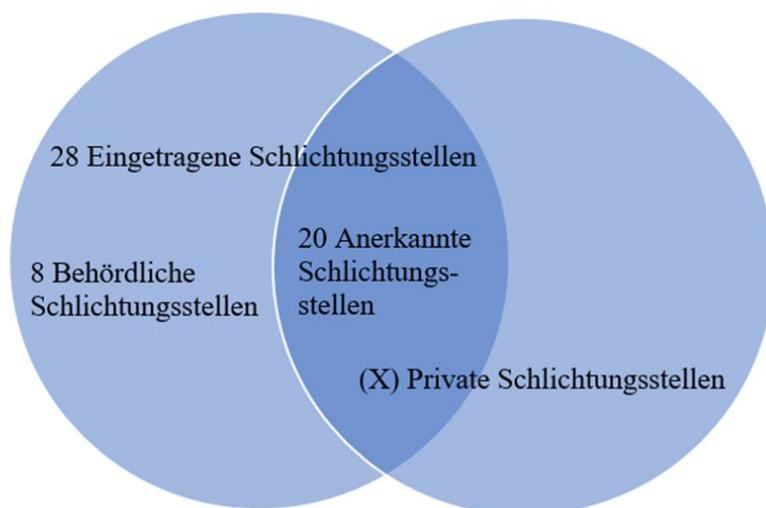
⁴²⁸ Vgl. nur den deutlich niedrigeren Streitwert bei staatlichen Gerichten in Zivilverfahren, Abschnitte 2.2.3 und 7.2.2.

8.4.1 Verfahrenszahlen und Tätigkeit der Schlichtungsstellen

8.4.1.1 Überblick über die Schlichtungsstellen

Die Landschaft der Schlichtungsstellen in Deutschland war und ist vielfältig. Ihr rechtlicher Rahmen wird heute maßgeblich durch das am 1.4.2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bestimmt. Gemäß § 1 Abs. 1 VSBG erfasst das VSBG sowohl nach dem VSBG anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle und nach dem VSBG eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstellen als auch Verbraucherschlichtungsstellen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurden (siehe Abbildung 30). Dies betrifft momentan 28 Verbraucherschlichtungsstellen, die (mit rein deklaratorischer Wirkung) in eine Liste beim Bundesamt für Justiz⁴²⁹ eingetragen sind. Daneben existieren zahlreiche weitere private Schlichtungsstellen, die sich allerdings nicht als Verbraucherschlichtungsstellen bezeichnen dürfen.⁴³⁰ Zu deren Anzahl ist keine abschließende Angabe möglich. Praktisch besonders relevant sind davon die Schlichtungsstellen in den Bereichen Arzthaftung, Kfz und bei den Handwerkskammern. In diesen Bereichen existiert eine Vielzahl von Schlichtungsstellen mit regional begrenzter und sachlich gleicher Zuständigkeit.

Abbildung 30: Arten von Schlichtungsstellen



8.4.1.2 Charakteristische Verfahrensmerkmale

Das Schlichtungsverfahren zeichnet sich jedenfalls hinsichtlich der Verbraucherschlichtungsstellen nach dem VSBG durch einige grundlegende gemeinsame Merkmale aus. Das Verfahren

⁴²⁹ https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste_Verbraucherschlichtungsstellen.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand: 14.4.2023).

⁴³⁰ Vgl. § 2 Abs. 1 VSBG.

läuft grundsätzlich schriftlich ab, mündliche Verhandlungen sind allerdings möglich (§ 17 Abs. 2 VSBG). Die Beweiserhebung ist meist in den einzelnen Schlichtungsordnungen ausgeschlossen oder auf den Urkundenbeweis beschränkt.⁴³¹ Zudem soll der Vorschlag des Streitmittlers bzw. der Streitmittlerin gem. § 19 Abs. 1 S. 2 VSBG zwar am geltenden Recht ausgerichtet sein, im Zusammenspiel mit der eingeschränkten Sachverhaltsermittlung genießt der Streitmittler bzw. die Streitmittlerin damit aber im Vergleich zur RichterIn bzw. zum Richter eine freiere Stellung.⁴³² Dadurch, sowie durch enge Fristvorgaben, soll das Verfahren beschleunigt werden. Maßgeblich ist in dieser Hinsicht vor allem die vorgesehene Höchstdauer von 90 Tagen ab Eingang der vollständigen Beschwerdeakte, § 20 Abs. 2 VSBG. Diese Frist halten die Schlichtungsstellen im Durchschnitt ein, die Gesamtverfahrensdauer kann allerdings erheblich darüber liegen.⁴³³ Grundsätzlich ist die Teilnahme am Schlichtungsverfahren freiwillig und das Verfahrensergebnis (z.B. als Schlichtungsspruch/Schlichtungsempfehlung/Schlichtungsvorschlag bezeichnet) für die Beteiligten nicht bindend. Davon kann nicht zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher abgewichen werden (§ 5 Abs. 2 VSBG). Dies führt dazu, dass z.B. viele der großen Online-Anbieter zugunsten der plattforminternen Streitbeilegung nicht an der Verbraucherschlichtung teilnehmen.⁴³⁴ In einigen Branchen bestehen allerdings Teilnahmepflichten für Unternehmen (z.B. § 111b Abs. 1 S. 2 EnWG), zudem sind die Verfahren einzelner Schlichtungsstellen für die Unternehmen bis zu einem gewissen Streitwert bindend (etwa des Ombudsmanns der Versicherungen oder des Ombudsmanns der privaten Banken jeweils bis zu einem Streitwert von 10.000 €)⁴³⁵ und gelegentlich erklären Unternehmen eine Selbstbindung an Schlichtungsentscheidungen, so z.B. einzelne Unternehmen für Verfahren der söp.⁴³⁶ Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist das Schlichtungsverfahren grundsätzlich kostenlos, § 23 VSBG. Überdies wirkt die Einleitung des Schlichtungsverfahrens verjährungshemmend, § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

8.4.1.3 Ermittlung der Verfahrenszahlen

Die Verfahrenszahlen lassen sich weitgehend mithilfe der Tätigkeitsberichte der Schlichtungsstellen ermitteln. Behördliche und private anerkannte Schlichtungsstellen sind gem. § 34 Abs. 1 S. 1 VSBG verpflichtet, einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen und zu veröffentlichen, der nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 VSBG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSInfoV statistische Angaben zur

⁴³¹ BeckOK-ADR/Gsell/Meller-Hannich, Einleitung Rn. 26.

⁴³² BeckOK-ADR/Gsell/Meller-Hannich, Einleitung Rn. 26.

⁴³³ Vgl. BeckOK-ADR/Hundertmark/Henke, Überblick Rn. 90 ff.

⁴³⁴ Siehe z.B. Nr. 14 Amazon-AGB, https://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html?ref_=hp_left_v4_sib&nodeId=GLSBYFE9MGKKQXXM; Google Nutzungsbedingungen, <https://policies.google.com/terms?hl=de>; AirBnb Nutzungsbedingungen, <https://www.airbnb.de/help/article/2908/nutzungsbedingungen>; Apple Verkaufs- und Rückgabebedingungen, <https://www.apple.com/de/shop/browse/open/salespolicies> (jeweils Stand: 14.4.2023).

⁴³⁵ Vgl. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns bzw. § 6 Nr. 5 Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken; siehe auch 8.4.2.2, Interview 2/5..

⁴³⁶ söp, Jahresbericht 2022, S. 21, abrufbar unter https://soep-online.de/wp-content/uploads/2022/03/soep_Jahresbericht-2021.pdf (Stand: 14.4.2023).

Anzahl der eingegangenen Anträge enthalten muss. Diese Pflicht besteht erst seit 2016, viele Schlichtungsstellen geben aber auch für weiter zurückliegende Jahre ihre Verfahrenszahlen an. Für die nicht anerkannten privaten Schlichtungsstellen besteht keine Veröffentlichungspflicht, teilweise veröffentlichen diese dennoch Tätigkeitsberichte oder stellen die Zahlen auf ihrer Website zur Verfügung. Bei einigen Schlichtungsstellen war trotz der Tätigkeitsberichte nicht immer für den gesamten Untersuchungszeitraum (2005-2019) nachvollziehbar, wie hoch die Verfahrenszahlen in den einzelnen Jahren waren. Es erfolgte daher bei den betroffenen Tätigkeitsberichten eine gezielte Nachfrage nach Verfahrenszahlen für weiter zurückliegende Zeiträume.

Dass dennoch nicht für den gesamten Untersuchungszeitraum Zahlen für alle Schlichtungsstellen vorliegen, hat mehrere Gründe. Einige Schlichtungsstellen wurden erst nach 2005 gegründet. Zudem sind für einige Schlichtungsstellen nicht für die gesamte Zeit ihres Bestehens Fallzahlen verfügbar. Einige Schlichtungsstellen reagierten auch auf Nachfrage nicht, so dass sich weitere Verfahrenszahlen nicht ermitteln ließen.

Die Schlichtungsstellen der Handwerkskammern stellen eine Besonderheit dar. Bei jeder der 53 deutschen Handwerkskammern⁴³⁷ sind Schlichtungsstellen eingerichtet, die bei Streitigkeiten zwischen Handwerksbetrieben und ihren Kundinnen und Kunden vermitteln. Verfahrenszahlen, anhand derer ihre Tätigkeit quantifizierbar wäre, sind öffentlich nur schwer bis überhaupt nicht zugänglich. Als private, nicht nach § 24 VSBG anerkannte Stelle, besteht für sie keine Pflicht zur Veröffentlichung ihrer Fallzahlen. Um deren Relevanz für die deutsche Schlichtungslandschaft dennoch in die Bewertung einfließen zu lassen, erfolgte eine sehr grobe Schätzung des Volumens der Schlichtungsstellen der Handwerkskammern. Ausgangspunkt ist ein Gespräch mit einem Vertreter der Handwerkskammer für München und Oberbayern. Demnach gebe es ca. 150 Schlichtungsverfahren pro Jahr (bloße Anfragen nicht mitgerechnet), die auf ca. 80.000 Handwerksbetriebe zurückgingen, die Mitglieder dieser Handwerkskammer sind. Diese Zahl sei seit 20 Jahren konstant geblieben und erfahrungsgemäß wiesen die übrigen Handwerkskammern ein ähnliches Verhältnis zwischen Mitgliedsbetrieben und Schlichtungsverfahren auf. Überträgt man dieses Verhältnis auf die ca. eine Million Handwerksbetriebe in Deutschland⁴³⁸, ergeben sich ca. 2.000 Schlichtungsverfahren jährlich. Diese grobe Schätzung wurde hier zugrunde gelegt.

Die Schlichtungsstellen gehen bei der Erfassung und Darstellung der Verfahrenszahlen nicht immer einheitlich vor. So differenzieren bspw. einige Schlichtungsstellen zwischen Schlichtungsanträgen und bloßen Anfragen. Dies hat zur Folge, dass die Anfragen nicht als Schlichtungsanträge gewertet werden. Bei anderen Schlichtungsstellen wird diese Differenzierung

⁴³⁷ <https://www.zdh.de/ueber-uns/organisationen-des-handwerks/handwerkskammern/deutschlandkarte-der-handwerkskammern/> (Stand: 14.4.2023).

⁴³⁸ <https://www.zdh.de/daten-und-fakten/kennzahlen-des-handwerks/wirtschaftlicher-stellenwert-des-handwerks-2020/> (Stand: 14.4.2023).

nicht deutlich. Das kann z.B. dazu führen, dass sie stattdessen bei den als unzulässig abgelehnten Schlichtungsanträgen aufgeführt werden. Es ist nicht ohne weiteres in jedem Tätigkeitsbericht nachvollziehbar, wie dies gehandhabt wird, was zu leichten Ungenauigkeiten der Daten führen kann. Um eine möglichst einheitliche Handhabung zu gewährleisten, orientiert sich die Darstellung jeweils daran, was die Schlichtungsstelle selbst als Zahl ihrer Schlichtungsanträge angibt.

8.4.1.4 Entwicklung der Verfahrenszahlen 2005-2019

Von 2005 bis 2019 ist bei den Schlichtungsstellen hinsichtlich der Gesamtzahlen ihrer Verfahren ein deutlicher Anstieg zu erkennen (siehe Abbildung 31). Eine genaue Aufstellung der Schlichtungsstellen und deren jährlichen Verfahrenszahlen findet sich in Tabelle 116 im Anhang. Verglichen mit den 43.275 Verfahren im Jahr 2005 haben sich die Verfahrenszahlen 2019 mit 101.200 Verfahren mehr als verdoppelt. Dazwischen liegen mit 2014 (208.895 Verfahren), 2015 (107.884) und 2018 (110.034) drei Jahre, in denen dieser Wert noch übertroffen wurde. Zumindest teilweise lässt sich der Anstieg mit dem Zuwachs an Schlichtungsstellen und den erst ab 2016 vollständigen Daten einiger Schlichtungsstellen erklären (siehe 8.4.1.3). Gleichwohl ist ein deutlicher Trend erkennbar. Dieser lässt sich auch in der Entwicklung einzelner Schlichtungsstellen, für die vollständige Verfahrenszahlen vorliegen, nachvollziehen.

Einige Schlichtungsstellen weisen bei ihren Verfahrenszahlen eine hohe Volatilität auf. Auffällig ist in diesem Zusammenhang das Jahr 2014, das einen deutlichen Ausschlag gegenüber dem übrigen Betrachtungszeitraum darstellt. Die über 200.000 Schlichtungsanträge stellen den Höhepunkt der bisherigen Entwicklung der Antragszahlen dar und bedeuteten eine Steigerung von ca. 178 % zum Vorjahr. Das Jahr 2018, in dem die zweithöchsten Verfahrenszahlen verzeichnet wurden, weist beinahe 100.000 Verfahren weniger auf. Dieser Ausschlag lässt sich auf Schlichtungsstellen, die für Streitigkeiten über Finanzdienstleistungen zuständig sind, zurückführen. Anlass waren mehrere Urteile des Bundesgerichtshofs im Jahr 2014 zur Unzulässigkeit von laufzeitunabhängigen Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherkrediten.⁴³⁹ Diese Rechtsprechung führte vor allem im Jahr 2014, teilweise auch 2015, zu einem besonders hohen Aufkommen an Schlichtungsanträgen.⁴⁴⁰ Vergleichbare Anstiege bei Schlichtungsstellen, die für andere Sachgebiete zuständig sind, sind in diesem Zeitraum nicht erkennbar.

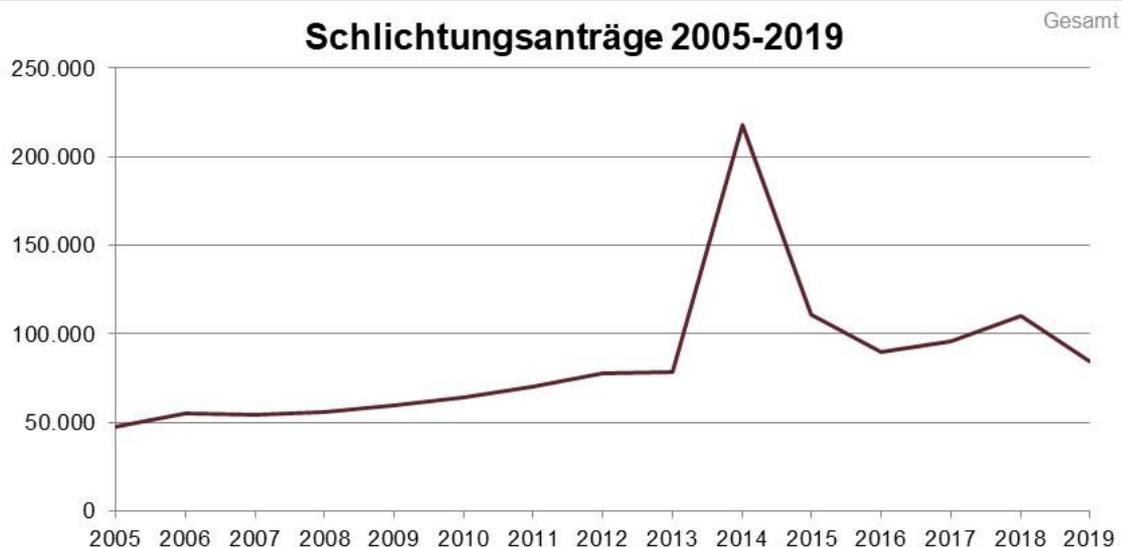
Die Entwicklung der Verfahrenseingänge bei den Schlichtungsstellen ab 2005 ist gegenläufig zur Entwicklung der Zivilgerichtsbarkeit; während die Zahlen bei den Schlichtungsstellen ansteigen, sinken sie bei den Gerichten. Dennoch können, selbst wenn man einen kausalen Zusammenhang unterstellt, die Schlichtungsstellen rein quantitativ nur für einen geringen Teil der

⁴³⁹ BGH, Urteile vom 13.5.2014 – XI ZR 405/12 und XI ZR 170/13; BGH, Urteile vom 28.10.2014 – XI ZR 348/13 und XI ZR 17/14.

⁴⁴⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht Ombudsmann privater Banken 2014, S. 38 ff., https://bankenverband.de/media/publikationen/102015_Ombudsmann_Taetigkeit_2014.pdf (Stand: 14.10.2022, inzwischen nicht mehr abrufbar) sowie die Ausführungen unter 3.2.1.3.

Verfahrensrückgänge verantwortlich sein. Im selben Zeitraum, in dem die Schlichtungsstellen ca. 50.000 bis 60.000 Verfahren dazugewonnen haben, gingen die Klageeingangszahlen bei den Zivilgerichten nämlich um ca. 500.000 zurück. Selbst wenn man nur die Amtsgerichte in den Blick nimmt, bei denen vermutlich aufgrund der Streitwertgrenze die meisten Überschneidungen mit den Schlichtungsverfahren bestehen, bleibt ein Rückgang von über 400.000 Verfahren.

Abbildung 31: Entwicklung der Gesamtverfahrenszahlen der Schlichtungsstellen 2005-2019



Quelle: Tätigkeitsberichte und eigene Angaben der Schlichtungsstellen

© INTERVAL 2023

8.4.1.5 Branchenspezifische Fallzahlen im Vergleich mit Sachgebieten der Zivilgerichtsbarkeit

Die Schlichtungsstellen in Deutschland sind stark sektoriell geprägt. Nahezu alle Schlichtungsstellen in Deutschland sind also nur beschränkt sachlich zuständig für Streitigkeiten innerhalb bestimmter Branchen, etwa für Versicherungen, Finanzen oder den Personenverkehr. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Schlichtungsstellen nach Wirtschaftsbereichen findet sich auch in der gem. § 33 Abs. 1 VSBG beim Bundesamt für Justiz geführten Liste der Verbraucherschlichtungsstellen.⁴⁴¹

Eine allgemeine Zuständigkeit für grundsätzlich alle Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern weisen nur die Universalschlichtungsstelle des Bundes und die Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e.V. auf. Beiden Schlichtungsstellen kommt allerdings nur eine Auffangfunktion zu; sie sind nur für Streitigkeiten zuständig, für

⁴⁴¹ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Verbraucherstreitbeilegung/Verbraucherschlichtungsstellen/Uebersicht_node.html (Stand: 14.4.2023).

deren Beilegung nicht bereits eine andere Verbraucherschlichtungsstelle i.S.d. § 2 Abs. 1 VSBG existiert.⁴⁴²

Es ist nur teilweise möglich, den Tätigkeitsbereich einzelner Schlichtungsstellen den Sachgebieten bei den Amts- und Landgerichten zuzuordnen. Die folgende Darstellung zielt daher primär auf eine Einteilung der Schlichtungsstellen nach Branchen ab, um einen Überblick über die Relevanz der Schlichtungsstellen für unterschiedliche Bereiche zu erhalten. Die Darstellung beschränkt sich auf die sechs größten Branchen (gemessen an den Eingangszahlen der Schlichtungsstellen, siehe Tabelle 85).⁴⁴³ Soweit dies möglich ist, erfolgt ein Abgleich dieser Zahlen mit den passenden Sachgebieten. Dabei ist zu beachten, dass für die Schlichtungsstellen Eingangszahlen verwendet werden, für die Sachgebiete der Zivilgerichtsbarkeit dagegen Erledigungszahlen, da dort eine Zuordnung zum Sachgebiet nur bei der Erledigung erfolgt (siehe 2.2). Dagegen sind die meisten Schlichtungsstellen bereits nur für bestimmte Sachgebiete zuständig. Dennoch lassen sich die Zahlen mit denen der Schlichtungsstellen mit Blick auf die Entwicklung vergleichen.

Tabelle 85: Eingangszahlen der Schlichtungsstellen nach Branchen

Branche	2005	2010	2015	2019
Versicherungen	13.844	24.321	26.597	23.481
Banken & Finanzen	3.746	9.998	36.650	10.088
Reise & Personenverkehr	-	3.565	15.137	31.972
Arzthaftung	10.482	11.016	11.822	10.705
Energie	-	-	ca. 4.900	6.826
Kfz	14.716	13.289	11.216	8.584

Quelle: Tätigkeitsberichte der Schlichtungsstellen 2005-2019 © INTERVAL 2023

Versicherungen

Speziell für Streitigkeiten in der Versicherungsbranche sind der Ombudsmann für Versicherungen und der Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung zuständig.⁴⁴⁴ Beide verzeichneten zwischen 2005 und 2019 ein deutliches Wachstum. Nach einem steilen Anstieg von 2005 auf 2006 bleiben die Verfahrenszahlen weitgehend konstant und bewegen sich zwischen 2006 und 2019 immer zwischen 21.000 und 27.000 (siehe Abbildung 32). Den deutlich größeren Anteil an der Gesamtzahl der Verfahren hat der Ombudsmann für Versicherungen,

⁴⁴² Vgl. § 1 Abs. 2 Verfahrensordnung Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e.V.; § 1 Nr. 1.2 Verfahrensordnung der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

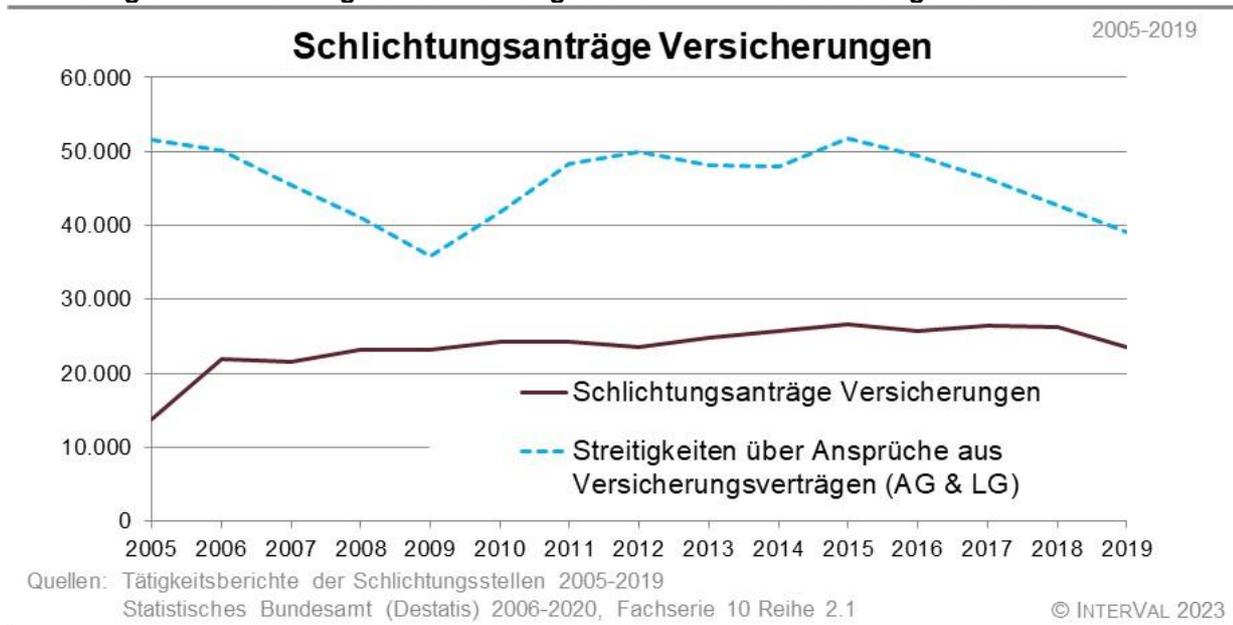
⁴⁴³ Die übrigen Schlichtungsstellen weisen regelmäßig Eingangszahlen höchstens im niedrigen vierstelligen Bereich auf, so dass nicht von einem quantitativen Einfluss auf die Ziviljustiz auszugehen ist.

⁴⁴⁴ § 2 Abs. 2 Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns; § 3 Abs. 2 Statut des Ombudsmanns Private Kranken- und Pflegeversicherung.

der gleichzeitig eine der größten Schlichtungsstellen in Deutschland ist und in dieser Hinsicht auch in mehreren Jahren den Spitzenplatz einnimmt (vgl. Tabelle 116 im Anhang).

Mit dem Tätigkeitsgebiet der Schlichtungsstellen in der Versicherungsbranche lassen sich weitgehend die Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverträgen bei den Amts- und Landgerichten vergleichen, wobei zu beachten ist, dass darin nicht die Versicherungsstreitigkeiten über Verkehrsunfallsachen enthalten sind.⁴⁴⁵ Im gleichen Zeitraum haben die Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverträgen bei den Zivilgerichten von 2005 zu 2019 um 16.620 Verfahren abgenommen (siehe Abbildung 32). Verglichen mit den ca. 10.000 Verfahren, die die Schlichtungsstellen im selben Zeitraum dazugewonnen haben, scheint die Annahme, dass ein erheblicher Teil dieser Streitigkeiten zu den Schlichtungsstellen abgewandert ist, durchaus plausibel. Dagegen spricht allerdings, dass sich die Verfahrenszahlen der Zivilgerichte wellenförmig entwickeln, während die der Schlichtungsstellen nahezu konstant bleiben.

Abbildung 32: Entwicklung der Schlichtungsstellen in der Versicherungsbranche



Banken & Finanzen

Dem Bereich Banken & Finanzen lassen sich zwölf Schlichtungsstellen zuordnen, die für Streitigkeiten zwischen Banken und Verbraucherinnen und Verbrauchern über die von den Banken angebotenen Produkte und Finanzdienstleistungen im Rahmen von § 14 Abs. 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) zuständig sind (siehe Tabelle 86).⁴⁴⁶ Von 2005 auf 2019 ist ein starker Anstieg erkennbar; bei den Schlichtungsstellen haben sich die Eingangszahlen in diesem Zeit-

⁴⁴⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 18.

⁴⁴⁶ Vgl. nur § 3 Nr. 1 Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken; § 2 Abs. 1 Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Bausparen.

raum mehr als verdoppelt. Beim Blick auf die Entwicklung sticht der Anstieg im Jahr 2014 heraus (siehe Abbildung 33). Grund dafür war die bereits erwähnte BGH-Rechtsprechung zu laufzeitunabhängigen Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherkrediten (siehe bereits 8.4.1.4). Nach 2014 und 2015 „normalisierte“ sich die Entwicklung wieder und außerhalb dieser beiden Jahre ist insgesamt ein stetiges Wachstum erkennbar.

In der Ziviljustiz weisen die Sachgebiete Kredit-/Leasingsachen bei den Amtsgerichten und Miet-/Kredit-/Leasingsachen und Kapitalanlagesachen bei den Landgerichten Schnittmengen mit den Tätigkeitsbereichen der Schlichtungsstellen auf. In diesen Sachgebieten gehen von 2005 auf 2019 die Verfahren insgesamt um ca. ein Drittel zurück (siehe Abbildung 33), wobei zu beachten ist, dass die Kapitalanlagesachen erst seit 2010 erfasst werden und der Rückgang in den anderen Gebieten somit noch höher ausfällt. Die Entwicklung ist damit gegenläufig zu den Schlichtungsstellen. Eine Ausnahme bilden auch hier vermutlich die Folgeverfahren der Rechtsprechung zu laufzeitunabhängigen Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherkrediten.⁴⁴⁷ Der starke Anstieg erfolgt 2015 und damit gegenüber den Schlichtungsstellen um ein Jahr versetzt, fällt aber schwächer aus als der Anstieg bei den Schlichtungsstellen. Von dieser Ausnahme abgesehen, weisen die Schlichtungsstellen im Bereich Banken & Finanzen allerdings nur einen Bruchteil der Zahlen der Zivilgerichte auf. Im Betrachtungszeitraum steht dem Verlust von ca. 30.000 Verfahren bei den Zivilgerichten ein Zuwachs von ca. 6.000 Verfahren bei den Schlichtungsstellen gegenüber. Die Schlichtungsstellen im Bereich Banken & Finanzen können, wenn überhaupt, nur zu einem geringen Teil für den Rückgang in den vergleichbaren Sachgebieten bei der Ziviljustiz verantwortlich sein.

Tabelle 86: Verfahrenszahlen in der Banken- und Finanzbranche

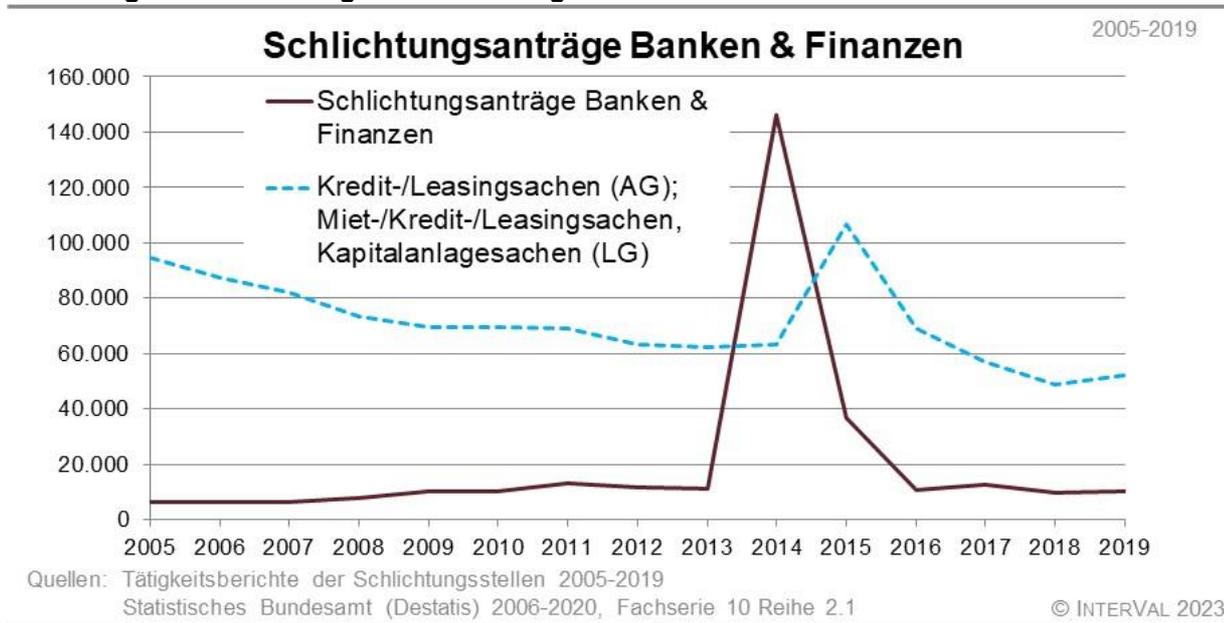
	2005	2010	2015	2019
Schlichtungsstellen				
<i>Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.</i>	1.684	1.732	3.435	1.165
<i>Ombudsmann der öffentlichen Banken</i>	1.513	513	3.315	445
<i>Ombudsmann der privaten Banken</i>	n/a	6.494	22.248	3.757
<i>Ombudsstelle für Investmentfonds</i>	n/a	n/a	n/a	47
<i>Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen</i>	n/a	n/a	118	79
<i>Schlichtungsstelle Bausparen</i>	549	511	4.232	869
<i>Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</i>	n/a	n/a	118	162
<i>Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank</i>	n/a	n/a	n/a	267

⁴⁴⁷ Siehe bereits 3.2.1.3.

	2005	2010	2015	2019
Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e.V.	n/a	748	3.184	2.987
Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- und Kreditvermittlungen	n/a	n/a	n/a	23
Sparkassen-Schlichtungsstelle Baden-Württemberg	n/a	n/a	n/a	278
VuV-Ombudsstelle beim Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.	n/a	n/a	n/a	9
Gesamt	3.746	9.998	36.650	10.088
Sachgebiete Zivilgerichtsbarkeit				
AG: Kredit-/Leasingsachen	28.880	22.502	67.646	14.907
LG: Miet-/Kredit-/Leasingsachen	65.636	46.904	38.814	37.384
LG: Kapitalanlagesachen	n/a	3.749	20.849	10.220
Gesamt	94.516	73.155	127.309	62.511

Quelle: Tätigkeitsberichte der Schlichtungsstellen 2005-2019 © INTERVAL 2023

Abbildung 33: Entwicklung der Schlichtungsstellen in der Banken- und Finanzbranche



Reise & Personenverkehr

Dem Bereich Reise & Personenverkehr lassen sich vier Schlichtungsstellen zuordnen⁴⁴⁸, die grundsätzlich für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beförderungsleistungen z.B. im Flug-, Bahn- oder Busverkehr, im ÖPNV oder aus Reiseverträgen zuständig sind.⁴⁴⁹ Mit Abstand die meisten Verfahren bearbeitet jährlich die söp. Die Schlichtungsstellen im Bereich Reise & Personenverkehr befassen sich weit überwiegend mit Streitigkeiten aus Flugreisen. Die Schlichtungsstelle Luftverkehr ist nur für solche zuständig (vgl. §§ 57a Abs. 1, 57b Abs. 1 LuftVG) und bei der söp machen sie ca. 80 % der Verfahrenseingänge aus.⁴⁵⁰ Seit der erstmaligen Tätigkeit von Schlichtungsstellen in diesem Bereich im Jahr 2010 steigt die Zahl der Schlichtungsverfahren im Bereich Reise & Personenverkehr stetig an (siehe Abbildung 34). Eine Spitze lässt sich im Jahr 2018 erkennen (insgesamt 38.016 Schlichtungsanträge), was auf das besonders hohe Aufkommen an Streitigkeiten über Flugreisen im „Flugchaosjahr 2018“ zurückzuführen ist.⁴⁵¹

In der Ziviljustiz lässt sich jeweils bei den Amts- und Landgerichten das Sachgebiet Reisevertragsachen dem Tätigkeitsbereich der Schlichtungsstellen zuordnen. Diese Sachgebiete verzeichnen von 2005 bis 2019 einen Zuwachs von 12.002 Verfahren auf 85.143 Verfahren (siehe Abbildung 34). Die Erledigungszahlen in diesen Sachgebieten liegen über den Eingangszahlen der Schlichtungsstellen, die Entwicklung verläuft aber ähnlich. Die Spitze 2019 ist ebenfalls Folge des „Flugchaosjahres 2018“, der Anstieg erfolgt hier um ein Jahr versetzt.⁴⁵²

Die hohe Einigungsquote spricht dafür, dass im Bereich Reise & Personenverkehr vielfach Streitigkeiten endgültig geklärt werden und so nicht zu den Zivilgerichten gelangen. Da die Verfahrenszahlen in der Ziviljustiz allerdings höher und ebenfalls steigend sind, ist nicht nachweisbar, dass die Schlichtungsstellen in diesem Bereich zum Rückgang der Klageeingangszahlen beitragen.

⁴⁴⁸ Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp), Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz, Schlichtungsstelle Nahverkehr, SNUB – Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle.

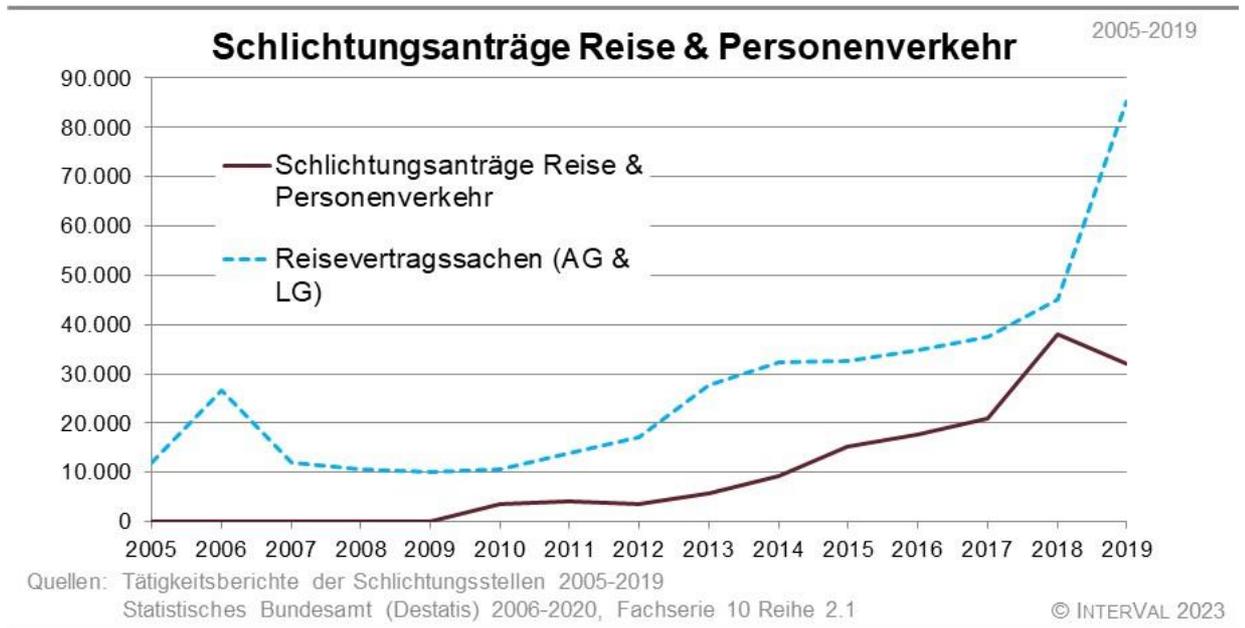
⁴⁴⁹ Vgl. § 2 Abs. 1 lit. b) söp Verfahrensordnung; die Schlichtungsstelle Luftverkehr ist nur für Ansprüche von Fluggästen zuständig, §§ 57a Abs. 1, 57b Abs. 1 LuftVG, die beiden anderen Schlichtungsstellen nur für Streitigkeiten im Nahverkehr, § 2 Abs. 1 Verfahrensordnung SNUB, Punkt I. Verfahrens- und Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Nahverkehr.

⁴⁵⁰ Söp, Jahresbericht 2019, S. 8, abrufbar unter https://soep-online.de/wp-content/uploads/2020/03/V_Jahresbericht-2019.pdf (Stand: 14.4.2023).

⁴⁵¹ Vgl. söp, Jahresbericht 2019, S. 8.; sowie 3.2.1.8.

⁴⁵² Siehe dazu bereits 3.2.1.8.

Abbildung 34: Entwicklung der Schlichtungsstellen in der Reise- und Personenverkehrsbranche



Arzthaftung

Als Schlichtungsstellen Arzthaftung sind die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der regionalen Ärztekammern zusammengefasst. Deren Verfahrenszahlen werden von der Bundesärztekammer gesammelt und jährlich veröffentlicht. Grundsätzlich existiert eine Gutachterkommission bzw. Schlichtungsstelle bei jeder regionalen Ärztekammer. Einige Ärztekammern hatten sich innerhalb des Betrachtungszeitraums in der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der norddeutschen Ärztekammer zusammengeschlossen.⁴⁵³

Im Bereich Arzthaftung weisen die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern von 2005 bis 2019 konstante Verfahrenszahlen auf. Die Eingangszahlen liegen zwischen 10.000 und 12.000 Verfahren, Ausschläge sind nicht erkennbar (siehe Abbildung 35). Sie sind zuständig für die Begutachtung ärztlich verantworteter Behandlungen und die unverbindliche Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach.⁴⁵⁴

Bei den Amts- und Landgerichten ist jeweils das Sachgebiet Arzthaftungssachen hinsichtlich der Zuständigkeit vergleichbar. Die Ziviljustiz weist insgesamt vergleichbare Verfahrenszahlen

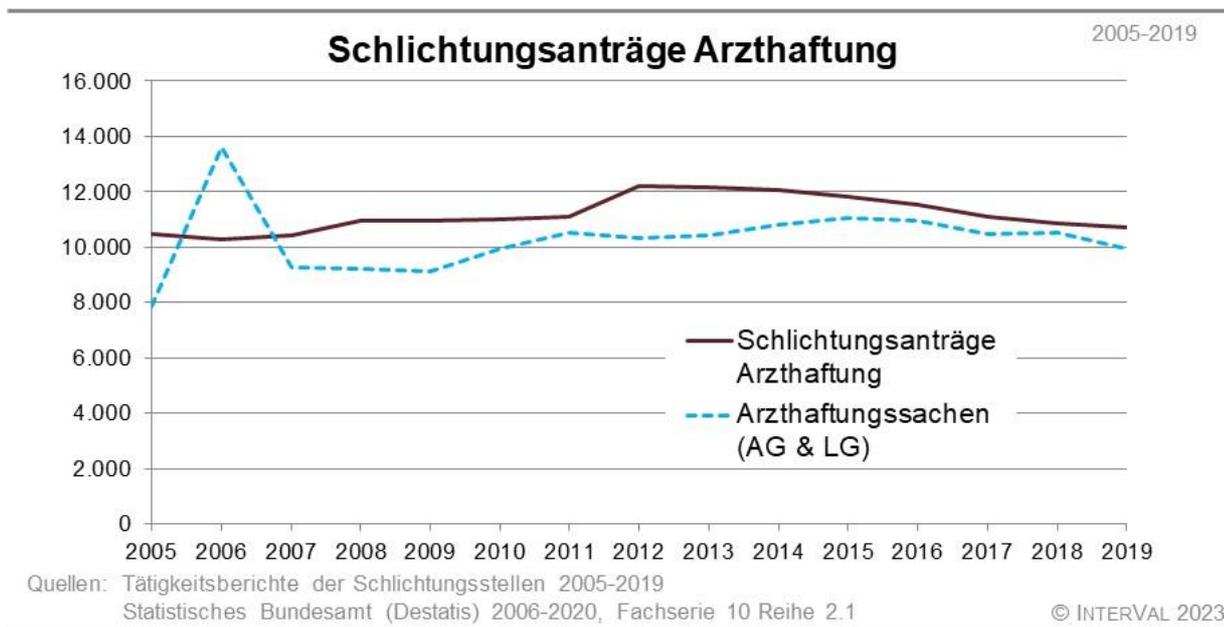
⁴⁵³ Diese hat zum Jahresende 2021 ihren Betrieb eingestellt, stattdessen sind nun bei allen Landesärztekammern Schlichtungsstellen bzw. Gutachterkommissionen eingerichtet.

⁴⁵⁴ Vgl. § 2 Verfahrensordnung der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein, abrufbar unter <https://www.aekno.de/aerzte/gesetze-verordnungen/verfahrensordnung-der-gutachterkommission-fuer-aerztliche-behandlungsfehler-bei-der-aerztekammer-nordrhein> (Stand: 14.4.2023).

auf, die (mit Ausnahme des Jahres 2006)⁴⁵⁵ leicht unter denen der Schlichtungsstellen liegen, allerdings von 2005 (7.860) auf 2019 (9.930) leicht ansteigen (siehe Abbildung 35).

Weder bei den Schlichtungsstellen noch in der Zivilgerichtsbarkeit sind größere Entwicklungen im Betrachtungszeitraum feststellbar, zudem weisen die Gebiete sehr ähnliche Verfahrenszahlen auf. Damit ist es unwahrscheinlich, dass im Bereich der Arzthaftung die Schlichtungsstellen zum Rückgang der Klageeingangszahlen beitragen.

Abbildung 35: Entwicklung der Schlichtungsstellen im Bereich Arzthaftung



Energie

Die Schlichtungsstelle Energie⁴⁵⁶ ist für Streitigkeiten über Energielieferungsverträge und den Anschluss an das Versorgungsnetz zuständig.⁴⁵⁷ Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahr 2011 ist eine wellenartige Entwicklung zu beobachten, die zu einem Hoch von ca. 13.700 Anträgen im Jahr 2012 führte (vgl. Abbildung 36). Danach unterliegen die Verfahrenszahlen zwar Schwankungen, halten allerdings ein Niveau von ca. 5.000 jährlichen Anträgen. Als Grund für die Volatilität der Verfahrenszahlen liegt der Einfluss der wirtschaftlichen Entwicklung, etwa in Form des Beschaffungspreises für Strom und Gas, nahe.⁴⁵⁸

⁴⁵⁵ Siehe dazu bereits 3.2.1.9.

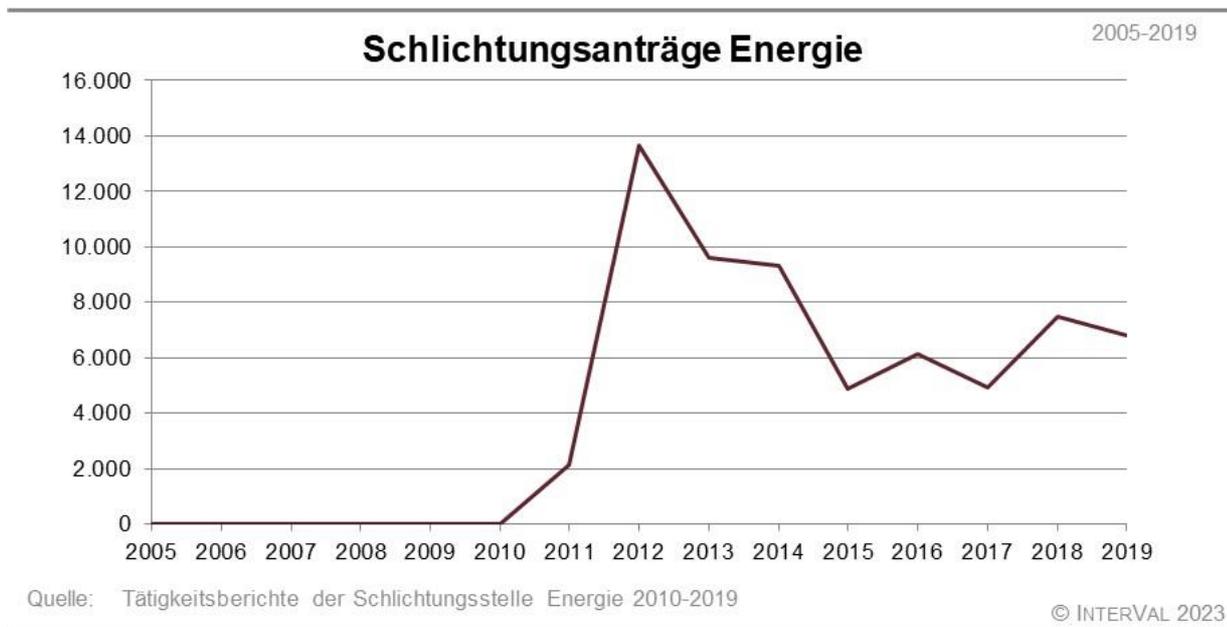
⁴⁵⁶ Zur Rechtsgrundlage für deren Einrichtung siehe § 111b EnWG.

⁴⁵⁷ Vgl. § 4 Abs. 1 Verfahrensordnung Schlichtungsstelle Energie e.V.

⁴⁵⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle Energie 2021, S. 1, abrufbar unter <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/presse/presseartikel/taetigkeitsbericht-2021-der-schlichtungsstelle-energie.html?file=files/sse/content/pdf/presse/Taetigkeitsbericht%20SSE%202021.pdf> (Stand: 14.4.2023).

Bei den Zivilgerichten findet sich kein vergleichbares Sachgebiet. Streitigkeiten über Energielieferungsverträge werden in den Gerichtsstatistiken teilweise den Kaufsachen zugeordnet und teilweise als „Sonstiges“ geführt. Beide Sachgebiete sind so weit gefasst, dass kein sinnvoller Vergleich mit der Schlichtungsstelle Energie möglich ist.

Abbildung 36: Entwicklung der Schlichtungsstellen in der Energiebranche



Kfz

In Deutschland existieren über 100 Kfz-Schiedsstellen⁴⁵⁹, die in Streitigkeiten über Serviceverträge oder Gebrauchtwagenkäufe zwischen Kunden und Kfz-Betrieben schlichten. Es handelt sich um private, nicht anerkannte Schlichtungsstellen mit regional begrenzter örtlicher, sachlich aber gleichgelagerter Zuständigkeit. Ihre Daten werden einheitlich vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) erfasst.

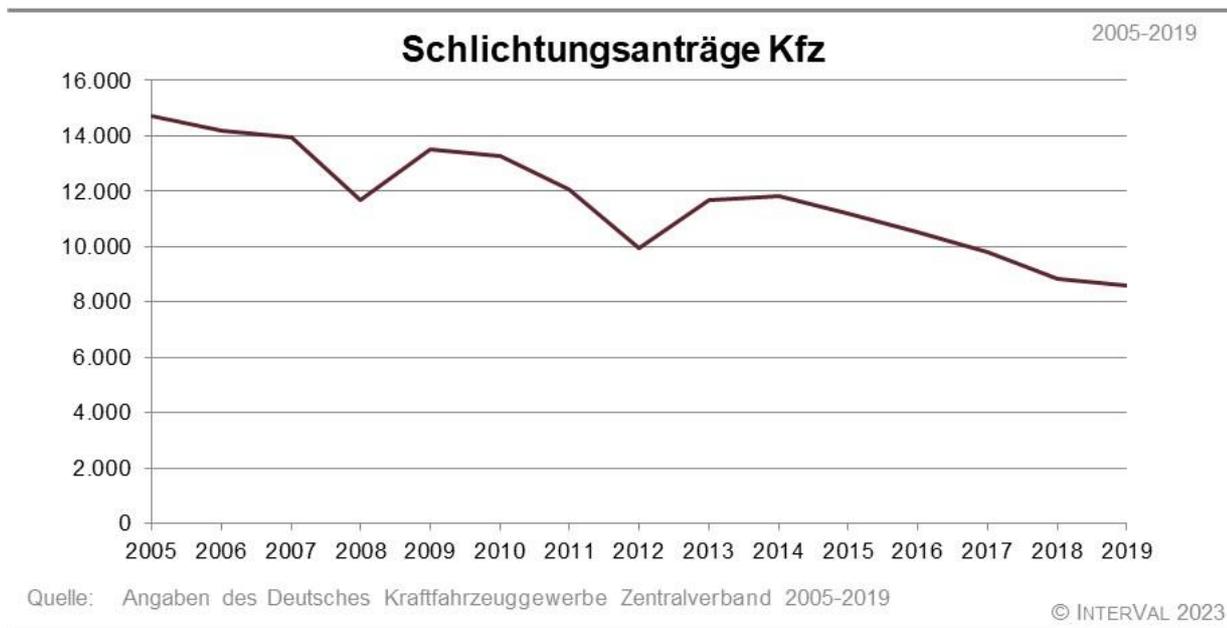
Die Kfz-Schiedsstellen sind zuständig für Streitigkeiten über Werkstattleistungen und Gebrauchtwagenkäufe.⁴⁶⁰ Insgesamt ist eine rückläufige Entwicklung erkennbar (siehe Abbildung 37). Von 2005 (14.716 Verfahren) zu 2019 (8.584 Verfahren) haben sich die Schlichtungsanträge nahezu halbiert. 2009 und 2013 sind jeweils Anstiege im Vergleich zum Vorjahr erkennbar, danach setzt sich jedoch jeweils der Abwärtstrend fort.

⁴⁵⁹ Der Begriff „Schiedsstellen“ entspricht der Selbstbezeichnung der Schlichtungsstellen, inhaltlich betreiben sie allerdings keine Schieds-, sondern Schlichtungsverfahren.

⁴⁶⁰ Vgl. <https://www.kfz-schiedsstellen.de/> (Stand: 14.4.2023).

Bei den Zivilgerichten findet sich kein vergleichbares Sachgebiet. Aufgrund des Rückgangs der Verfahrenszahlen bei den Kfz-Schiedsstellen scheint es aber nicht wahrscheinlich, dass in diesem Bereich Streitigkeiten aus der Ziviljustiz zu den Schlichtungsstellen abwandern.

Abbildung 37: Entwicklung der Schlichtungsstellen im Bereich des Kfz-Handels



8.4.2 Auswertung der Interviews mit Schlichtungsstellen

Ergänzend zur Analyse der Schlichtungspraxis haben wir Einzelinterviews mit Leitungspersonen aus besonders bedeutsamen Schlichtungsstellen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Verbraucherzentralen geführt. Dafür wurde ein halbstandardisierter Interviewleitfaden entwickelt, der das Interview (vor-)strukturierte, aber zugleich ein offenes Gespräch und die Anpassung an Fragen der Interviewten ermöglichte. Die Interviews wurden als problemzentrierte Leitfadeninterviews ausgestaltet. Der Interviewleitfaden betreffend die Verbraucherschlichtungsstellen erfasste zwei Fragenkomplexe (Fragen zur Institution und Organisation der Verbraucherschlichtungsstellen sowie Fragen zu etwaigen Zusammenhängen mit dem Rückgang der Eingangszahlen, etwa zu Veränderungen im Antragsaufkommen, Streitansätzen und Streitthemen, zur Verfahrenslänge, Akzeptanz der Schlichtungsergebnisse und Prognose zur weiteren Entwicklung der Schlichtung). Derjenige betreffend die VZen befasste sich darüber hinaus mit deren Lenkungsfunktion bei Konflikten, insbesondere dem eigenen Rat zur Wahl der Schlichtung oder einer bestimmten Schlichtungsstelle. Die Interviews wurden durch *Professorin Caroline Meller-Hannich* und *Professor Armin Höland*, in einem Fall auch durch *Monika Nöhre* geführt, protokolliert, für interne Zwecke dokumentiert und inhaltsanalytisch ausgewertet.

8.4.2.1 Überblick

Insgesamt haben wir drei Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbraucherzentralen (VZ/VZBV) sowie fünf Interviews mit Leitungspersonen von Schlichtungsstellen geführt.

Tabelle 87: Interviews mit Vertreterinnen/Vertretern von VZ, VZBV und Schiedsstellen

Nr.	Person (Name, Tätigkeitsbereich)	Organisation	Zeit/Ort Interview	durchgeführt durch
1/5	Jürgen Kipp (Ombudsperson der Schlichtungsstelle)	Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin	7.2.2023, 14-16:30 Uhr, Räume der Schlichtungsstelle	A. Höland, M. Nöhre
2/5	Dr. h.c. Wilhelm Schluckebier (Ombudsmann)	Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin	10.3.2023, 14-15:30 Uhr, Räume des Versicherungsombudsmanns	A. Höland
3/5	Dr. Peter Frellesen (Ombudsmann)	Bundesverband deutscher Banken e.V., Burgstraße 28, 10178 Berlin	23.3.2022, 13-14.30 online	A. Höland
4/5	Dr. Christof Berlin (Leiter der Schlichtungsstelle)	söp_Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V., Fasanenstraße 81, 10623 Berlin	29.3.2022, 10-10:50 Uhr, Online	C. Meller-Hannich
5/5	Felix Braun (Vorstand des Zentrums für Schlichtung)	Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, Kehl am Rhein	30.3.2022, 10-10:50 Uhr, Online	C. Meller-Hannich
1/3	Ute Bernhardt (Leiterin der Rechtsabteilung der VZ)	Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V., Steinbockgasse 1, 06108 Halle	21.3.2022, 10-11 Uhr, in den Räumen der VZ	A. Höland, C. Meller-Hannich
2/3	Michael Knobloch (Vorstand der VZ)	Verbraucherzentrale Hamburg e.V., Kirchenallee 22, 20099 Hamburg	22.3.2022, 14-15 Uhr, Online	C. Meller-Hannich
3/3	Jutta Gurkmann (Vorsitzende des VZBV)	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin	30.3.2022, 14-15 Uhr, Online	C. Meller-Hannich

8.4.2.2 Einzelne Interviews

Interview 1/5

Der Ombudsmann berichtet, zurzeit arbeiteten zehn Personen bei der Schlichtungsstelle, darunter vier Juristinnen und Juristen, vier Rechtsanwalts- und Notargehilfen und -gehilfinnen, der Geschäftsführer und der Ombudsmann. Man orientiere sich nur selten an der Rechtsprechung, wenn dann am BGH, mangels Zeit nicht an den OLG. Ziel sei eine schnelle Schlichtung. Der Standard des Zivilprozesses könne in der Schlichtung nicht geboten werden.

Die Schlichtungsstelle ist ein privatrechtlicher Verein, welcher bereits 2011 von dem Verbraucherzentrale Bundesverband und einer Reihe von Energiewirtschaftsverbänden gegründet und als privatrechtlich organisierte Einrichtung gem. § 111b Abs. 3 S. 1 EnWG von dem Bundeswirtschaftsministerium anerkannt wurde. Inzwischen ist sie auch als Schlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gem. § 24 VSBG anerkannt. Sie ist zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten um Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie. Der Interviewpartner weist auf die Besonderheit dieser Schlichtungsstelle hin, wonach es eine Verpflichtung des Energielieferanten zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren betreffend die Belieferung von Letztverbrauchern gebe. In den institutionellen Zusammenhang der Aufgaben der Schlichtungsstelle gehört die Bundesnetzagentur. Die Beschwerden betreffen regelmäßig die Nichtauszahlung von Guthaben, aber auch die Unterbrechungen in der Energieversorgung. Gegenwärtig etwa liefen viele Beschwerden gegen die Einstellung der vertraglichen Versorgung bei der Schlichtungsstelle ein. Normalerweise liege die Jahreszahl der Anträge zwischen 4.000 bis 5.000. Die gegenwärtige Energieversorgungskrise dürfte die Antragszahl ab Herbst 2022 in die Höhe treiben. Zur Zeit gingen 100 Anträge pro Tag ein, bereits 2.000 im noch jungen Jahr, was – wenn es so weiterginge – 20.000 bis 40.000 Anträge in 2022 bedeute. Durch die Schlichtung sei die Vertrags- und Lieferqualität in der Energiewirtschaft besser geworden. Dazu habe auch die „Zwangsschlichtung“ beigetragen. Zugleich habe damit die Komplexität der Fälle und auch die Werthöhe der Gegenstände zugenommen, da die Versorger im Hinblick auf die eindeutigen Fälle sorgsamer geworden seien.

Für Konflikte mit Energieversorgern spiele die Ziviljustiz nur eine geringe Rolle. Die Schlichtung nehme der Justiz nicht nennenswert Eingänge weg. Die bei der Schlichtungsstelle eingehenden Anträge seien durch dieses Angebot generiert; es handele sich nicht um Anträge, die sonst vor Gerichte gekommen wären. Der Schlichtungsbedarf steige vielmehr bei einem schlechten Beschwerdemanagement der Energieversorger. Häufig würden hingegen dort die Probleme durch einen einfachen, um Lösung bemühten Anruf schon erledigt. Das sei auch für die Unternehmen günstiger, die eine Schlichtungsempfehlung sonst 300-400 € koste.

Die Verfahren dauerten keinesfalls länger als fünf Monate. Die Akzeptanz der Bemühungen der Schlichtungsstelle habe nachgelassen. Etwa die Hälfte der Schlichtungsempfehlungen würde angenommen, häufig werde der Konflikt aber schon vorher beigelegt.

Interview 2/5

Der Ombudsmann berichtet, die Schlichtungsstelle sei im Oktober 2001 gegründet worden. Träger sei ein eingetragener Verein. Seit 2016 sei sie als Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG staatlich anerkannt. Sie sei sowohl für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen als auch aus Vermittlung und Anbahnung solcher Verträge tätig. Der häufigste Beschwerdegegenstand seien Probleme mit Lebensversicherungen und Rechtsschutzversicherungen. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € könne eine für das Versicherungsunternehmen einseitig bindende Entscheidung ergehen. Auch die verjährungshemmende Wirkung einer Beschwerde sei mitunter vor dem Jahreswechsel Grund für ihre Einreichung. Der Beschwerde komme zugleich eine vorfilternde Prüfung der Erfolgsaussichten des Beschwerdeziels zu, wenn eine spätere Klage ins Auge gefasst werde. Der Maßstab für die Beschwerdeprüfung seien Recht und Gesetz. Bei ungeklärter Rechts- oder Tatsachenlage sei die Beschwerde für eine Entscheidung im Schlichtungsverfahren nicht geeignet. Dann könne lediglich ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden. Im Ombudsmannverfahren spiele auch der Service-Gedanke eine Rolle. Die Beschwerdeführer/-innen würden schon von der Aufnahme der Beschwerde an geduldig zum Verständnis des versicherungsrechtlichen Problems geführt. Es handelt sich um die Schlichtungsstelle mit den zweitmeisten⁴⁶¹ (hinter der söp) jährlichen Eingängen, und zwar mehr als 18.000 (siehe Tabelle 116 im Anhang). Das Beschwerdeaufkommen hänge auch von Entwicklungen in der versicherungsrechtlichen Gesetzeslage und in der Rechtsprechung ab.

Im Verhältnis zur Justiz gebe es bei den Schlichtungsstellen einen einfachen, schnellen Zugang zum Recht und kein Kostenrisiko für die Verbraucher. Die Sprache sei für Laien verständlicher. Es gebe auch einen „Befriedigungseffekt durch Erklärung“. Insofern geht der Interviewpartner davon aus, durch die Schlichtung komme es zu einer Entlastung der Justiz, wobei er freilich auch die Komplementärfunktion der Schlichtung im Verhältnis zur staatlichen Justiz betont. Auch die Erläuterungs- und Konfliktlösungsarbeit des Ombudsmanns vermindere das Potential an Streitfällen. Dadurch würden Streitigkeiten entfallen, die möglicherweise andernfalls vor die Gerichte gebracht werden würden. Insgesamt vermutet aber auch dieser Interviewpartner andere und weitere Gründe für den Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten, etwa die stärkere Konsensorientierung in der Bevölkerung, das Kostenrisiko und die mitunter fehlende Vorhersagbarkeit einer gerichtlichen Entscheidung sowie das effektiver gewordene Qualitäts- und Beschwerdemanagement der meisten Unternehmen dieser Branche.

⁴⁶¹ In den letzten beiden Jahren des Betrachtungszeitraums.

Die meisten Beschwerdeführer seien nicht anwaltlich vertreten, das Verfahren dauere bei zulässigen Beschwerden durchschnittlich 70,6 Tage. Überwiegend würden die Schlichtungsvorschläge, soweit nicht ohnehin ein bindendes Ergebnis vorliege, akzeptiert.

Interview 3/5

Der Ombudsmann berichtet, Streitigkeiten stammten aus einer vielgestaltigen Reihe von Konflikten, häufig gehe es um Bearbeitungsentgelte, Gebühren, Widerrufsbelehrungen, Kontosperren bis hin zu Kreditkartenbetrug. Wenn es aber einen Verdacht auf fahrlässige Aufbewahrung der PIN gebe, hätten die Verbraucher wenig Chancen. Oft seien die Beschwerden schon vorformuliert oder basierten auf Meinungs- und Erfahrungsaustausch in Internet-Foren. Die Streitwerte lägen oft unter 100 €. Es ginge auch um Beschwerden, denen eigentlich kein rechtliches Problem zugrunde liege, sondern das Verhalten einer Bank. Insoweit sehe man sich auch als Hilfe beim Umgang mit der Bank. Einige Schlichtungsverfahren würden auch nur geführt, um eine Kulanzregelung zu erreichen, trotz Kenntnis der Rechtslage. Das Motiv könne zudem die Verjährungshemmung durch Schlichtung sein und die „Gebührenschnelderei“ durch Anwälte. Die Anwälte hofften auf eine rechtliche Einschätzung als „Munition für den Rechtsstreit“. Der Interviewpartner weist zudem darauf hin, dass die Schlichtungssprüche bis zu einem Streitwert von 10.000 € rechtlich bindend seien. Die Banken erwiesen sich im Schlichtungsverfahren als äußerst kooperativ und die Vergleichsvorschläge hätten eine hohe Aussicht auf Akzeptanz seitens der Bank, auch wenn sie keinen vollen Erfolg für diese bedeuteten. Die Schlichtungsstelle entscheide am Recht orientiert unter besonderer Berücksichtigung der Billigkeit. Dadurch könne die Schlichtungsstelle großzügiger im Sinne des Verbrauchers sein. Da es keine Beweisaufnahme gebe, würden Schlichtungsverfahren oft aufgrund eines streitigen Sachverhalts abgelehnt. Bei den einzelnen Streitfällen gebe es große Wellenbewegungen. Insbesondere verbraucherfreundliche Rechtsprechung des BGH führe zu entsprechenden Schlichtungsanträgen.

Der Interviewpartner geht nicht davon aus, die Schlichtung nehme der Justiz Fälle weg. Bei vielen der betroffenen Streitigkeiten und Streitwerte gingen die Verbraucher ohnehin nicht zu Gericht.

Das Schlichtungsverfahren dauere vier bis fünf Monate. Ein Teil der Schlichtungsanträge erledige sich schon vor Verfahrensbeendigung. In Anlagefällen und bei Widerrufsbelehrungsfällen gebe es in aller Regel anwaltliche Vertretung, ansonsten nur ausnahmsweise.

Interview 4/5

Der Leiter der Schlichtungsstelle berichtet, in seiner Schlichtungsstelle seien aktuell 24 Volljuristinnen und Volljuristen tätig, bei Pandemiebeginn seien es über 30 gewesen. Die Schlichterinnen und Schlichter seien sehr spezialisiert, sie verfügten über umfassende Erfahrung im Bereich Reise/Verkehr, stünden damit fachlich auf Augenhöhe mit der Unternehmensseite. Die strukturelle Asymmetrie im Verhältnis zum Reisenden werde durch die Schlichtung beseitigt.

Auch bei ihr stehe die Rechtsorientierung an erster Stelle; neben der hohen fachlichen Präzision kämen Empathie und Effizienz als weitere Elemente des Schlichtungsdreiklangs „on top“. Man orientiere sich insbesondere bei Reise und Flug auch intensiv an der umfangreichen Rechtsprechung des BGH und EuGH. Da es diese im Bereich Bahn/Bus nicht gebe, spiele hier die Kulanz eine größere Rolle. Es gebe allerdings anders als vor Gericht keine Beweiserhebung, Restzweifel in tatsächlicher Hinsicht blieben damit bestehen.

Die Fallzahlen der Verbraucherschlichtung in Deutschland seien kontinuierlich angewachsen, seit Inkrafttreten des VSBG von ca. 60.000 auf rund 80.000 jährlich. Der Gesetzgeber habe bei Inkrafttreten allerdings eine Verdoppelung der Schlichtung vorausgesehen. Das habe sich nicht bewahrheitet. Die Fallzahlen bei der sÖp lagen in den letzten Jahren durchschnittlich bei rund 25.000 Fällen jährlich. Der kontinuierliche Anstieg bis 2017 sei vor allem dem immer stärkeren Bekanntwerden der sÖp und den guten Erfahrungen der Nutzer zu verdanken. „Aus-schläge“ nach oben und einen stärkeren Anstieg habe es auch 2014 gegeben, als der Luftverkehr neben ÖPNV, Bus und Bahn getreten sei, zudem 2015 als die sÖp auch für den Markt im Vereinigten Königreich bei einzelnen Luftverkehrsanbietern anerkannt worden sei, weiterhin 2018 mit über 32.000 Fällen („Flug-Chaos-Sommer“ nach Air Berlin Insolvenz) sowie 2020 mit über 41.000 Fällen (massenhafte Annullierungen durch Corona). Zusätzlicher Anstieg sei der Liberalisierung des Fernbusmarktes und der Reiseschlichtung (Pauschalreisen, Online-Portale) zu verdanken. Pandemiebedingt habe es eine starke Volatilität gegeben. Was die Streitwerte betreffe, ginge es im Bereich Bahn vor allem um kleinere, oft nur zweistellige Beträge. Da gehe es teils auch nur um den Frust, etwa eines enttäuschten Pendlers. Im Bereich Flug/Reise seien in der Regel Beträge im dreistelligen Bereich betroffen. Die Entschädigungen nach der europäischen Fluggastrechte-Verordnung lägen ohnehin pauschaliert bei 250 bis 600 € pro Person. Der Interviewpartner geht von einer weiteren stetigen Aufwärtsentwicklung aus. Durch noch mehr Bekanntheit der Schlichtungsstelle gebe es für die Schlichtung „noch Luft nach oben“, zumal sie die Schlichtung nicht aktiv bewerbe wie etwa Legal-Tech-Plattformen, die ein großes Werbebudget hätten. Die Legal-Tech-Plattformen im Flugrechtbereich würden sich aber in der Regel auch nur um die klaren Fälle kümmern, die „Rosinen herauspicken“. In die Schlichtung gelangten hingegen die komplexeren Fälle. Die Entscheidung der betroffenen Reisenden für die provisionspflichtigen Plattformen laufe hier nicht immer informiert ab – die Erfahrung zeige, dass Reisende häufig keine Kenntnis von der kostenlosen Schlichtungsalternative hätten bzw. irrtümlich von Abschlagen auch im Schlichtungsverfahren ausgehen. Mitunter könnten auch Fälle erfolgreich geschlichtet werden, die zuvor von den Plattformen als nicht erfolgsversprechend abgelehnt wurden.

Nach Ansicht des Interviewpartners nimmt die Schlichtung der Justiz keine Fälle weg. Die Schlichtung schwimme eher im „Wasser der Avoidance“ von Gerichtsverfahren. Mit Inkrafttreten des VSBG habe es „Abwehrreflexe“ in Justiz und Anwaltschaft gegeben, die sich aber nicht bewahrheitet hätten. Das gerichtliche Verfahren erscheine vielmehr den Betroffenen als zu kompliziert. Bei der Schlichtung sei der Zugang hingegen niedrigschwellig; interaktive, intuitive und adaptive Formulare kämen zum Einsatz. Die Schlichter seien auch telefonisch und digital

erreichbar, die Kommunikation bei Gericht hingegen werde als nicht zeitgemäß und bürokratisch wahrgenommen.

Die Verfahren bei der Schlichtungsstelle dauerten zwischen wenigen Tagen (Phase 1: moderiertes Angebot/sofortiges Anerkenntnis) bis zu wenigen Monaten (Phase 2: Einstieg in die juristische Prüfung). In aller Regel könne man die 90 Tage Frist nach dem VSBG (ab Vollständigkeit der Fallakte) einhalten. Die Verfahren fänden in der Regel online statt, jedenfalls aber über Fernkommunikation, teils gebe es auch telefonischen Kontakt. In der Regel würden die Schlichtungsergebnisse akzeptiert und auch vollzogen. Die Einigungsquote liege bei ca. 80 %. Wenn es nicht zur Einigung komme, dann liege das in der Regel am Unternehmer. Wer sich geeinigt habe, der würde dann auch – ohne dass es einer Vollstreckbarkeit bedürfte – erfüllen. Dass aus dem kollektiven Rechtsschutz Fälle in die Schlichtung gelangen, nimmt der Interviewpartner so nicht wahr. Die Musterfeststellungsklage sei eher eine Alternative zur Schlichtung, welche im Tätigkeitsbereich der söp jedoch kaum Relevanz haben dürfte.

Interview 5/5

Der Vorstand des die Schlichtungsstelle tragenden Vereins gibt an, bei der Schlichtungsstelle seien zwei Schlichterinnen und Schlichter und vier Rechtsreferentinnen und Rechtsreferenten tätig. Die Rechtsorientierung sei bei der Schlichtung außerordentlich wichtig und ergebe sich auch aus dem VSBG (§ 19). Insoweit grenze man sich auch vom unternehmensinternen Beschwerdemanagement via Legal-Tech und der Mediation ab. Hier sei – für die Betroffenen kaum erkennbar – keine Rechtsorientierung gegeben. Die Schlichtungsvorschläge hätten bei der Universalschlichtungsstelle die Qualität von Urteilen. Es gebe allerdings keine Beweiserhebung.

Da die Universalschlichtungsstelle nicht zuständig ist, wenn es eine spezialisierte Schlichtungsstelle gibt, liegt thematisch die Haupttätigkeit der Universalschlichtungsstelle im Bereich Versand, Wareneinkauf, Pauschalreisen (außerhalb der Zuständigkeit der söp). Wertmäßig gehe es in der Regel um eher geringwertige Ansprüche. Man sei grundsätzlich auch für den Bereich Miete zuständig, allerdings nur bei unternehmerischen Vermietern, und die großen Immobiliengesellschaften nähmen derzeit nicht an der Schlichtung teil. Die Fälle kämen aus dem gesamten Bundesgebiet. Die Klärung der Zuständigkeitsfrage sei nach wie vor kompliziert, insbesondere im Bereich Banken und Reisen. Bei den Banken müsse nach dem Finanzinstitut und dem Produkt geschaut werden, bei der Reise nach der Abgrenzung zur söp. Dass aus dem kollektiven Rechtsschutz Fälle in die Schlichtung gelangen, wird bislang nicht wahrgenommen, man sei darauf aber vorbereitet und entwickle ein entsprechendes Online-Tool. Schlichtung in Folge einer Musterfeststellungsklage sei insofern wahrscheinlich.

Die Fallzahlen bei der Universalschlichtungsstelle lägen konstant bei 2.000-2.500 Fällen jährlich. Die Einführung der Infopflichten in den §§ 36, 37 VSBG sowie mehr freie Zeit in der Pandemie hätten im Jahr 2020 zu 3.500 Fällen geführt, ohne dass die Fälle aber spezifisch „corona-

geprägt“ seien. Der Gesetzgeber habe diese Zahlen bei der Einrichtung der Universalschlichtungsstelle ungefähr vorausgesehen. Für die Zukunft erwartet der Interviewpartner eine weitere Erhöhung der Fallzahlen, geht aber auch davon aus, dass eine gewisse Höchstzahl nicht überschritten wird

Nach Ansicht des Interviewpartners nimmt die Schlichtung der Justiz keine Fälle weg. Er geht davon aus, dass bei Streitwerten bis zum unteren vierstelligen Bereich ohnehin nicht geklagt werde („rationale Apathie“). Das gerichtliche Verfahren erscheine vielmehr den Betroffenen als zu kompliziert, es gebe psychologische Hemmnisse betreffend Förmlichkeit und Vertretungszwang. Bei der Schlichtung sei der Zugang hingegen niedrighschwellig. Zudem zögen die Rechtsschutzversicherungen viele Fälle von den Gerichten ab in ein eigenes Vermittlungstool, das aber keine echte Mediation sei. Das sei für die Betroffenen oft nicht transparent. Schließlich gebe es eine gesellschaftliche Verschiebung hin zum Wunsch nach möglichst schnellen Lösungen, die Erwartungshaltung sei auch an die Schlichtung insoweit sehr hoch.

Die Verfahren bei der Universalschlichtungsstelle fänden zu 90 % online statt (20 % E-Mail, 70 % interaktives Formular). In der Regel würden die Schlichtungsergebnisse akzeptiert und auch vollzogen. Anwaltliche Vertretung in der Schlichtung sei selten, es gebe sie teils dann, wenn die Schlichtung vor allem zum Zwecke der Verjährungshemmung angerufen werde.

Interview 1/3

Die Leiterin der Rechtsabteilung der VZ Sachsen-Anhalt beschreibt, an die VZ wendeten sich vor allem nicht rechtsschutzversicherte Personen. Der Weg zur VZ erfolge heute häufiger als früher, da die Beratungsangebote verstärkt und auch transparenter gestaltet worden seien. Damit komme es zu einer größeren Aktivierung der Betroffenen und auch der Möglichkeit, deren Vorgehen zu steuern.

Sie meint, bei ungeklärten Rechtsfragen habe eine Schlichtung i.d.R. keinen Erfolg. So kann sie sich etwa eine Schlichtung in Folge einer Musterfeststellungsklage gut vorstellen, wenn also die Rechtslage bereits geklärt sei. Selbst bei geklärten Rechtsfragen gäbe es teils eine Verweigerungshaltung des Verpflichteten, je nach Ausrichtung der Schlichtungsstelle.

Die Beratung durch die VZ betreffend die Wahl des Streitbeilegungswegs sei in der Regel ergebnisoffen. Zur Klage oder zum Mahnverfahren werde aber geraten, wenn ansonsten eine Leistungsverweigerung zu erwarten sei, nur in Folge gerichtlichen Rechtsschutzes könne schließlich eine Vollstreckung betrieben werden. Zur Schlichtung werde geraten, wenn die Erfahrungen mit der Schlichtungsstelle gut seien oder um die Verjährung zu hemmen. Eine in diesem Sinne gute Schlichtungsstelle zeichne sich durch rasche Bearbeitung und kulanzbasierte verbraucherfreundliche Lösungen aus. Das treffe man etwa bei der SNUB, der söp, der Schlichtungsstelle Energie und dem Europäische Verbraucherzentrum an, nicht aber bei den Schlichtungsstellen der Banken und Sparkassen. Bei diesen werde zur Schlichtung vor allem mit dem Ziel der Verjährungshemmung geraten. Mit der Universalschlichtungsstelle in Kehl

habe man aufgrund deren nur subsidiärer Zuständigkeit wenig Erfahrung. Insgesamt hänge der Rat zur Klage einerseits, zur Schlichtung andererseits davon ab, wo die verbraucherfreundlichste Lösung zu erwarten sei. Die Betroffenen wollten in der Regel durchaus eine einvernehmliche Lösung, jedenfalls dann, wenn sie sich nicht krass übervorteilt fühlten; in diesem Fall werde auch „ums Prinzip“ gestritten. Und selbst dann werde mit der Zeit eine einvernehmliche Lösung, um das Problem vom Tisch zu bekommen, immer wahrscheinlicher.

Die Interviewpartnerin denkt nicht, dass der Rückgang der Klageeingänge mit vermehrter Schlichtung zu begründen sei. In der Schlichtung gebe es relativ konstante Fallzahlen. Anlassbezogen würden diese hin und wieder ansteigen, das führe aber nicht zum Rückgang der Klagen. Sie beobachtet den Rückgang der Klageeingänge auch aus ihrer eigenen anwaltlichen Tätigkeit sowie aus ihren Kontakten mit dem Amtsgericht an ihrem Wohnort. Gründe für den Rückgang der Klagen bei Gericht sieht sie vielmehr in einem Vertrauensverlust in den Staat und seine Institutionen, geschürt etwa durch den Dieselskandal, Erfahrungen mit eigenen Rechtskonflikten (Sparkassen-Premiumsparen, Energievertragskündigung etc.). Dies sei in ihren Augen spezifisch bezogen auf Inhaber geringwertigerer Klagen. Die Betroffenen wünschten, falls es zu Gericht gehe, eher eine Lösung, in der sie gemeinsam aktiv werden können, z.B. im Wege kollektiven Rechtsschutzes. Angestrebt werde das Gefühl, nicht allein zu sein. Vor der individuellen Klage gäbe es immer größere Scheu, allein wolle diesen Weg niemand gehen. Das Unbekannte im Ablauf des gerichtlichen Verfahrens schrecke ab. Diese Entwicklung eines Misstrauens gegen Institutionen sei auch ansonsten zu bemerken, z.B. weniger Einverständniserklärungen im Zuge der Vorbereitung von Verbandsunterlassungsklagen, weniger Bereitschaft, vor der Kamera über die eigenen Erfahrungen zu berichten.

Insgesamt spiele das Recht bei der Konfliktlösung eine immer geringere Rolle. Es gehe um Problemlösung und Haftungsverlagerungen, etwa auf eine Versicherung. Im Konfliktfall werde nach einer wirtschaftlichen und pragmatischen Lösung gesucht, auf die konkrete präventive Vertragsgestaltung etwa durch AGB käme es dann nicht mehr so stark an.

Interview 2/3

Der Vorstand der VZ hält ebenfalls fest, für die Personen, die in den Verbraucherzentralen nachfragten, liege i.d.R. keine RSV vor. Auch der Weg zum Anwalt sei für diese Personen schwierig und mit Scheu verbunden.

Die Schlichtung hat in seinen Augen Vor- und Nachteile. Der Vorteil der Schlichtung liege in den regelmäßig guten Ergebnissen für die Betroffenen und dem kostengünstigen Verfahren. Gute Erfahrungen gebe es insbesondere mit dem Versicherungsombudsmann und der Schlichtungsstelle Energie, auch die sÖp werde empfohlen; weniger gute mit den Schlichtungsstellen der Sparkassen. Gute Erfahrungen mache man insbesondere dann, wenn das Ergebnis verpflichtend sei. Gewisse Konzerne würden hingegen kaum auf ein Schlichtungsangebot reagieren. Teils werde zur Schlichtung auch zum Zweck der Verjährungshemmung geraten. Der

Nachteil liege aber vor allem in fehlender Rechtsfortbildung. Diese könne aber ohnehin besser (als mit der Einzelklage) über originäre Verbandsklagen erreicht werden; nicht funktionsfähig seien hingegen die Inkasso-/Einziehungsklagen von Verbänden aus abgetretenem Recht, die ohnehin selten erhoben würden.

Gründe, nicht zu klagen, lägen vor allem darin, dass für geringe Streitwerte kein Rechtsanwalt zu finden sei. Die Streitigkeiten im Verbraucherbereich seien in der Regel nicht weniger schwierig als höherwertige Streitigkeiten, da müsse man als Anwalt schon „Überzeugungstäter“ sein, wenn man sie übernehme. Die Entwicklung eines stärkeren Misstrauens in Institutionen und größerer Unzufriedenheit sieht auch dieser Interviewpartner. Es drücke sich in „Bashing“ in sozialen Netzwerken, Radikalisierung der Sprache, schlechten Erfahrungen etwa von geflüchteten Personen mit Behörden sowie Aggressivität in sozialen Brennpunkten aus. Auch die VZ werbe insoweit mit „Verbraucherschutz schafft Vertrauen“. Bei der Arbeit der VZ gehe es insoweit zumindest mittelbar auch um Demokratieförderung und Selbstermächtigung. Der Interviewpartner verweist auf den „Verbraucherschutzpegel“, wonach sich von staatlichen Behörden und Institutionen nur ca. 50% der Befragten geschützt fühlen.⁴⁶²

Veränderungen im Aufkommen bei den Schlichtungsstellen werden eher anlassbezogen gesehen, z.B. bezogen auf Energiemarktentwicklungen. Die Akzeptanz sei insgesamt hoch. Das betreffe jedenfalls die Fälle, in denen eine (einseitig) verpflichtende Entscheidung getroffen werde.

Interview 3/3

Die damalige Vorständin des VZBV, dessen langjährige Rechtsexpertin und später Leiterin des Geschäftsbereichs Verbraucherpolitik hat grundsätzlich eine positive Einstellung zur Schlichtung. Diese sei inzwischen bekannter geworden, auch durch die im VSBG umgesetzten bzw. durchgeführten EU-Rechtsakte (ADR-RL, ODR-VO). Es handele sich bei der Schlichtung nicht um einen Ersatz, sondern eine Ergänzung, ein Plus zum Gerichtsverfahren. Die Schlichtung biete insoweit einen niedrighschwelligigen Zugang. Wer klagen wolle, der werde klagen, davon halte auch eine Schlichtung nicht ab. Die Schlichtung zeichne sich durch eine Rechtsbindung aus, sie sei kein „Kuhhandel“. Sie könne auch gut kollektive Rechtsschutzinstrumente ergänzen, deren Aufgabe die Klärung der Rechtslage sei, an die die Schlichtung dann gut anknüpfen könne.

Zwischen den einzelnen Verbraucherschlichtungsstellen sieht sie große qualitative Unterschiede. Positiv hervorgehoben werden der Versicherungsombudsmann (insbes. wegen der Pflichtteilnahme und der Verbindlichkeit des Schlichtungsvorschlags bis zur Höhe von 10.000 €), die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie die Universalschlichtungsstelle in Kehl. Nicht so gut seien hingegen die Erfahrungen mit den Schlichtungsstellen der Banken

⁴⁶² <https://www.vzh.de/sites/default/files/medien/176/dokumente/Verbraucherschutzpegel-2022-Ergebnisse.pdf> (Stand: 14.4.2023).

und denjenigen der Sparkassen. Beim Rat einer VZ betreffend die Wahl zwischen Schlichtung und Gerichtsverfahren komme es insoweit auch auf die guten oder schlechten Erfahrungen mit einzelnen Schlichtungsstellen an. Teilweise bestünden hier auch Kooperationen zwischen VZen und Schlichtungsstellen.

Die Betroffenen hätten Scheu vor den Risiken eines Prozesses, der ohne Anwalt kaum möglich sei. Das Gerichtsverfahren werde als formalisiert und aufwändig wahrgenommen. Zudem würden Anbieter Streitigkeiten und Beschwerden oft aussitzen, dann würde lieber auf die Rechtsdurchsetzung verzichtet, statt zu klagen. Der Alltag sei derart komplex, die Vertragsbeziehungen multilateral und überregional, dass ein Gericht das kaum abbilden könne.

8.4.3 Verfahren der Schiedspersonen

Zwar hat die obligatorische Schlichtung basierend auf § 15a EGZPO, wie aus Tabelle 88 deutlich wird, eine Filterwirkung. Dies betrifft aber jährlich nur etwa 5.000 bis 6.000 Fälle bei den Schiedspersonen. Zahlen für weitere für die obligatorische Schlichtung vorgesehene Stellen, wie z.B. Notare werden nicht erhoben. Dennoch ist wohl davon auszugehen, dass die Zahlen auch dort nicht erheblich über denen bei den Schiedspersonen liegen. Die obligatorische Schlichtung vermag folglich den Rückgang der Klageeingangszahlen nicht zu begründen. Der tatsächliche Rückgang der gerichtlichen Verfahren liegt weit über den Zahlen, die im Rahmen der obligatorischen Schlichtung außergerichtlich geklärt werden. Zudem bleibt die Zahl der Fälle in der obligatorischen Schlichtung, die enden, ohne dass ein Gericht angerufen wird, seit 2014 etwa gleich, so dass ein Zusammenhang zwischen dem weiterhin anhaltenden Rückgang der Klageeingangszahlen nicht festgestellt werden kann.

Tabelle 88: Fälle obligatorische Schlichtung, 2005-2019

	Fälle obligatorischer Schlichtung bei den Schiedspersonen ⁴⁶³	Erledigte Fälle mit vorheriger obligatorischer Schlichtung
2005	-	1.314
2006	-	-
2007	-	641
2008	-	1.055
2009	-	887
2010	-	902
2011	5.674	1.315
2012	5.903	919
2013	6.035	708

⁴⁶³ Die Zahlen für Nordrhein-Westfalen sind nicht enthalten. Diese werden nicht erhoben.

	Fälle obligatorischer Schlichtung bei Schiedspersonen ⁴⁶³	Erledigte Fälle mit vorheriger obligatorischer Schlichtung
2014	6.741	329
2015	6.752	274
2016	5.876	282
2017	5.982	237
2018	6.296	235
2019	5.727	230

Quelle: Übersicht über die Tätigkeit von Schiedspersonen des Bundesamtes für Justiz, 2005-2019⁴⁶⁴; Statistisches Bundesamt (Destatis) 2005-2019, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

Auch die Klagequote in den einzelnen Bundesländern spricht eher gegen eine klagehemmende Wirkung von § 15a EGZPO. Nicht alle Bundesländer haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein Umsetzungsgesetz zu § 15a EGZPO zu erlassen. Bisher sind es zehn Bundesländer (BY, BB, HE, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH), die von der gesetzlichen Ermächtigung zur Einrichtung eines obligatorischen Einigungsverfahrens Gebrauch gemacht haben. Auch ein Blick auf die Klagequote in den Bundesländern (vgl. hierzu Tabelle 2) zeigt, dass die Klagequote in diesen Ländern im Bundesvergleich nicht geringer ist, wenn man die Anzahl der Verfahren in das Verhältnis zur Bevölkerung in diesen Bundesländern setzt.

Damit zeigt sich in der Praxis, was die Literatur bereits kurz nach Einführung von § 15a EGZPO vermutete⁴⁶⁵ und zum Teil nach Auswertung der ersten Zahlen auch errechnet hat: Die Schiedspersonen filtern zwar einen gewissen Anteil der Verfahren heraus und die Verfahren sind auch in zahlreichen Fällen geeignet, eine Einigung herbeizuführen.⁴⁶⁶ Eine große Anzahl von Verfahren kann dadurch aber nicht vermieden werden.

8.4.4 Zusammenfassung

Sowohl die Zahl der aktiven Schlichtungsstellen in Deutschland als auch der Schlichtungsanträge ist im Untersuchungszeitraum deutlich gestiegen. Die jährlichen Verfahrenszahlen haben sich im Vergleich der Jahre 2005 und 2019 in etwa verdoppelt, weisen aber teilweise eine hohe Volatilität und in einzelnen dazwischenliegenden Jahren deutliche Ausschläge auf. Diese Entwicklung erfolgt nicht gleichmäßig und einheitlich zwischen den Schlichtungsstellen, vielmehr

⁴⁶⁴ https://www.bundesjustizamt.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DE/Servicesuche_Formular.html?nn=14162&resourceId=32246&input_=14162&pageLocale=de&templateQueryString=schiedsstellen&submit.x=0&submit.y=0 (Stand: 14.10.2019).

⁴⁶⁵ Jansen, Die außergerichtliche obligatorische Streitschlichtung nach § 15a EGZPO, S. 356 ff.

⁴⁶⁶ Reiß, Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung.

gibt es einerseits Schlichtungsstellen mit konstanten Zahlen auch über einen langen Zeitraum und andererseits Schlichtungsstellen mit starken Schwankungen. Die Schlichtungsstellen mit volatilen Eingangszahlen scheinen dabei in besonderem Maße von externen Ereignissen (wirtschaftliche Entwicklungen, Gesamtschadensereignisse, höchstrichterliche Rechtsprechung etc.) beeinflusst zu sein.

Trotz des Anstiegs der Schlichtungsverfahren tragen die Schlichtungsstellen aufgrund der quantitativen Differenz zum Rückgang der Klageeingangszahlen bei den Zivilgerichten höchstens zu einem geringen Teil zu diesem bei (siehe 8.4.1.4). Bei einer näheren Differenzierung nach einzelnen Branchen bzw. Sachgebieten (siehe 8.4.1.5) scheint nur im Bereich der Versicherungen ein Abwandern aus der Zivilgerichtsbarkeit zur Schlichtung denkbar. In den übrigen Branchen verläuft die Entwicklung zwischen Schlichtung und Gerichtsverfahren entweder gleichförmig oder die Fallzahlen der Schlichtungsstellen sind zu gering, um einen nennenswerten Einfluss nachzuweisen. Zu beachten ist freilich, dass Schlichtung vor allem im Bereich der Verbraucherstreitigkeiten eine Rolle spielt. Soweit sie sich auswirkt, sind deshalb vornehmlich Forderungen von Privatpersonen betroffen.

Die obligatorische Schlichtung, welche durch § 15a EGZPO ermöglicht wurde, bringt eine gleichbleibend geringe Entlastung der Gerichte mit sich, die in den betroffenen Sachgebieten sicherlich sinnvoll ist, aber nicht zu einem starken Abfall der Verfahrenszahlen insgesamt führt.

Die Interviews (siehe 8.4.2) haben als Vorteile der Schlichtung vor allem den einfachen, niedrighschwelligigen Zugang und die Möglichkeit zu verbraucherfreundlichen, Billigkeit und Kulanz entsprechenden Lösungen hervorgehoben. Schlichtung bietet Gespräch, Erklärung und Service, wie es die Justiz nicht bietet und vielleicht auch nicht bieten kann. Schlichtung bietet zudem eine spezialisierte und branchenspezifische Streitlösung. Genutzt werden Schlichtungsanträge aber offenbar darüber hinaus zum Teil auch allein zum Zwecke der Verjährungshemmung sowie für eine erste Einschätzung der Rechtslage.

Deutlich wurde zudem, dass die Schlichtung sich schon kraft Gesetzes an das Recht gebunden sieht (§ 19 Abs. 1 VSBG). Dabei gibt es Schlichtungsstellen, die sich insoweit stärker an der Rechtsfindung im Zivilprozess orientieren und auch die Schlichtungsempfehlungen formal urteilsgleich verfassen. Andere betonen in stärkerem Maße den Billigkeitscharakter. Diese Varianten der Einordnung entsprechen freilich durchaus den gesetzlichen Vorgaben, da auch die genannte Norm nur eine Soll-Vorgabe enthält und zudem nur von einer Ausrichtung am Recht, freilich von einer Beachtung der zwingenden Verbraucherschutzgesetze spricht. Jedenfalls aber bleibt die Schlichtung bei streitigen Sachverhalten mangels Beweiserhebung hinter dem Standard des Zivilprozesses zurück. Zudem wurde aus den Interviews deutlich, dass auch bei der rechtlichen Beurteilung neuer ungeklärter Rechtsfragen keine richtergleiche Prüfung stattfindet. Die Schlichtungsstellen orientieren sich am vorhandenen Recht und der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung. Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung finden außerhalb dieses Rahmens letztlich nicht statt.

Dies spiegelt eine weitere Stärke, zugleich aber auch eine Schwäche der Schlichtung wider: Die Schlichtung ist durchaus in der Lage, an geklärte Rechtsfragen anzuknüpfen und dann die Einzelfälle auf dieser Basis zu lösen. Deshalb wird auch immer wieder die Kombination zwischen musterhaft klärenden kollektiven Rechtsschutzinstrumenten und Schlichtung betont. Sie ist aber nicht wie ein Gericht in der Lage, streitigen Sachverhalt zu klären sowie Rechtssicherheit, Rechtsfortbildung und einheitliche Rechtsanwendung zu generieren.

Aus unseren Erhebungen wird deutlich, dass es in den letzten zwei Jahrzehnten durchaus eine deutlich sichtbare, wenn auch nicht krasse Zunahme von Schlichtungsverfahren gab. Es werden deshalb auch Fälle, die früher zu Gericht gingen, heute in der Schlichtung ankommen. Gewisse Abwanderungsbewegungen, insbesondere betreffend Verbraucherstreitigkeiten, sind also bemerkbar, wenn auch nicht quantifizierbar. Aus unseren Erkenntnisquellen betreffend die Schlichtung wurde aber ebenfalls deutlich, dass diese Abwanderungsbewegungen keineswegs in der Lage sein werden, den Rückgang der Klageeingänge zu erklären. Das liegt zum einen daran, dass die Zahl der Rückgänge um ein Vielfaches höher ist als diejenige der Zunahme der Schlichtungsverfahren. Zum anderen haben vor allem die Interviews deutlich gemacht, dass die Schlichtung eher in Streitigkeiten greift, die ohnehin nicht zu Gericht gegangen wären. Es handelt sich hierbei typischerweise um kleinere bis mittelgroße Streitigkeiten auf Basis einigermaßen geklärter Rechtslage, wobei die Interviewpartnerinnen und -partner durchaus eine Zunahme der Komplexität der Streitigkeiten schildern. Nichtsdestotrotz handelt es sich um Streitigkeiten, die regelmäßig nicht in einer Individualklage zu Gericht gelangen, weil sich kein anwaltlicher Vertreter findet, die Kosten und Mühen des Prozesses diesen verhindern oder generelles Misstrauen in staatliche Institutionen besteht. Diese Streitigkeiten würden also ohne Schlichtung vielfach ungelöst bleiben. Dabei ist allerdings noch zu beachten, dass es unterhalb der Ebene der Schlichtung inzwischen eine relativ weit entwickelte Beschwerdeinfrastruktur der Unternehmen gibt, die eine Vielzahl von Fällen schon vor der Schlichtung „abfängt“. Die Schlichtung jedenfalls ist vor allem Ergänzung, nicht aber Alternative zum Zivilprozess. Umgekehrt betrachtet bleibt also für die Ziviljustiz die entscheidende Aufgabe der Klärung streitiger Sachverhalte, der Rechtsfindung bei noch ungeklärten Rechtsfragen und der Rechtsfortbildung. Hier ist die Schlichtung ungeeignet.

Ein weiteres bemerkenswertes Ergebnis ist, dass es bei der Beurteilung der Qualität einzelner Schlichtungsstellen deutliche Unterschiede gibt. Auffällig scheint uns hier, dass die Schlichtungsstellen, die von Seiten der VZen als wenig verbraucherfreundlich geschildert werden, zugleich diejenigen sind, deren Vertreter sich selbst auch kritisch zu den betroffenen Antragstellern äußern. Aspekte wie „Schlichtungsverfahren werden nur geführt, um eine Kulanzregelung, Verjährungshemmung oder Munition für den Rechtsstreit zu erreichen“, es komme zu „Gebührenschniderei“ durch Anwältinnen und Anwälte, konnten wir nur hier hören. Als hilfreich und sinnvoll wird bei verbraucherfreundlichen Schlichtungsstellen im Übrigen wahrgenommen, wenn die Teilnahme und/oder sogar das Schlichtungsergebnis verpflichtend bzw. verbindlich ist. In Bezug auf Schlichtungsstellen, die bei Verbrauchern weniger „beliebt“ sind, wird dies hingegen nicht positiv betont.

Ein letzter hervorzuhebender Aspekt ist, dass sich aus den Interviews betreffend die Schlichtung auch Gründe für den Rückgang der Klageeingänge ergeben haben, die allerdings nicht unmittelbar mit der Schlichtung zusammenhängen. Wie bereits erwähnt, verweist auch die „Schlichtungsszene“ darauf, dass für kleinere Streitigkeiten der Weg zu Gericht zu mühsam erscheint und kein Anwalt zu finden ist. Das belegen bereits weitere Erkenntnisquellen unseres Forschungsprojekts.

9 Datenerhebung von und bei Rechtsschutzversicherern

9.1 Einleitende Überlegungen

Wie sollte die Rechtsschutzversicherung zum Rückgang der Eingangszahlen an den Zivilgerichten in Deutschland beitragen können? Eher leuchtet die gegenteilige Annahme ein. Rechtsschutzversicherungen erleichtern den Zugang zum Recht und zu den Gerichten, indem sie ihren Versicherungsnehmern das mit einem Rechtsstreit verbundene Kostenrisiko abnehmen.⁴⁶⁷ Daher liegt näher, dass aufgrund von Rechtsschutzversicherungen *mehr* Fälle vor die Gerichte gelangen und nicht weniger. Jedenfalls diejenigen Rechtsstreitigkeiten, die aus Sorge vor unabsehbaren Kostenfolgen nicht vor ein Gericht gebracht werden würden, können es beim Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung leichter haben, sich in gerichtliche Klagen zu verwandeln.

In eben dieser Perspektive nicht des Rückgangs, sondern der Vermehrung gerichtlicher Eingangszahlen standen zahlreiche Veröffentlichungen der 1970er bis 1990er Jahre mit Bezug zu Rechtsschutzversicherungen. Zu ihnen gehören die Untersuchung aus der zweiten Hälfte der 1970er Jahre von *Blankenburg* und *Fiedler*⁴⁶⁸, die Untersuchung von *Jagodzinski*, *Raiser* und *Riehl* vom Beginn der 1990er Jahre⁴⁶⁹ und die im Jahr 2010 veröffentlichte empirische Analyse von *Hommerich* und *Kilian*⁴⁷⁰. Auf diese drei empirischen Untersuchungen werden wir genauer eingehen (unter 9.3). Zeitgleich mit der Studie von *Blankenburg* und *Fiedler* hatte der Rechtsökonom *Michael Adams* in einer Aufsehen und Widerspruch erregenden modelltheoretischen Untersuchung die prozesstreibende Wirkung von Rechtsschutzversicherungen begründet.⁴⁷¹ Nach *Adams* führen Rechtsschutzversicherungen zu einer „gewaltigen Vergeudung von Ressourcen“ sowie „zur Allokationsineffizienz des Zivilrechts und zu einer wohlfahrtswidrigen Umverteilung von Rechten“.⁴⁷² Folgerichtig forderte er wenige Jahre später ihr Verbot.⁴⁷³

⁴⁶⁷ „Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen.“ Die so gefassten „Aufgaben der Rechtsschutzversicherung“ in Ziffer 1 der Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2021) übersetzen § 125 VVG in eine weniger rechtliche Sprache. § 125 VVG lautet: „Bei der Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer verpflichtet, die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen.“

⁴⁶⁸ *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen. Die Untersuchung beruht auf Daten aus dem Zeitraum 1975 bis 1979. Zur Vorbereitung der Untersuchung siehe *Fiedler*, Materialien. Vgl. *Adams/Blankenburg*, *DrZ* 1983, 353.

⁴⁶⁹ *Jagodzinski/Raiser/Riehl*, Rechtsschutzversicherung.

⁴⁷⁰ *Hommerich/Kilian*, Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft.

⁴⁷¹ *Adams*, Ökonomische Analyse des Zivilprozesses.

⁴⁷² *Adams*, Ökonomische Analyse des Zivilprozesses, S. 122.

⁴⁷³ *Adams*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 7 (1986), 212 (224): „Ein Verbot von Rechtsschutzversicherungen erscheint daher aus Gründen des Allgemeinwohls dringend und unumgänglich“. Kritisch hierzu *Schmidt*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 7 (1986), 230; *Kotzorek*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 7 (1986), 237.

Die Vermutung, dass das Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung die Bereitschaft der Versicherten zur Einleitung und Durchführung gerichtlicher Verfahren verstärkt, kann auch ohne vertiefte modelltheoretische Betrachtung überzeugen. Im Zusammenwirken mit der gestiegenen Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen in Deutschland, dem Wachstum der Vertragszahlen⁴⁷⁴, der Zunahme der Zahlen gemeldeter Schäden⁴⁷⁵ und der Zunahme der Leistungszahlen⁴⁷⁶ spricht viel dafür, dass Rechtsschutzversicherungen die Klage-, Antrags- und Widerspruchsbereitschaft fördern. Die subjektiven Vermutungen zum Ausmaß der Förderung mögen unrealistisch hoch sein, wofür alle drei genannten empirischen Untersuchungen sprechen. Doch auch wenn man sie entsprechend den empirischen Befunden nach unten korrigiert, bleibt die Vermutung, dass Rechtsschutzversicherungen es ihren Versicherten durch die Abnahme des Kostenrisikos häufig leichter machen dürften, rechtliche Streitigkeiten vor die Gerichte zu bringen. Die von uns im Jahr 2022 durchgeführte Bevölkerungsbefragung stützt diese Vermutung. Das Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung zum Zeitpunkt des Konflikts trägt auf Klägerseite signifikant zur Entscheidung für die Erhebung einer Klage bei.⁴⁷⁷

Aber schließt das die umgekehrte Wirkung aus? Können Rechtsschutzversicherungen möglicherweise beides bewirken und das Klageaufkommen sowohl vermehren als auch verringern? Im Lichte der Forschungsfrage nach den Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten wollen wir vor allem der zweitgenannten Wirkungsrichtung nachgehen und untersuchen, ob und auf welche Weise Rechtsschutzversicherungen zur Verminderung der Zahlen zivilgerichtlicher Klagen beitragen. Für diese Wirkung sprechen, wie unten näher ausgeführt werden soll (siehe 9.4.2), vor allem zwei Entwicklungen. Zum einen ist die Zahl der mit Rechtsschutzversicherern abgeschlossenen Versicherungsverträge in dem hier betrachteten Zeitraum 2005 bis 2019 weiter gewachsen und erreicht mittlerweile rund 56 % der privaten Haushalte in Deutschland.⁴⁷⁸ Zum anderen haben die Rechtsschutzversicherungen ihre Praxis der telefonischen Vorbehandlung von Schadenmeldungen und deren Verweisung an kooperierende An-

⁴⁷⁴ Im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2020 ist die Zahl der Versicherungsverträge in der Rechtsschutzversicherung von 19,3 Millionen auf 23,1 Millionen angewachsen, das entspricht einem Zuwachs von knapp 20 %. Quelle: GDV, Statistiken der deutschen Versicherer 2021, IV. Schaden- und Unfallversicherung, Tabelle 65 „Anzahl der Verträge in der Schaden-/Unfallversicherung nach Zweigen“. Das Statistische Bundesamt gibt die Gesamtzahl der Privathaushalte für das Jahr 2020 mit 40,5 Millionen an (Destatis, Haushalte nach Haushaltsgrößen im Zeitvergleich). Rein rechnerisch folgt daraus die Versorgung von rund 57 % aller Privathaushalte mit einem Rechtsschutzversicherungsvertrag.

⁴⁷⁵ GDV, Statistiken der deutschen Versicherer 2021, Tabelle 66 „Leistungen der Schaden-/Unfallversicherung nach Zweigen“. Danach hat allein im Verhältnis des Jahres 2020 zum Jahr 2019 die Anzahl der Schäden in der Rechtsschutzversicherung um 10,8 % zugenommen.

⁴⁷⁶ GDV, Statistiken der deutschen Versicherer 2021, Tabelle 82 „Geschäftsentwicklung in der Rechtsschutzversicherung“.

⁴⁷⁷ Siehe unter 4.2.3.3, Tabelle 102 im Anhang. Auch auf der Seite der beklagten Partei verstärkt das Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung die Bereitschaft, sich auf ein gerichtliches Verfahren einzulassen. Auch hier kommt die logistische Regression zu einem signifikanten Wert, allerdings auf einem geringeren Signifikanzniveau und mit geringerer Effektstärke, siehe Tabelle 103 im Anhang.

⁴⁷⁸ Siehe Fn. 474. Setzt man die Zahl von 23,4 Millionen Verträgen, die im Jahr 2021 in der Rechtsschutzversicherung abgeschlossen waren, zu den 41,5 Millionen Privathaushalten in Deutschland ins Verhältnis, so kommt man auf einen Anteil von 56 % aller Privathaushalte, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügen.

wältinnen/Anwälte und Rechtsdienstleister ausgebaut. Ein häufiges Ergebnis der frühen Interventionen ist die Erledigung des Rechtsstreits oder das Unterbleiben weiterer Rechtsverfolgung. Zusammengenommen haben die gestiegene Zahl der Versicherungsverträge und die intensivere Vorbehandlung der Schadenmeldungen zur Folge, dass die Zahl der in dieser Frühphase nicht weiter verfolgten oder beigelegten Rechtsstreitfälle zugenommen hat.

9.2 Rechtsschutzversicherung in Deutschland

44 Unternehmen der Versicherungswirtschaft, rund ein Zehntel aller Mitgliedsunternehmen im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), bieten im Jahr 2020 Rechtsschutzversicherung an.⁴⁷⁹ Sie machen damit ein Angebot, das den Versicherer nach § 125 VVG verpflichtet, die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen. Unternehmensspezifisch konkretisiert wird die Pflichtenbeschreibung des § 125 VVG durch die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB).⁴⁸⁰ Ein Muster für die ARB bietet der GDV im Rahmen einer entsprechenden Sammlung an.⁴⁸¹ Sie werden von den im Wettbewerb stehenden Versicherungsunternehmen in vielfältig unterschiedlicher Weise in eigene Bedingungswerke umgesetzt.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Rechtsschutzversicherung gehört § 4 RDG. Nach dieser Regelung dürfen Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Als Rechtsdienstleistung definiert § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Die nicht ohne Weiteres eingängige Vorschrift des § 4 RDG ist in erster Linie mit Blick auf Rechtsschutzversicherungen geschaffen worden. Ihr Ziel ist die Verhütung von Interessenkonflikten zwischen Versicherungen und Versicherungsnehmern. Entstehen können Interessenkonflikte, wenn Rechtsschutzversicherer über die Übernahme von Rechtsverfolgungskosten der bei ihnen versicherten Personen im Einzelfall nicht frei vom eigenen wirtschaftlichen Interesse an der Vermeidung solcher Kosten entscheiden.⁴⁸² Dem im Jahr 2004 entstandenen § 4 RDG liegt ein zu dieser Zeit bereits über 40 Jahre altes Urteil zugrunde. Im Februar 1961 hatte der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf der Grundlage des damaligen Rechtsberatungsgesetzes der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch einen Rechtsschutzversicherer

⁴⁷⁹ <https://www.gdv.de/de/zahlen-und-fakten/versicherungsgebiete/rechtsschutz-24070> (Stand: 14.4.2023).

⁴⁸⁰ Eine Sammlung von RSV-Bedingungen bietet die Website https://rsv-bedingungen.de/rechtsschutzbedingungen_arb_rsv (Stand: 14.4.2023).

⁴⁸¹ <https://www.gdv.de/de/ueber-uns/unsere-services/musterbedingungen-23924> (Stand: 14.4.2023).

⁴⁸² Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, RDG, § 4 Rn. 30; Krenzler/Remmert, RDG, § 4 Rn. 20 f.

enge Grenzen gesetzt.⁴⁸³ Der Senat war in dieser Entscheidung der Berufungsinstanz beigetreten, wonach eine Rechtsschutzversicherung durch Verhandlungen über die Ansprüche ihrer Versicherungsnehmer „fremde“ Rechtsangelegenheiten besorgt, was ohne behördliche Erlaubnis nicht zulässig ist.

Zwar hatte die Fallgestaltung von 1961 Verhandlungen des Rechtsschutzversicherers mit dem Gegner des Versicherungsnehmers und nicht die Erstberatung des eigenen Versicherungsnehmers zum Gegenstand, gleichwohl bestimmen die hier zur Vermeidung von Interessenkonflikten gezogenen Grenzen bis heute auch die Praxis der Erstberatung.⁴⁸⁴ Rechtlich gesehen dürfen die Versicherer auf der einen Seite auch in den Erstgesprächen mit den ihren Schaden meldenden Versicherungsnehmern die Grenze zur Rechtsdienstleistung, also zur rechtlichen Prüfung des Einzelfalls, nicht überschreiten. Auf der anderen Seite benötigen die Versicherer für ihre Entscheidung über die Deckungszusage und über das weitere Vorgehen Informationen zu Art und Umständen des gemeldeten Schadens. Die hierfür erforderliche Aufklärung des Falles hatte die Entscheidung des BGH von 1961 als zulässig angesehen. Nach der Urteilsbegründung dürfen die Rechtsschutzversicherer sich über gegebene Tatsachen informieren, „um sich über die Voraussetzungen ihrer Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertrag Klarheit zu verschaffen“.⁴⁸⁵ Erlaubt seien daher Fragen nach der Bereitschaft der Gegner ihrer Versicherungsnehmer, geltend gemachte Ansprüche freiwillig zu befriedigen sowie Fragen nach den Einwendungen, die die Gegner gegen die Ansprüche erheben. Gänzlich rechtsfrei muss die zulässige Aufklärung des Falles demnach nicht sein. Das aus Kostengründen verstärkte „pro-aktive Schadensmanagement“ der Rechtsschutzversicherer könnte indes die Grenzziehung zwischen erlaubter Sachverhaltsaufklärung und nicht mehr erlaubter Rechtsdienstleistung schwieriger gemacht haben.⁴⁸⁶

⁴⁸³ BGH, Urteil vom 20.2.1961 – II ZR 139/59 = NJW 1961, 1113. Der Leitsatz des Urteils lautet: „Verhandlungen eines Rechtsschutzversicherers mit den Gegnern seiner Versicherungsnehmer über Ansprüche, für deren Durchsetzung die Versicherungsnehmer eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, stellen eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne des RberatG Art 1 § 1 dar, fallen nicht unter die Ausnahmvorschrift des RberatG Art 1 § 5 Nr. 1 und sind deshalb ohne behördliche Erlaubnis unzulässig. Zulässig sind dagegen an die Gegner der Versicherungsnehmer gerichtete Fragen des Rechtsschutzversicherers, die auf die Feststellung des Sachverhalts, insbesondere auf die Feststellung der Voraussetzungen des Versicherungsschutzes und die Ermittlung der Haftpflichtversicherer der Gegner abzielen, nicht aber darauf gerichtet sind, auf die Zahlungs- oder Vergleichsbereitschaft der Gegner oder ihrer Haftpflichtversicherer einzuwirken“.

⁴⁸⁴ Näheres hierzu aus den Expertengesprächen unter 9.4.

⁴⁸⁵ BGH, NJW 1961, 1113, unter II.1. der Gründe. Näher hierzu und zum verbands- und kammerpolitischen Hintergrund der Entscheidungen und der sich anschließenden Auseinandersetzungen *Rottleuthner*, in: Bielefeld/Marlow (Hrsg.), FS Schirmer, 529. Zum Umfang der sog. Unterrichtsobliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Rechtsschutzfalles ausführlich Harbauer/*Cornelius-Winkler*, Rechtsschutzversicherung, ARB 2010 § 17, Rn. 39.

⁴⁸⁶ Zur Schwierigkeit der Grenzziehung näher Krenzler/*Remmert*, RDG, § 4 Rn. 23 ff.; Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock*, RDG, § 4 Rn. 31. Ein Beispiel zur Zulässigkeit von Fragen findet sich im Jahresbericht 2021 des Ombudsmanns für Versicherungen, S. 74. Im Zusammenhang des Anspruchs einer Arbeitnehmerin gegen ihren Arbeitgeber auf Auskunft aus der Personalakte nach § 15 DSGVO vertrat der Versicherer die Auffassung, er könne über seine Eintrittspflicht nicht abschließend entscheiden, weil ihm der Sachverhalt nicht vollständig bekannt sei. Deshalb stellte er eine Vielzahl von weiteren Fragen, die sich vor allem auf die Beweggründe der

Unsere Expertengespräche lassen erkennen, dass die Frage der Einhaltung der Zulässigkeitsgrenzen im Erstgespräch ein sensibles Thema ist. Die Aussage von *Rottleuthner* aus dem Jahr 2005, wonach rechtstatsächlich für die Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherungen eine Grauzone zu vermuten sei,⁴⁸⁷ ist nicht von der Hand zu weisen. Sie lässt sich aus der Lebenswirklichkeit der Situation ableiten. Wenn die häufig juristisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten der Versicherungsunternehmen für die Entscheidung über das weitere Vorgehen die tatsächlichen Umstände des Falles ermitteln müssen, die ihnen am Telefon vorgetragen werden, liegt die Annahme nahe, dass sie sich dabei auch, sozusagen *en passant*, mit einer ersten Wahrnehmung zum rechtlichen Gehalt des Falles äußern. Das erreicht im Empfangsgespräch im Regelfall vermutlich nicht die Qualität einer Beratung, ist aber auch nicht notwendigerweise nur Aufnahme des Sachverhalts.

In tatsächlicher Hinsicht erfreut sich die Rechtsschutzversicherung in Deutschland seit Jahrzehnten großer und gewachsener Beliebtheit. Bereits im Jahr 1978 waren nach einer Umfrage von „Infas“ über 41 % der Bevölkerung der damaligen Bundesrepublik Deutschland in einer Rechtsschutzversicherung versichert.⁴⁸⁸ Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 1,97 im Jahr 2020 folgt aus dem Versichertenanteil von 56 %, dass in den gut 23 Millionen rechtsschutzversicherten Haushalten in Deutschland knapp 46 Millionen versicherte Personen leben. Damit hat etwas über die Hälfte der Wohnbevölkerung in Deutschland Zugang zu einer Rechtsschutzversicherung.⁴⁸⁹

Der Zeitvergleich macht deutlich, dass die Versorgung privater Haushalte mit einer Rechtsschutzversicherung in Deutschland seit der Mitte der 1970er Jahre kontinuierlich zugenommen hat. Auch hierin liegt ein Grund für die Vermutung, dass die Möglichkeit, eine Rechtsschutzversicherung im Konfliktfall einsetzen zu können, eher eine Verstärkung als eine Abschwächung des Klagegeschehens zur Folge haben müsse.

Versicherungsnehmer in der Rechtsschutzversicherung sind ganz überwiegend private Individuen. Nach einer Abfrage im Juni 2022 bei den zehn größten Rechtsschutzversicherern in Deutschland, mit denen auch die im Folgenden auszuwertenden Expertengespräche geführt wurden, streut der Anteil der Rechtsschutzverträge im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit (Firmenrechtsschutz) zwischen 0 und 15,7 %, hat seinen Schwerpunkt aber im Bereich von 6 bis 7 %. Damit lässt sich auch für die Gegenwart der bereits vor über 40 Jahren

Beschwerdeführerin bezogen, die Ansprüche geltend zu machen. Im Beschwerdeverfahren hatte der Ombudsmann „Zweifel, ob die vielen weiteren Fragen erforderlich waren, um über die konkrete Deckungsanfrage entscheiden zu können, und wandte sich an die Beschwerdegegnerin“. Unter Bezugnahme auf die Kommentarliteratur erläuterte er, ein Rechtsschutzversicherer könne zwar umfassende Auskünfte verlangen und auch Unterlagen anfordern, diese müssten jedoch für den Grund oder den Umfang der Versicherungsleistung bedeutsam sein. Im Ergebnis erteilte der Versicherer die gewünschte Deckungszusage.

⁴⁸⁷ *Rottleuthner*, in: Bielefeld/Marlow (Hrsg.), FS Schirmer, 529 (543).

⁴⁸⁸ *Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH Bonn/infas*, Der Zugang zur Justiz, S. 1; vgl. *Ridder*, Rechtsschutzversicherung, S. 1439 (1454).

⁴⁸⁹ Der statistisch ermittelte Wert liegt etwas oberhalb des durch die Bevölkerungsbefragung im Jahr 2021 ermittelten Anteils von rund der Hälfte, siehe oben 4.2.2.

geschätzte Anteil von „deutlich unter 10 % aller Rechtsschutzversicherungsverträge“⁴⁹⁰ bestätigen.

Für die Frage, ob und inwieweit Rechtsschutzversicherungen fördernd oder hemmend auf die Klagebereitschaft in einem zivilrechtlichen Konfliktfall einwirken, ist der Blick auf die Rechtsgebiete der gemeldeten Schäden von Bedeutung. Eine Auswertung des GDV aus dem Jahr 2018 auf der Basis von 3,6 Millionen gemeldeten Schäden zeigt, dass nur gut die Hälfte der gemeldeten Schäden auf zivilrechtliche Fallgruppen entfällt.⁴⁹¹ Aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen sind mit Blick auf die Forschungsfrage die Rechtsschutzanmeldungen in den Bereichen des Strafrechts und der Ordnungswidrigkeiten, des Arbeits-, Sozial, Steuer- und Verwaltungsrechts und des Familienrechts. Für die Suche nach den Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten ist daher im Blick zu behalten, dass Wirkungsbeiträge der Rechtsschutzversicherung im Hinblick auf das gerichtliche Klagegeschehen, seien es vermehrende oder verringernde, stets nur auf rund die Hälfte aller von Rechtsschutzversicherungen gedeckten Schäden, also auf rund 2 Millionen Fälle, zutreffen können.

9.3 Forschungs- und Befragungsergebnisse zu Wirkungen der Rechtsschutzversicherung

In Anbetracht ihrer lebens- und rechtswirklichen Bedeutung gibt es zu den Wirkungen der Rechtsschutzversicherung in Deutschland bislang bemerkenswert wenig empirische Forschung. Bemerkenswert erscheint das auch deshalb, weil für die Rechtsschutzversicherung aufgrund ihrer Verbreitung und der Häufigkeit von Anfragen bzw. Anträgen eine erhebliche Steuerungswirkung im Hinblick auf die bei den Gerichten eintreffende Klagemenge angenommen werden muss. Schon mengenmäßig hat die Steuerungswirkung der Rechtsschutzversicherungen deutlich größere Bedeutung als die des – durch seine Kostenentlastung funktionell mit dem privatversicherungsrechtlichen Angebot der Rechtsschutzversicherung vergleichbaren – justiziellen Rechtsinstituts der Prozesskostenhilfe (PKH).⁴⁹²

In zusammenfassenden Inhaltsangaben sollen die erwähnten drei empirischen Untersuchungen den Hintergrund zu eigenen Erkenntnissen des Forschungsprojektes zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten bilden. Das erscheint auch deshalb sinnvoll, weil in der nachfolgenden Analyse auf Erkenntnisse aus den drei Studien zurückgegriffen werden kann.

⁴⁹⁰ Blankenburg/Fiedler, Rechtsschutzversicherungen, S. 6.

⁴⁹¹ Lämmrich/Hillmer-Möbius, Rechtsverfolgungskosten, S. 19. Zu den zivilrechtlichen Fallgruppen gehören der Rechtsschutz im Allgemeinen Vertragsrecht (18 %), im Wohnungs- und Grundstücksrecht (12 %), im verkehrsbezogenen Schadensersatzrecht (8 %), im Allgemeinen Schadensersatzrecht (7 %) und im verkehrsbezogenen Vertragsrecht (6 %). In der Summe ergibt das 51 %. Der Anteil entspricht fast exakt dem Anteil von 50,1 %, den Jann Fiedler auf der Grundlage seiner Analyse von Schadenfallakten der Rechtsschutzversicherung aus dem Jahr 1976 für das Zivilrecht angibt, Fiedler, Materialien, S. 69.

⁴⁹² Vgl. Gogolin, Die deutsche Prozesskostenhilfe im Umbruch.

9.3.1 Erhard Blankenburg/Jann Fiedler, Die Rechtsschutzversicherungen und der steigende Geschäftsanfall der Gerichte, 1981

Die erste größere mit sozialwissenschaftlichen Methoden durchgeführte Untersuchung der Wirkung von Rechtsschutzversicherungen auf den Geschäftsanfall der Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland war die eingangs erwähnte, im Jahr 1981 veröffentlichte Studie von *Blankenburg* und *Fiedler*. Sie stand in der zu dieser Zeit vorherrschenden Optik des steigenden Geschäftsanfalls der Gerichte und ging der Frage nach, ob und gegebenenfalls in welcher Hinsicht die schon damals verbreitete Ausstattung von Privathaushalten mit einer Rechtsschutzversicherung⁴⁹³ eine Erklärung für die nach oben weisenden Eingangs- und Erledigungszahlen in der Rechtspflege in Deutschland bieten könnte. Vor allem in der Justiz war die Auffassung verbreitet, dass Rechtsschutzversicherungen die hemmende Wirkung der Kosten der Rechtsverfolgung außer Kraft setzen und dadurch die Klage- und Rechtsmittelbereitschaft verstärken würden.

Vor dem Hintergrund fehlender empirischer Belege für die Annahmen sowohl der klagehemmenden Wirkung von Gerichts- und Anwaltskosten als auch umgekehrt der Förderung der Prozessbereitschaft durch eine Rechtsschutzversicherung nutzten *Blankenburg* und *Fiedler* das „natürliche Experiment“ des Vergleichs beider Gruppen für ihre Wirkungsanalyse.⁴⁹⁴

Auch schon vor über 40 Jahren stellte sich bei der Untersuchung der Ursächlichkeit von Rechtsschutzversicherungen für das Klageverhalten die Schwierigkeit der Bestimmung von Kausalität. Zwischen den beiden Tendenzen des damaligen Anstiegs der Geschäftszahlen an den Gerichten und dem Wachstum der Rechtsschutzversicherung musste es aus Sicht der beiden Autoren keinen unmittelbaren kausalen Zusammenhang geben. Unter Bezugnahme auf die Theorie der allgemeinen Verrechtlichung der Gesellschaft stellte sich für die Analyse der Daten die Frage: Ist die zunehmende Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen Ursache oder Folge wachsender Verrechtlichung? Um die Untersuchung auf beide denkbaren Kausalrichtungen einstellen zu können, prüften die Verfasser ihre Forschungsdaten unter zwei Hypothesen. Rechtsschutzversicherte können auf der einen Seite verstärkte Klagebereitschaft zeigen. Auf der anderen Seite können Menschen mit ohnehin stärkerer Bereitschaft zur Austragung von Konflikten vor Gerichten sich häufiger dafür entscheiden, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen. *Blankenburg* und *Fiedler* bezeichnen den ersten Zusammenhang als Wirkungsthese, den zweiten als Rekrutierungsthese. In abgewandelter Fassung stellt sich die Kausalitätsfrage auch für die heutige Suche nach Erklärungen für den Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerich-

⁴⁹³ Auch *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, verweisen auf die Erhebung von „infas“ aus dem Jahr 1978, der zufolge der Anteil der Rechtsschutzversicherten an allen Privathaushalten in Deutschland in der Zeit von 1975 bis 1978 von 35 % auf 42 % gestiegen ist, *Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH Bonn/infas*, Der Zugang zur Justiz, S. 2.

⁴⁹⁴ *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, S. 2.

ten, die Gegenstand des vorliegenden Forschungsprojektes ist: Kann die Rechtsschutzversicherung eine Ursache für den Rückgang der Eingangszahlen sein oder/und hat sie umgekehrt die Wirkung, dass der Rückgang nicht noch stärker ausfällt?

Im Hinblick auf Anlage und Methode der Untersuchung von *Blankenburg* und *Fiedler* sind zwei Unterschiede zu dem aktuellen Forschungsprojekt zum Rückgang der Eingangszahlen hervorzuheben. In sachlicher Hinsicht erfasste die Untersuchung von *Blankenburg* und *Fiedler* das gesamte Themenspektrum der Rechtsschutzversicherung, schloss also auch den Rechtsschutz in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten sowie Streitigkeiten im Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht ein. In räumlicher Hinsicht hatte die Untersuchung einen regionalen Schwerpunkt. Von den insgesamt 3.505 ausgewerteten Akten von Rechtsschutzversicherern entfielen 3.005 Schadensfallakten (86 %) auf die Berliner Bezirksdirektionen von fünf Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaften. Als Vergleichsstichprobe wurden weitere 500 Akten einer Rechtsschutzversicherung ausgewertet, die aus fünf verschiedenen Städten der Bundesrepublik stammten.

In methodischer Hinsicht ist erwähnenswert, dass *Blankenburg* und *Fiedler* die allesamt aus dem Jahr 1976 stammenden Akten nicht an einem neutralen Ort, sondern in den Räumen der Versicherungsgesellschaften auswerteten. Das bot, wie sie notieren,⁴⁹⁵ die Gelegenheit zu Gesprächen mit den dort tätigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und die Möglichkeit, an Gesprächen zwischen Versicherten und Sachbearbeitern teilzunehmen. Methodologisch gesehen mischten sich damit Elemente der teilnehmenden Beobachtung in die Aktenauswertung. Das verleiht den Beobachtungen zum Erstkontakt mit unerfahrenen Rechtssuchenden und zur Funktion der Rechtsschutzversicherung als „Verweisinstitution“ besondere Authentizität. Wir werden bei der Auswertung eigener Forschungserkenntnisse auf diese Funktionsbeschreibung zurückkommen. Aus den Ergebnissen der vor vier Jahrzehnten erstellten Untersuchung seien mit Blick auf das aktuelle Forschungsprojekt zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten nur wenige Ergebnisse herausgegriffen.

Aufmerksamkeit verdient zunächst die Erkenntnis, dass bei den zivilrechtlichen Fällen des Jahres 1976 insgesamt nur in 30 % aller Schadensfälle eine gerichtliche Auseinandersetzung eingeleitet wurde; in 59 % hingegen wurde der beauftragte Anwalt bzw. die Anwältin anderweitig tätig (Brief, Telefonat) und in 11 % aller Schadensfälle fand eine rechtliche Beratung statt, ohne dass der Anwalt oder die Anwältin für den Versicherten weiter tätig wurde.⁴⁹⁶ Mit Blick auf diese Daten stellten die Autoren der Studie fest, dass „die beauftragten Anwälte bei diesen Mandanten durchaus eine streitvermeidende und streitreduzierende Rolle“ haben.⁴⁹⁷

⁴⁹⁵ *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, S. 48.

⁴⁹⁶ *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, S. 59, 115.

⁴⁹⁷ *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, S. 59.

Unter dem Blickwinkel der von ihnen so genannten Wirkungsthese ließ sich nach *Blankenburg* und *Fiedler* nirgendwo nachweisen, dass Rechtsschutzversicherte größere Prozessrisiken eingehen als Kläger bzw. Beklagte ohne Rechtsschutzversicherung in einer vergleichbaren Konstellation vor Gericht oder Klageverfahren mit größerer Hartnäckigkeit führen.⁴⁹⁸ Eine Wirkung der Rechtsschutzversicherungen auf den Geschäftsanfall der Gerichte ließ sich nach dieser Studie allerdings bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide und Strafbefehle bei Verkehrsvergehen feststellen. Ein ebenfalls vergleichsweise hoher Anteil von Rechtsschutzversicherten findet sich unter den Klägern in zivilgerichtlichen Prozessen nach einem Verkehrsunfall.⁴⁹⁹ Auf der Grundlage der Aktenauswertung von 1976 fassten die Autoren ihren Forschungseindruck darin zusammen, dass Rechtsschutzversicherungen in erster Linie für die rechtlichen Folgen des Besitzes und des Fahrens von Autos aufkommen.⁵⁰⁰ Auch in ihren abschließenden Überlegungen heben *Blankenburg* und *Fiedler* unter der Überschrift „Die Rechtsschutzversicherung als Teil der vorgerichtlichen Infrastruktur“ das Ausmaß der Vorfeld-Tätigkeit von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen hervor, das dazu beiträgt, gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Sieben von zehn eingehenden Schadenmeldungen im gesamten Bereich des Zivilrechts gelangten aufgrund von Beratung und außergerichtlicher Tätigkeit der von den Rechtsschutzversicherern eingeschalteten Anwälte und Anwältinnen nicht vor die Gerichte.⁵⁰¹

9.3.2 Wolfgang Jagodzinski/Thomas Raiser/Jürgen Riehl, Rechtsschutzversicherung und Rechtsverfolgung, 1994

Im Rahmen des in den späten 1980er Jahren vom Bundesministerium der Justiz finanzierten Forschungsprogramms „Strukturanalyse der Rechtspflege“ (SAR) untersuchten *Jagodzinski*, *Raiser* und *Riehl* den Zusammenhang zwischen Rechtsschutzversicherung und Rechtsverfolgung. Die Untersuchung stand im Zeichen hoher und ab 1991 aufgrund der deutschen Einigung weiter wachsender Geschäftsbelastung der Gerichte.⁵⁰² Die 1994 veröffentlichte Untersuchung knüpft kritisch an die erwähnte Studie von *Blankenburg* und *Fiedler* und noch kritischer an die rechtsökonomischen Ausführungen von *Michael Adams* an. In methodischer Hinsicht näherten sich die Autoren ihrem Forschungsgegenstand auf drei Wegen an: zum Ersten durch die Befragung der Rechtsanwaltschaft nach ihren Erfahrungen mit Rechtsschutzversicherungen und mit versicherten wie nicht versicherten Mandantinnen und Mandanten, zum Zweiten durch die Auswertung von Anwaltsakten, ebenfalls mit dem Ziel des Vergleichs von Versicherten und Nichtversicherten, und zum Dritten mit der Bitte an Richterinnen und Richter, bei ihnen anhängige Verfahren auszuwerten. Auch für *Jagodzinski*, *Raiser* und *Riehl* waren die leitenden Forschungsfragen, ob Rechtsschutzversicherte häufiger die Gerichte anrufen als Nichtversicherte,

⁴⁹⁸ *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, S. 112.

⁴⁹⁹ *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, S. 114.

⁵⁰⁰ *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, S. 114.

⁵⁰¹ *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, S. 59, 85, 115.

⁵⁰² *Jagodzinski/Raiser/Riehl*, Rechtsschutzversicherung, *Jagodzinski/Raiser/Riehl*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 12 (1991), 287 (290).

ob sie hartnäckiger prozessieren und ob sie in ihren Verfahren mehr oder weniger Erfolg haben.⁵⁰³ Diesen drei Fragen fügten sie eine These zur Bedeutung des Gegenstands des Verfahrens zu. Sie geht davon aus, dass Versicherte besonders in Bagatellfällen häufiger, hartnäckiger und weniger erfolgreich klagen als Nichtversicherte.⁵⁰⁴

Im Ergebnis bejahen die drei Autoren, dass Rechtsschutzversicherte häufiger und hartnäckiger klagen als Nichtversicherte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchung von *Jagodzinski, Raiser* und *Riehl*, wie die von *Blankenburg* und *Fiedler*, das gesamte Themenspektrum der Rechtsschutzversicherungen in den Blick nahm, also über das Zivilrecht hinaus die Verkehrsordnungswidrigkeiten und das Verkehrsstrafrecht sowie das Arbeitsrecht. Auf dem Gebiet der Verkehrsordnungswidrigkeiten veranlasst das Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung aus der Sicht der hierzu befragten Anwälte und Anwältinnen überdurchschnittlich häufig zu Einsprüchen.⁵⁰⁵ Allerdings sind die Unterschiede zwischen Versicherten und Nichtversicherten aus Sicht der Autoren „weniger dramatisch als nach der populären Meinung zu erwarten gewesen wäre“.⁵⁰⁶ Sie bewegten sich überwiegend zwischen 5 und 10 % und lägen in einigen Fällen sogar darunter.⁵⁰⁷ Bestätigung für die Erwartung, dass Rechtsschutzversicherte weniger erfolgreich prozessieren als Nichtversicherte, fanden die Forscher vor allem bei Bagatellsachen und hier bei den auf den Straßenverkehr bezogenen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.⁵⁰⁸ Schließlich sehen die Autoren auch für ihre These belastbare Belege. Danach tritt in Bagatellsachen die Neigung von Versicherten, häufiger und hartnäckiger zu prozessieren, stärker hervor, wobei es im Vergleich mit den Nichtversicherten die größten Unterschiede im Straßenverkehr gibt.

Fassen wir die Zusammenfassung zusammen, dann gibt die im Wesentlichen auf der Befragung der Anwaltschaft und auf der Auswertung anwaltlicher Akten beruhende Untersuchung von *Jagodzinski, Raiser* und *Riehl* aus den frühen 1990er Jahren Belege und Hinweise auf eine moderat prozessfördernde Wirkung von Rechtsschutzversicherungen, deutlicher in dem auf den Straßenverkehr bezogenen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht als im allgemeinen Zivilrecht.

⁵⁰³ *Jagodzinski/Raiser/Riehl*, Rechtsschutzversicherung, S. 2. Entsprechend lauten die forschungsleitenden Thesen, S. 14 f.

⁵⁰⁴ *Jagodzinski/Raiser/Riehl*, Rechtsschutzversicherung, S. 15.

⁵⁰⁵ *Jagodzinski/Raiser/Riehl*, Rechtsschutzversicherung, S. 57, 104 f.

⁵⁰⁶ *Jagodzinski/Raiser/Riehl*, Rechtsschutzversicherung, S. 141.

⁵⁰⁷ *Jagodzinski/Raiser/Riehl*, Rechtsschutzversicherung, S. 104 f., 141.

⁵⁰⁸ *Jagodzinski/Raiser/Riehl*, Rechtsschutzversicherung, S. 141.

9.3.3 Christoph Hommerich und Matthias Kilian, Rechtsschutzversicherung und Anwaltschaft, 2010

Die jüngste der hier ausgewählten drei Untersuchungen, die empirische Analyse von *Christoph Hommerich* und *Matthias Kilian* zu Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft, erschien im Jahr 2010.⁵⁰⁹ Die empirische Grundlage bilden Daten aus drei vom Soldan-Institut veranlassten Befragungen: der Befragung im Jahr 2005 von mehr als 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Praxis der Vergütung, der vom Soldan-Institut gemeinsam mit FORSA im Jahr 2007 veranstalteten Bürgerbefragung zu Rechtsproblemen und Lösungsstrategien, und der im Frühjahr 2009 im Rahmen des sogenannten Berufsrechtsbarometers durchgeführten Befragung von 1.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, unter anderem zur Zusammenarbeit der Anwaltschaft in Deutschland mit Rechtsschutzversicherungen. Neben versicherungswirtschaftlichen und versicherungstheoretischen Betrachtungen bietet die Untersuchung Befragungsdaten zur Nutzung von Rechtsschutzversicherungen. Sie vergleicht ebenfalls das Rechtsverhalten versicherter und nicht versicherter Rechtsuchender. Grundsätzlich stellen die Autoren fest, dass Versicherte bzw. ihre anwaltliche Vertretung beim Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung nicht mehr Risikofreude zeigen und nicht weniger erfolgreich sind als Nichtversicherte. Die mit „moral hazard“ gekennzeichnete Bereitschaft, den Versicherungsschutz häufiger und auch für weniger aussichtsreiche Rechtsstreitigkeiten in Anspruch zu nehmen, weil man für das jeweilige Verfahren keine Kosten hat, lässt sich nicht bestätigen.

Zum Zeitpunkt der letzten Befragungen im Jahr 2009 waren 42 % der Privathaushalte in Deutschland mit entsprechendem Versicherungsschutz ausgestattet.⁵¹⁰ Aus der Bürgerbefragung von 2007 geht hervor, dass 35 % und damit mehr als ein Drittel der Befragten im Zeitraum von fünf Jahren die Verfolgung eines Rechts mit Hilfe der Rechtsschutzversicherung finanziert haben.⁵¹¹ Dieses Datum lässt sich vergleichen mit der Inanspruchnahme der staatlichen Leistungen der Beratungshilfe und der Prozesskostenhilfe. Sie erreichen zusammengenommen mit 8 % weniger als ein Viertel des Anteils der Rechtsschutzversicherung.

Bedeutung hat die Rechtsschutzversicherung auch für die Geschäfts- und Abrechnungspraxis der Anwaltschaft. Der Anteil der rechtsschutzversicherten Mandate wird von der hierzu befragten Anwaltschaft mit einem Mittelwert von 31 % angegeben.⁵¹² Bei kleineren Anwaltskanzleien haben die versicherten Mandate einen überdurchschnittlich hohen Anteil. In der umgekehrten Betrachtungsrichtung geht die Versicherungswirtschaft davon aus, dass sie zu dem gesamten Honoraraufkommen der Rechtsanwaltschaft rund ein Fünftel beiträgt.⁵¹³ Vor dem Hintergrund

⁵⁰⁹ *Hommerich/Kilian*, Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft.

⁵¹⁰ *Hommerich/Kilian*, Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft, S. 33, 95, 151.

⁵¹¹ *Hommerich/Kilian*, Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft, S. 83, 95, 153.

⁵¹² *Hommerich/Kilian*, Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft, S. 87, 95, 153.

⁵¹³ *Hommerich/Kilian*, Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft, S. 90.

des noch anzusprechenden Zusammenhangs zwischen Massenklageverfahren und Rechtsschutzversicherung dürfte dieser Anteil in den letzten Jahren gestiegen sein.⁵¹⁴

9.3.4 Befragungsergebnisse zur Bedeutung der Kosten für die Rechtsverfolgung

Auch nach der im Jahr 2021 im Rahmen unseres Forschungsprojektes durchgeführten Bevölkerungsbefragung bilden, abgesehen von den Fällen, in denen außergerichtlich eine Lösung erreicht wurde, die Kosten der Rechtsverfolgung, die Verfahrensdauer und die Schwierigkeit, die Erfolgsaussichten abzuschätzen, die drei wichtigsten Gründe für den Verzicht auf das Erheben einer Klage.⁵¹⁵ Diese Gesichtspunkte, vor allem die klagehemmende Wirkung von Kosten, haben für die Rechtsschutzversicherung und ihre Kundinnen und Kunden auf beiden Seiten des Versicherungsverhältnisses große Bedeutung. Auf der Seite der Versicherten liegt in der Übernahme der Gerichts- und Anwaltskosten sowie des Kostenrisikos eines verlorenen Zivilprozesses⁵¹⁶ das hauptsächliche Leistungsangebot der Rechtsschutzversicherung. Auf der unternehmerischen Seite schlägt die Erhöhung von Gerichts- und Anwaltskosten unmittelbar im Ausgabenvolumen der Versicherer zu Buche.

Im Hinblick auf die erste Kostendimension, die Sorgen Rechtsuchender vor den Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, kommt eine vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft im Frühjahr 2013 bei dem Markt- und Meinungsforschungsinstitut Forsa⁵¹⁷ in Auftrag gegebene bevölkerungsrepräsentative Befragung zu dem Ergebnis, dass insgesamt deutlich mehr als zwei Drittel von Rechtsuchenden (71 %) in einem Rechtsstreit aus Furcht vor möglichen Kosten davon absehen würden, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu beauftragen. Im Hinblick auf das Lebensalter erreichen die 18- bis 29-Jährigen mit gut vier Fünfteln den höchsten Anteil unter den auf Rechtsschutz Verzichtenden, den niedrigsten Anteil halten die Rechtsuchenden im Alter von 60 Jahren und älter.⁵¹⁸ Die Altersgruppenunterschiede dürften sich vor allem durch die Unterschiede in der ökonomischen Ausstattung der jeweiligen Gruppe erklären lassen.

Die zweite Dimension der Kostenfolgen, die Erhöhung der Aufwendungen der Rechtsschutzversicherer für die bezahlten Schäden, bildet sich im zeitlichen Verlauf des Schadenaufwandes

⁵¹⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang *Horacek*, Die Rechtsschutzversicherung im Großschadensfall.

⁵¹⁵ Siehe zur Auswertung der Bevölkerungsbefragung 4.2.3.4

⁵¹⁶ Nach § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO hat die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Abweichend von dieser Regel besteht im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren (das nicht Gegenstand des aktuellen Forschungsprojektes ist) nach § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG in Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands.

⁵¹⁷ Forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH.

⁵¹⁸ *GDV/Forsa*, bevölkerungsrepräsentative Befragung, Ängste und Erwartungen von Verbrauchern bei rechtlichen Auseinandersetzungen, April/Mai 2013; *Lämmrich/Hillmer-Möbius*, Rechtsverfolgungskosten, S. 9.

in der Rechtsschutzversicherung⁵¹⁹ und im Schadendurchschnitt über alle in der Rechtsschutzversicherung abgesicherten Rechtsgebiete⁵²⁰ ab. In der Verlaufsbetrachtung werden neben den Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise von 2008/2009 die Wirkungen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 1.7.2004⁵²¹ und des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23.7.2013⁵²² deutlich.⁵²³ Im Vergleich des Jahres 2018 mit dem Jahr 2004 hat sich der Schadendurchschnitt in der Rechtsschutzversicherung um mehr als die Hälfte erhöht, darunter allein im Zeitraum von 2012 bis 2018 um 22 %, besonders kräftig im Allgemeinen Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht mit 40 %.⁵²⁴ Auch bei der die Inflationswirkung berücksichtigenden Verknüpfung mit dem „Harmonisierten Verbraucherpreisindex“ (HVPI) zeigt sich die übermäßige Zunahme des Schadendurchschnitts mit deutlichen Steigungsstellen zu den Zeitpunkten des Inkrafttretens der beiden Justizmodernisierungsgesetze.⁵²⁵

Im Hinblick auf die Forschungsfrage nach den Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen lassen sich beide Betrachtungswinkel, die subjektiven Sorgen vor den Kosten der Rechtsverfolgung und die objektivierbare Steigerung in der Kostenstatistik der Rechtsschutzversicherer, miteinander verknüpfen. Selbst wenn rechtsuchende Menschen für gewöhnlich keine genaueren Vorstellungen von den Kosten der Rechtsverfolgung haben und sie tendenziell unterschätzen, ist vor dem Hintergrund des auch in der Öffentlichkeit vermittelten Kostenanstiegs die Sorge vor den Kosten der gerichtlichen Austragung eines Rechtsstreits nachzuvollziehen.

9.4 Rechtsschutzversicherungen und der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten – Eigene Erkenntnisse aus Expertengesprächen

Alle Geschäftszahlen und Leistungsparameter der Rechtsschutzversicherung in Deutschland weisen seit Jahren nach oben. Dazu gehört, dass die Zahl der Verträge im Versicherungszweig Rechtsschutzversicherung in dem Zeitraum zwischen 2000 und 2021 von 19,3 Millionen auf 23,4 Millionen, das heißt um ein gutes Fünftel zugenommen hat.⁵²⁶ Die Aufwendungen der Versicherungsgesellschaften sind im Jahr 2019 um 6,1 % und im Jahr 2020 um 8,6 % auf rund 3,2 Milliarden Euro gestiegen; die Menge der Beiträge hat sich in den beiden Jahren insgesamt um knapp 6 % vergrößert; die Zahl der jährlich gemeldeten Schäden liegt seit 2015 bei jeweils

⁵¹⁹ GDV, Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2019, Tabelle 82 „Geschäftsentwicklung in der Rechtsschutzversicherung“; Diagramm „Veränderungen des Geschäftsjahres-Schadenaufwand in der Rechtsschutzversicherung“, S. 81.

⁵²⁰ *Lämmrich/Hillmer-Möbius*, Rechtsverfolgungskosten, S. 19.

⁵²¹ BGBI Teil I 2004, S. 718, im Wesentlichen am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

⁵²² BGBI Teil I 2013, S. 2586, in Kraft getreten am 1. August 2013.

⁵²³ *Lämmrich/Hillmer-Möbius*, Rechtsverfolgungskosten, S. 18 f.; GDV, Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft, Tabelle 82.

⁵²⁴ *Lämmrich/Hillmer-Möbius*, Rechtsverfolgungskosten, S. 19.

⁵²⁵ *Lämmrich/Hillmer-Möbius*, Rechtsverfolgungskosten, S. 21.

⁵²⁶ Siehe oben Fn. 474.

etwas über vier Millionen.⁵²⁷ Setzt man die Zahl der Schäden zu derjenigen der Verträge ins Verhältnis, so gelangt man für das Jahr 2019 zu einem Schadensfall auf 5,5 Verträge.⁵²⁸ Damit hat sich die Quote des jährlichen Schadenanfalls in der Rechtsschutzversicherung im Vergleich zum Jahr 1975 statistisch gesehen von 17,5 % auf rund 18 % leicht erhöht.⁵²⁹

9.4.1 Fragestellung und methodisches Vorgehen

Gibt es innerhalb der Rechtsschutzversicherungen in Deutschland Erkenntnisse oder jedenfalls Vermutungen dazu, auf welche Weise und in welchem Umfang die Tätigkeit von Rechtsschutzversicherungen auf dem Gebiet des Zivilrechts dennoch zum *Rückgang* der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten beiträgt? Den auf diese Grundfrage bezogenen folgenden Praxisauskünften liegen zwölf Expertengespräche mit Vertreterinnen und Vertretern großer Rechtsschutzversicherer und der für den Rechtsschutz zuständigen Abteilung des GDV zugrunde. Ein erstes Gespräch mit dieser Abteilung fand im Februar 2021 statt.⁵³⁰ Ein Jahr später konnten Gespräche mit Leitungspersonen aus den zehn größten Rechtsschutzversicherern in Deutschland in zeitlich dichter Abfolge im Monat März 2022 geführt werden.⁵³¹ Den Abschluss bildete ein die Befunde aus den zehn Expertengesprächen reflektierendes und auswertendes Gespräch mit der erwähnten Fachabteilung des GDV am 21. April 2022.⁵³² Alle Gespräche fanden online statt. Die jeweils erstellten Gesprächsprotokolle bilden die Grundlage der folgenden inhaltlichen

⁵²⁷ GDV, Statistiken der deutschen Versicherer 2021, Tabellen 82 „Geschäftsentwicklung in der Rechtsschutzversicherung“ und 66 „Leistung der Schaden-/Unfallversicherung nach Zweigen“. Im Jahr 2020 stieg die Zahl der Schadenmeldungen auf 4,59 Millionen. Dieser Spitzenwert stellt nach Auskunft von Thomas Lämmrich vom GDV einen durch die COVID-19-Pandemie verursachten „Ausreißer“ dar. In der Folgezeit habe sich die Zahl wieder auf gut 4 Millionen eingependelt.

⁵²⁸ Das Anteilsverhältnis erweist sich auch bei längerfristiger Betrachtung als stabil. So errechnen *Hommerich/Kilian*, Rechtsschutzversicherung und Anwaltschaft, für die Zeit ab 1995 ein jährliches Verhältnis von einem Schadenfall auf 5,3 bis 5,5 Verträge, S. 32. Auch die Untersuchung von *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, war auf der Grundlage der Auswertung von Akten aus dem Jahr 1976 zu dem sehr ähnlichen Verhältnis von 1 Schadenfall auf 5,7 Verträge gekommen.

⁵²⁹ Zum jährlichen Schadenanfall in der Rechtsschutzversicherung von 17,5 % im Jahr 1975 siehe *Fiedler*, Materialien, S. 33, 149; ebenso *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, S. 25, die darauf hinweisen, dass darunter etliche Versicherte sind, die ihre Versicherung mehrfach in Anspruch genommen haben.

⁵³⁰ An dem Gespräch nahmen Thomas Lämmrich, Leiter der Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung, Assistance, Statistik beim GDV, Gabriele Hillmer-Möbius und Dr. Jürgen Henschel aus dieser Abteilung teil.

⁵³¹ An den Gesprächen nahmen in der zeitlichen Abfolge teil: *Fabian König*, Allianz Rechtsschutz-Service GmbH (21.3.2022); *Dr. Ulrich Eberhardt*, Mitglied des Vorstands der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG (22.3.2022); *Ulrich Lohmann*, Hauptabteilungsleiter für Schaden/Kundenservice/Rechtsservice der ÖRAG (23.3.2022); *Petra Schmitt-Weitzmann*, Geschäftsführerin der R+V Rechtsschutz Schadenregulierungs-GmbH (23.3.2022); *Klaus Kozik*, Hauptabteilungsleiter Rechts-Service der ARAG SE, zusammen mit *Till Humpe* (24.3.2022); *Susanne Ludwig*, HUK-Coburg Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH (25.3.2022); *Peter Stahl*, CEO ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG, zusammen mit *Wolfgang Peters* (29.3.2022); *Tarja Radler*, als Mitglied des Vorstands der DEVK verantwortlich für die DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG (30.3.2022); *Judith Hemann-Ihle* und *Nicole Golombek*, LVM Rechtsschutz-Service GmbH (31.3.2022); *Helmut Plote*, Geschäftsführer bei ERGO/D.A.S. Rechtsschutzversicherung (31.3.2022).

⁵³² Wie Fn. 530.

Auswertung. Den Gesprächen lag ein einheitlicher Leitfaden mit acht Themen zugrunde.⁵³³ Die Gespräche dauerten zwischen 60 und 90 Minuten.

9.4.2 Hinweise auf eine Verminderung des zivilgerichtlichen Streitaufkommens durch Rechtsschutzversicherungen

Für das Einwirken der Rechtsschutzversicherer auf den weiteren Verlauf der bei ihnen jährlich eintreffenden rund vier Millionen Schadenmeldungen und Anfragen kommt vor allem die erste, im Regelfall telefonische Phase des Kontakts zwischen Versicherten und Versicherern in Betracht. Hinweise auf die den weiteren Verlauf steuernde Tätigkeit der Versicherer in dieser Eingangsphase finden sich in allen oben vorgestellten Untersuchungen, besonders deutlich bei *Blankenburg* und *Fiedler*. Mit Bezug auf die Aktenauswertung Ende der 1970er Jahre beschreiben sie die Rechtsschutzversicherung als „Teil der vorgerichtlichen Infrastruktur“ und machen auf ihre „Filter- und Verweisfunktion“ aufmerksam.

Die sortierende und orientierende Tätigkeit der Rechtsschutzversicherungen im Erstkontakt mit ihren Kundinnen und Kunden ist in den über 40 Jahren, die seit der Untersuchung von *Blankenburg und Fiedler* vergangenen sind, auch aufgrund des Fortschritts in der IT- und Kommunikationstechnologie, ausgebaut worden. Auf die *clearing*-Funktion der Versicherungsunternehmen stellen in sprachlich unterschiedlichen Beschreibungen alle Expertengespräche des Frühjahrs 2022 ab. Danach erscheinen Rechtsschutzversicherer bspw. als „Kümmerer“, die beim Erstkontakt versuchen, den Kunden und Kundinnen zu helfen und sie zu begleiten.⁵³⁴ Andere Begriffe sind die „aktive Rolle bei der Schadensteuerung“⁵³⁵; das „Gegensteuern der Rechtsschutzversicherung durch Vermittlung von Rechtsdienstleistern als Partnern“⁵³⁶; die „Lotsenfunktion der Rechtsschutzversicherung“, durch die den Versicherten mehrere Möglichkeiten aufgezeigt werden, an ihr Problem heranzugehen;⁵³⁷ die Kennzeichnung der Rechtsschutzversicherung als „Rechtsnavigator“⁵³⁸; oder gar die verstärkte „Triagierung“, also Aufteilung der eintreffenden Schadenmeldungen durch die Rechtsschutzversicherung.⁵³⁹

Der wesentliche Grund für die aufmerksame Behandlung von Kundenanfragen liegt neben der Qualitätssicherung im Unternehmen und der Effizienz des versprochenen Rechtsschutzes im

⁵³³ 1) Stand und Entwicklung des Geschäftsfeldes „Rechtsschutzversicherung“; 2) Zusammenhänge mit dem Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten aus der Sicht der Rechtsschutzversicherung erkennbar? 3) Veränderungen im Erstkontakt mit der Rechtsschutzversicherung, 4) Deckungsabsagen, 5) Zur Bedeutung nicht-streitiger Beilegung von Konflikten in der Geschäftspolitik der Rechtsschutzversicherung, 6) Zur Bedeutung von „Legal-Tech“ und von Massenklagen für die Rechtsschutzversicherung, 7) Zum Verhältnis von Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung, 8) Erwartung an die weitere Entwicklung, offene Fragen?

⁵³⁴ Ulrich Lohmann, ÖRAG.

⁵³⁵ Tarja Radler, DEVK.

⁵³⁶ Peter Stahl, ADVOCARD.

⁵³⁷ Susanne Ludwig, HUK-Coburg.

⁵³⁸ Fabian König, Allianz.

⁵³⁹ Dr. Ulrich Eberhardt, ROLAND.

Interesse der Versicherer an Kostenkontrolle. Dieses Interesse hat sich aus der Sicht der Versicherer durch den Kostenanstieg auf dem Gebiet des Gebührenrechts in den letzten Jahren und durch die Zunahme von teuren Massenklagen verstärkt. Das Interesse an Kostenkontrolle wird in den Expertengesprächen offen angesprochen, etwa mit dem Hinweis, dass die Vermittlung von Rechtsschutzanfragen an Rechtsdienstleister als Partner auch das Ziel habe, die Folgen der gestiegenen Schadensaufwendungen abzufangen und den Anstieg der Anzahl der Schadenmeldungen zu begrenzen.⁵⁴⁰

Zu den in den Unternehmen und den Versicherungsbedingungen liegenden Gründen kommen aus der Sicht der Rechtsschutzversicherer veränderte Einstellungen und Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden. Das beginnt mit der Art und Weise der Kommunikation. „Der Kunde möchte *online* in Verbindung stehen.“⁵⁴¹ Hinzu kommt im Erstkontakt: „Die Leute möchten mit jemandem sprechen, ohne den Gebührenzähler zu sehen. Der Kunde darf alles fragen, ohne Gebühren befürchten zu müssen.“⁵⁴²

Im Grundsatz gab es die Praxis der Vorprüfung und Verweisung durch die Versicherer bei Anfragen der nach Rechtsschutz suchenden Versicherungsnehmer auch schon in den 1970er und 1980er Jahren.⁵⁴³ Für die aktuelle Forschungsfrage nach den Ursachen des *Rückgangs* der Eingangszahlen kann aus der Praxis des ersten Kontakts in der Rechtsschutzversicherung ein schlüssiges Argument daher nur gewonnen werden, wenn die Beratung hinsichtlich Menge, Organisation oder Inhalt häufiger als früher zur Folge hat, dass Rechtsstreitigkeiten nicht zu den Zivilgerichten gelangen. Anzeichen hierfür gibt es sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht.

Der Kreis der mit einer Rechtsschutzversicherung ausgestatteten Privathaushalte in Deutschland erfasst mittlerweile, wie erwähnt, mehr als die Hälfte der Privathaushalte. Wie die Zeitreihenbetrachtung zeigt, ist der Vertragsbestand in der Rechtsschutzversicherung allein in den zwei Jahrzehnten seit dem Jahr 2000 um knapp 20 % angewachsen.⁵⁴⁴ In etwa gleichem Umfang hat die Zahl der gemeldeten Schäden in der Rechtsschutzversicherung zugenommen.⁵⁴⁵

⁵⁴⁰ Peter Stahl, ADVOCARD.

⁵⁴¹ Thomas Lämmrich, Gabriele Hillmer-Möbius, Dr. Jürgen Henschel vom GDV.

⁵⁴² Helmut Plote, ERGO.

⁵⁴³ Die Praxis ist im Übrigen auch nicht auf die Rechtsschutzversicherung beschränkt. Thomas Lämmrich, Leiter der Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung, Assistance, Statistik beim GDV, macht darauf aufmerksam, dass eine vergleichbare Beratungs- und Betreuungspraxis im Falle von Kundenanfragen im Grundsatz auch in anderen Versicherungssparten besteht. So müssten bspw. auch Kfz-Versicherer auf veränderte Kundenerwartungen mit erweitertem Service in der Kundenbetreuung reagieren. Allerdings könnte bei der Rechtsschutzversicherung ein Unterschied darin bestehen, dass durch die Eingangsbehandlung auf den weiteren Rechtsweg Einfluss genommen wird. Wie diese Einflussnahme in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten ist, lässt sich ohne Fallstudien und Statistikanalyse nicht zuverlässig bewerten.

⁵⁴⁴ Siehe oben Fn. 474.

⁵⁴⁵ Von 3,475 Millionen im Jahr 2000 auf 4,173 Millionen im Jahr 2019 (19 %). Auch hier bleibt das Pandemiejahr 2020 mit der außergewöhnlichen hohen Zahl von Schadenmeldungen von 4,59 Millionen außen vor.

Vor allem aus der gewachsenen Zahl der Verträge lässt sich folgern, dass die Rechtsschutzversicherungen verstärkt auch zum Rückgang der Eingangszahlen beitragen. Mit der Zahl der versicherten Haushalte ist auch die Zahl der Personen gewachsen, deren zivilrechtlichen Probleme zu einem gewissen Teil durch die Rechtsschutzversicherungen bzw. ihre anwaltlichen Partner im Vorfeld gelöst werden. Zwar verringert sich die durchschnittliche Haushaltsgröße seit Jahren,⁵⁴⁶ die Zunahme der Vertragszahlen gleicht diesen Effekt aber allem Anschein nach übermäßig aus.

In qualitativer Hinsicht stellt sich die Frage, auf welche Weise die Schadenmeldekontakte mit Rechtsschutzversicherern zu einer Verminderung des zivilgerichtlichen Klageaufkommens führen können. Zu der Art und Weise, wie Kundinnen und Kunden bei ihrer telefonischen Schadenmeldung von den Versicherungsunternehmen in Empfang genommen werden, enthalten die Auskünfte unserer Gesprächspartnerinnen und -partner zu Veränderungen im Erstkontakt mit der Rechtsschutzversicherung weiterführende Hinweise. Dazu gehört zunächst einmal eine offene Herangehensweise. Bei dem telefonischen Erstgespräch findet für gewöhnlich keine Deckungsprüfung statt. Auch die Selbstbeteiligung (SB), die meist zwischen 150 € und 250 € liegt, wird durch die telefonische Erstberatung nicht ausgelöst. Im Vordergrund steht zu Beginn das Aufnehmen und Einordnen des rechtlichen Problems. Den Kundinnen und Kunden geht es nach den Auskünften in den Interviews oft zunächst nur darum, über ihr Problem zu reden und eine erste Einordnung, möglichst auch eine Lösung zu erhalten. „Die Kunden wollen Orientierung und Unterstützung bei der Lösung ihres Problems.“⁵⁴⁷ In dieselbe Richtung geht die Beobachtung, wonach es spürbar sei, dass die Kundinnen und Kunden schnelle und unkomplizierte Lösungen haben wollen.⁵⁴⁸

Für weitere Rechtsfragen leiten die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Versicherer an Kanzleien und Netzwerke (z.B. die DAHAG) mit professioneller Organisation (z.B. Unterstützung durch Checklisten, Rechtsprechungssammlungen etc.) weiter.⁵⁴⁹ „Wir schicken den Vorgang in ein Netz, mit dem wir Vereinbarungen haben.“⁵⁵⁰

Ziel des Erstgesprächs ist es, „die Kunden an der Schnittstelle abzuholen und ihnen eine niedrigschwellige Lösung anzubieten“.⁵⁵¹ Solche niedrigschwelligen Lösungen führen nicht zwingend zur Justiz, schon auch deshalb, weil viele Konflikte nicht in erster Linie rechtliche, sondern zwischenmenschliche Fragen aufwerfen.⁵⁵² Häufig komme es bereits auf der ersten Stufe zu

⁵⁴⁶ Nach der vom Statistischen Bundesamt (Destatis) vorgelegten Trendvariante der „Entwicklung der Zahl der Privathaushalte nach Haushaltsgröße bis 2035“ ist die durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,0 im Jahr 2015 auf 1,97 im Jahr 2020 gesunken.

⁵⁴⁷ Peter Stahl, ADVOCARD.

⁵⁴⁸ Susanne Ludwig, HUK-Coburg.

⁵⁴⁹ Thomas Lämmrich, GDV; Tarja Radler, DEVK: „Wir übergeben den Kunden warm“.

⁵⁵⁰ Tarja Radler, DEVK.

⁵⁵¹ Dr. Ulrich Eberhardt, ROLAND.

⁵⁵² Dr. Ulrich Eberhardt, ROLAND.

ad hoc-Lösungen durch Kanzleien oder Legal-Tech-Unternehmen. Ein Gesprächspartner schätzt gar, dass 90 % der Anfragen von Kundinnen und Kunden der Rechtsschutzversicherung in der Phase der ersten Orientierung gelöst werden können.⁵⁵³ Insgesamt ist die Praxis der Erstgespräche zwischen anrufenden Kundinnen und Kunden und Versicherern durch eine gewisse Offenheit und den Verzicht auf die Prüfung formaler Voraussetzungen gekennzeichnet. Es gehe zunächst ohne vertragstechnische Prüfung und ohne Auslösen der Selbstbeteiligung darum, „den Kunden nicht im Regen stehen zu lassen“.⁵⁵⁴

Ein Grund für die aus mehreren Gesprächen erkennbare hohe Erledigungsquote zu Beginn der Schadenmeldung ist die bei den anfragenden Versicherten zu diesem Zeitpunkt zum Teil noch unklare Vorstellung vom rechtlichen Charakter des vorgetragenen Problems und von den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten. Ein in den Interviews mehrfach zu hörender Eindruck aus den Erstgesprächen ist, dass „viele Menschen keine Ahnung von ihren Rechten und rechtlichen Möglichkeiten haben“.⁵⁵⁵ Ein kurzes Gespräch mit einem Anwalt oder einer Anwältin reiche da oft schon. Selten werde danach die Sache noch mit einem Anwalt oder einer Anwältin weiterverfolgt.

Auch nach der Weiterverweisung an einen Anwalt oder eine Anwältin spielt die telefonische Beratung eine große Rolle. „Die Telefonberatung kommt sehr gut an, weil der Kunde schnell eine erste Hilfe bekommt.“⁵⁵⁶ In der frühen Phase von Erstgespräch und erstem Kontakt mit einem Anwalt oder einer Anwältin, an die die Sache weiterverwiesen wird, kommt die Funktion der Rechtsschutzversicherung als „De-eskalierer“ zum Tragen.⁵⁵⁷ Das Bemühen um die Vermeidung einer gerichtlichen Austragung des Rechtsstreits trägt zur Verminderung des zivilgerichtliche Klageaufkommens bei: „Wir steuern unsere Kunden in die Player am Markt. Wir vermitteln zur telefonischen Rechtsberatung, zu alternativer Streitbeilegung, direkt zu Anwälten vor Ort, zu digitalen Angeboten, das hat natürlich Einfluss auf den Rückgang bei Gericht.“⁵⁵⁸ Die Intensität der beilegungsorientierten Verweisung scheint bei kleineren Streitwerten stärker zu sein: „Die kleinen Streitigkeiten versuchen wir mit Dienstleistern abzudecken.“⁵⁵⁹ Hierin drückt sich in moderner Form die bereits von *Blankenburg* und *Fiedler* beobachtete Verweisfunktion der Rechtsschutzversicherer aus, die mittlerweile noch stärker kostengesteuert ist.

⁵⁵³ Dr. Ulrich Eberhardt, ROLAND. Eine allgemeine Anmerkung hierzu: Es wäre für die empirische Rechtsforschung hilfreich, wenn es quantitative Aussagen zum Eingang und Ausgang und zum Verfahrensverlauf über das einzelne Unternehmen hinaus für die gesamte Sparte der Rechtsschutzversicherer gäbe. Solche Zahlenwerke liegen bisher nicht vor, sind aber nach Auskunft von Thomas Lämmrich vom GDV in Vorbereitung.

⁵⁵⁴ Thomas Lämmrich, Gabriele Hillmer-Möbius, Dr. Jürgen Henschel vom GDV.

⁵⁵⁵ Petra Schmitt-Weitzmann, R+V.

⁵⁵⁶ Ulrich Lohmann, ÖRAG.

⁵⁵⁷ Ulrich Lohmann, ÖRAG.

⁵⁵⁸ Susanne Ludwig, HUK-Coburg.

⁵⁵⁹ Tarja Radler, DEVK.

Hohe Kosten verbinden sich für die Rechtsschutzversicherer nach ihren Angaben mit den „Kumulenschäden“, den Schäden aufgrund von Massenklagen, deren rechtliche Betreuung aus der Sicht der Versicherungspraxis in teilweise begrifflicher Übereinstimmung von „industrialisierten Kanzleien“ angeworben und ausgeführt wird.⁵⁶⁰

Unter dem Blickwinkel der Verminderung des zivilgerichtlichen Streitaufkommens durch Rechtsschutzversicherungen ist auf einen weiteren Gesichtspunkt hinzuweisen, der aus der Anwaltsbefragung folgt. Auf die Frage, welche Gründe sie generell dafür haben, ihren Mandanten von der Klage abzuraten, führt deutlich mehr als ein Drittel der Anwältinnen und Anwälte (36,9%) eine fehlende Rechtsschutzversicherung an.⁵⁶¹ In der Unterscheidung nach Sachgebieten nimmt das damit begründete Abraten von der Klage in den in zahlenmäßiger Hinsicht bedeutsamen zivilrechtlichen Streitgegenstandsbereichen des Verbraucherrechts und des Versicherungsrechts (jeweils 56,6 %) sowie des Miet- und Wohnungseigentumsrechts (46,6 %) auf rund die Hälfte zu.⁵⁶² Auch im zeitlichen Vergleich wird die Bedeutung einer fehlenden Rechtsschutzversicherung für das Abraten von der Klage aus den Antworten in der Anwaltsbefragung deutlich. Nach der Einschätzung von fast einem Viertel der Befragten (23,2 %) hat das Fehlen einer Rechtsschutzversicherung als Argument gegen eine Klage in den letzten 10-15 Jahren an Bedeutung gewonnen.⁵⁶³ Sieht man von dem Höchstwert im Verkehrsrecht ab (50,3 %) so hat auch unter diesem Gesichtspunkt das Verbraucherrecht mit 41 % eine vergleichsweise starke Stellung.

9.4.3 Wirkung der Selbstbeteiligung

Typischerweise enthalten Verträge in der Rechtsschutzversicherung eine Selbstbeteiligung (SB) der Versicherungsnehmer. Die Höhe der SB ist variabel, in den letzten Jahren jedoch insgesamt angestiegen. Liegt die SB bei älteren Verträgen („Bestandskundinnen/Bestandskunden“) überwiegend noch bei 150 €, würden inzwischen zunehmend Beträge von 250 € und mehr vereinbart.⁵⁶⁴ Seit 2016 sei ein deutlicher Anstieg bei den SB zu beobachten, gleichwohl seien SB-Beträge von mehr als 325 € sehr selten. Wie auch in den Verträgen in anderen Versicherungszweigen bildet die Höhe des SB einen den Gesamtpreis beeinflussenden Faktor im Preis-Leistungs-Verhältnis des Versicherungsangebots. Höhere SB gehen mit niedrigeren Tarifen einher und umgekehrt. Neben dem Zusammenhang zwischen SB und Vertragstarif werden mit dem SB weitere Wirkungen verbunden, vor allem die der „Deeskalation“ bei geringwertigen Streitigkeiten und eine gewisse Abwehr querulatorischer Rechtsstreitbedürfnisse.⁵⁶⁵ Im SB wird

⁵⁶⁰ Susanne Ludwig, HUK-Coburg; Ulrich Lohmann, ÖRAG; Fabian König, Allianz.

⁵⁶¹ Siehe auch schon unter 6.1.2.3 sowie Tabelle 37.

⁵⁶² Siehe die Tabelle 113 im Anhang.

⁵⁶³ Siehe die Tabelle 114 im Anhang.

⁵⁶⁴ Thomas Lämmrich und Dr. Jürgen Henschel, GDV. Ein konkretes Beispiel: Die HUK AVB Rechtsschutz Stand 1.10.2021 sieht 300 bzw. 150 € vor.

⁵⁶⁵ Thomas Lämmrich, Gabriele Hillmer-Möbius, Dr. Jürgen Henschel, GDV.

aber auch eine den Zugang zum Recht bewahrende Wirkung gesehen. Danach ist der SB notwendig, weil sich andernfalls manche Menschen keine Rechtsschutzversicherung mehr leisten könnten: „Rechtsschutz soll kein Luxusgut sein.“⁵⁶⁶ Die telefonische Erstberatung löst gewöhnlich noch keinen SB aus.

Für die Forschungsfrage nach den Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten haben die Erkenntnisse zur Selbstbeteiligung eine weitere Bedeutung. Die Höhe der Selbstbeteiligung nimmt auf die Kosten-Nutzen-Abwägung von rechtsuchenden Versicherungsnehmer/-innen Einfluss, die eine gerichtliche Klage erwägen. Die Selbstbeteiligung verschiebt die Grenze, ab der eine Klage unter Berücksichtigung des Prozessrisikos mehr Nutzen als Kosten erwarten lässt, nach oben. Beträgt die Selbstbeteiligung bspw. 250 €, dann wird die Erhebung einer Klage mit einem Streitwert von bis ca. 750 € im Regelfall unterbleiben. Das Verhältnis zwischen dem zunächst einzusetzenden eigenen Betrag von 250 €⁵⁶⁷ und dem bei erfolgreicher Klage erlangbaren Vermögenswert bietet zu wenig Anreiz für den Klageentschluss. Anzunehmen ist, dass der mögliche Verlust der SB auch noch bei höheren Streitwerten zum Tragen kommt und die allgemeinen Bedenken von Rechtsuchenden wegen möglicher Kosten der Rechtsverfolgung verstärkt.⁵⁶⁸

Die tendenzielle Anhebung der Höhe der SB in den letzten Jahren wird sich daher in einem vielleicht nicht starken, aber auch nicht unbeachtlichen Maß klagehemmend auch bei denjenigen Personen auswirken, die auf Grund ihrer Rechtsschutzversicherung von den Kosten der Rechtsverfolgung ansonsten freigestellt sind. „Vielleicht ist die Selbstbeteiligung ein kleiner Grund dafür, dass die Klagebereitschaft vor allem bei kleineren Streitigkeiten zurückgegangen ist.“⁵⁶⁹ Hier wird die Gegenläufigkeit der Wirkungen einer Rechtsschutzversicherung hinsichtlich des Klageverhaltens im Einzelfall deutlich. Vor diesem Hintergrund besteht eine weitere Wirkung höherer Selbstbeteiligung nach den Beobachtungen der Praxis darin, dass Versicherte sich verstärkt an ihren Versicherer wenden, um ihr Anliegen vorklären zu lassen.⁵⁷⁰

9.4.4 Gründe für die Ablehnung des Versicherungsschutzes

Die Aktivierung der Rechtsschutzversicherung in einem zivilrechtlichen Streitfall kann daran scheitern, dass der Versicherer für den gemeldeten Schadenfall keine Deckung gewährt.⁵⁷¹ Gründe für die Versagung der Deckung können nach den Allgemeinen Bedingungen für die

⁵⁶⁶ Ulrich Lohmann, ÖRAG.

⁵⁶⁷ Der Selbstbehalt wird im Falle des Obsiegens vom Versicherer erstattet.

⁵⁶⁸ Die Rechenbeispiele zu den Kostenrisiken der Rechtsverfolgung in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, BR-Drs. 58/21, S. 9, machen deutlich, dass die Bedenken nicht unbegründet sind; eher unterschätzen Laien das Ausmaß möglicher Gesamtkosten im Falle des Verlierens eines gerichtlich geführten Rechtsstreits.

⁵⁶⁹ Tarja Radler, DEVK.

⁵⁷⁰ Ulrich Lohmann, ÖRAG.

⁵⁷¹ Zur anwaltlichen Wahrnehmung häufigerer Ablehnung von Deckungszusagen siehe die Anwalts-Interviews 2, 8 und 10 (Abschnitt 6.2.2).

Rechtsschutzversicherung (ARB 2021) wie nach der hieran ausgerichteten Praxis der Versicherungsunternehmen zeitliche und inhaltliche Ausschlüsse sein. In zeitlicher Hinsicht kann der Versicherungsschutz bspw. ausgeschlossen sein, weil der Versicherungsfall während der sogenannten Wartezeit, das heißt innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.⁵⁷² Ein weiterer Ausschlussgrund kann dann vorliegen, wenn ein auf den Versicherungsfall bezogenes Recht vor Versicherungsbeginn ausgeübt wurde⁵⁷³ oder, umgekehrt, wenn seit dem gemeldeten Versicherungsfall mehr als drei Jahre verstrichen sind⁵⁷⁴. Umfangreicher ist die Liste der inhaltlichen Ausschlüsse.⁵⁷⁵ Zu den Ausschlüssen kommen die in den Musterbedingungen des GDV formulierten Möglichkeiten der Einschränkung der Leistungspflicht⁵⁷⁶ und der Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder wegen Mutwilligkeit⁵⁷⁷. Im Hinblick auf diesen Maßstab verweisen die Rechtsschutzversicherer darauf, dass die Hürde für die Ablehnung der Deckung für sie höher liege als bei der vergleichbaren gerichtlichen Ablehnung der Prozesskostenhilfe nach § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO.⁵⁷⁸

Für den Fall einer unter den letztgenannten Gesichtspunkten getroffenen Ablehnungsentscheidung bieten die ARB, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung in § 128 VVG,⁵⁷⁹ ein Überprüfungsverfahren in zwei Ausprägungen an. Das aufwändigere ist das Schiedsgutachterverfahren, bei dem ein vom Präsidenten oder der Präsidentin der zuständigen Rechtsanwaltskammer benannter erfahrener Rechtsanwalt oder eine erfahrene Rechtsanwältin schriftlich und für den Rechtsschutzversicherer verbindlich entscheidet, ob Versicherungsschutz besteht. Beim sehr viel häufigeren Stichentscheidverfahren hingegen kann der oder die Versicherte den in der Angelegenheit bereits tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt oder die entsprechende Rechtsanwältin veranlassen, eine begründete Stellungnahme zur hinreichenden Aussicht auf Erfolg und zu einem angemessenen Verhältnis von Interesse und Erfolg abzugeben. Diese Stellungnahme ist grundsätzlich für beide Seiten bindend.

⁵⁷² ARB (2021) 3.1.1. Die ARB 2021 sind Musterbedingungen des GDV. Sie können zu bestimmten Themen abgewandelt werden.

⁵⁷³ ARB (2021) 3.1.2.

⁵⁷⁴ ARB (2021) 3.1.3. Die zeitliche Einordnung des Rechtsschutzfalles bildet nach der Erfahrung des Versicherungsombudsmanns auch im Berichtsjahr 2021 den häufigsten Streitpunkt zwischen Versicherungsnehmern und Versicherern, Ombudsmann für Versicherungen, Jahresbericht 2021, S. 37, abrufbar unter https://www.versicherungsombudsmann.de/wp-content/uploads/Jahresbericht_2021.pdf (Stand: 14.4.2023).

⁵⁷⁵ Siehe die Liste unter Ziffer 3.2 der ARB (2021).

⁵⁷⁶ ARB (2021) Ziffer 3.3.

⁵⁷⁷ ARB (2021) Ziffer 3.4.

⁵⁷⁸ Thomas Lämmrich, Gabriele Hillmer-Möbius, Dr. Jürgen Henschel vom GDV.

⁵⁷⁹ „Für den Fall, dass der Versicherer seine Leistungspflicht verneint, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete oder mutwillig sei, hat der Versicherungsvertrag ein Gutachterverfahren oder ein anderes Verfahren mit vergleichbaren Garantien für die Unparteilichkeit vorzusehen, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Erfolgsaussichten oder die Mutwilligkeit einer Rechtsverfolgung entschieden werden. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Verneinung seiner Leistungspflicht hierauf hinzuweisen. Sieht der Versicherungsvertrag kein derartiges Verfahren vor oder unterlässt der Versicherer den Hinweis, gilt das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherungsnehmers im Einzelfall als anerkannt.“

Zur Ablehnung der Deckung kommt es in der Rechtsschutzversicherung nach den Experten-
auskünften seit Jahren in etwa jedem vierten bis fünften Fall.⁵⁸⁰ Nach den Auskünften der Ver-
sicherer ist der Anteil der Fälle abgelehnter Deckung im Verlauf der letzten Jahre in etwa gleich-
geblieben. Anwältinnen und Anwälte hingegen berichten von ihrem Eindruck, dass die Ableh-
nungsquote zugenommen habe. Die im Falle abgelehnter Deckung möglichen Deckungsklagen
sind nach übereinstimmender Darstellung der zehn Rechtsschutzversicherungen selten.
Thomas Lämmrich vom GDV geht für das Jahr 2021 von insgesamt 717 Deckungsprozessen
aus.⁵⁸¹

Die nach den ARB mögliche Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolg-
saussichten oder wegen Mutwilligkeit⁵⁸² wird in mehreren Gesprächen in übereinstimmender
Bildsprache als „stumpfes Schwert“ bezeichnet,⁵⁸³ da die Ablehnung des Versicherers im Stich-
entscheidverfahren überwunden werden kann (und häufig wird).

In den Zusammenhang der Nutzbarkeit von Rechtsschutzversicherungen gehört die Beobach-
tung von 30 % der vom Soldan-Institut im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2021 befragten
Rechtsanwälte, wonach die Möglichkeit, Finanzierungsinstrumente wie Rechtsschutzversiche-
rungen und Prozesskostenhilfe zu nutzen, abgenommen hat.⁵⁸⁴

9.4.5 Beschwerden über Rechtsschutzversicherungen beim Versicherungsombuds- mann

Von 2016 bis 2020 war die Rechtsschutzversicherung in der Statistik des Ombudsmanns für
Versicherungen die eingangsstärkste Sparte vor der ansonsten führenden Lebensversiche-
rung.⁵⁸⁵ Erst für das Jahr 2021 verweist der Tätigkeitsbericht die Rechtsschutzversicherung mit
der auf 3.566 Eingaben gesunkenen Gesamtzahl⁵⁸⁶ wieder auf den zweiten Platz. Ihr Anteil an
der jährlichen Gesamtzahl der Beschwerden hat sich von einem Viertel auf inzwischen knapp
ein Fünftel zurückgebildet.

⁵⁸⁰ Ulrich Lohmann, ÖRAG; in Teilen anders die anwaltliche Wahrnehmung, siehe oben Fn. 571.

⁵⁸¹ Mitteilung in einer Email vom April 2022; siehe auch <https://www.keen-law.com/de/blog/artikel/2022-06-01.html>
(Stand: 14.4.2023).

⁵⁸² Vgl. die Musterbedingungen des GDV ARB 2021, Gliederungsnr. 3.4, S. 20 f.

⁵⁸³ Ulrich Lohmann, ÖRAG; Judith Hemann-Ihle, LVM; Fabian König, Allianz.

⁵⁸⁴ *Kilian*, AnwBl 2022, 418 (419).

⁵⁸⁵ Siehe die Tätigkeitsberichte der Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V. für die ge-
nannten Jahre, jeweils auf S. 5, im Jahr 2016 auf S. 4.

⁵⁸⁶ Der Ombudsmann für Versicherungen wird, je nach Beschwerdegegenstand, auf der Grundlage von einer von
zwei Verfahrensordnungen tätig, der „Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO)“ für die
unternehmensbezogenen Eingaben und der „Verfahrensordnung für Beschwerden im Zusammenhang mit der
Vermittlung von Versicherungsverträgen (VermVO) im Sinne von § 214 Absatz 1 Nr. 2 VVG“ für die vermittler-
bezogenen Eingaben. Die mit Abstand größte Zahl aller Eingaben entfällt auf die unternehmensbezogenen.

In einer zusammenfassenden Bewertung begründet der Versicherungsombudsmann⁵⁸⁷ das starke Beschwerdeaufkommen damit, dass „die Rechtsschutzversicherung rechtlich ein vergleichsweise komplexes Versicherungs-konstrukt ist, das zudem in der Anwendung zu schwierigen Rechtsfragen führt“.⁵⁸⁸ Deshalb werfe sie, nicht nur für den Laien, eine Vielzahl von Rechtsproblemen auf. Die ständige Weiterentwicklung der Rechtsprechung und deren Verarbeitung durch die Versicherungsunternehmen erhöhten die Anforderungen an die Beschwerdebearbeitung. Beachtung verdient zudem, dass der Versicherungsombudsmann den schwankenden Verlauf der Eingänge von Beschwerden auf dem Gebiet der Rechtsschutzversicherung unter den Begriff der „rechtsprechungsinduzierten Beschwerden“ fasst“.⁵⁸⁹ Hierfür gibt er in der anschließenden Problemanalyse für die Rechtsschutzversicherung⁵⁹⁰ eine Reihe von Hinweisen auf Entscheidungen vor allem des für Versicherungsvertragsrecht zuständigen IV. Zivilsenats des BGH: Für das Forschungsprojekt ist der Hinweis interessant, weil rechtsprechungsinduzierte Effekte auch unter der allgemeineren Fragestellung der Verstärkung wie der Verminderung von Klagezahlenentwicklungen ausgewertet werden.⁵⁹¹ Unter dem allgemeinen Blickwinkel der Wirkung von Rechtsprechung auf Eingangszahlen in der Zivilgerichtsbarkeit führen unsere Untersuchungen zu einem tendenziell gegenteiligen Befund, der nicht im Widerspruch zur Beobachtung des Versicherungsombudsmanns steht. Urteile können eine klagesteigernde Wirkung haben, die allerdings für gewöhnlich kurzfristig ist. Auf längere Sicht gesehen tragen vor allem obergerichtliche Entscheidungen durch ihre die jeweilige Rechtslage klärende Wirkung zur Verminderung zivilgerichtlicher Klagen bei.⁵⁹²

In unseren Expertengesprächen baten wir um Erläuterung der Gründe für das vergleichsweise starke Beschwerdeaufkommen mit Bezug zur Rechtsschutzversicherung. Aus Sicht der Versicherer sind hierbei mehrere Aspekte zu bedenken. Zu den Zahlen wird relativierend darauf verwiesen, dass im Verhältnis zur Gesamtzahl der jährlich gemeldeten Schadenfälle die bereits erwähnte Zahl von rund 700 Deckungsprozessen im Jahr und der Anteil der Beschwerden von rund 0,1 % sehr kleine Größen seien.⁵⁹³ Hinzu komme, dass der Weg zum Ombudsmann wegen der Kostenfreiheit und der hier möglichen verbindlichen Entscheidungen bis zu einem Wert von 10.000 € besonders attraktiv sei. Teilweise stünden dahinter auch gezielte Interessen der

⁵⁸⁷ Seit 2019 Dr. h.c. Wilhelm Schluckebier, von 2006 bis November 2017 Richter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts.

⁵⁸⁸ Ombudsmann für Versicherungen, Jahresbericht 2021, S. 43, abrufbar unter https://www.versicherungsombudsmann.de/wp-content/uploads/Jahresbericht_2021.pdf (Stand: 14.4.2023).

⁵⁸⁹ Ombudsmann für Versicherungen, Jahresbericht 2021, S. 28, abrufbar unter https://www.versicherungsombudsmann.de/wp-content/uploads/Jahresbericht_2021.pdf (Stand: 14.4.2023).

⁵⁹⁰ Ombudsmann für Versicherungen, Jahresbericht 2021, S. 36 ff.; abrufbar unter https://www.versicherungsombudsmann.de/wp-content/uploads/Jahresbericht_2021.pdf (Stand: 14.4.2023).

⁵⁹¹ Siehe oben die Abschnitte zur Rechtsprechungsanalyse 3.1.1; 3.2.2 und 3.3.

⁵⁹² Siehe 3.2.5; 3.3.

⁵⁹³ Thomas Lämmerich vom GDV nennt die Zahl von rund 700 Deckungsprozessen im Jahr. Die genannte Quote von 0,1 % folgt aus gegenwärtig rund 3.600 Ombudsmannbeschwerden bei ca. 4 Millionen Schadensstücken,

Anwälte (z.B. in Dieselfällen). Die Anwaltschaft habe ein starkes Interesse daran, eine Deckungszusage zu erwirken, da von der Kostenübernahme oft die Mandatierung abhänge. Die Vermutung, dass hinter vielen Beschwerden Anwälte oder Anwältinnen stünden, die dadurch ihre Gebührenlage verbessern wollen, wird auch von anderen Gesprächspartnern vorgetragen.⁵⁹⁴ Aber auch auf der Seite ihrer Kunden sehen die Rechtsschutzversicherer eine gewachsene Bereitschaft, sich zu beschweren, „wenn sie nicht erhalten, was sie erwarten.“⁵⁹⁵ Der verallgemeinerbare Gehalt diese Wahrnehmungen ließe sich nur durch eine Analyse der auf die Rechtsschutzversicherung bezogenen Beschwerden beim Versicherungsombudsmann überprüfen. Für die Vermutung, dass nicht selten Gebührenfragen zu Beschwerden veranlassen, spricht die durch Anwaltsgespräche vermittelte Wahrnehmung, dass Anwälte immer seltener nach dem RVG abrechnen. Das RVG aber ist für die Rechtsschutzversicherer maßgebend; mehr als hier tabelliert wird nicht gezahlt.

Zu den Aussagen im Zusammenhang mit Beschwerden beim Ombudsmann gehört die Vermutung, dass eine große Zahl dieser Beschwerden durch einige wenige Kanzleien im Zusammenhang mit dem „Diesel“-Skandal erhoben worden seien.⁵⁹⁶

9.4.6 Geringe Bedeutung der Mediation

Im Gefolge ihrer „wachsenden Popularität“⁵⁹⁷ zu Beginn der 2000er Jahre begannen auch Rechtsschutzversicherer, die Mediation als konsensuale Form der Streitbeilegung in ihr Leistungsangebot aufzunehmen.⁵⁹⁸ „Wir haben eine Zeitlang gedacht, dass Mediation ein Zukunftsmodell sei. Aber diese Erwartung hat sich nicht erfüllt.“⁵⁹⁹ An die Stelle hoher Erwartungen vor zwei Jahrzehnten ist Ernüchterung getreten. Die Expertengespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Rechtsschutzversicherungen mündeten in übereinstimmenden Befunden. Danach ist das Angebot der Mediation zwar im Leistungsangebot der Rechtsschutzversicherer enthalten, wird jedoch kaum nachgefragt. Mediation ist wenig bekannt.⁶⁰⁰ Das Angebot müsse häufig im Kontaktgespräch erst erläutert werden. „Mediation wird nicht gekauft, sondern verkauft.“⁶⁰¹

⁵⁹⁴ Peter Stahl, ADVOCARD; Klaus Kozik und Till Humpe, ARAG; Judith Hemann-Ihle, LVM. Dr. Ulrich Eberhardt, ROLAND, sieht darüber hinaus die Beschwerde beim Ombudsmann als ein von Anwälten gelegentlich eingesetztes „wichtiges Instrument“, um die Tragfähigkeit bestimmter rechtlicher Argumente zu testen.

⁵⁹⁵ Tarja Radler, DEVK.

⁵⁹⁶ Judith Hemann-Ihle, LVM.

⁵⁹⁷ *Henssler*, NJW 2003, 241 (241).

⁵⁹⁸ Vgl. *Bauer*, NJW 2001, 1536 (1536), unter Verweis auf *Schiller*, VW 2000, 1332. Siehe die Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens im Anhang der ARB (2010). In den aktuellen ARB (2021) ist die einvernehmliche Konfliktbeilegung in Gestalt der Mediation in den regulären Leistungsumfang eingegliedert, siehe Ziff. 2.3.1.1.

⁵⁹⁹ Peter Stahl, ADVOCARD,

⁶⁰⁰ Fabian König, Allianz.

⁶⁰¹ Klaus Kozik, Allianz.

Die Kunden wollen im Streitfall lieber eine Entscheidung durch den Anwalt bzw. die Anwältin oder das Gericht als eine zusammen mit dem Streitgegner selbständig erarbeitete Lösung.⁶⁰²

Abgesehen von der geringen Bekanntheit der Streitbeilegungsmethode der Mediation kommt bei diesem Angebot eine häufig gemachte Beobachtung zum Tragen: Rechtsuchende wollen ihren Streit nicht gerne selbst lösen, mehr noch, sie wollen mit der Lösung des Streits so wenig wie möglich zu tun haben.⁶⁰³ Es ist also nicht nur das weithin fehlende Wissen um die Mediation, sondern auch die Scheu vor persönlicher Mitwirkung an der Streitbeilegung, die die schwache Nutzung dieses Ansatzes erklärt. Auch an der Mediation zeige sich die gewachsene Neigung bei den Kunden zu „quick and easy“-Lösungen, möglichst ohne Kontakt zum Konfliktpartner.⁶⁰⁴

Persönlich zeigen sich die meisten Gesprächspartnerinnen und -partner aus der Rechtsschutzversicherung vom Sinn und Nutzen der Mediation für bestimmte Konfliktkonstellationen überzeugt. Gleichwohl ist auf Grundlage der Expertengespräche festzustellen, dass sich die Erwartungen an die Anziehungskraft der Mediation als einer Form alternativer Streitbehandlung in den vergangenen 20 Jahren nicht erfüllt haben. Ungeachtet kleiner Fallzahlen bleibt sie im Angebot der Rechtsschutzversicherer; durch sie wird das Angebot „qualitativ abgerundet“.⁶⁰⁵

Nur in der Bezeichnung, nicht ihrem Wesen entsprechend spielt Mediation in der Praxis der Rechtsschutzversicherung in Gestalt der „shuttle-Mediation“ eine gewisse Rolle. Beschrieben werden damit die telefonischen Bemühungen der mit dem Streitfall befassten Rechtsdienstleister mit dem Ziel der Vermittlung zwischen den Streitparteien.

9.4.7 Starkes Wachstum von „Kumulschäden“ und Massenklagen

Ganz anders als mit der Mediation verhält es sich aus Sicht der Rechtsschutzversicherer mit den sogenannten Kumulschäden, den aus mehreren oder vielen Einzelschäden zusammengesetzten Schadensereignissen.⁶⁰⁶ Kumulschäden sind in der Geschichte der Versicherungswirtschaft, auch derjenigen der Rechtsschutzversicherung, nicht neu, haben in der Gegenwart aber ein bislang ungewohntes Ausmaß erreicht. Für die Gegenwart bestimmen die im Zusammenhang mit den sogenannten Dieselfällen stehenden Rechtsstreitigkeiten das Bild der teuren Großschäden. Ebenfalls in diesem Sinne massenhafte Bedeutung erlangt haben in den letzten Jahren Rechtsstreitigkeiten zur Ausübung des Widerrufsrechts mit Bezug zu Verbraucherdarlehensverträgen sowie in jüngerer Zeit Streitigkeiten um die Wirksamkeit von Beitragserhöhungen in der privaten Krankenversicherung. Zu erwarten ist Mengenzuwachs auch auf dem Gebiet der Kapitalanlageschäden, wie bspw. im Fall „Wirecard“. In ihrer mengenmäßigen Bedeutung

⁶⁰² Ulrich Lohmann, ÖRAG; Gabriele Hillmer-Möbius, GDV.

⁶⁰³ Dr. Ulrich Eberhardt, ROLAND; Gabriele Hillmer-Möbius, GDV.

⁶⁰⁴ Dr. Ulrich Eberhardt, ROLAND.

⁶⁰⁵ Dr. Ulrich Eberhardt, ROLAND.

⁶⁰⁶ Zum Begriff *Wagner*, Gabler Versicherungslexikon, Stichwort „Kumulschaden“.

bleiben die letztgenannten Gruppen von Massenklagen hinter den auf Kraftfahrzeuge bezogenen zurück. Immer wieder wird in den Gesprächen der „Dieselskandal als das größte Massenverfahren“ gekennzeichnet, das die Branche bisher erlebt habe.⁶⁰⁷ Neben der materiellen Verursachung von Schäden im Sinne der Rechtsschutzversicherung durch die Produzenten bestimmter Güter (Kfz) oder die Anbieter von Dienstleistungen (Banken, Versicherungen) wird in den Gesprächen auch die Entwicklung bzw. Änderung der zivilgerichtlichen Rechtsprechung als wesentliche Bedingung für den zumindest zeitweiligen Anstieg der Klagezahlen angesehen.⁶⁰⁸ Aus Sicht der Rechtsschutzversicherungen bildet ihr Versicherungsangebot eine die Organisation und Durchsetzung von Massenklageverfahren begünstigende Bedingung. „Diese Prozesse funktionieren vielfach nur, weil sie von einer Rechtsschutzversicherung bezahlt werden.“⁶⁰⁹ Legal-Tech-Unternehmen sehen das teilweise anders. Sie bringen bspw. im Zusammenhang mit Fluggastfällen vor, dass sich die Einschaltung der Rechtsschutzversicherung nicht lohne, weil der Selbstbehalt oftmals höher sei als das Anwaltshonorar.⁶¹⁰ Das hier vorherrschende Finanzierungsmodell sind Erfolgsprovisionen.

Verallgemeinernd wird mit Bezug zu Massenschäden und den Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen die Beobachtung vorgebracht, dass die individuelle gerichtliche Fallbearbeitung „in klassischer Relationstechnik“ nicht gut mit der Behandlung von Großschäden zusammenpasse und Gerichte auch deshalb an Attraktivität verlören.⁶¹¹

9.4.8 Keine nennenswerte Bedeutung der Prozesskostenfinanzierung für die Rechtsschutzversicherung

Der Abschnitt zum Verhältnis von Rechtsschutzversicherung und Prozesskostenfinanzierung kann knapp gehalten werden. Aus allen Expertengesprächen wird übereinstimmend deutlich, dass die Prozesskostenfinanzierung für die Rechtsschutzversicherer heutzutage keine Bedeutung hat. Es gab in der Vergangenheit zwar gelegentlich Überlegungen und auch organisatorische Ansätze, das Angebotsspektrum der Rechtsschutzversicherung um Prozesskostenfinanzierung zu erweitern.⁶¹² Die Überlegungen wurden aber aus unterschiedlichen Gründen wieder fallen gelassen, bereits erfolgte Reorganisation wieder eingestellt. Für das typische Geschäftsprofil der Rechtsschutzversicherung mit vorwiegend kleinen und mittelgroßen Rechtsstreitigkeiten erscheint Prozesskostenfinanzierung überdimensioniert. Nur für wenige Fälle mit hohen Gegenstandswerten kommt Prozesskostenfinanzierung in Betracht, dann aber auch nur

⁶⁰⁷ Petra Schmitt-Weitzmann, R+V; Fabian König, Allianz; Tarja Radler, DEVK („größter Schaden ever“); Judith Hemann-Ihle, LVM.

⁶⁰⁸ Peter Stahl, ADVOCARD.

⁶⁰⁹ Klaus Kozik und Till Humpe, ARAG. Tarja Radler, DEVK: „Masseklagenkanzleien spezialisieren sich auf rechtsschutzversicherte Themen und stellen eine hohe Belastung für RSV und Gerichte dar.“

⁶¹⁰ So der Gesprächspartner in Interview 9, siehe Abschnitt 6.2.2.

⁶¹¹ Dr. Ulrich Eberhardt, ROLAND.

⁶¹² Fabian König, Allianz; Peter Stahl, ADVOCARD; Ulrich Lohmann, ÖRAG.

nach aufwendiger Prüfung der Erfolgsaussichten.⁶¹³ In allen anderen Fällen sei zu befürchten, dass die Ablehnung des regulären Rechtsschutzes, verbunden mit dem anschließenden Angebot der Prozessfinanzierung, bei den Kunden zu Frustration führen werde. Zur Bedeutung der Streitgegenstandswerte wird ausgeführt, dass Klagen mit weniger als 100.000 € Streitwert für Prozessfinanzierer meist nicht interessant seien.⁶¹⁴

9.4.9 Ohne Rechtsschutz noch mehr Rückgang der Eingangszahlen?

Mehrere Gesprächspartnerinnen und -partner aus der Rechtsschutzversicherung haben, gestützt auf ihre Geschäftszahlen und Verfahrensstatistiken, einen Eindruck formuliert, in dem eine wichtige Erkenntnis für die Forschungsfrage nach den Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten zu liegen scheint. „Ohne uns wäre der Rückgang stärker.“⁶¹⁵ Rechtsschutzversicherungen bewirken im Hinblick auf die bei den Zivilgerichten eintreffenden Streitmengen beides, Vermehrung und Verminderung. Auf der einen Seite fördern Rechtsschutzversicherungen, ganz im Sinne der von *Michael Adams* vor 40 Jahren begründeten modelltheoretischen Annahmen, die Bereitschaft zur Erhebung von Klagen. Die Wegnahme des Kostenrisikos durch die Rechtsschutzversicherung macht den meist ungewohnten, unbehaglichen und mit nicht genau abschätzbaren Kostenfolgen verbundenen Schritt zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens leichter. Auf der anderen Seite haben die vielfältigen Sortier- und Verweisfunktionen der Rechtsschutzversicherungen im Hinblick auf die bei ihnen eintreffenden Schadenmeldungen und die anschließenden Streitbeilegungsbemühungen der Anwaltschaft und anderen Rechtsdienstleister eine erhebliche Verkleinerung der ursprünglichen Streitmenge zur Folge. Zwar weiß man ohne Erforschung der individuellen Motiv- und Entscheidungslage von rechtsschutzversicherten Personen nicht, in wie vielen Fällen es bei den auf diese Weise im Vorfeld beigelegten Rechtsstreitigkeiten andernfalls zu einem Klageverfahren gekommen wäre. Nur mit diesem Wissen ließe sich die klagevermeidende Wirkung der Rechtsschutzversicherung vollends schlüssig begründen. Nach Auskunft des GDV ist die Statistik, mit deren Hilfe das Ausmaß und die Wirkung der telefonischen Beratung durch Rechtsschutzversicherer genauer bestimmt werden können, gegenwärtig im Aufbau.⁶¹⁶

Ungeachtet dessen enthält eine Reihe der im März 2022 geführten Expertengespräche mit Rechtsschutzversicherungen Aussagen zur Gleichzeitigkeit der beiden Wirkungen, Vermehrung und Verminderung durch die Intervention der Rechtsschutzversicherungen auf dem zu den Gerichten führenden Rechtsweg. Bezieht man die Gesprächsergebnisse zurück auf die

⁶¹³ Peter Stahl, ADVOCARD; Helmut Plote, ERGO.

⁶¹⁴ Fabian König, Allianz.

⁶¹⁵ Judith Hemann-Ihle, LVM.

⁶¹⁶ Auskunft von Thomas Lämmrich, GDV.

Forschungsfrage, spricht viel dafür, dass die Eingangszahlen bei den Zivilgerichten ohne Rechtsschutzversicherung deutlich niedriger wären.⁶¹⁷

9.5 Rechtsschutzversicherungen und „Legal-Tech“

Zu den in den vergangenen Jahren entwickelten anwaltlichen Organisations- und Klageeinreichungsformen, die man heute mit Legal-Tech verbindet,⁶¹⁸ haben die Rechtsschutzversicherer ein ausgeprägt ambivalentes Verhältnis. Legal-Tech-Rechtsdienstleister sind auf der einen Seite aus Versicherungssicht ein die Kosten stark treibendes Problem, das mit ähnlichen oder gleichen Begriffen bezeichnet wird („industriell aufgestellte Kanzleien“, „industrialisierte Kanzleien“, „Massenklagekanzleien“). Aus der Sicht der Rechtsschutzversicherer hat sich hier ein anwaltliches Geschäftsmodell herausgebildet, das durch das großdimensionierte Einsammeln von im Einzelnen wenig attraktiven Streitthemen insgesamt eine hohe Belastung für die Versicherungen und die Gerichte erzeugt.⁶¹⁹ Aus Sicht der Rechtsschutzversicherung stört dabei die „Rosinenpickerei“: Fälle, die schnell, gut und gebührenrechtlich teuer bearbeitet werden können, würden von den Legal-Techs gerne angenommen, andere Probleme hingegen kaum bearbeitet.⁶²⁰ Auch unter Kostengesichtspunkten lässt sich demnach eine gewisse Aufteilung im Feld der Rechtsstreitigkeiten erkennen. Standardisierbare Fälle, die sich für massenhafte Bearbeitung eignen, wandern zu den Legal-Techs bzw. werden von diesen aktiv angeworben. Ungeachtet des teuren Summeneffekts dürften sich darunter eher kleine bis mittlere Streitwerte befinden. Hingegen bleiben Rechtsstreitigkeiten mit weniger gut für die massenhafte Bearbeitung geeigneten Problemen und mit mittleren und höheren Streit- und Gebührenwerten häufiger bei den Rechtsschutzversicherern. Ebenfalls gerügt werden in diesem Zusammenhang Mängel hinsichtlich Qualität und Zuverlässigkeit in der Bearbeitung der Mandate, bspw. das Fehlen persönlicher Bearbeitung und Verantwortung, die oft ungehemmte Verwendung von Textbausteinen in den Schriftsätzen, die fehlende Information der Mandantinnen und Mandanten.⁶²¹ Letzteres führe zu verstärktem Kontakt- und Informationsbedarf gegenüber der Rechtsschutzversicherung.

Auf der anderen Seite muss „Legal-Tech kein Feind der Rechtsschutzversicherung sein“.⁶²² Geschätzt werden an den „guten“ Legal-Tech-Unternehmen das effiziente und rationalisierte Arbeiten. In gewisser Hinsicht profitierten die Rechtsschutzversicherer von Legal-Tech-Kanzleien, da diese „viele kleinteilige Streitigkeiten beseitigen“.⁶²³ Nicht zuletzt könnten Legal-Tech-

⁶¹⁷ Susanne Ludwig, HUK-Coburg; Tarja Radler, DEVK; Fabian König, Allianz.

⁶¹⁸ Zum Begriff siehe *Steinrötter/Warmuth*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.), *Handbuch Multimedia-Recht*, Teil 30 Legal Tech, Rn. 1-4.

⁶¹⁹ Tarja Radler, DEVK.

⁶²⁰ Helmut Plote, ERGO.

⁶²¹ Helmut Plote, ERGO.

⁶²² Judith Hemann-Ihle, LVM.

⁶²³ Ulrich Lohmann, ÖRAG.

Unternehmen den Rechtsschutzversicherern gelegentlich auch Kundinnen und Kunden zuführen. Insgesamt werden die Legal-Tech-Rechtsdienstleistungen als ein interessantes neues Handlungsfeld in der Rechtspraxis gesehen, von dem auch die Rechtsschutzversicherer Nutzen haben könnten. Insgesamt besteht aus der Sicht mehrere Gesprächspartnerinnen und -partner zwischen Legal-Tech und Rechtsschutzversicherung ein wechselseitiges Nutzenverhältnis. „Das Geschäftsmodell der Legal-Techs geht nur auf, weil die Rechtsschutzversicherung hinter den Kunden steht.“⁶²⁴

Aus einer übergeordneten rechtspolitischen Sicht wird von den Gesprächspartnerinnen und -partnern positiv gewürdigt, dass in vielen Streitfällen, wie zum Beispiel bei den Fluggastrechten, ohne Legal-Tech-Anbieter keine Rechtsdurchsetzung erfolgen würde.⁶²⁵ Durch die Legal-Tech-Anbieter mit ihrer massenwirksamen Akquisitionsmethode mit Hilfe des Internets sei auch viel Bedarf geschaffen worden, was zu einer Erhöhung der Klagezahlen beigetragen haben dürfte.⁶²⁶

9.6 Abschließende Überlegungen

Entgegen dem ersten Anschein haben Rechtsschutzversicherungen für das zivilgerichtliche Klagegeschehen nicht nur eine vermehrende, sondern auch eine vermindernde Wirkung. Sie stehen auf beiden Seiten der Wirkungsbilanz. Auf der einen Seite ermöglichen oder erleichtern sie die Erhebung (zivilgerichtlicher) Klagen dadurch, dass sie ihren Versicherten das Kostenrisiko abnehmen. In dem Maße, in dem es ohne diese Entlastung zu den Klagen nicht gekommen wäre, tragen die Rechtsschutzversicherungen zur Vergrößerung des Klageaufkommens bei. Auf der anderen Seite bewirken sie durch ihre Praxis der telefonischen Inempfangnahme von Schadenmeldungen, der Sortierung und Weiterverweisung an Anwälte oder Anwältinnen und Rechtsdienstleister, die streitbeilegend tätig werden können, eine erhebliche Verkleinerung der Gesamtmenge von jährlich ca. 4,1 Millionen Schadenmeldungen, von denen rund zwei Millionen dem Zivilrecht zuzuordnen sind. Auch wenn die Daten aus den späten 1970er Jahren und der alten Bundesrepublik stammen, sei noch einmal in Erinnerung gerufen, dass nach der Aktenanalyse von *Blankenburg* und *Fiedler* lediglich 30 % aller den Rechtsschutzversicherungen gemeldeten Schadenfälle zum Gericht gingen.⁶²⁷ Das ist ein Ergebnis, das alle Streitthemen umfasst. Wie hoch die entsprechende Filterquote für zivilrechtliche Schadenmeldungen damals war und gegenwärtig genau ist, wissen wir nicht. Die gewachsene Zahl von kooperierenden Anwälten oder Anwältinnen und Rechtsdienstleistern, an die Streitfälle verwiesen werden, deren stärkere Spezialisierung und die im Vergleich zu gerichtlichen Verfahren wesentlich schnellere Beilegung von Rechtsstreitigkeiten sprechen jedoch dafür, dass der Anteil der vorgerichtlich erledigten Schadenfälle auch in zivilrechtlichen Angelegenheiten größer und nicht kleiner

⁶²⁴ Helmut Plote, ERGO.

⁶²⁵ Wolfgang Peters, ADVOVARD.

⁶²⁶ Wolfgang Peters, ADVOCARD.

⁶²⁷ *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, S. 115.

geworden ist. Insofern ist auch für die Gegenwart von einer erheblichen Verkleinerung der ursprünglichen Fallzahlen durch die Rechtsschutzversicherung auszugehen. Das wird in Expertengesprächen des Jahres 2022 bestätigt, wenn von „90 % Erledigung in der Erstorientierung“⁶²⁸ und, allgemeiner, von der „hohen Bedeutung der telefonischen Erstkontakte für die nicht-streitige Beilegung“⁶²⁹ gesprochen wird. Unterstellt man die genannte Erledigung von 90 %, so blieben von den 2 Millionen zivilrechtlichen Schadenmeldungen 180.000 für die gerichtliche Behandlung übrig; bei 30 % wären es 600.000.

Wie die Interviews erkennen lassen, sehen die Rechtsschutzversicherer die „deeskalierende“ und damit letztlich klagezahlenvermindernde Wirkung ihrer Behandlung von Schadenmeldungen stärker im Bereich der kleineren Streitwerte, also vor allem bei den potentiell zu den Amtsgerichten gehenden Streitigkeiten, nicht hingegen oder deutlich schwächer bei den größeren und teureren Streitigkeiten, die auf dem Weg zum Landgericht sind. Zu dieser Vermutung passt die Gerichtsstatistik. Nach der Destatis-Statistik zur Rechtspflege der Zivilgerichte⁶³⁰ beträgt der prozentuale Rückgang bei den Neuzugängen in den Amtsgerichten in den Jahren 2015 bis 2019, dem für das Forschungsprojekt maßgeblichen Zeitraum, rund 15 %; die Landgerichte hingegen verzeichnen in diesen fünf Jahren, nach einer Abwärtsentwicklung bis 2017 einen Zuwachs bei den Klageeingängen von insgesamt 7,5 %.⁶³¹

Wenn die Rechtsschutzversicherungen einen Beitrag zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten geleistet haben sollten, müsste sich das Betreuungsmanagement der Versicherer verstärkt haben. Verstärkt haben kann sich die Filterwirkung unter zwei Gesichtspunkten. Zum ersten hat die Zahl der Rechtsschutzverträge zugenommen. Im Zehnjahreszeitraum 2010 bis 2019 hat sich das Vertragsbestandsvolumen um 14 % ausgeweitet, allein in dem hier zu betrachtenden Zeitraum von 2015 bis 2019 um rund 4 %. Selbst wenn der Anteil der vorgeichtlich erledigten Streitsachen gleichgeblieben sein sollte, hat sich die absolute Zahl der Versicherungsnehmer erhöht, deren Schadenmeldungen durch „Kümmern“ und „aktives Schadensmanagement“ von Seiten der Rechtsschutzversicherer zu einem gewissen Anteil beigelegt werden können. Hinzu kommt zweitens, dass die Versicherer und ihre Kooperationspartner die aktive Gestaltung der Eingangsphase von Schadenmeldungen auch aufgrund gestiegener Kosten in den vergangenen Jahren verstärkt haben dürften. Aus beiden Wirkungen lässt sich folgern, dass die Rechtsschutzversicherungen zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten, wohl stärker bei den Amtsgerichten, beitragen.

Ungeachtet der zum Teil unzureichenden Datengrundlage lässt sich für die Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten auf der Grundlage der

⁶²⁸ Dr. Ulrich Eberhardt, ROLAND.

⁶²⁹ Petra Schmitt-Weitzmann, R+V; Helmut Plote, ERGO.

⁶³⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 10 Reihe 2.1, Tabelle 1.1 für die Amtsgerichte und Tabelle 4.1 für die Landgerichte als Eingangsinstanz.

⁶³¹ Zur Entwicklung der Klagezahlen an den beiden zivilgerichtlichen Eingangsinstanzen ab 2005 siehe insbesondere die Abschnitte 2.2.1.1 und 2.2.1.2 sowie Tabelle 3.

Expertengespräche festhalten, dass Rechtsschutzversicherungen mit ihrem Schadensmanagement und ihrer Verweispraxis auf der einen Seite in erheblichem und gewachsenem Umfang zivilgerichtliche Klagezahlen vermindern. Angesichts der gestiegenen Zahl von Versicherungsverträgen in der Rechtsschutzversicherung und der intensivierten Praxis der telefonischen Fallaufnahme und der weiteren Verweisung ist hierin eine der Ursachen für den Rückgang der Eingangszahlen im Zivilrecht, vor allem im Streitwertbereich der Amtsgerichte, zu sehen. Auf der anderen Seite lassen die Rechtsschutzversicherungen keinen Zweifel daran, dass ausreichende justizielle Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten eine Voraussetzung für einen handlungsfähigen Rechtsstaat sind: „Wenn die Justiz nicht mehr bedient wird, läuft auch die Legislative ins Leere“.⁶³²

⁶³² Dr. Ulrich Eberhardt, ROLAND.

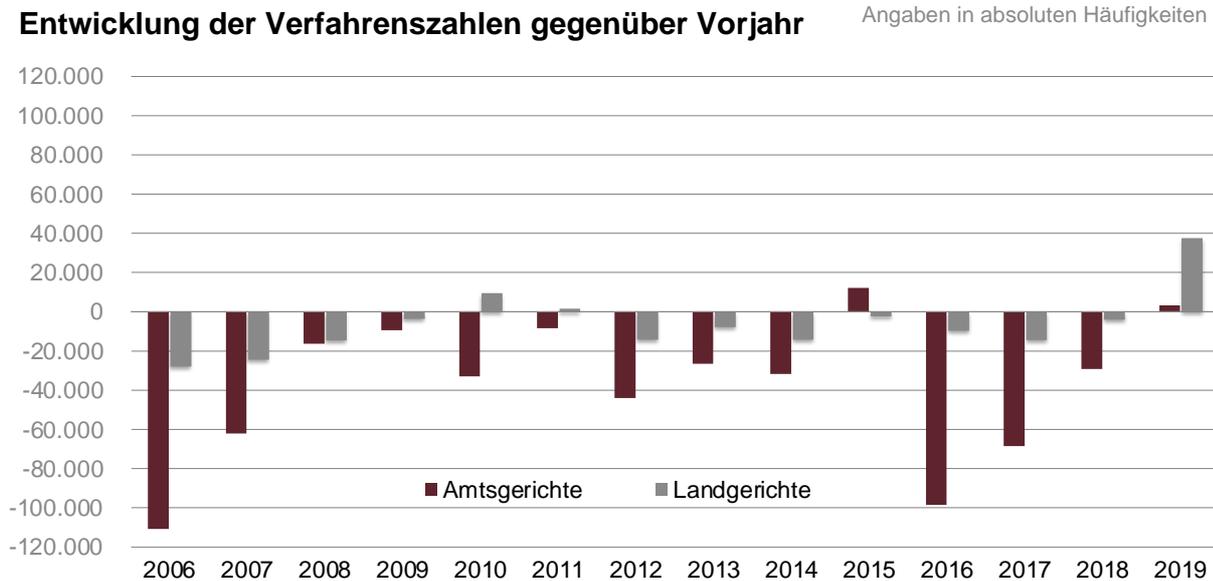
10 Beantwortung der Untersuchungsfragen

Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten sowie mögliche Ursachen und Gründe dafür wurden im Rahmen des Forschungsvorhabens über einen Zeitraum von 30 Monaten umfangreich untersucht. Die Analyse von Sekundärdaten zeigte, dass der Rückgang der Eingangszahlen ein über einen längeren Zeitraum schleichender Prozess auf allen Ebenen ist. Er betrifft verschiedene Regionen und Arten von Konflikten und wird nicht durch einzelne Klagewellen aufgewogen (Abschnitt 10.1). Hinsichtlich der Ursachen für den Rückgang konnte im Rahmen der Studie keine einzelne Begründung gefunden werden. Ausgeschlossen werden kann, dass der Rückgang allein durch einen verringerten Bedarf an Streitbeilegung (Abschnitt 10.2) oder durch eine Abwanderung in andere Bereiche der Streitbeilegung (Abschnitt 10.3) erklärbar ist. Somit spielt eine gesunkene Motivation zur Beschreitung des Rechtsweges eine bedeutsame Rolle (Abschnitt 10.4). Die Gründe für den Verzicht auf eine Klage sind jedoch vielfältig und müssen nach Art und Höhe der Forderung sowie nach Stellung der Parteien differenziert betrachtet werden (Abschnitt 10.4.1 und 10.4.3). Bei der Synthese der Ergebnisse konnten jedoch übergreifende Gründe und Ursachen identifiziert werden, die durch verschiedene Quellen belegt werden können. Demnach lässt sich festhalten, dass eine sich verändernde Geschäftswelt und wirtschaftliche Realität, die sich vor allem durch Beschleunigung sowie ausgeprägte Konfliktvermeidungs- und -beilegungsstrategien auszeichnen, den größten Einfluss auf den Rückgang der Klageeingänge haben (Abschnitt 10.4.2.1). Darüber hinaus legen die Ergebnisse eine immer stärker als solche wahrgenommene Unwirtschaftlichkeit von Zivilprozessen nahe (Abschnitt 10.4.2.2). Als durchgängig ausschlaggebend ist zudem die Filterwirkung durch eine Beratungspraxis einzuordnen, welche immer häufiger von der Klageerhebung abrät (Abschnitt 10.4.2.3). Es folgen schließlich justizorganisatorische Faktoren, die ebenfalls zu einer gesunkenen Motivation zur Beschreitung des Rechtswegs beitragen (Abschnitt 10.4.2.4).

10.1 Beschreibung des Rückgangs

Die Entwicklung der Klageeingänge bei Amts- und Landgerichten und die der erledigten Verfahren verlaufen nahezu parallel und sind seit Jahren rückläufig. Im Untersuchungszeitraum zwischen 2005 und 2019 gingen die erstinstanzlichen Verfahren bei Zivilgerichten⁶³³ um mehr als 600.000 Verfahren zurück, das entspricht einem Rückgang um 32,5 %. Dabei sind die Amtsgerichte sowohl in absoluten Zahlen (-522.746) als auch anteilig (-36,1 %) stärker vom Rückgang betroffen als die Landgerichte (-88.755 bzw. -20,6 %). Abbildung 38 zeigt getrennt für die Amts- und Landgerichte, wie sich die Verfahrenszahlen jeweils gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

⁶³³ Aus Gründen der Datenverfügbarkeit beziehen sich die statistischen Angaben zum Rückgang der Klagezahlen auf die erledigten Verfahren.

Abbildung 38: Verfahrenszahlen – Entwicklung gegenüber dem Vorjahr

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, eigene Berechnung

© INTERVAL 2023

Der Rückgang ist nahezu kontinuierlich über den gesamten Untersuchungszeitraum, es zeigen sich nur wenige Schwankungen sowie kurzzeitige Anstiege in den Verfahrenszahlen. Diese kurzzeitigen Gegenentwicklungen lassen sich i.d.R. konkreten Sachgebieten zuordnen und dort mit besonderen Ereignissen in Verbindung bringen (siehe nächster Absatz). Im Durchschnitt sinken die Verfahrenszahlen jährlich um rund 37.000 (Amtsgerichte) bzw. 6.000 (Landgerichte) Fälle. Auch der Anstieg im Jahr 2019 setzt sich in 2020 und 2021 nicht fort und ist somit nur kurzzeitig.

Der Rückgang betrifft nahezu alle Sachgebiete.⁶³⁴ Nennenswerte Ausnahmen zeigen sich bei den Reisevertragssachen, den Verkehrsunfallsachen und den Kaufsachen. Hier sind die Verfahrenszahlen entgegen dem allgemeinen Trend teils stark angestiegen. Diese Entwicklungen stehen im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen (u.a. Dieselskandal, Fluggastrechteverordnung und Zunahme von Problemen im Flugbetrieb). Die Zahl der Verfahren im Sachgebiet Verkehrsunfallsachen entwickelt sich nahezu parallel zur Zahl polizeilich gemeldeter Verkehrsunfälle. Die Anstiege in einzelnen Sachgebieten sind teils prozentual sehr groß, insgesamt aber zahlenmäßig gering und häufig nur von kurzer Dauer, so dass sie keine Umkehrung des allgemeinen Trends sinkender Eingangszahlen bei Zivilgerichten zur Folge haben.

In regionaler Hinsicht betrifft der Rückgang der Verfahrenszahlen alle Bundesländer. Zwar lässt sich in einigen ostdeutschen Bundesländern ein vergleichsweise starker Rückgang der Verfahrenszahlen feststellen, dieser lässt sich jedoch zu großen Teilen auf den Bevölkerungsrückgang in diesen Regionen zurückführen. Somit ist eine Angleichung der Klagequote an das westdeutsche Niveau zu beobachten. Zudem konnte ein schwacher Zusammenhang mit der Entwicklung

⁶³⁴ Zu den Schwierigkeiten bei der Bezeichnung des Sachgebiets siehe etwa Abschnitte 7.2.8, 2.3.1.1.

des BIP festgestellt werden. So gehen die Verfahrenszahlen in Bundesländern, in denen das BIP stärker ansteigt, eher stärker zurück. Auch weitere regionale Besonderheiten, wie die Anzahl und Größe von Flughäfen, können Auswirkungen auf die Klagezahlen haben. Es gibt auf Grundlage der statistischen Daten keinen Anhaltspunkt dafür, dass der stärkere Rückgang in den ostdeutschen Bundesländern auf einen Vertrauensverlust gegenüber der Justiz zurückzuführen ist, da das Vertrauen sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland im Zeitverlauf gestiegen ist.⁶³⁵

Strukturell haben sich Zivilverfahren seit 2005 in einigen Aspekten verändert, andere Aspekte sind bis zum Jahr 2019 nahezu gleichgeblieben. Bei den Landgerichten sind die strukturellen Veränderungen insgesamt etwas stärker als bei den Amtsgerichten.

Bei den Landgerichten haben sich sowohl der Anteil streitiger Urteile als auch die mittlere Verfahrensdauer im Untersuchungszeitraum erhöht, die Anzahl der Verfahren pro Richterstelle hat sich verringert.⁶³⁶ Gleichzeitig sind Prozessserfolge für klagende Parteien seltener geworden, in 2019 wurde nur noch knapp die Hälfte der Verfahren vor den Landgerichten von den Klagenden gewonnen. 2005 lag der Anteil bei 61,2 %. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass die durchschnittlichen Verfahren bei den Landgerichten im Zeitverlauf komplexer, anspruchsvoller und auch im Ergebnis weniger vorhersehbar geworden sind. Vergleichsweise einfache Verfahren sowie solche, die eindeutig zugunsten der fordernden Seite ausfallen würden, werden möglicherweise zunehmend außergerichtlich gelöst, wohingegen komplexere Verfahren weiterhin eher vor einem Landgericht landen.

Bei den Amtsgerichten deuten die statistischen Daten auf eine andere Entwicklung hin.⁶³⁷ Hier war der Rückgang der Verfahrenszahlen zwar insgesamt größer, die strukturellen Veränderungen sind aber weniger stark. So liegt der Anteil der streitigen Urteile sowohl 2005 als auch 2019 bei etwa einem Viertel. Bei den Amtsgerichten liegt der Anteil der vom Kläger bzw. von der Klägerin gewonnenen Verfahren im Jahr 2019 bei rund 75 % und damit leicht über dem Wert von 2005 (70,8 %). Der Prozessserfolg hat sich im Zeitverlauf also leicht zugunsten der klagenden Partei erhöht, was ein Indiz dafür ist, dass bei Streitigkeiten mit verhältnismäßig geringem Streitwert eine Klage nur angestrengt wird, wenn sie hohe Erfolgsaussichten hat. Die Verfahrensdauer hat sich mit 0,6 Monaten (im Vergleich zu der bei den Landgerichten) nur leicht erhöht. Somit liefern die statistischen Daten keine Hinweise darauf, dass bestimmte Arten von Verfahren heute seltener vor ein Amtsgericht gelangen als noch 2005. Das legt den Schluss nahe, dass komplexe wie einfache Verfahren vor dem Amtsgericht gleichermaßen vom Rückgang betroffen sind.

⁶³⁵ Siehe bereits Abschnitt 6.3 sowie *Unzicker*, Gesellschaftlicher Zusammenhalt und soziales Vertrauen im vereinten Deutschland.

⁶³⁶ Siehe Abschnitt 2.2.3.

⁶³⁷ Siehe Abschnitt 2.2.3.

Hinsichtlich der Höhe der Streitwerte deuten die statistischen Daten darauf hin, dass sowohl kleine als auch mittlere und große Konflikte bzw. Streitwerte gleichermaßen vom Rückgang betroffen sind. Die Verteilung über einzelne Streitwertgruppen ist im Zeitverlauf bei Amts- und Landgerichten nahezu gleichgeblieben.⁶³⁸ Der durchschnittliche Streitwert ist real, d.h. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, leicht gesunken.

Die statistischen Daten zeigen zudem, dass die Zahl der Verfahren mit Beweisaufnahmen im Zeitverlauf abgenommen hat.⁶³⁹ Bei den Amtsgerichten fanden 2019 noch 5,0 % der Verfahren mit Beweisaufnahme statt, bei den Landgerichten waren es 8,9 %. Auch eine Zunahme von Sachverständigenbeweisen kann durch die Daten nicht bestätigt werden. Für die Amtsgerichte zeigt die Analyse einer Zufallsauswahl von 660 Gerichtsakten aus den Jahren 2015 und 2019 zwar einen leichten Anstieg der angeordneten Sachverständigenbeweise von 2,7 % auf 4,0 %. Bei den Zivilkammern der Landgerichte ist der Anteil der Verfahren mit angeordnetem Sachverständigenbeweis jedoch von 12,2 % auf 1,1 % sehr stark zurückgegangen und bei den Kammern für Handelssachen blieb er unverändert bei 3,3 %.

10.2 Verringerung des Bedarfs an Streitbeilegungsmechanismen?

Der soeben beschriebene Rückgang wird im Hinblick auf unsere Forschungsfragen im Folgenden zunächst daraufhin diskutiert, ob sich eine Verringerung der Streitfälle belegen lässt, was dementsprechend den Bedarf an Streitbeilegung sinken ließe. Tatsächlich ist dies nicht der Fall: Der Bedarf an (gerichtlichen und außergerichtlichen) Streitbeilegungsmechanismen ist nach unseren Erkenntnissen, insbesondere aus der statistischen Analyse sowie der Unternehmensbefragung, nicht deshalb generell gesunken, weil es weniger Streitfälle gäbe. Wir konnten vielmehr belegen, dass die potentiellen Anlässe für Konflikte angesichts einer im Untersuchungszeitraum wachsenden Bevölkerung, guter wirtschaftlicher Entwicklung und wachsender sowie komplexerer und internationalerer geschäftlicher Verflechtung eher zugenommen haben. Es gibt mehr Unternehmen, mehr Vertragsschlüsse, ein vermehrtes Wechselverhalten der Kundinnen und Kunden auch bei Dauerschuldverhältnissen,⁶⁴⁰ mehr Rechtsschutzversicherungen⁶⁴¹ und eine stetig angestiegene Bestell- und Buchungspraxis auf Online-Plattformen,⁶⁴² die zudem mit einer höheren „Anspruchshaltung“⁶⁴³ privater und unternehmerischer Akteure im Hinblick auf Geschwindigkeit, Komfort und Ergebnisse von Transaktionen einhergeht. Die Anlässe für Streitigkeiten werden also nicht weniger, sondern mehr.

⁶³⁸ Siehe Abschnitt 2.2.3.

⁶³⁹ Siehe Abschnitt 2.2.3 und 7.2.7 sowie Tabelle 94 und Tabelle 95 im Anhang.

⁶⁴⁰ Siehe Abschnitte 2.2; 5.3.4.

⁶⁴¹ Siehe Abschnitt 9.2 und 9.4.2.

⁶⁴² Siehe Abschnitt 5.3.5.1.

⁶⁴³ Siehe Abschnitt 5.3.4.

Allerdings stehen den insoweit durchaus vorhandenen Streitanslässen eine vorausschauende Vertragsgestaltung der Unternehmen, auch durch AGB, ein verstärktes unternehmensinternes Beschwerdemanagement sowie – teils mittels Legal-Tech – vorstrukturierte Kulanzmechanismen gegenüber. Das ergibt unsere Unternehmensbefragung,⁶⁴⁴ ebenso zeigen dies aber auch die Bevölkerungs-⁶⁴⁵ und Anwaltsbefragung⁶⁴⁶ sowie die Analyse der Rolle der Rechtsschutzversicherungen⁶⁴⁷. Sehr viele Konflikte werden inzwischen nicht mehr in einem unabhängigen strukturierten Verfahren, sondern unternehmensintern oder durch Streitbeilegungsmechanismen auf Online-Plattformen erledigt, man denke an den „PayPal-Käufer- und Verkäuferschutz“, die „Amazon A-z-Garantie“ oder das „Airbnb-Mediations-Center“ sowie „Etsy Fallsystem“.⁶⁴⁸ Durchaus vorhandene Streitanslässe werden regelmäßig möglichst früh und einfach einer Lösung zugeführt, bevor sie zu einem Konflikt zwischen zwei Parteien werden, so dass auch kein Bedarf an externen, zumindest im Grundzug formalisierten Streitbeilegungsmechanismen gerichtlicher oder außergerichtlicher Art besteht. Dabei geht es freilich nicht nur um massenhafte automatisierte Abwicklung von eher geringfügigen potentiellen Streitanslässen, die vermutlich oft ohnedies nicht in einem externen formalisierten Streitbeilegungsmechanismus aufgegriffen würden. Auch bei höherwertigen Angelegenheiten und potentiellen Streitigkeiten setzen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie ihre Anwältinnen und Anwälte und ebenso die Rechtsschutzversicherungen vorrangig auf Verhandlungen und Kulanz. Der Weg zu Gericht soll tunlichst vermieden werden. Insoweit konnten wir verstärkte Konfliktverhinderungsstrategien bzw. eine generell abnehmende Neigung zur Austragung von Konflikten belegen, die, wie erwähnt, aber nicht auf einer generellen Verringerung von Streitanslässen beruht.⁶⁴⁹

Hinzu kommt, dass insbesondere höchstrichterliche Rechtsprechung in vielen Rechtsbereichen eine klärende Wirkung entfaltet.⁶⁵⁰ Die Entscheidung des EuGH oder BGH über eine für eine (abstrakte) Vielzahl von Fällen entscheidungserhebliche Rechtsfrage führt regelmäßig zu einem Abflachen der Konflikte, die von dieser Frage betroffen sind. Insoweit sind bspw. einige der durch die Umsetzung von EU-Richtlinien im Verbrauchervertragsrecht und die Schuldrechtsmodernisierung generierten Rechtsfragen inzwischen geklärt. Neue Gesetze und Änderungen vorhandener Gesetze auf dem Gebiet des materiellen Rechts führen demgegenüber vermutlich häufig zum Entstehen neuer Rechtsfragen, die auch einen meist kurzfristigen Anstieg der Klageeingangszahlen herbeiführen können. Änderungen im Zivilprozessrecht oder Gerichtsverfassungsrecht hatten nach unseren Feststellungen freilich keinen Einfluss auf die Klageeingangszahlen.⁶⁵¹ Nach derartigen Gesetzesänderungen ist kein besonderer Abfall oder

⁶⁴⁴ Siehe Abschnitt 5.3.3.

⁶⁴⁵ Siehe Abschnitt 4.2.1.

⁶⁴⁶ Siehe Abschnitt 6.1.3.6.

⁶⁴⁷ Siehe Abschnitt 9.4.2.

⁶⁴⁸ Siehe Abschnitt 8.1.

⁶⁴⁹ Siehe Abschnitt 2.2.

⁶⁵⁰ Siehe Abschnitt 3.3.

⁶⁵¹ Siehe Abschnitt 3.2.3.

Anstieg der Verfahrenszahlen zu verzeichnen. Denkbar ist allenfalls ein Einfluss, der zu schleichenden Veränderungen führt und unter Umständen den Rückgang der Klageeingangszahlen insgesamt fördert. Ein solcher ist aber mit der Statistik nicht nachweisbar. Es gibt also, das sei hier festzuhalten, ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen Gesetzgebung (auf dem Gebiet des materiellen Rechts), die Rechtsfragen und Streitfälle entstehen lässt, und klärender und beruhigender Wirkung von Rechtsprechung.

Es lässt sich also insgesamt festhalten, dass ein Rückgang der Streitfälle nicht Ursache für einen verringerten Bedarf an Streitbeilegungsmechanismen sein kann, denn die Streitfälle haben sich nicht verringert. Allerdings hat sich der Umgang mit ihnen verändert. Die Konfliktvermeidung sowie eine einvernehmliche, teils standardisierte, möglichst konfliktfreie Abwicklung von Streitfällen haben zugenommen. Da häufig zumindest eine Partei ein hohes Interesse an einer schnellen, einfachen und einvernehmlichen Lösung hat, eskalieren Ereignisse seltener so, dass sie zum Konflikt oder „Streit“ werden und einen förmlichen Streitbeilegungsmechanismus (gerichtlicher oder außergerichtlicher Art) in Gang setzen.

10.3 „Abwanderung“ in andere Bereiche der Streitbeilegung und/oder ins Ausland?

Zu unseren Forschungsfragen gehörte auch diejenige nach einer etwaigen „Abwanderung“ von Streitigkeiten aus der deutschen Justiz in Verfahren der alternativen Streitbeilegung (Schlichtung, Mediation, Schiedsverfahren) und/oder ins Ausland. Vorab sei hier verdeutlicht, dass es bei „Abwanderung“ nicht um echte Wanderbewegungen konkreter Streitigkeiten, sondern nur darum gehen kann, ob bestimmte Streitigkeiten, die – ihrer Art nach – zu Beginn des Untersuchungszeitraums regelmäßig bei deutschen Gerichten entschieden wurden, zu dessen Ende in anderen Streitbeilegungsmechanismen erledigt wurden. Demzufolge ist die absolute Anzahl etwa von Schlichtungsverfahren pro Jahr zunächst ohne Aussagekraft, da es nur um Zuwächse über die Jahre hinweg gehen kann. Und auch diese Zuwächse müssen nicht „auf Kosten“ justizieller Streitbeilegung eingetreten sein, sondern können auch, um bei dem Beispiel zu bleiben, auf einer erhöhten Attraktivität, breiteren Aufstellung oder Bekanntheit der Schlichtung für Angelegenheiten, die auch früher nicht zu den Gerichten gelangt wären, begründet sein.

Wir konnten sowohl für die Schlichtung und Mediation als auch für die Schiedsgerichtsbarkeit sowie für eine etwaige Abwanderung von Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug ins Ausland Erkenntnisse quantitativer und qualitativer Art gewinnen.

10.3.1 Mediation und Schlichtung

Die Anzahl der Mediationsverfahren in Deutschland ist sehr gering, wobei die Zahlen nicht vollständig und genau ermittelt werden können.⁶⁵² Bei den Mediationsverfahren kann man somit

⁶⁵² Siehe Abschnitt 8.2.

jedenfalls nicht von einer Abwanderung sprechen, die zahlenmäßig den Rückgang der Klageeingangszahlen auch nur ansatzweise erklären könnte.

Die Anzahl der Schlichtungsverfahren ist kontinuierlich und deutlich angestiegen, über den Untersuchungszeitraum hinweg hat sie sich ungefähr verdoppelt; es gibt freilich zwischen den einzelnen Branchen deutliche Unterschiede und auch massive zeitliche Schwankungen.⁶⁵³ Bei der Schlichtung ergibt sich insofern ein differenzierteres Bild: Sie hat sich in jüngerer Zeit, etwa in der Pandemie, in gewisser Weise als robuster erwiesen als die Ziviljustiz, vermutlich auch, weil sie ohne Beweisaufnahme und mündliche Verhandlung auskommt und flexibler reagieren konnte. Insgesamt bietet die Schlichtung einen einfachen, niedrighschwelligigen Zugang und wenig formalisierte, flexible Abläufe, die für potentielle Prozessparteien attraktiv sein können. Trotz der wachsenden Zahlen und gestiegenen Attraktivität der Schlichtung kann sie angesichts der Verfahrenszahlen aber nur einen geringen Anteil am Rückgang der Klageeingangszahlen haben. Die Zuwächse im Untersuchungszeitraum korrespondieren nämlich nicht mit den entsprechenden Rückgängen bei den Gerichten. Am Ende des Untersuchungszeitraums (2019) hatten wir ungefähr 50.000 Schlichtungen mehr pro Jahr als zu dessen Beginn (Anwachsen von ca. 50.000 auf ca. 100.000 Schlichtungen jährlich),⁶⁵⁴ während die gerichtlichen Verfahren pro Jahr, selbst wenn man nur die Amtsgerichte betrachtet, um gut 500.000 zurückgegangen sind (Rückgang der jährlichen Klageeingänge bei den AGen von knapp 1,5 Mio. auf 929.000).⁶⁵⁵

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist im Übrigen, wie erwähnt, nicht unbedingt als Entscheidung gegen ein ansonsten eingeleitetes gerichtliches Verfahren anzusehen, so dass man auch insoweit nicht von einer Abwanderung sprechen kann. Zum einen kann auch nach ergebnislos gelaufener Schlichtung noch ein Prozess angestrengt werden. Zum anderen kann die Entscheidung für die Schlichtung etwa auch auf der verjährungshemmenden Wirkung eines Schlichtungsverfahrens und/oder in der Hoffnung auf ein kulanteres Angebot basieren oder ist Folge einer höchstrichterlichen Entscheidung oder eines kollektiven Rechtsschutzinstruments.⁶⁵⁶

Schlichtungsverfahren haben viele Arten von kleineren Verbraucherstreitigkeiten im Übrigen überhaupt erst einer formalisierten Beilegung zugeführt. Dass die „Konkurrenz“ nicht zwischen Justiz und Schlichtung, sondern eher zwischen Schlichtung und unternehmensinternem Beschwerdemanagement besteht, erkennt man durchaus auch daran, dass viele der großen Online-Anbieter nicht an der Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen.⁶⁵⁷ In diesen massenhaften,

⁶⁵³ Siehe Abschnitte 8.4.1.4 und 8.4.1.5.

⁶⁵⁴ Siehe Abschnitt 8.4.1.4.

⁶⁵⁵ Siehe Abschnitt 2.2.1.1.

⁶⁵⁶ Siehe Abschnitt 8.4.2.2, Interviews 2/5 und 3/5.

⁶⁵⁷ Siehe *Meller-Hannich*, Das Recht der Verbraucher und Prosumer in der kollaborativen Wirtschaft, S. 19.

kulanzbasierten Beschwerdemechanismen ist die Schlichtung für die großen Anbieter regelmäßig keine Alternative.

10.3.2 Schiedsgerichtsbarkeit

Zahlenmäßig bearbeitet die Schiedsgerichtsbarkeit nicht genügend Fälle, um den Rückgang zu erklären. Zwar stieg die Zahl der Schiedsverfahren an, während die der Zivilverfahren sank, jedoch geschieht dies keineswegs proportional, so dass nicht etwa die Verfahren, die bei staatlichen Gerichten verschwinden, bei Schiedsgerichten auftauchen.⁶⁵⁸ Selbst bei einer großzügigen Schätzung der in Deutschland jährlich eingeleiteten Schiedsverfahren auf 1.500 Verfahren kommt keine Zahl zustande, die mit dem Verlust an staatlichen Verfahren korrespondiert.

Dabei ist allerdings folgendes zusätzlich zu beachten. Zum einen können auch im Ausland eingeleitete Schiedsverfahren eine Alternative zum staatlichen Zivilprozess in Deutschland sein. Die entsprechenden Fälle sind freilich nicht quantifizierbar. Zum anderen ist der Einfluss der Schiedsgerichtsbarkeit auf die Klageeingangszahlen nicht nur an ihren Fallzahlen bzw. deren Zuwächsen zu bemessen. Wenn Schiedsklauseln vermehrt in Verträge aufgenommen werden, kann das auch dazu führen, dass Streitigkeiten nicht zu den staatlichen Gerichten gelangen, obwohl kein schiedsrichterliches Verfahren eingeleitet wurde. Schiedsverfahren sind wegen der im Vorfeld notwendigen Vereinbarungen und Dispositionen sowie der verhältnismäßig hohen Kosten der spezialisierten Anwältinnen und Anwälte teuer und aufwendig. Ist eine Schiedsklausel vorhanden, können die Parteien nicht vor einem staatlichen Gericht klagen und zugleich auch vom Schiedsverfahren abgeschreckt sein, so dass sie den Streit vielleicht nochmals überdenken und außergerichtlich lösen. Schiedsklauseln können also eine abschreckende Wirkung entfalten, die den Druck hin zu Verhandlungslösungen erhöht, was wiederum den Rückgang von Eingangszahlen bei Zivilgerichten und insbesondere Kammern für Handelssachen mit erklären kann. Für die vermehrte Aufnahme von Schiedsklauseln in die Vertragsgestaltung konnten wir insbesondere aus den Interviews mit Anwältinnen und Anwälten aus größeren Wirtschaftskanzleien Anhaltspunkte gewinnen,⁶⁵⁹ die allerdings nicht quantifizierbar sind. Außerdem finden Schiedsverfahren zwar nicht nur in hochwertigen Streitigkeiten und/oder solchen mit internationalem Bezug statt, diese Art von Streitigkeiten gelangt aber typischerweise in die Schiedsgerichtsbarkeit. Es gibt also bestimmte Arten von Streitigkeiten, die von einer Abwanderung in die Schiedsgerichtsbarkeit besonders betroffen sind. Bei diesen Streitigkeiten handelt es sich zugleich um solche, die im justiziellen System üblicherweise bei den Kammern für Handelssachen verortet werden, wo wir besonders deutliche Rückgänge sehen.

⁶⁵⁸ Siehe Abschnitt 8.3.

⁶⁵⁹ Siehe Abschnitt 6.2, Interviews 5 und 14.

10.3.3 Gerichte im Ausland

Deutschland erweist sich, bei statistischer Auswertung der Beteiligung ausländischer Parteien an Zivilverfahren⁶⁶⁰ nicht als international attraktiver Gerichtsstandort. Das war zwar bei Beginn des Erhebungszeitraums nicht anders. Da der Grad der Internationalisierung sowohl des Geschäftslebens als auch des Rechts deutlich zugenommen hat, kann aber zumindest festgehalten werden, dass die entsprechenden Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug vermutlich eher ausländischen Jurisdiktionen oder der Schiedsgerichtsbarkeit zugewachsen sind. Das entspricht auch Aussagen aus der Anwaltschaft,⁶⁶¹ soweit diese überhaupt mit entsprechenden internationalen Mandaten betraut ist. Weder das deutsche Recht noch die deutschen Gerichte werden hier für internationale Streitigkeiten als attraktiv oder in Verhandlungen mit ausländischen Geschäftspartnern anwählbar angesehen; die Einführung englischsprachiger Spruchkörper hat sich nicht bewährt.⁶⁶² Zu relativieren ist diese vereinzelte negative Sicht aus den anwaltlichen Experteninterviews freilich durch quantitative Befunde. Unsere Unternehmensbefragung vermittelt nämlich letztlich kaum Bedarf an einer erhöhten internationalen Anziehungskraft deutscher Gerichte.⁶⁶³ Die Mehrzahl der in Deutschland ansässigen Unternehmen hat keinen oder nur einen sehr geringen internationalen Geschäftsbetrieb. Der zahlenmäßige Anteil der Unternehmen mit Bedarf an grenzüberschreitender Konfliktlösung ist sehr klein, wenn auch am Markt von großer Relevanz. Es zeigen sich hier also sehr unterschiedlich akzentuierte Wahrnehmungen; quantitativ belastbar ist aber nur die Perspektive der befragten in Deutschland ansässigen Unternehmen. Bei ihnen gibt es keine Abwanderungsbewegung von Streitigkeiten aus Deutschland heraus. Jedenfalls aber ist es nicht gelungen, dort, wo es Bedarfe größerer international aktiver Unternehmen gibt, ein entsprechendes Angebot international versierter Gerichte vorzuhalten.

10.3.4 Fazit zur „Abwanderung“

Insgesamt kann für die Frage der Abwanderung in andere Bereiche der Streitbeilegung festgehalten werden, dass zwar zunehmend mehr Konflikte in Streitbeilegungsmechanismen außerhalb der (national-)staatlichen Justiz gelöst werden, dies den Rückgang der Klageeingangszahlen allein aber nicht erklären kann. Gleichwohl ist festzuhalten, dass diese Mechanismen Zuwächse vorzuweisen haben, was für ihre wachsende Attraktivität spricht. Dies ist dann in Gegenüberstellung mit der staatlichen Justiz durchaus bemerkenswert: In allen Bereichen der alternativen Streitbeilegung können wir Zuwächse vermerken; (nur) bei den Zivilverfahren vor staatlichen Gerichten gehen die Eingangszahlen kontinuierlich zurück.

⁶⁶⁰ Siehe Abschnitt 5.3.6.

⁶⁶¹ Siehe Abschnitt 6.2.

⁶⁶² Siehe Abschnitt 1.2.3.

⁶⁶³ Siehe Abschnitt 5.3.6.

10.4 Gesunkene Motivation zur Rechtswegbeschreitung?

10.4.1 Vorbemerkung zur Gewichtung der Ursachen des Rückgangs

Eine weitere von uns untersuchte Forschungsfrage betraf die gesunkene Motivation zur Rechtswegbeschreitung. Es ging also darum, - unabhängig vom Streit Anlass und möglichen Alternativen - konkret zu ermitteln, warum Streitigkeiten nicht vor Zivilgerichte gelangen. Die von uns ermittelten und/oder an uns herangetragenen Gründe gegen eine Klage vor einem Zivilgericht sind dabei vielfältig und nicht für alle Arten von Streitigkeiten gleichgelagert. Es gibt nicht einen einzigen, alle Bereiche des Rückgangs erklärenden Grund, sondern eine Mehrzahl von Gründen, für die eine Gewichtung und Differenzierung notwendig ist. Insoweit war uns wichtig, die unterschiedlichen Perspektiven und Quellen „miteinander sprechen“ zu lassen und diejenigen Gründe zu identifizieren, die durch mehrere Quellen belegbar sind. Diese wiederum haben wir nach Art der vom Rückgang betroffenen Streitigkeit/en differenziert. Ohne ein solches nach Einzelursachen differenziert gewichtendes Vorgehen besteht die Gefahr, Ursachenzusammenhänge vorschnell zu bejahen oder sogar lediglich die Stimmung innerhalb eines bestimmten Kreises von Beteiligten aufzufangen, die aber keinen belastbaren Befund vermittelt. Kurz gesagt: Nur weil aus bestimmten Perspektiven ein kritischer Blick auf die deutsche Justiz gerichtet wird, bedeutet dies nicht, dass der entsprechende Kritikpunkt für einen Rückgang der Klageeingänge verantwortlich ist.

Beispielhaft sei insoweit genannt, dass die Anwaltschaft als einen wichtigen Grund für den Verzicht auf eine Klage anführte, bei Gericht würden immer mehr Vergleiche geschlossen.⁶⁶⁴ Tatsächlich zeigt die Statistik, dass sich der prozentuale Anteil der Vergleichsabschlüsse in beiden Eingangsstufen nicht maßgeblich erhöht hat.⁶⁶⁵ Erwähnt sei auch, dass es uns seitens der Anwaltschaft als schwierig geschildert wird, für kleinere Forderungen eine anwaltliche Vertretung zu finden, was den Weg zu Gericht verhindere.⁶⁶⁶ Tatsächlich aber sind die Streitwerte der bei Gericht anhängig gemachten Verfahren real tendenziell eher gesunken als gestiegen. Die Bevölkerung benennt zudem diese Schwierigkeiten nicht explizit. Befragungen der Anwaltschaft aus unserer⁶⁶⁷ und anderen Untersuchungen⁶⁶⁸ vermitteln, so ein weiteres Beispiel, ein angeblich gesunkenes Vertrauen in die Justiz, was unsere Bevölkerungs- und Unternehmensbefragung ebenfalls gerade nicht belegen kann. Auch andere Untersuchungen bestätigen dies.⁶⁶⁹ Hier wird die Perspektive der Bevölkerung und der Unternehmen die entscheidende sein, da die Anwaltschaft sich insoweit nur als mittelbare und zudem nur auf die eigene Man-

⁶⁶⁴ Siehe Abschnitt 6.2.

⁶⁶⁵ Siehe Abbildung 3 und Abbildung 48 sowie Abschnitt 0.

⁶⁶⁶ Siehe Abschnitt 8.4.2.2 Interview 3/2.

⁶⁶⁷ Siehe Abschnitt 6, allerdings nicht als ausschlaggebender Grund.

⁶⁶⁸ *Kilian*, AnwBl 2022, 418.

⁶⁶⁹ *Decker/Kiess/Heller/Brähler (Hrsg.)*, Leipziger Autoritarismus-Studie.

dantschaft bezogene Quelle herausstellt. Als weiteres Beispiel sei angeführt, dass aus der Anwaltschaft gegenüber den Gerichten vielfach der Vorwurf einer fehlenden fachlichen Spezialisierung der Richterschaft und geringer wirtschaftlicher Sachkenntnis erhoben wurde, was die Unternehmensbefragung nicht bestätigen konnte; hier wird freilich, anders als bei der „Vertrauensfrage“, die anwaltliche Perspektive wegen ihrer Filter- und Scharnierwirkung entscheidend sein. Die Anwälte vermitteln hier nämlich nicht nur eine vermeintliche Perspektive der Bevölkerung, sondern ihre eigene anwaltliche Perspektive fließt in die Beratung der Mandantschaft ein. Auch der besonders starke Rückgang der Eingangszahlen bei den Kammern für Handelssachen lässt sich angesichts des Einsatzes erfahrener Richterinnen und Richter im Beförderungsdienst und der ausdifferenzierten Zuständigkeit bei den großen Landgerichten auf den ersten Blick nur schwerlich mit der Forderung nach mehr Spezialisierung auf der Richterbank in Einklang bringen. In die Wahl für oder gegen die staatliche Justiz dürften an dieser Stelle aber weitere Faktoren wie etwaige Branchenkenntnisse der Richterinnen und Richter, Flexibilität bei der Gestaltung des Verfahrensablaufs und die Einzigigkeit des Schiedsverfahrens einfließen.⁶⁷⁰ Ein weiteres Beispiel dieser Art hatten wir bereits oben im Zusammenhang mit der fehlenden internationalen Kompetenz deutscher Gerichte angeführt, die offenbar beim Gros der deutschen Unternehmen letztlich nicht vermisst wird. Diese Beispiele könnten fortgesetzt werden, etwa in einem quantitativ nicht belegbaren, aber behaupteten Anwachsen von Sachverständigenbeweisen.⁶⁷¹ Insoweit gibt es freilich auch gegenseitige Vorwürfe, die sich damit als Argument auch wieder aufheben können. Das betrifft etwa den aus Richter- wie Anwaltschaft hörbaren Vorwurf verzögernder Prozessführung,⁶⁷² oder dass interessanterweise die Richterschaft meint, die anwaltlichen Schriftsätze seien zu lang, die Anwaltschaft hingegen übersteigerte Substantiierungsanforderungen der Gerichte beklagt.⁶⁷³

Die Justiz hat insoweit durchaus „Imageprobleme“, denen keine robusten Befunde gegenüberstehen. Ebenso gibt es zwischen den juristischen Berufen des Anwalts oder der Anwältin und des Richters oder der Richterin gewisse durchaus auch schablonenhafte Einordnungen⁶⁷⁴, die anhand anderer Quellen zu relativieren sind. Die Bewertung und Gewichtung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten kann ihre Basis also nur in einer differenzierten und unterschiedliche Quellen abgleichenden Betrachtung haben. Im Folgenden werden die so ermittelten wichtigsten Ursachen vorgestellt und anschließend nach Art der Forderung differenziert.

⁶⁷⁰ Siehe dazu nur *Grohmann*, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, Kap. 2 passim.

⁶⁷¹ Siehe Abschnitt 7.2.7.

⁶⁷² Siehe Abschnitt 6.1.3.2 und 7.3.2.

⁶⁷³ Siehe Abschnitt 6.1.3.2 und 7.3.2.

⁶⁷⁴ Siehe etwa Abschnitte 6.1.3, 6.2.2, 7.4.2 passim.

10.4.2 Wichtigste Gründe

Wie soeben beschrieben, werden hier diejenigen Gründe extrahiert und vorgestellt, für die robuste Belege aus verschiedenen Quellen vorliegen. Sie werden im Folgenden gewichtet nach dem Maß ihrer Auswirkung auf die gesunkene Motivation zur Rechtswegbeschreitung dargestellt. Nach unseren Erkenntnissen haben insofern die zunächst diskutierten veränderten Rahmenbedingungen einer sich verändernden Geschäftswelt den größten Einfluss auf den Rückgang der Klageeingänge. Es folgt, wie erwähnt in der Bedeutung absteigend, die immer stärker als solche wahrgenommene Unwirtschaftlichkeit eines Prozesses, wobei die möglichen Erfolgsaussichten in Relation zu Zeitaufwand, Kosten und psychischer Belastung durch einen Prozess gesetzt werden und sich daraus die Unwirtschaftlichkeit ergibt. An dritter Stelle steht die Filterwirkung durch eine Beratungspraxis, die den betroffenen Personen immer häufiger von der Klageerhebung abrät. Es folgen schließlich justizorganisatorische Faktoren. Verdeutlicht sei schon an dieser Stelle, dass nicht jeder dieser Faktoren bei jeder Art von Forderung den gleichen Einfluss hat.⁶⁷⁵ Zudem sind nicht alle Faktoren negativ zu bewerten oder überhaupt änderbar: Manche Entwicklungen, die zum Rückgang der Klagen führen, sind durchaus zu begrüßen, andere fordern von der Justiz eine Anpassung, obwohl sie gar nicht durch Aufbau und Strukturen in der Justiz, sondern durch externe Faktoren verursacht wurden.⁶⁷⁶

10.4.2.1 Veränderte Geschäftswelt

Die geschäftlichen Aktivitäten und die privaten Kontakte in unserer Gesellschaft haben nicht nur zugenommen, sondern sind auch komplexer, technisierter und anspruchsvoller sowie im Tempo der Abläufe immer geschwinder geworden. Die allgemeine Schnelligkeit bringt es mit sich, dass das Interesse an einer vertieften und über Monate oder gar Jahre andauernden Befassung mit Konflikten und Problemen wenig ausgeprägt ist. Daher haben sich in der Geschäftswelt vielfältige Praktiken verbreitet, die Konflikten vorbeugen (z.B. Vorkasse, Bonitätsabfragen, Käuferschutz) oder diese bereits im Stadium des Aufkeimens einer Lösung zuführen (z.B. Kulanz, Beschwerdemanagement).⁶⁷⁷ Dieses strukturierte standardisierte Gestalten und Verwalten von potentiellen Konflikten wird durch die Digitalisierung massiv erleichtert und beschleunigt, so dass im Ergebnis immer seltener der Weg zu Gericht begangen werden muss.

10.4.2.2 Unwirtschaftlichkeit des Prozesses

Eine Klageerhebung ist Folge rationalen Abwägens von Vor- und Nachteilen. Auf der Seite der Nachteile stehen die Faktoren Dauer, Kosten/Aufwand und die unsicheren Erfolgsaussichten.⁶⁷⁸ Ein gerichtliches Verfahren wird insbesondere von Privatpersonen auch als psychisch

⁶⁷⁵ Siehe noch Abschnitt 10.4.3.

⁶⁷⁶ Siehe noch Abschnitt 11.1.3 sowie 10.4.2.4.

⁶⁷⁷ Siehe Abschnitte 1.1.2, 5.3.3, 5.3.4 und 5.3.5.

⁶⁷⁸ Siehe Abschnitte 4.2.3.4, 5.3.5.3, 6.1.2.3.

belastend wahrgenommen.⁶⁷⁹ Es ist zeitaufwendig, was für kleinere inhabergeführte Unternehmen zum Problem werden kann, und es ist für Kläger und Klägerinnen insbesondere ohne Rechtsschutzversicherung auch finanziell riskant. Der Prozessausgang ist unsicher und es besteht das Risiko des Unterliegens, aber auch das Risiko, selbst im Erfolgsfall wegen der Zweitschuldnerhaftung oder der Vereinbarung einer Vergütung, die die gesetzliche Vergütung nach dem RVG übersteigt, einen mehr oder weniger großen Teil der Prozesskosten tragen zu müssen. Die Vorteile des Zivilprozesses wiegen dies in den Augen vieler Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen immer seltener auf. Häufig werden insofern komfortable Möglichkeiten der Delegation vorgezogen, etwa in eine sog. Legal-Tech-Sammelklage, soweit für den betreffenden Konflikt ein entsprechendes Angebot bereitsteht, oder es wird auf die Klage verzichtet. Tendenziell steigt die Diskrepanz zwischen Vorteilen und Nachteilen eines Prozesses. Die Verfahrensdauer vor Gericht hat sich nämlich kontinuierlich verlängert,⁶⁸⁰ die Geschwindigkeit der Privat- und Geschäftswelt hat sich aber stetig erhöht. Bei einer solchen Entwicklung ist eine Klage im Zweifel unökonomisch. Die Erfolgsaussichten und Vorteile im Fall des Prozess Erfolges müssen inzwischen schon sehr hoch sein, damit geklagt wird. Das betrifft offenbar insbesondere kleinere bis mittlere Forderungen. Dazu passt, dass sich die Erfolgsquote vor den Amtsgerichten, wie erwähnt, auf Klägerseite im Untersuchungszeitraum leicht erhöht hat.⁶⁸¹

10.4.2.3 Filterwirkung der Rechtsschutzversicherungen und der Beratungspraxis

Das ungünstige „Aufwand-Ertragsverhältnis“ eines Prozesses, die unsicheren Erfolgsaussichten und die langen Prozessdauern finden in Folge auch Eingang in die Beratungspraxis gegenüber etwaigen Klägerinnen und Klägern. Die Anwaltschaft, die Rechtsschutzversicherungen und die Verbraucherverbände entfalten in der Tat nach unseren Erhebungen jede auf ihre Weise eine starke Filterwirkung betreffend den Gang zu Gericht. Für viele Anwältinnen und Anwälte lohnt sich ein Mandat oft nur, wenn nicht nach der gesetzlichen Gebührenordnung abgerechnet wird.⁶⁸² Zugleich ist die (vorbeugend wirkende) Vertragsgestaltungspraxis der Anwaltschaft professionalisiert worden.⁶⁸³ Die Verbraucherzentralen haben ebenfalls ihre Beratungspraxis immer stärker ausgebaut und öffentlich gemacht und leiten, zumindest soweit ihnen die entsprechenden Schlichtungsstellen als verbraucherfreundlich bekannt sind, die Betroffenen in die Schlichtung.⁶⁸⁴ In Folge kollektiver Rechtsschutzinstrumente erscheint dies als besonders tunlicher Weg, aber auch eine nicht drittangebotene, privatautonome Streitbeilegung etwa durch Musterbriefe o.ä. findet infolge der Beratung durch Verbände statt.⁶⁸⁵

⁶⁷⁹ Siehe Abschnitt 6.1.3.6.

⁶⁸⁰ Siehe Abschnitt 2.2.3, Tabelle 5.

⁶⁸¹ Siehe Abschnitt 2.2.3, Abbildung 49 und Abbildung 50 im Anhang.

⁶⁸² Siehe Abschnitt 6.1.3.4.

⁶⁸³ Siehe Abschnitte 1.1.3, 6.1.3.6, 8.4.2.2 Interview 1/3. Zur vermehrten Nutzung der Vertragsgestaltung zur Streitvermeidung durch Unternehmen: 5.3.3.

⁶⁸⁴ Siehe Abschnitt 8.4.2.2, Interview 1/3.

⁶⁸⁵ Siehe Abschnitt 8.4.2.2, Interviews 1/3, 2/3.

Soweit wir aus der Anwaltschaft in unseren Experteninterviews die Rückmeldung erhalten, dass vor Gericht immer häufiger Vergleiche geschlossen würden, die Vergleichsquote aber zugleich nicht angestiegen ist,⁶⁸⁶ findet diese subjektive Einschätzung selbstredend auch Eingang in die Beratungspraxis. Kombiniert man dies mit der Erkenntnis, dass der Weg zu Gericht sich ohnehin immer häufiger als ultima ratio darstellt,⁶⁸⁷ kann daraus ein weiterer Schluss gezogen werden: Wenn eine Klage trotz der gegen den Prozess bestehenden Vorbehalte erhoben wird, ist ihr Ziel auch ein Urteil. An Verhandlungen und Vergleichen haben sich die Parteien und ihre Anwälte schon im Vorfeld versucht, und insbesondere die Anwaltschaft hat sich insoweit in der Verhandlungspraxis, wie erwähnt, auch immer stärker professionalisiert. Wenn dann geklagt wird, ist ein Vergleich nicht das angestrebte Ziel. Auch eine unveränderte Vergleichsquote kann sich insofern in einem veränderten Umfeld abschreckend im Hinblick auf zu erhebende Klagen auswirken. Es zeigt sich insoweit eine Veränderung der Perspektive auf die gütliche richterliche Streitbeilegung. Der wahrgenommene Vergleichsdruck scheint angestiegen zu sein, auch wenn sich die Vergleichsquote nicht verändert hat. Das könnte auch daran liegen, dass der mündlichen Verhandlung seit dem Zivilprozessreformgesetz 2001 grundsätzlich eine Güteverhandlung vorangeht, obwohl, wie erwähnt, die Klage inzwischen vornehmlich mit dem Ziel der richterlichen Entscheidung gewählt wird.

10.4.2.4 Justizorganisatorische Faktoren

Im Verhältnis zu den Entwicklungen in der Geschäfts- und Beratungspraxis stellen sich die gerichtlichen Verfahrensabläufe als relativ formal, schwerfällig und umständlich dar. Der zunehmenden Komplexitätssteigerung und Professionalisierung der wirtschaftlichen Praxis steht eine fehlende Spezialisierung der Justiz gegenüber, der beschleunigten Gesellschaft eine Verlängerung der Verfahrensdauern vor Gericht. Die Justiz ist nicht schlechter geworden, sie hat aber keine den gesellschaftlichen Entwicklungen angemessene Organisationsform (mehr). Das Problem ist demnach weniger eine negative Veränderung der Justiz als vielmehr das weitgehende Ausbleiben von Entwicklungen in der Justiz im Kontrast zur starken Transformation der Wirtschaft und der Anwaltschaft.

10.4.3 Differenzierung nach Art der Forderung und Parteistellung

Nachdem wir soeben die vier hauptsächlichen Ursachen für den Rückgang der Klagen vorgestellt haben, ist es notwendig, nochmals zu betonen, dass diese Ursachen nicht bei allen Arten von Forderungen in gleichem Maße wirken. Zu differenzieren ist im Hinblick auf die Parteistellung zwischen Forderungen von Privatpersonen und solchen von Unternehmen, wobei im Hinblick auf letztere nochmals zwischen dem unternehmerischen und dem auf Privatpersonen bezogenen Bereich zu unterscheiden ist. Im Hinblick auf die Art der Forderung halten wir zudem die Unterscheidung zwischen gleichartigen, d.h. im Wesentlichen konfektionierbaren, häufig

⁶⁸⁶ Siehe Abbildung 3 und Abbildung 48.

⁶⁸⁷ Siehe Abschnitt 5.3.2.

massenhaft vorkommenden Forderungen und Individualansprüchen für sachgerecht, da sie in der Vergangenheit die Gerichte und die Parteien vor unterschiedliche Herausforderungen bei der Rechtsdurchsetzung gestellt haben. Unterschieden wird schließlich zwischen Forderungen mit kleinem, mittlerem und großem wirtschaftlichen Wert.

Nach unseren Erhebungen sind zwar nahezu alle Arten von Forderungen vom Rückgang der Anzahl gerichtlicher Verfahren betroffen.⁶⁸⁸ Es handelt sich um einen kontinuierlichen schleichenden Rückgang auf allen Ebenen, wenn man von Wellen in einzelnen Sachgebieten, wie sie vom Dieselskandal oder durch Legal-Tech-Sammelklagen ausgelöst wurden, absieht. Diese Wellen, die in einzelnen Sachgebieten zu teils stark steigenden Eingangszahlen geführt haben, können den allgemeinen Trend der insgesamt rückläufigen Eingangszahlen nur abschwächen, nicht stoppen.

Die für den kontinuierlichen Rückgang maßgeblichen Gründe sind aber unterschiedlich zu gewichten. Bestimmte Arten von Forderungen sind aus anderen Gründen vom Rückgang betroffen als andere. Unmittelbar leuchtet etwa ein, dass die fehlende internationale Attraktivität der deutschen Justiz sich auf kleinere Verbraucherforderungen anders auswirkt als auf hochwertige Forderungen international tätiger Unternehmen. Auch darüber hinaus kann nach Art der Forderung und der Parteistellung differenziert werden:

10.4.3.1 Besonderheiten bei Privatpersonen

„Beschwerdemanagement“ durch Unternehmen

Bei Forderungen von Privatpersonen gegenüber Unternehmen greift das von uns oben als (regelmäßig online durchgeführtes) internes Beschwerdemanagement von Unternehmen bezeichnete frühe Abfedern von Konflikten in besonderem Maße. Es handelt sich hier um Angelegenheiten, die von den Betroffenen häufig nicht einmal als Konflikt wahrgenommen werden. Fast ein Drittel der von uns befragten Personen haben mindestens ein Problem innerhalb der letzten zehn Jahre durch Kulanz und Käuferschutz gelöst. Es war die am häufigsten genannte Art der Konfliktlösung.⁶⁸⁹ Selbst wenn man davon ausgeht, dass viele dieser Streitsachen ohnedies nicht in eine Klage gemündet hätten, kann die schiere Masse, die in diesen Strukturen erledigt wird, als ein wesentlicher Faktor für einen Rückgang der Klageeingangszahlen bei Forderungen von Privatpersonen bewertet werden. Es handelt sich schließlich bei den entsprechenden Forderungen nicht nur um Kleinstforderungen, zumal zu beachten ist, dass die Werte der Streitigkeiten, die Privatpersonen betreffen, nach unseren Erhebungen ohnehin niedrig sind. Insofern haben Beschwerdemanagement und Kulanzstrukturen bei Forderungen von Privatpersonen einen die Klagezahl senkenden Einfluss.

⁶⁸⁸ Siehe Abschnitte 2.2.3, 2.3.1, 2.3.2, zusammenfassend 2.4.

⁶⁸⁹ Siehe Abschnitt 4.2.3.3.

Filterwirkung der Rechtsschutzversicherungen und Beratungspraxis

Auch die von uns oben dargelegte Filterwirkung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verbraucherverbände und Rechtsschutzversicherungen wirkt sich bei Forderungen von Privatpersonen in besonderer Weise aus. Eine Beratung wird durch Privatpersonen im Falle eines Konflikts regelmäßig wahrgenommen, der Rat geht – das belegt die Befragung von Anwälten, die schon viele Jahre aktiv sind – heute häufiger als früher in Richtung einer außergerichtlichen Streitbeilegung und seltener zu einer gerichtlichen Klärung.⁶⁹⁰ Entscheidend ist dabei, dass der Rat eines Anwalts bzw. einer Anwältin zumeist auch angenommen wird.⁶⁹¹

Bei den Rechtsschutzversicherungen ergibt sich die Relevanz einer Filterwirkung gerade für Forderungen Privater schon daraus, dass Rechtsschutzversicherungen fast ausschließlich von Privatpersonen abgeschlossen werden. Die aus Interviews mit Rechtsschutzversicherungen gewonnen Erkenntnisse legen zudem nahe, dass Rechtsschutzversicherungen heute deutlich umfassender und systematischer als früher versuchen, Schäden außergerichtlich zu lösen bzw. ihren Versicherten außergerichtliche Lösungswege nahelegen, anstatt ihnen nur das Kostenrisiko einer gerichtlichen Lösung abzunehmen.⁶⁹² Insofern mag sich zwar die Möglichkeit, Drittfinanzierungen der Rechtsverfolgungskosten in Anspruch zu nehmen, nicht deutlich verschlechtert haben,⁶⁹³ die Strukturen der Fallbearbeitung bei den Rechtsschutzversicherungen haben sich aber deutlich verändert.

Im Hinblick auf die anwaltliche Beratung ist festzuhalten, dass die Forderungen von Privatpersonen vom Wert her regelmäßig im kleinen bis mittleren Segment angesiedelt sind. Hier haben unsere Bevölkerungsbefragungen ergeben, dass die anwaltliche Beratung bei niedrigen Streitwerten den Konflikt zumeist schon erledigen konnte, ohne dass die Einschaltung des Gerichts oder einer anderen Instanz notwendig war.⁶⁹⁴ Demgegenüber hat die anwaltliche Beratung bei höherem Streitwert eher die Vor- und Nachteile eines gerichtlichen Verfahrens aufgezeigt und zu einer gerichtlichen Klärung des Konflikts geraten.⁶⁹⁵ Damit kann eine Filterwirkung der anwaltlichen Beratung gerade bei Forderungen Privater als klar belegt angesehen werden.

Schlichtung und Mediation

Auch die Auswirkungen der Schlichtung können wir vornehmlich bei Forderungen von Privatpersonen festmachen. Die Verfahren bei Schlichtungsstellen betreffen nahezu ausschließlich Verbraucherstreitigkeiten oder zumindest Verfahren von Privatpersonen. Dass es auch im unternehmerischen Bereich häufige Formen von konsensualer Streitbeilegung, auch in Form von

⁶⁹⁰ Siehe Abschnitt 6.1.2.2.

⁶⁹¹ Siehe Abschnitt 4.2.3.3.

⁶⁹² Siehe Abschnitte 9.4.2, 9.6.

⁶⁹³ Vgl. *Kilian*, AnwBl 2022, 418.

⁶⁹⁴ Siehe Abschnitt 4.2.3.3.

⁶⁹⁵ Siehe Abschnitt 4.2.3.2.

Schlichtung und Mediation gibt, kann die Vielzahl der Verfahren im Bereich der Verbraucherschlichtung nicht aufwiegen. Somit ist festzuhalten, dass zwar Schlichtung und Mediation, wie ausgeführt, nicht als allein tragfähiger Grund für den Rückgang der Klageeingangszahlen herangezogen werden können und sich insbesondere „Abwanderungsbewegungen“ schwerlich belegen lassen. Soweit sich diese Formen der Streitbeilegung aber auswirken, sind vornehmlich Forderungen von Privatpersonen betroffen.

Formale Hürden und Kommunikation im gerichtlichen Verfahren

Zugangshürden und die formalisierte Kommunikation bei Gericht tragen durchaus zum Aufwand eines gerichtlichen Verfahrens bei, der immerhin von gut 40 % der Befragten als Grund gegen eine Klage angeführt wird.⁶⁹⁶ Unsere Bevölkerungsbefragung hat allerdings nicht ergeben, dass ein großer Bedarf nach einer Online-Klageeinreichung in der Bevölkerung bestünde. Unter den von uns abgefragten Gründen gegen ein gerichtliches Verfahren wird die fehlende Möglichkeit einer Online-Klage als am wenigsten zutreffender Grund angeführt.⁶⁹⁷ Immerhin wird aber der verstärkte massenhafte Einsatz komfortabler digitaler Streitbeilegungstechniken außerhalb des gerichtlichen Verfahrens sicherlich zu einem gewissen Gewöhnungseffekt geführt haben und noch führen, demgegenüber die gerichtlichen Abläufe als unvertraut wahrgenommen werden. Bei vulnerablen Bevölkerungsgruppen konnten wir zumindest qualitativ abfragen, dass hier eine größere Scheu vor einer Befragung vor Gericht besteht, die freilich auch ein Online-Verfahren nicht unbedingt beseitigen würde.

10.4.3.2 Besonderheiten bei Unternehmen

Die von uns aufgeführten wichtigsten Gründe gegen eine Klage sind bei Forderungen von Unternehmen anders zu gewichten als bei Forderungen von Privatpersonen. Zudem ist in diesem Bereich zwischen Forderungen von Unternehmen gegen Unternehmen (b2b) und Forderungen von Unternehmen gegen Privatpersonen (b2c) zu differenzieren. Schließlich ist bei unternehmerischen Forderungen festzuhalten, dass – so zeigt es unsere Analyse von 660 Gerichtsakten aus den Jahren 2015 und 2019 – die meisten Klagen in Deutschland von Unternehmen und nicht von Privatpersonen erhoben werden.⁶⁹⁸ Feststellungen zu den Ursachen des Rückgangs bei unternehmerischen Forderungen haben insofern einen höheren quantitativen Effekt.

B2b-Forderungen

Soweit es um Forderungen zwischen Unternehmen geht, spielt das Interesse am Erhalt einer Geschäftsbeziehung die entscheidende Rolle für die Art des Umgangs mit einem Konflikt. Regelmäßig dient eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung eines etwaigen Konflikts diesem Interesse und wird deshalb angestrebt. Unternehmen versuchen, die Geschäftsbeziehung zu

⁶⁹⁶ Siehe Abschnitt 4.2.3.4.

⁶⁹⁷ Siehe Abschnitt 4.2.3.4.

⁶⁹⁸ Siehe Abschnitt 7.2.3.

anderen Unternehmen zu pflegen und nicht durch einen Prozess zu belasten, so ergibt es unsere Unternehmensbefragung.⁶⁹⁹ Eine Klage wird im Zweifel nur dann eingereicht, wenn diese Geschäftsbeziehung „nicht mehr zu retten“ oder ohnehin nicht von zukünftigem Interesse ist. Über die beratende Anwaltschaft gelangen aber auch Gesichtspunkte justizorganisatorischer Art in die Entscheidung über eine Klageerhebung. Das den Gerichten von der Anwaltschaft häufig vorgeworfene fehlende Verständnis für komplexere wirtschaftliche Zusammenhänge und die fehlende Attraktivität für internationale Streitigkeiten kommen hier zum Tragen.⁷⁰⁰ Dabei muss freilich ausdrücklich daran erinnert werden, dass die Mehrzahl der in Deutschland ansässigen Unternehmen kein internationales Geschäftsfeld betreibt, so dass letzterer Aspekt nur bei einer kleinen Anzahl von Unternehmen eine Rolle spielt, die allerdings finanziell hochwertige Streitigkeiten generieren. Auch komplexere Wirtschaftsstreitigkeiten zeichnen sich im Übrigen dadurch aus, dass sie regelmäßig nur größere, international aufgestellte Unternehmen betreffen. Die von uns bereits im Zusammenhang mit der Schiedsgerichtsbarkeit angeführten Argumente sowie die Anmerkungen zum methodischen Vorgehen bei der Bewertung unserer Erhebungen seien insoweit nochmals betont:⁷⁰¹ Quantitativ haben die hochwertigen komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten mit internationalem Bezug nur einen sehr kleinen Anteil an den in Deutschland bestehenden, potentiell zur Klage führenden Streitigkeiten. Sie haben freilich eine hohe finanzielle Bedeutung, auch für den Wirtschaftsstandort.

B2c-Forderungen

Unternehmen nutzen in Bezug auf Forderungen gegen Kundinnen und Kunden zunehmend und inzwischen systematisch Strukturen der Konfliktvermeidung.⁷⁰² Bei den Forderungen von Unternehmen gegen Verbraucher greifen insoweit vor allem Mechanismen vorausschauender Vertragsgestaltung, von Vorkasse und Inkasso. Das bedeutet, regelmäßig bleiben Forderungen von Unternehmen gegen Privatpersonen schon deshalb nicht offen, weil die Unternehmen nicht in Vorleistung treten, sondern nur gegen Vorkasse liefern. Soweit Unternehmen eine Zahlung nach Lieferung akzeptieren, geschieht das regelmäßig nach vorheriger Bonitätsprüfung oder vermittelt über einen Zahlungsdiensteanbieter, der insoweit Bonitätsprüfung und Inkasso übernimmt. Dies kann im Übrigen auch den Rückgang der Mahnverfahren⁷⁰³ erklären. Wenn dennoch offene Ansprüche gegen Kunden bestehen, werden die Gerichte nicht deshalb in Anspruch genommen, weil offene Rechtsfragen bestehen oder die Sachlage streitig ist, sondern weil nur ein „Inkasso über Gerichte“ zu einer titulierten Forderung führt. Geklagt wird erst, wenn keiner der zuvor beschrittenen Konfliktvermeidungs- oder -beilegungswege zum Erfolg führt. Hier konnten wir auch klare Entwicklungen ermitteln: Vor allem im Bereich vorausschauender

⁶⁹⁹ Siehe Abschnitt 5.3.5.3, ferner auch 6.1.3.6.

⁷⁰⁰ Siehe Abschnitt 6.1.3.2 sowie 6.2.2, Interviews 1, 2, 5, 13, 14.

⁷⁰¹ Siehe Abschnitte 10.3.2, 10.4.1.

⁷⁰² Siehe Abschnitt 8.1.

⁷⁰³ Siehe Abschnitt 2.2.1.3.

Vertragsgestaltungen, auch mittels AGB, Vorkasse und Bonitätsprüfungen haben die Unternehmen ihre Strukturen in den letzten zehn Jahren deutlich ausgebaut.⁷⁰⁴

10.4.3.3 Besonderheiten bei konfektionierbaren Forderungen

Unter konfektionierbaren Forderungen verstehen wir solche, die auf im Wesentlichen gleichartigen Ereignissen beruhen und die im Wesentlichen gleiche, relativ einfach strukturierte Rechtsfragen betreffen. Beispielhaft seien die Entschädigungsansprüche von Fluggästen wegen Verspätung, Annullierung und Nichtbeförderung nach Art. 7 der Fluggastrechteverordnung genannt. Im weiteren Sinne als konfektionierbar können aber auch Forderungen wegen rechtswidriger AGB, wegen größerer Unfälle im Bus-, Flugzeug- oder Zugverkehr, kapitalmarktrechtliche Ansprüche, insbesondere wegen Verletzung von Informationspflichten, kartellrechtliche Schadenersatzansprüche oder Schadenersatzansprüche von PKW-Käufern bei Vorliegen einer rechtswidrigen Abschalteneinrichtung sein. Diese Ansprüche zeichnen sich dadurch aus, dass eine gesammelte Geltendmachung zu erheblichen Skalenvorteilen führen kann, was von Anbietern sog. Legal-Tech-Sammelklagen genutzt wird.⁷⁰⁵ Diese Angebote korrespondieren mit dem von uns für den Rückgang von Klageeingängen diagnostizierten Grund „Unwirtschaftlichkeit des Prozesses“ in besonderem Maße, wobei wir unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit auch die Dauer, den Aufwand und die psychische Belastung durch einen Prozess gefasst hatten. Streitigkeiten können, wenn sie konfektionierbar sind und ein entsprechendes Angebot existiert, einfach, risikolos und komfortabel an die entsprechenden Anbieter delegiert werden; die Zahlung einer quota litis von meist ca. 30 % ist es den Betroffenen wert. Für die konfektionierbaren Forderungen können wir also belegen, dass sie vornehmlich dann vor Gericht gebracht werden, wenn entsprechende komfortable Angebote vorhanden sind; andernfalls erscheint das Risiko und der Aufwand den Betroffenen i.d.R. zu hoch und die Motivation zur Rechtswegbeschreitung sinkt.

Den Rückgang von Klageeingängen kann dies freilich nicht belegen, im Gegenteil führt die Konfektionierung zu einem Anstieg von Klagen, zumindest kurzfristig. Es handelt sich um Streitigkeiten, die – seitdem es die entsprechenden Angebote im Markt gibt – überhaupt erst bei den Gerichten, zum Teil massenhaft, geltend gemacht werden. Festgehalten werden kann hierzu aber zweierlei: Erstens wäre der Rückgang der Klageeingänge noch viel deutlicher ausgefallen, gäbe es die entsprechenden Legal-Tech-Sammelklagen nicht, wobei diese aber zugleich keineswegs in der Lage sind, den Rückgang andernorts auszugleichen. Zweitens zeigen diese Angebote ein zuvor vorhandenes Desiderat in der Bewältigung konfektionierbarer Forderungen kleinerer oder mittlerer Höhe auf. Auf beides wird zurückzukommen sein.⁷⁰⁶

⁷⁰⁴ Siehe Abschnitt 5.3.3.

⁷⁰⁵ Siehe Abschnitt 1.1.3.

⁷⁰⁶ Siehe Abschnitt 12.

10.4.3.4 Besonderheiten je nach Forderungshöhe

Wenn wir unabhängig vom Inhaber und der Art der Forderung nach ihrer Höhe differenzieren, so können Kleinstforderungen, Forderungen kleiner bis mittlerer Höhe und die Forderungen großer Höhe differenziert betrachtet werden.

Bei Kleinstforderungen sind es vor allem der Aufwand und die Mühen der Prozessführung, die von der Klageerhebung abhalten (Stichwort: rationale Apathie).⁷⁰⁷ Bei Forderungen niedriger bis mittlerer Höhe sei es zudem, so vermitteln es unsere Anwaltsinterviews, teilweise nicht einfach, eine anwaltliche Vertretung zu finden.⁷⁰⁸ Dazu passt, dass die Zahl der Anwaltszulassungen zumindest seit 2015 kontinuierlich zurückgegangen ist, wobei es hier große regionale Unterschiede gibt (siehe 6). Auch bei Forderungen niedriger bis mittlerer Höhe kann zudem die Unwirtschaftlichkeit des Prozesses die Motivation zur Rechtswegbeschreitung verringern. Geklagt wird nur, wenn die Erfolgsaussichten hoch sind oder ein komfortables Angebot zum Sammeln von Ansprüchen am Markt existiert.

Bei Forderungen großer Höhe sind Defizite in der Spezialisierung der Justiz, in ihrem unzureichenden Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und ihrem Internationalisierungsgrad ein wesentlicher Grund für den Verzicht auf die Klage.⁷⁰⁹

Deutlich wird hier eine gewisse Deckungsgleichheit mit den Besonderheiten der Forderungen von Privatpersonen einerseits, denjenigen von Unternehmen andererseits. Dennoch können selbstredend auch Unternehmen geringfügige Forderungen haben, ebenso wie Privatpersonen, etwa bei Grundstücks- oder Erbstreitigkeiten, von Ansprüchen großer Höhe betroffen sein können. Insofern können die Gründe für die gesunkene Motivation zur Rechtswegbeschreitung in eine Matrix gefügt werden. Beispielhaft bedeutet dies etwa, dass bei Kleinstforderungen von Unternehmen mehrere Gründe greifen, die einander verstärken, nämlich die vorausschauende Vertragsgestaltung/Vorkasse und Bonitätsprüfung zugleich mit der fehlenden Motivation, einen geringfügigen Anspruch gerichtlich geltend zu machen. Bei Privatpersonen können entsprechend ein unsicherer Prozessausgang kombiniert mit einer Scheu vor einem großen Aufwand des Prozesses die Motivation zur Klage sinken lassen.

⁷⁰⁷ Siehe Abschnitte 1.2.6, 4.2.3.4, 6.1.2.3, 6.1.3.4.

⁷⁰⁸ Siehe Abschnitt 6.1.3.4 und 6.2.2, Interview 1.

⁷⁰⁹ Siehe Abschnitte 1.2.3, 6.1.3.2, 6.2.2, Interviews 1, 2, 5, 13, 14.

11 Aktuelle und jüngere Entwicklung

Seit dem Ende unseres Untersuchungszeitraums (Dezember 2019) haben sich Gesellschaft und Wirtschaft weiter verändert, teilweise mit globalem Ausmaß. Eine Pandemie, neue weltweite Konflikte und ein Krieg in Europa, Anzeichen für ein Abschwächen oder gar das Ende wirtschaftlicher Prosperität sowie Inflation, die fortschreitende Digitalisierung und die weitere Standardisierung der Geschäfts- und Produktionsabläufe lassen selbstverständlich auch den Blick auf den Rückgang der Klageingangszahlen in der nationalen Ziviljustiz nicht unbeeinflusst. Aus diesen Entwicklungen seien nur einige mit besonderem Einfluss auf die nationale Ziviljustiz herausgegriffen.

11.1.1 Pandemie

Zu einer Prognose über die weitere Entwicklung der zivilgerichtlichen Eingangszahlen gehört ein Blick auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die ab März 2020 massiven Einfluss auf alle Bereiche des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens hatte. Dieses Ereignis stellte die Justiz vor ungeahnte und bisher unerprobte Herausforderungen, eine Anleitung bzw. ein Instruktionsplan für ein derartiges Ereignis existierte nicht. Während des neun Wochen dauernden ersten harten „Lockdowns“ waren Zivilgerichte z.T. ganz geschlossen, das Personal in den Serviceeinheiten arbeitete im Notbetrieb, Richterinnen und Richter führten ihre Tätigkeit ganz überwiegend im „Homeoffice“ vom häuslichen Arbeitsplatz aus, Termine wurden vertagt, Zeugen und Sachverständige abgeladen. Die Arbeit kam in diesem Zeitraum nicht vollständig zum Erliegen, ein völliger Stillstand der Rechtspflege (Justitium) trat nicht ein, allerdings war der Zugang zum Gericht für die Öffentlichkeit vorübergehend erheblich eingeschränkt.

Zur Wiederaufnahme des öffentlichen Gerichtsbetriebs setzten sodann länderübergreifend unabhängig voneinander eine Vielzahl von Maßnahmen ein, um die Gebote der Kontaktvermeidung und Infektionseindämmung effektiv umzusetzen: Die Zahl der Sitzungssäle wurde durch Herausnahme der kleinen Säle verringert, das Platzangebot im Sitzungssaal durch größere Abstände den Bedingungen des Infektionsgeschehens angepasst und zwischen einzelnen Plätzen und vor der Richterbank wurden Trennscheiben eingebaut. Parallel hierzu wurde die schriftliche und elektronische Kommunikation nach Möglichkeit verstärkt. Mündliche Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung, die bereits seit 2002 mit Inkrafttreten des ZPO-Reformgesetzes rechtlich möglich, aber bisher kaum anzutreffen waren, erlebten eine ungeahnte und unvorhergesehene Nachfrage. Die hierfür benötigte Infrastruktur und technische Ausstattung waren weitgehend nicht vorhanden. In vielen Ländern wurden umfangreiche Beschaffungsmaßnahmen ausgelöst. In der Anfangsphase der Pandemie setzten Richter im Homeoffice aufgrund der vorhandenen Mangellage zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen teilweise ihre eigenen IT-Systeme ein.

Die BRAK befragte in den beiden ersten von der Pandemie betroffenen Jahren 2020 und 2021 insgesamt dreimal ihre Mitglieder nach deren Wahrnehmungen zu Auswirkungen des Infektionsgeschehens auf den Anwalts- und Gerichtsbetrieb.⁷¹⁰ Im Rahmen der dritten Umfrage vom Frühjahr 2021 gaben 40 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an, dass sich gerichtliche Verfahren, auch im Zivilrecht, um mehr als acht Wochen verzögert hätten. Bei der zweiten Umfrage vom September 2020 waren es noch 47 %. Die im Rahmen der Bundesstatistik für die bundesweite Verfahrensdauer erhobenen Zahlen verdeutlichen, dass gerichtliche Verfahren in den beiden Pandemie Jahren länger dauerten als noch in 2019. Die Verfahrensdauer stieg bei den Amtsgerichten von durchschnittlich 5,0 (2019) über 5,4 (2020) auf 5,6 Monate (2021). Dieser Aufwuchs entspricht über zwei Jahre 18 Tagen und liegt damit deutlich unterhalb des von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten berichteten Verzögerungswertes. Die Verfahrensdauer bei den Landgerichten ist in gleichem Umfang von 0,6 Monaten (von 10,4 in 2019 über 10,5 in 2020 auf 11,0 in 2021) gestiegen und entspricht damit weitgehend dem bereits über Jahre festzustellenden Trend der immer länger dauernden Zivilverfahren.

11.1.2 Aktuelle Entwicklung der Klageingangszahlen

In den von pandemiebedingten Einschränkungen besonders betroffenen Jahren 2020 und 2021 gingen die Eingangszahlen in der Zivilgerichtsbarkeit weiter zurück, bei den Amtsgerichten von 927.529 in 2019 über 852.907 in 2020 auf 753.926 in 2021.⁷¹¹ Bei den erstinstanzlichen Sachen der Landgerichte ergibt sich wegen einer vermutlich auf den Dieselskandal zurückzuführenden Spitze kein einheitliches Bild. 2019 gingen 354.721 Klagen ein, 2020 366.296 und in 2021 330.210. Betrachtet man die beiden Eckjahre 2019 und 2021, so beträgt der Rückgang bei den Amtsgerichten 18,7 und bei den Landgerichten 6,9 %. Ob hierfür die allgemeine Rückgangsentwicklung oder die Pandemie ursächlich ist, lässt sich ohne vertiefende Untersuchung nicht zuverlässig feststellen. Nicht auszuschließen ist, dass eine Kombination aus dem langfristigen Entwicklungsstrang und den Auswirkungen der Pandemie zusammenwirkt. Wie erwähnt, ist die Verfahrenslänge weiter und im Maß der längerfristigen zeitlichen Entwicklung angestiegen.

Aussagen darüber, wie sich das Eingangsvolumen und die Verhandlungspraxis in den nächsten Jahren weiter entwickeln werden, lassen sich an dieser Stelle nicht treffen. Festzuhalten bleibt, dass bei Durchführung der Datenerhebung in den Gerichten im Herbst 2021 der Ausstattungsgrad der besuchten Gerichte mit moderner Technik, die eine mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ermöglichten, uneinheitlich war. In zwei von drei Landgerichten und in einem Amtsgericht war dies problemlos möglich und im Einsatz, die übrigen drei Gerichte konnten nicht auf eine einzige Videoverhandlung verweisen. Sie verfügten nicht über die erforderliche technische Ausstattung. Der beschriebene Zustand der hinsichtlich ihrer Gerichtsausstattung gespaltenen Bundesländer lässt sich dadurch ergänzen, dass für die Durchführung der

⁷¹⁰ <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2021/ausgabe-13-2021-v-3062021/ergebnisse-der-3-coronaumfrage-der-brak/> (Stand: 14.4.2023) mit Verweisen auf die beiden vorigen Umfragen.

⁷¹¹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021, Fachserie 10 Reihe 2.1.

Verhandlungen mittels Ton- und Bildübertragung in den einzelnen Gerichten unterschiedliche Softwaresysteme im Einsatz waren.

11.1.3 Aktuelle Entwicklung der Schlichtung

Bei den Verfahren bei Schlichtungsstellen zeigt sich von 2020 bis 2022 eine wellenförmige Entwicklung. Nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2020 sinken die Eingangszahlen 2021 zunächst unter den Wert von 2019, wiederum gefolgt von einem deutlichen Anstieg 2022.⁷¹² Der Anstieg im Jahr 2020 ist auf die deutlich gesteigerte Aktivität der Schlichtungsstellen im Bereich Reise & Personenverkehr, insbesondere der söp, zurückzuführen, die ihrerseits den pandemiebedingten Schwierigkeiten im Flugverkehr geschuldet waren. Diese Entwicklung kehrte sich 2021 – einem von Reisebeschränkungen geprägtem Jahr – um, so dass dieselben Schlichtungsstellen maßgeblich für das Sinken der Gesamtverfahrenszahlen der Schlichtungsstellen verantwortlich sind. 2022 erreichten diese Schlichtungsstellen wiederum das Niveau von 2019. An diesem Beispiel lässt sich gut die höhere Volatilität der Schlichtungsverfahrenszahlen nachvollziehen. Durch die branchenspezifische Ausrichtung der meisten Schlichtungsstellen können die Verfahrenszahlen einzelner Schlichtungsstellen stark von Einzelereignissen, die eine bestimmte Branche besonders betreffen, beeinflusst werden. Das zeigt sich z.B. auch an der Schlichtungsstelle Energie, die ihre Verfahrenszahlen im von der Energiekrise geprägten Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppeln konnte. Die niedrigeren Zahlen für das Jahr 2021 erklären sich überdies daraus, dass für dieses Jahr (noch) keine Verfahrenszahlen der Kfz-Schiedsstellen vorliegen. Diese zeichneten 2019 für 8.584 und 2020 für 5.855 Schlichtungsanträge verantwortlich, welche für 2021 in der statistischen Erfassung „fehlen“. Berücksichtigt man dies, weisen die Gesamtverfahrenszahlen der Schlichtungsstellen 2020 bis 2022 eine stabile, tendenziell positive Entwicklung auf.

Die Arbeit der Schlichtungsstellen im Angesicht der Pandemie hat sich als robust und belastbar funktionierend erwiesen. Viele Schlichtungsstellen setzten entweder schon vor der Pandemie auf eine weitgehend digitale Verfahrensführung oder konnten ihre Arbeitsweise schnell an die Erfordernisse des Home Office anpassen. Die Arbeit der Schlichtungsstellen war daher (im Gegensatz zur Ziviljustiz) durch pandemiebedingte Einschränkungen nur geringfügig betroffen und konnte im Großen und Ganzen ungehindert fortgeführt werden.⁷¹³ Die Nachfrage nach den An-

⁷¹² Siehe dazu BeckOK-ADR/*Hundertmark/Henke*, Überblick Rn. 22. Den Zahlen liegt dieselbe Ermittlungsmethode wie in diesem Forschungsprojekt zugrunde. Zu beachten ist, dass dort die geschätzten Verfahrenszahlen der Schlichtungsstelle bei den Handwerkskammern nicht hinzugerechnet sind. Ebenfalls liegen für das Jahr 2022 noch nicht von allen Schlichtungsstellen Verfahrenszahlen vor.

⁷¹³ Siehe z.B. Ombudsmann für Versicherungen, Jahresbericht 2020, S. 109 f., abrufbar unter https://www.versicherungsombudsmann.de/wp-content/uploads/Jahresbericht_2020.pdf; Schlichtungsstelle Energie, Jahresbericht 2020, S. 1, abrufbar unter <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/presse.html?file=files/sse/content/pdf/presse/Taetigkeitsbericht%20SSE%202020.pdf>; Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Jahresbericht 2020, abrufbar unter https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/downloads/taetigkeitsbericht_2020.pdf (jeweils Stand: 14.4.2023).

gebieten der Schlichtungsstellen zeigte sich auch darin, dass schnell coronaspezifische Streitigkeiten an die Schlichtungsstellen herangetragen wurden.⁷¹⁴ Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Schlichtungsstellen ihren Status als Anbieter eines günstigen, niedrighwelligen Verfahrens weiter festigen und ausbauen werden.

⁷¹⁴ Vgl. Bundesamt für Justiz, Verbraucherschlichtungsbericht 2022, S. 91 ff., abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Verbraucherschlichtungsbericht_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 14.4.2023).

12 Empfehlungen

Die Ursachen für den Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten zu ermitteln, heißt nicht, diese Ursachen unter allen Umständen und vollumfänglich beheben zu müssen. Weder kann eine möglichst hohe Anzahl von Klagen Ziel rechtspolitischer Bestrebungen sein, noch sind bestimmte Arten der präventiven Konfliktvermeidung und außergerichtlichen Streitbeilegung negativ zu bewerten oder gar einzudämmen. Schon gar nicht kann es darum gehen, Personen, die den Rechtsweg nicht beschreiten wollen, dazu möglichst zu bewegen oder gar Klagehansel, querulatorische Klagen oder Kohlhaaserei zu fördern.

Sehr wohl aber sollten Personen, die klagen wollen, und Streitigkeiten, die im Interesse der Rechtssicherheit, Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbildung von Gerichten entschieden werden sollten, den Weg zu Gericht finden können. Es gibt insoweit Gründe für eine gesunkene Motivation zur Rechtswegbeschreitung, die auf justizorganisatorischen Faktoren (im weitesten Sinne) beruhen und sich als rechtsstaatliches Problem darstellen oder zumindest ein deutliches Desiderat im justiziellen Angebot für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen offenlegen. Der Rückgang ist also nicht an sich ein Problem, seine Ursachen können aber in bestimmten Situationen und Konstellationen zum Problem werden.

Problematisch stellt sich dabei zunächst die Situation bei eher geringwertigen privaten Individualforderungen dar. Betroffen ist hier ein Großteil der Forderungen des amtsgerichtlichen „Gemischtwarenladens“, der sich von 2005 bis 2019 um mehr als ein Drittel verkleinert hat, wo also die größten Rückgänge zu verzeichnen sind. Mietrecht, Verbraucherrecht oder Verkehrsrecht, um Beispiele zu nennen, sind Rechtsgebiete, die zwar durchaus existentielle und auch hochwertige Ansprüche generieren können. Häufig geht es hier aber auch um eher geringfügige Forderungen und die betroffenen Rechtsfragen sind zum Teil zugleich durchaus anspruchsvoll, da es sich um intensiv regulierte, teils europäisch überformte Rechtsgebiete handelt. Ebenso geht es häufig um nicht einfache und strittige Tatsachenfragen, deren Vortrag und Beweis, etwa durch Sachverständigengutachten, aufwendig und kostenträchtig ist. Zum Teil aber handelt es sich auch um relativ „einfache“ Forderungen. Bei Forderungen, die die Bagatellschwelle überschreiten, aber dennoch nicht hochwertig genug sind, um anwaltliche Beratung und gerichtliche Durchsetzung lohnenswert zu machen, gibt es im derzeitigen Justizsystem letztlich kaum ein passendes Angebot für eine Durchsetzung.⁷¹⁵ Das ist deswegen problematisch, weil sich hier durchaus komplexe Rechtsfragen stellen, die häufig für eine Vielzahl von Fällen von Relevanz sind. Ganze Rechtsgebiete, die intensiv reguliert sind, bleiben dann außerhalb der Entscheidungsroutine und damit des „Sichtfeldes“ der Justiz.

Problematisch stellt sich des Weiteren die Situation der komplexen, häufig höherwertigen Forderungen dar, da hier ein strukturelles Problem der staatlichen Justiz offengelegt wird, welches

⁷¹⁵ Ausführlich *Meller-Hannich*, NZM 2022, 253.

mit dem Stichwort „fehlende wirtschaftliche Expertise und fachliche Spezialisierung sowie Erfahrung in der Richterschaft (auf Augenhöhe mit einer früh und hoch spezialisierten Anwaltschaft)“ beschrieben werden kann.⁷¹⁶ Hier sind im Übrigen auch „Abwanderungsbewegungen“ in Richtung Schiedsgerichtsbarkeit und in das Ausland zu vermerken, denen sich die nationale Justiz stellen muss, um ihren Einfluss bei der Erledigung dieser Streitigkeiten nicht zu verlieren. Die im Durchschnitt sinkenden Streitwerte landgerichtlicher Verfahren sind Folgen des Verlustes von sehr hochwertigen Streitigkeiten.

Ein Desiderat sehen wir schließlich darin, dass es für gleichartige „konfektionierbare“ Forderungen zwar private Angebote zur gesammelten Klageeinreichung, aber kein staatliches Angebot für eine zügige effiziente Erledigung gibt. Es ist inzwischen für gleichartig Geschädigte einfach, einander über soziale Netzwerke und Online-Plattformen zu finden und auszutauschen. Ebenso können Rechtsdienstleister Betroffene niedrighschwellig durch Online-Werbung und unter Einsatz von Legal-Tech erreichen. Bei gleichartigen Forderungen, oft aus Streu- und Massenschadensereignissen wie etwa dem Dieselskandal, werden einzelne Gerichte oder Spruchkörper asymmetrisch einer Einzel- oder Sammelklagewelle ausgesetzt, ohne über adäquate zivilprozessuale und organisatorische – auch digitale – Werkzeuge zu deren Bewältigung zu verfügen. Für zukünftige Ereignisse drohen ähnliche Szenarien, wobei es nicht allein um geschädigte Verbraucherinnen und Verbraucher geht, sondern auch Unternehmen betroffen sind, so namentlich von Kartell- und Kapitalanlegerschäden. Dabei gilt es zu beachten, dass es konfektionierbare Forderungen gibt, die keine besonders anspruchsvollen Sach- und Rechtsfragen aufwerfen. Es gibt aber auch Streu- und Massenschadensereignisse, die durchaus größere Rechtsfragen aufwerfen oder auf komplexen Sachverhalten beruhen, etwa im Kapitalanlage- und Kartellrecht oder bei den Ansprüchen infolge des Dieselskandals. Auch das „einfache“ Verbraucherrecht ist insofern vielfach europäisch überformt, so dass seine Auslegung unionsrechtskonform und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zu erfolgen hat,⁷¹⁷ was eine besondere Herausforderung für seine Anwendung darstellt. Wenn diese Streitigkeiten von überlasteten Richterinnen und Richtern lediglich „abgearbeitet“ werden, besteht sowohl die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen, als auch diejenige nicht hinreichend sorgfältiger Bearbeitung.

Nach unseren Einschätzungen offenbaren die Gründe, die in diesen Konstellationen und Situationen zum Rückgang der Klageeingänge führen, zugleich Rechtsschutzdefizite bei denen der Rückgang ein Problem darstellt. Deshalb empfehlen wir hier Abhilfe, für die folgende Handlungsoptionen aus unseren Untersuchungen ableitbar sind:

⁷¹⁶ Siehe etwa 6.2.3, 6.3 und 10.4.3.2.

⁷¹⁷ Zuletzt EuGH, Urteil vom 28.3.2023, Rs. C-100/21 „Thermofenster“.

Flexibilisierung, Spezialisierung und sachgerechte Ausstattung der Ziviljustiz

1. Die Rechts- und Sachlage ist in vielen wirtschaftlichen und privaten Konflikten komplex, was einem hochspezialisierten Rechts- und Wirtschaftsstandort entspricht; ihre Bearbeitung muss diesen Grad von Komplexität ebenfalls bieten. Die Bearbeitung und Entscheidung komplexer Konflikte fordert einen hohen Spezialisierungsgrad in der Justiz, d.h. vertiefte Kenntnisse sowohl in bestimmten Rechtsgebieten als auch betreffend bestimmte technische, wirtschaftliche und sonstige fachliche Zusammenhänge.
2. Hinzu kommen bei komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten in wachsendem Umfang grenzüberschreitende Aspekte eines Streitgegenstands sowie ein Bedarf an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Dafür wiederum braucht es nicht nur hervorragende juristische Fertigkeiten, sondern auch Erfahrung und Expertise, für die entsprechende Strukturen vorgehalten werden müssen, damit sie heranreifen können.
3. Diese Aspekte müssen bei der Richtereinstellung und -weiterbildung sowie bei der Planung des Richtereinsatzes maßgeblicher Leitsatz sein. Richtereinstellungen und der konkrete Richtereinsatz sollten funktionsbezogen unter Berücksichtigung erworbener Fachkenntnisse auf einzelnen Rechtsgebieten erfolgen, ergänzt durch eine während der Berufsausübung begleitete Weiterentwicklung anhand eines Interessens- und Fortbildungstableaus. Gerichtsstrukturen können in dem Sinne angepasst werden, dass nicht mehr jedes Gericht für jedes Fach-/Spezialgebiet zuständig sein muss.
4. Der Zugang zum Recht erfordert in einem Staat mit einheitlichem Rechtssystem, länderübergreifenden Zuständigkeiten und überörtlich tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einheitliche und einfache Möglichkeiten zur Klage. Das beginnt mit der Einzahlung von Gerichtskosten und reicht über die Kommunikation mit den Gerichten bis hin zur digitalen Teilnahme an mündlichen Verhandlungen.⁷¹⁸
5. Hierzu gehört ebenfalls eine angemessene moderne Ausstattung des richterlichen Arbeitsplatzes, die eine digitale Kommunikation auf der Höhe der Zeit gestattet. Die vorhandene zersplitterte IT-Infrastruktur der Gerichte mit unterschiedlichen Softwareanwendungen sollte über Bezirke und Landesgrenzen hinaus vereinheitlicht werden.

Umgang mit Unwuchten im Geschäftsanfall

6. Dem allgemeinen Rückgang auf der einen standen und stehen immer wieder durch Massenschadensereignisse sprunghaft steigende Eingangszahlen auf der anderen Seite gegenüber. Letztere führen zu schleppender Verfahrenserledigung, Überlastung einzelner

⁷¹⁸ Siehe Abschnitte 6.1.3.1 und 7.4.1

Spruchkörper und Attraktivitätsverlusten für den Richterberuf.⁷¹⁹ Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, der sich an dem zeitlosen Ziel der Rechtsprechung zur zügigen Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung orientiert, ohne die verfassungsrechtlich geschützte Position des Richters aufzugeben.

7. Eine bis zur letzten Ebene verrechtlichte Binnenorganisation der Gerichte steht einer angemessenen und zügigen Bearbeitung von Unwuchten im Geschäftsanfall entgegen.⁷²⁰ Auch hier bedarf es insbesondere und auch auf der Ebene des Gerichtsverfassungsrechts einer erhöhten Flexibilität in der Geschäftsverteilung und Reaktionsmöglichkeiten bei ungleichmäßigem Geschäftsanfall, was das Gebot des gesetzlichen Richters durchaus gestattet. Präsidien müssen flexible Reaktionsmöglichkeiten innerhalb des laufenden Geschäftsjahres ohne Aufbau neuer formaler Hürden ermöglicht werden. Die Fachnähe von Richterinnen und Richtern zu den entscheidungserheblichen Rechtsfragen muss als Verteilungskriterium auch in Zeiten ungleichmäßigen Geschäftsanfalls Berücksichtigung finden können.

Effektive Bearbeitung gleichartiger Forderungen

8. Für gleichartige Forderungen muss es zudem in stärkerem Maße möglich sein, durch Einsatz von Digitalisierung den Prozessstoff zu strukturieren sowie Verfahren zusammenzuführen und gemeinsam zu verhandeln und zu entscheiden.
9. Zur effektiven justiziellen Bearbeitung gleichartiger Forderungen bedarf es gesetzgeberischer Angebote für kollektive Rechtsschutzinstrumente, die in der Lage sind, „konfektionierte“ Forderungen einer Gesamterledigung zuzuführen. Spätestens die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Verbandsklagenrichtlinie) ist dafür Anlass; sie sollte nicht nur den Minimalanforderungen der Richtlinie entsprechen, sondern als Chance für die Bewältigung von gleichartigen Streu- und Massenschadensereignissen genutzt werden.⁷²¹

Angebot für geringwertige individuelle Ansprüche

10. Ein Angebot für die Durchsetzung eher geringwertiger individueller privater Ansprüche muss einfach und relativ günstig funktionieren, damit die entsprechenden Prozesse wirtschaftlich vernünftig bleiben bzw. werden. An dieser Stelle nun könnte ein vereinfachter, insbesondere digitalisierter Zugang zur Justiz Abhilfe schaffen bzw. Teil einer Lösung sein. Das beginnt bei einer Vereinfachung der Abläufe zur Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses, etwa mittels einer App.⁷²² Zu denken ist aber auch an bundeseinheitliche

⁷¹⁹ Dazu *Allgayer/Klein*, ZRP 2022, 206; Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 1/22 vom Mai 2022, abrufbar unter https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/DRB_220513_Stn_Nr_1_Massenvverfahren.pdf (Stand: 3.4.2023).

⁷²⁰ So schon *Calliess*, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag 2014; *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2022, 2522.

⁷²¹ *Gsell/Meller-Hannich*, JZ 2022, 421.

⁷²² Siehe Abschnitt 7.4.1.

Standards in der Digitalisierung weiterer Bereiche der justizinternen Geschäftsabläufe, von der Sachgebietsbestimmung bis hin zur Videoverhandlung.

11. Während in der aktuellen rechtspolitischen Diskussion in Deutschland Online-Klagen vor allem zur Bewältigung von massenhaften gleichartigen Forderungen empfohlen werden,⁷²³ sind sie in unseren Augen auch und insbesondere als Angebot für kleinere bis mittlere, wenig gleichartige Forderungen vorstellbar. Es geht dabei nicht nur um eine digitale Klageerhebung, sondern um ein vereinfachtes, beschleunigtes Streitiges Verfahren mit einer Reihe von Verfahrenserleichterungen. Sinnvoll erscheint es vor diesem Hintergrund, die vorhandenen und geplanten Online-Verfahren und Möglichkeiten der Online-Justiz in der EU und in anderen Staaten wissenschaftlich auf übertragbare Elemente zu untersuchen, etwa in den Niederlanden, Dänemark, Österreich, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich sowie Estland.
12. Neben gerichtlichen Klageverfahren stellt sich insbesondere die branchenspezifische Verbraucherschlichtung als Alternativangebot dar. Sie hat sich nicht als Konkurrenz oder Ziel einer Abwanderungsbewegung aus der Justiz heraus erwiesen, sondern als – auch in Pandemiezeiten – belastbares alternatives Konfliktlösungsinstrument.⁷²⁴ Anders als die staatliche Justiz ist die Schlichtung aber naturgemäß nicht in der Lage, Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung zu bewirken, und ihren Ergebnissen fehlt nicht nur die Vollstreckbarkeit, sondern auch die nur dem Urteil eigene Fundierung in der durch das Volk legitimierten Staatsgewalt.

⁷²³ So z.B. *Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses"*, Diskussionspapier, S. 76 ff.; Nicolai/Wölber, ZRP 2018, 229 (231 ff.).

⁷²⁴ Abschnitte 8.4, 11.1.3.

13 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Art der Verfahren, die (nicht) zu Gericht gelangen

1. Im Untersuchungszeitraum zwischen 2005 und 2019 ging die Anzahl der erstinstanzlichen Verfahren bei den Zivilgerichten um mehr als 600.000 zurück, das entspricht einem Rückgang um 32,5 %. Dabei sind die Amtsgerichte sowohl in absoluten Zahlen (-522.746) als auch anteilig (-36,1 %) stärker vom Rückgang betroffen als die Landgerichte (-88.755 bzw. -20,6%). Der Rückgang hat sich auch nach dem Ende des Untersuchungszeitraums in den Jahren 2020 bis 2022 fortgesetzt.
2. Ein Rückgang der Klageeingangszahlen findet in allen Bundesländern statt. Die statistische Analyse zeigt keinen deutlichen Einfluss von wirtschaftlichen Faktoren wie bspw. dem BIP. Auch Unterschiede zwischen einzelnen Sachgebieten lassen sich eher durch tatsächliche Ereignisse, bspw. den „Dieselskandal“ oder eine zeitweilige Zunahme von Problemen im Flugbetrieb, erklären als durch die Eigenarten der Sachgebiete. Sowohl kleine als auch mittlere und große Konflikte sind gleichermaßen vom Rückgang betroffen.
3. Bei Auswertung unserer Aktenstichproben konnten wir feststellen, dass in beiden Untersuchungsjahren (2015 und 2019) die überwiegende Anzahl der zivilrechtlichen Klagen bei den Amtsgerichten und den Zivilkammern der Landgerichte von Unternehmen (b2b und b2c) und nicht von Privatpersonen ausging. Die Werte liegen bei etwa 57 bzw. 68 % (Amtsgerichte) und 61 bzw. 57 % (Zivilkammern).
4. Unsere Ergebnisse aus der statistischen Analyse landgerichtlicher Verfahren deuten wegen einer verlängerten Verfahrensdauer bei gleichzeitig sinkendem Anteil von Verfahren mit Beweistermin, weniger Verfahren pro Richterstelle sowie einer Verringerung der Quote des Prozesserfolgs auf Klägerseite darauf hin, dass die durchschnittlichen Verfahren bei den Landgerichten im Zeitverlauf komplexer, anspruchsvoller und auch im Ergebnis weniger vorhersehbar geworden sind.
5. Die Verfahrenszahlen bei den Kammern für Handelssachen haben sich zwischen 2005 und 2019 halbiert. Die Auswertung der Aktenstichprobe zeigte, dass rund 90 % aller Verfahren vor den Kammern für Handelssachen durch Alleinentscheidung des Vorsitzenden ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Handelsrichterinnen und -richter erledigt wurden. Die im Land Berlin anzutreffende Quote von 90 % Entscheidungen durch die vollbesetzte Kammer konnten wir bundesweit nicht feststellen. Angesichts auch in Berlin wie bundesweit sinkender Fallzahlen bei den Kammern für Handelssachen gibt offenbar die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht den Ausschlag für die Wahl der staatlichen Justiz.
6. Die bei einigen Landgerichten in Großstädten eingerichteten englischsprachigen Kammern für internationale Handelssachen wurden nach Auskunft der hierzu befragten Richterinnen und Richter nur äußerst selten angerufen. Die Eingänge bewegten sich über einen Zeitraum

von knapp vier Jahren bis zum Abschluss des Forschungszeitraums pro Gericht im unteren einstelligen Bereich.

Bevorzugter Umgang mit Konflikten

7. Im Rahmen einer Befragung von 7.500 Privatpersonen äußerten rund 43 % der Befragten, in den vergangenen 10 Jahren mit keinem zivilrechtlichen Problem befasst gewesen zu sein. Die restlichen 57 % lösten ihre Konflikte in erster Linie durch Entgegenkommen oder Kulanz der Gegenseite, gefolgt von Käuferschutz oder generell einvernehmlich. Lediglich 17,7 % aus dieser Gruppe beschritten in mindestens einem ihrer Konflikte den Weg zum Gericht.
8. Der Vertragsbestand bei den Rechtsschutzversicherungen ist seit dem Jahr 2000 um rund 20 % gestiegen. 2020 verfügten rund 56 % aller Privathaushalte über eine entsprechende Versicherung. Auch bei den von uns befragten Privatpersonen verfügte die Hälfte über eine Rechtsschutzversicherung, was die Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Auseinandersetzung für Personen mit einer Forderung um fast die Hälfte erhöht (s. aber noch 20).
9. Die Analyse der Bevölkerungsbefragung belegt einen großen Einfluss der rechtlichen Beratung auf die Wahl des Konfliktlösungswegs. Wenn die Rechtsberatung (meist eine Anwältin oder ein Anwalt) zu einer Klage rät, ist die Wahrscheinlichkeit für eine gerichtliche Auseinandersetzung um das Sechsfache erhöht (s. noch 18).
10. Verfahren mit höheren Streitwerten werden bei Privatpersonen nach unserer Bevölkerungsbefragung häufiger als solche mit geringeren Streitwerten gerichtlich gelöst.
11. Genutzt wird das Zivilverfahren – zum Teil sogar massenhaft –, wenn ein komfortables privates Legal-Tech-Angebot zur (gesammelten) gerichtlichen Rechtsdurchsetzung zur Verfügung steht, wofür die Betroffenen auch bereit sind, auf einen Teil ihrer Forderung zu verzichten. Dies führt zu „Unwuchten“ im Geschäftsanfall bei einzelnen Gerichten oder Spruchkörpern und zur Überlastung von Richterinnen und Richtern.
12. Bei der Entscheidung von Privatpersonen für oder gegen eine Klage hat es keine signifikante Bedeutung, ob der Konfliktgegner eine Privatperson oder ein Unternehmen ist. Auch die erhobenen soziodemografischen Eigenschaften (Geschlecht, Alter, Schulabschluss, Einkommen und Migrationshintergrund) haben keinen Einfluss darauf, ob eine Klage erhoben oder ein anderer Konfliktlösungsweg gewählt wird. Ebenso wenig konnten für vulnerable Gruppen spezifische Hinderungsgründe für eine Klage festgestellt werden.
13. Eine Befragung von 300 Unternehmen ergab, dass Unternehmen aktuell mehr und häufiger als in den vergangenen Jahren Maßnahmen zur außergerichtlichen Konfliktvermeidung und -beilegung einsetzen. 41,3 % gaben an, in den vergangenen 10 Jahren keine einzige zivilgerichtliche Auseinandersetzung gehabt zu haben. Insbesondere eine vorausschauende

Vertragsgestaltung und regelmäßige Aktualisierung der AGB, die Vereinbarung von Vor- und Nachkasse und eine vorangestellte Bonitätsprüfung haben als Maßnahmen zur Konfliktvermeidung in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

14. Kommt es zu zivilrechtlichen Konflikten, steht für die Unternehmen in der Regel das Erarbeiten einer Lösung im direkten Austausch mit der Kundschaft, häufig mit Hilfe eines vorkonstruierten Verfahrens, im Vordergrund. Rund 85 % der befragten Unternehmen setzen eine systematische und zum Teil automatisierte Bearbeitung von Kundenbeschwerden zur Konfliktlösung bzw. -vermeidung ein, 78,3 % nutzen Kulanzangebote gegenüber der Kundschaft. Schiedsgerichtliche Verfahren, Mediation und Schlichtung wurden nur sehr selten als Konfliktbeilegungsmethode genannt. Das Beschreiten des zivilgerichtlichen Weges wurde als letzte Möglichkeit genannt, nachdem alle einvernehmlichen Versuche gescheitert waren.

Bedeutung alternativer Streitbeilegungsmechanismen

15. Die Verfahrenseingänge bei den Schlichtungsstellen sind seit 2005 um rund 50.000 bis 60.000 gestiegen, während sie im gleichen Zeitraum bei den Amts- und Landgerichten um ca. 500.000 gesunken sind. Der Anstieg der Verfahrenszahlen in der Schlichtung kann damit - wenn überhaupt - nur zu einem geringen Teil für die Verluste der Zivilgerichtsbarkeit verantwortlich sein. Betroffen sind naturgemäß vor allem die Forderungen von Privatpersonen, so dass hier die Auswirkungen stärker als bei unternehmerischen Forderungen sind.

Die quantitativen Auswirkungen der Schiedsgerichtsbarkeit sind noch geringer als diejenigen der Schlichtung. Hochwertige und komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten wandern aber naturgemäß in stärkerem Maße in die Schiedsgerichtsbarkeit ab.

Immerhin ist festzuhalten, dass, trotz Schwankungen und zum Teil unklarer Datenlage, die alternative Streitbeilegung Zuwächse vorzuweisen hat, was für ihre steigende Attraktivität sowie gegen eine Verringerung von Anlässen zum Streit spricht. Dies ist in Gegenüberstellung mit der staatlichen Justiz bemerkenswert: In der alternativen Streitbeilegung insgesamt können wir Zuwächse vermerken; (nur) bei den Zivilverfahren vor staatlichen Gerichten gehen die Eingangszahlen kontinuierlich zurück.

Bedeutung von Rechtsprechung und Gesetzgebung

16. Gesetze auf dem Gebiet des materiellen Zivilrechts wirken sich tendenziell steigend auf Verfahrenseingänge aus, weil etwaige Unklarheiten zunächst der Klärung bedürfen. Für Gesetze auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts und Gerichtsverfassungsrechts hingegen konnten wir weder eine klagesteigernde noch eine klagehemmende Wirkung belegen.

17. Eine klagesteigernde Wirkung kommt Gerichtsurteilen eher selten zu. Sofern sie, etwa aufgrund einer Änderung der bisherigen Rechtsprechung, zu vermehrten Verfahrenseingängen führen, ebbt dieser Effekt zumeist nach einer kurzen Übergangszeit wieder ab. Klarstellende höchstrichterliche Urteile haben in der Regel sogar eine die Zahl der Verfahren mindernde Wirkung. Tatsächliche Ereignisse wie der „Dieselskandal“ und die häufige Annullierung/Verspätung von Flügen wirken sich vermutlich stärker auf die Zunahme von Verfahrenseingängen aus als Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen.

Gründe für den Rückgang der Klageingangszahlen

18. Die Befragung von 7.500 Privatpersonen hat ergeben, dass der hohe Aufwand, die Kosten der Rechtsverfolgung, die Verfahrensdauer und die Schwierigkeit, die Erfolgsaussichten abzuschätzen, die wichtigsten Gründe für einen Verzicht auf eine Klage darstellen.

19. Auf dem Weg vom zivilrechtlichen Konflikt zum Gericht sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die wichtigsten Weichensteller, da knapp 90 % aller amtsgerichtlichen und zwangsläufig sämtliche Klagen vor dem Landgericht von ihnen eingeleitet werden. Auch unsere Bevölkerungsbefragung belegt, wie bereits erwähnt, diese Filterwirkung. Eine Befragung von 2.269 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ergab, dass rund 38 % einen Rückgang ihrer forensischen Tätigkeit in den letzten 10 Jahren konstatierten. 30,7 % äußerten, aktuell seltener als noch vor 10 Jahren zu einer Klage zu raten. Als Hauptgründe gegen den Rat zu einem Gerichtsverfahren nannten sie die Kosten (52,0 %) und Länge eines Verfahrens (59,9%) sowie nicht abschätzbare Erfolgsaussichten (66,3%). Dabei wird insbesondere die Verfahrensdauer als wirtschaftliches Hindernis qualifiziert. Dies wirke sich besonders gravierend bei Bauprozessen aus.

Im Rahmen von Freitextantworten bemängelten Angehörige der Rechtsanwaltschaft eine zunehmende Diskrepanz zwischen der fachlichen Spezialisierung auf Richter- und derjenigen auf Anwaltsseite, ein unangemessenes Drängen auf Abschluss eines Vergleichs (trotz tatsächlich nicht signifikant gestiegener Vergleichsquote), fehlende digitale Kompetenz bei den Akteuren des Gerichts und deren unzulängliche digitale Ausstattung.

20. Eine wahrgenommene Entfremdung und Skepsis (bspw. gegenseitige Vorwürfe fehlender professioneller Prozessvorbereitung) zwischen Angehörigen der Anwalt- und Richterschaft zieht sich durch Einzelinterviews, die mit Vertreterinnen und Vertretern aus beiden Berufsgruppen geführt wurden. Diese Entwicklung setzte nach den Äußerungen der Interviewpartner mit dem Wegfall der örtlich begrenzten Anwaltszulassung ein, hat sich im Laufe der Zeit verstärkt und inzwischen bei den massenhaft auftretenden Schadensereignissen wie z.B. dem „Dieselskandal“ ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht.

21. In den zurückliegenden Jahren haben Rechtsschutzversicherungen ihre Praxis der telefonischen Vorbehandlung von gemeldeten Schadensfällen und deren Verweisung an kooperierende Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister erheblich ausgebaut. Eine große Vielzahl

von Fällen wird durch aktives Schadensmanagement in einer Frühphase niedrigschwellig erledigt und gelangt nicht mehr zum Gericht. Einer Schätzung aus dem Kreis der Rechtsschutzversicherer zufolge werden rund 90 % aller potentiellen Konflikte nach erster telefonischer Orientierung erledigt. Im Ergebnis haben Rechtsschutzversicherungen für das Klagegeschehen damit nicht nur vermehrende, sondern auch vermindernde Wirkung.

Eine Ausnahme hiervon bilden Schäden aufgrund von massenhaft auftretenden gleichgelagerten Einzelschäden wie z. B. den Schadensereignissen im Zusammenhang mit dem „Dieselskandal“. Hier scheidet eine Aussteuerung in der Anfangsphase in der Regel aus.

22. Das den Gerichten von der Anwaltschaft in unseren Anwaltsinterviews sowie in der Online-Umfrage häufig vorgeworfene fehlende Verständnis für komplexere wirtschaftliche Zusammenhänge und die fehlende Attraktivität für internationale Streitigkeiten haben nach den von uns durchgeführten Anwaltsinterviews insbesondere bei höherwertigen Forderungen im b2b-Bereich (ab 10.000 €) eine größere Bedeutung.

Konflikte mit Auslandsberührung spielten bei den befragten Unternehmen eine untergeordnete Rolle. Gerichtsverfahren im Ausland werden zwar gelegentlich genutzt, aber nach den Aussagen 2022 in geringerem Maß als noch vor 10 Jahren. Eine Abwanderung von Gerichtsverfahren ins Ausland wird durch keine unserer Befragungen belegt. Auch hier gilt freilich, dass höherwertige Forderungen von international tätigen Unternehmen von der fehlenden Anziehungskraft des deutschen Rechts und der deutschen Justiz naturgemäß besonders betroffen sind.

23. Es gibt nicht einen einzigen, alle Bereiche des Rückgangs erklärenden Grund. Vielmehr sind eine Gewichtung und Differenzierung nach Art und Inhaber der Forderung notwendig. Gleichwohl ist festzuhalten, dass eine sich verändernde Geschäftswelt und wirtschaftliche Realität, die sich vor allem durch Beschleunigung sowie ausgeprägte Konfliktvermeidungs- und -beilegungsstrategien auszeichnen, den größten Einfluss auf den Rückgang der Klageeingänge haben. Es folgt die immer stärker als solche wahrgenommene Unwirtschaftlichkeit eines Prozesses, wobei die möglichen Erfolgsaussichten ins Verhältnis zu Zeitaufwand, Kosten und psychischer Belastung durch einen Prozess gesetzt werden. Als durchgängig ausschlaggebend ist zudem die Filterwirkung durch eine Beratungspraxis einzuordnen, die den betroffenen Personen immer häufiger von der Klageerhebung abrät. Es folgen schließlich justizorganisatorische Faktoren, die sich vor allem an fehlenden Strukturen für eine Spezialisierung, mangelnder Ausstattung insbesondere in der Digitalisierung, Mangel an Möglichkeiten zur Verteilung von „Überlasten“ durch Klagewellen und häufigen Richterwechseln festmachen lassen.

Schlussbemerkung

Der seit mehr als zwanzig Jahren belegbare Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten ist eine dauerhafte Entwicklung, der voraussichtlich auch in Zukunft kein entsprechender Aufwärtstrend gegenüber stehen wird. Der Rückgang der Klageeingangszahlen ist zudem ein bundesweiter Trend, der bei näherer Betrachtung nahezu alle Arten von Forderungen und Streitwerten betrifft. Die staatliche Justiz ist in den Augen der Unternehmen, der Anwaltschaft und der Bürgerinnen und Bürger nicht länger das solitäre und maßgebliche Konflikterledigungsangebot. Sie ist für die betroffenen Akteure vielmehr die ultima ratio bei der Lösung eines Konflikts. Das liegt nicht an einem generellen Vertrauensverlust in die staatliche Justiz. Neben sie sind vielmehr eine Reihe privater oder staatlicherseits nur in Mindeststandards kontrollierter Mechanismen getreten. Diese beugen Konflikten entweder bereits vor oder lösen diese in privaten Verhandlungen. Soweit ein Streit Anlass überhaupt als Konflikt definiert wird, wird er regelmäßig in private Verhandlungen, in ein anbieterseitig organisiertes niedrighschwelliges Beschwerdemanagementsystem, in eine teils staatlich, teils privat organisierte Schlichtung oder in die Schiedsgerichtsbarkeit überführt.

Die Gründe für den Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten sind dabei vielschichtig und betreffen die unterschiedlichen Arten und Höhen von Forderungen in unterschiedlicher Weise. Dabei sind nicht alle Gründe für den Rückgang negativ zu bewerten; dies betrifft etwa die Professionalität in der Vertragsgestaltung und -durchführung und ein insgesamt stärkerer Fokus auf Konfliktvorbeugung bei den Unternehmen, der Anwaltschaft und den Bürgerinnen und Bürgern. Einige der gegen die Erhebung einer Klage angeführten Bedenken hängen zudem auch durchaus mit Imageproblemen der Justiz zusammen, denen kein empirischer Befund gegenüber steht.

Letztlich wurde in unserem Forschungsprojekt aber auch deutlich, dass viele justizielle Strukturen und Abläufe nicht dem entsprechen, was Wirtschaft und Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten an Entwicklung genommen haben. Dies betrifft insbesondere einige justizinterne Abläufe sowie die Spezialisierung und durch Erfahrung herangereifte Expertise in der Richterschaft. Hier benötigen wir bundeseinheitliche Strukturen betreffend die Ausbildung und Fortbildung der Richterschaft sowie den richterlichen Einsatz und Verbleib in bestimmten Spruchkörpern, idealerweise entsprechend gewählten Interessenschwerpunkten. Das sollte stärker als bisher zum justiziellen Selbstverständnis gehören. Dasselbe gilt für bundeseinheitliche Gestaltung justizieller Abläufe und Strukturen auf der Höhe der Zeit. Es sollte nicht um einzelne „Leuchttürme“ oder „Schnellboote“ der Digitalisierung gehen, die projektbezogene Aufgaben auf einzelne Gerichte auslagern, sondern um länderübergreifende Standards in den Abläufen, auch betreffend die Digitalisierung, mit denen die Justiz (wieder) auf Augenhöhe mit den Standards in Wirtschaft und Gesellschaft sowie der alternativen Streitbeilegung kommt. Probleme mit der Überlastung einzelner Gerichte und Spruchkörper mit Massenklagen schließlich können gerade nicht über eine individuelle Online-Klage, sondern ausschließlich über einen funktionsfähigen kollektiven Rechtsschutz gelöst werden.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
ADR	Alternative Dispute Resolution
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
	Aktiengesellschaft
	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
ARB	Allgemeine Rechtsschutzbedingungen
b2b	business to business
b2c	business to consumer
BauGB	Baugesetzbuch
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
beA	besonderes elektronisches Anwaltspostfach
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
beBPO	besonderes elektronisches Behördenpostfach
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWKAusl	Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland
c2b	consumer to business
c2c	consumer to consumer
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)

ANHANG

DAV	Deutscher Anwaltverein
d.h.	das heißt
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
dms	der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
Entw.	Entwicklung
EVS	Einkommens- und Verbraucherstichprobe
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EPA	Environmental Protection Agency (USA)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamGKG	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
FAO	Fachanwaltsordnung
FS	Festschrift
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (Zeitschrift)
Hrsg	Herausgeber/Herausgeberin
ICC	International Chamber of Commerce
IfM Bonn	Institut für Mittelstandsforschung Bonn
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JurPC	Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift)
KG	Kammergericht
KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

ANHANG

LCIA	The London Court of International Arbitration
LG	Landgericht
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
M & A	Mergers and Acquisitions
MediationsG	Mediationsgesetz
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
MüKo	Münchener Kommentar
NDR	Norddeutscher Rundfunk
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
ODR	Online Dispute Resolution
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PKH	Prozesskostenhilfe
PräsLG	Präsident des Landgerichts
RAK	Rechtsanwaltskammer
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
Rn.	Randnummer
RL	Richtlinie (EU)
RSV	Rechtsschutzversicherung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SB	Selbstbeteiligung
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Söp	Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
VerfG	Verfassungsgericht
VfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VO	Verordnung (EU)
VR'in	Vorsitzende Richterin
VSBG	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
VSInfoV	Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

ANHANG

VW	Volkswagen
VZ	Verbraucherzentrale
VZÄ	Vollzeitäquivalente
VZBV	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
ZDK	Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZP-Statistik	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPO-RG	ZPO-Reformgesetz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Literaturverzeichnis

- Adams, Michael*, Ökonomische Analyse des Zivilprozesses, Königsstein/Ts., 1981.
- Adams, Michael*, Der Zivilprozeß als Folge strategischen Verhaltens, Zeitschrift für Rechtssoziologie 7 (1986), 212-225.
- Adams, Michael/Blankenburg, Erhard*, Der Einfluß der Rechtsschutzversicherungen auf den Geschäftsanfall der Gerichte, DRiZ 1983, 353-362.
- Adolphsen, Jens*, Der Zivilprozess im Wettbewerb der Methoden - PayPal und eBay Law, BRAK-Mitteilungen 2017, 147-152.
- Allgayer, Peter/Klein, Oliver*, Unwuchten in der Zivilgerichtsbarkeit, ZRP 2022, 206-208.
- Althammer, Christoph/Lohr, Christian*, Verbraucherschlichtung in der Praxis – erste Erfahrungen mit dem VSBG, DRiZ 2017, 354-359.
- Anzinger, Heribert M.*, 10 Jahre Modria: KMS und Online-Mediation auf dem Weg zur Digitalisierung der Justiz – Teil 1, ZKM 2021, 53-57.
- Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs*, Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses, 2021 (abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf) (Stand: 14.4.2023) (zitiert: *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“*, Diskussionspapier).
- Basedow, Jürgen*, Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung, JZ 2018, 1-12.
- Bauer, Günter*, Rechtsentwicklung bei den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) in den Jahren 2000/01, NJW 2001, 1536-1541.
- Bayer, Walter/Hoffmann, Thomas*, Fünf Jahre ARUG: Rückblick und Ausblick, AG 2014, R283-R286.
- Beck'scher Onlinekommentar Alternative Dispute Resolution*, hrsg. v. Gsell, Beate/Meller-Hannich, Caroline, München 4. Edition, Stand: 1.2.2023 (zitiert: *BeckOK-ADR/Bearbeiter*).
- Beck'scher Onlinekommentar zum BGB*, hrsg. v. Hau, Wolfgang/Poseck, Roman, München 65. Edition, Stand: 1.2.2023 (zitiert: *BeckOK-BGB/Bearbeiter*).
- Binz, Karl Josef/Dörndorfer, Josef/Zimmermann, Walter (Hrsg.)*, Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz: GKG, FamGKG, JVEG, 5. Aufl., München 2021 (zitiert: *Binz/Dörndorfer/Zimmermann/Bearbeiter*, GKG, FamGK, JVEG).
- Brinkmann, Moritz*, Die wachsende Bedeutung außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismen - Chance oder Bedrohung für die staatliche Rechtspflege?, in: Czerwenka, Beate/Kübler, Bruno/Korte, Matthias (Hrsg.), Festschrift zu Ehren von Marie Luise Graf-Schlicker, Köln 2018, S. 25-36.
- Blankenburg, Erhard/Fiedler, Jann*, Rechtsschutzversicherungen und der steigende Geschäftsanfall der Gerichte, Tübingen 1981 (zitiert: *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen).
- Blankenburg, Erhard*, Legal Insurance, Litigant Decisions, and the Rising Caseloads of Courts: A West German Study, Law & Society Review 198-82, Vol. 16, 601-624.
- Burmann, Carla*, Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsschutzversicherung, r + s 2022, 1-7.

- Calliess, Graf-Peter*, Der Richter im Zivilprozess - Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß? ; Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag, München 2014 (zitiert: *Calliess*, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag 2014).
- Deckenbrock, Christian/Henssler, Martin (Hrsg.)*, Rechtsdienstleistungsgesetz: RDG, 5. Aufl., München 2021 (zitiert: *Deckenbrock/Henssler/Bearbeiter*, RDG).
- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Heller, Ayline/Brähler, Elmar (Hrsg.)*, Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Gießen 2022 (zitiert: *Decker/Kiess/Heller/Brähler (Hrsg.)*, Leipziger Autoritarismus-Studie).
- Deichsel, Tamara*, Sachverhaltsfeststellung in der alternativen Streitbeilegung – Das Ende von Ungewissheiten durch den Einsatz von Legal Tech?, GVRZ 2021, 12.
- Del Duca, Louis/Rule, Colin/Rimpfel, Kathryn*, eBay's De Facto Low Value High Volume Resolution Process: Lessons and Best Practices for ODR Systems Designers, *Arbitration Law Review* 6 (2014), 204–219 (abrufbar unter <https://elibrary.law.psu.edu/arbitrationlawreview/vol6/iss1/10>) (Stand: 14.4.2023).
- Deutscher Richterbund (Hrsg.)*, Handbuch der Justiz 2018/2019: Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 2018 (zitiert: *Deutscher Richterbund (Hrsg.)*, Handbuch der Justiz 2018/2019). *Diekmann, Florian*, Commercial Courts - Innovative Verfahrensführung trotz traditioneller Prozessordnung?, NJW 2021, 605-609.
- Domke, Frank*, Ewiger Widerruf und treuwidrige Ewigkeit - Das ewige Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen im Falle von Informationsfehlern des Unternehmers, BB 2005, 1582-1585.
- Dörr, Sina/Andert, Alisha*, Der Zivilprozess der Zukunft - Legal Design Thinking für mehr Zugang zum Recht, *Legal Tribune Online* v. 25.11.2020 (abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-digitalisierung-buergerzentriert-zugang-zum-recht-legal-design-thinking/?fbclid=IwAR2m2V-8bIveWvdwbiTDCT2ytlcpDK8H1Ear5Hfhn-zmx75qkeGdmhuKIBo>) (Stand: 14.4.2023).
- Dudek, Michael*, Rückgang der Fallzahlen – Änderung der Konfliktkultur, JZ 2020, 884-893.
- Eberhardt, Ulrich*, Neuigkeiten beim Zugang zum Recht im Lichte des ROLAND Rechtsreports 2022, SdM 88/2022, 50-55.
- Eidenmüller, Horst/Engel, Martin*, Die Schlichtungsfalle: Verbraucherrechtsdurchsetzung nach der ADR-Richtlinie und der ODR-Verordnung der EU, ZIP 2013, 1704-1710.
- Engel, Martin*, Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten - Mehr Zugang zu weniger Recht, NJW 2015, 1633-1637.
- Engler, Katharina*, Die Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, Baden-Baden 2022 (zitiert: *Engler*, Legal Tech-Sammelklagen).
- Feige, Sebastian*, Beschlussanfechtung im deutschen, englischen und US-amerikanischen Aktienrecht, Baden-Baden 2019.
- Fiedler, Jann*, Materialien zur Bedeutung der Rechtsschutzversicherungen für die Inanspruchnahme von Recht, Wissenschaftszentrum Berlin, Diskussionspapier IIM/dp 79-105, 1979 (zitiert: *Fiedler*, Materialien).
- Francken, Johannes Peter*, Das Gesetz zur Förderung der Mediation und das arbeitsgerichtliche Verfahren, NZA 2012, 836-841.
- Fries, Martin*, PayPayl Law und Legal Tech – Was macht die Digitalisierung mit dem Privatrecht?, NJW 2016, 2860-2865.

- Fries, Martin*, Rechtsberatung durch Inkassodienstleister: Totenglöcklein für das Anwaltsmonopol?, NJW 2020, 193-195.
- Fries, Martin*, Recht als Kapital, AcP 221 (2021), 108-138.
- Fuchs, Walter*, Warum gibt es immer weniger Streitige Zivilverfahren? - Rechtssoziologische Thesen zum Klagerückgang in Österreich und Deutschland, in: Ganner, Michael/Voithofer, Caroline (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung. Tagungsband 2018, Innsbruck 2019, S. 113-144.
- Fuchs, Walter*, Prozessebbe: Wo liegen die Gründe? - Das Sinken der Klagezahlen aus rechtssoziologischer Sicht, Österreichisches Anwaltsblatt 2019, 451-460.
- Führich, Ernst/Staudinger, Ansgar*, Reiserecht - Handbuch des Pauschalreise-, Reisevermittlung-, Reiseversicherungs- und Individualreiserechts, 8. Aufl., München 2019 (zitiert: *Führich/Staudinger*, Reiserecht).
- Gaier, Reinhard*, Schlichtung, Schiedsgericht, staatliche Justiz – Drei Akteure in einem System institutioneller Rechtsverwirklichung, NJW 2016, 1367-1371.
- Gaier, Reinhard*, Richterliche Effizienz, in: Ackermann, Brunhilde/Gaier, Reinhard/Wolf, Christian (Hrsg.), Gelebtes Prozessrecht. Festschrift für Volkert Vorwerk, Köln 2019, S. 79-88.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)*, Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2019 (abrufbar unter <https://www.gdv.de/resource/blob/50214/29985281b05d0ce23240d7b7bdf57cd/download--statistisches-taschenbuch-2019-data.pdf>) (Stand: 14.4.2023).
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)*, Statistiken der deutschen Versicherer 2021 (abrufbar unter <https://www.gdv.de/de/statistiken-der-deutschen-versicherer-2021-68840>) (Stand: 14.4.2023).
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)*, Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2021 (abrufbar unter <https://www.gdv.de/resource/blob/68788/dfa50bbb1bd9fc0574045959a7cbf9bc/-i-versicherungswirtschaft-insgesamt-tab-1-25-pdf-data.pdf>) (Stand: 14.4.2023).
- Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH Bonn/infas*, Der Zugang zur Justiz - Barrieren und Reformen. Kurzbericht und Tabellen, Bonn 1979.
- Gläßer, Ulla*, Mediation in der Midlife-Crisis? - eine Zwischenbilanz, ZKM 2022, 174-178.
- Gogolin, Marco*, Die deutsche Prozesskostenhilfe im Umbruch - Anforderungen und Bedürfnisse einer modernen Rechtshilfe unter Einordnung sozialer und gesellschaftlicher Entwicklungen und Einbeziehung aktueller europäischer und internationaler Rechtsentwicklungen, Berlin 2015.
- Graf-Schlicker, Marie-Luise*, Der Zivilprozess vor dem Aus? - Rückgang der Fallzahlen im Zivilprozess, AnwBl 2014, 573-577.
- Greger, Reinhard*, Postkutsche auf der Autobahn - Ist der Zivilprozess noch zeitgemäß?, in: Höland, Armin/Meller-Hannich, Caroline (Hrsg.), Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageingangszahlen in der Justiz. Mögliche Ursachen und Folgen, Baden-Baden 2016, S. 138-153.
- Greger, Reinhard*, Realität und Reform des Zivilprozesses im Spiegel der Justiz-Statistik, ZZP 131 (2018), 317-351.
- Greger, Reinhard*, Der Zivilprozess auf dem Weg in die digitale Sackgasse, NJW 2019, 3429-3432.

- Grohmann, Nicole*, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit - Eine Frage des Managements, Tübingen 2022.
- Gropp-Stadler, Susanne/Schäfer, Jan K.*, In der Beziehungskrise? Staatliche Gerichtsbarkeit und Schiedsverfahren, BRAK-Mitteilungen 2017, 161-167.
- Gross, Norbert*, Visitenkarten der Justiz, NJW 2014, 3140-3145.
- Gsell, Beate/Meller-Hannich, Caroline*, Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie als Chance für eine Bewältigung von Streu- und Massenschadensereignissen, JZ 2022, 421-430.
- Hamann, Hanjo*, Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft - Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung, JZ 2021, 656-665.
- Harbauer, Walter (Begr.)*, Rechtsschutzversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl., München 2018 (zitiert: Harbauer/Bearbeiter, Rechtsschutzversicherung).
- Hartung, Dirk/Brunnader, Florian/Veith, Christian/Plog, Philipp/Wolters, Tim*, The Future of Digital Justice, 2022 (abrufbar unter <https://web-assets.bcg.com/3a/4a/66275bf64d92b78b8fabeb3fe705/22-05-31-the-future-of-digital-justice-bls-bcg-web.pdf> (Stand: 14.4.2023)).
- Hartung, Wolfgang*, Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - Ein Überblick über praxisrelevante Neuerungen des Vergütungsrechts, NJW 2004, 1409-1420.
- Heese, Michael*, Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen im Zeitalter der Digitalisierung - Entwicklungsstand und Entwicklungsdefizite einer Funktionsbedingung des modernen Rechtsstaats, in: Althammer, Christoph/Schärtl, Christoph (Hrsg.), Dogmatik als Fundament für Forschung und Lehre. Festschrift für Herbert Roth zum 70. Geburtstag, Tübingen 2021, S. 283-340.
- Heil, Benedict*, IT-Anwendung im Zivilprozess, Tübingen 2020.
- Henssler, Martin*, Mediation und Rechtsberatung, NJW 2003, 241-249.
- Hess, Burkhard*, Justiz und Kommunikation – zur veränderten Wahrnehmung der Ziviljustiz in Staat und Gesellschaft, in: Althammer, Christoph/Schärtl, Christoph (Hrsg.), Dogmatik als Fundament für Forschung und Lehre. Festschrift für Herbert Roth zum 70. Geburtstag, Tübingen 2021, S. 359-371.
- Heyers, Johannes*, Unbegrenzter Widerruf von Lebensversicherungsverträgen? - Richtlinienkonforme Derogation der Ausschlussfrist für das Widerspruchsrecht, NJW 2014, 2619-2622.
- Hidding, Franziska*, Zugang zum Recht für Verbraucher, Berlin 2019.
- Hilden, Hartmut Erich*, Rechtstatsachen im Räumungsstreit - zur Effektivität des sozialen Mietrechts und zur Unabhängigkeit der Rechtsprechung, Frankfurt a.M. 1976.
- Hirsch, Günther*, Außergerichtliche Streitbeilegung als niederschwelliger Weg zum Recht, in: Brönneke, Tobias/Willburger, Andreas/Bietz, Sabine (Hrsg.), Verbraucherrechtvollzug. Zugang der Verbraucher zum Recht, 2020, S. 207-218.
- Hirtz, Bernd*, Die Zukunft des Zivilprozesses, NJW 2014, 2529-2533.
- Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich/Holznapel, Bernd* (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht - Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, 58. EL, München März 2022.
- Hogreve, Jens/Bilstein, Nicola/Hoerner, Kathrin*, Service Recovery on Stage: Effects of Social Media Recovery on Virtually Present Others, Journal of Service Research 2019, 421-439.

- Hogreve, Jens/Bilstein, Nicola/Meindl, Leonhard*, Unveiling the recovery time zone of tolerance: when time matters in service recovery, *Journal of the Academy of Marketing Science* 45 (2017), 866-883.
- Hommerich, Christoph/Kilian, Matthias*, Rechtsschutzversicherung und Anwaltschaft - Eine empirische Analyse, Bonn 2010.
- Horacek, Tim*, Die Rechtsschutzversicherung im Großschadensfall. Eine Studie zum Regulierungsverhalten deutscher Versicherungen in Massenverfahren, aufgezeigt anhand des „VW-Abgasskandals“, Baden-Baden 2021.
- Isermann, Edgar*, Rechtsgrundsätzliches und Schlichtung, in: Czerwenka, Beate/Kübler, Bruno/Korte, Matthias (Hrsg.), Festschrift zu Ehren von Marie Luise Graf-Schlicker, Köln 2018, S. 51-61.
- Jacob, Peter*, Dieselskandal und Hilfspruchkörper – die Justiz zwischen Kollaps und Verfassungsverstoß, *NJW* 2021, 2708-2714.
- Jagodzinski, Wolfgang/Raiser, Thomas/Riehl, Jürgen*, Auswirkungen der Rechtsschutzversicherung auf die Rechtspflege, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 12 (1991), 287-301.
- Jagodzinski, Wolfgang/Raiser, Thomas/Riehl, Jürgen*, Rechtsschutzversicherung und Rechtsverfolgung. Beiträge zur Strukturanalyse der Rechtspflege, Köln 1994 (zitiert: *Jagodzinski/Raiser/Riehl*, Rechtsschutzversicherung).
- Jansen, Nicola*, Die außergerichtliche Streitschlichtung nach § 15a EGZPO, St. Augustin, 2001.
- Kardos, Gordon*, Alternative Dispute Resolution für Verbraucherstreitigkeiten, Tübingen 2023 (zitiert: *Kardos*, Alternative Dispute Resolution).
- Kilian, Matthias*, Rückläufige Eingangszahlen in der Justiz - Erfahrungen und Einschätzungen der Anwaltschaft: Schnelle und kostengünstige Lösungen sind gefragt, *AnwBI* 2022, 418-419.
- Kilian, Matthias*, Rückläufige Eingangszahlen in der Justiz - Ein zweiter Blick auf Details, *AnwBI* 2022, 482-483.
- Klose, Bernhard*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, Baden-Baden 2020.
- Köhler, Markus/Hudetz, Stephan*, Commercial Courts – Staatliche Konkurrenz für die Schiedsgerichtsbarkeit?, *BB* 2020, 2179-2184.
- Koller, Christian/Beisteiner, Lisa/Fenz, Martin/von der Thannen, David/Zojer, Alexander*, Streitbeilegung in Österreich, 2021 (abrufbar unter <https://streitbeilegung-in-oesterreich.org/ergebnisse>) (Stand: 14.4.2023).
- Kotzorek, Andreas*, Sind Rechtsschutzversicherungen schädlich? *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 7 (1986), 237-242.
- Kramer, Helmut*, Richterrecht und Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, in: Rüdiger, Jürgen/Altmann, Ekkehard/Baden, Eberhard/Kindermann, Harald/Motsch, Richard/Thieler-Mevissen, Gerda (Hrsg.), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Berlin/Heidelberg 1976, S. 722-750.
- Krenzler, Michael (Hrsg.)*, Rechtsdienstleistungsgesetz - Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2017 (zitiert: *Krenzler/Bearbeiter*, RDG).
- Lachmann, Jens-Peter*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 3. Aufl., Köln 2008.

- Lämmrich, Thomas/Hillmer-Möbius, Gabriele*, Hürde für den Zugang zum Recht: Rechtsverfolgungskosten - Eine Einordnung vor dem Hintergrund des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, hrsg. v. GDV, 2. Aufl., Berlin September 2019 (zitiert: *Lämmrich/Hillmer-Möbius*, Rechtsverfolgungskosten).
- Lieber, Hasso/Sens, Ursula (Hrsg.)*, Handelsrichter - Das richterliche Ehrenamt in den Kammern für Handelssachen, Berlin 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Lieber/Sens (Hrsg.), Handelsrichter).
- Limperg, Bettina*, Erschöpfte Justiz?!, NJW-aktuell 34/2018, Editorial, S. 3.
- Lohr, Christian*, Verbraucherstreitbeilegung und Verbraucherschutz - Die Rolle des Rechts in der Verbraucherschlichtung nach dem VSBG, Tübingen 2021 (zitiert: *Lohr*, Verbraucherstreitbeilegung).
- Lotz, Michael*, Qualitätssicherung im Zivilprozess, in: Ackermann, Brunhilde/Gaier, Reinhard/Wolf, Christian (Hrsg.), Gelebtes Prozessrecht. Festschrift für Volkert Vorwerk, Köln 2019, S. 231-242.
- Matusche-Beckmann/Becker, Joshua*, Status quo der Verbraucherstreitbeilegung in Deutschland, in: Omlor, Sebastian (Hrsg.), Weltbürgerliches Recht. Festschrift für Michael Martinek zum 70. Geburtstag, München 2020, S. 481-492.
- Meller-Hannich, Caroline*, Die Zukunft des AGB-Rechts für Verbraucher – Entwicklungslinien und Tendenzen im nationalen und europäischen Recht, AnwBl 2012, 676- 682.
- Meller-Hannich, Caroline*, Die Rolle des Sachverständigen im deutschen Zivilprozess, ZZP 129 (2016), 263-293.
- Meller-Hannich, Caroline*, Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen - Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess? - Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag, 2018 (zitiert: *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag 2018).
- Meller-Hannich, Caroline*, Das Recht der Verbraucher und Prosumer in der kollaborativen Wirtschaft, Forschungsbericht für das BMJV, S. 19, abrufbar unter <https://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=54045&elem=3262277> (Stand: 14.4.2023).
- Meller-Hannich, Caroline*, Rechtsdurchsetzung im digitalen Binnenmarkt - Legal Tech, Online Dispute Resolution, Plattformklagen – die Zukunft des Zivilprozesses?, in: Weller, Matthias/Wendland, Matthias (Hrsg.), Digital Single Market. Bausteine eines Digitalen Binnenmarkts, 2019, S. 143-158.
- Meller-Hannich, Caroline/Höland, Armin/Krausbeck, Elisabeth*, „ADR“ und „ODR“: Kreationen der europäischen Rechtspolitik. Eine kritische Würdigung, ZEuP 2014, 8-38.
- Meller-Hannich, Caroline/Nöhre, Monika*, Ein zeitgemäßer Rahmen für Zivilrechtsstreitigkeiten, NJW 2019, 2522-2527.
- Meller-Hannich, Caroline*, Beschleunigtes Online-Verfahren und Verfahrensgrundsätze, AnwBl 2021, 288-290.
- Meller-Hannich, Caroline*, Wenn die Klage sich nicht lohnt - Effektiver Rechtsschutz bei geringen Streitwerten, NZM 2022, 353-360.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, hrsg. v. Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina, Band 6: §§ 631-704 BGB, 9. Aufl., München 2023 (zitiert: *MüKo-BGB/Bearbeiter*).
- Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen*, hrsg. v. Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang, 6. Aufl., München 2020 (zitiert: *MüKo-ZPO/Bearbeiter*).

- Nicolai, Jakob/Wölber, Jill*, Zukunfts offene und verbraucherfreundliche Justiz - Überlegungen zu einem Beschleunigten Online-Verfahren für geringe Streitwerte, ZRP 2018, 229-233.
- Nöhre, Monika*, Erfahrungen mit Streitverhalten und Streitbeilegung, in: Höland, Armin/Meller-Hannich, Caroline (Hrsg.), Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageeingangszahlen in der Justiz. Mögliche Ursachen und Folgen, Baden-Baden 2016, S. 34-42.
- Nöhre, Monika*, Nicht alles lässt sich richten, nicht alles lässt sich schlichten, Der Wirtschaftsführer 2019, 23-26.
- Nöhre, Monika*, Wie viel Schlichtung verträgt der deutsche Zivilprozess? - Der Rückgang der Eingangszahlen im Zivilprozess - und mögliche Auslöser, AnwBl 2019, 91-96.
- Ortloff, Karsten-Michael*, Die Entwicklung des Bauordnungsrechts, NVwZ 2005, 1381-1387.
- Papier, Hans-Jürgen*, Schiedsverfahren, Mediation, Adjudikation und andere ADR-Verfahren - Eine Gefährdung von Justizgewährleistung und Rechtsschutz?, IWRZ 2016, 14-18.
- Papier, Hans-Jürgen*, Zugang zum Recht - gestern, heute und morgen, ZKM 2022, 161-166.
- Paulus, Christoph G.*, Vom aktionenrechtlichen Denken zur Privatisierung der Streitentscheidung, AnwBl online 2019, 444-446.
- Paulus, Christoph G.*, Über den Rückgang der Zivilprozesse, in: Fest, Timo/Gomille, Christian (Hrsg.), Festschrift für Johannes Hager zum 70. Geburtstag am 09.07.2021, Berlin 2021, S. 483-494.
- Podszun, Rupprecht/Rohner, Tristan*, Die Zukunft der Kammern für Handelssachen, NJW 2019, 131-136.
- Preuschen, Anabel von*, Die Modernisierung der Justiz, ein Dauerthema - Die Rechtsänderungen durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz, NJW 2007, 321-325.
- Prütting, Hanns*, Rückgang der Klagezahlen bei den staatlichen Gerichten, DRiZ 2018, 62-65.
- Rädiger, Stefan/Kukartz, Udo*, Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA, Wiesbaden 2019,
- Raeschke-Kessler, Hilmar*, Ein Lehrstück über den Lästigkeitswert: Der Vergleich Kirch/Deutsche Bank, NJW 2019, 2678-2684.
- Raeschke-Kessler, Hilmar*, Zum Stand des Wettbewerbs um Großverfahren zwischen Gerichten und Schiedsgerichten, in: Greineder, Daniel/Pörnbacher, Karl/Vogenauer, Stefan (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtssprache. Festschrift für Volker Triebel zum 80. Geburtstag, München 2021, S. 223-239.
- Rebehn, Sven*, Land unter bei den Amtsgerichten, DRiZ 2020, 82-83.
- Rebehn, Sven*, Trendwende in der Ziviljustiz, DRiZ 2020, 334-335.
- Rebehn, Sven*, Dieselklagen ohne Ende, NJW-aktuell 10/2022, S. 17.
- Redenius-Hövermann, Julia/Henkel, Eva*, Eine empirische Bestandsaufnahme zur Aktionärsklage nach § 148 AktG, AG 2020, 349-367.
- Rehder, Britta/van Elten, Katharina*, Klagende Verbände - Drei Logiken des justiziellen kollektiven Handelns in Deutschland, dms 2020, 384-404.
- Reiß, Stefan Konrad*, Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung: eine empirische Untersuchung der Schlichtungspraxis in Baden-Württemberg, Tübingen 2003.
- Ridder, Günter*, Rechtsschutzversicherung, 2. Aufl., Wiesbaden 1983, S. 1439-1574.
- Riehm, Thomas/Thomas, Quirin*, Deutschlands „Commercial Courts“ auf dem Prüfstand - Ein Denkanstoß zur aktuellen Reform, NJW 2022, 1725-1731.

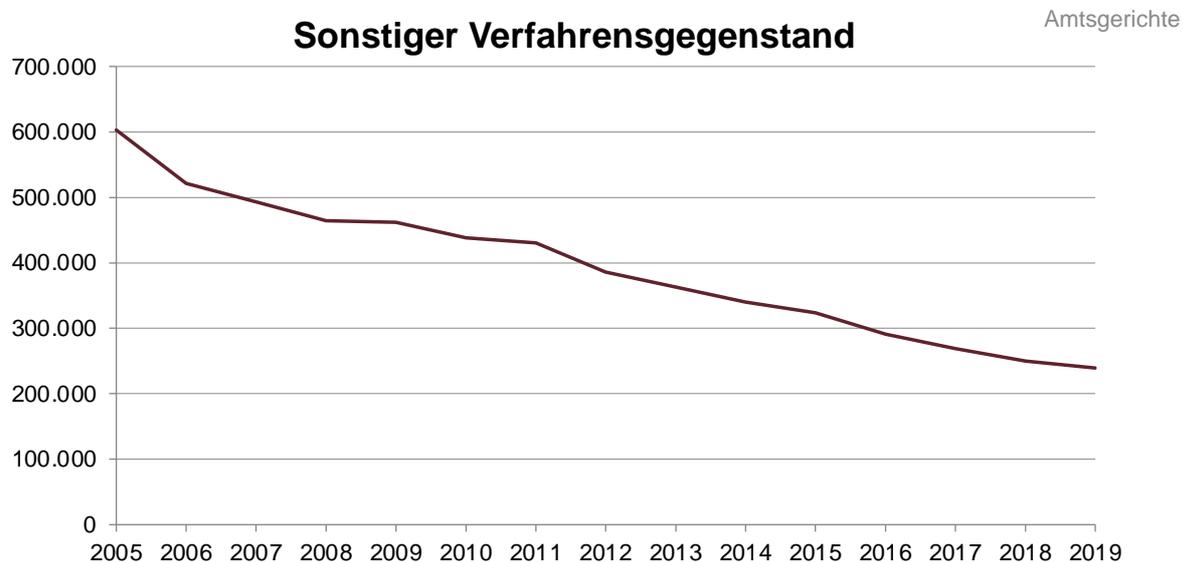
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG*, ROLAND Rechtsreport 2023 (abrufbar unter https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2023.pdf) (Stand: 14.4.2023).
- Roth, Herbert*, Bedeutungsverluste der Zivilgerichtsbarkeit durch Verbrauchermediation, JZ 2013, 637-644.
- Roth, Herbert*, Die Zukunft der Ziviljustiz, ZZP 129 (2016), 3-24.
- Rottleuthner, Hubert*, Rechtstatsächliche Untersuchung zum Einsatz des Einzelrichters, Köln 1992.
- Rottleuthner, Hubert*, Rechtsberatung und Rechtsschutzversicherungen, in: Bielefeld, Thomas/Marlow, Sven (Hrsg.), Ein Leben mit der Versicherungswissenschaft. Festschrift für Helmut Schirmer, Karlsruhe 2005, S. 529-544.
- Rottleuthner, Hubert*, Prozessflut und Prozessebbe - Fragen und Forschungsbedarf, in: Höland, Armin/Meller-Hannich, Caroline (Hrsg.), Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageingangszahlen in der Justiz. Mögliche Ursachen und Folgen, Baden-Baden 2016, S. 100-122.
- Rühl, Giesela*, Digitale Justiz, oder: Zivilverfahren für das 21. Jahrhundert, JZ 2020, 809-817.
- Rüßmann, Helmut/Wingler, Eva*, Wenn das Recht nicht zu seinem Recht kommt - Warum Rechtssuchende auf private Schiedsgerichte ausweichen, in: Omlor, Sebastian (Hrsg.), Weltbürgerliches Recht. Festschrift für Michael Martinek zum 70. Geburtstag, München 2020, S. 697-710.
- Saint-Paul, Moritz von*, „Wir sehen die Sorgen der Verbraucher und der Unternehmer gleichermaßen und können helfen, Konflikte schnell, einfach und kostenschonend zu klären.“ - Interview, Ad Legendum 2022, 173-175.
- Schiller, Andreas*, Stagnierende Beiträge, aber besseres technisches Ergebnis - Rechtsschutzversicherer begrüßen Schlichtungsverfahren, VW 2000, 1332.
- Schmidt, Eike*, Rechtsschutzversicherungen als Verbotskandidatinnen? Zeitschrift für Rechtssoziologie 7 (1986), 230-237.
- Schneider-Brodthmann, Jörg/Weigl, Sascha*, Antizipation und Prävention im Konfliktmanagement von Organisationen, Konfliktstudien 2022, 172-179.
- Schubert, Winfried*, Gehen der Justiz in Deutschland die Zivilverfahren aus? - Fakten, Überlegungen, Maßnahmen insbesondere mit Bezug zu Sachsen-Anhalt, in: Höland, Armin/Meller-Hannich, Caroline (Hrsg.), Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageingangszahlen in der Justiz. Mögliche Ursachen und Folgen, Baden-Baden 2016, S. 21-33.
- Sievers, Alexander*, Rechtsprechungsübersicht zur Abgasthematik (EA 189), DAR 2016, 543-544.
- Specht, Florian*, Chancen und Risiken einer digitalen Justiz für den Zivilprozess - Vor- und Nachteile von außergerichtlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten, MMR 2019, 153-157.
- Steinbrecher, Alexander*, Diversifizierung der Streitkultur aus Unternehmenssicht, BRAK-Mitteilungen 2017, 156-161.
- Steinbrecher, Alexander*, Warum Wirtschaftsmediation in Deutschland nicht stattfindet und wie sich das ändern könnte, ZKM 2020, 107-111.
- Sturm, Wolfgang/Schulz, Michael*, Brexit - Eine Chance für den Gerichtsstand Deutschland?, ZRP 2019, 71-75.
- Stürner, Michael*, Deutsche Commercial Courts?, JZ 2019 1122-1130.

- Sundermeier, Matthias/Zilz, Anne*, Braucht die Ziviljustiz einen „Beipackzettel“?, ZKM 2021, 9-14.
- Susskind, Richard E.*, Online courts and the future of justice, New York 2019 (zitiert: *Susskind*, Online Courts).
- Timme, Michael*, „Entschärfte“ Änderungen im Prozesskosten- und Beratungshilferecht, NJW 2013, 3057-3060.
- Timmermann, Daniel*, Legal Tech-Anwendungen, Baden-Baden 2020.
- Tombrink, Christian*, Der Zivilprozess im Wettbewerb der Methoden aus Sicht der Justiz, BRAK-Mitteilungen 2017, 152-156.
- Tombrink, Christian*, Der deutsche Zivilprozess - „alternativlos“?, IWRZ 2018, 275-279.
- Tonner, Klaus*, Vollzugsdefizite im Verbraucherrecht - Der Befund, in: Brönneke, Tobias/Willburger, Andreas/Bietz, Sabine (Hrsg.), Verbraucherrechtvollzug. Zugang der Verbraucher zum Recht, 2020, S. 17-33.
- Unzicker, Kai*, Gesellschaftlicher Zusammenhalt und soziales Vertrauen im vereinten Deutschland, in: bpb, Lange Wege der Deutschen Einheit, abrufbar unter <https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/langewege-der-deutschen-einheit/504566/gesellschaftlicher-zusammenhalt-und-soziales-vertrauen-im-vereinten-deutschland/#footnote-target-8> (Stand: 14.4.2023).
- Voß, Wiebke*, Verbraucherfreundlich, verfahrensökonomisch, verfassungskonform? - Zum Vorschlag eines Beschleunigten Online-Verfahrens, VuR 2021, 243-250.
- Wagner, Fred*, Gabler Versicherungslexikon, 2. Aufl., Wiesbaden 2017.
- Wagner, Gerhard*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb - Impulse für Justiz und Schiedsgerichtsbarkeit, München 2017 (zitiert: *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland).
- Walker, Reinhard*, Die Publikationsdichte - ein Maßstab für die Veröffentlichungslage gerichtlicher Entscheidungen, JurPC Web-Dok. 36/1998, Abs. 1-77.
- Wasilewski, Reiner*, Streitverhütung durch Rechtsanwälte - Empirische Untersuchung von Umfang, Struktur und Bedingungen außergerichtlicher Beilegung zivilgerichtlicher Streitigkeiten durch Rechtsanwälte, Köln 1990.
- Welti, Felix/Höland, Armin*, Mündliche Gerichtsverhandlung am Bildschirm - Wunsch und Wirklichkeit, DRiZ 2022, 220-223.
- Windau, Benedikt*, Die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung - Praxisorientierte Überlegungen zu Gegenwartsproblemen des Zivilprozessrechts, NJW 2020, 2753-2757.
- Windel, Peter A.*, Brauchen wir Handelsgerichtsbarkeit?, in: Czerwenka, Beate/Kübler, Bruno/Korte, Matthias (Hrsg.), Festschrift zu Ehren von Marie Luise Graf-Schlicker, Köln 2018, S. 153-168.
- Wolf, Christian*, Zivilprozess versus außergerichtliche Konfliktlösung – Wandel der Streitkultur in Zahlen, NJW 2015, 1656-1661.
- Wolff, Reinmar*, Die Landschaft der Schiedsgerichtsbarkeit im Spiegel gerichtlicher Entscheidungen, SchiedsVZ 2022, 72-84.

Abbildungen und Tabellen zur statistischen Analyse

Abbildungen

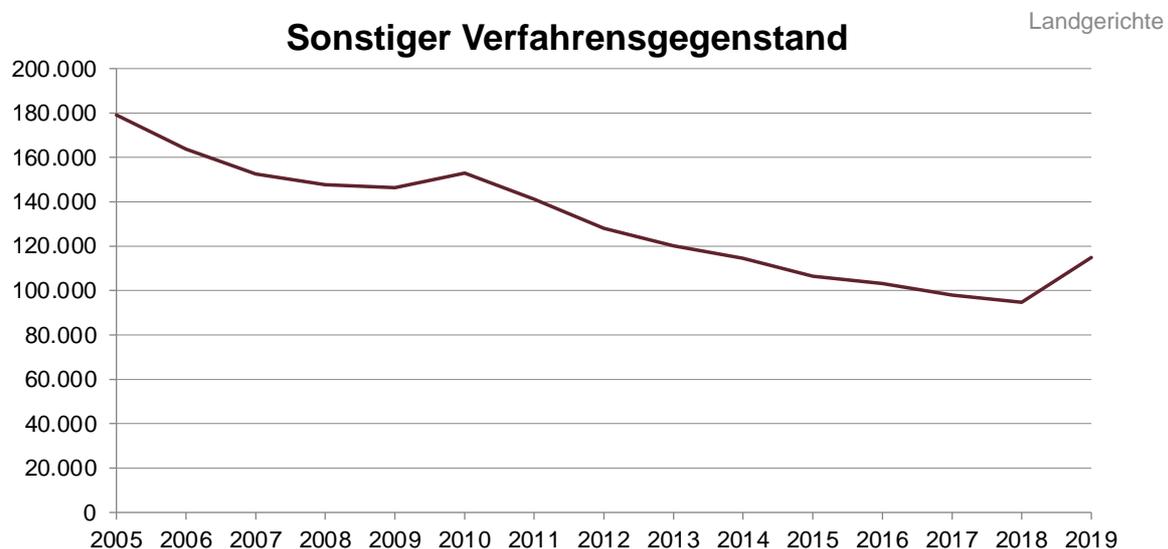
Abbildung 39: Verfahrenszahlen sonstiger Verfahrensgegenstände bei den Amtsgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

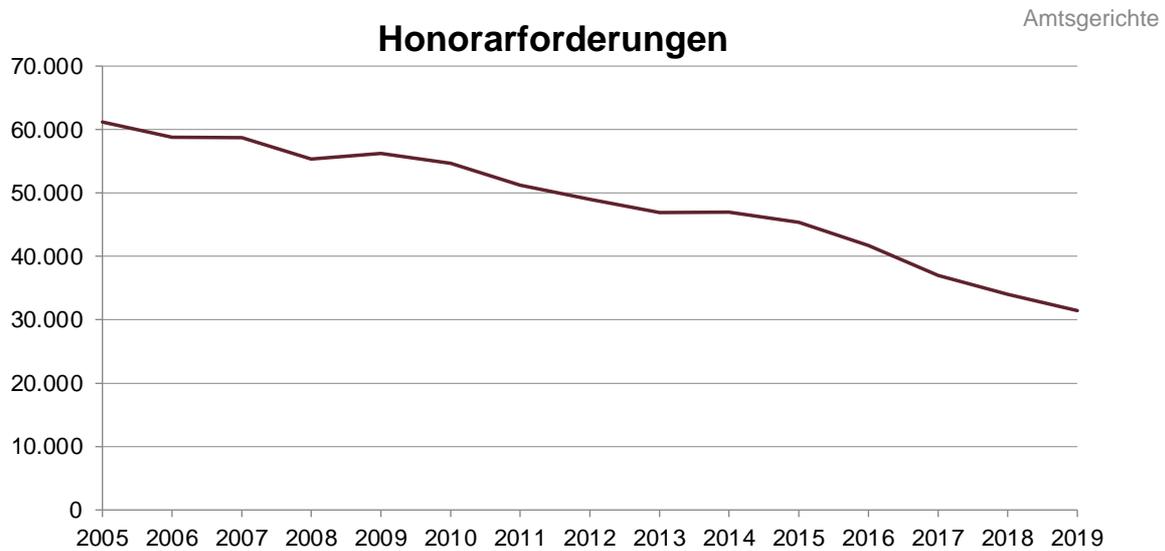
Abbildung 40: Verfahrenszahlen sonstiger Verfahrensgegenstände bei den Landgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

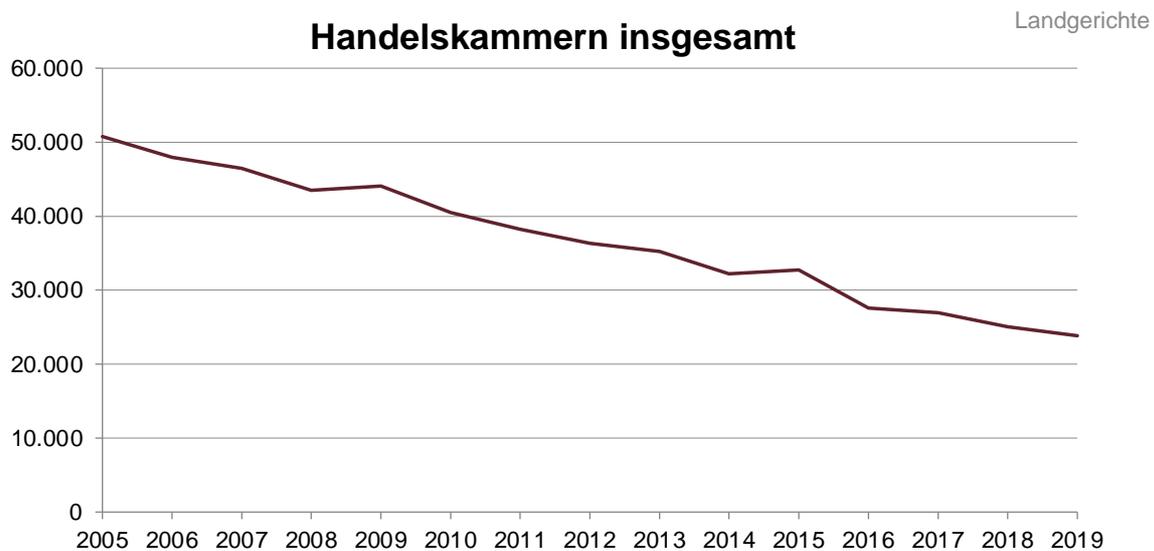
Abbildung 41: Verfahrenszahlen im Sachgebiet Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, bei den Amtsgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

Abbildung 42: Verfahrenszahlen der Handelskammern zusammengefasst bei den Landgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

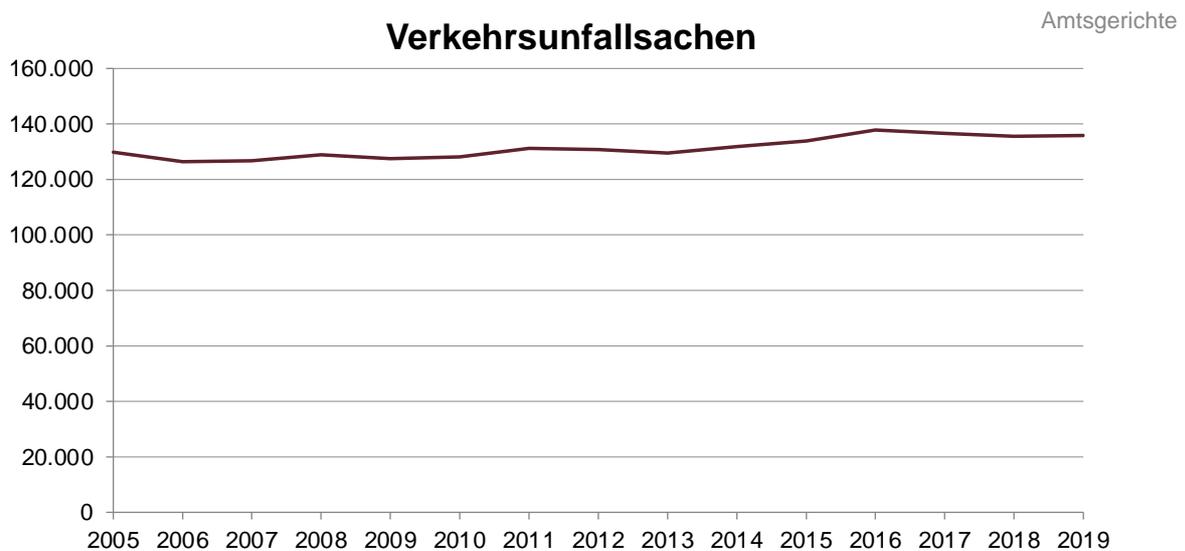
Abbildung 43: Verfahrenszahlen der Reisevertragssachen vor den Landgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

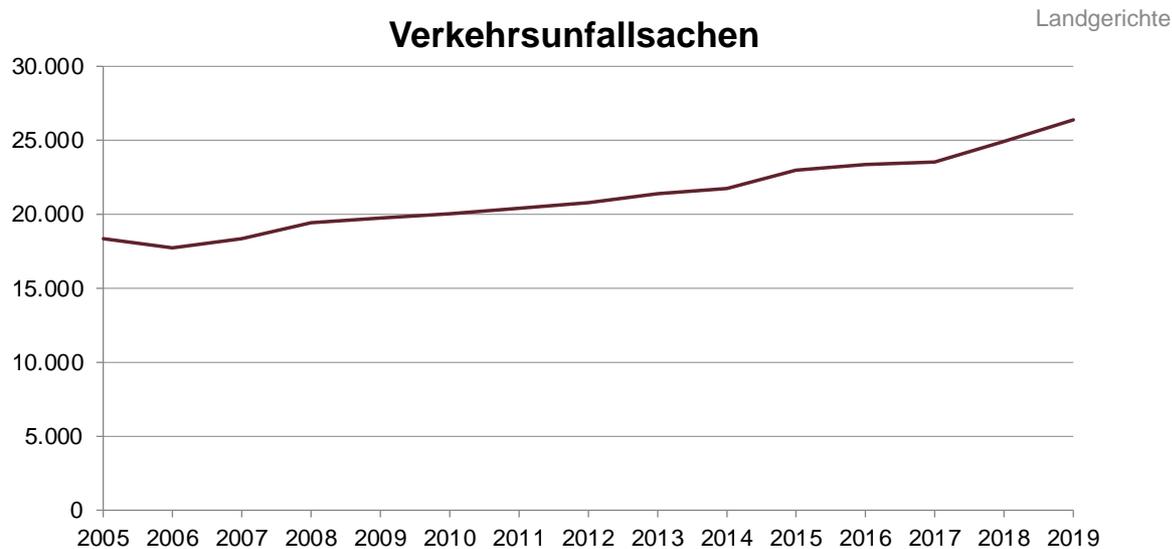
Abbildung 44: Verfahrenszahlen der Verkehrsunfallsachen bei den Amtsgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

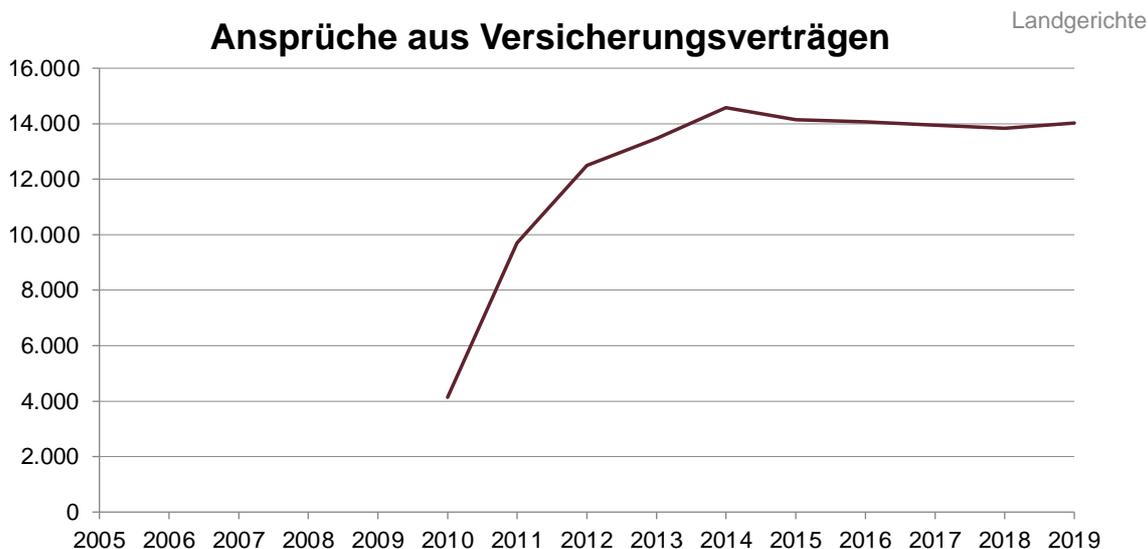
Abbildung 45: Verfahrenszahlen der Verkehrsunfallsachen bei den Landgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

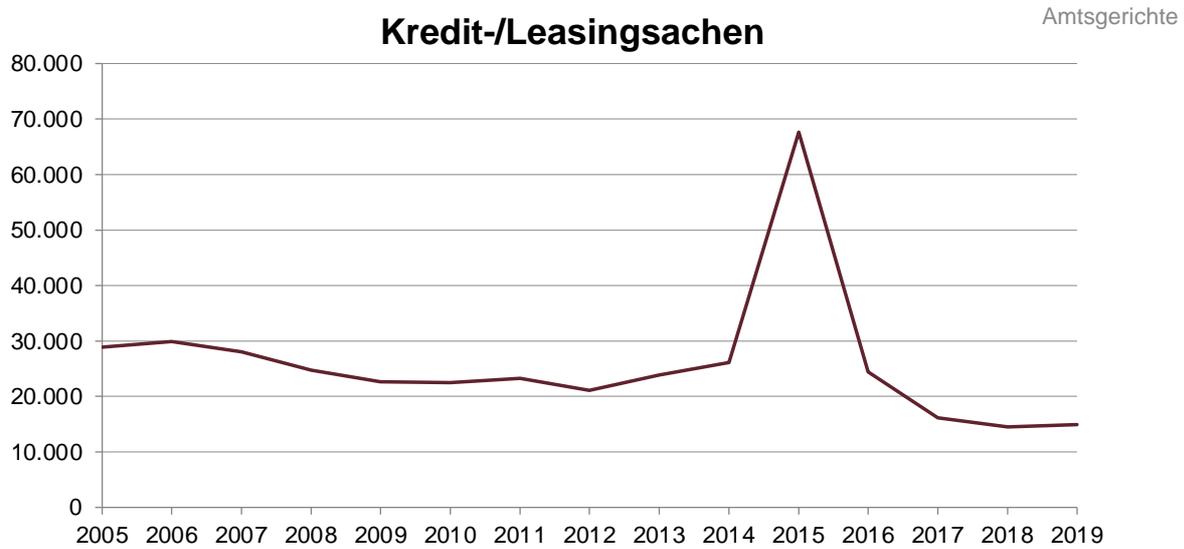
Abbildung 46: Verfahrenszahlen im Sachgebiet Ansprüche aus Versicherungsverträgen bei den Landgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

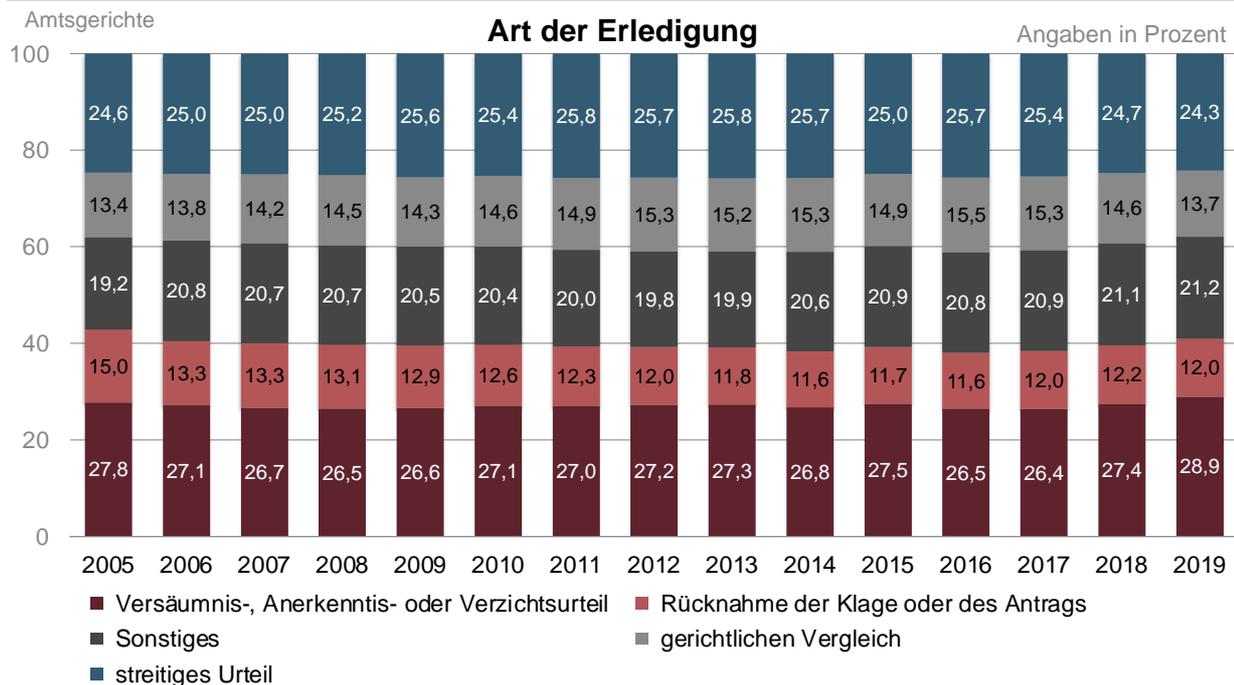
Abbildung 47: Verfahrenszahlen bei Kredit und Leasingsachen bei den Amtsgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

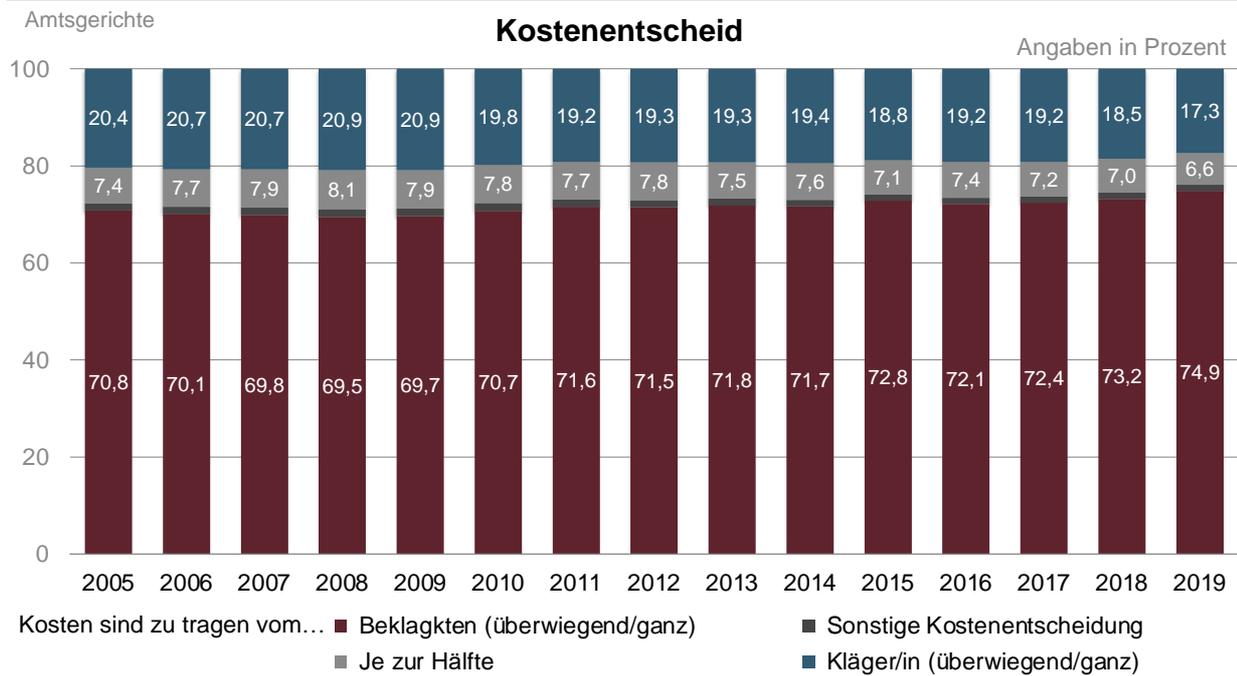
Abbildung 48: Art der Erledigung der Verfahren bei den Amtsgerichten in %



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

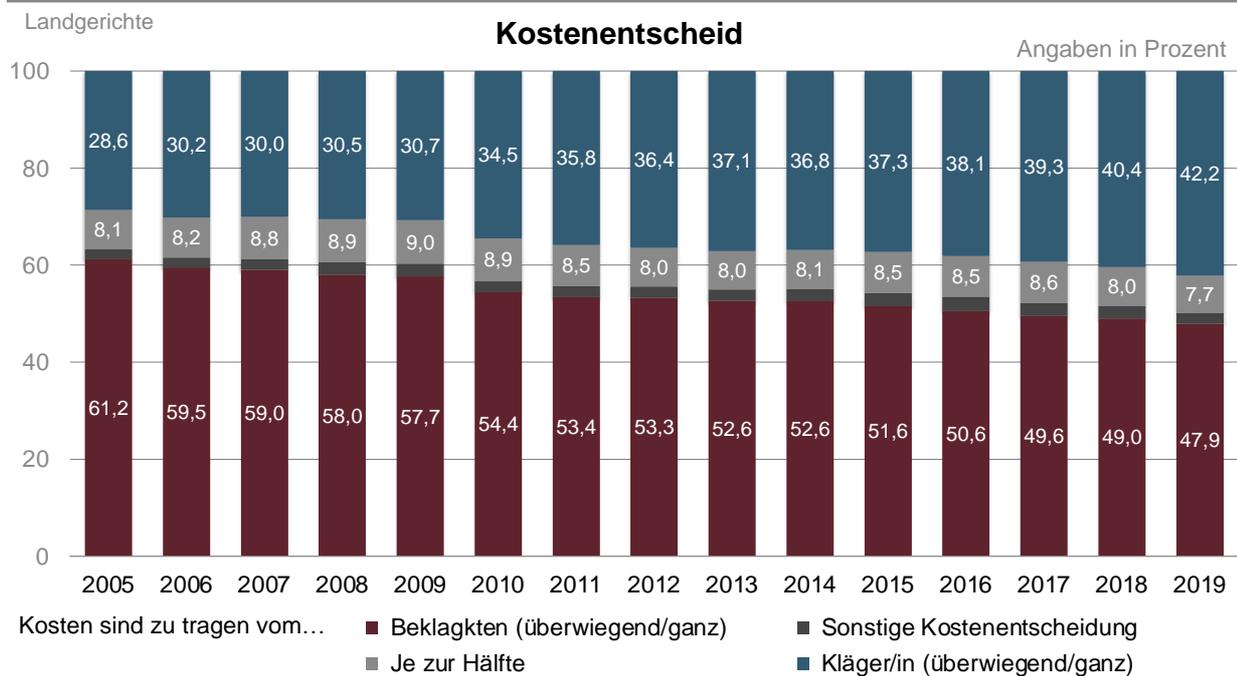
Abbildung 49: Kostenentscheid bei den Amtsgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

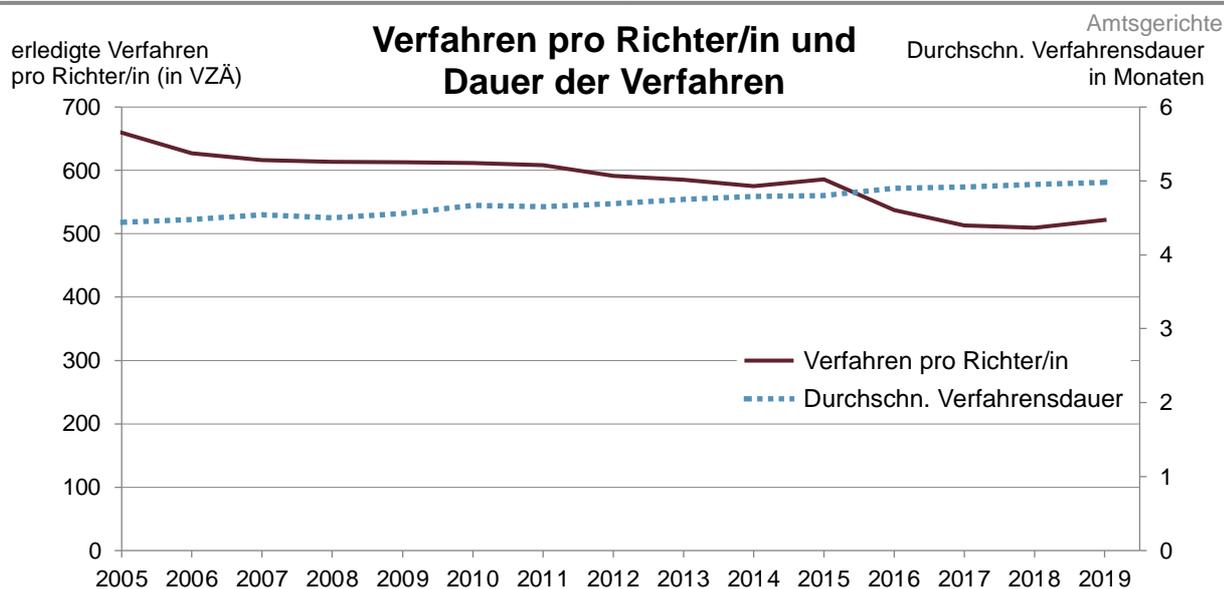
Abbildung 50: Kostenentscheid bei den Landgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

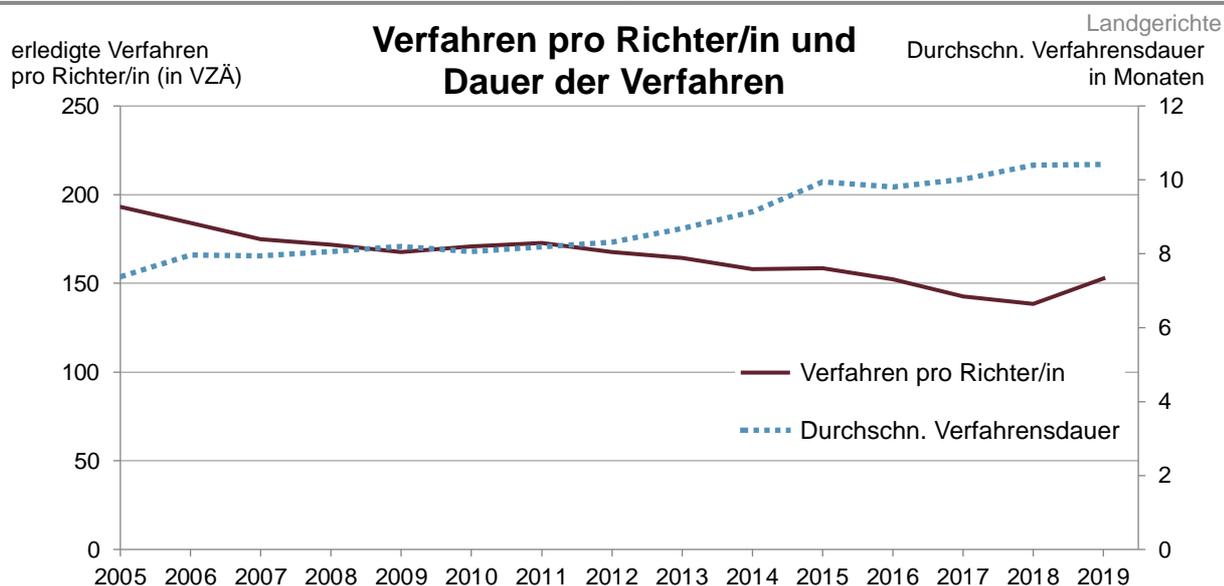
© INTERVAL 2023

Abbildung 51: Anzahl der Verfahren pro Richter/in in Vollzeitäquivalenten und durchschnittliche Dauer der Verfahren bei den Amtsgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, Bundesamt für Justiz (2020), Geschäftsentwicklung der Zivilsachen in der Eingangs- und Rechtsmittelinstanz © INTERVAL 2023

Abbildung 52: Anzahl der Verfahren pro Richter/in in Vollzeitäquivalenten und durchschnittliche Dauer der Verfahren bei den Landgerichten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, Bundesamt für Justiz (2020), Geschäftsentwicklung der Zivilsachen in der Eingangs- und Rechtsmittelinstanz © INTERVAL 2023

Abbildung 53: Verteilung der Streitwerte bei den Amtsgerichten

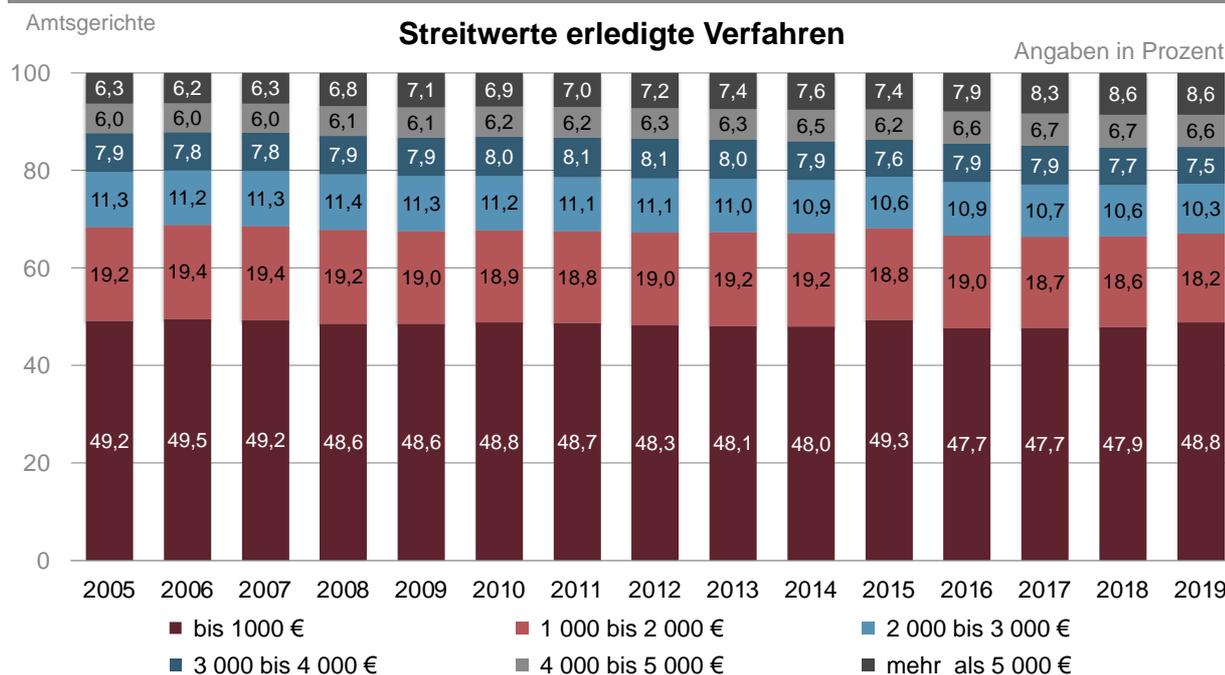
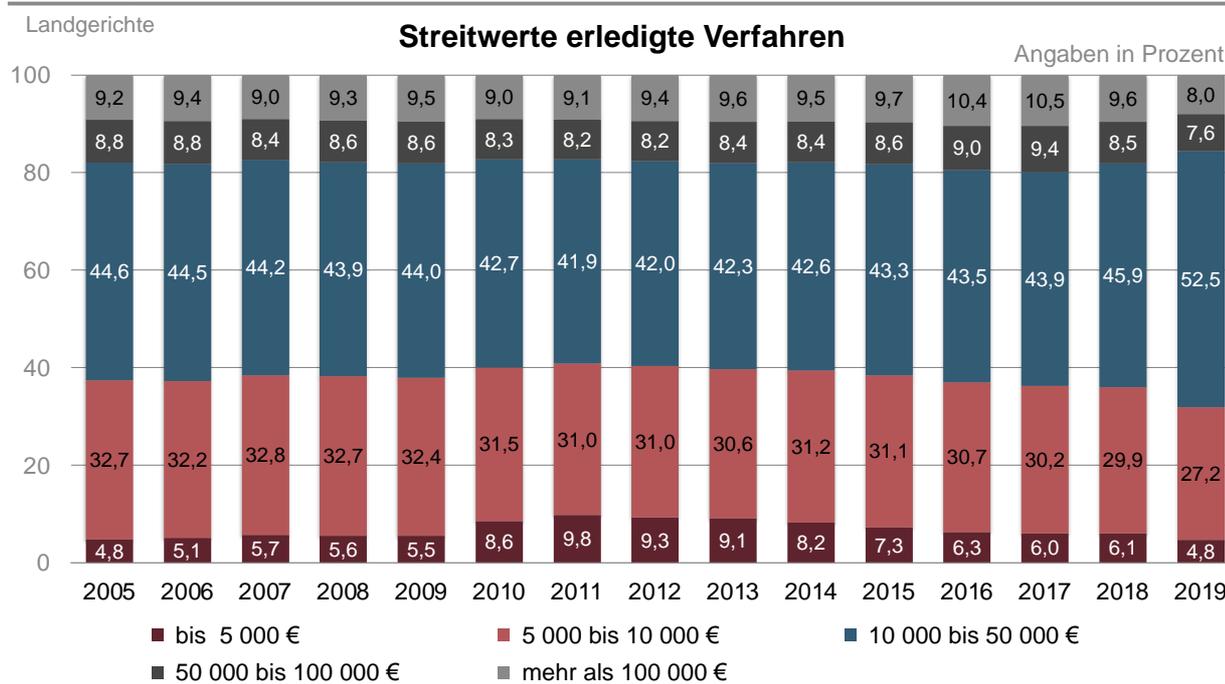


Abbildung 54: Verteilung der Streitwerte bei den Landgerichten



Tabellen

Tabelle 89: Sitz der Parteien bei den Amtsgerichten (Angaben in %)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Zahl der Kläger	1.475.941	1.342.013	1.277.335	1.260.613	1.251.346	1.218.390	1.209.587	1.165.659	1.139.373	1.107.648	1.120.006	1.021.520	952.887	923.179	926.514
<i>Inland</i>	-	99,4	99,4	99,3	99,1	98,9	99,0	98,8	98,7	98,6	98,6	98,4	98,2	98,2	97,7
<i>EU-Ausland</i>	-	0,4	0,4	0,5	0,6	0,7	0,7	0,8	0,9	1,0	1,1	1,3	1,4	1,5	1,8
<i>sonstiges Ausland</i>	-	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4	0,5
Zahl der Beklagten	1.475.803	1.342.324	1.277.739	1.261.017	1.251.878	1.219.055	1.210.261	1.166.298	1.139.948	1.108.340	1.120.665	1.022.129	953.511	924.272	927.673
<i>Inland</i>	-	99,5	99,6	99,6	99,5	99,4	99,4	99,3	99,2	98,9	98,7	98,3	98,0	97,3	93,7
<i>EU-Ausland</i>	-	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,8	1,0	1,2	1,4	2,1	5,4
<i>sonstiges Ausland</i>	-	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,5	0,5	0,6	0,9

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

ANHANG

Tabelle 90: Sitz der Parteien bei den Landgerichten (Angaben in %)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kläger (Anzahl)	430.718	402.904	378.235	363.625	360.021	369.705	371.228	356.888	349.135	334.948	332.520	322.786	308.433	303.993	341.481
<i>Inland</i>	98,9	97,8	97,6	97,2	97,1	96,7	96,6	96,7	96,7	97,0	97,0	97,2	97,3	97,3	97,2
<i>EU-Ausland</i>	0,8	1,6	1,7	1,9	2,0	2,2	2,2	2,2	2,2	1,9	1,8	1,7	1,7	1,8	1,8
<i>sonstiges Ausland</i>	0,5	0,7	0,8	0,9	0,9	1,1	1,2	1,1	1,1	1,1	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0
Beklagte (Anzahl)	431.251	403.098	378.647	364.029	360.666	370.404	371.995	357.792	350.358	336.037	333.613	323.840	309.814	303.993	341.481
<i>Inland</i>	98,7	98,6	98,4	98,2	97,8	97,7	97,7	97,6	97,5	97,2	97,3	97,4	97,2	97,3	97,5
<i>EU-Ausland</i>	0,8	0,9	1,0	1,2	1,3	1,4	1,4	1,5	1,7	2,0	1,9	1,9	1,9	1,8	1,7
<i>sonstiges Ausland</i>	0,5	0,5	0,6	0,7	0,9	0,9	0,9	0,9	0,8	0,8	0,8	0,7	0,8	0,8	0,7

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

ANHANG

Tabelle 91: Beantragung von Prozesskostenhilfe bei den Amtsgerichten (Angaben in %)

	2005	2006*	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kläger															
<i>Prozesskostenhilfe beantragt</i>	2,7	-	3,4	3,5	3,7	3,5	3,4	3,4	3,4	3,2	2,9	3,0	2,8	2,6	2,4
<i>davon angenommen</i>	74,2	-	75,6	76,2	76,5	74,3	73,6	73,0	72,9	75,4	75,6	74,6	74,4	73,5	72,3
<i>davon abgelehnt</i>	25,8	-	24,4	23,8	23,5	25,7	26,4	27,0	27,1	24,6	24,4	25,4	25,6	26,5	27,7
Beklagte															
<i>Prozesskostenhilfe beantragt</i>	2,6	-	3,2	3,2	3,4	3,8	3,9	4,0	3,9	3,8	3,5	3,5	3,4	3,3	3,0
<i>davon angenommen</i>	78,1	-	78,3	78,3	77,9	75,0	72,9	73,1	74,0	76,0	76,2	75,4	75,0	74,5	73,9
<i>davon abgelehnt</i>	21,9	-	21,7	21,7	22,1	25,0	27,1	26,9	26,0	24,0	23,8	24,6	25,0	25,5	26,1

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

* Angaben zu den Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt fehlen 2006 für einzelne Bundesländer

ANHANG

Tabelle 92: Beantragung von Prozesskostenhilfe bei den Landgerichten (Angaben in %)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kläger															
<i>Prozesskostenhilfe beantragt</i>	5,3	6,0	5,9	6,0	6,1	5,8	5,5	5,5	5,1	5,0	4,6	4,6	4,3	4,0	3,3
<i>davon angenommen</i>	62,8	61,7	65,1	64,4	65,3	67,1	67,2	66,8	67,6	67,5	69,2	67,5	70,0	69,4	69,8
<i>davon abgelehnt</i>	37,2	38,3	34,9	35,6	34,7	32,9	32,8	33,2	32,4	32,5	30,8	32,5	30,0	30,6	30,2
Beklagte															
<i>Prozesskostenhilfe beantragt</i>	3,1	3,7	3,5	3,6	3,5	3,5	3,4	3,3	3,0	3,0	2,8	2,7	2,7	2,5	1,8
<i>davon angenommen</i>	69,2	65,0	68,3	69,5	69,6	69,4	69,0	68,6	69,9	72,3	73,0	71,6	66,8	73,0	71,3
<i>davon abgelehnt</i>	30,8	35,0	31,7	30,5	30,4	30,6	31,0	31,4	30,1	27,7	27,0	28,4	33,2	27,0	28,7
Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1															© INTERVAL 2023

ANHANG

Tabelle 93: Zahl der Termine bei den Amtsgerichten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Gesamtzahl der Termine</i>	827.386	741.832	692.153	694.835	678.009	648.279	620.226	596.347	568.912	544.094	524.061	496.564	452.517	418.775	395.328
<i>ohne Beweisaufnahme (in %)</i>	-	79,2	78,9	80,1	81,0	82,6	84,3	84,9	85,1	85,5	85,8	85,4	85,3	85,7	85,9
<i>mit Beweisaufnahme (in %)</i>	-	20,8	21,1	19,9	19,0	17,4	15,7	15,1	14,9	14,5	14,2	14,6	14,7	14,3	14,1
Von den erledigten Verfahren sind gewesen (Angaben in %)															
<i>ohne Termine</i>	57,5	58,3	58,9	58,0	58,5	59,3	60,4	60,4	61,4	61,8	63,5	62,3	63,1	64,8	66,8
<i>mit Termin ohne Beweistermin</i>	33,0	32,3	31,7	33,0	33,1	33,2	33,0	33,2	32,5	32,3	30,9	31,9	31,1	29,8	28,2
<i>mit Beweistermin</i>	9,5	9,4	9,4	9,0	8,5	7,6	6,6	6,4	6,2	5,9	5,5	5,9	5,8	5,4	5,0
<i>Durchschnittl. Zahl der Termine je Verfahren mit Termin</i>	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
<i>Durchschnittl. Zahl der Termine je Verfahren mit Beweistermin</i>	-	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

ANHANG

Tabelle 94: Zahl der Termine bei den Landgerichten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Gesamtzahl der Termine</i>	318.087	335.060	309.415	304.935	298.345	292.915	287.246	280.644	276.383	268.970	263.629	262.376	250.161	251.310	280.306
<i>ohne Beweisaufnahme (in %)</i>	-	78,3	77,2	76,8	77,9	79,0	80,1	80,6	80,2	80,6	82,3	83,3	83,3	83,7	86,2
<i>mit Beweisaufnahme (in %)</i>	-	21,7	22,8	23,2	22,1	21,0	19,9	19,4	19,8	19,4	17,7	16,7	16,7	16,3	13,8
Von den erledigten Verfahren sind gewesen (Angaben in %)															
<i>ohne Termine</i>	40,5	44,0	44,9	43,2	43,5	45,4	46,0	45,0	44,8	43,7	43,7	41,9	41,9	40,9	38,7
<i>mit Termin ohne Beweistermin</i>	44,8	42,4	41,0	42,1	42,6	41,9	42,2	43,2	43,1	44,2	45,4	47,5	47,6	48,6	52,4
<i>mit Beweistermin</i>	14,6	13,6	14,1	14,7	14,0	12,8	11,8	11,8	12,2	12,1	10,9	10,6	10,5	10,5	8,9
<i>Durchschnittl. Zahl der Termine je Verfahren mit Termin</i>	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,3
<i>Durchschnittl. Zahl der Termine je Verfahren mit Beweistermin</i>	-	2,3	2,3	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1

© INTERVAL 2023

ANHANG

Tabelle 95: Verfahrenszahlen und Veränderung der Verfahrenszahlen nach Sachgebieten bei den Amtsgerichten

	2005	2019	Differenz
<i>Sonstiger Verfahrensgegenstand</i>	602.916	239.281	-363.635
<i>Wohnungsmietsachen</i>	299.133	205.259	-93.874
<i>Verkehrsunfallsachen</i>	129.890	135.931	6.041
<i>Kaufsachen</i>	163.714	120.488	-43.226
<i>Reisevertragsachen</i>	11.600	84.604	73.004
<i>Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt</i>	61.194	31.439	-29.755
<i>Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)</i>	51.657	25.151	-26.506
<i>Sonstige Mietsachen</i>	41.936	23.623	-18.313
<i>Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)</i>	2008: 20.402	19.793	-609
<i>Kredit-/Leasingsachen</i>	28.880	14.907	-13.973
<i>Bau-, Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)</i>	24.449	8.074	-16.375
<i>Nachbarschaftssachen</i>	9.680	7.350	-2.330
<i>Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung</i>	11.786	5.177	-6.609
<i>Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten</i>	2006: 4.347	3.002	-1.345
<i>Arzthaftungssachen</i>	2.003	1.311	-692
<i>Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG a. F. (Klagen Dritter)</i>	2008: 1.542	995	-547
<i>Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz</i>	9.681	2010: 751	-8.930
<i>Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder</i>	741	129	-612

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, eigene Berechnung

© INTERVAL 2023

Tabelle 96: Verfahrenszahlen und Veränderung der Verfahrenszahlen nach Sachgebieten bei den Landgerichten

	2005	2019	Differenz
<i>Sonstiger Verfahrensgegenstand</i>	179.103	114.930	-64.173
<i>Kaufsachen</i>	31.441	53.017	21.576
<i>Miet-/Kredit-/Leasingsachen</i>	65.636	37.384	-28.252
<i>Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)</i>	37.372	27.335	-10.037
<i>Verkehrsunfallsachen</i>	18.350	26.388	8.038
<i>Handelskammern insgesamt *1</i>	50.755	23.836	-26.919
<i>Ansprüche aus Versicherungsverträgen (o. Verkehrsunfallsachen)</i>	2010: 4.138	14.024	9.886
<i>Kapitalanlagesachen</i>	2010: 3.749	10.220	6.471
<i>Arzthaftungssachen</i>	5.857	8.619	2.762
<i>Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt</i>	12.446	7.372	-5.074
<i>Gewerblicher Rechtsschutz (ohne technische Schutzrechte)</i>	12.354	6.231	-6.123
<i>Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsschädigung) *2</i>	5.465	3.818	-1.647
<i>Auskunftsrechtliche Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG</i>	2015: 4.346	3.088	-1.258
<i>Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Auseinandersetzungen von Gesellschaften)</i>	2006: 1.174	1.770	597
<i>Auseinandersetzungen von Gesellschaften *3</i>	8.001	1.499	-6.502
<i>Technische Schutzrechte</i>	2010: 889	864	-25
<i>Reisevertragssachen</i>	402	539	137
<i>Kartellsachen</i>	2010: 1.650	356	-1.294
<i>Sonstige Kammern insgesamt *4</i>	2006: 449	123	-326
<i>Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder</i>	622	41	-581
<i>Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz</i>	350	2010: 40	-310
<i>Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)</i>	2010: 19	27	8

	2005	2019	Differenz
<i>Geso-/Insolvenzanfechtungen</i> *5	2.082	-	

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2006-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1, eigene Berechnung

*1 Sachgebiete der Handelskammern zusammengefasst: Handelsvertretersachen, Gesellschaftsrechtl. Streitigkeiten, Bausachen, Markensachen, Wettbewerbssachen, Kartellsachen, Sachen nach dem Spruchverfahrensgesetz, sonstiger Verfahrensgegenstand

*2 2005: „Staatshaftungs-/Entschädigungs-/Rückerstattungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)“

*3 2005-2009: „Auseinandersetzungen von Rechtsgemeinschaften (auch Gesellschaften)“

*4 sonstige Kammern zusammengefasst: Baulandkammern, Entschädigungskammern, Wiedergutmachungskammern, Sonstiger Verfahrensgegenstand

*5 Angaben liegen nur für 2005 vor

© INTERVAL 2023

Tabelle 97: Anteile der Sachgebiete an den Gesamtverfahren 2007 bei den Landgerichten in Schleswig-Holstein und bundesweit

	Bundesweit	Schleswig-Holstein
Abnehmende Verfahrenszahlen		
<i>Sonstiger Verfahrensgegenstand</i>	40,4 %	44,3 %
<i>Miet-, Kredit-und Leasingsachen</i>	14,3 %	14,6 %
<i>Handelskammern insgesamt</i>	12,3 %	12,0 %
<i>Bau- und Architektensachen</i>	8,2 %	8,8 %
Zunehmende Verfahrenszahlen		
<i>Kaufsachen</i>	7,3 %	7,7 %
<i>Verkehrsunfallsachen</i>	4,9 %	4,6 %

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2008-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1; Verfahrenserhebung der Landgerichte in Schleswig-Holstein

© INTERVAL 2023

Tabelle 98: Zu- und Abnahmen von 2007 bis 2019 nach Sachgebieten bei den Landgerichten in Schleswig-Holstein und bundesweit

	Bundesweit	Schleswig-Holstein
Sachgebiete mit den größten Rückgängen		
Handelskammern insgesamt	-48,7 %	-55,9 %
Miet-, Kredit- und Leasingsachen	-30,6 %	-45,3 %
Sonstiger Verfahrensgegenstand	-24,7 %	-19,0 %
Bau- und Architektensachen	-12 %	-3,3 %
Sachgebiete mit zunehmenden Verfahrenszahlen		
Kaufsachen	93,4 %	82,1 %
Verkehrsunfallsachen	43,8 %	24,9 %

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2008-2020, Fachserie 10 Reihe 2.1; Verfahrenserhebung der Landgerichte in Schleswig-Holstein

* Einzelangaben für Ansprüche aus Versicherungsverträgen liegen erst ab 2010 vor. Die Veränderungen wurden daher in Bezug auf 2010 errechnet.

© INTERVAL 2023

Tabellen zur Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsanalyse

Tabelle 99: Liste untersuchter höchstrichterlicher Rechtsprechung

Nr.	Gericht	Aktenzeichen und Datum	Thema
Kaufrecht			
1	BGH	Urteil vom 23.2.2005 – VIII ZR 100/04	Selbstvornahme im Kaufrecht
2	BGH	Urteil vom 29.3.2006 – VIII ZR 173/05	Unternehmereigenschaft
3	BGH	Urteil vom 11.7.2007 – VIII ZR 110/06	Beweislastumkehr § 476 BGB a.F.
4	BGH	Urteil vom 18.7.2007 – VIII ZR 259/06	Beweislastumkehr § 476 BGB a.F.
5	BGH	Versäumnisurteil vom 10.10.2007 – VIII ZR 330/06	Sachmangel Unfallfahrzeug Bagatellschaden
6	BGH	Urteil vom 23.1.2008 – VIII ZR 246/06	Unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen
7	BGH	Urteil vom 12.3.2008 – VIII ZR 253/05	Unbeachtlichkeit des Mangels
8	BGH	Urteil vom 9.3.2011 – VIII ZR 266/09	Beweislast Fehlschlag Nachbesserung
9	EuGH	Urteil vom 16.6.2011, Rs. C-65/09 und C-87/09 (Weber/Putz)	Ein- und Ausbaurkosten Nachlieferung
10	BGH	Urteil vom 17.10.2012 – VIII ZR 226/11	Ein- und Ausbaurkosten Nachlieferung b2b oder c2c

ANHANG

11	BGH	Urteil vom 10.12.2013 – XI ZR 508/12	Sittenwidrigkeit Durschlag von Finanzierung
12	BGH	Urteil vom 30.4.2014 – VIII ZR 275/13	Sachverständigenkosten als Kosten i.S.v. § 439 II BGB
13 14	BGH	Urteil vom 12.11.2014 – VIII ZR 42/14 Urteil vom 10.12.2014 – VIII ZR 90/14	eBay Schadensersatz und Wucher
15	BGH	Urteil vom 15.6.2016 – VIII ZR 134/15	Beschaffenheitsbegriff Herstellergarantie
16	BGH	Urteil vom 12.10.2016 – VIII ZR 103/15	Grundmangel Reichweite Beweislastumkehr
17	BGH	Urteil vom 26.10.2016 – VIII ZR 240/15	Unzumutbarkeit Fristsetzung
18	BGH	Urteil vom 19.7.2017 – VIII ZR 278/16	Transportkosten Nacherfüllung
19	BGH	Urteil vom 22.11.2017 – VIII ZR 83/16	PayPal Bewirken der Leistung
20	BGH	Urteil vom 22.2.2018 – VII ZR 46/17 und Vorlagebeschluss vom 13.03.2020 - BGH V ZR 33/19	Kleiner Schadensersatz Fiktive Mängelbeseitigungskosten
21	BGH	Hinweisbeschluss vom 8.1.2019 - VIII ZR 225/17	Abschalteinrichtung als Mangel (Dieselskandal)
Reiserecht			
22	BGH	Urteil vom 20.6.2006 – X ZR 59/05	Vorleistungsklauseln in ARB
23	BGH	Urteil vom 21.8.2012 – X ZR 138/11	Streik als außergewöhnlicher Umstand i.S.d. Fluggastrechteverordnung
24	BGH	Urteil vom 16.2.2016 – X ZR 97/14	Vorleistungspflicht bei Flugbuchung
Bank- und Finanzrecht			
25	BGH	Urteil vom 8.3.2005 – XI ZR 170/04	SE Verletzung Aufklärungspflichtigen Wertpapierdienstleistung
26	BGH	Urteil vom 16.5.2006 – XI ZR 6/04	Ansprüche bei Widerruf eines Darlehens
27	BGH	Urteil vom 29.6.2010 – XI ZR 104/08	Arglistige Täuschung über die Höhe der Vermittlungsprovision
28	BGH	Urteil vom 22.3.2011 – XI ZR 33/10	CMS Spread Ladder Swap-Verträge
29	BGH	Urteil vom 13.5.2014 – XI ZR 405/12	Bearbeitungsentgelt Darlehensvertrag §§ 305 ff. BGB
30	BGH	Urteil vom 13.5.2014 – XI ZR 170/13	Verjährungsfrist Rückzahlungsansprüche unwirksam vereinbarte Bearbeitungsentgelte (vgl. Nr. 29)

ANHANG

31	BGH	Urteil vom 28.10.2014 – XI ZR 348/13	Beginn Verjährungsfrist unwirksam vereinbarte Bearbeitungsentgelte (vgl. Nr. 29)
32	BGH	Urteil vom 28.10.2014 – XI ZR 17/14	Bearbeitungsentgelt Darlehensvertrag
33	BGH	Urteil vom 18.6.2015 – III ZR 198/14	Hemmungswirkung Güteverfahren
Miet- und WEG-Recht			
34	BGH	Versäumnisurteil vom 26.9.2012 – VIII ZR 330/11	Eigenbedarfskündigung wegen beruflicher Nutzung
35	BGH	Urteil vom 8.1.2014 – VIII ZR 210/13	Tageweise Untervermietung an Touristen
36	BGH	Urteil vom 18.3.2015 – VIII ZR 185/14	Schönheitsreparaturen § 307 BGB
37	BGH	Urteil vom 17.6.2015 – VIII ZR 19/14	Mietminderung
38	BGH	Urteil vom 15.3.2017 – VIII ZR 270/15	Eigenbedarfskündigung
39	BGH	Urteil vom 29.3.2017 – VIII ZR 44/16	Kündigung wegen Betriebsbedarfs
40	BGH	Urteil vom 29.3.2017 – VIII ZR 45/16	Eigenbedarfskündigung wegen beruflicher Nutzung
41	BGH	Urteil vom 10.5.2017 – VIII ZR 292/15	Eigenbedarfskündigung wg. karitativer Interessen
Handels- und Gesellschaftsrecht			
42	BGH	Urteil vom 6.4.2009 – II ZR 255/08	Schiedsfähigkeit einer Beschlussmängelstreitigkeit (Schiedsfähigkeit II)
43	BGH	Urteil vom 1.2.2010 – II ZR 173/08	Verdeckte Sacheinlage
44	BGH	Urteil vom 12.3.2013 – II ZR 73/11	Auszahlung an Kommanditisten
45	BGH	Urteil vom 24.9.2013 – II ZR 216/11	Gesellschafterausschluss
46	BGH	Urteil vom 6.4.207 – I ZB 23/16	Schiedsvereinbarung in Gesellschaftsvertrag (Schiedsfähigkeit III)
Prozessrecht			
47	BGH	Beschluss vom 18.7.2007 – XII ZA 11/07	Prozesskostenhilfe
48	BGH	Beschluss vom 10.10.2012	Prozesskostenhilfe
Sonstiges			
49	BGH	Urteil vom 12.4.2007 – VII ZR 122/06	Anforderungen Widerrufserklärung
50	BGH	Urteil vom 22.3.2010 – II ZR 66/08	Prospekthaftung

51	BGH	Urteil vom 12.5.2010 – I ZR 121/08	Urheberrechtsverletzung durch Internetdownload durch Dritten Pflichten des WLAN-Anschlussinhabers
52	BGH	Urteil vom 20.7.2010 – XI ZR 236/07	Insolvenzfestigkeit Sepa-Lastschrift
53	BGH	Urteil vom 15.11.2012 – I ZR 74/12	Aufsichtspflicht Eltern bei Teilnahme an Internettauschbörse
54	BGH	Urteil vom 8.1.2014 – I ZR 169/12	Haftung des WLAN-Anschlussinhabers für Handlungen eines Dritten
55	BGH	Urteil vom 28.1.2014 – VI ZR 156/13	Auskunftsanspruch wg SCHUFA-Eintragung
56	BGH	Urteil vom 7.5.2014 – IV ZR 76/11	Fortbestehen Widerrufsrecht im Bereich Lebens- und Rentenversicherung
57	BGH	Urteil vom 10.7.2015 – V ZR 229/14	§ 906 BGB
58	BGH	Urteil vom 16.3.2016 – VIII ZR 146/15	Unzulässige Rechtsausübung Widerrufsrecht
59	BGH	Urteil vom 4.5.2016 – XII ZR 62/15	Wohnortwechsel Kündigung Fitnessstudio

© INTERVAL 2023

Tabelle 100: Übersicht untersuchte Gesetzesänderungen aus dem Untersuchungszeitraum

Name	Inkrafttreten
Änderungen Prozessrecht	
<i>Gesetz zur Reform des Zivilprozesses</i>	überwiegend 1.1.2002
<i>Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts</i>	1.7.2004
<i>Reform des Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarkt-rechtlichen Streitigkeiten</i>	1.11.2005/ 19.10.2012
<i>Zweites Justizmodernisierungsgesetz</i>	31.12.2006
<i>Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts</i>	überwiegend 18.12.2007
<i>Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung</i>	überwiegend 12.12.2008
<i>Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften</i>	3.5.2011
<i>Änderung von § 522 Abs. 2 ZPO</i>	27.10.2011
<i>Gesetz zur Förderung der Mediation und anderen Verfahren der Konfliktbeilegung</i>	26.07.2012
<i>2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz</i>	1.8.2013 vorher auch 1.7.2004

ANHANG

<i>Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare</i>	1.9.2013
<i>Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts</i>	1.1.2014
<i>Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften</i>	1.1.2014
<i>Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage</i>	1.11.2018
<i>Jährliche Prozesskostenhilfebekanntmachungen</i>	
Änderungen materielles Recht	
<i>Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (Schuldrechtsreform)</i>	1.1.2002
<i>Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts</i>	1.1.2008
<i>Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)</i>	1.11.2008
<i>Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)</i>	29.5.2009
<i>Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung</i>	5.8.2009
<i>Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht</i>	11.6.2010/ 31.10.2009
<i>Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts</i>	30.7.2010
<i>Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge</i>	4.8.2012
<i>Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten</i>	26.2.2013
<i>Mietrechtsänderungsgesetz (MietRÄndG)</i>	überwiegend 1.5.2013
<i>Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung</i>	13.6.2014
<i>Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften</i>	21.3.2016
<i>Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie</i>	überwiegend 01.01.2018
<i>Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften</i>	1.7.2018
	© INTERVAL 2023

Tabellen zur Bevölkerungsbefragung

Tabelle 101: Anteile soziodemografischer Merkmale in der Stichprobe und der Bevölkerung (Angaben in %)

	Gewichtete Stich- probe	Bevölkerung
Alter		
18 bis 34 Jahre	22,2	25,0
35 bis 54 Jahre	32,4	33,0
54 bis 74 Jahre	34,6	32,0
75 Jahre und mehr	10,8	10,0
Geschlecht		
Männlich	50,6	ca. 50
Weiblich	49,2	ca. 50
Schulabschluss		
Kein Schulabschluss/Hauptschulabschluss	31,2	31,2
Realschulabschluss / mittlerer Schulabschluss / Abschluss polytechnische Oberschule	32,0	31,9
Abitur oder Fachhochschulreife	36,8	36,8
Migrationshintergrund		
Nein, alle sind in Deutschland geboren	76,6	75,4
Ja, mindestens eine Person davon ist im Aus- land geboren	23,4	24,6
Durchschnittliches monatliches persönliches Nettoeinkommen		
Bis unter 1.500 €	33,3	40,4
1.500 bis 2.600 €	34,8	33,5
2.600 € und mehr	22,2	17,6
Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021, Ergebnisse des Mikro- zensus 2020, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes		© INTERVAL 2023

Tabelle 102: Erklärungsfaktoren für ein gerichtliches Verfahren bei Klägern

Variable	Exp(B) ⁷²⁵	Signifikanz
Konstante	0,172	**
Soziodemografie		
Alter	0,985	
Geschlecht	0,922	

⁷²⁵ Exp(B) ist ein Maß für die Effektstärke. Werte > 1 geben an, dass die Wahrscheinlichkeit eines Gerichtsverfahrens höher ist, wenn das Merkmal auftritt vorkommt. Werte < 1 geben wiederum an, dass die Wahrscheinlichkeit geringer ist, wenn das jeweilige Merkmal auftritt.

ANHANG

<i>(0= männlich, 1= weiblich)</i>		
Schulabschluss	0,848	
Erwerbstätigkeit <i>(0= nicht erwerbstätig 1 = erwerbstätig)</i>	1,065	
Nettoeinkommen	0,974	
Migrationshintergrund	0,893	
Konfliktmerkmale		
Konfliktgegner <i>(0= Privatperson, 1= Unternehmen)</i>	0,844	
professionelle Beratung	3,160	***
Rechtsschutzversicherung zum Zeitpunkt des Konflikts	1,471	**
Höhe Streitwert	1,088	**
Ziele im Rechtskonflikt <i>(0= Ziel nicht verfolgt, 1 = Ziel verfolgt)</i>		
Gerechtigkeit	1,587	**
Prinzip	1,108	
Ausgleich eines Nachteils oder Schadens	0,652	**
Bezahlung einer Leistung	1,116	
Rückzahlung eines Geldbetrages	0,713	*
Abwehr einer Forderung	0,936	
Beseitigung einer Störung	1,012	
Beibehaltung eines gegenwärtigen Zustands	1,208	
Vermeidung einer Auseinandersetzung	0,488	*
Rolle der Beratung <i>(0= trifft (eher) nicht zu, 1= trifft (teilweise/eher) zu)</i>		
Alternativen zum Gerichtsverfahren aufgezeigt	1,226	
Zu außergerichtlicher Lösung geraten	0,735	
Zu gerichtlicher Klärung geraten	6,514	***
Konflikt ohne Einschaltung eines Gerichts gelöst	0,117	***
N	1891	
Nagelkerkes R-Quadrat ⁷²⁶	0,439	
Quelle: Onlinepanel-Befragung, eigene Berechnung, logistische Regression Abhängige Variable: Gerichtsverfahren beim bedeutsamsten Konflikt (0= kein gerichtliches Verfahren, 1=gerichtliches Verfahren)		
Signifikanz: * p < 0,5; ** p < 0,1; *** p < 0,01; übrige Werte sind nicht signifikant.		© INTERVAL 2023

⁷²⁶ Nagelkerkes R² ist ein Maß für die Modellgüte, d.h., wie gut die Variablen vorhersagen können, ob es sich beim bedeutsamsten Konflikt, um ein Gerichtsverfahren handelt. Werte > 0,4 entsprechen einem guten Modell.

Tabelle 103: Erklärungsfaktoren für ein gerichtliches Verfahren bei Beklagten

Variable	Exp(B)⁷²⁷	Signifikanz
<i>Konstante</i>	0,558	
Soziodemografie		
<i>Alter</i>	1,014	
<i>Geschlecht</i> (0= männlich, 1= weiblich)	0,594	*
<i>Schulabschluss</i>	0,838	
<i>Erwerbstätigkeit</i> (0= nicht erwerbstätig 1 = erwerbstätig)	0,911	
<i>Nettoeinkommen</i>	0,936	
<i>Migrationshintergrund</i>	1,333	
Konfliktmerkmale		
<i>Konfliktgegner</i> (0= Privatperson, 1= Unternehmen)	0,688	
<i>professionelle Beratung</i>	2,387	*
<i>Rechtchutzversicherung zum Zeitpunkt des Konflikts</i>	0,604	*
<i>Höhe Streitwert</i>	1,153	**
Ziele im Rechtskonflikt (0= Ziel nicht verfolgt, 1 = Ziel verfolgt)		
<i>Gerechtigkeit</i>	1,357	
<i>Prinzip</i>	1,041	
<i>Ausgleich eines Nachteils oder Schadens</i>	1,138	
<i>Bezahlung einer Leistung</i>	0,984	
<i>Rückzahlung eines Geldbetrages</i>	0,851	
<i>Abwehr einer Forderung</i>	1,704	*
<i>Beseitigung einer Störung</i>	0,156	**
<i>Beibehaltung eines gegenwärtigen Zustands</i>	0,883	
<i>Vermeidung einer Auseinandersetzung</i>	0,458	**
Rolle der Beratung (0= trifft (eher) nicht zu, 1= trifft (teilweise/eher) zu)		
<i>Alternativen zum Gerichtsverfahren aufgezeigt</i>	1,387	
<i>Zu außergerichtlicher Lösung geraten</i>	0,672	
<i>Zu gerichtlicher Klärung geraten</i>	6,219	***

⁷²⁷ Exp(B) ist ein Maß für die Effektstärke. Werte > 1 geben an, dass die Wahrscheinlichkeit eines Gerichtsverfahrens höher ist, wenn das Merkmal auftritt vorkommt. Werte < 1 geben wiederum an, dass die Wahrscheinlichkeit geringer ist, wenn das jeweilige Merkmal auftritt.

ANHANG

<i>Konflikt ohne Einschaltung eines Gerichts gelöst</i>	0,079	***
N	640	
Nagelkerkes R-Quadrat ⁷²⁸	0,488	
Quelle: Onlinepanel-Befragung, eigene Berechnung, logistische Regression Abhängige Variable: Gerichtsverfahren beim bedeutsamsten Konflikt (0= kein gerichtliches Verfahren, 1=gerichtliches Verfahren)		© INTERVAL 2023
Signifikanz: * p < 0,5; ** p < 0,1; *** p < 0,01; übrige Werte sind nicht signifikant.		

⁷²⁸ Nagelkerkes R² ist ein Maß für die Modellgüte, d.h., wie gut die Variablen vorhersagen können, ob es sich beim bedeutsamsten Konflikt, um ein Gerichtsverfahren handelt. Werte > 0,4 entsprechen einem guten Modell.

Tabellen und Abbildungen zur Unternehmensbefragung

Tabelle 104: Unternehmen mit Rechtsabteilung oder Unternehmensjuristen

	Häufigkeit	Prozent
<i>Rechtsabteilung</i>	64	21,3
<i>Unternehmensjurist/-innen</i>	26	8,7
<i>Keines von beiden</i>	209	69,7
<i>Weiß nicht / k.A.</i>	1	0,3
Gesamt	300	100,0

Quelle: Befragung von Unternehmen, n = 300

© INTERVAL 2023

Tabelle 105: Hauptkundengruppe nach Wirtschaftszweig

	Überwiegend Un- ternehmen	Überwiegend Pri- vatpersonen	n
<i>Verarbeitendes Gewerbe</i>	91,4	8,6	58
<i>Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistungen</i>	80,7	19,3	57
<i>Baugewerbe</i>	71,7	28,3	53
<i>Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz</i>	60,7	39,3	56
<i>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</i>	51,3	48,7	39
<i>Gastgewerbe</i>	13,5	86,5	37

Quelle: Befragung von Unternehmen, n = 300

© INTERVAL 2023

Tabelle 106: Hauptkundengruppe nach Beschäftigungsgrößenklasse

	Überwiegend Un- ternehmen	Überwiegend Pri- vatpersonen	n
<i>0 bis 9 Beschäftigte</i>	71,2	28,8	66
<i>10 bis 49 Beschäftigte</i>	56,3	43,7	87
<i>50 bis 249 Beschäftigte</i>	60,2	39,8	88
<i>250 und mehr Beschäftigte</i>	79,7	20,3	59

Quelle: Befragung von Unternehmen, n = 300

© INTERVAL 2023

Tabelle 107: Lösungswege bei internationalen Streitigkeiten (absolute Häufigkeiten)

	Häufiger als früher	Genauso häufig	Seltener als früher	Mind. einmal genutzt
<i>(bilaterale) Verhandlung</i>	9	14	4	27
<i>Gerichtliches Verfahren <u>im Ausland</u></i>	2	17	7	26
<i>Außergerichtliche Streitbeilegung <u>im Ausland</u></i>	4	14	4	22
<i>Gerichtliches Verfahren <u>in Deutschland</u></i>	2	14	6	22
<i>Außergerichtliche Streitbeilegung <u>in Deutschland</u></i>	5	9	4	18

Quelle: Befragung von Unternehmen, n = 33

© INTERVAL 2023

Tabelle 108: Gründe für die Konfliktbeilegung im Ausland

	Häufigkeit	Prozent
<i>Ansprüche mussten im Ausland vollstreckt werden</i>	11	39,3
<i>Kürzere Verfahrensdauern</i>	5	17,9
<i>Flexiblere Verfahrensführung</i>	5	17,9
<i>Bessere Spezialisierung der Gerichte</i>	2	7,1
<i>Keine englischsprachige Verhandlung in Deutschland möglich</i>	2	7,1
<i>Höheres Maß an Vertraulichkeit</i>	1	3,6
<i>Digitalisierte Verfahrensführung</i>	1	3,6
<i>Sonstige Gründe</i>	7	9,3

Quelle: Befragung von Unternehmen, n = 28

© INTERVAL 2023

Abbildung 56: Strategien zur Konfliktvermeidung – überwiegend Unternehmen/Institutionen als Kunden

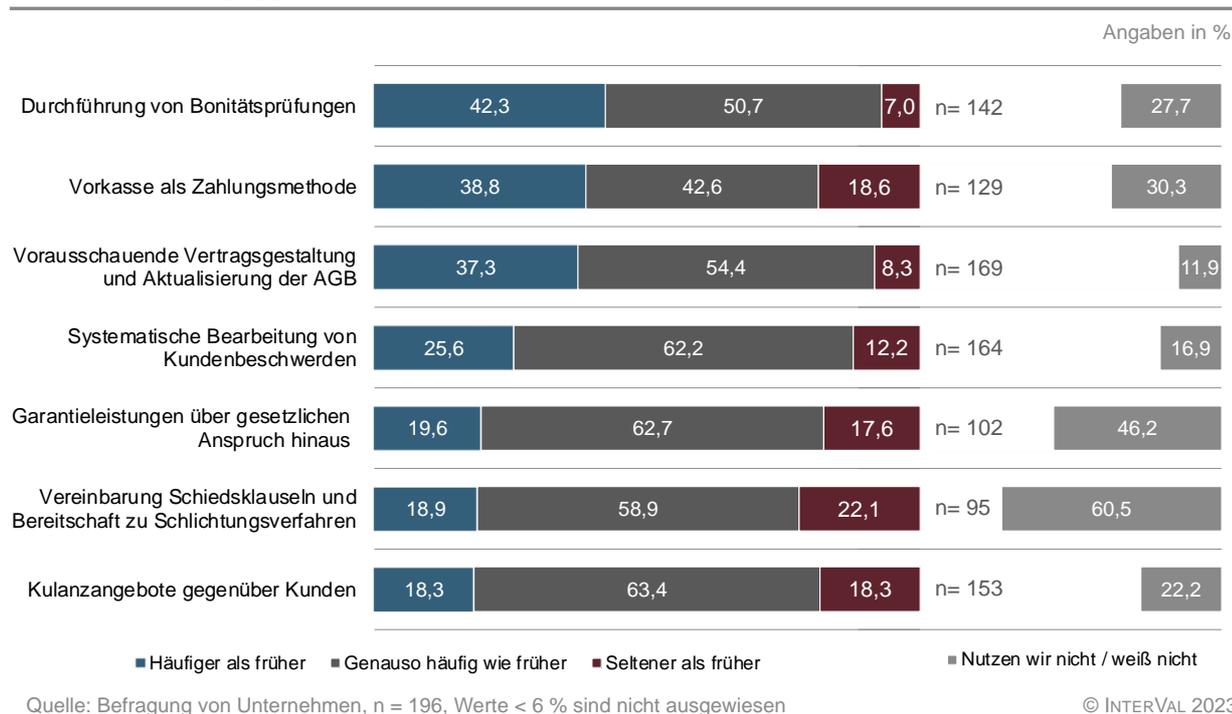


Abbildung 57: Strategien zur Konfliktvermeidung – überwiegend Privatpersonen als Kunden

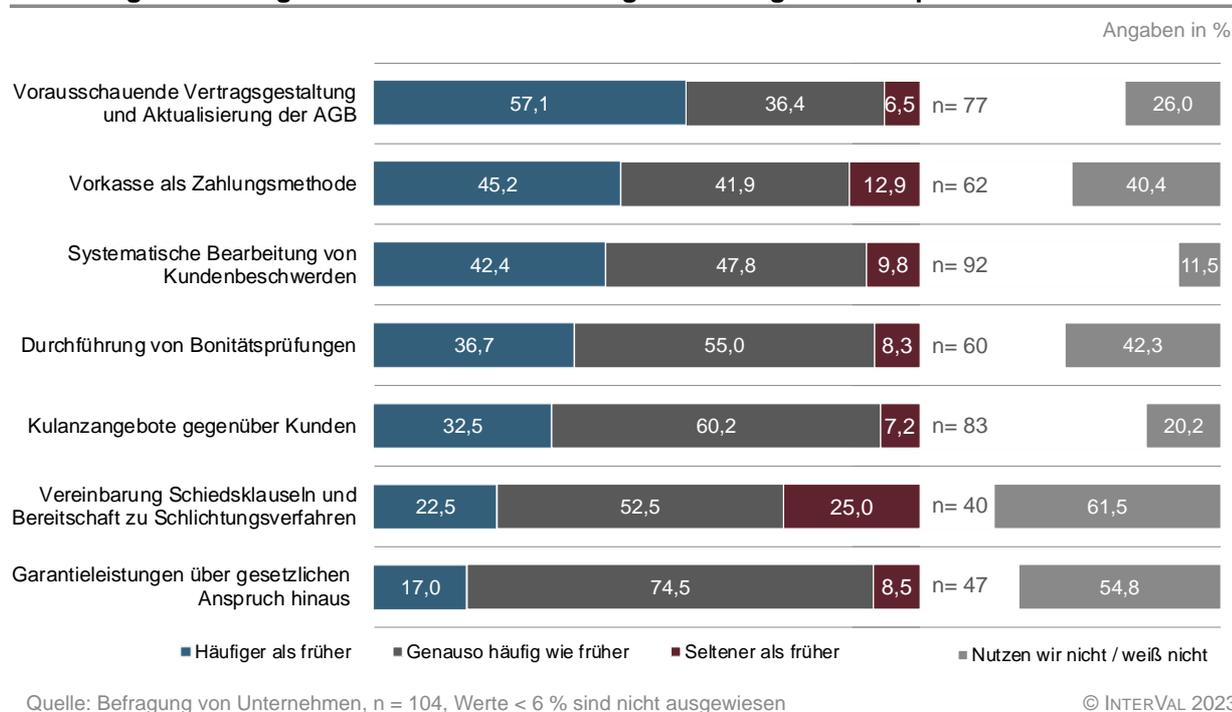


Abbildung 58: Nutzung außergerichtlicher Lösungswege – überwiegend Unternehmen/ Institutionen als Kunden

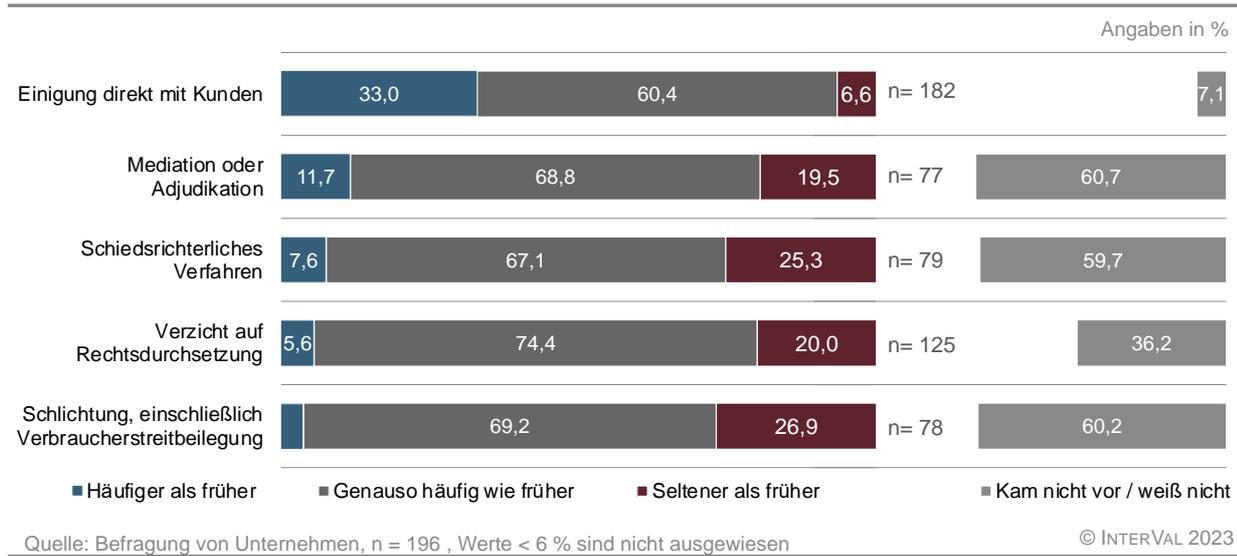
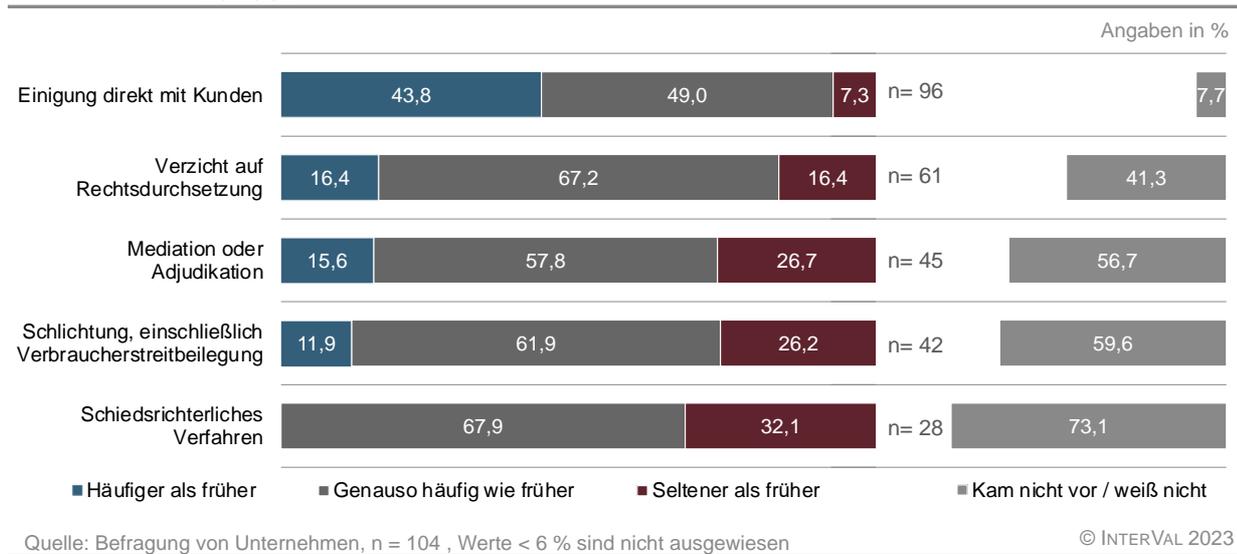


Abbildung 59: Nutzung außergerichtlicher Lösungswege – überwiegend Privatpersonen als Kunden



Tabellen und Abbildungen zur Befragung der Anwaltschaft

Tabelle 109: Verteilung der Antworten nach Bundesländern

Bundesland	Antworten	Prozent
<i>Berlin</i>	816	37,21
<i>Hamburg</i>	391	17,83
<i>Brandenburg</i>	205	9,35
<i>Sachsen-Anhalt</i>	149	6,79
<i>Sachsen</i>	131	5,97
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	116	5,29
<i>Baden-Württemberg</i>	80	3,65
<i>Saarland</i>	72	3,28
<i>Rheinland-Pfalz</i>	61	2,78
<i>Schleswig-Holstein</i>	35	1,60
<i>Thüringen</i>	28	1,28
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	27	1,23
<i>Hessen</i>	26	1,19
<i>Niedersachsen</i>	21	0,96
<i>Bayern</i>	17	0,78
<i>Bremen</i>	11	0,50
<i>Keine Angabe</i>	7	0,32
Quelle: Anwaltsbefragung, n=2.193		© INTERVAL 2023

Tabelle 110: Mandantenprofil im Abgleich mit Kanzleigröße und Status der Anwältinnen und Anwälte

	Gesamt	Kanzleigröße			Status der Befragten		
		bis 5	6 bis 20	über 20	Einzelanwalt	Angestellter	Partner
Mandantenprofil							
<i>Privatpersonen/Verbraucher</i>	51,3%	62,5%	25,3%	2,5%	68,5%	29,4%	34,6%
<i>Kleine und mittlere Unternehmen</i>	39,5%	34,6%	61,5%	13,2%	29,1%	45,2%	53,9%
<i>Großunternehmen</i>	9,2%	2,9%	13,2%	47,9%	2,4%	25,4%	11,5%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Anwaltsbefragung, n=2.130

© INTERVAL 2023

ANHANG

Tabelle 111: Angaben zur anwaltlichen Tätigkeit nach Sachgebieten

	Kanzleigröße (n=2.151)			Mandantenprofil (n=2.172)			Forensische Tätigkeit (n=1.948)	
	bis 5	6 bis 20	mehr als 20	Privatpersonen/Verbraucher	KMU	Großunternehmen	in ... der Fälle	Fälle pro Monat
Gesamt	76,8%	11,9%	11,2%	50,6%	39,5%	9,9%	37,3%	8,8
Rechtsgebiete								
<i>Allgemeines Zivilrecht</i>	83,8%	8,8%	7,4%	57,2%	36,2%	6,6%	37,5%	8,7
<i>Arzthaftungsrecht</i>	79,5%	14,1%	6,4%	67,1%	21,5%	11,4%	48,4%	11,5
<i>Baurecht</i>	66,5%	16,7%	16,7%	19,4%	68,3%	12,3%	39,4%	8,9
<i>Familien-/Erbrecht</i>	94,5%	4,9%	0,9%	89,2%	10,4%	0,4%	41,4%	8,4
<i>Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht</i>	58,9%	17,4%	23,7%	10,7%	73,6%	15,8%	30,5%	5,8
<i>Immobilienrecht</i>	65,9%	14,8%	19,3%	30,0%	57,1%	12,9%	34,7%	8,1
<i>Miet-/Wohnungseigentumsrecht</i>	87,3%	8,0%	4,7%	63,1%	32,7%	4,1%	42,2%	10,7
<i>Verbraucherrecht</i>	86,7%	10,0%	3,3%	78,1%	17,7%	4,2%	41,5%	14,8
<i>Verkehrsrecht</i>	92,4%	7,1%	0,5%	84,7%	12,3%	3,0%	34,8%	7,7
<i>Arbeitsrecht</i>	88,3%	8,3%	3,3%	53,6%	39,2%	7,2%	36,4%	9,2
<i>Insolvenzrecht</i>	61,1%	16,7%	22,2%	20,0%	69,1%	10,9%	32,2%	5,0
<i>Versicherungsrecht</i>	81,1%	9,4%	9,4%	62,3%	20,8%	17,0%	49,4%	10,3
<i>Gewerblicher Rechtsschutz</i>	59,5%	29,3%	11,2%	6,0%	75,2%	18,8%	29,3%	4,5
<i>Datenschutz-/Medien-/IT-Recht</i>	72,9%	21,4%	5,7%	5,6%	80,3%	14,1%	22,8%	4,1

Quelle: Anwaltsbefragung, auffällige Abweichungen (i.d.R. mehr als fünf Prozentpunkte) sind grau hervorgehoben

© INTERVAL 2023

Tabelle 112: Frage 10: Welche Gründe hat nach Ihrem Eindruck Ihre Mandantschaft dafür, eine Klage zu vermeiden?, Abgleich mit Sachgebieten und Mandantschaft

	Unsichere Erfolgsaussichten	Verfahrenskosten	Verfahrenslänge	Formale Art gerichtlicher Abläufe und Kommunikation	Aussicht auf einvernehmliche Konfliktbeilegung
Gesamt (n=1.912)	56,3%	59,2%	70,6%	4,2%	32,6%
Rechtsgebiete					
Allgemeines Zivilrecht (n=1.079)	59,3%	62,2%	71,6%	4,5%	32,3%
Arzthaftungsrecht (n=72)	66,7%	65,3%	80,6%	5,6%	25,0%
Baurecht (n=241)	53,5%	46,5%	84,6%	3,7%	30,3%
Familien-/Erbrecht (n=488)	56,4%	71,7%	70,3%	4,7%	36,7%
Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht (n=398)	58,8%	48,5%	77,4%	4,0%	37,2%
Immobilienrecht (n=279)	54,5%	50,5%	77,4%	2,5%	30,1%
Miet-/Wohnungseigentumsrecht (n=466)	55,4%	63,9%	69,1%	3,6%	30,3%
Verbraucherrecht (n=84)	63,1%	78,6%	69,0%	6,0%	29,8%
Verkehrsrecht (n=360)	58,3%	73,6%	65,0%	5,0%	25,8%
Arbeitsrecht (n=109)	51,4%	65,1%	59,6%	6,4%	38,5%
Insolvenzrecht (n=47)	59,6%	31,9%	63,8%	6,4%	29,8%
Versicherungsrecht (n=46)	52,2%	58,7%	54,3%	-	23,9%
Gewerblicher Rechtsschutz (n=109)	59,6%	58,7%	72,5%	2,8%	43,1%

ANHANG

	Unsichere Erfolgsaussichten	Verfahrenskosten	Verfahrenslänge	Formale Art gerichtlicher Abläufe und Kommunikation	Aussicht auf einvernehmliche Konfliktbeilegung
Gesamt (n=1.912)	56,3%	59,2%	70,6%	4,2%	32,6%
<i>Datenschutz-/Medien-/IT-Recht (n=64)</i>	58,5%	60,0%	75,4%	6,2%	36,9%
Mandantschaft					
<i>Privatpersonen/Verbraucher (n=960)</i>	58,3%	70,6%	65,7%	4,6%	30,8%
<i>KMU (n=766)</i>	55,4%	50,1%	75,7%	3,5%	32,6%
<i>Großunternehmen (n=186)</i>	50,0%	37,1%	74,2%	5,4%	41,9%

Quelle: Anwaltsbefragung, n=1.912, Mehrfachantworten möglich; auffällige Abweichungen (i.d.R. mehr als fünf Prozentpunkte) sind grau hervorgehoben

© INTERVAL 2023

ANHANG

Tabelle 113: Frage 12: Welche Gründe haben Sie generell dafür, Ihren Mandanten von der Klage abzuraten?, Abgleich mit Sachgebieten und Mandantschaft

	Unsichere Erfolgsaussichten	Verfahrenskosten	Verfahrenslänge	Formale Art gerichtlicher Abläufe und Kommunikation	Fehlendes Verständnis der Richter-schaft für spezielle Fachfragen	Fehlende Rechts-schutzversicherung	Fehlende Aussicht auf Prozesskostenhilfe	Aussicht auf einvernehmliche Konfliktbeilegung
Gesamt (n=1.899)	66,2%	52,0%	59,9%	5,2%	24,2%	36,9%	19,2%	36,9%
Rechtsgebiete								
<i>Allgemeines Zivilrecht (n=1.070)</i>	68,7%	54,0%	58,5%	4,9%	21,2%	44,0%	24,1%	12,7%
<i>Arzthaftungsrecht (n=72)</i>	80,6%	61,1%	68,1%	5,6%	23,6%	59,7%	26,4%	20,6%
<i>Baurecht (n=239)</i>	59,0%	42,7%	77,4%	7,1%	38,9%	17,2%	6,7%	33,1%
<i>Familien-/Erbrecht (n=484)</i>	69,0%	59,9%	56,0%	4,5%	15,3%	48,8%	37,6%	38,6%
<i>Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht (n=396)</i>	66,9%	42,9%	71,5%	6,3%	42,2%	13,1%	3,5%	39,4%
<i>Immobilienrecht (n=279)</i>	66,3%	47,3%	69,9%	5,7%	29,0%	20,4%	7,9%	36,6%
<i>Miet-/Wohnungseigentumsrecht (n=466)</i>	68,5%	54,3%	53,4%	3,9%	15,2%	46,6%	26,4%	34,3%
<i>Verbraucherrecht (n=83)</i>	73,5%	55,4%	62,7%	6,0%	24,1%	56,6%	33,7%	33,7%

ANHANG

	Unsichere Erfolgsaussichten	Verfahrenskosten	Verfahrenslänge	Formale Art gerichtlicher Abläufe und Kommunikation	Fehlendes Verständnis der Richterschaft für spezielle Fachfragen	Fehlende Rechtschutzversicherung	Fehlende Aussicht auf Prozesskostenhilfe	Aussicht auf einvernehmliche Konfliktbeilegung
Gesamt (n=1.899)	66,2%	52,0%	59,9%	5,2%	24,2%	36,9%	19,2%	36,9%
<i>Verkehrsrecht (n=360)</i>	68,3%	64,7%	46,1%	3,6%	14,7%	74,4%	38,1%	26,9%
<i>Arbeitsrecht (n=107)</i>	64,5%	54,2%	54,2%	3,7%	15,9%	52,3%	24,3%	46,7%
<i>Insolvenzrecht (n=47)</i>	68,1%	31,9%	66,0%	6,4%	36,2%	17,0%	10,6%	31,9%
<i>Versicherungsrecht (n=44)</i>	72,7%	65,9%	45,5%	2,3%	15,9%	56,8%	20,5%	36,4%
<i>Gewerblicher Rechtsschutz (n=109)</i>	70,6%	48,6%	67,9%	5,5%	30,3%	11,9%	3,7%	46,8%
<i>Datenschutz-/Medien-/IT-Recht (n=64)</i>	68,8%	51,6%	75,0%	12,5%	46,9%	7,8%	1,6%	35,9%
Mandantschaft								
<i>Privatpersonen/Verbraucher (n=952)</i>	68,9%	58,1%	50,1%	4,6%	14,3%	58,0%	34,1%	35,5%
<i>KMU (n=763)</i>	64,9%	48,8%	69,5%	5,6%	34,2%	17,7%	4,8%	37,0%
<i>Großunternehmen (n=184)</i>	58,2%	34,2%	70,7%	6,0%	34,2%	7,6%	1,1%	44,0%

ANHANG

	Unsichere Erfolgsaussichten	Verfahrenskosten	Verfahrenslänge	Formale Art gerichtlicher Abläufe und Kommunikation	Fehlendes Verständnis der Richterschaft für spezielle Fachfragen	Fehlende Rechtsschutzversicherung	Fehlende Aussicht auf Prozesskostenhilfe	Aussicht auf einvernehmliche Konfliktbeilegung
Gesamt (n=1.899)	66,2%	52,0%	59,9%	5,2%	24,2%	36,9%	19,2%	36,9%

Quelle: Anwaltsbefragung, n=1.899, Mehrfachantworten möglich; auffällige Abweichungen (i.d.R. mehr als fünf Prozentpunkte) sind grau hervorgehoben

© INTERVAL 2023

ANHANG

Tabelle 114: Frage 13: Welche Gründe dafür, nicht zu klagen, haben Ihrer Einschätzung nach in den letzten 10-15 Jahren an Gewicht gewonnen?, Abgleich mit Sachgebieten und Mandantschaft

	Unsichere Erfolgsaus- sichten	Verfahrens- kosten	Verfahrens- länge	Formale Art gerichtlicher Abläufe und Kommunika- tion	Fehlendes Verständnis der Richter- schaft für spezielle Fachfragen	Fehlende Rechts- schutzversi- cherung	Fehlende Aussicht auf Prozesskos- tenhilfe	Aussicht auf einernehm- liche Kon- fliktbeile- gung
Gesamt (n=1.568)	50,1%	44,1%	64,8%	7,8%	26,7%	23,2%	13,6%	21,8%
Rechtsgebiete								
<i>Allgemeines Zi- vilrecht (n=865)</i>	54,7%	45,5%	65,1%	8,2%	24,4%	28,2%	18,5%	21,8%
<i>Arzthaftungs- recht (n=55)</i>	43,6%	41,8%	80,0%	5,5%	32,7%	38,2%	14,5%	14,5%
<i>Baurecht (n=206)</i>	40,3%	34,0%	83,5%	7,3%	35,0%	8,3%	4,4%	23,3%
<i>Familien-/Erb- recht (n=432)</i>	53,5%	58,8%	63,7%	8,6%	19,0%	33,8%	28,5%	22,7%
<i>Gesellschafts- /Wirtschafts- recht (n=319)</i>	53,9%	31,3%	68,7%	8,5%	45,1%	6,0%	2,2%	24,5%
<i>Immobilienrecht (n=234)</i>	47,4%	40,2%	71,8%	9,8%	36,3%	11,1%	3,4%	23,1%
<i>Miet-/Woh- nungseigen- tumsrecht (n=398)</i>	51,0%	46,7%	63,3%	6,5%	17,1%	29,4%	18,3%	20,6%
<i>Verbraucher- recht (n=61)</i>	62,3%	57,4%	62,3%	14,8%	26,2%	41,0%	26,2%	21,3%
<i>Verkehrsrecht (n=302)</i>	51,0%	58,6%	56,0%	6,3%	16,9%	50,3%	27,2%	12,6%

ANHANG

	Unsichere Erfolgsaus- sichten	Verfahrens- kosten	Verfahrens- länge	Formale Art gerichtlicher Abläufe und Kommunika- tion	Fehlendes Verständnis der Richter- schaft für spezielle Fachfragen	Fehlende Rechts- schutzversi- cherung	Fehlende Aussicht auf Prozesskos- tenhilfe	Aussicht auf einvernehm- liche Kon- fliktbeile- gung
Gesamt (n=1.568)	50,1%	44,1%	64,8%	7,8%	26,7%	23,2%	13,6%	21,8%
Rechtsgebiete								
<i>Arbeitsrecht (n=89)</i>	49,4%	48,3%	60,7%	7,9%	14,6%	30,3%	18,0%	34,8%
<i>Insolvenzrecht (n=39)</i>	51,3%	33,3%	61,5%	5,1%	38,5%	7,7%	12,8%	20,5%
<i>Versicherungs- recht (n=34)</i>	47,1%	50,0%	67,6%	-	20,6%	26,5%	8,8%	17,6%
<i>Gewerblicher Rechtsschutz (n=90)</i>	50,0%	36,7%	66,7%	8,9%	30,0%	4,4%	1,1%	24,4%
<i>Datenschutz- /Medien-/IT- Recht (n=50)</i>	48,0%	40,0%	70,0%	10,0%	58,0%	4,0%	4,0%	21,8%
Mandantschaft								
<i>Privatperso- nen/Verbrau- cher (n=808)</i>	52,5%	54,3%	58,8%	7,7%	17,0%	37,6%	24,3%	20,2%
<i>KMU (n=639)</i>	49,1%	34,9%	70,6%	8,5%	36,9%	8,8%	2,8%	23,5%
<i>Großunterneh- men (n=121)</i>	38,8%	24,8%	74,4%	5,0%	38,0%	3,3%	-	24,0%

Quelle: Anwaltsbefragung, n=1.568, Mehrfachantworten möglich; auffällige Abweichungen (i.d.R. mehr als fünf Prozentpunkte) sind grau hervorgehoben

© INTERVAL 2023

Tabelle 115: Verteilung der Codes in der Auswertung mit MAXQDA

	Gesamt (n=721)	Vertrauen in die Qualität der Rechtspflege (n=361)	Verfahrensdauer (n=136)	Kostenrisiko und Wirtschaftlichkeit (n=168)	Unsicherheit bezüglich des Prozessergebnisses (n=153)	Streit- und Verfahrensvermeidung (n=160)
Kanzleigröße						
bis 5	75,5%	72,3%	69,1%	79,8%	79,1%	69,4%
6 bis 20	10,5%	11,1%	15,4%	8,9%	8,5%	13,8%
mehr als 20	12,2%	14,4%	12,5%	10,7%	10,5%	14,4%
Bundesland						
Berlin	39,9%	41,0%	39,7%	40,0%	34,6%	43,8%
Hamburg	17,3%	17,5%	22,1%	18,5%	22,9%	19,4%
Übrige BL	42,7%	41,6%	38,2%	41,7%	42,5%	36,9%
Mandantschaft						
Privatpersonen/Verbraucher	43,6%	36,6%	33,1%	47,6%	38,6%	41,3%
KMU	45,5%	55,0%	58,8%	42,9%	51,0%	41,9%
Großunternehmen	11,0%	8,6%	8,1%	9,5%	10,5%	16,9%
Rechtsgebiete						
Allgemeines Zivilrecht	52,6%	56,0%	49,3%	53,6%	58,8%	46,9%
Arzthaftungsrecht	3,7%	4,4%	3,7%	3,0%	3,3%	2,5%
Baurecht	13,5%	18,2%	24,3%	16,7%	13,0%	13,8%
Familien-/Erbrecht	22,3%	19,7%	13,2%	16,7%	17,7%	23,8%
Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht	25,0%	30,5%	21,3%	22,6%	23,5%	25,6%
Immobilienrecht	17,2%	19,1%	19,1%	16,7%	12,4%	16,9%

ANHANG

	Gesamt (n=721)	Vertrauen in die Qualität der Rechtspflege (n=361)	Verfahrensdauer (n=136)	Kostenrisiko und Wirtschaftlichkeit (n=168)	Unsicherheit be- züglich des Pro- zessergebnisses (n=153)	Streit- und Ver- fahrensvermei- dung (n=160)
<i>Miet-/Wohnungsei- gentumsrecht</i>	23,9%	21,6%	27,2%	23,8%	28,1%	27,5%
<i>Verbraucherrecht</i>	3,3%	4,7%	3,0%	3,6%	3,9%	1,9%
<i>Verkehrsrecht</i>	14,1%	7,2%	13,2%	21,4%	11,1%	11,9%

Quelle: Anwaltsbefragung, Auswertung der Freitextantworten mit MAXQDA, n=721; auffällige Abweichungen (i.d.R. mehr als fünf Prozentpunkte) sind grau hervorgehoben

© INTERVAL 2023

Tabellen und Abbildungen zur Datenerhebung von und bei den Schlichtungsstellen und Schiedspersonen

Tabelle 116: Jährliche Eingangszahlen der Schlichtungsstellen

Schlichtungsstelle	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e.V.**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	33	201									
<i>Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.**</i>	1.684	1.554	1.486	1.869	1.893	1.732	2.860	1.857	2.081	10.254	3.435	1.562	1.444	1.173	1.165
<i>Ombudsmann der öffentlichen Banken**</i>	*1.513	*637	*534	*590	*615	*513	*506	*496	*511	*9.007	*3.315	*804	472	509	445
<i>Ombudsmann der privaten Banken**</i>	2.791	3.753	3.610	4.837	6.514	6.494	8.268	7.179	6.551	108.500	22.248	5.582	5.532	4.202	3.757
<i>Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung**</i>	2.956	3.517	3.974	4.376	5.015	5.964	6.511	6.354	5.984	5.875	5.770	6.084	6.708	7.348	5.953
<i>Ombudsmann für Versicherungen**</i>	10.888	18.451	17.592	18.837	18.145	18.357	17.733	17.263	18.740	19.897	20.827	19.579	19.754	18.956	17.528
<i>Ombudsmann Immobilien IVD/VDB – Grunderwerb und Verwaltung**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	38	100									
<i>Ombudsstelle für Investmentfonds**</i>	n/a	n/a	80	66	56	47									
<i>Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen**</i>	n/a	169	102	117	118	54	113	210	79						

ANHANG

<i>Schlichtungsstelle Bausparen**</i>	549	415	644	686	677	511	729	763	810	8.028	4.232	1.221	2.038	1.087	869
<i>Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	28	30	25	75	118	118	193	195	162
<i>Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	285	273	267
<i>Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	17	207	878	1.055	996	991	966	1.010	1.173	1.018	1.002
<i>Schlichtungsstelle der Urheber-Verleger (GEMA)</i>	Die Schlichtungsstelle veröffentlicht keine Verfahrenszahlen. Auf eine entsprechende Nachfrage hin erfolgte keine Antwort.														
<i>Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V.**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	*393	*748	*886	*963	*974	*10.159	*3.184	*1.125	*2.160	*1.606	2.987
<i>Schlichtungsstelle Energie**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	2.116	13.681	9.600	9.300	4.900	6.126	4.937	7.491	6.826
<i>Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	3.565	3.991	3.196	5.271	8.070	11.644	13.626	15.601	32.328	26.029
<i>Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- und Kreditvermittlungen**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	7	23
<i>Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	1.026	1.563	1.791	2.049	2.387	2.619
<i>Schlichtungsstelle Nahverkehr**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	1.686	2.011	3.038	3.048	3.046

ANHANG

<i>Schlichtungsstelle Postdienstleistungen – Bundesnetzagentur**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	40	66	235	1.001	1.092	1.453
<i>Schlichtungsstelle Umzug beim Bundes- verband Möbelspedi- tion und Logistik e. V.**</i>	Die Schlichtungsstelle existiert erst seit 2020.															
<i>Schlichtungsstelle Te- lekommunikation – Bundesnetzagentur**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	1.104	1.980	2.522	1.828	1.695
<i>Schlichtungsstellen Arzthaftung</i>	10.482	10.280	10.432	10.976	10.972	11.016	11.107	12.232	12.173	12.053	11.822	11.559	11.100	10.839	10.705	
<i>Schlichtungsstellen der Handwerkskam- mern*</i>	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
<i>Schlichtungsstellen der Kfz-Innungen</i>	*14.716	*14.208	*13.944	*11.700	*13.533	*13.289	*12.053	*9.944	*11.669	*11.818	*11.216	*10.537	*9.805	*8.827	*8.584	
<i>SCHUFA Ombuds- mann</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	146	367	491	507	468	741	1.107	984	884	1.043	
<i>SNUB – Die Nahver- kehr-Schlichtungs- stelle**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	189	269	376	264	244	285	357	253	278	
<i>Sparkassen-Schlich- tungsstelle Baden- Württemberg**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	230	209	217	278	
<i>Universalschlichtungs- stelle des Bundes**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	825	2.118	2.125	2.046	
<i>Verbraucherschlich- tungsstelle für Archi- itekten- und Ingenieur- leistungen**</i>	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	4	

ANHANG

*Verbraucherschlichtungsstelle der Architektenkammer Niedersachsen***

Für die Schlichtungsstelle sind keine Verfahrenszahlen verfügbar.

*VuV-Ombudsstelle beim Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V.***

n/a 4 9

Gesamt 47.579 54.815 54.216 55.871 59.774 64.542 70.222 77.942 78.370 217.942 111.199 89.531 95.659 110.034 101.200

Quellen: Tätigkeitsberichte der Schlichtungsstellen 2005-2019

*= Zahlen gehen auf gesonderte Anfragen bei der jeweiligen Schlichtungsstelle zurück

© INTERVAL 2023

**= Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG

Anhang zur Datenerhebung bei den Gerichten und Interviews mit Richterinnen und Richtern

Analyseraster für die Auswertung von Gerichtsakten

Folgende Daten sollen erhoben werden:

- Gerichtsart (Amts- oder Landgericht), Ort und Jahr des Eingangs
- nur Landgericht: Hat die Kammer oder der Einzelrichter entschieden?
- Ist die klagende Partei Bürger/Bürgerin oder ein Unternehmen?
- Ist die beklagte Partei Bürger/Bürgerin oder ein Unternehmen?
- Welches Sachgebiet ist in der ZP-Statistik ausgewiesen? (Innerhalb der Kategorie „Sonstiger Verfahrensgegenstand“ wird eine eigene Qualifikation vorgenommen.)
- Wie hoch ist der Streitwert?
- Welche Klageart liegt zugrunde?
- Was ist der Klagegegenstand?
- Liegen objektive und/oder subjektive Klagehäufungen vor?
- Wer hat die Gerichtskosten eingezahlt (Kläger, Klägeranwalt, Rechtsschutzversicherer oder keiner wegen PKH)?
- Wie umfangreich ist die Klagschrift in Seiten (bei vorangegangenen Mahnverfahren die Anspruchsbegründung)?
- Liegt eine Beweisaufnahme vor, welches Beweismittel ist gegeben?
- Hat das Gericht einen Vergleichsversuch unternommen?
- Ist aus der Akte ein Richterwechsel ersichtlich?
- Wie umfangreich ist die Gerichtsakte einschließlich Anlagen in Seiten?
- Welche Art der Erledigung liegt nach der ZP-Statistik vor?
- Wie lang ist der Zeitraum zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit?
- Wie lang ist die Verfahrensdauer?

Leitfaden für Interviews mit Richterinnen und Richtern an Amts- und Landgerichten

Vorfrage:

- a) Wie lange sind Sie in Zivilsachen tätig?
- b) Wie lange sind Sie in Ihrer jetzigen Abteilung/Kammer tätig?
- c) Gibt es eine fachliche Spezialisierung Ihrer Abteilung/Kammer und wenn ja, für welches Gebiet?

1. Allgemein zu Veränderungen an Ihrem Gericht in den letzten fünf Jahren (ggf. über einen längeren Zeitraum)

Welche wesentlichen Veränderungen haben Sie in den letzten fünf Jahre in folgenden Bereichen wahrgenommen:

- a) Organisation des Gerichts, z.B. Schließung/Neueröffnung von Abteilungen, Kammern, vermehrter Richterwechsel, verstärkter oder verminderter Einzelrichtereinsatz, Spezialisierung
- b) Veränderungen bei den Eingangszahlen allgemein oder in bestimmten Bereichen
- c) Veränderungen bei der „Art“ der Klagesachen, z.B. komplexere Sachverhalte, längere Schriftsätze, Verschwinden oder Auftauchen einzelner Klagegegenstände, neue Klagekonstellationen, Verschwinden von small claims
- d) Häufigkeit und Ablauf von Beweisaufnahmen
- e) Art und Weise der Erledigung, z.B. vermehrte Erledigung durch Vergleich
- f) Digitalisierung

2. Allgemein zu Veränderungen bei den übrigen Akteuren

Welche wesentlichen Veränderungen haben Sie in den letzten fünf Jahren bei den weiteren Akteuren des Zivilprozesses wahrgenommen:

- a) Veränderungen im Verhalten der Rechtsanwälte und/oder der Parteien
 - a. Klägerseite: weniger/mehr Kompromissbereitschaft, stärkeres Beharren auf dem eigenen Rechtsstandpunkt, schnelleres Abstandnehmen von der Rechtsverfolgung
 - b. Beklagtenseite: weniger/mehr Kompromissbereitschaft, stärkeres Beharren auf dem eigenen Rechtsstandpunkt, schnelleres Aufgeben
- b) Veränderungen bei den Motiven für eine Klage
- c) Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Sachverständigen

- d) bei den Rechtsschutzversicherungen: größere Zurückhaltung bzw. mehr Großzügigkeit bei der Erteilung von Deckungszusagen, Veränderungen bei der Bereitschaft, einem Prozessvergleich zuzustimmen
- e) Hat sich generell die Kommunikation mit sämtlichen Beteiligten in den vergangenen Jahren verändert?

3. Übergreifende Veränderungen

- a) Laufen Zivilprozesse Ihrer Wahrnehmung nach heute generell anders als noch vor wenigen Jahren ab?
- b) Welche Bedeutung hat das vermehrte Aufkommen technikbasierter Rechtsfindung (sog. Legal-Tech-Anwendungen)? Spielt diese Art der Rechtsdurchsetzung in Ihrer Kammer/Abteilung eine wesentliche Rolle?
- c) Hat sich in den vergangenen Jahren die technische Ausstattung in Ihrem Gericht verändert? Inwiefern (z.B. im Büro, Gerichtssaal)? Ist diese nach Ihrer Einschätzung zufriedenstellend?

4. Abschließende Bewertung

- a) Wie bewerten Sie die Entwicklung des Zivilprozesses in den vergangenen Jahren?
- b) Welche Wünsche hätten Sie an den Gesetzgeber zur Veränderung der für einen Zivilprozess maßgeblichen Normen?
- c) Gibt es aus Ihrer Sicht bisher nicht angesprochene Punkte, die für das Forschungsvorhaben von Bedeutung sein könnten?

Katalog der Sachgebietsschlüssel (Amtsgerichte)

Anlage 3

Katalog der Sachgebietsschlüssel

Amtsgerichte

10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)
11	Verkehrsunfallsachen
12	Kaufsachen
13	Arzthaftungssachen
14	Reisevertragssachen
15	Kredit-/Leasingsachen
16	Nachbarschaftssachen
17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder
18	Wohnungsmietsachen
19	sonstige Mietsachen
20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)
21	gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung
24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt
25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nummer 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)
26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nummer 5 WEG (Klagen Dritter)
33	Fluggastrechtesachen
39	sonstiger Verfahrensgegenstand

Erläuterungen:

- Zu allen Sachgebieten: Bei abgetretenen Forderungen ist das Ursprungsrecht maßgebend, zum Beispiel bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Inkassounternehmen.
- Zu 10: Eine Bausache liegt vor, wenn das Verfahren Forderungen aus Werk- oder Werklieferungsverträgen betrifft, die auf Grund von Bauvorhaben geschlossen worden sind, insbesondere wenn der Schwerpunkt der Streitigkeit in einem Streit um bauwerkbezogene Mängel (§ 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB) liegt.
- Zu 11: einschließlich der Ansprüche aus Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen
- Zu 12: Hierunter sind Streitigkeiten zu erfassen, die den Kauf von körperlichen Gegenständen (Sachen), Rechten und sonstigen Gegenständen, zum Beispiel Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, Wertpapiere, Praxen freier Berufe, Unternehmen, betreffen (§§ 433, 453 BGB).
- Zu 14: Eine Reisevertragssache liegt vor, wenn das Verfahren Forderungen aus einem Pauschalreisevertrag, aus einer Reisevermittlung oder aus einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen zum Gegenstand hat (§§ 651a ff. BGB).
- Zu 16: ¹Hierunter sind Streitigkeiten zu erfassen, die ihren spezifischen Ursprung im Nachbarschaftsverhältnis der Parteien haben und dadurch bedingt sind. ²Hierzu zählt insbesondere die Geltendmachung von Unterlassungs-, Duldungs- und Ausgleichsansprüchen nach Maßgabe der §§ 906 bis 924 BGB sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne von Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
- Zu 18: Hierunter sind Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses nach § 23 Nummer 2 Buchstabe a) GVG zu erfassen.
- Zu 19: zum Beispiel Miete von Gewerberäumen, Miete von beweglichen Gegenständen
- Zu 20: zum Beispiel auch Einforderung von Versicherungsbeiträgen durch die Versicherung
- Zu 21: Hierunter sind Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Kapital- oder Personengesellschaft, zum Beispiel AG, KGaA, SE, GmbH, OHG, KG, EWIV, oder einer anderen Personenvereinigung, zum Beispiel GbR, Partnerschaft, Genossenschaft, Verein, zwischen dieser und ihren Mitgliedern, Vertretungs- und Aufsichtsorganen oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts im Zusammenhang mit der Gründung, dem laufenden Betrieb, der Insolvenz und der Abwicklung zu erfassen, die nach der ZPO zu behandeln sind.
- Zu 24: zum Beispiel Honorarforderungen von Ärzten, Architekten, Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe; Vergütungs- und Entschädigungsregelungen der Justiz, zum Beispiel JVEG, VBVG, InsVV, ZwVwV, sind nicht als Honorarordnungen im Sinne des Sachgebetskatalogs anzusehen.
- Zu 25 und 26: WEG = Wohnungseigentumsgesetz
- Zu 33: Hierunter sind Ansprüche eines Fluggastes gegenüber einem Luftfahrtunternehmen zu erfassen, die im Zusammenhang mit der mangelhaften Durchführung eines Fluges stehen, insbesondere nach der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004) und aus dem Montrealer Übereinkommen über die Haftung von Luftfahrtunternehmen (Beschluss 2001/539/EG über den Abschluss des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft).

Katalog der Sachgebietsschlüssel (Langerichte)

Anlage 6

Katalog der Sachgebietsschlüssel

Landgerichte - Verfahren erster Instanz -

Zivilkammer

- 10 Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)
- 11 Verkehrsunfallsachen
- 12 Kaufsachen
- 13 Arzthaftungssachen
- 14 Reisevertragssachen
- 15 Miet-/Kredit-/Leasingsachen
- 16 Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt
- 17 Auseinandersetzungen von Gesellschaften
- 18 gewerblicher Rechtsschutz (ohne technische Schutzrechte, Sachgebiet 29)
- 19 Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungssachen)
- 20 Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder
- 21 sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Sachgebiet 17)
- 26 Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nummer 5 WEG (Klagen Dritter)
- 27 Kapitalanlagesachen
- 28 Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)
- 29 technische Schutzrechte
- 30 Kartellsachen
- 32 Auskunftsrechtliche Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG
- 33 Fluggastrechtssachen
- 39 sonstiger Verfahrensgegenstand

Kammer für Handelssachen

- 40 Handelsvertretersachen
- 41 gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- 42 Bausachen
- 43 Markensachen
- 44 Wettbewerbsachen
- 45 Kartellsachen
- 46 Verfahren nach dem SpruchG
- 50 sonstiger Verfahrensgegenstand

sonstige Kammer

- 60 Baulandsachen nach dem BauGB (Baulandkammer)
- 61 Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungskammer)
- 62 Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl (Wiedergutmachungskammer)
- 70 sonstiger Verfahrensgegenstand

Erläuterungen:

Zu allen Sachgebieten: Bei abgetretenen Forderungen ist das Ursprungsrecht maßgebend, zum Beispiel bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Inkassounternehmen.

- Zu 10: ¹Eine Bausache liegt vor, wenn das Verfahren Forderungen aus Werk- oder Werklieferungsverträgen betrifft, die auf Grund von Bauvorhaben geschlossen worden sind, insbesondere wenn der Schwerpunkt der Streitigkeit in einem Streit um bauwerkbezogene Mängel (§ 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB) liegt. ²Hierunter fallen auch Verfahren betreffend Rechtsschutz gegen Vergabeentscheidungen im Baurecht.
- Zu 11: einschließlich der Ansprüche aus Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen
- Zu 12: Hierunter sind Streitigkeiten zu erfassen, die den Kauf von körperlichen Gegenständen (Sachen), Rechten und sonstigen Gegenständen, zum Beispiel Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, Wertpapiere, Praxen freier Berufe, Unternehmen, betreffen (§§ 433, 453 BGB).
- Zu 14: Eine Reisevertragssache liegt vor, wenn das Verfahren Forderungen aus einem Pauschalreisevertrag, aus einer Reisevermittlung oder aus einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen zum Gegenstand hat (§§ 651a ff. BGB).
- Zu 16: zum Beispiel Haftung von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe, Honorarforderungen von Ärzten, Architekten, Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe; Vergütungs- und Entschädigungsregelungen der Justiz, zum Beispiel JVEG, VBVG, InsVV, ZWVwV, sind nicht als Honorarordnungen im Sinne des Sachgebietsschlüssels anzusehen
- Zu 17: Hierunter sind Auseinandersetzungen zu erfassen, die vor der Zivilkammer nach der ZPO zu behandeln sind, insbesondere nach Auflösung einer Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters.
- Zu 18: zum Beispiel Wettbewerbsachen
- Zu 21 und 41: ¹Hierunter sind Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Kapital- oder Personenhandelsgesellschaft, zum Beispiel AG, KGaA, SE, GmbH, OHG, KG, EWiV, oder einer anderen Personenvereinigung, zum Beispiel GbR, Partnerschaft, Genossenschaft, Verein, zwischen dieser und ihren Mitgliedern, Vertretungs- und Aufsichtsorganen oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts im Zusammenhang mit der Gründung, dem laufenden Betrieb, der Insolvenz und der Abwicklung zu erfassen, die nach der ZPO zu behandeln sind. ²Streitigkeiten, die unter das Sachgebiet 17 fallen, sind hier nicht zu erfassen.
- Zu 26: WEG = Wohnungseigentumsgesetz
- Zu 27: Rechtsstreitigkeiten, mit denen der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens oder ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht, geltend gemacht wird, sowie Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft, sofern für diese ein an die Allgemeinheit gerichteter Prospekt herausgegeben worden ist.
- Zu 28: Verfahren nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), zum Beispiel auch Einforderung von Versicherungsbeiträgen durch die Versicherung
- Zu 29: Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Arbeitnehmererfindungen und Topografieschutzrechte
- Zu 30 und 45: Hierunter sind Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (§ 102 EnWG) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 87 GWB) zu erfassen.
- Zu 33: Hierunter sind Ansprüche eines Fluggastes gegenüber einem Luftfahrtunternehmen zu erfassen, die im Zusammenhang mit der mangelhaften Durchführung eines Fluges stehen, insbesondere nach der Fluggastrechte-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004) und aus dem Montrealer Übereinkommen über die Haftung von Luftfahrtunternehmen (Beschluss 2001/539/EG über den Abschluss des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft).
- Zu 46: Hierunter sind Verfahren nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG) zu erfassen.
- Zu 60: BauGB = Baugesetzbuch
- Zu 61: BEG = Gesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
- Zu 62: BWKAusl = Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland